

PERIODO D'IMPOSTA 2014

Besteuerungszeitraum 2014

Agentur

Einnahmen



agenzia

Entrate



UNICO

Natürliche Personen

2015 - HEFT 1

UNICO

Persone fisiche 2015 - FASCICOLO 1

ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG

01 HEFT 1

Personenangaben Abfassung der Titelseite

Zu Lasten lebende Familienangehörige

Übersicht RA Einkünfte aus Grundbesitz

Übersicht RB Einkünfte aus Gebäudebesitz und sonstige Angaben

Übersicht RC Einkünfte aus nicht Selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit

Übersicht CR Steuerguthaben

Übersicht RP

Übersicht RN

Übersicht RV

Aufwendungen und Ausgaben

Berechnung der IRPEF

Regionaler und kommunaler

IRPEF-Zuschlag

Solidaritätsbeitrag

Verrechnungen und

Rückerstattungen

Übersicht CS

Übersicht RX

02 HEFT 2

Übersicht RH

Einkünfte aus Beteiligung an Personengesellschaften und an gleichgestellten Organisationen

Übersicht RL Sonstige Einkünfte

Übersicht RM Der getrennten Besteuerung und der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen

Übersicht RT Mehrerlöse Finanzieller Natur

Übersicht RR

Übersicht RW

Versicherungsbeiträge

Investitionen und Finanzvermögen im Ausland, Meldepflicht -

IVIE/IVAFE

Mitteilung des Kondominiumverwalters

Leitfaden zur Abfassung des Vordruckes UNICO 2015

Übersicht AC

Nicht ansässige natürliche Personen

03 HEFT 3

ALLGEMEINE ANLEITUNGEN FÜR DIE ÜBERSICHTEN RE - RF - RG - RD - RS

Neuerungen bei der Regelung des Betriebseinkommens und des Einkommens aus selbstständiger Arbeit

Übersicht RE Selbständige Arbeit, Einkünfte aus der Ausübung von künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeiten

Übersicht RF Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung

Übersicht RG Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung

Übersicht LM Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität

Übersicht RD Tierzucht, Pflanzenzucht und sonstige landwirtschaftliche Tätigkeiten

Übersicht RS

Übersicht RQ

Übersicht RU

Übersicht FC

Quadro CE

Quadro TR

Allgemeine Aufstellungen der Übersichten RA, RD, RE, RF, RG, LM und RH

Ersatzsteuern und Irpef-Zusatzsteuern

Zu Gunsten von Unternehmen gewährte Steuerguthaben Einkünfte der beherrschten Subjekte, die in Staaten oder Gebieten mit begünstigter

Steuerregelung ansässig sind Steuerguthaben auf im Ausland

erzielte Einkünfte Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

KOSTENLOSER VORDRUCK

DIE DIENSTE FÜR DEN STEUERBEISTAND

Für weitere Informationen wird auf den Punkt „Dienste für den Steuerzahler“ im Anhang verwiesen.



Beistand bei den Ämtern

Bei den Ämtern erhalten Sie Informationen allgemeiner Art über die Steuerregelungen und die Abfassung der Erklärung UNICO für natürliche Personen. Mithilfe des Dienstes „Trova l'Ufficio“ auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it finden Sie das nächstgelegene zuständige Amt der Agentur der Einnahmen.



Telefonischer Beistand

Wenn Sie eine der folgenden Telefonnummern anrufen und den vom System gegebenen Anweisungen folgen, werden Sie mit einem **Mitarbeiter des Call Centers** oder mit dem **automatischen Anrufdienst** verbunden.

Anrufe aus dem Festnetz 848.800.444 – Kosten des Telefongesprächs: Ortstarif nach Zeit.

Anrufe aus dem Mobilfunknetz 06.96668907 – Die Kosten des Telefongesprächs trägt der Anrufer, dessen Höhe vom Tarifplan des eigenen Anbieters abhängt.

Anrufe aus dem Ausland 0039.06.96668933 – Die Kosten des Telefongesprächs trägt der Anrufer.

Ferner ist es durch die Zusendung einer SMS an die Nummer 320.43.08.444 möglich, einfache Steuerinformationen zu erhalten, die an das Mobiltelefon gesendet werden.

■ CALL CENTER MIT MITARBEITER

Das Call Center ist von montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr besetzt. Das Call Center erbringt folgende Dienste:

- Allgemeine Steuerinformationen;
- einen Dienst für befähigte Vermittler ausschließlich für die „telematischen Benachrichtigungen“ über Mitteilungen bezüglich der Steuererklärungen;
- Informationen über die telematische Übermittlung der Erklärungen;
- Informationen über Rückerstattungen;
- Assistenz bei Mitteilungen und Zahlungsbescheiden, die nach automatisierten Kontrollen ausgestellt werden.

■ AUTOMATISCHER ANRUFDIENST

Mit dem automatischen Anrufdienst ist Folgendes möglich:

- Sie können Ihre persönliche Geheimnummer (PIN) anfordern, die für die Nutzung der telematischen Dienste der Agentur unerlässlich ist. Die PIN-Nummer kann auch über das Internet angefordert werden.
- Sie können die Ust-IdNr. der Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft prüfen;
- Sie können einen Termin vereinbaren.

■ TERMINVEREINBARUNG

Der Dienst ermöglicht es den Steuerzahlern, die sich ins Amt begeben müssen, mit einem Beamten einen Termin zu vereinbaren, um unnötige Wartezeiten an den Schaltern zu vermeiden. Der Termin kann rund um die Uhr vereinbart werden. Zudem kann der Steuerzahler den Tag und die Uhrzeit, das Amt, in das er sich begeben möchte, und die gewünschte Serviceleistung auswählen.

Der Termin kann folgendermaßen vereinbart werden:

- Über das Internet;
- durch einen Anruf unter den o. g. Telefonnummern.

INHALTSVERZEICHNIS ■ UNICO 2015 Natürliche Personen ■ HEFT 1

I.	ALLGEMEINE ANLEITUNGEN	3	8.	Übersicht CR – Steuerguthaben	42
1.	Was ist der Vordruck UNICO und für wen ist er	3	9.	Übersicht RP – Aufwendungen und Ausgaben	47
2.	Wie setzt sich der Vordruck UNICO Natürliche Personen zusammen und wie wird er verwendet	3	10.	Übersicht RN – Berechnung der IRPEF	73
3.	Wer ist von der Einreichung der Erklärung befreit	4	11.	Übersicht RV – Regionaler und kommunaler IRPEF-Zuschlag	93
4.	Wer ist zur Einreichung der Erklärung verpflichtet	5	12.	Übersicht CS – Solidaritätsbeitrag	98
5.	Modalitäten und Fristen zur Einreichung der Erklärung	5	13.	Übersicht RX – Verrechnungen und Rückerstattungen	99
6.	Zahlungsmodalitäten und -Fristen	7			
7.	Der Ausgleich	9	ANHANG		97
II.	LEITFADEN ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG	10	TABELLE VERWALTUNGSSTRAFEN		
1.	Die Neuheiten in diesem Jahr	10	TABELLE STRAFMASSNAHMEN		
2.	Vorinformationen	11	AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND GEBIETE IM AUSLAND		109
3.	Abfassung der Titelseite	13	VORLAGE FÜR DIE WAHL DER ZWECKBESTIMMUNG VON 8, 5 UND 2 PROMILLE DER IRPEF		
4.	Familienangehörige zu Lasten	19	Die Aufstellung ist ausschließlich im Falle der Befreiung von der Einreichung der Erklärung zu verwenden (in diesem Fall ist die unter dem für die Wahl vorgesehenen Feld angeführte Bestätigung zu unterschreiben)		
5.	Übersicht RA – Einkünfte aus Grundbesitz	21	FÜR DIE FREIWILLIGE ZUWENDUNG VON ZWEI PROMILLE DER IRPEF ALS BEGÜNSTIGTE ZUGELASSENE POLITISCHE PARTEIEN		
6.	Übersicht RB – Einkünfte aus Gebäudebesitz und sonstige Angaben	25			
7.	Übersicht RC – Einkünfte aus nicht Selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit	35			

TEIL I: ALLGEMEINE ANLEITUNGEN

1. Was ist der Vordruck UNICO und für wen ist er

Der Vordruck UNICO ist ein vereinheitlichter Vordruck mit dem mehrere Steuererklärungen eingereicht werden können.

In den einzelnen Vordrucken werden die Kürzel hervorgehoben, die die verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen ausmachen, die zur Verwendung des Erklärungs-vordrucks gehalten sind: PF für die natürlichen Personen, ENC für die nicht gewerblichen Körperschaften und gleichgestellten, SC für die Kapitalgesellschaften, gewerblichen Körperschaften und gleichgestellte, SP für die Personengesellschaften und gleichgestellte.

Derjenige, der zur Vorlage sowohl der Einkommensteuererklärung als auch der Mehrwertsteuererklärung gehalten ist, muss die Erklärung in Einheitsform vorlegen.

Zur Ausmachung der Fälle, in denen die Erklärung MwSt. unabhängig vorgelegt werden muss, wird auf den Abschnitt 1.1 der Anleitungen zur Mehrwertsteuererklärung 2015 verwiesen. Auch die Subjekte, die das aus der jährlichen Erklärung resultierende Steuerguthaben im Ausgleich verwenden bzw. die Rückerstattung beantragen möchten, können die Erklärung getrennt einreichen (Artikel 3, Absatz 1 des D.P.R. Nr. 322 von 1998). Ferner ist die getrennte Vorlage der Mehrwertsteuererklärung binnen des Monats Februar zulässig, um die Befreiung von der Vorlage der jährlichen Mitteilung der Mehrwertsteuerangaben auch in dem Fall zu nutzen, in dem aus der Erklärung selbst ein Debetsaldo hervorgeht (siehe Rundschreiben Nr. 1/E vom 25.01.2011 der Agentur der Einnahmen).

Zur Einheitserklärung gehören nicht die Vordrucke 770/2015 Vereinfacht, 770/2015 Ordentlich und IRAP/2015. Darüber hinaus können die Konkursverwalter, welche die Erklärungen bezüglich des Subjekts in Konkurs einreichen, nicht die vereinheitlichte Erklärung einreichen.

Der 2015 vorzulegende Vordruck wurde in blauer Farbe vorbereitet. Es ist jedoch auch der einfarbige Ausdruck in schwarzer Farbe zulässig.

2. Wie setzt sich der Vordruck UNICO Natürliche Personen zusammen und wie wird er verwendet

Der Vordruck UNICO Natürliche Personen 2015 umfasst die Einkommensteuererklärung und die Jahreserklärung für Mehrwertsteuer.

Der Vordruck UNICO für die Einkommensteuererklärung besteht aus:

■ **HEFT 1** (für alle Steuerpflichtigen obligatorisch) unterteilt in:

- TITELSEITE bestehend aus drei Seiten: Die erste mit den Angaben, die den Erklärenden identifizieren und das Informationsblatt über den Datenschutz, die zweite und die dritte, die Informationen bezüglich des Erklärenden und der Erklärung enthalten;
- Die Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder, die Übersichten RA (Einkünfte aus Grundbesitz), RB (Einkünfte aus Gebäudebesitz), RC (Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit), RP (Aufwendungen und Ausgaben), RN (Berechnung der IRPEF), RV (Irpef-Zuschläge), CR (Steuerguthaben), RX (Ausgleichungen und Rückzahlungen) und CS (Solidaritätsbeitrag);

■ **HEFT 2**, das Folgendes enthält:

- Die Übersichten für die Erklärung der Versicherungsbeiträge und andere Einkünfte der Steuerzahler, die nicht zur Buchhaltung verpflichtet sind; die Übersicht RW (Investitionen im Ausland) sowie die Übersicht AC (Kondominiumsverwalter);
- die Anleitungen zur Abfassung der Erklärung, die den nicht ansässigen Subjekten vorbehalten ist;

■ **HEFT 3**, das Folgendes enthält:

- Die Übersichten für die Erklärung anderer Einkünfte seitens der Steuerzahler, die zur Buchhaltung verpflichtet sind;;
- besondere Anleitungen zur Abfassung der MwSt.-Erklärung.

Die Steuerpflichtigen, die nur **Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Grundstücken oder Gebäuden** bezogen haben, fassen das Heft 1 des Vordrucks UNICO. Zum Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der auch über Mieterträge verfügt, verwendet neben der Titelseite auch die Übersicht RC zur Angabe des Einkommens aus unselbstständiger Arbeit; die Übersicht RB zur Angabe der Mieterträge und die Übersichten RN und RV zur Berechnung der Einkommensteuer IRPEF und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer.

Die **Inhaber einer USt-ID-Nr.** müssen das Heft 1, die eventuellen zusätzlichen in den Heften 2 und 3 enthaltenen Übersichten sowie, wenn sie zur Vorlage der Mehrwertsteuererklärung gehalten sind, die entsprechenden Übersichten abfassen.

Die Steuerpflichtigen, die zur Erklärung der **Investitionen im Ausland und der Übertragungen in das und aus dem Ausland** gehalten sind, müssen den im Heft 2 enthaltenen Vordruck RW abfassen. Wer zu den Mitteilungen als **Verwalter der Hausgemeinschaft** gehalten ist, muss die im Heft 2 enthaltene Übersicht AC abfassen.

Bei Befreiung von der Vorlage der Einkommensteuererklärung müssen die Übersicht RW und die Übersicht AC zusammen mit der Titelseite des Vordrucks UNICO 2015 mit den Modalitäten und zu den Fristen, die für die Vorlage dieses Vordrucks vorgesehen sind, vorgelegt werden.

Die Steuerpflichtigen, die den **Vordruck 730/2015** vorlegen, müssen in einigen **Sonderfällen** wie zum Beispiel jene, die die Subjekte betreffen, die einige Einkommen aus Auslandsquelle, Kapitalzuwachs und/oder Investitionen im Ausland erklären müssen, auch die Übersichten RM, RT und RW zusammen mit der Titelseite des Vordrucks UNICO vorlegen. Als Alternative zu den oben beschriebenen Modalitäten können die Steuerpflichtigen gänzlich den Vordruck UNICO verwenden. Für weitere Informationen und Vertiefungen siehe Anhang unter dem Eintrag "Vordruck 730 und Abfassen einiger Übersichten des Vordrucks UNICO NP" sowie die im Vordruck 730 und im Heft 2 des Vordrucks UNICO mit Bezugnahme auf die entsprechenden Übersichten zur Verfügung gestellte Anleitung.

Die Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 2014 **die Tätigkeit eingestellt** haben, sind verpflichtet, die vereinheitlichte Erklärung auch für die Erklärungen einzureichen, die sich in Bezug auf das aus der Ausübung der Unternehmenstätigkeit oder der Künste und freien Berufe hervorgehende Einkommen nur auf einen Teil des Jahres beziehen.

Der **Vordruck IVA**, der in der Einheitserklärung enthalten ist, ist mit dem identisch, der für die Erklärung in nicht vereinter Form vorgesehen ist. Für die Vorlage der Jahreserklärung der Mehrwertsteuer kann der Vordruck IVA BASE/20145 verwendet werden. Für die Auffindung der Steuerpflichtigen, die den Vordruck Modello IVA BASE/2015 verwenden können, in die entsprechenden Anleitungen für die Abfassung Einsicht nehmen.

Für die Abfassung der Übersichten des Vordrucks MwSt., die im Vordruck UNICO 2015 – Natürliche Personen enthalten sind, brauchen die Anleitungen zum Ausfüllen der zusammen mit diesem Vordruck genehmigten Titelseite nicht berücksichtigt werden, da die in ihr enthaltenen Angaben auf der Titelseite des Vordrucks Vordruck UNICO 2015 Natürliche Personen anzugeben sind.

Für die Mitteilung der Angaben bezüglich der Anwendungszwecke der **Sektorstudien** muss der Steuerpflichtige die getrennt genehmigten Vordrucke verwenden. Für die Mitteilung der Angaben bezüglich der Anwendungszwecke der **Parameter** muss der Steuerpflichtige die zusammen mit dem Vordruck für die Steuererklärung genehmigten Vordrucke verwenden.

3. Wer ist zur Einreichung der Erklärung verpflichtet

Der Steuerpflichtige muss zunächst kontrollieren, ob er zur Vorlage der Erklärung verpflichtet ist oder ob er unter die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Befreiungsfälle fällt (als Hauptwohnung und Zubehör gelten diejenigen, für die im Jahr 2013 keine IMU fällig ist).

BEFREIUNGSFÄLLE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen bei Eintritt der in der zweiten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit.

ART DES EINKOMMENS	BEDINGUNGEN
Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)	
Unselbstständige Arbeit oder Rente	1. Von einem einzigen Steuersubstitut, das verpflichtet ist, die Steuervorauszahlungen vorzunehmen, gezahlte Einkommen oder die von mehreren Substituten gezahlt werden, vorausgesetzt, dass sie vom Letzten, der den Ausgleich vorgenommen hat, zertifiziert werden 2. Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten
Unselbstständige Arbeit oder Rente + Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)	
Arbeitsverhältnisse der regelnden und fortwährenden Zusammenarbeit einschließlich der Projektarbeiten. <i>Davon ausgeschlossen sind Zusammenarbeiten mit nicht professionellem administrativen Verwaltungskarakter, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen erbracht werden</i>	
Befreite Einkommen. Beispiele: ausschließlich für dauerhafte Invalidität oder für Tod von Inail gezahlte Erträge, einige Stipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten, die Wehrpflichtigen gezahlt werden, Renten, Entschädigungen einschließlich Begleitungsentschädigungen und vom Innenministerium für Zivilblinde, Taube und Zivilinvaliden ausgezahlte Zuwendungen, Unterstützungszahlungen zugunsten der Leprakranken, Sozialrenten	
Einkommen, die der Ersatzsteuer unterliegen. Beispiele: Zinsen auf BOT oder auf sonstige Titel der Staatsschuld	
Einkommen, die dem Quellenabzug als Steuer unterliegen. Beispiele: Zinsen auf Bank- oder Postscheckkonto; Einkommen aus gemeinnützlichen Arbeiten	
(*) Die Befreiung wird nicht angewendet, wenn das unvermietete Gebäude in derselben Gemeinde der Hauptwohnung liegt.	

BEFREIUNGSFÄLLE MIT EINKOMMENSRENZE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen mit den in der zweiten Spalte vorgesehenen Einkommensgrenzen bei Eintritt der in der dritten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit.

ART DES EINKOMMENS	EINKOMMENSRENZE (gleich oder unter)	BEDINGUNGEN
Grundstücke und/oder Gebäude (einschließlich Hauptwohnung und Zubehör)	500	
Unselbstständige oder gleichgestellte Arbeit + andere Einkommensstypologien (*)	8.000	Arbeitszeitraum nicht unter 365 Tagen Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen.
Rente + andere Einkommensstypologien (*)	7.500	Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.
Rente + Grundstücke + Hauptwohnung und Zubehör (Garage, Keller usw.)	7.500 (Rente) 185,92 (Grundstücke)	
Rente + andere Einkommensstypologien (*)	7.750	Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. 75 Jahre alter Steuerpflichtige oder älter. Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.
Vom Ehegatten regelmäßig gezahlte Unterstützungszahlung + andere Einkommensstypologien (*) <i>Davon ausgenommen die regelmäßige Unterstützungszahlung für den Unterhalt der Kinder</i>	7.500	
Der unselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkommen und sonstige Einkommen, für die der vorgesehene Abzug nicht auf den Arbeitszeitraum bezogen wird. Beispiel: für die im Gebäude freiberufliche Tätigkeit von den Beschäftigten des nationalen Gesundheitsdienstes bezogene Vergütungen, Einkommen aus gelegentlichen Handelstätigkeiten, Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Arbeit	4.800	
Vergütungen aus Amateursporttätigkeit	28.158,28	

(*) das Gesamteinkommen muss berechnet werden, ohne die Einkünfte in Bezug auf die Hauptwohnung und ihr Zubehör zu berücksichtigen.

ALLGEMEINE BEFREIUNGSBEDINGUNG

Generell ist der Steuerpflichtige, der nicht zur Haltung der Buchführung gehalten ist und der über Einkommen verfügt, für die eine Steuer von maximal Euro 10,33 gemäß der Darlegung des folgenden Schemas fällig wird, von der Vorlage der Erklärung befreit:

Steuerpflichtige, die nicht zur Haltung der Buchführung gehalten sind und sich in der folgenden Bedingung befinden:	
Bruttosteuer (*)	—
Familienabzüge	—
Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und/oder sonstige Einkommen	—
Einbehalte	=
Betrag höchstens Euro 10,33	

(*) Die Bruttosteuer wird auf das Gesamteinkommen nach dem Abzug für die Hauptwohnung und ihr Zubehör berechnet.

4. Wer ist zur Einreichung der Erklärung verpflichtet

Zur Vorlage der Einkommensteuererklärung sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, die:

- im Jahre 2014 Einkommen bezogen haben und nicht unter die in den vorstehenden Tabellen aufgeführten Befreiungsfälle fallen;
- die zur Haltung einer Buchführung verpflichtet sind (wie im Allgemeinen die Inhaber einer USt-ID-Nr.), auch wenn sie kein Einkommen bezogen haben.

Insbesondere sind zur Vorlage der Steuererklärung verpflichtet:

- Die Arbeitnehmer, die den Arbeitgeber gewechselt haben und im Besitz mehrerer Bescheinigungen über nicht selbstständige und dieser gleichgestellter Arbeit (einheitliche Bescheinigung 2015) sind, wenn die Steuer in Bezug auf das Gesamteinkommen die Gesamtsumme der vorgenommenen Steuereinbehalte um mehr als 10,33 Euro übersteigt;
- die unselbstständigen Erwerbspersonen, die direkt von dem INPS oder von anderen Körperschaften Entschädigungen und Beträge als Lohnergänzung oder anderem Titel bezogen haben, wenn fälschlicherweise nicht die Einbehalte vorgenommen wurden oder wenn nicht die in den vorstehenden Tabellen aufgeführten Befreiungsbedingungen zutreffen;
- die unselbstständigen Erwerbspersonen, denen das Steuersubstitut nicht oder nur teilweise zustehende Absetzungen vom Einkommen und/oder Steuerabzüge anerkannt hat (auch wenn sie nur eine einzige einheitliche Bescheinigung 2015 besitzen);
- die unselbstständigen Erwerbspersonen, die Entlohnungen und/oder Einkommen von Privatpersonen bezogen haben, die von Gesetzes wegen nicht zur Vornahme der Akontoabgaben verpflichtet sind (zum Beispiel Hausangestellte, Fahrer und andere Hausbeauftragte);
- die Arbeitnehmer, denen das Steuersubstitut nicht den Solidaritätsbeitrag einbehalten hat (Art. 2 Absatz 2 G.D. Nr. 138/2011);
- die Steuerpflichtigen, die Einkommen erzielt haben, auf die die Steuer getrennt angewandt wird (mit Ausschluss der Einkommen, die nicht in der Erklärung angegeben werden müssen – wie die Dienstaltersentschädigungen und gleichwertige, die Entschädigungen für die Beendigung der Beziehungen der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit, auch wenn sie als Erben bezogen werden –, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die zu Vornahme von Quellenabzügen verpflichtet sind);
- die unselbstständigen Erwerbspersonen und/oder Empfänger von diesen gleichgestellten Einkommen, von denen nicht oder nicht im fälligen Umfang die kommunale und regionale Zusatzsteuer zur IRPEF einbehalten wurde. In diesem Fall besteht nur die Pflicht, wenn der für jede Zusatzsteuer fällige Betrag Euro 10,33 übersteigt;
- die Steuerpflichtigen, die Veräußerungsgewinne und Kapitaleinkommen erzielt haben, die der Ersatzsteuer zu unterziehen und in den Übersichten RT und RM anzugeben sind.



Auch falls Sie nicht verpflichtet sind, können sie trotzdem die Einkommenserklärung einreichen, damit getragene Aufwendungen, nicht zugesprochene bzw. im niedrigen als im zustehenden Ausmaß zugesprochene Abzüge und/oder Absetzungen geltend gemacht werden können bzw. damit die Rückerstattung von Überschüssen, die aus der für das Jahr 2014 eingereichten Einkommenserklärung oder aus Akontozahlungen hervorgehen, die im selben Jahr eingezahlt wurden, beantragt werden können.

5. Modalitäten und Fristen zur Einreichung der Erklärung

Wann wird die Erklärung vorgelegt

Aufgrund der Bestimmungen des D.P.R. Nr. 322 von 1998 in der jeweils gültigen Fassung muss der Vordruck UNICO Natürliche Personen 2015 innerhalb der folgenden Fristen eingereicht werden:

- vom 2. Mai 2015 bis zum 30. Juni 2015, wenn die Vorlage des Papiervordrucks bei einem Postamt erfolgt;
- bis 30. September 2015, wenn die Übermittlung auf telematischem Wege direkt durch den Steuerpflichtigen erfolgt bzw. wenn sie von einem zur Datenübermittlung ermächtigten Vermittler übermittelt wird

Die Fristen, die auf einen Samstag oder einen Sonn-/Feiertag fallen, sind bis zum ersten darauffolgenden Werktag verlängert.

Wie wird die Erklärung eingereicht

Mit Ausnahme der unten beschriebenen Fälle **müssen die Steuerpflichtigen die Erklärung Vordruck UNICO 2015 ausschließlich auf telematischem Wege** direkt oder durch ermächtigten Vermittler einreichen.

Von dieser Verpflichtung befreite Steuerzahler können den Vordruck Unico 2015 in Papierform einreichen. Es handelt sich um folgende Steuerzahler:

- obwohl Sie Einkommen haben, die mit dem Vordr. 730 erklärt werden können, können Sie den Vordr. 730 nicht einreichen;
- um jene, die zwar berechtigt sind den Vordr. 730 einzureichen, jedoch die entsprechenden Übersichten des Vordruckes Unico (RM RT, RW, AC) verwenden müssen, um einige Einkünfte erklären oder Daten mitteilen zu können;
- um jene, die die Erklärung für verstorbene Steuerzahler einreichen müssen.

Verfügbarkeit der Vordrucke

Die Vordrucke für die Erklärung und die entsprechenden Anleitungen werden im Elektronikformat auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung gestellt.

Es ist auch möglich die Erklärungen verfassen, indem die mit Informatikmitteln vorbereiteten Vordrucke verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese mit den von der Agentur der Einnahmen genehmigten Vordrucken übereinstimmen (Vordrucke mit durchgehendem Streifen, die mit Laser-Drucker gedruckt werden). Die oben genannten Vordrucke können in Schwarz und Weiß gedruckt werden. Auf derselben Internetseite steht ebenfalls ein elektronisches Sonderformat für diejenigen zur Verfügung, die Drucksysteme für die nachfolgende Vervielfältigung verwenden.

Es wird genau bestimmt, dass die HEFTE 1 und 2 auch kostenlos bei den Gemeindeämtern abgeholt werden können.

Die Steuerpflichtigen, die zur telematischen Einreichung verpflichtet sind, sind dazu angehalten, die Erklärung Vordruck UNICO 2015 wie folgt einzureichen:

- Direkt auf dem telematischen Wege mit dem Service Entratel oder Internet (Fisconline);
- mit ermächtigten Vermittlern (Freiberufler, Berufsvereinigungen, CAF, sonstige Ermächtigte).

Die Steuerpflichtigen, die nicht zur telematischen Einreichung verpflichtet sind, können die Erklärung Vordruck UNICO 2015 neben den oben beschriebenen Modalitäten auch mittels Abgabe in den Postämter einreichen.

Direkte telematische Übermittlung und Zugangsgenehmigung für den telematischen Dienst

Die Steuerzahler können die Erklärung auf telematischem Weg direkt an die Agentur der Einnahmen übermitteln, und zwar über:

- Den telematischen Dienst **Fisconline**, wenn sie verpflichtet sind, die Erklärung für sich selbst oder für einen anderen Steuerzahler einzureichen, den sie vertreten (minderjährige, verstorbene oder bevormundete Person), oder wenn sie verpflichtet sind, die Erklärung der Steuersubstitute für nicht mehr als zwanzig Subjekte einzureichen, oder aber wenn sie zwar nicht zur Übermittlung der Erklärung der Steuersubstitute verpflichtet sind, aber die anderen Erklärungen telematisch übermitteln müssen, die im D.P.R. Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen vorgesehen sind. Dieser Dienst kann auch dann verwendet werden, wenn sich der Steuerzahler entscheidet, die Erklärung auf telematischem Weg einzureichen, auch wenn er dazu nicht verpflichtet ist.

- den telematischen Dienst **Entratel**, sollte die Pflicht bestehen, die Erklärung der Steuersubstitute (VEREINFACHTER oder NORMALER Vordr. 770) einzureichen, wenn die Anzahl der Substitute zwanzig überschreitet;
- um den Dienst Fisconline nutzen zu können, ist eine Zugangsgenehmigung erforderlich, die folgendermaßen beantragt werden kann:
 - Online auf der Internetseite der telematischen Dienste <http://telematici.agenziaentrate.gov.it>;
 - telefonisch zum Ortstarif über den automatischen Anrufdienst, der unter der Nummer 848.800.444 zu erreichen ist, indem Sie den vom System gegebenen Anweisungen folgen;
 - bei jedem Amt unter Vorlage eines Ausweisdokuments, wobei ein entsprechendes Formular auszufüllen ist, das auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen heruntergeladen werden kann <http://telematici.agenziaentrate.gov.it/pdf/ModelloRichiestaPIN.pdf>

Das Amt wird nach Prüfung der Identität des Antragstellers die ersten 4 Ziffern der PIN-Nummer und das Passwort für den ersten Zugang zur Verfügung stellen. Die restlichen 6 Ziffern der PIN-Nummer erhält der Steuerzahler direkt über das Internet über die folgende Funktion: Diejenigen, die ihre PIN-Nummer im Amt beantragt haben, können mit ihrem Passwort für die erste Anmeldung auf den geschützten Bereich der Internetseite der telematischen Dienste <https://telematici.agenziaentrate.gov.it> zugreifen.

Um Zugang zum Dienst Fisconline zu erhalten, ist im entsprechenden Bereich der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it die eigene Steuernummer (in das Kästchen „Nutzer“) anzugeben. Wenn der Steuerzahler eine natürliche Person ist, wurde das Passwort an den Wohnsitz der betreffenden Person gesendet. Das Passwort ist nur gültig, um sich erstmals beim Dienst Fisconline anzumelden und muss daher sofort durch ein neues Passwort ersetzt werden.

Als Datum der Einreichung der telematisch übermittelten Erklärung, von der eine Kopie in Papierform aufzubewahren ist, gilt der Zeitpunkt, an dem der Empfang der Daten seitens der Agentur der Einnahmen abgeschlossen wird. Die Agentur der Einnahmen wird dem Steuerzahler eine telematisch zugesandte Empfangsbescheinigung als Nachweis der Einreichung zusenden.

Nähere Informationen über den telematischen Dienst sind auf der Internetseite der telematischen Dienste <http://telematici.agenzia-entrate.gov.it> zu finden.

Einreichung durch ermächtigte Vermittler

Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung bei einem ermächtigten Vermittler einreicht, muss er die eigene, unterzeichnete Original-Erklärung überreichen und die Original-Erklärung mit seiner Unterschrift und der des Vermittlers, der sich verpflichtet hat, die Erklärung zu übermitteln sowie die von diesem ausgestellten Unterlagen aufbewahren.

Der Steuerzahler wird die von ihm selbst abgefasste Erklärung dem Vermittler, den er für die telematische Übermittlung gewählt hat, innerhalb der vorgesehenen Frist übergeben, damit dieser die Möglichkeit hat, diesen Dienst bis spätestens zum 30. September 2013 durchzuführen. Dieser kann den Auftrag annehmen oder auch nicht annehmen.

Der Vermittler ist verpflichtet, sowohl die von ihm abgefassten Erklärungen als auch die ihm bereits von den Steuerzahlern abgefasst übergebenen Erklärungen, für welche er die Verpflichtung zur Übermittlung übernommen hat, auf telematischem Wege zu übermitteln. Die telematische Übermittlung muss auch dann durchgeführt werden, falls ihm die Erklärungen nach der für die telematische Übermittlung vorgesehenen Verfallsfrist übergeben werden. Für diese Dienstleistung kann der Vermittler eine Vergütung verlangen.

Auf der Internetseite der telematischen Dienste <http://telematici.agenziaentrate.gov.it> steht ein Verzeichnis der Vermittler bereit, die zur telematischen Übermittlung der Erklärungen befähigt sind.

Auf der Grundlage der in dem genannten DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und nachfolgenden Änderungen enthaltenen Bestimmungen muss der ermächtigte Vermittler:

- Dem Erklärenden kontextuell zum Empfang der Erklärung oder der Auftragsübernahme für ihre Vorbereitung die Verpflichtung ausstellen, die in ihr enthaltenen Daten der Agentur der Einnahmen einzureichen, und präzisieren, ob ihm die Erklärung schon abgefasst übergeben wurde oder ob sie von ihm vorbereitet wird; diese Verpflichtung muss vom Vermittler datiert und unterschrieben werden auch wenn sie in stempelfreier Form ausgestellt wird. Das Datum dieser Verpflichtung zusammen mit der eigenhändigen Unterzeichnung und der Angabe der eigenen Steuernummer, muss in dem spezifischen Kästchen „Verpflichtung zur telematischen Einreichung“ auf der Titelseite der Erklärung angegeben werden;
- dem Erklärenden binnen 30 Tagen ab der für die Einreichung der Erklärung auf telematischen Wege vorgesehenen Frist die Kopie-Erklärung, deren Daten auf telematischen Wege übersandt wurden und die mit dem Vordruck, der mit dem von der Agentur der Einnahmen genehmigten Vordruck übereinstimmt, erstellt und vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäß unterschrieben wurden, zusammen mit der Kopie der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen, welche den erfolgten Empfang bescheinigt, ausstellen. Besagte Mitteilung stellt für den Erklärenden den Nachweis der erfolgten Einreichung der Erklärung dar und muss von diesem zusammen mit der Original-Erklärung und den restlichen Unterlagen für den vom Art. 43 des Dekrets des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 600 vom 29. September 1973 vorgesehenen Zeitraum aufbewahrt werden; während dieses Zeitraums die Agentur der Einnahmen kann Kontrollen durchführen;
- eine Kopie der übermittelten Erklärungen, auch auf Informatikträgern, für denselben vom Art. 43 des Dekrets des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 600 aus dem Jahr 1973 vorgesehenen Zeitraum für eine eventuelle Vorlegung bei der Finanzverwaltung während der Kontrollen aufbewahren. Der Steuerzahler muss daher die ordnungsgemäße Einhaltung der oben erwähnten Verpflichtungen seitens der Vermittlers überprüfen, eventuelle Nichterfüllungen bei jeder Außenstelle der Agentur der Einnahmen in der Region melden, in der sein Steuerwohnsitz liegt, und sich eventuell an einen anderen Vermittler für die telematische Übermittlung der Erklärung wenden, um einen Verstoß wegen unterlassener Einreichung der Erklärung zu vermeiden.

Eventuelle Änderungen der meldeamtlichen Daten, die im Zeitraum zwischen der Einreichung der Erklärung beim Vermittler und ihrer Übermittlung auf dem telematischen Wege eintreten, führen nicht zur Pflicht, die eingereichte Erklärung zu ändern. Wenn sich zum Beispiel der Wohnsitz des Steuerpflichtigen nach der Einreichung der Erklärung beim Vermittler ändert, muss diese Angabe nicht in der telematisch übermittelten Erklärung angegeben werden.



Die Aufbewahrung der elektronischen Unterlagen, die im Sinne der Steuergesetze wichtig sind, muss unter Beachtung der Bestimmungen im Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 17. Juni 2014 „Modalitäten zwecks Erfüllung der Steuerpflichten in Bezug auf elektronische Unterlagen und ihre Vervielfältigung auf unterschiedlichen Arten von Informatikträgern - Artikel 21, Absatz 5 des G.v.D. Nr. 82/2005“ erfolgen.

Einreichung bei den Postämtern

Für die Einreichung der Erklärung bei den Postämtern, deren Service für den Steuerpflichtigen kostenlos ist, muss die Erklärung so in den Um-

schlag gesteckt werden, dass das oben links auf der Titelseite angebrachte Dreieck mit dem Dreieck auf der Vorderseite des Umschlags übereinstimmt und dass über das Fenster im Umschlag der Vordrucktyp, das Einreichungsdatum und die Erkennungsdaten des Steuerpflichtigen klar erkennbar sind. Andernfalls nehmen die Postämter die Erklärung nicht entgegen. Die einzelnen Erklärungen bzw. die einzelnen Übersichten, aus denen sich der Vordruck UNICO zusammensetzt, müssen ohne Klammern und Heftungen in den Umschlag gesteckt werden. Der zu verwendende Umschlag ist bei den Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich.

Die Postämter sind verpflichtet, für jede übergebene Erklärung eine Quittung auszustellen. Diese Quittung muss vom Steuerpflichtigen als Einreichungsnachweis der Erklärung aufbewahrt werden.

Die Kopie für den Steuerpflichtigen muss neben den persönlichen Unterlagen zur Festsetzung des Betrags der eventuellen im Jahre 2015 zu zahlenden Steuerakontozahlungen aufbewahrt werden.



Die von den Steuerzahlern, die zur Einreichung auf telematischem Wege verpflichtet sind, mittels Postamt eingereichten Erklärungen sind als nicht gemäß dem genehmigten Vordruck erstellt anzusehen und demzufolge wird die Auferlegung einer Geldbuße von 258 Euro bis 2.065 Euro im Sinne des Art. 8, Absatz 1 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 erforderlich (siehe Rundschreiben Nr. 54/E vom 19. Juni 2002).

Im Ausland eingereichte Erklärung

Die Erklärung kann auch aus dem Ausland über das Internet eingereicht werden, wenn der Steuerzahler im Besitz einer PIN-Nummer ist (für die Zuweisung der PIN-Nummer kann die Internetseite der telematischen Dienste <http://telematici.agenziaentrate.gov.it> konsultiert werden).

Alternativ dazu kann die Erklärung von den Steuerpflichtigen, die kein Einkommen aus einem Unternehmen oder aus selbstständiger Arbeit besitzen, bis zum 30. September 2015 per Einschreiben oder einem sonstigen äquivalenten Mittel, aus dem das Versanddatum klar hervorgeht, zugesandt werden.

Im Falle einer Übermittlung durch die Post muss die Erklärung in einen normalen Umschlag gesteckt werden, der so groß ist, dass die Erklärung ohne zusammengefasst werden zu müssen, darin Platz findet.

Der Umschlag muss an die Agenzia delle entrate - Centro Operativo di Venezia, via Giuseppe De Marchi n. 16, 30175 Marghera (VE) – Italien adressiert werden und Folgendes deutlich darauf geschrieben sein:

- Nachname, Vorname und Steuernummer des Steuerpflichtigen;
- der Satz "Contiene dichiarazione Modello UNICO 2015 Persone fisiche" ("enthält die Erklärung Vordruck UNICO 2014 Natürliche Personen").

6. Zahlungsmodalitäten und -Fristen

Zahlungsfristen

Alle aus der Erklärung resultierenden Saldozahlungen einschließlich der ersten Akontozahlung müssen **bis zum 16. Juni 2015 bzw. bis zum 16. Juli 2015** geleistet werden.



Steuerzahler, welche die geschuldeten Steuern (die Saldozahlung für das Jahr 2014 und die erste Akontozahlung für das Jahr 2015) zwischen 17. Juni und 16. Juli 2015 einzahlen, müssen auf die geschuldeten Beträge einen Aufschlag von 0,40 Prozent für die Verzugszinsen dazurechnen.

I termini che scadono di sabato o in un giorno festivo sono prorogati al primo giorno feriale successivo.

Die Beträge der Steuern aus der Erklärung, so wie diese in der Erklärung festgesetzt sind, müssen für die Einzahlung auf die nächste Euroeinheit auf- bzw. abgerundet werden. Muss der Gesamtbetrag aus der Erklärung noch verrechnet werden, bevor die Einzahlung durchgeführt wird (Rateneinteilungen), wird die allgemeine Regelung der Auf- bzw. Abrundung der Eurocents angewandt (z.B.: 10.000,752 Euro abgerundet ergeben 10.000,75 Euro; 10.000,755 Euro aufgerundet ergeben 10.000,76 Euro; 10.000,758 Euro aufgerundet ergeben 10.000,76 Euro). Es handelt sich dabei um Beträge, die nicht in der Erklärung sondern direkt im Einzahlungsvordruck F24 anzugeben sind.



Für die aus der Steuererklärung resultierenden Steuern, die nicht über dem Betrag von 12,00 Euro liegen, werden weder Zahlungen noch der Ausgleich der einzelnen Steuern (IRPEF und Zusatzabgaben) geleistet.

Akontozahlungen

Akontozahlungen IRPEF und definitive Ertragsteuer für das Jahr 2015

Im Vordruck Unico ist der ggf. fällige Betrag der IRPEF-Akontozahlung und der Anzahlung der definitiven Ertragsteuer für das Jahr 2015 anzugeben. Zur Festlegung der Akontozahlungen wird auf die Anleitungen zu den Zeilen RN61 und RB12 verwiesen.

Für das Jahr 2015 fällige Akontozahlung des kommunalen IRPEF-Zuschlags

Für das Steuerjahr 2015 muss eine Akontozahlung des kommunalen IRPEF-Zuschlags vorgenommen werden. Zur Berechnung der fälligen Akontozahlung wird auf die für Zeile RV17 angeführten Anleitungen verwiesen.

MwSt.-Saldozahlung

Ebenso kann der Saldo der Mehrwertsteuer für die zur Vorlage der Mehrwertsteuererklärung in der Einheitserklärung gehaltenen Subjekte binnen **16. Juni 2015 bzw. binnen 16. Juli 2015** gezahlt werden.

Da die Einzahlungsfrist der MwSt. am **16. März 2015** verfällt, müssen Steuerzahler, welche die Zahlung der MwSt. im Zeitraum zwischen 17. März und 16. Juni 2015 vornehmen, auf den geschuldeten Betrag einen Aufschlag von 0,40 Prozent für jeden Monat und Teil des Monats dazurechnen. Führt der Steuerzahler hingegen die MwSt.-Zahlung im Zeitraum zwischen dem 17. Juni und 16. Juli 2015 durch, muss er auf den zum 17. Juni 2015 berechneten Betrag, einen zusätzlichen Aufschlag von 0,40 Prozent für die Verzugszinsen dazurechnen.

Ein Steuerzahler, der die MwSt.-Saldozahlung zusammen mit der Zahlung aus der vereinheitlichten Erklärung und dem Aufschlag von 0,40 Prozent durchführt, der für den Zahlungsaufschub zum 17. Juni geschuldet ist und den Ausgleich zwischen Steuerschulden und -guthaben gleichen Betrages wählt, muss diesen Aufschlag nicht bezahlen. Ist die Summe des geschuldeten Betrages höher als der Betrag des Guthabens, muss der genannte Aufschlag auf dem Differenzbetrag zwischen dem ersten und zweiten dieser Beträge angewandt und zusammen mit der Steuer entrichtet werden. Die dreimonatlichen MwSt.-Zahler gemäß Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 in geltender Fassung, welche die Zahlung der geschuldeten Beträge aus der vereinheitlichten Erklärung durch die MwSt.-Saldozahlung innerhalb der Fälligkeit durchführen, müssen in der Spalte "Eingezahlte geschuldete Beträge" im Teil "Staatsfinanzen" einen einzigen Betrag einschließlich MwSt. anführen; dieser Betrag ist für den Jahresausgleich der von diesen Steuerzahlern geschuldeten Zinsen im Ausmaß von 1 Prozent samt Aufschlag von 0,40 Prozent für den Aufschub dieser Zahlung zu entrichten.

Wie werden die Zahlungen geleistet

Alle Steuerpflichtigen müssen für die Zahlung der Steuern den Zahlungsvordruck F24 verwenden.

Die Steuerpflichtigen mit USt-ID-Nr. sind zur Leistung der Zahlungen auf telematischen Wege zu den folgenden Modalitäten verpflichtet:

1) Direkt:

- mit demselben telematischen Service, der für die Einreichung der Steuererklärungen verwendet wurde;
- unter Inanspruchnahme des Homebanking Services der Banken und der italienischen Post;
- unter Verwendung des Remotebanking Service (CBI), der vom Bankwesen angeboten wird.

2) Mittels der für den telematischen Service Entratel zugelassenen Vermittler, die einem spezifischen Abkommen mit der Agentur der Einnahmen beigetreten sind und die die ihnen von der Agentur der Einnahmen kostenlos zur Verfügung gestellte Software benutzen bzw. die sich der von den Banken und der italienischen Post angebotenen Online-Serviceleistungen bedienen.

Die Steuerpflichtigen ohne USt-ID-Nr. können die Zahlungen mit dem Papiervordruck (an jedem Bank-, Post- und Beitreibungsagenturschalter) leisten bzw. die telematischen Zahlungsmodalitäten unter Verwendung der Online-Serviceleistungen der Agentur der Einnahmen oder des Bank- und Postwesens anwenden.

Auf dem Vordruck F24 müssen die Steuernummer, die meldeamtlichen Daten, der Steuerwohnsitz, die Steuerperiode, für die der Saldo oder die Anzahlung geleistet wird sowie die Abgabekodes angegeben werden, die auf der Internetseite der Agentur auffindbar und für die korrekte Berechnung der gezahlten Beträge erforderlich sind.

Die Zahlung kann in bar oder mit Lastschrift auf das Bank- oder Postkonto vorgenommen werden:

- Mit Pago Bancomat-Karten an den ermächtigten Schaltern;
- mit Postamat-Karte, Postschecks, Bankschecks am Platz, Barschecks und Postanweisungen;
- bei den Postämtern;
- mit Bank- und Barschecks in den Banken;
- mit Barschecks und Eigenwechseln bei den Beitreibungsagenturen.

Die Beträge müssen stets mit den beiden ersten Dezimalstellen angegeben werden, auch wenn diese Zahlen Null sind. Für den Fall, dass der Scheck auch nur teilweise nicht gedeckt oder auf jeden Fall nicht zahlbar sein sollte, gilt die Zahlung als unterlassen.

Bei der Abfassung des Vordr. F24 ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Zinsen für die geschuldeten, in Raten eingeteilten Beträge aus jedem einzelnen Teil sind insgesamt in einer einzigen Zeile dieses Teiles anzuführen, wobei der entsprechende Abgabekode zu verwenden ist;
- In jeder Zeile kann nur eine der zwei Spalten für die Schulden und Guthaben abgefasst werden. In einer Zeile des Vordruckes kann nur ein einziger Betrag aufscheinen;
- der Mindestbetrag, der im Vordruck für jeden einzelnen Abgabekode anzugeben ist, entspricht 1,03 Euro. Es ist jedoch keine Zahlung zu leisten, wenn der aus der Erklärung hervorgehende Betrag bezüglich der einzelnen Steuer oder Zusatzabgabe unter 12 Euro für die für die Steuer auf Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) und regionalen und kommunalen Zusatzabgaben fälligen Beträge bzw. unter 10,33 für die für die MwSt. zu zahlenden Beträge liegen sollten.

Die wichtigsten Abgabe-kodes

4001:	Irpef-Saldozahlung
4033:	Irpef-Akontozahlung – erste Rate
4034:	Irpef-Akontozahlung – zweite Rate bzw. Akontozahlung in einmaliger Zahlung
6099:	Saldozahlung der MwSt. des Jahres
1668:	Zinsen für Zahlungsaufschub. In Raten aufteilbar – Abteilung Staatsfinanzen
3801:	Regionaler Zuschlag
3844:	Kommunaler Zuschlag - Saldozahlung
3843:	Kommunaler Zuschlag - Akontozahlung
1795:	Ersatzsteuer begünstigten Steuersystems – Saldozahlung
1793:	Ersatzsteuer begünstigten Steuersystems – Akontozahlung erste Rate
1794:	Ersatzsteuer begünstigten Steuersystems – Akontozahlung zweite Rate oder einmalige Zahlung
1842:	Definitive Ertragsteuer für Vermietungen – Saldo
1840:	Definitive Ertragsteuer für Vermietungen – Akontozahlung erste Rate
1841:	Definitive Ertragsteuer für Vermietungen – Akontozahlung zweite Rate oder einmalige Zahlung

Rateneinteilung

Alle Steuerpflichtigen können die für den Saldo und die Steueranzahlung fälligen Beträge in Monatsraten zahlen (einschließlich der, aus der Übersicht RR bezüglich des den Mindestdatz überschreitenden Anteils resultierenden Beiträge), mit Ausnahme der Anzahlung von November, die auf einmal gezahlt werden muss. Auf jeden Fall muss die Ratenzahlung innerhalb des Monats November abgeschlossen sein.

Die Rateneinteilung muss notwendigerweise nicht alle Beträge betreffen. Es kann zum Beispiel die erste Anzahlung der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) in Raten eingeteilt werden und der Saldo auf einmal gezahlt werden, oder umgekehrt.

Die Angaben der Rateneinteilung sind im Feld "Rateneinteilung/Region/Provinz" des Einzahlungsvordruckes F24 angeführt.

Auf in Raten aufgeteilte Beträge, sind Zinsen im Ausmaß von 4 Prozent im Jahr geschuldet, die laut der handelsüblichen Methode berechnet werden müssen, wobei der Zeitraum ab dem Tag nach Fälligkeit der ersten Rate bis zum Fälligkeitsdatum der zweiten Rate berücksichtigt werden muss.

Es wird daran erinnert, dass die Zinsen aus der Rateneinteilung nicht mit der Steuer kumuliert, sondern getrennt gezahlt werden müssen.

Die Steuerpflichtigen, **die nicht im Besitz einer USt-ID-Nummer sind**, können die erste Rate binnen **16. Juni 2015** bzw. binnen 16. Juli 2015 zahlen, indem sie den fälligen Betrag um 0,40 Prozent als Zinszahlung erhöhen. Für die folgenden Raten werden die in der folgenden Tabelle angegebenen Zinsen angewandt:

RATEN	EINZAHLUNG	ZINSEN %	EINZAHLUNG (*)	ZINSEN %
1 ^a	16. Juni	0,00	16. Juli	0,00
2 ^a	30. Juni	0,16	31. Juli	0,16
3 ^a	31. Juli	0,49	31. August	0,49
4 ^a	31. August	0,82	30. September	0,82
5 ^a	30. September	1,15	2. November	1,15
6 ^a	2. November	1,48	30. November	1,48
7 ^a	30. November	1,81		

(*) In diesem Fall muss der Betrag der Ratenzahlung um 0,40% erhöht werden.

Steuerzahler, **die Inhaber einer MwSt.-Nummer sind**, sind ebenfalls berechtigt, die Zahlung der ersten Rate bis spätestens **16. Juni 2015** bzw. 16. Juli 2015 vorzunehmen, wobei der geschuldete Betrag um 0,40 Prozent für die Zinsen zu erhöhen ist. Für die folgenden Raten werden die in der folgenden Tabelle angegebenen Zinsen angewandt:

RATEN	EINZAHLUNG	ZINSEN %	EINZAHLUNG (*)	ZINSEN %
1 ^a	16. Juni	0,00	16. Juli	0,00
2 ^a	16. Juli	0,33	20. August	0,33
3 ^a	20. August	0,66	16. September	0,66
4 ^a	16. September	0,99	16. Oktober	0,99
5 ^a	16. Oktober	1,32	16. November	1,32
6 ^a	16. November	1,65		

(*) In diesem Fall muss der Betrag der Ratenzahlung um 0,40% erhöht werden.

7. Der Ausgleich

Der Steuerzahler **hat für die aus der Erklärung** und den periodischen Beitragsmeldungen hervorgehenden **Steuerguthaben und Steuerschulden** gegenüber den verschiedenen Besteuerungsbehörden (Staat, NISF / INPS, lokale Körperschaften, INAIL, ENPALS) die Möglichkeit, **den Ausgleich vorzunehmen**.

Man verwendet den vereinheitlichten Zahlungsvordruck F24, in dem sowohl die verwendeten Guthaben als auch die geschuldeten Beträge in den dafür vorgesehenen Abschnitten eingetragen werden können. Einzuzahlen ist der Differenzbetrag zwischen den Schulden und Guthaben.



Der Vordruck F24 muss jedenfalls von demjenigen, der den Ausgleich tätig eingereicht werden, auch wenn der Endsaldo kraft des Ausgleichs Null ergibt. Diese Tätigkeit ermöglicht allen Körperschaften von den vorgenommenen Ausgleichen Kenntnis zu erhalten, um so die gegenseitigen Debet- und Kreditposten regeln zu können.

Den Ausgleich können alle Steuerzahler in Anspruch und zwar auch jene, welche nicht zur Einreichung der Erklärung in vereinheitlichter Form verpflichtet sind und für welche sich in der Erklärung bzw. in den periodischen Erklärungen, ein Steuerguthaben ergeben hat. Insbesondere können zum Beispiel Beiträge, die dem NISF / INPS von den Arbeitgebern, von den Auftraggebern projektbezogener Tätigkeiten und Gewährnden sowie von den bei speziellen Rentenversicherungen für Handwerker und Kaufleute Eingeschriebenen und von den bei getrennten Rentenversicherungen des NISF / INPS Eingeschriebenen geschuldet sind, als Ausgleich der genannten Guthaben einheitlich eingezahlt werden. Ausgleichbar ist auch die MwSt., welche für die Anpassung des erklärten Geschäftsvolumens an die Parameter und an die Ergebnisse der Branchenstudien geschuldet ist.

Guthaben aus dem Vordruck UNICO 2014, können am Tag nach Abschluss des Steuerjahres, für welches die Erklärung einzureichen war für den Ausgleich in Anspruch genommen werden. Im Allgemeinen können die genannten Guthaben ab Januar für den Ausgleich verwendet werden, vorausgesetzt, dass nachstehende Bedingungen gegeben sind:

- Der Steuerzahler ist in der Lage, die entsprechenden Berechnungen durchzuführen;

- das für den Ausgleich in Anspruch genommene Guthabensteht auf Grund der nachfolgenden Erklärungen tatsächlich zu.

Im Sinne des Art. 17, Absatz 1 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 kann die Ausgleichsverwendung des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens in Höhe von über 10.000 Euro ab dem 16. Tag des auf die Vorlage der Erklärung, aus der es hervorgeht, folgenden Monats vorgenommen werden. Darüber hinaus macht der Absatz 7 des selbigen Art. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 die Ausgleichsverwendung des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens für über 15.000 Euro liegende Beträge von dem vorhandenen Konformitätsvermerk in der Erklärung abhängig. Auch die Steuerpflichtigen, die ihre Guthaben in Bezug auf die Einkommensteuer und die entsprechenden Zusatzsteuern sowie die Ersatzsteuern der Einkommensteuer in Höhe von über 15.000 Euro pro Jahr verrechnen wollen, haben laut Art. 1, Absatz 574, des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013 die Pflicht, den Sichtvermerk zur Bestätigung der Erklärungen zu beantragen, aus denen das Guthaben hervorgeht.

Für Erläuterungen und Vertiefungen der vom Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 eingeführten Bestimmungen siehe Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2009 und die Rundschreiben Nr. 57 vom 23. Dezember 2009 und Nr. 1 vom 15. Januar 2010.

Ab dem Jahr 2014 beträgt die **Höchstgrenze** der Steuerguthaben, die die auf dem Steuerkonto erstattet und/oder verrechnet werden können **Euro 700.000** für jedes Kalenderjahr.

Falls der Betrag des zustehenden Guthabens diese Grenze überschreitet, kann die Rückvergütung des Überschusses auf die vorgesehene Art und Weise beantragt werden bzw. im nächsten Kalenderjahr für den Ausgleich in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Guthaben für den Ausgleich mit den Schulden derselben Steuer zwecks Höchstgrenze von **700.000 Euro** nicht von Bedeutung ist, wenn der Ausgleich mit Vordr. F24 vorgenommen wird.

Die Beträge der Guthaben können zwischen den Rückerstattungsbeträgen und den Beträgen, die auszugleichen sind frei aufgeteilt werden. Die Beträge der Guthaben, welche der Steuerzahler für den Ausgleich im Sinne des GvD Nr. 241 aus dem Jahr 1997 verwenden möchten, müssen nicht unbedingt für den Ausgleich mit den Schulden aus der Erklärung verwendet werden. Zum Beispiel kann das IRPEF Guthaben auch für den Ausgleich mit anderen Schulden (Ersatzsteuern, Einbehalte) und nicht nur als Verminderung der IRPEF-Akontozahlung, verwendet werden. Der Steuerzahler kann jene Art des Ausgleiches anwenden, die er als für sich von Vorteil hält und dementsprechend die Beträge der Guthaben in Anspruch nehmen und zwar folgendermaßen:

- Für den Ausgleich im Sinne des GvD Nr. 241 aus dem Jahr 1997, indem er für die Zahlung der Schulden in Bezug auf verschiedene Steuern, Einbehalte und Beiträge den Vordruck F24 verwendet. In diesem Fall ist der Steuerzahler verpflichtet, den Einzahlungsvordruck F24 auch dann abzufassen und einzureichen, wenn sich durch den Ausgleich im Vordruck selbst ein Endsaldo von gleich Null ergibt;
- als Verminderung der Beträge, die in Bezug auf dieselbe Steuer geschuldet sind. In diesem Fall, kann der Steuerzahler wählen, ob er den Ausgleich ausschließlich im Vordruck der Erklärung oder auch im Vordruck F24 anführen möchte.



Zwecks Erläuterungen zur Vorgangsweise siehe im Anhang "Wahl des Ausgleiches".

Die **MwSt.-Guthaben**, die sich aus den periodischen Verrechnungen der Steuerzahler ergeben, können nur in den nachfolgenden periodischen MwSt.-Abrechnungen in Abzug gebracht werden.

Steuerzahler, die berechtigt sind, im Laufe des Jahres die Rückerstattung des absetzbaren MwSt.-Überschusses zu beantragen, können den Ausgleich des besagten Überschusses vornehmen.

Die aus dem Vordruck DM10/2 resultierenden **Guthaben für das Nationale Institut für Sozialfürsorge (INPS)** können im Vordruck F24 ab dem letzten Tag für die Einreichung der Erklärung, aus der das Beitragsguthaben hervorgeht, ausgeglichen werden, vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige nicht die Rückerstattung in der Erklärung selbst durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in der Übersicht I beantragt hat. Der Ausgleich kann innerhalb von 12 Monaten ab der Fälligkeit für die Einreichung der Erklärung aus welcher das Steuerguthaben hervorgeht, durchgeführt werden.

Außerdem können Guthaben, die aus der Abrechnung in Übersicht RR des Vordr. UNICO 2015 hervorgehen und sich auf Personen beziehen, die in den speziellen Rentenversicherungen für Handwerker und Kaufleute eingeschrieben sind, sowie die Freiberufler ohne Kassa, welche in die getrennte Rentenversicherungen der selbständigen Arbeiter des NISF / INPS eingeschrieben sind. Der Ausgleich kann bis zur Fälligkeit für die Einreichung der nächsten Erklärung durchgeführt werden.

Für den Ausgleich können jene **INAIL-Guthaben** verwendet werden, welche aus der Selbstverrechnung des laufenden Jahres hervorgehen. Diese Guthaben können bis zum Tag vor der nächsten Selbstabrechnung ausgeglichen werden.

Auf diese Art und Weise kann ein Guthaben, das aus der Selbstabrechnung 2014/2015 mit Fälligkeitstag am 18. Februar 2015 hervorgeht, bis zum Tag vor der nächsten Selbstabrechnung für den Ausgleich in Anspruch genommen werden. Der Teil des Guthabens, das bis zum oben genannten Fälligkeitsdatum als nicht verwendet aufscheint, wird Gegenstand der Rückerstattung sein.

Guthaben aus den Berechnungen und Berichtigungen des INAIL, können nicht für den Ausgleich der Schulden bei anderen Körperschaften verwendet werden.

TEIL II: LEITFADEN ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG

Der Grundvordruck ist von allen Steuerzahlern abzufassen, die von dieser Pflicht nicht befreit sind. Jeder Steuerzahler ist verpflichtet, ausschließlich jene Übersichten abzufassen, die sich auf die erzielten Einkünfte beziehen.

1. Die Neuheiten in diesem Jahr

- Seit Mai 2014 erkennt der Arbeitgeber in der Lohnbescheinigung ein Guthaben für Arbeitnehmer mit einem Gesamteinkommen unter 26.000 Euro an, den sogenannten „IRPEF-Bonus“ (maximal 80 Euro monatlich);
- ab diesem Jahr ist die Angabe der für die Produktivitätssteigerung bezogenen Summen in Zeile RC4 obligatorisch, da diese Information die korrekte Ermittlung des IRPEF-Bonus gemäß RC14 ermöglicht. Daher muss diese Zeile immer ausgefüllt werden, wenn eine einheitliche Bescheinigung 2015 vorliegt, in der einer der Punkte von 201 bis 205 ausgefüllt ist;
- ab 2015 ist ein einziges Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF vorgesehen;
- für die aus der Erklärung hervorgehenden Guthaben, die man als Ausgleich bzw. Verrechnung verwenden will, darf der Steuerzahler ab dem 1. Oktober 2014 den Zahlungsvordruck F24 nicht mehr bei der Bank oder beim Postamt einreichen, sondern er muss dazu ausschließlich (direkt oder über einen befähigten Vermittler) die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen nutzen, wenn der Saldo gleich null ist. Die Vordrucke mit Guthaben, die als Ausgleich bzw. Verrechnung verwendet werden, und einen Endsaldo über null aufweisen bzw. die Zahlungsvordrucke F24 mit einem Saldo über 1.000 Euro dürfen ausschließlich über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen oder über das von den vertragsgebundenen Steuererhebungsstellen zur Verfügung gestellte *Internetbanking-System* eingereicht werden;
- sollte die Option der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt werden, reduziert sich die Höhe des vorgesehenen vergünstigten Steuersatzes für konventionelle Mietverträge mit vereinbartem Mietzins in Gemeinden mit hoher Dichte von 15% auf 10%. Der vergünstigte Steuersatz wird auch für konventionelle Mietverträge in den Gemeinden angewandt, für die in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen der Notstand ausgerufen wurde;
- die Option der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen kann auch für Immobilienwohneinheiten in Anspruch genommen werden, die an Wohnungsbau-genossenschaften zur Vermietung oder an gemeinnützige Körperschaften vermietet wurden, vorausgesetzt, sie sind an Universitätsstudenten untervermietet und den Gemeinden mit Verzicht auf Anpassung der Miete oder Zuweisung überlassen worden;
- bei Aufwendungen für den Erwerb oder den Bau von Wohnimmobilien, die innerhalb von sechs Monaten ab dem Kauf oder dem Abschluss der Bauarbeiten für einen Gesamtzeitraum nicht unter acht Jahren vermietet werden, wird ein Abzug vom Gesamteinkommen in Höhe von 20% bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 Euro zuerkannt (Zeile RP32);
- Mietern von Sozialunterkünften, die als Hauptwohnung dienen, steht ein absetzbarer Betrag in Höhe von 900 Euro zu, wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt, bzw. ein Betrag von 450 Euro, wenn das Gesamteinkommen unter 30.987,41 Euro liegt (Zeile RP71);
- Landwirten und berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern unter 35 Jahren, die in die Rentenkasse für Landwirte eingeschrieben sind, steht ein Abzug in Höhe von 19% der getragenen Ausgaben für die Pacht von landwirtschaftlichen Flächen zu, und zwar höchstens 80 Euro für jeden gepachteten Hektar bis zu einem Maximalbetrag von 1.200 Euro jährlich (Zeile RP73).
- Es wird ein Steuerguthaben in Höhe von 65% der freiwilligen Geldzuwendungen zur Förderung der Kultur zuerkannt der sogenannte „Art-Bonus“ (Zeile CR14). Das Guthaben wird bis zu einer Höchstgrenze von 15% des steuerpflichtigen Einkommens zuerkannt und in drei jährliche, gleich hohe Raten aufgeteilt. Der Teil der nicht verwendeten Jahresrate kann in den Folgejahren genutzt werden.

- Bei Versicherungsprämien sind zwei Höchstgrenzen als Absetzbetrag vorgesehen: Versicherungsprämien zur Versicherung des Risikos im Todesfall oder der permanenten Invalidität nicht unter 5 Prozent können bis zu einem Betrag von maximal 530 Euro abgesetzt werden (Zeilen RP8 bis RP12, Kode 36). Versicherungsprämien zur Versicherung der Unselbstständigkeit bei der Durchführung der Handlungen des alltäglichen Lebens können bis zu einem Betrag von maximal 1.291,14 Euro, abzüglich der Versicherungsprämien zur Versicherung des Risikos im Todesfall oder der permanenten Invalidität, abgesetzt werden (Zeilen RP8 bis RP14, Kode 37);
- die Absetzbeträge für freiwillige Zuwendungen zugunsten der Onlus (Zeilen RP8 bis RP14, Kode 41) und für freiwillige Zuwendungen zugunsten politischer Parteien (Zeilen RP8 bis RP14, Kode 42) wurden von 24% auf 26% erhöht. Die Zuwendungen zugunsten politischer Parteien sind für Beträge zwischen 30 Euro und 30.000 Euro absetzbar;
- die Möglichkeit der Absetzung in Höhe von 50% der Ausgaben für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bausubstanz wurde verlängert;
- verlängert wurde auch der Absetzbetrag in Höhe von 50% der getragenen Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Haushaltsgeräten mit einer Energie-Effizienzklasse nicht unter A+ für die Einrichtung der sanierten Immobilie, und zwar für einen Gesamtbetrag nicht über 10.000 Euro;
- der Absetzbetrag in Höhe von 65% der Ausgaben für Maßnahmen zur Energieeinsparung an Gebäuden wurde verlängert;
- die Möglichkeit der Absetzung in Höhe von 65% für Eingriffe in Bezug auf Erdbebenschutzmaßnahmen an Gebäuden in besonders erdbebengefährdeten Gebieten wurde verlängert;
- die zustehenden Abzüge für Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellter Arbeit haben sich geändert.
- In der Aufstellung der zu Lasten lebenden Familienangehörigen muss auch die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder angegeben werden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben;
- von den absetzbaren Ausgaben sind nunmehr die Krankenversicherungspflichtbeiträge für die Assistenz ausgeschlossen, die im Rahmen des nationalen Gesundheitsdienstes geleistet und mit einer Haftpflichtversicherungsprämie für Fahrzeuge gezahlt wird;
- ab dem 1. Januar wurde das Bezugsdatum des Steuerwohnsitzes für die Berechnung der kommunalen und regionalen Zusatzsteuern angepasst;
- auf der Titelseite des Vordrucks muss nicht mehr der Familienstand des Steuerzahlers angegeben werden;
- die Spalte 10 der Übersicht RB entfällt, da der Betrag der Gemeindeimmobiliensteuer (IMU) nicht mehr angegeben wird;
- ab dem 1. Januar wurde das Bezugsdatum des Steuerwohnsitzes für die Berechnung der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern angepasst.

2. Vorinformationen

Korrektur des Vordrucks 730/2015

Wenn der Steuerpflichtige nach der Einreichung des Vordrucks 730/2015 bemerkt, dass er nicht alle in der Erklärung anzugebenden Elemente zur Verfügung gestellt hat, können die Ergänzung und/oder Berichtigung Folgendes mit sich bringen:

- Ein **höheres Guthaben oder ein niedrigeres Debet** (zum Beispiel zuvor nicht angegebene Belastungen) oder auf die Festsetzung der aus der ursprünglichen Erklärung resultierenden Steuer keinen Einfluss nehmen. In diesem Fall kann der Steuerpflichtige binnen 25. Oktober 2015 einen ergänzenden Vordruck 730 mit entsprechender Dokumentation oder einen Vordruck Unico 2015 binnen 30. September 2015 (Korrektur bei Bedingungen) bzw. binnen der für die Einreichung des Vordrucks Unico bezüglich des darauffolgenden Jahres vorgesehenen Frist (Ergänzungserklärung zu Gunsten). Die Differenz bezüglich des Betrags des aus dem Vordruck 730 resultierenden Guthabens oder des Debets kann als Rückzahlung angegeben werden, d.h. als für nächstes Jahr abzuziehendes Guthaben. Es wird daran erinnert, dass der Ergänzungsvordruck 730 bei einem Vermittler, der den Ausgleich beantragen kann, eingereicht werden muss, auch wenn der vorangegangene Vordruck beim Arbeitgeber oder bei der Rentenanstalt eingereicht wurde;
- ein **höheres Debet oder ein niedrigeres Guthaben** (zum Beispiel ganz oder teilweise nicht angegebene Einkommen). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige einen Vordruck Unico 2015 Natürliche Personen einreichen:
 - Binnen 30. September 2015 (Korrektur bei den Bedingungen) und die fälligen Summen einschließlich der Differenz gegenüber dem Betrag des auf dem Vordruck 730 resultierenden Guthabens direkt bezahlen, das auf jeden Fall vom Steuersubstitut zurückgezahlt wird;
 - binnen der für die Einreichung des Vordrucks Unico bezüglich des darauffolgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehenen Frist und die fälligen Summen direkt zahlen;
 - binnen 31. Dezember des vierten auf das Jahr, in dem die Erklärung eingereicht wurde, folgenden Jahres und die fälligen Summen direkt zahlen.

Der Vordruck UNICO kann von den Arbeitnehmern eingereicht werden, die auch in den Fällen, in denen die Auflösung des Verhältnisses mit dem Arbeitgeber eingetreten ist, von der Unterstützung Gebrauch gemacht haben, um die Rückerstattung der Summen zu erhalten, die in der Liquidationsaufstellung als Guthaben resultieren. Besagtes Guthaben kann auf jeden Fall direkt in die im darauffolgenden Jahr einzureichende Erklärung als aus der vorherigen Erklärung als Überschuss resultierend übertragen werden, ohne dass ein Ersatzvordruck Unico eingereicht werden muss. Dieses letztgenannte Verfahren kann auch von den Erben befolgt werden, die bei Tod des Steuerpflichtigen die Steuererklärung des Verstorbenen als Erben einreichen.

Korrektur des Vordrucks UNICO 2015

Für den Fall, dass der Steuerpflichtige eine schon eingereichte Erklärung berichtigen oder ergänzen möchte, muss er eine neue in allen Teilen komplette Erklärung abfassen. Auf diese Weise können ganz oder teilweise nicht erklärte Einkommen dargelegt bzw. absetzbare Belastungen oder solche, für die ein Abzug zusteht, hervorgehoben werden, die in der vorherigen Erklärung ganz oder teilweise nicht angegeben wurden. Für die Abfassungsmodalitäten der Erklärung wird auf das Kapitel 3 "Abfassung der Titelseite" unter dem Eintrag "Erklärungstyp" verwiesen.

Einheitliche Bescheinigung 2015

In Bezug auf die Daten in der einheitlichen Bescheinigung 2015, die in den Vordruck UNICO 2015 zu übertragen sind, wird in den Anleitungen zur Abfassung auf jene Punkte der Bescheinigung hingewiesen und darauf Bezug genommen, in denen diese Daten enthalten sind.

Von den Erben eingereichte Erklärung

Die Erklärung für verstorbene Personen muss von einem der Erben eingereicht werden. Auf der Titelblatt des Vordrucks müssen die Steuernummer und die anderen Daten des verstorbenen Steuerpflichtigen angegeben werden. Der Erbe muss gemäß den in der Anleitung erteilten Angaben das entsprechende Kästchen der Titelseite "Demjenigen vorbehalten, der die Erklärung für Andere vorlegt" abfassen und die Erklärung unterschreiben. Für weitere Informationen über die Abfassungsmodalitäten siehe Anleitung für das Abfassen der Vorderseite unter dem Eintrag "Vom Erben oder von anderen Subjekten, die nicht der Steuerzahler selbst sind, eingereichte Erklärung".

Fristen für die Vorlage der Erklärung durch die Erben

Für die im Jahre 2014 bzw. binnen des Monats Februar 2015 verstorbenen Personen muss die Erklärung von den Erben in den ordentlichen Fri-

sten vorgelegt werden. Für die später verstorbenen Personen muss die Erklärung binnen den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Fristen, die in Bezug auf die Vorlageweise der Erklärung (Papierform oder telematisch) unterschieden werden, vorgelegt werden.

VORLAGE BEI DEN POSTÄMTERN		TELEMATISCHE VORLAGE	
STERBEDATUM	VORLAGEFRISTEN	STERBEDATUM	VORLAGEFRISTEN
1. Januar 2014 – 28. Februar 2015	Ordentliche Fristen: vom 2. Mai 2015 bis 1. Juli 2015	1. Januar 2014 – 31. Mai 2015	Ordentliche Fristen: 30. September 2015
1. März 2015 – 30. Juni 2015	Um 6 Monate verlängerte Fristen: 31. Dezember 2015	1. Juni 2015 – 30. September 2015	Um 6 Monate verlängerte Fristen: 31. März 2016

Falls der Verstorbene im Jahr 2014 den Vordruck 730 eingereicht hat, aus dem ein vom Steuersubstituten noch nicht rückerstattetes Steuerguthaben hervorgeht, ist es für den Erben von Vorteil, wenn er weiß, dass er dieses Steuerguthaben in der für den Verstorbenen eingereichten Einkommenserklärung anfordern kann.



Siehe im Anhang "Guthaben aus dem Vordr. 730, die vom Steuersubstituten nicht rückerstattet worden sind".

Zahlungsfristen durch die Erben

Für die im Jahre 2014 oder binnen 16. Februar 2015 verstorbenen Personen müssen die Zahlungen von den Erben innerhalb der ordentlichen Fristen geleistet werden. Für die später verstorbenen Personen werden die Fristen um sechs Monate verlängert und fallen somit auf den 16. Dezember 2015.

Ersatzerträge und Zinsen

Die als Ersatz von Einkommen erzielten Erträge, auch kraft der Abtretung der entsprechenden Guthaben, die erzielten Entschädigungen, auch in Form einer Versicherung als Schadenersatz für den Verlust der Einkommen, ausgeschlossen jene, die von bleibender Invalidität oder Tod abhängen, die Verzugszinsen und die Zinsen für Zahlungsaufschub stellen Einkommen derselben Kategorie wie die ersetzten oder verlorenen dar, d.h. wie jene, aus denen die Guthaben hervorgehen, auf die diese Zinsen aufgelaufen sind. In diesen Fällen müssen dieselben Übersichten des Erklärungs-vordrucks verwendet werden, in denen die ersetzten oder jene Einkommen, auf die sich die Guthaben beziehen, erklärt worden wären. Unter anderem fallen in diese Kategorie: Lohnausfallkasse, Arbeitslosengeld, Mobilität, Mutterschaftszulage, Summen, die aus irgendwelchen Transaktionen hervorgehen und den Beschäftigten vorübergehend gezahlte Unterhaltsbeiträge, für die ein Verfahren beim Gericht anhängig ist. Die als Schadenersatz für den Verlust von Einkommen bezüglich mehrerer Jahre zustehenden Entschädigungen müssen in der Übersicht RM, Abschn. II erklärt werden.

Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden

Die in Italien ansässigen Personen müssen auch die im Ausland erzielten Einkünfte, vorbehaltlich sonstiger Vorschriften, erklären, welche in den Abkommen gegen die Doppelbesteuerung enthalten sind, die mit den jeweiligen anderen Staaten vereinbart wurden.

Vermögensmittel

Die Vermögensmittel (Art. 167 - 171 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sind eine Gruppe aus Gütern, die einem Dritten oder beiden Ehegatten bzw. nur einem von ihnen gehören und die für die Befriedigung der Bedürfnisse und der Interessen der Familie bestimmt sind.

Die Erträge der Güter, die Gegenstand der Vermögensmittel sind, sind zur Hälfte ihrer Höhe auf jeden der Ehegatten anzurechnen (Art. 4 Absatz 1 Buchst. b) des TUIR).

Rechtsnießbrauch

Die Eltern in ihrer Erklärung auch die Einkommen der minderjährigen Kinder müssen einschließen, auf die sie den Rechtsnießbrauch haben. Die Eltern, die die elterliche Gewalt ausüben, haben den Rechtsnießbrauch der Güter des minderjährigen Kindes gemeinsam. Dem Rechtsnießbrauch unterstehen jedoch nicht:

- die vom Kind mit den Erträgen seiner Arbeit erworbenen Güter;
- die dem Kind zum Beginn einer Karriere, einer Kunst oder eines Berufs überlassenen oder geschenkten Güter;
- die überlassenen oder geschenkten Güter unter der Bedingung, dass die Eltern, die die elterliche Gewalt ausüben, oder einer von ihnen keinen Nießbrauch an ihnen haben (die Bedingung ist jedoch wirkungslos, wenn es sich um Güter handelt, die dem Kind als Pflichtteil zustehen);
- die dem Kind durch Erbe, Vermächtnis oder Schenkung zugegangenen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der die elterliche Gewalt ausübenden Eltern angenommenen Güter (wenn nur einer von ihnen die Annahme befürwortet, steht ausschließlich ihm der Rechtsnießbrauch zu);
- die von irgendjemand gezahlten Hinterbliebenenrenten.

Die nicht dem Rechtsnießbrauch unterliegenden Einkommen der minderjährigen Kinder müssen hingegen im Namen jedes einzelnen Kindes von einem der Elternteile erklärt werden (wenn die elterliche Gewalt nur von einem Elternteil ausgeübt wird, muss die Erklärung vom Letztgenannten eingereicht werden).



Das Kapitel 3 unter dem Stichwort "Von den Erben oder von anderen, vom Steuerpflichtigen abweichenden Personen eingereichte Erklärung" und im Anhang "Einkommen der Ehegatten" einsehen.

Aufbewahrung der Unterlagen

All jene Unterlagen, welche die Einkünfte, die Einbehalte, die Auslagen, die Ausgaben usw. betreffen und in der gegenständlichen Erklärung angeführt worden sind, müssen vom Steuerzahler bis zum **31. Dezember 2019** aufbewahrt werden, da die Agentur der Einnahmen innerhalb dieser Frist deren Einreichung fordern kann. Falls der Steuerzahler auf Verlangen der Agentur der Einnahmen nicht in der Lage ist, die geeigneten Unterlagen bezüglich der Auslagen, der Absetzungen, der Einbehalte, der angegebenen Steuerguthaben oder der Einzahlungen einzureichen, wird eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Umrechnung der Währung aus Ländern, die nicht der EU angehören

In allen Fällen, in denen es erforderlich ist Einkünfte, Auslagen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angegeben waren, in Euro oder in Lire umzurechnen, ist der offizielle Devisenkurs des Tages an welchem diese bezogen oder entrichtet wurden bzw. der Kurs des vorherigen Tages zu verwenden. Falls der Wechselkurs an diesen Tagen nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Der tägliche Wechselkurs der zwanzig wichtigsten Währungen wird im Amtsblatt veröffentlicht. Die bereits veröffentlichten

Ausgaben des Amtsblatts können bei den Staatsbuchhandlungen oder den gleichgestellten Verkaufsstellen, angefordert werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu kennen, kann die Internetseite der Banca d'Italia unter der Anschrift http://www.bancaditalia.it/banca_centrale/cambi/cambi/cambi-fiscali eingesehen werden.

Auf- und Abrundungen

Alle Beträge, die in der Erklärung angegeben sind, müssen auf die nächste Euro-Einheit auf- bzw. abgerundet werden, wenn die Dezimalfraktion gleich oder höher als fünfzig Cent ist, ist der Betrag aufzurunden, im gegenteiligen Fall ist der Betrag auf die nächste Euro-Einheit abzurunden (zum Beispiel: 55,50 wird 56; 65,62 wird 66; 65,49 wird 65). Zu diesem Zweck wurden in den Feldern für die Angabe der Beträge zwei Nullen, nach dem Beistrich vorgedruckt.

Strafen

Für Strafen gegenüber Steuerzahlern, welche zur Einreichung des Vordruckes UNICO verpflichtet sind, siehe im Anhang unter "Verwaltungsstrafen" und unter "Strafmaßnahmen".

3. Abfassung der Titelseite

Die Titelseite des Vordruckes UNICO Natürliche Personen besteht aus drei Teilen.

Identifikations Daten

Auf dem ersten Bogen den Nachnamen, den Namen und die Steuernummer des Steuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Freiräumen angeben, die sich über dem *Informationsblatt zur Bearbeitung der Personenangaben* befinden.



Die Steuernummer, die auf der Titelseite einzutragen ist, muss für eine einwandfreie Einreichung der Erklärung, jener entsprechen, die auf dem Sanitätsausweis bzw. falls dieser noch nicht ausgestellt wurde, auf der Karte angeführt ist, welche von der Finanzverwaltung ausgestellt wurde. Falls einige der meldeamtlichen Angaben (Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsort und -datum) in der Karte falsch angeführt sind, muss sich der Steuerzahler an ein örtliches Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Abänderung der Daten beantragen. Der Steuerzahler muss bis zur Richtigestellung die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden.

Art der Erklärung

Eines oder mehrere der folgenden Kästchen zur Angabe der den Steuerpflichtigen betreffenden Fälle ankreuzen:

- **"Einkommen"** wenn die Einkommensteuererklärung vorgelegt wird;
- **"Mehrwertsteuer"**, wenn die Mehrwertsteuererklärung vorgelegt wird;
- **"Übersicht RW"** wenn die Übersicht RW ausgefüllt wurde, weil im Jahr 2014 Investitionen oder finanzielle Tätigkeiten im Ausland durchgeführt oder gehalten wurden;
- **"Übersicht VO"** bezieht sich auf den von der Vorlagepflicht der jährlichen Mehrwertsteuererklärung für das Jahr 2014 befreiten Subjekt, das zur Mitteilung der Optionen oder der mit Bezugnahme auf den Besteuerungszeitraum 2014 vorgenommenen Widerrufe aufgrund des vom Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 442 vom 10. November 1997 vorgesehenen Abschlussverhaltens ihrer Steuererklärung die in der Erklärung MwSt./2015 bezüglich des Jahres 2014 enthaltene Übersicht VO beifügen muss. Für Erläuterungen und Vertiefungen zu den vom Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr.78 aus dem Jahr 2009 eingeführten Bestimmungen siehe Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2009 sowie Rundschreiben Nr. 57 vom 23. Dezember 2009 und Nr. 1 vom 15. Januar 2010. Bei der Kästchen "Mehrwertsteuer" und "Übersicht VO" handelt es sich deswegen um Alternativen;
- **"Übersicht AC"** wenn der Steuerpflichtige verpflichtet ist:
 - der zentralen Steuerkartei den Gesamtbetrag der Güter und Dienstleistungen, die von der Eigentumsgemeinschaft im Kalenderjahr erworben wurden, sowie die Erkennungsdaten der entsprechenden Lieferanten jährlich mitzuteilen;
 - die Katasterdaten der Eigentumsgemeinschaft bei Sanierungseingriffen des Baubestands mitzuteilen;
- **"Sektorstudien", "Parameter", "Indikatoren"** wenn die entsprechenden Vordrucke von den Subjekten beigelegt wurden, gegenüber denen die Sektorstudien, die Parameter und/oder die Indikatoren für Wirtschaftsnormalität angewendet werden.

Erklärung zur Korrektur der Bedingungen

Falls der Steuerzahler vor Ablauf der Einreichungsfrist der Erklärung die Absicht hat, eine bereits eingereichte Erklärung auszubessern oder zu ergänzen, ist er angehalten, eine neue Erklärung in all ihren Teilen abzufassen und das Kästchen **"Fristgemäße Berichtigung"**, anzukreuzen.

Auf diese Weise können Einkommen dargelegt werden, die ganz oder teilweise nicht erklärt wurden, bzw. abzugsfähige Belastungen oder solche, für die der Abzug zusteht, hervorgehoben werden, die in der vorherigen Erklärung ganz oder teilweise nicht angegeben wurden.

Die Steuerpflichtigen, die die Erklärung zur Ergänzung der vorherigen einreichen, müssen die Zahlung der höheren Steuer, der eventuell fälligen regionalen und kommunalen Zusatzabgaben leisten.

Wenn aus dem neuen Vordruck UNICO ein niedrigeres Guthaben hervorgeht, muss die Differenz zum Betrag des zum Ausgleich der aus der vorherigen Erklärung resultierenden Debetbeträge verwendeten Guthabens gezahlt werden.

Wenn hingegen aus dem neuen Vordruck UNICO ein höheres Guthaben oder ein niedriges Debet resultiert, kann die Differenz zum Betrag des aus der vorherigen Erklärung resultierenden Guthaben oder Debets als Rückerstattung bzw. als für weitere Debetbeträge abzuziehendes Guthaben angegeben werden.



Siehe im Anhang unter "Reue".

Ergänzung der Erklärung

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Erklärung, kann der Steuerzahler die Erklärung gemäß den selben Modalitäten, die für die originale Erklärung vorgesehen sind ausbessern oder ergänzen, indem er einen neuen Vordruck abfasst, welcher für den Besteuerungszeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht, genehmigt wurde.

Um die Zusatzerklärung einreichen zu können wird vorausgesetzt, dass die Einreichung der ursprünglichen Erklärung gültig ist. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Anwendung der Strafen, auch jene Erklärungen als gültig betrachtet werden, die innerhalb von neunzig Tagen nach abgelaufener Frist eingereicht wurden.

a) "Ergänzungserklärung zu Gunsten"

Dieses Kästchen ist in den folgenden Fällen anzukreuzen:

- Bei Einreichung einer Zusatzerklärung im Sinne des Art. 2, Absatz 8-bis des DPR Nr. 322 aus dem Jahr 1998, innerhalb der Frist, die für die Einreichung der Einkommenserklärung für den folgenden Steuerzeitraum vorgesehen ist, um Fehler zu berichtigen oder unterlassene Daten anzugeben, durch welche sich ein höheres Einkommen oder auf jeden Fall eine höhere Steuerschuld oder ein geringeres Guthaben ergeben haben. In diesem Fall kann das aus dieser Erklärung hervorgehende Guthaben im Sinne des GvD Nr. 241 aus dem Jahr 1997 für den Ausgleich verwendet oder als Rückerstattung beantragt werden;
- bei Einreichung einer Zusatzerklärung im Sinne des Art. 2, Absatz 8 und 8-bis des DPR Nr. 322 aus dem Jahr 1998, um Fehler zu berichtigen oder unterlassene Daten anzugeben, die weder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, der Steuer noch für die Einzahlung der Steuer relevant sind und die in Bezug auf die Kontrolltätigkeit kein Hindernis darstellen.

b) "Ergänzungserklärung"

Dieses Kästchen ist im Falle der Einreichung einer Ergänzungserklärung anzukreuzen:

Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn eine ergänzende Erklärung für den in Art. 2, Absatz 8 des D.P.R. Nr. 322/1998 vorgesehenen Fall bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach Einreichung der Erklärung übermittelt wurde, um Fehler zu berichtigen oder unterlassene Daten anzugeben, durch die sich ein geringeres Einkommen oder auf jeden Fall eine geringere Steuerschuld oder ein höheres Guthaben ergeben haben. Unbeschadet davon bleiben die Auferlegung von Sanktionen und die Anwendung von Art. 13 des Gesetzesdekrets Nr. 472/1997.

Wird eine Ersatzerklärung eingereicht, muss angegeben werden, welche Übersichten oder Anlagen der Originalerklärung berichtigt werden und welche unverändert bleiben.

In den Kästchen, die in den abgefassten Übersichten im Teil "Unterzeichnung der Erklärung" und in den Kästchen des Teils "Art der Erklärung" auf der Titelseite der Ersatzerklärung vorhanden sind, muss einer der folgenden Codes eingetragen werden:

- "1" in der Ersatzerklärung und in der Originalerklärung, ohne Abänderungen abgefasste Übersichten oder Anlagen;
- "2" in der Ersatzerklärung abgefasste Übersichten oder Anlagen, die in der Originalerklärung anders abgefasst wurden bzw. fehlen;
- "3" Übersicht oder Anlage, die in der Originalerklärung vorhanden ist aber in der Ersatzerklärung fehlt.

c) Ergänzungserklärung (Art. 2, Abs. 8-ter, DPR. Nr. 322/98)

Dieses Kästchen ist einzig bei Vorlage einer ergänzenden Erklärung im vom Art. 2, Absatz 8-ter des DPR Nr. 322 von 1998 vorgesehenen Fall anzukreuzen, um den ursprünglichen Rückerstattungsantrag des Steuerüberschusses ausschließlich für die Wahl des Ausgleiches zu ändern, vorausgesetzt, dass die Rückerstattung selbst nicht schon auch teilweise ausgezahlt wurde. Diese Erklärung ist binnen 120 Tagen ab der Fälligkeit der ordentlichen Vorlagefrist laut den Bestimmungen gemäß Artikel 3 des genannten DPR Nr. 322 von 1998 mithilfe der mit den für die Steuerperiode, auf die sich die Erklärung bezieht, genehmigten Vordrucke übereinstimmenden Vordrucke vorzulegen.

Bei Vorlage der ergänzenden Erklärung, die neben der vom Absatz 8-ter zulässigen Änderung auch die Korrektur von Fehlern oder Auslassungen enthält, ist dieses Kästchen nicht anzukreuzen, sondern es muss das Kästchen "Ergänzungserklärung zugunsten" bzw. "Ergänzungserklärung" je nach Art der vorgenommenen Korrekturen angekreuzt werden.

Das Kästchen "außerordentliche Ereignisse" ist von jenen Personen abzufassen, die im Laufe des Steuerjahres auf Grund besonderer Bestimmungen infolge von Umweltkatastrophen oder anderen außerordentlichen Ereignissen berechtigt waren, Steuerbegünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die betreffenden Steuerzahler müssen im entsprechenden Kästchen den jeweiligen **Kode** angeben, der in der "Tabelle der außergewöhnlichen Ereignisse" im Anhang unter dem Punkt "Außergewöhnliche Ereignisse" enthalten ist.

Im besonderen Fall, wenn ein Steuerzahler mehrere Begünstigungen infolge mehrerer Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen haben sollte, muss er den Kode angeben für den die längste Aufschiebung der Frist für die Einreichung der Erklärung oder der Einzahlungen, vorgesehen ist.

Daten des Steuerpflichtigen

Geburtsort und Geburtsdatum

Die Geburtsstadt und das entsprechende Kürzel der Provinz (wenn Sie im Ausland geboren sind, nur den Namen des Staates, in dem Sie geboren sind, angeben), das Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) und das Geschlecht angeben.

Situation des Steuerpflichtigen

Wenn sich die eingereichte Erklärung auf einen verstorbenen, schutzbefohlenen oder minderjährigen Steuerzahler bezieht, muss eines der folgenden Kästchen angekreuzt werden, mit Bezug auf das Datum, an dem die Erklärung eingereicht wurde.

- das **Kästchen 6 (verstorben)** ist bei vom Erben für den Verstorbenen vorgelegter Erklärung anzukreuzen;
- das **Kästchen 7 (bevormundet)** ist bei vom Rechtsvertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Zwangsverwalter als Vertreter für die beschlagnahmten Güter vorgelegter Erklärung anzukreuzen;
- das **Kästchen 8 (minderjährig)** ist bei von den Eltern für die Einkommen der minderjährigen Kinder mit Ausnahme der rechtlichen Nutznießung vorgelegter Erklärung anzukreuzen.

Die Steuerpflichtigen, die Inhaber einer **USt-ID-Nr.** sind, müssen die Nummer im dafür vorgesehenen Feld angeben.

Annahme der ruhenden Erbschaft

Das Kästchen muss bei Einreichung der Erklärung durch den Steuerpflichtigen der die ruhende Erbschaft annimmt abgefasst werden; er ist gehalten, seine Wahl in Bezug auf die zuvor in der vom Verwalter eingereichten Erklärung der getrennten Besteuerung unterliegenden Einkommen mit dem für die erste Einkommensklasse vorgesehenen Steuersatz zu treffen. In diesem Fall ist Folgendes anzugeben:

- der **Kode 1**, wenn derjenige, der die ruhende Erbschaft annimmt, zu den für die getrennt besteuerten Einkommen vorgesehen Modalitäten für die endgültige Liquidation der Steuer auf diese Einkommen optiert;
- der **Kode 2**, wenn er hingegen für die endgültige Liquidation der Steuer auf diese ordentlich besteuerten Einkommen optiert.

Freiwillige Auflösung (Dem Steuerpflichtigen vorbehalten)

Das Kästchen muss bei der Vorlage der Erklärung von Seiten des Steuerpflichtigen, der sich gemäß Art. 182 des Tuir im von dem Verfahren der freiwilligen Auflösung betroffenen Besteuerungszeitraum befindet, angekreuzt werden.

Beschlagnahmt Immobilien

Immobilien, die Gegenstand von noch nicht entschiedenen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Beschlagnahme sind, deren Einkünfte gemäß den Regelungen in Kapitel II, Titel II ("Einkünfte aus Grundvermögen"), Art. 70 ("Aus Grundvermögen stammende Einkünfte") und Art. 90, Absatz 1, vierter und fünfter Satz ("Erträge aus Liegenschaften") des Steuergesetzes TUIR bestimmt werden, sind für die Ermittlung der Einkommenssteuern im Sinne von Artikel 51, Absatz bis des G.v.D. Nr. 159 vom 6. September 2011, wie durch Art. 32 des G.v.D. Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt, nicht erheblich. In diesen Fällen muss der Zwangsverwalter zwei getrennte Erklärungen einreichen. In der ersten sind die Einkünfte aller beschlagnahmten Güter mit Ausnahme der Immobilien einzutragen, für die die entsprechenden Steuern abzurechnen und zu

zahlen sind. In der zweiten Erklärung sind ausschließlich die Daten der Immobilien einzutragen, die Gegenstand der Schutzmaßnahmen sind, woraus sich, kraft der genannten Bestimmung die Aussetzung der Steuerzahlungen bis zum Widerruf der Beschlagnahme oder bis zu ihrer Zuweisung oder Zweckbestimmung ergibt. In dieser zweiten Erklärung ist das Kästchen „Beschlagnahmte Immobilien“ anzukreuzen, und es müssen nur die Übersichten in Bezug auf diese Einkünfte ausgefüllt werden, weshalb die restlichen Übersichten (wie z.B. RN, RV und RX) leer zu lassen sind.

Zustand und Besteuerungszeitraum (Dem Liquidator oder dem Konkursverwalter vorbehalten)

Das Kästchen „Zustand“ muss nur bei Einreichung der Erklärung von Seiten des Liquidators beziehungsweise von Seiten des Konkursverwalters abgefasst werden.

In diesem Fall muss neben dem Besteuerungszeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht, auch einer der folgenden Codes angeführt werden:

KODES	SITUATION DES STEUERPFLICHTIGEN IM BESTEUERUNGSZEITRAUM, AUF DEN SICH DIE ERKLÄRUNG BEZIEHT
für den Liquidator:	
1	Zeitraum „Vor Auflösung“
2	Zeitraum „Nach Auflösung“
3	Zeitraum „Vorübergehend“
4	Auflösungszeitraum „Ende“
für den Konkursverwalter:	
5	Zeitraum „Vor Konkurs“
6	Zeitraum „Konkursabschluss“

Meldeamtlicher Wohnsitz

Den meldeamtlichen Wohnsitz nur **dann angeben, wenn er sich in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum Datum der Vorlage dieser Erklärung geändert hat.**

Es wird daran erinnert, dass der Wohnsitz auch dann als abgeändert zu betrachten ist, wenn die Änderung im Bereich ein und derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz verändert, ist Folgendes anzugeben:

- die Angaben des neuen Wohnsitzes bei Einreichungsdatum der Erklärung, wobei in den entsprechenden Räumen, ohne Abkürzungen die Angabe der Gemeinde, das Kennzeichen der Provinz, die PLZ, die Adresse (Straße, Platz usw.) die Hausnummer und eventuell der Ort anzugeben sind;
- der Tag, der Monat und das Jahr, an dem die Änderung erfolgt ist.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die zum ersten Mal die Erklärung der Einkommen vorlegen und die das Kästchen „Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung“ ankreuzen müssen.

Auf der Website www.agenziaentrate.gov.it gibt es einen Link zu einer entsprechenden Tabelle, die von der Hauptabteilung für Finanzen vorbereitet wurde und der die Katastercodes der Gemeinden entnommen werden können.

Kästchen 1 (vom Wohnsitz abweichender Steuerwohnsitz): Nur ankreuzen, wenn auf Grund einer Maßnahme der Agentur für Einnahmen der Steuerwohnsitz vom meldeamtlichen Wohnsitz abweicht.

Kästchen 2 (zum ersten Mal eingereichte Erklärung): Das Kästchen ankreuzen, wenn die Erklärung zum ersten Mal eingereicht wird.

Telefonnummern und E-Mailadresse

Die Angabe der Telefonnummer, der Mobiltelefonnummer und der E-Mailadresse erfolgt freiwillig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der E-Mail-Adresse äußerst wichtig ist, da Sie zukünftige Mitteilungen von Seiten der Agentur der Einnahmen auch auf diesem Weg erhalten können.

Steuerwohnsitz für die Zuteilung der regionalen und der kommunalen Zusatzsteuer

Die in Italien ansässigen Steuerpflichtigen haben den Steuerwohnsitz in der Gemeinde, in deren Melderegister sie eingetragen sind, somit entspricht der Steuerwohnsitz in der Regel dem meldeamtlichen Wohnsitz. Die Finanzverwaltung kann den Steuerwohnsitz des Steuerpflichtigen in der Gemeinde festlegen, in der er kontinuierlich die Haupttätigkeit ausübt.

Wenn besondere Umstände auftreten, kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen, der einen begründeten Antrag darauf stellt, gewähren, dass sein Steuerwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der des Wohnsitzes festgelegt wird. Die Daten, die Sie in den Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz angeben müssen, sind für die Ermittlung der Region und der Gemeinde erforderlich, für welche jeweils der regionale und kommunale Zuschlag geschuldet ist. Diese Angaben bestehen aus dem Name der Gemeinde, dem Kennzeichen der Provinz und dem Katastercode der Gemeinde. Auf der Website www.agenziaentrate.gov.it gibt es einen Link zu einer entsprechenden Tabelle, die von der Hauptabteilung für Finanzen vorbereitet wurde und der die Katastercodes der Gemeinden entnommen werden können.



Wenn sich der Wohnsitz nicht geändert hat oder sich der Wohnsitz innerhalb derselben Gemeinde geändert hat, ist nur die Zeile „Steuerwohnsitz zum 01/01/2014“ auszufüllen. Sollte sich hingegen der Wohnsitz geändert haben und in eine andere Gemeinde verlegt worden sein, muss auch die Zeile in Bezug auf den Steuersitz zum 1. Januar 2015 ausgefüllt werden.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Änderung ab dem sechzigsten Tag nach dem Tag, an welchem die Änderung erfolgt wirksam ist; aus diesem Grund müssen Sie sich zwecks Abfassung der entsprechenden Zeilen zum Steuerwohnsitz an folgende Anleitungen halten.

Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2014: Falls die Änderung ab 03. November 2013 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2013 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Die Steuerpflichtigen, die im Lauf des Jahres 2014 nach Italien umgezogen sind, müssen den Steuerwohnsitz angeben, an den sie ihren Wohnsitz verlegt haben.

Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2015: Falls die Änderung ab 03. November 2013 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2014 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Im Ausland ansässige Subjekte

Der Kasten muss nur vom Steuerpflichtigen abgefasst werden, der im Steuerjahr 2014 im Ausland wohnhaft ist.

Die Bedingungen, um nicht als in Italien wohnhaft angesehen zu werden, sind im Teil III des Hefts 2 enthalten „NICHT ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN – ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DES VORDRUCKS UNICO 2015“.

„Nicht ansässige Subjekte - Schumacker-Situation“ (Art. 7, Gesetz Nr. 160 vom 30. Oktober 2014)

Seit dem Steuerjahr 2014 wird bei Steuerzahlern, die besondere Merkmale aufweisen, die IRPEF nach den allgemeinen Regelungen angewandt, d. h., ohne Begrenzungen, die in der Regel für nicht ansässige Subjekte in Bezug auf die Inanspruchnahme von Abzügen und Absetzungen (insbesondere für den Abzug für Familienlasten) vorgesehen sind.

Darüber hinaus erstreckt sich die Anwendbarkeit des begünstigenden Steuersystems, dem sogenannten „regime dei minimi“ (also „Mindestbeitragszahler“) auch auf nicht ansässige Subjekte.

Zu diesem Zweck muss dieses Kästchen von Subjekten angekreuzt werden, die nicht in Italien ansässig sind und für die Folgendes zutrifft:

- Sie sind in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in einem Staat ansässig, die dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind und einen angemessenen Informationsaustausch sicherstellen;
- das in Italien erzeugte Einkommen liegt bei mindestens 75% des erwirtschafteten Gesamteinkommens;
- Sie nehmen im Wohnsitzstaat keine vergleichbaren Steuervergünstigungen in Anspruch.

Von den Erben oder von anderen Personen als dem Steuerpflichtigen eingereichte Erklärung

Wenn die Erklärung vom Erben für den Verstorbenen, vom Rechtsvertreter für den Geschäftsunfähigen oder von den Eltern für die vom Reichtumsbrauch ausgenommenen Einkommen der minderjährigen Kinder, vom Liquidator des Einzelunternehmens, vom Konkursverwalter, vom Verwalter der ruhenden Erbschaft, vom Verwalter der angefallenen Erbschaft unter Suspensivbedingungen zugunsten des noch nicht empfangenen Neugeborenen eingereicht wird, müssen die folgenden Modalitäten beachtet werden.

Die Personen, die die Erklärung für fremde Rechnung einreichen, müssen den Vordruck UNICO unter Angabe der meldeamtlichen Daten und der Einkommen des Steuerpflichtigen, auf den sich die Erklärung bezieht, abfassen.

Darüber hinaus muss der Kasten **„Demjenigen vorbehalten, der die Erklärung für fremde Rechnung einreicht“** abgefasst werden, um die Personalien der Person anzugeben, die die Erklärung einreicht, wobei im Kästchen **„Kode der Stellung“** der der eigenen Stellung entsprechende Kode spezifiziert werden muss. Dieser Kode kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden, die alle Kodes bezüglich der verschiedenen Erklärungsdrucke enthält und die nur je nach Besonderheit jedes einzelnen Vordrucks verwendbar sind.

Insbesondere muss derjenige, der die Erklärung für andere vorlegt, seine Steuernummer, den **„Kode der Stellung“**, die die Art der Stellung, die er einnimmt, identifiziert, im Feld **„Datum Stellung“** das Datum (Tag, Monat und Jahr), an dem er ernannt wurde, oder das Todesdatum bei vom Erben vorgelegter Erklärung, den eigenen Nachnamen, Namen und das Geschlecht, sein Geburtsdatum (Tag, Monat und Jahr), den Geburtsort oder das ausländische Geburtsland und die entsprechende Provinz angeben.

Die Angaben bezüglich des meldeamtlichen Wohnsitzes oder, falls davon abweichend, des Steuerwohnsitzes müssen nur angegeben werden, wenn das Subjekt, das die Erklärung auf Rechnung des Steuerpflichtigen einreicht, im Ausland wohnhaft ist (in diesem Fall das entsprechende Kästchen ankreuzen) beziehungsweise das den Lastenkode „11“ angegeben hat (zum Beispiel Prüfer, der die Vormundschaftstätigkeit von Minderjährigen ausübt). Für den Fall, dass die Erklärung vom Konkursverwalter (Amtskode 3) eingereicht wird, das Datum (den Tag, den Monat und das Jahr) des Verfahrensbeginns angeben, das Kästchen ankreuzen, wenn das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist; wenn das Verfahren jedoch abgeschlossen ist, ist das entsprechende Datum (den Tag, den Monat und das Jahr) anzugeben.

Für den Fall, dass derjenige, der die Erklärung vorlegt, ein anderes Subjekt als eine natürliche Person ist, müssen die Steuernummer der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft, die Steuernummer und die Personenangaben des Vertreters der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft sowie der Kode der entsprechenden Stellung in der zwischen der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft und dem Steuerpflichtigen, auf dessen Erklärung Bezug genommen wird, bestehenden Beziehung in den dafür vorgesehenen Feldern angegeben werden. Es wird präzisiert, dass bei Ableben eines Steuerpflichtigen der die Unternehmens- oder Freiberuflertätigkeit ausübte, der Erklärende, der die Tätigkeit des Verstorbenen nicht weiterführt, in der Eigenschaft als Erbe eine getrennte vereinheitlichte Erklärung auf Rechnung des Letztgenannten unter Verwendung der Übersichten für Einkommen und MwSt. in Bezug auf die verstorbene Person einreichen muss. Der Erklärende, der hingegen in der Eigenschaft als Erbe die vom Verstorbenen ausgeübte Tätigkeit weiterführt, kann in der eignen vereinheitlichten Erklärung neben den Übersichten für Einkommen und MwSt. auch die für die Darlegung der Daten bezüglich der Mehrwertsteuer erforderlichen Übersichten einschließen, die sich auf die verstorbene Person beziehen. Es besteht weiterhin die Pflicht, eine getrennte Erklärung nur für die Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) der verstorbenen Person einzureichen.

ALLGEMEINE AUFSTELLUNG DER KODES DES BEKLEIDETEN AMTES

- | | |
|----|---|
| 1 | Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder De-facto-Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter |
| 2 | Vertreter von Minderjährigen, Unfähigen bzw. Entmündigten, Hilfsverwalter, Verwalter einer ruhenden Erbschaft, Verwalter einer Erbschaft, die unter aufschiebender Bedingung oder zu Gunsten eines ungeborenen noch nicht empfangenen Kindes übertragen wird |
| 3 | Konkursverwalter |
| 4 | Liquidationsabwickler (Behördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Zwangsverwaltung) |
| 5 | Sachverwalter (kontrollierte Verwaltung) bzw. gerichtlicher Verwahrer (richterlicher Gewahrsam) oder gerichtlicher Verwalter in seiner Eigenschaft als Verwalter der beschlagnahmten Güter |
| 6 | Steuerlicher Vertreter, der nicht im Inland ansässigen Subjekte |
| 7 | Erbe des Steuerzahlers |
| 8 | Liquidator (freiwillige Liquidation) |
| 9 | Zur Vorlage der Erklärung für Umsatzsteuer verpflichtetes Subjekt auf Rechnung des infolge von außergewöhnlichen Tätigkeiten getilgten Subjekts oder sonstiger wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Betriebsübernehmer, Empfangsgesellschaft, eingliedernde Gesellschaft, übernehmende Gesellschaft usw.); oder für die Einkommensteuern und/oder IRAP, Vertreter der Empfangsgesellschaft (Spaltung) oder der aus der Fusion oder Übernahme resultierende Gesellschaft |
| 10 | Steuerlicher Vertreter eines nicht ansässigen Subjektes mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des GD Nr.331/1993 |
| 11 | Vormund eines Minderjährigen oder eines Entmündigten in Bezug auf die bekleidete institutionelle Funktion |
| 12 | Liquidator (freiwillige Liquidation einer Einzelfirma – Zeitraum vor der Liquidation) |
| 13 | Verwalter von Mehrfamilienhäusern (Kondominium) |
| 14 | Subjekt, das die Erklärung für eine öffentliche Verwaltung unterschreibt |
| 15 | Abrechnungsbeamter einer öffentlichen Verwaltung |

Rundfunk- und Fernsehgebühr RAI für Unternehmen

Dieses Kästchen muss von den Steuerpflichtigen abgefasst werden, die eine Unternehmertätigkeit ausüben und ein oder mehrere Geräte besitzen, die sich zum Empfang von Rundfunk- (Angabe des **Kodes 1**) oder Fernsehsendungen (Angabe des **Kodes 2**) in öffentlichen Gewerben

und in Räumen mit Publikumsverkehr eignen oder zu direktem oder indirektem Gewinnzweck eingesetzt werden. Der **Kode 3** ist anzugeben, wenn der Steuerpflichtige kein oben genanntes Gerät besitzt.

Wenn die Codes 1 oder 2 angegeben werden, müssen die Daten bezüglich des Abonnements RAI in den Zeilen RS38 und/oder RS39 der Übersicht RS angegeben werden.

Verpflichtung zur telematischen Einreichung

Diese Übersicht ist vom Vermittler auszufüllen und zu unterzeichnen, der die Erklärung auf telematischem Weg einreicht.

Der Vermittler hat folgende Angaben zu leisten:

- Seine Steuernummer;
- im Kästchen „Subjekt, das die Erklärung abgefasst hat“ muss Kode 1 angegeben werden, wenn die Erklärung vom Steuerzahler ausgefüllt wurde, bzw. Kode 2, wenn die Erklärung von demjenigen ausgefüllt wurde, der die Übermittlung vornimmt;
- bei Steuerbeistandszentrum (CAF) ist deren Eintragsnummer im amtlichen Verzeichnis anzugeben;
- das Kästchen „Empfang des telematischen Bescheides“ ist anzukreuzen, falls er die Wahl des Steuerzahlers akzeptiert, ihm den entsprechenden Bescheid über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen in Bezug auf die Erklärung zukommen zu lassen;
- das Kästchen „Empfang der telematischen Mitteilung über Anomalien der Daten für die Fachstudien“ ist anzukreuzen, falls er die Wahl des Steuerzahlers akzeptiert, ihm den entsprechenden Bescheid über die Ergebnisse zukommen zu lassen, die bei der Kontrolle der Übereinstimmung der Daten im Vordruck für die Fachstudien durch das automatisierte System festgestellt wurden;
- ferner ist das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung anzugeben;
- seine Unterschrift.

Bestätigungsvermerk

Diese Übersicht ist vom Verantwortlichen des Steuerbeistandszentrums (CAF) oder vom Freiberufler auszufüllen, der den Bestätigungsvermerk gemäß Art. 35 des G.v.D. Nr. 241/1997 ausstellt. Das Kästchen „Bestätigungsvermerk gemäß Art. 35 des G.v.D. Nr. 241/1997“ in Bezug auf Einkünfte/MwSt. wird nur in der vereinheitlichten Erklärung mit einem der folgenden Codes ausgefüllt:

- 1, wenn sich der Vermerk nur auf die Steuererklärung bezieht;
- 2, wenn sich der Vermerk nur auf die MwSt.-Erklärung bezieht;
- 3, wenn sich der Vermerk auf beide Erklärungen bezieht.

In den entsprechenden Feldern ist die Steuernummer des Verantwortlichen des Steuerbeistandszentrums (CAF) oder die Steuernummer des Steuerbeistandszentrums bzw. die Steuernummer des Freiberuflers anzugeben.

Der Verantwortliche für den Steuerbeistand des Zentrums CAF bzw. der Freiberufler muss ferner mit seiner Unterschrift die Ausstellung des Bestätigungsvermerks bescheinigen.

Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung

Diese Übersicht ist vom Vermittler, der die Erklärung auf elektronischem Wege einreicht auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Vermittler muss Folgendes angeben: Die eigene Steuernummer und falls es ein CAF ist, die eigene Eintragsnummer im Verzeichnis der Vermittler, das Datum (Tag, Monat und Jahr), an dem die Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung übernommen wurde und die Unterschrift. Außerdem ist im Kästchen **„Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung“** der **Kode 1** anzuführen, wenn die Erklärung vom Steuerzahler abgefasst bzw. der **Kode 2**, wenn die Erklärung vom Vermittler, der die Übermittlung vornimmt, abgefasst wurde.

Hinsichtlich der Kästchen **„Empfang der telematischen Benachrichtigung“** und **„Empfang der telematischen Mitteilung der Datenanomalien in den Branchenstudien“** wird auf die Angaben im vorstehenden Abschnitt verwiesen.

Steuerbescheinigung

Art. 36 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 sieht für die Steuerzahler, die Inhaber eines Einkommens aus Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung sind, die Steuerbescheinigung vor, dies auch, falls die ordentliche Buchhaltung auf Grund der Wahl erfolgt.

Im Ministerialdekret sind die Auflagen und die Kontrollen festgelegt, die von der beauftragten Person vor der Ausstellung des Sichtvermerkes auf der Steuerbescheinigung vorgenommen werden müssen.

Dieser Teil ist für die Bestätigung der Ausstellung der Steuerbescheinigung abzufassen und dem beauftragten Freiberufler vorbehalten, der in den eigens dafür vorgesehenen Feldern Folgendes angeben muss: Die eigene Steuernummer und die Steuernummer des Steuerzahlers, der die Erklärung abgefasst und die Bücher geführt hat bzw. die MwSt.-Nummer der Dienstleistungsgesellschaft oder des CAF für Unternehmer laut Art. 24, Absatz 2, des MD Nr. 164 vom 31. Mai 1999, falls die Abfassung der Steuererklärung und die Führung der Bücher von Seiten der vorgenannten Subjekte unter der direkten Kontrolle und Verantwortung des Freiberuflers, der die Steuerbescheinigung ausstellt, vorgenommen wurde. Schließlich muss die Unterschrift geleistet werden, welche die Ausstellung der Zertifizierung bescheinigt.

Wahl der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF

Ab dem Jahr 2015 kann jeder Steuerzahler ein einheitliches Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF verwenden.

Der Steuerzahler kann folgende Anteile zuweisen:

- acht Promille des Steueraufkommens der Irpef an den Staat oder an eine religiöse Einrichtung;
- fünf Promille der eigenen Irpef für bestimmte Zwecke;
- zwei Promille der eigenen IRPEF zugunsten einer politischen Partei.

Die Wahlmöglichkeiten der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF müssen nicht alternativ getroffen werden. Daher können alle drei Möglichkeiten gewählt werden. Diese Auswahlmöglichkeiten führen nicht zu einer höheren Steuerschuld.

Zuweisung der acht Promille der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (Irpef)

Der Steuerzahler kann einen Anteil von acht Promille des IRPEF-Ertrages folgenden Einrichtungen zusprechen:

- An den Staat (für soziale oder humanitäre Zwecke);
- an die katholische Kirche (für religiöse oder karitative Zwecke);
- an die italienische Gemeinschaft der Christlichen Kirchen der 7. Tags-Adventisten (für soziale, humanitäre und kulturelle Hilfsmaßnahmen sowie für die Betreuung im sozialen Bereich in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch eigens dafür eingerichtete Körperschaften

geleistet werden können);

- an die Versammlungen Gottes in Italien (für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten der Dritte-Welt-Länder);
- der Waldenserkirche (Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen) für soziale, humanitäre, kulturelle Zwecke sowohl unter der direkten Leitung der Waldenserkirche über die Einrichtungen der Waldenser-Organisation als auch über Vereine und ökumenische Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene;
- an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (für soziale, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen sowie für die Betreuung im sozialen Bereich in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch die mit dieser Kirche verbundenen Vereinigungen geleistet werden können);
- an die Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden in Italien (für den Schutz der religiösen Interessen des jüdischen Volkes in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und kulturellen Güter mit besonderer Wertlegung auf die kulturellen Tätigkeiten, auf die Wahrung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter sowie auf soziale und humanitäre Hilfeleistungen mit dem besonderen Ziel, die Minderheiten vor Rassismus und Antisemitismus zu schützen);
- an die Orthodoxe Erzdiozese Italiens und das Exarchat für Europa (für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern, für philanthropische, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland zu realisieren sind);
- an die Apostolische Kirche in Italien (für Kultus-, Bildungs-, Betreuungs- und Wohltätigkeitszwecke);
- an den Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens (für soziale, betreuende, humanitäre und kulturelle Initiativen in Italien und im Ausland);
- der Italienischen Buddhistischen Union (für kulturelle, soziale und humanitäre Initiativen auch zugunsten anderer Länder, sowie für Pflegemaßnahmen und zur Unterstützung der Religionsausübung);
- der Italienischen Hinduistischen Union (für den Unterhalt der Geistlichen, die religiösen Belange und Tätigkeiten sowie für kulturelle, soziale, humanitäre und pflegerische Initiativen ggf. auch zugunsten anderer Länder).

Sie können sich nur für eine Institution entscheiden. Die Wahl erfolgt durch Angabe Ihrer Unterschrift innerhalb des eigens dafür vorgesehenen Kästchens; dabei darf nicht über den Rand hinaus geschrieben werden.

Die Aufteilung der Beträge, die den verschiedenen Institutionen zugewiesen sind, erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Präferenzen.

Falls Sie nicht unterschreiben und folglich keine Präferenz ausdrücken, werden acht Promille der Irpef immer im Verhältnis zu den Gesamtpräferenzen unter den in diesem Vordruck angeführten Einrichtungen aufgeteilt. Der nicht zugewiesene Anteil, der proportional den Gottesversammlungen in Italien und der Apostolischen Kirche in Italien zusteht, wird jedoch der Staatsverwaltung zugewendet.

Zuweisung der fünf Promille der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (Irpef)

Der Steuerzahler kann einen Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommenssteuer den folgenden Verwendungszwecken zukommen lassen:

- a) Zur Unterstützung der unten angeführten Körperschaften:
 - Zur Unterstützung der nichtgewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Art. 10 des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in geltender Fassung;
 - zur Unterstützung der Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provincialen Registern, vorgesehen von Art. 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000 eingetragen sind;
 - zur Unterstützung der anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchst. a) der Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 ausüben;
- b) zur Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungsanstalten und der Universitäten;
- c) zur Finanzierung der Forschungsanstalten im Gesundheitswesen;
- d) Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter zugunsten von privaten Organisationen;
- e) Unterstützung der von der Wohnortgemeinde des Steuerpflichtigen ausgeübten Sozialtätigkeiten;
- f) Unterstützung der sportlichen zu Sportzwecken vom CONI gesetzlich anerkannten Amateurvvereinigungen, die eine beachtliche Tätigkeit von gemeinschaftlichem Interesse ausüben und laut den im Art. 1 des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministers vom 2. April 2009, im Amtsblatt Nr. 88 vom 16. April 2009 veröffentlicht, wie vom Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers vom 16. April 2009 geändert, im Amtsblatt Nr. 10 vom 2. Mai 2009 veröffentlicht, festgelegten Kriterien ausfindig gemacht werden.

Zwecks Mitteilung der getroffenen Wahl müssen Sie im eigens dafür vorgesehenen Feld unterschreiben; dabei können Sie sich für nur eine der vier vorgesehenen Zweckbestimmungen der fünf Promille der Irpef entscheiden. Für einige Zwecke können Sie auch die Steuernummer des Subjekts angeben, dem Sie den Anteil der fünf Promille der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen direkt zuweisen möchten.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen Sie den Prozentsatz von fünf Promille der Irpef zuwenden können, ist auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

Wahl der Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann einen Teil seiner Einkommenssteuer in Höhe von zwei Promille einer politischen Partei zukommen lassen, die in die zweite Sektion des Registers gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 149 vom 28/12/2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 13 vom 21. Februar 2014, eingetragen ist. Das Verzeichnis wurde von der „Garantiekommision für die Satzungen, die Transparenz und die Kontrolle der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien“ an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Damit der Anteil von zwei Promille der IRPEF einer der begünstigten Parteien zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben und im dafür vorgesehenen Kästchen die Kennnummer der gewählten Partei angeben. Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten Parteien getroffen werden. Die Codes für die politischen Parteien, die als Begünstigte der freiwilligen Zuweisung von zwei Promille der IRPEF zugelassen sind, finden Sie in der entsprechenden Tabelle auf der letzten Seite der Anwendungen.

Einreichung des Formulars mit Angabe der getroffenen Wahl von Seiten der befreiten Subjekte

Wenn Sie von der Pflicht zur Einreichung der Erklärung befreit sind (siehe dazu Teil I, Kapitel 3 „Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit“), können Sie unter den o. g. Bedingungen die Wahl der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars auf der letzten Seite dieses Hefts treffen.

Die Wahl muss zu den oben angegebenen Modalitäten erfolgen, wobei gleichfalls darauf zu achten ist, im Kästchen unten am Datenblatt zu unterschreiben. Die Karte muss in geschlossenem Umschlag binnen 30. September 2015 vorgelegt werden:

- in einem Postamt, welches die Daten zur getroffenen Wahl an die Finanzverwaltung weiterleitet. Der Dienst für die Entgegennahme dieses Formulars wird von den Postämtern unentgeltlich vorgenommen. Das Postamt stellt eine entsprechende Empfangsbescheinigung aus;
- bei einem Vermittler der bevollmächtigt ist, diese auf telematischem Wege weiterzuleiten (Freiberufler, CAF). Letzterer ist verpflichtet, eine Bestätigung auszustellen aus der hervorgeht, dass er das Formular auf telematischem Wege weiterleiten wird auch wenn diese Bestätigung nicht

verlangt wird. Die Vermittler haben die Möglichkeit, das Formular mit der getroffenen Wahl anzunehmen oder nicht; weiteres haben sie das Recht, für diese Dienstleistung ein Entgelt zu verlangen.

Der für die Einreichung dieses Formulars vorgesehene Briefumschlag muss mit der folgenden Aufschrift versehen sein: "Scelta per la destinazione dell'otto per mille e del cinque per mille dell'Irpef" ("Wahl der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF"); zudem ist die Steuernummer sowie der Nachname und der Vorname des Steuerzahlers anzuführen.

Auch wenn Sie sich nur für eine der vorgesehenen Möglichkeiten (acht oder fünf Promille der Irpef) entschieden haben, sind Sie trotzdem angehalten, das gesamte in all seinen Teilen abgefasste Formular einzureichen.

Zudem kann das Formular für die Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF vom Steuerzahler direkt über den telematischen Dienst eingereicht werden.

Unterzeichnung der Erklärung

Die Kästchen, die den abgefassten Übersichten entsprechen, ankreuzen und die Erklärung unterschreiben.

Bei Einreichung der Ergänzungserklärung ist die für das Abfassen mitgegebene Anleitung des in der Übersicht "Erklärungsart" vorhandenen Kästchens "Ergänzungserklärung" zu beachten.

Wird die Erklärung nicht unterschrieben, ist sie ungültig. Eine Richtigstellung kann vorgenommen werden, indem das Subjekt, das verpflichtet ist die Erklärung zu unterschreiben, dies innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Aufforderung von Seiten des zuständigen Amtes der Agentur der Einnahmen nachholt.

Für den Steuerpflichtigen ist die Möglichkeit vorgesehen, Sonderbedingungen, die die Einkommensteuererklärung betreffen, unter Angabe eines entsprechenden Kodes im Kästchen "**Sondersituationen**" hervorzuheben.

Diese Erfordernis kann mit Bezugnahme auf Tatbestände hervortreten, die nach der Veröffentlichung dieses Erklärungsdruckes bestimmt wurden, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die von der Agentur der Einnahmen bezüglich auf die von den Benutzern gestellten Fragen erteilt wurden und sich auf spezifische Problemstellungen beziehen.

Somit kann dieses Kästchen nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen (zum Beispiel mit Rundschreiben, Bescheid oder Pressemitteilung) einen spezifischen Code mitteilt, der zur Angabe der besonderen Situation zu verwenden ist.

Der Steuerpflichtige macht mit dem Ankreuzen des in der dieser Übersicht eingefügten Kästchens "**Telematischen Hinweis an die Zwischenperson versenden**" von der Befugnis Gebrauch, den telematischen Hinweis der Zwischenperson zuzustellen.

Der Vermittler verpflichtet sich durch Ankreuzen des Kästchens "**Übernahme der telematischen Hinweis**" im Teil "Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung", zur Entgegennahme der elektronischen Meldung.

Somit wird, wenn aus der im Sinne der Artikel 36-bis des Präsidialerlasses Nr. 600/1973 und 54-bis des Präsidialerlasses Nr. 633/1972 durchgeführten Kontrolle der Erklärungen eine zu zahlende Steuer oder eine geringere Rückzahlung hervorgeht, die vom Art. 6, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 212/2000 vorgesehene Aufforderung zur Bereitstellung von Erläuterungen der mit der telematischen Übermittlung der Erklärung beauftragten Zwischenperson zugesandt, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt hat (telematischer Hinweis).

Die Vermittler sind verpflichtet, den interessierten Steuerzahlern die Ergebnisse der erhaltenen Mitteilung über Unregelmäßigkeiten unverzüglich oder jedenfalls innerhalb der von Art. 2, Absatz 2 des GvD Nr. 462/1997 vorgesehenen Fristen mitzuteilen.

Sollte sich der Steuerzahler nicht für die elektronische Benachrichtigung entschieden haben, wird die Aufforderung um Klarstellungen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an seinen Steuerwohnsitz übermittelt (Mitteilung über Unregelmäßigkeiten).

Die auf Grund der Kontrolle der Erklärungen geschuldete Strafe entspricht 30 Prozent der nicht eingezahlten oder der mit Verspätung eingezahlten Steuern; diese Strafe wird auf ein Drittel (10 Prozent) herabgesetzt, wenn der Steuerzahler die Einzahlung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über Unregelmäßigkeiten vornimmt.

Sollte sich der Steuerzahler für die telematische Übermittlung der Benachrichtigung entschieden haben, läuft die oben genannte Frist von 30 Tagen, ab dem sechzigsten Tag nach der elektronischen Benachrichtigung an den Vermittler.

Sollte man sich dafür entschieden haben, dass die Benachrichtigung an den Vermittler als Vertrauensperson zugesandt wird, besteht dadurch die Möglichkeit, dass das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung der Erklärung von Seiten eines qualifizierten Freiberuflers überprüft werden kann.

Der Steuerpflichtige kann außerdem beantragen, dass die Mitteilung der Anomalien, die automatisch in den für die Anwendung der Branchenstudien erklärten Daten angetroffen werden, an den mit der telematischen Übermittlung der Erklärung beauftragten Vermittler geschickt wird.

Diese Wahl erfolgt durch das Ankreuzen des Kästchens "**Telematische Mitteilung der Datenanomalien in den Branchenstudien an den Vermittler**", das sich in dieser Übersicht befindet.

Der Vermittler akzeptiert den Empfang der genannten telematischen Mitteilung, indem er das Kästchen "**Empfang der telematischen Mitteilung der Datenanomalien in den Branchenstudien**", das sich in der Übersicht "VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG" befindet.

Eventuelle Mitteilungen über Anomalien, die sich aus Sektorstudien ergeben, können im "Steuerkasten" angezeigt werden, d.h. in dem Abschnitt des reservierten Bereichs der telematischen Dienstleistungen der Agentur der Einnahmen, in dem jeder für Entratel oder Fisconline zugelassene Nutzer die ihn betreffenden Steuerinformationen konsultieren kann.

4. Familienangehörige zu Lasten

In dieser Aufstellung müssen die Angaben bezüglich der Familienangehörigen, die 2014 steuerlich von Ihnen unterhaltsberechtigt sind, eingegeben werden, um die Steuerabzüge für den Ehegatten, die Kinder oder sonstige unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu nutzen.

Zur Festlegung der Absetzung für unterhaltsberechtigte Familienangehörige wird auf die Anleitungen in Bezug auf die Zeile RN6 verwiesen.

Die Familienmitglieder, die 2014 **im Besitz eines Gesamteinkommens von höchstens 2.840,51 Euro vor Abzug der absetzbaren Belastungen sind**, werden als steuerlich unterhaltsberechtigte Familienangehörige angesehen.

Zum Einkommen von 2.840,51 Euro, das der Familienangehörige besitzen muss, um als steuerlich unterhaltsberechtigt angesehen zu werden, gehören auch folgende Beträge, die nicht im Gesamteinkommen inbegriffen sind:

- Vergütungen, die von internationalen Körperschaften und Einrichtungen, von diplomatischen und konsularischen Vertretungen, von Missionen, vom Heiligen Stuhl und von Körperschaften, welche direkt von diesen und von den zentralen Körperschaften der katholischen Kirche geführt werden, bezogen wurden;
- die steuerbefreiten Quoten von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, die in Grenzgebieten und sonstigen angrenzenden Ländern in einem dauerhaften und einzigen Arbeitsverhältnis von Subjekten, die im Staatsgebiet ansässig sind, geleistet wurden;
- das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des begünstigten Steuersystems für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Abs. 1 und 2, des GD Nr. 98 vom 6. Juli 2011);
- das Einkommen aus Unternehmen oder selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des Steuersystems für die neuen

Produktionstätigkeiten (Art. 13 des Gesetzes Nr. 388/2000 - Haushaltsgesetz 2001);

- der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen unterzogene Mietertrag.

Es können als unterhaltsberechtigte Familienangehörige, auch wenn sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam in einem Haushalt leben oder im Ausland wohnhaft sind, angesehen werden:

- Der Ehegatte, der nicht rechtmäßig und effektiv getrennt ist;
- die Kinder (einschließlich die Adoptiv-, anvertrauten oder Pflegekinder) unabhängig von der Überschreitung bestimmter Altersgrenzen und von der Tatsache, ob sie studieren oder ein kostenloses Praktikum machen oder nicht; dieselbigen fallen also zu Abzugszuweisungszwecken nie in die Gruppe "sonstige Familienangehörige".

Es können auch die folgenden **weiteren Familienangehörigen** als unterhaltsberechtigt angesehen werden, vorausgesetzt dass sie mit dem Steuerpflichtigen in einem Haushalt leben oder dass sie von diesem nicht aus gerichtlichen Maßnahmen resultierende Unterhaltsbeihilfen beziehen:

- der gesetzlich und effektiv getrennte Ehepartner;
- die Kindeskindern;
- die Eltern (die Adoptiveltern eingeschlossen);
- die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter;
- der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern (auch die Halbbrüder- und Schwestern);
- die Großväter und Großmütter eingeschlossen.

Die aus acht Zeilen bestehende Aufstellung muss zur Angabe der Daten bezüglich der steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen des Erklärenden verwendet werden.

Wenn sich im Laufe des Jahres 2014 die Situation eines Familienangehörigen geändert hat, müssen Sie eine Zeile für jede Situation abfassen.

Wie wird die Zeile bezüglich des Ehegatten abgefasst

Zeile 1: Die Daten ihres Ehepartners anführen.

Spalte 1: Das Kästchen "C" ankreuzen

Spalte 4 (Steuernummer): die **Steuernummer** des Ehegatten angeben. Die Steuernummer des Ehegatten muss immer angegeben werden, auch wenn er steuerrechtlich nicht unterhaltsberechtigt ist.

Spalte 5 (Anz. der Monate zu Lasten lebend): Dieses Kästchen ist nur abzufassen, falls der Ehepartner zu ihren Lasten lebend war. Eine "12" eintragen, wenn der Ehepartner im Laufe des ganzen Jahres 2014 zu ihren Lasten lebend war. Bei einer Eheschließung, bei Ableben, bei einer rechtsgültigen und effektiven Trennung, bei Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. bei Beendigung derselben in zivilrechtlicher Hinsicht im Laufe des Jahres 2014, ist die Anzahl der Monate anzugeben während deren der Ehepartner zu ihren Lasten lebend war. Haben Sie zum Beispiel im Juni 2014 geheiratet, steht der Abzug für sieben Monate zu und infolge dessen ist in dem Kästchen eine "7" einzutragen.

Wie die Zeilen für die Kinder und die anderen Familienmitglieder abzufassen sind

Zeilen von 2 bis 6: In Zeile 2 sind die Daten des ersten Kindes anzuführen.

Spalte 1: das **Kästchen "F1"** ankreuzen, wenn der angegebene Familienangehörige das erste unterhaltsberechtigte Kind ist (d.h. das meldeamtlich älteste Kind unter den unterhaltsberechtigten Kindern) und das **Kästchen "F"** für die auf das erste Kind folgende Kinder.

Spalte 2: das **Kästchen "A"** ankreuzen, falls es sich um ein anderes Familienmitglied handelt.

Spalte 3: das **Kästchen "D"** ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen "F" nicht zusätzlich angekreuzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Personen als behindert gelten, die als solche im Sinne des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 anerkannt wurden.

Spalte 4 (Steuernummer): die Steuernummer aller unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen angeben.

Die Steuernummer der unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen muss auch dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Abzüge nicht in Anspruch genommen werden, sondern vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen werden. Ab diesem Jahr muss auch die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder angegeben werden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Nicht EU-Bürger, welche die Absetzungen für zu Lasten lebende Familienmitglieder beantragen, müssen im Besitz einer Urkunde sein, aus welcher der **Familienstand** hervorgeht. Diese Urkunde kann bestehen aus:

- a) einer originalen Urkunde, die vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellt, in die italienische Sprache übersetzt und mit Sichtvermerk von Seiten des gebietsmäßig zuständigen Präfekten versehen wurde;
- b) einer Urkunde mit einer Anmerkung für Subjekte die aus Ländern stammen, die das Abkommen der Aja vom 5. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- c) im Herkunftsland auf der Grundlage der Richtlinie in diesem Land rechtskräftig erstellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt und vom italienischen Konsulat im Herkunftsland als originalgetreu beglaubigt wurde.

Spalte 5 (Anz. der Monate zu Lasten lebend): Verwenden Sie dieses Kästchen für die Angabe der Monate während deren der Familienangehörige zu ihren Lasten ist. Eine "12" eintragen, falls der Familienangehörige während des ganzen Jahres 2013 zu ihren Lasten lebend war; war er hingegen nur für einen Teil des Jahres 2014 zu ihren Lasten lebend, ist die Anzahl der entsprechenden Monate anzuführen. Für ein zum Beispiel im Monat August 2014 geborenes Kind steht der Absetzbetrag für fünf Monate zu, somit müssen Sie "5" in das Kästchen schreiben.

Spalte 6 (Kind unter drei Jahren): Verwenden Sie dieses Kästchen für die Angabe der Monate des Jahres, während deren das zu Lasten lebende Kind noch nicht 3 Jahre alt war. Für ein zum Beispiel im Jahre 2013 geborenes Kind "12" in das Kästchen schreiben; für ein Kind, das im Monat Mai 2014 3 Jahre alt geworden ist, "5" angeben.

Spalte 7 (Prozentsatz der zustehenden Absetzung): verwenden Sie dieses Kästchen zur Angabe des zustehenden Abzugsprozentsatzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder nicht frei zwischen beiden Eltern aufgeteilt werden kann.

Leben die Eltern nicht gesetzlich oder tatsächlich getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu 50% unter ihnen aufgeteilt werden.

Die Eltern können im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, dass der volle Absetzbetrag jenem Elternteil zugeschrieben wird, der das höhere Einkommen erzielt, damit der Absetzbetrag bzw. ein Teil davon nicht vom Elternteil mit niedrigerem Einkommen in Anspruch genommen werden kann.

Im Falle einer gesetzlichen und tatsächlichen Trennung bzw. Aufhebung oder Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe, steht die Absetzung in Ermangelung eines Abkommens zwischen den Parteien, dem pflegeberechtigten Elternteil im Ausmaß von 100% zu. Sind beide Eltern pflegeberechtigt, steht sie beiden Eltern im Ausmaß von 50% zu.

Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen den gesamten Abzug zuzuweisen; diese Möglichkeit lässt die volle Nutzung des Abzugs in dem Fall zu, in dem einer der Eltern ein niedriges Einkommen und somit eine Steuer hat, die es ihm nicht ermöglicht, den Abzug ganz oder teilweise zu nutzen.

Kann ein Elternteil die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu 100% in Anspruch nehmen, hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf den Absetzbetrag.

Der volle Absetzbetrag steht nur einem Elternteil zu, falls der andere Elternteil steuerlich zu Lasten des ersten lebt, und steht in folgenden Fällen zu:

- für die Kinder eines Steuerzahlers, dessen Ehepartner verstorben ist, falls dieser wieder geheiratet und sich anschließend nicht rechtsgültig und tatsächlich getrennt hat;
- für Adoptiv- Zieh- und Pflegekinder des Steuerzahlers, falls dieser verheiratet und nicht rechtsgültig und tatsächlich getrennt ist.



Siehe im Anhang unter "Abfassung des Kästchens F1 der Übersicht zu Lasten lebende Familienangehörige - Sonderfälle".

Für das erste Kind besteht der Anspruch auf denselben Absetzbetrag wie für den zu Lasten lebenden Ehepartner, falls der andere Elternteil verstorben ist oder das Kind nicht anerkannt hat bzw. das Kind ein Adoptiv- Zieh- oder Pflegekind eines einzelnen Elternteils ist, der nicht verheiratet ist oder falls er verheiratet ist, sich rechtsgültig und tatsächlich getrennt hat.

In der Spalte "Prozentsatz des zustehenden Abzugs" angeben:

■ **Für jedes unterhaltsberechtigten Kind:**

- '100', wenn der Abzug ganz beantragt wird;
- '50', wenn der Abzug unter den Eltern aufgeteilt wird;
- '0', wenn der Abzug ganz vom anderen Elternteil beantragt wurde;
- der Buchstabe 'C' in Zeile 2, falls für das erstgeborene Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zu steht. Wenn dieser Abzug nicht für das ganze Jahr zusteht, muss die Zeile 2 für die Monate für die der Abzug als Kind, und die Zeile 3 für die Monate, für die der Abzug als Ehegatte zusteht, abgefasst werden. Der Steuerpflichtige kann, falls es günstiger ist, den für das erste Kind vorgesehenen Abzug verwenden.

■ **für jeden anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen:**

- '100', wenn die Belastung vollkommen belastet wird;
- der Prozentsatz, wenn die Belastung auf mehreren Personen lastet. Es wird daran erinnert, dass der Abzug zu gleichen Teilen auf die Berechtigten verteilt werden muss.

Spalte 8 (Abzug 100% Sorgerecht für Kinder): das Kästchen muss bei ausschließlicher, gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht für die Kinder von dem Elternteil angekreuzt werden, der den Abzug für unterhaltsberechtigten Kinder im Umfang von 100 Prozent nutzt. Es wird daran erinnert, dass der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung dem Elternteil mit Sorgerecht zusteht. Bei gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht wird der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung im Umfang von 50 Prozent unter den Eltern aufgeteilt. Wenn der Elternteil mit Sorgerecht oder bei gemeinsamem Sorgerecht einer der Eltern den Abzug wegen Einkommensgrenzen nicht ganz oder teilweise nutzen kann, wird der Abzug dem zweiten Elternteil ganz zugeordnet.

Zeile 7 (Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens 4 Kindern): Der zusätzliche Absetzbetrag von **1.200,00 Euro** kann von Familien mit mindestens vier Kindern in Anspruch genommen werden, wenn die Absetzungen für zu Lasten lebende Kinder zustehen. Der zusätzliche Absetzbetrag für Großfamilien steht auch dann zu, wenn das Bestehen von mindestens vier zu Lasten lebenden Kindern nur für einen Teil des Jahres gegeben ist (in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienangehörigen, liegt die Anzahl der Monate für ein oder zwei zu Lasten lebende Kinder unter 12). Dieser Absetzbetrag steht nicht für jedes Kind zu, da es ein Gesamtbetrag ist, der sich auch dann nicht ändert, wenn die Anzahl der Kinder über vier liegt. Der Absetzbetrag muss unter den gesetzlich oder tatsächlich getrennten Eltern im Ausmaß von 50% aufgeteilt werden und kann auch nicht wie für gewöhnliche Absetzungen vorgesehen, im gemeinsamen Einvernehmen anders aufgeteilt werden. Im Falle eines steuerlich zu Lasten des anderen lebenden Ehepartners, steht die Absetzung zur Gänze zu.

Im Falle einer gesetzlichen und tatsächlichen Trennung bzw. Aufhebung oder Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe, ist der Anteilssatz der Absetzung jener, der im Verhältnis zu den vom Gericht beschlossenen Pflegesätzen zusteht.

Wenn nur ein Elternteil im Besitz der Voraussetzungen ist (z.B. wenn er zwei Kinder mit einem Ehegatten und zwei Kinder mit einem anderen Ehegatten hat - Rundschreiben Nr. 19/E von 2012, Punkt 4.2), steht ihm der weitere Abzug vollständig zu, auch wenn der andere Ehegatte ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtig ist. In dieser Zeile den Prozentsatz bezüglich des oben genannten zusätzlichen Abzugs angeben.

Der Betrag der weiteren Absetzung im Verhältnis zu diesem Prozentsatz ist in der Zeile RN6 Spalte 3 anzugeben.

Es wird daran erinnert, dass wenn der zusätzliche Abzug höher als die Bruttosteuer ist, ein Guthaben in Höhe des Abzugsanteils anerkannt wird, der keinen Beleihungswert in der oben genannten Steuer gefunden hat.

Zeile 9 (Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, die zur Adoptionsvorbereitung überlassen wurden): die Anzahl der zur Adoptionsvorbereitung überlassenen Kinder angeben (Zeilen von 2 bis 6, bei denen das Kästchen 'F' oder 'D' angekreuzt ist), für die in der Übersicht der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen keine Steuernummer angegeben wurde, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, die sich auf sie beziehen.

In Bezug auf dasselbe Kind ist das Ausfüllen der Zeilen 8 und 9 alternativ.

5. ÜBERSICHT RA – Einkünfte aus Grundbesitz

Das Einkommen aus Grundstücken unterscheidet sich in Bodenertrag und landwirtschaftlichen Ertrag. Dem Grundstückseigentümer oder dem Inhaber eines anderen dinglichen Rechts steht sowohl der Bodenertrag als auch der landwirtschaftliche Ertrag zu, wenn er selbst direkt die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit von einer anderen Person ausgeübt wird, steht dem Eigentümer jedenfalls der Bodenertrag zu, während der landwirtschaftliche Ertrag demjenigen, der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, zusteht.

Folgende Personen müssen diese Übersicht abfassen:

- Diejenigen, die als Besitz, Erbpacht, Nießbrauch oder sonstige Sachrechte, im Staatsgebiet liegende Grundstücke, die im Kataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder sein müssen, besitzen. Bei Nießbrauch oder sonstigem Sachrechten muss der Inhaber des "nackten Eigentums" nicht das Grundstück erklären;
- der Pächter, der die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den gepachteten Grundstücken ausübt, und die Mitglieder bei Gemeinschaftsbewirtschaftung. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Einkommens abgefasst werden. Der Pächter muss das landwirtschaftliche Einkommen ab dem Datum, an der Vertrag wirksam wird erklären;



Siehe im Anhang unter "Landwirtschaftliches Einzelunternehmen, Familienunternehmen bzw. von Ehepartnern in Gemeinschaftsform geführtes Unternehmen".

- der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, auch falls dieses in Form eines Familienunternehmens betrieben wird oder der Inhaber des nicht in einer Gesellschaftsform geführten Familienbetriebes, der den Fonds verwaltet. Falls diese Steuerzahler den Grund nicht als Eigentümer, Nutznießer oder auf Grund eines anderen dinglichen Rechtes besitzen, ist nur die Spalte bezüglich der landwirtschaftlichen Einkommen auszufüllen.

Die Teilhaber an einem landwirtschaftlichen Familienunternehmen, der Ehepartner im Familienbetrieb und die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften, der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften bzw. der defacto-Gesellschaften **müssen diese Übersicht**

nicht abfassen. In diesen Fällen ist die Übersicht RH zu verwenden.

In dieser Übersicht müssen nicht die im Ausland liegenden Grundstücke und jene nicht für landwirtschaftliche Zwecke verpachteten Grundstücke (z.B. für einen Steinbruch oder ein Bergwerk) **erklärt werden**, da sie andere Einkommen bilden und somit in den Zeilen RL12 bzw. RL11 der Übersicht RL "Sonstige Einkommen" des Vordrucks UNICO 2015, Heft 2 angegeben werden müssen.

Folgende Einkommen müssen nicht erklärt werden, da sie kein Grund- und Agrareinkommen erzeugen:

- Grundstücke, die als dazu gehörende Einheiten von städtischen Gebäuden gelten, zum Beispiel Gärten, Innenhöfe usw.;
- Grundstücke, die vom Besitzer als Anlagegüter für die Ausübung ganz spezifischer Handelstätigkeiten verwendet werden;
- die Grundstücke, Parkanlagen und Gärten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder deren Erhalt vom Ministerium für kulturelle Güter und Tätigkeiten als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass der Eigentümer in der gesamten Steuerperiode kein Einkommen aus ihrer Nutzung gewonnen hat. Dieser Tatbestand muss dem lokalen Amt der Agentur der Einnahmen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem dieser Besitz als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

Von der Gemeindeimmobiliensteuer (IMU) befreite Immobilien

Bei unverpachteten Grundstücken ersetzt die IMU die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern auf die Grundeinkünfte, während der landwirtschaftliche Ertrag weiterhin den ordentlichen Einkommensteuern unterliegt. Es ist hinsichtlich der Einkünfte aus unverpachteten Grundstücken nur der landwirtschaftliche Ertrag zu berücksichtigen. Für die verpachteten Grundstücke sind sowohl die IMU als die Irpef zu zahlen.

Aufgrund des interministeriellen Dekrets vom 28. November 2014 und des Gesetzesdekrets Nr. 4 vom 24. Januar 2015 sind für das Jahr 2014 folgende Grundstücke von der IMU befreit:

- Grundstücke in Berg- oder Hügellagen im Sinne von Art. 15 des Gesetzes Nr. 984 vom 27. Dezember 1977, basierend auf einer Höhenlage gemäß dem Verzeichnis der italienischen Gemeinden, das vom nationalen Institut für Statistik (ISTAT) erstellt wurde. Von der IMU befreit sind insbesondere landwirtschaftliche Grundstücke in Gemeinden, die auf einer Höhe von 601 Metern und darüber liegen. Von der IMU befreit sind außerdem landwirtschaftliche Grundstücke in Gemeinden, die auf einer Höhe zwischen 281 und 600 Metern liegen, und deren Eigentümer oder Pächter (leihweise Überlassung oder Pacht) Landwirte und berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer sind;
- Grundstücke, die unabänderlich für Land-, Forst- und Weidewirtschaft genutzt werden, die sich im untrennbaren und nicht ersitzbaren gemeinschaftlichen Eigentum befinden, auch wenn sie nicht in Berg- oder Hügellagen liegen;
- landwirtschaftliche Grundstücke und jene, die nicht bewirtschaftet werden, die im Verzeichnis der italienischen Gemeinden, das vom nationalen Institut für Statistik (ISTAT) erstellt wurde, als Berggemeinden eingestuft worden sind;
- landwirtschaftliche Grundstücke und jene, die nicht bewirtschaftet werden, sich aber im Eigentum von direkten Erzeugern oder berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern befinden oder diesen zur Leihe oder Pacht überlassen worden sind, die in Gemeinden liegen, die im Verzeichnis des nationalen Instituts für Statistik (ISTAT) als teilweise Berggemeinden eingestuft wurden.

In diesem Fall ist das Kästchen „Nicht IMU-pflichtig“ (Spalte 9) anzukreuzen.

Neubewertung der Grundeinkünfte

Die sich aus dem Kataster ergebenden Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge müssen um 80 Prozent bzw. um 70 Prozent aufgewertet werden. Werden die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge um weitere 15 Prozent neu bewertet.

Die zusätzliche Neubewertung wird in Höhe von 5% anstelle der 15% angewandt, wenn es sich um landwirtschaftliche oder nicht bewirtschaftete Grundstücke handelt, die sich im Eigentum von direkten Erzeugern oder berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern (sog. „IAP“) befinden, die in der landwirtschaftlichen Fürsorgekasse eingetragen sind, und von denselben auch betrieben werden (angekreuztes Kästchen in Spalte 10).

Bei der Berechnung der Vorauszahlung für 2015 muss eine weitere Aufwertung von 30% (oder 10% für Landwirte und berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer) angewendet werden.

Die Neubewertung von 80 und 70 Prozent wird nicht angewendet, wenn die Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke an junge Unternehmer verpachtet wurden, noch keine 40 Jahre alt sind, sofern die Voraussetzungen laut Anhang zu den „Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer“ vorliegen.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT RA

Diese Übersicht muss abgefasst werden, auch wenn sich die Einkommen nicht in Bezug auf das vorherige Jahr verändert haben. Falls sich im Laufe des Jahres 2013 in Bezug auf ein Grundstück eine neue Situation ergeben hat (eine Änderung der Besitzanteile, das Grundstück verpachtet wurde usw.), sind Sie verpflichtet, für jede Situation eine Zeile abzufassen, wobei in Spalte 4 der entsprechende Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen ist das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Wenn mehr als 22 Grundstücke erklärt werden müssen, muss eine zusätzliche Übersicht abgefasst werden. Dabei muss daran gedacht werden, das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren. In diesem Fall in der Zeile RA23 der ersten verwendeten Übersicht (Vordr. Nr. 1) die Gesamtbeträge des Boden- und landwirtschaftlichen Ertrags angeben.

Falls der Besitzanteil des Einkommens aus Grundbesitz verschieden von jenem des Einkommens aus Landwirtschaftsbesitz ist, sind zwei getrennte Zeilen abzufassen und das Kästchen in Spalte 8 ist nicht anzukreuzen (zum Beispiel falls nur ein Teil des Grundstückes verpachtet wurde).

Die **Grund- und Agrareinkommen** können direkt aus den Katasterunterlagen ermittelt werden, wenn die effektiv praktizierte Bestellung mit der aus dem Kataster resultierenden übereinstimmt; wenn sie nicht übereinstimmt, ist im Anhang unter dem Stichwort "Änderungen der Bestellung der Ländereien" nachzusehen.

Agroenergie

Die Lieferung von elektrischer und Wärmeenergie aus erneuerbaren land- und forstwirtschaftlichen Quellen bis 2.400.000 kWh im Jahr und aus erneuerbaren Photovoltaik-Quellen bis 260.000 kWh im Jahr sowie aus Kraftstoffen, die vorwiegend aus angebauten Pflanzen und aus dem Boden stammenden chemischen Produkten von landwirtschaftlichen Unternehmern produziert werden, stellen **begrenzt auf die Jahre 2014 und 2015** verbundene Tätigkeiten im Sinne von Art. 2135, dritter Absatz des italienischen ZGB und **Produktionstätigkeiten mit Einkünften aus der Landwirtschaft** dar (Art. 22 des Gesetzesdekrets Nr. 66 vom 24/4/2014, wie durch Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 192 vom 31/12/2014 geändert).

Daher muss das entsprechende Einkommen in den beschriebenen Fällen in der vorliegenden Übersicht RA angegeben werden.

Sollte die Energieproduktion die o. g. Grenzwerte übersteigen, wird das Einkommen hingegen in Heft 3 der Übersicht RD angegeben, oder es wird in den Übersichten RF oder RG gemäß den entsprechenden Anweisungen angegeben, wenn man die Ermittlung der Einkünfte auf die übliche Weise gewählt hat.

Steuerzahler, die verpflichtet sind, die Übersichten RD oder RG abzufassen, müssen in jedem Fall die vorliegende Übersicht für die Ermittlung der Einkünfte aus Energieproduktion innerhalb der o. g. Grenzwerte ausfüllen.

Die Grund- und Agrareinkommen der für die Pilzzucht bestimmten Flächen werden mangels entsprechender Qualität in der Übersicht im Kästchen für Katasterqualifikation mittels Anwendung des in der Provinz, in der sich die Länderei befindet, geltenden höchsten Einschätzungstarifs festgesetzt. Diese Methode wird auch auf die für Treibhausbestellungen verwendeten Flächen angewendet.

Es wird präzisiert, dass die Tätigkeit der Pilzzucht als landwirtschaftlich angesehen wird, wenn die Grenzen gemäß Art. 32, Absatz 2, Buch. b) und c) des Einheitstextes der Einkommenssteuer (TUIR) eingehalten werden.



Um zu erfahren, welche Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten für die Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens betrachtet werden, siehe im Anhang unter "Landwirtschaftliche Tätigkeiten".

Die Aufwertung wird auf die Grundstücke, für welche die Begünstigungen für Jungunternehmer in der Landwirtschaft vorgesehen sind, nicht angewandt. Ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der auch Urlaub auf dem Bauernhof im Sinne des Gesetzes Nr. 730 vom 5. Dezember 1985 betreibt, muss das entsprechende Einkommen aus dieser Tätigkeit in Übersicht RD ermitteln, die im Heft 3 enthalten ist.

Für die Zuweisung der Einkommensanteile aus Landwirtschaft, die den Mitarbeitern des Familienunternehmens oder dem Ehepartner zustehen, muss der Inhaber des landwirtschaftlichen Familienbetriebes bzw. der Inhaber eines von den Ehepartnern nicht in Form einer Gesellschaft geführten Familienbetriebes, die eigens dafür vorgesehene Aufstellung der Übersicht RS, die im Heft 3 enthalten ist, abfassen.

Zeilen RA1 bis RA22

Für jede Länderei sind die folgenden Daten anzugeben:

Die Einkünfte aus Grundstücken und aus landwirtschaftliche Flächen sind in den Spalten 1 und 3 anzugeben, ohne eine Neubewertung vorzunehmen. Die Neubewertung erfolgt bei der Festlegung der Besteuerungsgrundlage.

Spalte 1 (Grundeinkünfte ohne Neubewertung): Betrag der Grundeinkünfte laut Katasterunterlagen.

Spalte 3 (Landwirtschaftliche Erträge ohne Neubewertung): Betrag der landwirtschaftlichen Erträge laut Katasterunterlagen.

Spalte 2 (Titel) einen der folgenden Codes angeben:

"1" Eigentümer des unverpachteten Grundstücks;

"2" Besitzer des verpachteten Grundstückes, wobei die gesetzliche Mietpreisregelung (vinkulierter Mietzins) angewandt wurde;

"3" Eigentümer der verpachteten Liegenschaft bei Fehler des rechtlichen Bestimmungssystems der Pacht (freies Marktsystem);

"4" Bewirtschafter des Bodens, (vom Eigentümer abweichend) oder Pächter;

"7" Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelbetriebes, der nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird.

"8" Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelbetriebes, der in Form eines Familienunternehmens geführt wird;

"9" Inhaber eines landwirtschaftlichen, mit dem Ehepartner geführten Betriebes, der nicht in Gesellschaftsform geführt wird.

Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstücks auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Kode 1 oder 7 bzw. der Kode 4 oder 7 angeführt werden.

Bei Beteiligung von Grundstücken in **gesellschaftlicher Form** ist jener Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens anzugeben, der sich aus dem Beteiligungsprozentsatz und der Dauer des Vertrages ergibt. Dieser Prozentsatz geht aus der entsprechenden Urkunde hervor, die von allen Gesellschaftern unterzeichnet sein muss und vom Steuerzahler aufbewahrt werden muss, damit er diese Urkunde bei Nachfrage des Amtes vorweisen kann. Bei Fehlen dieser Urkunde geht man davon aus, dass es sich um eine Beteiligung zu gleichen Teilen handelt.

Spalte 4 (Besitzdauer): Den in Tagen ausgedrückten Besitzzeitraum der Liegenschaft angeben (365 für das ganze Jahr). Falls mehrere Zeilen für ein einzelnes Grundstück verwendet werden, um unterschiedliche Situationen anzugeben, darf die Summe der Tage in den einzelnen Zeilen nicht die Zahl 365 überschreiten.

Spalte 5 (Prozentsatz der Besitzdauer): Den Besitzanteil des Grundstückes angeben (100, falls zur Gänze).

Spalte 6 (Mietzins in Zwangsregelung): Falls ein Grundstück zu einem vinkulierten Mietzins verpachtet wurde, ist der Gesamtbetrag der Miete anzugeben, wie aus dem Mietvertrag hervorgeht und zwar für die in Spalte 4 angeführte Zeitspanne.

Spalte 7 (Sonderfälle): Einen der folgenden Codes angeben:

"2" Verlust durch Naturereignisse von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Bestandsprodukts im Jahr, wenn der geschädigte Besitzer dem Landesamt (ehemaliges Vermessungsamt) das schädliche Ereignis binnen drei Monate ab dem Tag, an dem es eingetreten ist, oder, wenn das Datum nicht genau bestimmbar ist, mindestens 15 Tage vor dem Erntebeginn angezeigt hat. In dieser Situation sind der Boden- und landwirtschaftliche Ertrag von der IRPEF ausgenommen;

"3" Liegenschaft in gemeinsamer Leitung;

"4" Liegenschaft, die an junge Leute unter vierzig Jahren in der Eigenschaft als Selbstbesteller oder hauptsächlich Landwirtschaftsunternehmer bzw. die diese Befähigungen innerhalb der zwölf Monate ab dem Abschluss des Pachtvertrags erwerben, verpachtet werden, vorausgesetzt die Dauer des Pachtvertrags selbst liegt nicht unter fünf Jahren;

"6" angeben, falls die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und 4 gleichzeitig zutreffen.

Spalte 8 (Fortsetzung): falls im Steuerjahr für ein und dasselbe Grundstück unterschiedliche Situationen eingetreten sind (Änderungen von Besitzanteilen, verpachtetes Grundstück usw.), ist für jede Situation eine Zeile abzufassen und in der Spalte 4 der entsprechende Zeitraum anzugeben. In diesen Fällen ist das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Falls der Besitzanteil der Grundeinkünfte verschieden ist vom landwirtschaftlichen Ertrag, falls z.B. nur ein Teil des Grundstückes verpachtet ist und in einigen der Fälle, die im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind" angegeben sind, müssen zwei verschiedene Zeilen ausgefüllt werden, ohne das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen.

Colonna 9 (Nicht IMU-pflichtig): Dieses Kästchen ankreuzen, wenn das Grundstück unter die Befreiungsfälle in Abschnitt „Von der IMU befreite Grundstücke“ fällt. In diesen Fällen unterliegen die Grundeinkünfte der IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuern, wenn das Grundstück nicht verpachtet ist.

Wenn die Daten über das einzelne Grundstück in mehreren Zeilen ausgewiesen sind, wird das Kästchen in dieser Spalte nur in der ersten der abgefassten Zeilen angekreuzt, da es sich auf den gesamten Steuerzeitraum bezieht.

Spalte 10 (selbstbewirtschaftende Landwirte oder von berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer): das Kästchen ankreuzen, wenn das landwirtschaftliche Grundstück oder die unbewirtschaftete Fläche von einem selbstbewirtschaftenden Landwirt oder von einem berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmer besessen und geführt wird, der bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben ist.

Bezieht sich diese Situation nur auf einen Teil des Jahres, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt (Ausfüllen des Kästchens „Fortsetzung“) und das Kästchen „Landwirt oder landwirtschaftlicher Unternehmer“ nur in Zeile angekreuzt werden, die sich den Zeitraum bezieht, in der diese Situation eingetreten ist. Falls im Steuerjahr für ein und dasselbe Grundstück unterschiedliche Situationen eingetreten sind (Änderungen von Besitzanteilen, verpachtetes Grundstück usw.), ist diesen Kästchen in allen Zeilen anzukreuzen, in Bezug auf welche die Voraussetzungen für die Vergünstigung vorliegen.

Spalte 11 (Steuerpflichtige Grundeinkünfte) und Spalte 13 (Nicht steuerpflichtige Grundeinkünfte).

In Spalte 11 sind die steuerpflichtigen Grundeinkünfte des verpachteten oder unverpachteten Grundstücks anzugeben, für die keine IMU-Steuer zu zahlen ist.

In Spalte 13 sind die nicht steuerpflichtigen Grundeinkünfte des unverpachteten Grundstücks anzugeben, für die die IMU-Steuer zu zahlen ist.

A) Daten des einzelnen Grundstücks in einer einzigen Zeile (im Lauf des Jahres 2014 haben sich z.B. weder die Zweckverwendung des

Grundstücks noch der Besitzanteil geändert):

1) Die Spalte 2 (Titel) enthält die Kodes 1, 7, 8, 9:

- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) kein Kode oder der Kode 3 vorhanden ist, entsprechen die Grundeinkünfte dem Betrag laut Spalte 1, aufgewertet um 80% und erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, und zwar im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5);
- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 2 vorhanden ist, sind die Grundeinkünfte gleich Null.

Das mit den oben beschriebenen Modalitäten berechnete Einkommen ist wie folgt einzutragen:

- in die Spalte 13 (Nicht steuerpflichtige Grundeinkünfte), wenn das Kästchen in Spalte 9 „IMU nicht zahlbar“ nicht abgefasst ist;
- in die Spalte 11 (Steuerpflichtige Grundeinkünfte), wenn das Kästchen in Spalte „IMU nicht zahlbar“ abgefasst ist.

2) Die Spalte 2 (Titel) enthält den Kode 2:

- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) kein Kode vorhanden ist:
 - 1) Berechnen Sie die Grundeinkünfte, indem Sie den Betrag laut Spalte 1, aufgewertet um 80% und erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5);
 - 2) berechnen Sie den gesetzlich vorgeschriebenen Mietzins (Spalte 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Spalte 5);
 - 3) wenn der Betrag laut Punkt 2 weniger als 80 Prozent des Betrags laut Punkt 1 beträgt, geben Sie in dieser Spalte 11 den unter Punkt 2 berechneten Betrag ein; wenn stattdessen der Betrag laut Punkt 2 80 oder mehr Prozent des Betrags laut Punkt 1 beträgt, geben Sie in Spalte 11 den unter Punkt 1 berechneten Betrag ein;
- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 4 vorhanden ist:
 - 1) Berechnen Sie die Grundeinkünfte, indem Sie den Betrag laut Spalte 1, erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5);
 - 2) berechnen Sie den gesetzlich vorgeschriebenen Mietzins (Spalte 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Spalte 5);
 - 3) wenn der Betrag laut Punkt 2 weniger als 80 Prozent des Betrags laut Punkt 1 beträgt, geben Sie in dieser Spalte 11 den unter Punkt 2 berechneten Betrag ein; wenn stattdessen der Betrag laut Punkt 2 80 oder mehr Prozent des Betrags laut Punkt 1 beträgt, geben Sie in Spalte 11 den unter Punkt 1 berechneten Betrag ein;
- wenn in der Spalte 7 (Sonderfälle) die Kodes 2 oder 6 vorhanden sind, ist das Grundeinkommen gleich Null und deshalb die Spalte 11 nicht abzufassen.

3) Die Spalte 2 (Titel) enthält den Kode 3:

- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) kein Kode vorhanden ist, entsprechen die Grundeinkünfte dem Betrag laut Spalte 1, aufgewertet um 80% und erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, und zwar im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5);
 - wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 4 vorhanden ist, entsprechen die Grundeinkünfte dem Betrag laut Spalte 1, erhöht um 15%, wenn das Kästchen in Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, und zwar im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5);
 - wenn in der Spalte 7 (Sonderfälle) die Kodes 2 oder 6 vorhanden sind, ist das Grundeinkommen gleich Null;
- Das mit den oben beschriebenen Modalitäten berechnete Einkommen ist in der Spalte 11 anzugeben.

4) Vorhandensein des Kodes 4 in der Spalte 2 (Titel), das Grundeinkommen ist gleich Null und Sie brauchen Spalten 11 und 13 nicht abfassen.

B) In mehreren Zeilen dargelegte Angaben der einzelnen Liegenschaft (zum Beispiel, falls sich im Laufe des Jahres 2014 die Zweckverwendung des Grundstückes oder der Besitzanteil geändert haben):



Wenn die Angaben zu einem Grundstück in mehrere Zeilen eingetragen wurden, müssen die Beträge in Bezug auf das steuerpflichtige und nicht steuerpflichtige Einkommen (Spalten 11 und 13) ausschließlich in die erste der Zeilen eingetragen werden, die zur Angabe der Grundstücksdaten verwendet wurden.

- nur die Zeilen berücksichtigen, in denen einer der Rechtstitel 1, 4, 7, 8 und 9 in Bezug auf das Grundstück angegeben wurde, für das das Kästchen „IMU nicht zahlbar“ nicht abgefasst wurde: für jede Zeile den Anteil des nicht steuerpflichtigen Grundeinkommens berechnen, wobei die Regeln zu verwenden sind, die für das in einer einzigen Zeile angegebene Grundstück beschrieben wurden; den so berechneten Gesamtbetrag der Anteile in die Spalte 13 (nicht steuerpflichtiges Grundeinkommen) der ersten Zeile eintragen, die zur Angabe der Grundstücksdaten verwendet wurde;
- nur die Zeilen berücksichtigen, in denen einer der Rechtstitel 1, 4, 7, 8 und 9 in Bezug auf das Grundstück angegeben wurde, für das das Kästchen „IMU nicht zahlbar“ abgefasst wurde: für jede Zeile den Anteil des steuerpflichtigen Grundeinkommens berechnen, wobei die Regeln zu verwenden sind, die für das in einer einzigen Zeile angegebene Grundstück beschrieben wurden; den so berechneten Gesamtbetrag der Anteile in die Spalte 11 (steuerpflichtiges Grundeinkommen) der ersten Zeile eintragen, die zur Angabe der Grundstücksdaten verwendet wurde;
- Es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen einer der Titel 2 und 3 angegeben wurde: Zur Berechnung des Grundeinkommens sind die Anleitungen im Anhang unter „Verpachtete Grundstücke - Sonderfälle“ zu befolgen.

Spalte 12 (Steuerpflichtige landwirtschaftliche Erträge). Für jedes Grundstück die steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Erträge angeben.

A) In einer einzigen Zeile dargelegten Angaben der einzelnen Liegenschaft (zum Beispiel falls es im Laufe des Jahres 2014 keine Änderung der Zweckverwendung des Grundstückes und des Besitzanteiles gegeben hat):

1) Vorhandensein der Kodes 1 in der Spalte 2 (Titel):

- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) kein Kode vorhanden ist, muss der Betrag der landwirtschaftlichen Erträge (Spalte 3), aufgewertet um 70% und erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5) angegeben werden;
- Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) Kode 2 angegeben ist, sind die landwirtschaftliche Einkünfte gleich null. Daher dürfen Sie diese Spalte nicht ausfüllen;
- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 3 vorhanden ist, muss der Betrag laut Spalte 3 (Landwirtschaftliche Erträge), aufgewertet um 70% und erhöht um 15%, wenn das Kästchen in Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, eingetragen werden, da er bereits im Verhältnis zum Besitzanteil und zur Vertragsdauer berechnet wurde;

2) Vorhandensein der Kodes 4, 7, 8, 9 in der Spalte 2 (Titel):

- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) kein Kode vorhanden ist, muss der Betrag der landwirtschaftlichen Erträge (Spalte 3), aufgewertet um 70% und erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5) angegeben werden;

- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 4 vorhanden ist, muss der Betrag der landwirtschaftlichen Erträge (Spalte 3), erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5) angegeben werden;
- wenn in der Spalte 7 (Sonderfälle) die Kodes 2, 6 vorhanden sind, ist das Agrareinkommen gleich Null und Sie brauchen somit diese Spalte nicht auszufüllen;
- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 3 vorhanden ist, muss der Betrag laut Spalte 3 (Landwirtschaftliche Erträge), aufgewertet um 70% und erhöht um 15%, wenn das Kästchen in Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, eingetragen werden, da er bereits im Verhältnis zum Besitzanteil und zur Vertragsdauer berechnet wurde;

3) In **Spalte 2 (Titel)** sind die **Kodes 2 oder 3** angegeben: der Betrag der landwirtschaftlichen Erträge ist gleich Null, daher ist diese Spalte nicht auszufüllen.

B) In mehreren Zeilen angegebene Daten des Einzelgrundstücks (es hat sich z.B. im Jahr 2014 der Benutzungstitel oder der Besitzanteil geändert): das landwirtschaftliche Einkommen des Grundstücks ergibt sich aus der Summe der landwirtschaftlichen Einkommensanteile, die für jede einzelne Zeile berechnet wurden, so wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben. Der Betrag des landwirtschaftlichen Einkommens ist ausschließlich in der ersten der Zeilen einzutragen, die zur Angabe der Grundstücksdaten verwendet wurden.

In **Zeile RA23 (Gesamtbeträge)** ist/sind die Summe oder die Summen der Beträge aus Spalten 11, 12 und 13 anzugeben.

Der Beträge aus Spalten 11 und 12 müssen zusammen mit etwaigen anderen Einkünften in Zeile RN1, Spalte 5 übertragen werden. Der Gesamt der Einkünfte aus Bodenbesitz kann in die "Zusammenfassende Aufstellung der Einkünfte und Einbehalte", die in den Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RN zu finden ist, übertragen und dann mit den anderen IRPEF Einkommen summiert werden. Die Beträge, in Spalte 13 sollte entsprechend RN50, Spalte 2 aufgenommen werden. Bei Abfassen mehrerer Übersichten RA muss man in Zeile RA11 der ersten abgefassten Übersicht (Vordr. Nr. 1) die Gesamtbeträge der Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft angeben.

6. ÜBERSICHT RB – Einkünfte aus Gebäudebesitz und sonstige Angaben

Folgende Steuerpflichtige müssen diese Übersicht verwenden:

- die Eigentümer von im italienischen Staatsgebiet stehenden Gebäuden, die im Gebäudekataster mit Ertrag eingetragen sind bzw. eingetragen werden müssen;
- die Inhaber des Nießbrauches oder von sonstigem dinglichen Recht an im italienischen Staatsgebiet gelegenen Gebäuden, die im Gebäudekataster mit Ertragszuteilung eingetragen sind oder sein müssen. Bei Nießbrauch oder sonstigem dinglichen Recht (z.B. Gebrauch oder Wohnung) muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Gebäude nicht erklären. Es wird daran erinnert, dass das Wohnrecht zum Beispiel im Sinne des Art. 540 des BGB dem überlebenden Ehegatten zusteht; dieses Recht weitet sich auch auf die Nebengebäude des als Hauptwohnung festgelegten Hauses aus;
- die Besitzer von Gebäuden, die gemeinschaftlich verwendet/benutzt werden, bzw. von der Familie als auch für berufliche, handwerkliche bzw. unternehmerische Tätigkeiten benutzt werden;
- diejenigen, die Unternehmenstätigkeit für die Immobilien ausüben die, obwohl sie für die Ausübung der eigenen Tätigkeit benützt werden, nicht als zum Unternehmen gehörend betrachtet werden, da sie im Inventar bzw. im Register der abschreibbaren Güter nicht angeführt wurden oder auf Grund der geltenden Bestimmungen aus dem Vermögen des Unternehmens ausgeklammert worden sind;
- die Besitzer von Immobilien, die gemäß der geltenden Gesetze über keine Anforderungen verfügen, um als landwirtschaftlich angesehen zu werden.

Sie bringen keine Mieteinkommen hervor und sind somit nicht zu erklären:

- Die landwirtschaftlichen Gebäude, die als Wohnung benutzt werden und vom Besitzer oder vom Pächter der Grundstücke, effektiv für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. In diesem Fall ist das entsprechende Einkommen schon im Katastereinkommen des Grundstücks enthalten. Die ab dem 01. Dezember 2007 geltenden Anforderungen für die Anerkennung als ländliche Immobilie, sind im Art. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 557/93 wie vom Art. 42-bis des Gesetzesdekrets Nr. 159/2007 und vom Art.1, Absatz 275 des Gesetzes Nr. 244/2007 abgeändert, enthalten. Für Immobilieneinheiten, die auf Grund der geltenden Bestimmungen nicht die Voraussetzungen aufweisen, um als landwirtschaftlich betrachtet werden zu können, müssen erklärt werden, indem bei Fehlen des endgültigen – der voraussichtliche Ertrag angegeben wird. Die Immobilieneinheiten der Kategorien A/1 und A/8 und jene die Luxuseigenschaften aufweisen, sind in jedem Fall als ertragseinbringend zu betrachten;



Siehe im Anhang "Landwirtschaftliche Tätigkeiten".

- die Gebäude mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung, einschließlich jener Bauten, die als Treibhäuser, für die Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Verwahrung der Maschinen sowie des Werkzeuges und für den nötigen Lagervorrat für die Bepflanzung bestimmt sind;
- die landwirtschaftlichen Gebäude, die für den Urlaub am Bauernhof bestimmt sind;
- die Immobilien, für welche Lizenzen, Konzessionen oder Bewilligungen für die Renovierung, Altbausanierung oder für den Umbau ausgestellt worden sind; dies beschränkt auf den Zeitraum, für den die diesbezügliche Verfügung Gültigkeit hat und während dem die Immobilie nicht benutzt werden darf;
- die Immobilien, die zur Gänze der Öffentlichkeit zugänglich sind und als Sitz für Museen, Bibliotheken, Archive, Filmotheken und für Zeitschriftensammlungen dienen und der Besitzer das ganze Jahr lang keinen Einkommen aus der Verwendung des Gebäudes bezieht. Dieser Umstand muss dem Amt der Agentur Einnahmen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem er eingetreten ist, gemeldet werden;
- die Immobilien, die ausschließlich für den Kultus bestimmt sind sowie die Klausurklöster und die dazugehörenden Einheiten, sofern sie nicht vermietet sind;
- die Immobilien, die ausschließlich der eigenen beruflichen Tätigkeit und dem Unternehmen dienen.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudeeinheiten in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 07. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die gemäß der geltenden Bauregelung vom landwirtschaftlichen Unternehmer umgebaut werden und die, falls sie vermietet werden, die Voraussetzungen für die Bewohnbarkeit erhalten, die von den geltenden Vorschriften vorgesehen sind; diese Einkünfte sind nämlich bereits in den Einkünften aus Grundbesitz und Landwirtschaft bezogen auf die Grundstücke, wo sie sich befinden, enthalten.

Diese Regelung wird nur für den Zeitraum des ersten Mietvertrags angewandt, der eine Laufzeit von fünf bis neun Jahre haben muss (Art. 12 des GvD Nr. 99 vom 29. März 2004, seit dem 7. Mai 2004 in Kraft).

Hauptwohnung

Grundsätzlich wird für das Jahr 2014 für Hauptwohnungen samt Zubehör (die unter die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 fallen, im Ausmaß von höchstens einer Zubehöreinheit für jede Katasterkategorie) keine IMU geschuldet, daher tragen die entsprechenden Einkünfte zwecks IRPEF zum Gesamteinkommen bei.

Dennoch steht ein Abzug vom Gesamteinkommen zu, und zwar maximal bis zum Betrag des Katasterertrags der Immobilieneinheit selbst und des Zubehörs. Andernfalls sind für Hauptwohnungen samt Zubehör, die 2014 der IMU unterliegen (zum Beispiel Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 „Luxuswohnungen“) keine IRPEF und Zusatzsteuern zu entrichten. In diesen Fällen wird in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Kode 2 angegeben. Der entsprechende Abzug steht nicht zu, da die Einkünfte aus der Hauptwohnung zum Gesamteinkommen beitragen.

Unvermietete Gebäude

Generell ersetzt die IMU die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern, die in Bezug auf Einkünfte aus nicht vermieteten Gebäuden geschuldet werden, einschließlich der Gebäude, die zur unentgeltlichen Leihe überlassen werden (Kodes '2', '9', '10', '15' in Spalte 2 der Zeilen RB1 bis RB9), die in jedem Fall angegeben werden müssen.

Daher müssen in der Übersicht RB die Daten aller besessenen Immobilien angegeben werden (mit Ausnahme der oben aufgeführten Immobilien, die nicht zu erklären sind), aber bei der Berechnung der Einkünfte aus Gebäuden sind ausschließlich die vermieteten Gebäude zu berücksichtigen. Die vermieteten Gebäude werden durch die folgenden Codes ermittelt, die in der Spalte 2 'Nutzung' der Zeilen von RB1 bis RB6 anzugeben sind: '3' Vermietung mit freiem Mietpreis, '4' gesetzlich festgelegter Mietpreis, '8' Vermietung mit vergünstigtem vereinbarten Mietpreis, '11' Teilvermietung der Hauptwohnung mit freiem Mietpreis, '12' Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigtem vereinbarten Mietpreis und '14' vergünstigte Vermietung einer in den Abruzzern gelegenen Immobilie.

Folgende Ausnahmefälle sind vorgesehen:

- Für bestimmte Kategorien von Immobilien kann eine vollständige Befreiung von der IMU vorgesehen sein. Zum Beispiel können Gemeinden eine Befreiung für die Immobilieneinheit erteilen, die an Verwandte in gerader Verwandtschaftslinie bis zum ersten Grad zur Nutzung überlassen und von diesen als Hauptwohnung genutzt werden. In diesen Fällen ist in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Kode 1 einzutragen;
- wenn die nicht vermieteten Immobilien zu Wohnzwecken (Katasterkategorien A1 bis A11, ausgenommen A10), die der IMU unterliegen, in derselben Gemeinde liegen, in der sich die als Hauptwohnung genutzte Immobilie befindet (auch wenn es sich um ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude handelt), tragen die entsprechenden Einkünfte zur Bemessungsgrundlage für die IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern in einer Höhe von 50% bei. In diesen Fällen ist in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Kode 3 einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass als Hauptwohnung jene zu verstehen ist, in der der Eigentümer (oder der Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) und seine Familienmitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben (Kode 1 in Spalte 2).

VERMIETUNGEN ZU WOHNZWECKEN - DEFINITIVE ERTRAGSTEUER

Für die vermieteten Wohnungen kann das System der **"definitiven Ertragsteuer"** auf Mieteinnahmen gewählt werden (Art. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011), die die Anwendung einer Steuer vorsieht, die außer der IRPEF und den regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern auch die Registergebühren und die Abgabe in Bezug auf den Mietvertrag ersetzt. Die Option der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen kann auch für Immobilienwohneinheiten in Anspruch genommen werden, die an Wohnungsbaugenossenschaften zur Vermietung oder an gemeinnützige Körperschaften vermietet wurden, vorausgesetzt, sie sind an Universitätsstudenten untervermietet und den Gemeinden mit Verzicht auf Anpassung der Miete oder Zuweisung überlassen worden.

Die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer führt dazu, dass die mit der Ersatzsteuer besteuerten Mieten vom dem Gesamteinkommen ausgeschlossen werden und demzufolge nicht die Irpef Steuersätze zu Progressionszwecken erfassen.

Die Option für dieses System steht ausschließlich dem **Vermieter**, der das Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an der Immobilie hat, für Mietverträge zu, die **Immobilien zu Wohnzwecken** und entsprechende Nebengebäude zum Gegenstand haben, **die zu Wohnzwecken vermietet wurden**.

Der Vermieter muss, um das System der definitiven Ertragsteuer zu nutzen, dem Mieter zuvor mittels Einschreiben die Wahl für das alternative Besteuerungssystem und den folgenden Verzicht für die entsprechende Dauer der Option, von der Befugnis, aus irgendeinem Grund die Aktualisierung der Miete zu verlangen, Gebrauch zu machen, mitteilen.

Die **Besteuerungsgrundlage** der definitiven Ertragsteuer besteht aus dem von den Parteien festgesetzten **jährlichen Mietpreis**, auf den ein **Satz von 21%** für die vom Codice Civile oder der freien Miete geregelten Verträge angewandt wird.

Ab 2014 ist auch ein **begünstigter Satz von 10%** für Mietverträge mit vereinbartem (oder konzertiertem) Mietzins auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen (Art. 2, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 431 von 1998 und Art. 8 des selbigen Gesetzes) bezüglich von vom Art. 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets Nr. 551 vom 30. Dezember 1988 identifizierten Gemeinden (Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig sowie die an die selbigen und die anderen Provinzhauptstädte angrenzenden Gemeinden) mit Wohnungsmangel und in den anderen vom CIPE mit entsprechenden Beschlüssen identifizierten Gemeinden mit hoher Wohndichte vorgesehen (Kode 8 in der Spalte "Verwendung" des Abschnitts I der Übersicht RB).

Der vergünstigte Steuersatz wird auch für konventionelle Mietverträge mit vereinbartem Mietzins in den Gemeinden angewandt, für die in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen gemäß Art. 2, Absatz 1, Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 225 vom 24. Februar 1992 der Notstand ausgerufen wurde. In diesem Fall ist in Teil II der Übersicht RB das Kästchen in Spalte 9 „Notstand“ anzukreuzen.

Die Option für das Besteuerungssystem der definitiven Ertragsteuer wird bei der Registrierung des Vertrags vorgenommen und ist für die gesamte Dauer des Vertrags wirksam, unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs.

Die Wahl wird in der Erklärung nur für die Mietverträge vorgenommen, die nicht der Pflicht der Registrierung unterliegen (Verträge mit einer Dauer von nicht mehr als insgesamt dreißig Tagen im Jahr), es sei denn, der Steuerpflichtige lässt den Vertrag freiwillig registrieren oder der Vertrag findet Anwendung, bevor die Einkommensteuererklärung vorgelegt wird. In einem solchen Fall muss die Wahl bei der Registrierung des Vertrags getroffen werden.

In beiden Fällen (Option bei Registrierung oder Option in Erklärung) müssen in dem **Abschnitt I der Übersicht RB** die **Daten der Immobilie**, die vermietet wurde, angegeben werden und es muss das Kästchen der Spalte 11 **"Definitive Ertragsteuer"** angekreuzt werden, während im **Abschnitt II der Übersicht RB** die **Registrierdaten des Mietvertrags** angegeben werden müssen (bei nicht registrierten Verträgen mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen muss hingegen das Kästchen "Verträge nicht über 30 Tage" angekreuzt werden).

Es wird schließlich darin erinnert, dass die Einkünfte aus Grundvermögen, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen, nur in folgenden Fällen zum Gesamteinkommen hinzugerechnet werden: zur Bestimmung der Unterhaltsberechtigung eines Familienangehörigen, zur Berechnung der Abzüge für unterhaltsberechtigten Familienangehörige, zur Berechnung der Abzüge für Einkommen aus unselbständiger Arbeit, für Renten und andere Einkommen, zur Berechnung der Abzüge für Mietzinsen sowie zur Festlegung des Bestehens und der Höhe der Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Einkommen (z.B. I.S.E.E.-Wert und Familienzulagen).

Wenn die aus der Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken herrührende Miete in der Steuererklärung nicht oder in geringerem Umfang als die effektive Miete angegeben wird, werden die von Artikel 1, Absätze 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 vorgesehenen Verwaltungsstrafen im doppelten Umfang angewendet.



Für weitere Erläuterungen und Vertiefungen über die definitive Ertragsteuer können auf der Website www.agenziaentrate.gov.it die Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 7. April 2011 und die Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 26/E vom 1. Juni 2011, Nr. 20/E vom 4. Juni 2012 und Nr. 47/E vom 20. Dezember 2012 konsultiert werden.

SONDERFÄLLE

Einkünfte aus Miteigentumsbesitz

Die Portierlogen, die Wohnung des Portiers und sonstige Einrichtungen des Miteigentumsbesitzes mit autonomem Katasterertrag sind nur dann von jedem einzelnen Mitbesitzer zu erklären, wenn die Einkommensquote, die dem Mitbesitzer für jede einzelne Immobilieneinheit zusteht, höher als 25,82 Euro ist. Dieser Ausschluss ist bei vermieteten Immobilieneinheiten und Geschäften nicht anzuwenden.

Mitglieder von Baugenossenschaften

Mitglieder von Baugenossenschaften mit geteiltem Besitz, die Empfänger von Wohnungen, aber noch nicht Inhaber eines persönlichen Darlehens sind, müssen das Einkommen der mit dem Zuweisungsprotokoll der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung erklären. Dieselbe Pflicht besteht auch für Empfänger von Wohnungen, die abgelöst werden können oder für welche eine Vereinbarung eines späteren Verkaufes seitens der Körperschaften wie z.B. die IACP (Autonomes Institut für Volkswohnungen), vormalis INCIS (Nationales Institut für Wohnungen der Staatsangestellten) usw. besteht.

Bodeneinnahmen und im Ausland stehende Gebäude

Einkünfte aus Grundbesitz, die durch Dachterrassen, städtische Flächen und durch Gebäude im Ausland erzielt wurden, sind in Übersicht RL zu erklären, die im Heft 2 enthalten ist.

Immobilien in Gebrauchsleihe

Immobilien in Gebrauchsleihe sind nicht vom Entleiher (z.B.: ein Familienangehöriger, der unentgeltlich die Immobilie in Anspruch nimmt) zu erklären, sondern vom Besitzer.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT RB

Die Übersicht besteht aus zwei Abschnitten: Der erste (RB1-RB12) muss zur Erklärung der Einkünfte aus Gebäuden verwendet werden; der zweite (RB21-RB29) muss zur Angabe der Daten bezüglich der Miet- und Pachtverträge verwendet werden.

Die Übersicht muss auch abgefasst werden, wenn sich die Einkommen im Vergleich zu vorherigen Jahr nicht geändert haben.

TEIL I - Einkünfte aus Gebäudebesitz

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht RB (von RB1 bis RB9) abzufassen. Wenn sich im Laufe des Jahres 2014 die Verwendung der Immobilie (Hauptwohnung, zur Verfügung, mit ordentlicher Besteuerung vermietet, mit definitiver Ertragsteuer vermietet, usw.) oder der Besitzanteil geändert hat oder die Immobilie infolge von unheilvollen Ereignissen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurde, müssen Sie für jede verschiedene Situation eine Zeile abfassen, indem Sie das Kästchen "Fortsetzung" der Spalte 8 ankreuzen.

Wenn Sie mehr als sechs Zeilen für die Erklärung der Gebäude verwenden müssen, muss eine zusätzliche Übersicht abgefasst werden, wobei die fortlaufende Nummerierung des Kästchens „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck zu beachten ist. In diesem Fall schreiben die Gesamteinnahmen der Gebäude in der Zeile RB10 des ersten Bildes, die Sie verwendet (Vordr. Nr. 1).

In diesem Teil sind anzugeben:

- die Daten der vermieteten Immobilien angegeben werden, sowohl wenn das Einkommen der ordentlichen Besteuerung unterzogen werden soll, als auch bei der Option für das System der definitiven Ertragsteuer;
- die Daten der unvermieteten Immobilien (z.B. Hauptwohnung, verfügbar gehaltene Immobilie oder zur unentgeltlichen Nutzungsleihe gewährte Immobilien).

Zeilen von RB1 bis RB9

Der Katasterertrag der Gebäude in Spalte 1 anzugeben, ohne dass eine Neubewertung vorzunehmen ist. Die Neubewertung des Ertrags in Höhe von 5 Prozent wird bei der Festlegung der Besteuerungsgrundlage vorgenommen.

Für jede Immobilie die folgenden Daten angeben:

Spalte 1 (Nicht aufgewerteter Katasterertrag): den Betrag des Katasterertrags angeben, ohne eine Neubewertung vorzunehmen. Für nicht erfasste Immobilien bzw. für Immobilien mit einem nicht mehr entsprechenden Katasterertrag ist der mutmaßliche Katasterertrag anzugeben.

Bei Immobilien von historischem oder künstlerischem Interesse ist der Katasterertrag in Höhe von 50 Prozent anzugeben.

Spalte 2 (Verwendung): einen der nachstehend aufgeführten Codes angeben, die sich auf die Verwendung der Immobilie beziehen.

"1" Wenn die Immobilie als **Hauptwohnung** benutzt wird. Als Hauptwohnung ist jene Wohnung zu betrachten, in welcher der Steuerzahler oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad) gewohnheitsmäßig leben. Für die Hauptwohnung steht ein Abzug vom Gesamteinkommen zu, und zwar bis zum Erreichen des Katasterertrags der entsprechenden Immobilieneinheit und deren Zubehör. Der Abzug ist in der Zeile RN2 anzugeben. Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Immobilieneinheit nur für die Familienangehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthaltort dient, die dort ihren Wohnsitz haben. Es wird daran erinnert, dass der Abzug für die Hauptwohnung nur für eine einzige Immobilieneinheit zusteht. Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als seine Hauptwohnung dient und die andere von einem seiner Familienangehörigen als Hauptwohnung benutzt wird, steht der Abzug daher ausschließlich für die Einkünfte der Immobilie zu, die der Steuerpflichtige selbst als Hauptwohnung benutzt. Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch dann zu, wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn die Immobilieneinheit zum Teil als Hauptwohnung benutzt und zum Teil vermietet wird, muss in dieser Spalte der Code 11 oder 12 angegeben werden.

Für die Hauptwohnungen und ihr Zubehör, die der IMU unterliegen, sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen. Es handelt sich zum Beispiel um die Hauptwohnungen, die den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 („Luxuswohnungen“) angehören, sowie um Wohnungen, für die ausschließlich die erste oder zweite IMU-Rate bzw. die sog. „Mini IMU“ zu entrichten ist. In diesem Fall ist in der Spalte 12 (IMU-Sonderfälle) der Code 2 anzugeben, und da die Einkünfte der Hauptwohnung nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, steht der entsprechende Abzug nicht zu.

"2" zu Wohnzwecken **bereit gehaltene** oder zur kostenlosen Nutzung an Personen überlassene Immobilie, die nicht den Familienangehörigen

entsprechen (vgl. Anleitungen zum Kode „10“). Es handelt sich z.B. um eine Immobilie, die zusätzlich zur Hauptwohnung des Besitzers oder seiner Familienangehörigen besessen wird;

- “3” eine Immobilie, die zu **Marktpreisen** oder durch nicht gesetzlich geregelte Verträge oder zu einem "vereinbarten" Mietzins **vermietet ist**, falls die in den Anleitungen zum Kode '8' beschriebenen Voraussetzungen fehlen. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden. Das Einkommen ist in der Spalte 14 "Steuerpflichtiger Betrag der definitiven Ertragsteuer 21%" anzugeben;
- “4” Immobilie, die in Rechtsbewirtschaftung der Mietfestsetzung vermietet wird ("**gesetzlich festgesetzter Mietpreis**"). Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden. Das Einkommen ist in der Spalte 14 "Steuerpflichtiger Betrag der definitiven Ertragsteuer 21%" anzugeben;
- “5” falls die Immobilie eine zur **Hauptwohnung dazugehörige Einheit** (Autoabstellplatz, Keller usw.) mit einem eigenen Katasterertrag ist. Als dazugehörige Einheiten werden Immobilien betrachtet, die in anderen Kategorien als jenen für Wohnzwecke klassifiziert sind bzw. klassifiziert werden können und in dauerhafter Weise als Ergänzung zur Hauptwohnung bestimmt und effektiv benützt werden (auch wenn sie nicht zum selben Gebäude gehören). Wenn das Zubehör der IMU unterliegt, ist in Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben;
- “6” falls die Immobilie zum Teil als Hauptwohnung und zum Teil für die eigene Tätigkeit benutzt wird;
- “8” Immobilien mit konventionellen Mietverträgen mit vereinbartem Mietzins, die in einer der **Gemeinden mit hoher Einwohnerdichte** liegen (Art. 2, Absatz 3 - Art. 5, Absatz 2 - Art. 8 des Gesetzes Nr. 431/1998), die aufgrund von örtlichen Vereinbarungen zwischen den Vereinigungen der Hauseigentümer und den landesweit vertretungsstärksten Mietervereinigungen abgeschlossen werden, oder Immobilien, die mit einem konventionellen Mietvertrag mit vereinbartem Mietzins zur Miete überlassen wurden und in einer der Gemeinden liegen, für die im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen der Notstand ausgerufen wurde. In diesem Fall kann Kode 8 nur angegeben werden, wenn man die Option der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt hat. In beiden Fällen ist Teil II der Übersicht B auszufüllen.
Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung führt die Angabe dieses Kodes zur Ermäßigung von 30 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens. In diesem Fall muss der Teil II der Übersicht RB abgefasst werden.
Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden. Das Einkommen ist in der Spalte 15 "Steuerpflichtiger Betrag der definitiven Ertragsteuer 10%" anzugeben;



Siehe im Anhang unter "Gemeinden mit einer hohen Wohndichte".

- “9” dieser Kode ist zu verwenden, wenn die Immobilie unter keinen der mit den anderen Kodes ausgemachten Fälle fällt. Der Kode '9' ist zum Beispiel anzugeben, wenn es sich um Folgendes handelt:
- Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz, die de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung hervorgehen, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;
 - bereit gehaltenes Nebengebäude der Immobilie;
 - in Italien von im Ausland wohnenden Steuerpflichtigen bereit gehaltene oder schon als Hauptwohnung (oder Nebengebäude der Hauptwohnung) von vorübergehend in eine andere Gemeinde umgezogenen Steuerpflichtigen verwendete Immobilieneinheit. Es wird daran erinnert, dass im Falle von mehreren vom im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen bereit gehaltenen Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken dieser Kode nur mit Bezugnahme auf eine von ihnen angegeben werden kann;
 - Gut des Eigentums der Eigentumsgemeinschaft (Räume für die Pförtnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.), das vom einzelnen Miteigentümer erklärt wird, wenn der zustehende Einkommensanteil über der von der geltenden Richtlinie vorgesehenen Schwelle liegt;
- “10” wenn die Wohnung oder das Zubehör einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht; oder Einheiten in Miteigentum, die als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern verwendet wird, die nicht mit dem Erklärenden identisch sind;
- “11” Immobilie, die zum Teil als Hauptwohnung genutzt und zum Teil zu Marktpreisen oder durch nicht gesetzlich "geregelte Verträge" vermietet wird. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden. Das Einkommen ist in der Spalte 14 "Steuerpflichtiger Betrag der definitiven Ertragsteuer 21%" anzugeben;
- “12” Immobilie, die teils als Hauptwohnung genutzt und teils zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird, die in einer der Gemeinden mit hoher Einwohnerdichte oder in einer der Gemeinden liegen, für die der Notstand ausgerufen wurde (siehe Anweisungen zum Kode '8'). In diesem Fall kann Kode 12 nur angegeben werden, wenn man die Option der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt hat. In beiden Fällen ist Teil II der Übersicht B auszufüllen. Sollte die ordentliche Besteuerung angewandt werden, ist eine Reduzierung von 30% des Einkommens vorgesehen.
Bei der Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen muss das Kästchen 11 "Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen" angekreuzt werden. Das Einkommen ist in der Spalte 15 "Steuerpflichtiger Betrag der definitiven Ertragsteuer 10%" anzugeben;
- “14” in der Region Abruzzo gelegene und an wohnhafte oder sich ständig in den vom Erdbeben vom 6. April 2009 betroffenen Gebieten aufhaltende Subjekte, deren Hauptwohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden, vermietete oder ausgeliehene Immobilie, gemäß den Vorgaben des Art. 5 der Ministerverordnung Nr. 3813 vom 29. September 2009;
Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung führt die Angabe dieses Kodes zur Ermäßigung von 30% des steuerpflichtigen Einkommens. In diesem Fall muss der Teil II der Übersicht RB abgefasst werden.
Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden. Das Einkommen ist in der Spalte 14 "Steuerpflichtiger Betrag der definitiven Ertragsteuer 21%" anzugeben.
- “15” in der Region Abruzzo gelegene und an ansässige oder sich ständig in den vom Erdbeben vom 6. April 2009 betroffenen Gebieten aufhaltende Subjekte, deren Hauptwohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden, ausgeliehene Immobilie, gemäß Vorgaben des Art. 5 der Ministerverordnung Nr. 3813 vom 29. September 2009.

Spalte 3 (Besitzzeitraum): Anzahl der Tage angeben, in denen die Immobilie im Besitz war (365 für das ganze Jahr).

Falls auf Grund unterschiedlicher Situationen eines einzelnen Gebäudes mehrere Zeilen für dieses verwendet werden, darf die Summe der Tage in den einzelnen Zeilen die Zahl 365 nicht überschreiten. Das Einkommen aus neuen Gebäuden ist ab jenem Datum zu erklären, ab dem dieses benutzbar war bzw. ab dem es vom Besitzer in Anspruch genommen wurde.

Spalte 4 (Prozentanteil des Besitzes): Den Anteil des Besitzes in Prozenten angeben (100 für den vollen Anteil).

Spalte 5 (Mietpreis): abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist.

Einen der folgenden Kodes angeben, der dem Prozentsatz der Miete entspricht, die in der Spalte 6 "Mietpreis" angegeben wird:

- “1” 95% des Mietpreises bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**;

- '2' 75% bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**, wenn das Gebäude in der Stadt Venedig Mitte oder auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegt;
 '3' 100% des Mietpreises bei Option für das System der **definitiven Ertragsteuer**;
 '4' 65% des Mietpreises bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn die Immobilie aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 42 vom 22. Januar 2004 als von **historischem oder künstlerischem Interesse** anerkannt ist.

Spalte 6 (Mietzins): Die Spalte 5 ist zu verwenden, falls die Immobilie ganz bzw. zum Teil vermietet ist und sich keine auch nur gelegentlichen unternehmerischen Tätigkeiten ergeben. 95% der aus dem Mietvertrag resultierenden Jahresmiete angeben, wenn in der Spalte 5 (Mietkode) der Kode 1 angegeben wurde, 75% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 2 angegeben wurde, 100% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 3 angegeben wurde, 65% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 4 angegeben wurde. In dieser Spalte den Betrag der Miete ohne den Abzug angeben, wobei die eventuelle, automatische Aufwertung auf Grund des ISTAT-Indexes und der eventuell durch eine Untermiete bezogenen Aufschläge zu berechnen ist. Der genannte Betrag darf die Ausgaben für die Verwaltung des Mehrfamilienhauses, für Strom, Wasser, Gas, den Portier, den Aufzug, die Heizung und dergleichen nicht beinhalten, auch wenn diese möglicherweise in der Miete enthalten sind. Wenn das Gebäude nur für **einen Teil des Jahres** vermietet wird, ist die Jahresmiete im Verhältnis zur Dauer (Spalte 3) der Vermietung anzugeben.

Bei **Miteigentum** ist die vollständige Miete unabhängig vom Besitzanteil anzugeben.

Handelt es sich bei der Immobilie um Miteigentum und wird sie nur von einem oder mehreren Mitbesitzern für deren Anteil vermietet (Beispiel: Bei einer Immobilie die drei Mitbesitzern gehört, vermieten die anderen zwei Mitbesitzer dem dritten die Immobilie), ist nur der Anteil des Jahresmietzinses, der dem Steuerzahler zusteht, anzugeben und in Spalte 7 "Sonderfälle" ist der Kode "5" anzuführen.

Nicht erklärt werden müssen Mieten (aus Mietverträgen von Immobilien für Wohnzwecke), welche durch **Zahlungsverzug des Mieters** nicht bezogen wurden, falls innerhalb des Abgabetermins der Einkommenserklärung, das Räumungsverfahren wegen Zahlungsverzug abgeschlossen wurde. In diesem Fall muss der Katasterertrag erklärt werden.

Die Eigentümer von an Personen, für die die **Aussetzung des Räumungsverfahrens** (Gesetz Nr. 9 von 2007) eintritt, vermietete Immobilien müssen in dieser Spalte die Miete und in der Spalte 7 "Sonderfälle" den Kode "6" angeben.

Bezieht sich der Mietvertrag nicht auf die Wohnung sondern auf die dazugehörenden **Einheiten** (Autoabstellplatz, Keller usw.), die im Kataster mit einem eigenen Ertrag eingetragen sind, ist für jede Immobilieneinheit der entsprechende Anteil des Mietzinses anzugeben. Dabei sind die Anteile so zu berechnen, dass der Mietzins proportional zum Katasterertrag jeder Immobilieneinheit aufzuteilen ist. Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses ist folgende Formel zu verwenden:

$$\text{Proportionaler Anteil der Miete} = \frac{\text{Gesamtmieterzins} \times \text{Einzelertrag}}{\text{Gesamtbetrag der Erträge}}$$

Beispiel:

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%:	450
Katasterertrag der dazugehörenden Einheit aufgewertet um 5%:	50
Gesamtbetrag des Mietzinses:	10.000

$$\text{Anteil des Mietzinses bezogen auf die Wohnung: } \frac{10.000 \times 450}{(450 + 50)} = 9.000$$

$$\text{Anteil des Mietzinses bezogen auf die dazugehörenden Einheiten: } \frac{10.000 \times 50}{(450 + 50)} = 1.000$$

Spalte 7 (Sonderfälle) einen der folgenden Kodes angeben:

"1" falls die Immobilie infolge von Erdbeben oder infolge anderer Unweltereignisse zerstört bzw. unbewohnbar geworden ist und von Gesetzes wegen von der Besteuerung befreit ist. In diesem Fall muss der Kode „9" in der Spalte 2 „Verwendung" angegeben werden;



Siehe im Anhang "Unbewohnbare Immobilien".

"3" falls die Immobilie aus sonstigen Gründen unbewohnbar ist und die Revision des Katasterertrages beantragt worden ist. In diesem Fall muss der Kode "9" in der Spalte 2 "Verwendung" angegeben werden.

"4" wenn die Immobilie zu Wohnzwecken vermietet wurde, aber die im Vertrag vorgesehene Miete nicht oder nur teilweise bezogen wurde, und wenn das Verfahren zwecks gerichtlichen Anordnung der Zwangsräumung wegen Säumigkeit innerhalb des Frist zur Einreichung der Steuererklärung beendet wurde. Wenn der Mietzins in diesem Fall nur für einen Teil des Jahres bezogen wurde, ist nur eine einzige Zeile auszufüllen, wobei in Spalte 6 der Anteil des tatsächlich bezogenen Mietzinses und in Spalte 7 Kode 4 anzugeben ist. Wenn keinerlei Mietzins bezogen wurde, wird daran erinnert, dass der Katasterertrag für die Besteuerung verwendet wird;

"5" falls die Immobilie in Miteigentum steht und nur von einem oder von mehreren Miteigentümern für ihren eigenen Anteil vermietet wird (Beispiel: bei einer Immobilie, die drei Mitbesitzern gehört, vermieten die anderen zwei Mitbesitzer dem dritten die Immobilie); in diesem Fall ist in Spalte 6 nur der Anteil des Jahresmietzinses, der dem Steuerzahler zusteht, anzugeben und nicht der gesamte Jahresmietzins;

"6" wenn für die Immobilie, die an Subjekte vermietet wurde, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden, die Aussetzung des vom Gesetz Nr. 9 vom 08. Februar 2007 vorgesehenen Vollstreckungsverfahrens für Räumung eingeschaltet wurde.

Die Vergünstigung sieht den Ausschluss vom steuerpflichtigen Mietertrag des Einkommensanteils bezüglich des Zeitraums vor, für den die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zur Räumung wirksam war. Die Aussetzungsfristen des Vollstreckungsverfahrens der Räumung wurden bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Diese Vergünstigung betrifft die Immobilien zu Wohnzwecken, die sich in den Provinzhauptstädten, in den Nachbargemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in den Gemeinden mit hoher Besiedlungsdichte (gemäß dem Beschluss des CIPE (Interministerieller Ausschuss für die Wirtschaftsplanung) Nr. 87/03 vom 13. November 2003) befinden und an Subjekte mit einem familiären Gesamtjahreseinkommen von unter 27.000 Euro brutto vermietet wurden, zu deren Haushalt steuerlich unterhaltsberechtigter Kinder gehören bzw. die über 65 Jahre alt sind, Kranke im Endstadium bzw. Behinderte mit einer Mindestinvalidität von 66% sind oder zu deren Haushalt eine solche Person gehört, vorausgesetzt, dass sie keine andere für den Haushalt angemessene Wohnung in der Region ihres Wohnsitzes haben.

Bei der Berechnung der Vorauszahlung für 2015 wird die für den Fall der Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens der Zwangsräumung vorgesehene Steuerbegünstigung nicht berücksichtigt.

Spalte 8 (Fortsetzung): Das Kästchen ankreuzen, falls es sich um dasselbe Gebäude aus der vorhergehenden Zeile handelt.

Spalte 9 (Kode Gemeinde) ist der Katasterkode der Gemeinde, in der sich die Immobilieneinheit befindet, anzugeben. Falls für die Angaben

zum Gebäude mehrere Zeilen verwendet wurden, ist der Katastercode nur in der ersten Zeile, in welcher das Gebäude angeführt ist, anzugeben. Der Kode kann dem Verzeichnis „Katastercodes der Gemeinden und Steuersätze des kommunalen Zuschlags“ auf der Website www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden.

Spalte 11 (Definitive Ertragsteuer): das Kästchen bei Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer auf die Mieten ankreuzen. Das Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die im Abschnitt „Vermietungen zu Wohnzwecken – Definitive Ertragsteuer“ beschriebenen Bedingungen vorliegen. Das Kästchen darf nur abgefasst werden, wenn in der Spalte 2 „Verwendung“ einer der folgenden Codes angegeben wurde: '3' (freie Miete), '4' (gesetzlich festgesetzter Mietpreis), '8' (vergünstigter vereinbarter Mietpreis), '11' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit freier Miete), '12' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigter vereinbarter Miete) und '14' (vergünstigte Vermietung einer in Abruzzo gelegenen Immobilie). Wenn dieses Kästchen angekreuzt wurde, muss der Abschnitt II der Übersicht RB „Daten bezüglich der Miet- und Leihverträge“ (Zeilen RB21 bis RB29) abgefasst werden.

Spalte 12 (IMU-Sonderfälle): einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen bei der Anwendung der IMU angeben:

- '1' Gebäude, das nicht als Hauptwohnung samt Zubehör dient und vollständig von der IMU befreit ist, oder für das zwar im Jahr 2014 keine IMU zu entrichten ist, aber den Einkommenssteuern unterliegt. In diesem Fall sind auf die Einkünfte aus Gebäuden die IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern zu entrichten, auch wenn das Gebäude nicht zur Miete überlassen wird;
- '2' Hauptwohnung samt Zubehör, die der Gemeindesteuer (IMU) unterliegen. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Hauptwohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 („Luxuswohnungen“). Wird dieser Kode angegeben, sind für die entsprechenden Einkünfte weder die IRPEF noch die Zusatzsteuern zu zahlen, da sie durch die IMU ersetzt werden. Dieser Kode ist auch für das Zubehör anzugeben, das sich auf Hauptwohnungen bezieht, die der IMU unterliegen;
- '3' unvermietete Immobilie für Wohnzwecke, die der IMU unterliegt und in derselben Gemeinde liegt, in der sich die als Hauptwohnung dienende Immobilie befindet. In diesem Fall tragen die Einkünfte der Immobilie zu 50 Prozent zur Bildung des Einkommens, für das die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass als Hauptwohnung jene zu verstehen ist, in der der Eigentümer (oder der Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) und seine Familienmitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben (Kode 1 in Spalte 2). Darin eingeschlossen sind landwirtschaftliche Gebäude, die als Hauptwohnung dienen, auch wenn sie nicht in der Übersicht RB enthalten sind.

Wenn die Daten des einzelnen Gebäudes in mehreren Zeilen ausgewiesen sind, ist diese Spalte in jeder Zeile auszufüllen, auf die die Bedingung in Bezug auf den einzelnen Kode zutrifft. Z.B. bei einer „Luxus“-Immobilie, die für einen Teil des Jahres als Hauptwohnung dient und danach vermietet wird, ist der Kode 2 nur in der ersten der beiden Zeilen anzugeben, in denen die Gebäudedaten eingetragen sind.

Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung), Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer von 21%), Spalte 15 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer von 15%), Spalte 16 (IMU-pflichtige Hauptwohnung), Spalte 17 (Unvermietete Immobilien), Spalte 18 (Nicht IMU-pflichtige Hauptwohnung).

In der **Spalte 13** ist der Ertrag des nicht vermieteten bzw. des ohne die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer vermieteten Gebäudes anzugeben.

In der **Spalte 14** ist der Ertrag des mit der Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer zum Steuersatz von 21% vermieteten Gebäudes anzugeben.

In der **Spalte 15** ist der Ertrag des mit der Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer zum ermäßigten Steuersatz von 10% vermieteten Gebäudes anzugeben.

In **Spalte 16** ist der nicht steuerpflichtige Ertrag der Hauptwohnung und des entsprechenden Zubehörs anzugeben, der der IMU unterliegt.

In **Spalte 17** sind die nicht steuerpflichtigen Einkünfte der unvermieteten Immobilien anzugeben, die jedoch der IMU unterliegen.

In **Spalte 18** ist der Ertrag der Hauptwohnung und des entsprechenden Zubehörs anzugeben, der nicht der IMU unterliegt.

Für jede Immobilie den Ertragsanteil angeben und dabei folgende Anweisungen beachten:

A) Angaben zum Einzelgebäude in einer einzigen Zeile (es haben sich zum Beispiel die Verwendung der Immobilie und der Besitzanteil nicht geändert):

- wenn das **Gebäude als Hauptwohnung oder als Zubehör benutzt wurde** (Kodes 1 und 5 in Spalte 2 „Verwendung“), ist der Katasterertrag zu berechnen (Spalte 1), der um 5% aufzuwerten ist, und zwar im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 3) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 4); wenn das Kästchen „IMU-Sonderfälle“ nicht abgefasst ist, muss der auf diese Weise festgelegte Betrag in Spalte 18 (Nicht IMU-pflichtige Hauptwohnung) eingetragen werden; wenn dagegen im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode „2“ angegeben ist, muss der Betrag in Spalte 16 (IMU-pflichtige Hauptwohnung) eingetragen werden;
- wenn das **Gebäude zum Teil als Hauptwohnung und zum Teil für die eigene Tätigkeit genutzt wird** (Kode 6 in Spalte 2 „Verwendung“) ist der Katasterertrag zu berechnen (Spalte 1), der um 5% aufzuwerten ist, und zwar im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 3) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 4). **Wenn das Kästchen „IMU-Sonderfälle“ nicht abgefasst wurde**, sind 50 Prozent des Betrags in die **Spalte 13** (Ordentliche Besteuerung) und 50 Prozent in die **Spalte 18** (Nicht IMU-pflichtige Hauptwohnung) einzutragen.
Wenn das Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 angegeben wurde, sind 50 Prozent des Betrags in die **Spalte 16** (IMU-pflichtige Hauptwohnung) und 50 Prozent in die **Spalte 17** (Unvermietete Immobilien) einzutragen;
- wenn das **Gebäude nicht vermietet und nicht bereit gehalten wird** (Kodes 9 und 10 in der Spalte 2 „Verwendung“) in der Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) den Betrag des Katasterertrags (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 3) und zum Besitzanteil (Sp. 4) angeben. Wenn in der Spalte 2 (Verwendung) der Kode 9 und in der Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 1 angegeben wurde, ist der Mietertrag gleich Null und somit müssen Sie die Spalte 17 nicht abfassen. Wenn im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode 1 angegeben wurde, ist der Ertrag in die Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung) statt in die Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) einzutragen. Wenn im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode 3 angegeben wurde, ist der Betrag zu 50 Prozent in die Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) und zu 50 Prozent in die Spalte 13 (Ordentliche Besteuerung) einzutragen;
- wenn das **Gebäude bereit gehalten wird** (Kode 2 in der Spalte 2 „Verwendung“) in der Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) den um ein Drittel erhöhten Betrag des Katasterertrags (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 3) und zum Besitzanteil (Sp. 4) angeben. Wenn im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode 1 angegeben wurde, ist der Ertrag in die Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung) statt in die Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) einzutragen. Wenn im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode 3 angegeben wurde, ist der Betrag zu 50 Prozent in die Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) und zu 50 Prozent in die Spalte 13 (Ordentliche Besteuerung) einzutragen;
- wenn die **Immobilie auf dem freien Markt vermietet wird** (Kode 3 in Spalte 2 „Verwendung“), entspricht der Ertrag des Gebäudes dem höherem Betrag zwischen dem Katasterertrag (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) und dem Mietpreis (Sp. 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Sp. 4). Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 5 (vom Besitzanteil abweichender Vermietungsanteil) vorhanden ist, muss der Mietpreis nicht mit dem Besitzanteil ins Verhältnis gesetzt werden; wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 6 (Ermäßigung für Aussetzung der Vollstreckungsverfahren für Räumung) vorhanden ist, ist der Mietertrag gleich Null.
Wenn das Kästchen der Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt wurde, ist der gemäß den obigen Angaben bestimmte Ertrag in der Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung) anzugeben. Wenn hingegen das Kästchen der Spalte 11 angekreuzt wurde, ist der Ertrag in der Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer zu 21%) anzugeben;
- wenn die **Immobilie mit gesetzlich festgesetztem Mietpreis vermietet wurde** (Kode 4 in Spalte 2 „Verwendung“):
– wenn das Kästchen der Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt wurde, in der Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung) den Mietpreis (Sp. 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Sp. 4) angeben;

- wenn hingegen das Kästchen der Spalte 11 angekreuzt wurde, ist in der Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer zu 21%) der höhere Betrag zwischen dem Betrag des Katasterertrags (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 3) und zum Besitzanteil (Sp. 4) und dem Betrag des Mietpreises (Sp. 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Sp. 4) anzugeben.

In beiden Fällen (ordentliche Besteuerung oder definitive Ertragsteuer) ist der Betrag des Katasterertrags (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) anzugeben, wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 4 eingetragen ist (nicht bezogene Mieten wegen Zahlungsverzug) und wenn in Spalte 6 (Miete) kein Betrag angegeben ist; Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 5 (vom Besitzanteil abweichender Vermietungsanteil) vorhanden ist, muss der Mietpreis nicht mit dem Besitzanteil ins Verhältnis gesetzt werden; wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 6 (Ermäßigung für Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens für Räumung) angegeben ist, ist der Mietpreis gleich Null;

- wenn das **Gebäude in einer Gemeinde mit hoher Besiedlungsdichte liegt und zu einer "konventionellen" Miete vermietet wurde** (Kode 8 in Spalte 2 "Verwendung") bzw. wenn die **Immobilie in der Region Abruzzan liegt und an Personen vermietet wurde, die in den vom Erdbeben betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz haben** (Kode 14 in Spalte 2 "Verwendung"), den höheren Betrag zwischen dem Betrag des Katasterertrags (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) und dem Betrag des Mietpreises (Sp. 6) im Verhältnis zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) berechnen.

Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 5 (vom Besitzanteil abweichender Vermietungsanteil) eingetragen ist, muss der Mietpreis nicht mit dem Besitzanteil ins Verhältnis gesetzt werden.

Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 6 (Ermäßigung für Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens für Räumung) eingetragen ist, ist der Ertrag der Gebäudes gleich Null.

Wenn das Kästchen der Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt wurde, ist der gemäß den obigen Angaben bestimmte Betrag nach Anzug der 30 Prozent in der Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung) anzugeben.

Wenn hingegen das Kästchen der Spalte 11 angekreuzt wurde:

- wenn der Verwendungskode 8 angegeben wurde, ist der gemäß obigen Angaben bestimmte Ertrag (ohne Abzug von 30 Prozent) in der Spalte 15 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer zu 10%) anzugeben;
- wenn der Verwendungskode 14 angegeben wurde, ist hingegen der gemäß den obigen Angaben bestimmte Ertrag (ohne Abzug von 30 Prozent) in der Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer zu 21%) anzugeben.

- wenn die **Immobilie in der Region Abruzzan liegt und an Personen leihweise überlassen wurde, die in den vom Erdbeben betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz haben** (Kode 15 in Spalte 2 "Verwendung"), den Betrag des Katasterertrags (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und dem prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) berechnen. In Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) das Ergebnis der vorherigen Berechnung nach Ermäßigung um 30 Prozent angeben. Wenn im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode 1 angegeben wurde, ist der Ertrag in die Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung) statt in die Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) einzutragen. Wenn im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode 3 angegeben wurde, ist der Betrag zu 50 Prozent in die Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) und zu 50 Prozent in die Spalte 13 (Ordentliche Besteuerung) einzutragen;

- wenn die **Immobilie zum Teil als Hauptwohnung genutzt wird und zum Teil auf dem freien Markt vermietet wurde** (Kode 11 in der Spalte 2 "Verwendung"), entspricht der Ertrag des Gebäudes dem höheren Betrag zwischen dem Betrag des Katasterertrags (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) und dem Betrag des Mietpreises (Sp. 6) im Verhältnis zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4).

Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 5 (vom Besitzanteil abweichender Vermietungsanteil) eingetragen ist, muss der Mietpreis nicht mit dem Besitzanteil ins Verhältnis gesetzt werden; wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 6 (Ermäßigung für Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens für Räumung) eingetragen ist, ist der Ertrag der Gebäudes gleich Null.

Wenn der Ertragsanteil größer oder gleich dem Anteil an der Miete ist, ist der Gebäudeertrag wie folgt anzugeben: wenn das Kästchen „IMU-Sonderfälle“ nicht abgefasst ist, muss der auf diese Weise festgelegte Betrag in Spalte 18 (Nicht IMU-pflichtige Hauptwohnung) eingetragen werden; wenn dagegen im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode „2“ angegeben ist, muss der Betrag in Spalte 16 (IMU-pflichtige Hauptwohnung) eingetragen werden.

Wenn jedoch der Ertragsanteil niedriger ist als der Anteil an der Miete, gilt Folgendes:

- wenn das Kästchen von Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt ist, ist der wie oben festgelegte Ertrag in Spalte 13 (ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens) anzugeben;
- wenn jedoch das Kästchen von Spalte 11 angekreuzt wurde, muss der Ertrag in Spalte 14 (steuerpflichtiger Betrag für die definitive Ertragsteuer 21%) angegeben werden;

- wenn die **(in einer der Gemeinden mit hoher Besiedlungsdichte gelegene) Immobilie zum Teil als Hauptwohnung genutzt wird und zum Teil zu einer "vereinbarten" Miete vermietet wurde** (Kode 12 in der Spalte 2 "Verwendung"), entspricht der Ertrag des Gebäudes dem höheren Betrag zwischen dem Betrag des Katasterertrags (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) und dem Betrag des Mietpreises (Sp. 6) im Verhältnis zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4). Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 5 (vom Besitzanteil abweichender Vermietungsanteil) eingetragen ist, muss der Mietpreis nicht mit dem Besitzanteil ins Verhältnis gesetzt werden; wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 6 (Ermäßigung für Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens für Räumung) eingetragen ist, ist der Ertrag der Gebäudes gleich Null.

Wenn der Ertragsanteil höher oder gleich dem Anteil an der Miete ist, muss der wie oben festgelegte Ertrag nach Abzug von 30 Prozent wie folgt angegeben: wenn das Kästchen „IMU-Sonderfälle“ nicht abgefasst ist, muss der auf diese Weise festgelegte Betrag in Spalte 18 (Nicht IMU-pflichtige Hauptwohnung) eingetragen werden; wenn dagegen im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode „2“ angegeben ist, muss der Betrag in Spalte 16 (IMU-pflichtige Hauptwohnung) eingetragen werden.

Wenn hingegen der Ertragsanteil niedriger als der Anteil an der Miete ist:

- wenn das Kästchen von Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt ist, muss der wie oben festgelegte Ertrag nach Abzug von 30 Prozent in Spalte 13 (ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens) angegeben werden;
- wenn hingegen das Kästchen von Spalte 11 angekreuzt ist, muss der Ertrag in Spalte 15 (steuerpflichtiger Betrag für die definitive Ertragsteuer 10%) angegeben werden.

B) Angaben des einzelnen Gebäudes, die in mehreren Zeilen dargelegt werden (es haben sich zum Beispiel im Laufe des Jahres 2014 die Verwendung oder der Besitzanteil geändert):



Wenn die Angaben zu einem Gebäude auf mehreren Zeilen aufgeführt sind, müssen die Beträge in Bezug auf die steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Erträge (Spalten 13 bis 18) ausschließlich in der ersten der Zeilen wiedergegeben werden, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurden.

Hauptwohnung

- nur die Zeilen berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 1 und 5 angegeben wurde (**Unvermietete Hauptwohnung und ihr Zubehör**), und sofern die Spalte 12 (IMU-Sonderfälle) nicht ausgefüllt wurde: für jede Zeile den Ertragsanteil nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile angegebene Gebäude beschrieben wurden, und den so festgelegten Gesamtbetrag der Anteile in der Spalte 18 (Nicht IMU-pflichtige Hauptwohnung) der ersten Zeile übertragen, die für die Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;
- nur die Zeilen berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 1 und 5 angegeben wurde (**Unvermietete Hauptwohnung und ihr Zu-**

behör), und sofern die Spalte 12 (IMU-Sonderfälle) mit dem Kode 2 abgefasst wurde: für jede Zeile den Ertragsanteil nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile angegebene Gebäude beschrieben wurden, und den so festgelegten Gesamtbetrag der Anteile in die Spalte 16 (IMU-pflichtige Hauptwohnung) der ersten Zeile übertragen, die für die Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;

- nur die Zeilen berücksichtigen, in denen die Verwendung 6 angegeben wurde (**teilweise für die Tätigkeitsausübung verwendete Hauptwohnung**), und sofern die Spalte 12 „Imu-Sonderfälle“ nicht ausgefüllt wurde: für jede Zeile den Ertragsanteil nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile angegebene Gebäude beschrieben wurden, und 50 Prozent des so festgelegten Gesamtbetrags der Anteile in die Spalte 13 (Ordentliche Besteuerung) und 50 Prozent in die Spalte 18 (Nicht IMU-pflichtige Hauptwohnung) der ersten Zeile übertragen, die für die Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;
- nur die Zeilen berücksichtigen, in denen die Verwendung 6 angegeben wurde (**teilweise für die Tätigkeitsausübung verwendete Hauptwohnung**), und sofern die Spalte 12 „Imu-Sonderfälle“ mit dem Kode 2 ausgefüllt wurde: für jede Zeile den Ertragsanteil nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile angegebene Gebäude beschrieben wurden, und 50 Prozent des so festgelegten Gesamtbetrags der Anteile in die Spalte 16 (IMU-pflichtige Hauptwohnung) und 50 Prozent in die Spalte 17 (Unvermietete Immobilie) der ersten Zeile übertragen, die für die Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;
- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 11 und 12 (**teilvermietete Hauptwohnung**) angegeben wurde, für die das Kästchen von Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt ist:
 - 1) für jede Zeile den Ertragsanteil und den Anteil an der Miete nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurde;
 - 2) den Gesamtertrag der Ertragsanteile mit dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieten vergleichen:
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Anteile an der Miete ist (Besteuerung aufgrund des Ertrags), entspricht das Gebäudeeinkommen den Ertragsanteilen in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 12 nach Abzug von 30 Prozent und addiert zu den Ertragsanteilen in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 11. Wenn die Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ nicht ausgefüllt wurde, den Gesamtbetrag der so festgelegten Anteile in die Spalte 18 (Nicht IMU-pflichtige Hauptwohnung) der ersten Zeile übertragen, die für die Angaben der Gebäudedaten verwendet wurde; wenn die Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ mit dem Kode 2 ausgefüllt wurde, den Gesamtbetrag der so festgelegten Anteile in die Spalte 16 (IMU-pflichtige Hauptwohnung) der ersten Zeile übertragen, die für die Angaben der Gebäudedaten verwendet wurde;
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile niedriger ist als der Gesamtbetrag der Anteile an der Miete (Besteuerung aufgrund der Miete), entspricht das Gebäudeeinkommen den Anteilen an der Miete in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 12 nach Abzug von 30 Prozent und addiert zu den Anteilen an der Miete in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 11. Das Gebäudeeinkommen ist in Spalte 13 (ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde.
- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen die Verwendung 11 (**teilvermietete Hauptwohnung**) angegeben wurde, für die das Kästchen von Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) angekreuzt ist:
 - 1) für jede Zeile den Ertragsanteil und den Anteil an der Miete nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurde;
 - 2) den Gesamtertrag der Ertragsanteile mit dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieten vergleichen:
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Anteile an der Miete ist (Besteuerung aufgrund des Ertrags), muss das Gebäudeeinkommen, das dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile entspricht. Wenn die Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ nicht ausgefüllt wurde, den Gesamtbetrag der so festgelegten Anteile in die Spalte 18 (Nicht IMU-pflichtige Hauptwohnung) der ersten Zeile übertragen, die für die Angaben der Gebäudedaten verwendet wurde; wenn die Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ mit dem Kode 2 ausgefüllt wurde, den Gesamtbetrag der so festgelegten Anteile in die Spalte 16 (IMU-pflichtige Hauptwohnung) der ersten Zeile übertragen, die für die Angaben der Gebäudedaten verwendet wurde;
 - wenn der Gesamtbetrag der Anteile an den Einkünften niedriger ist als die Anteile an den Mieteinkünften (Besteuerung aufgrund der Mieteinkünfte), entsprechen die Einkünfte des Gebäudes den Anteilen an den Mieteinkünften. Der Gesamtbetrag der Anteile an den Mieteinkünften ist in Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für die definitive Ertragsteuer 21%) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;
- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen die Verwendung 12 (**teilvermietete Hauptwohnung**) angegeben wurde, für die das Kästchen von Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) angekreuzt ist:
 - 1) für jede Zeile den Ertragsanteil und den Anteil an der Miete nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurde;
 - 2) den Gesamtertrag der Ertragsanteile mit dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieten vergleichen:
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Anteile an der Miete ist (Besteuerung aufgrund des Ertrags), muss das Gebäudeeinkommen, das dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile nach Abzug von 30% entspricht. Wenn die Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ nicht ausgefüllt wurde, den Gesamtbetrag der so festgelegten Anteile in die Spalte 18 (Nicht IMU-pflichtige Hauptwohnung) der ersten Zeile übertragen, die für die Angaben der Gebäudedaten verwendet wurde; wenn die Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ mit dem Kode 2 ausgefüllt wurde, den Gesamtbetrag der so festgelegten Anteile in die Spalte 16 (IMU-pflichtige Hauptwohnung) der ersten Zeile übertragen, die für die Angaben der Gebäudedaten verwendet wurde;
 - wenn der Gesamtbetrag der Anteile an den Einkünften niedriger ist als die Anteile an den Mieteinkünften (Besteuerung aufgrund der Mieteinkünfte), entsprechen die Einkünfte des Gebäudes den Anteilen an den Mieteinkünften. Der Gesamtbetrag der Anteile an den Mieteinkünften ist in Spalte 15 (Steuerpflichtiger Betrag für die definitive Ertragsteuer 10%) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;

Nicht als Hauptwohnung dienendes unvermietetes Gebäude

- nur die Zeilen berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 2, 9, 10 und 15 angegeben ist, für die das Kästchen „IMU-Sonderfälle“ nicht ausgefüllt wurde: für jede Zeile den nicht steuerpflichtigen Ertragsanteil nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurden, und den Gesamtbetrag der so festgelegten Anteile in Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) der ersten Zeile angeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendeten wurde;
- nur die Zeilen berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 2, 9, 10 und 15 in Bezug auf das Gebäude angegeben ist, für im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode 1 angegeben wurde: für jede Zeile den steuerpflichtigen Ertragsanteil nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurden, und den Gesamtbetrag der so festgelegten Anteile in Spalte 13 (ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens) der ersten Zeile angeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;
- nur die Zeilen berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 2, 9, 10 und 15 in Bezug auf das Gebäude angegeben ist, für das im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode 3 eingetragen wurde: für jede Zeile den Ertragsanteil entsprechend den Regeln berechnen, die für das in einer Zeile angegebene Gebäude beschrieben wurden, und den so festgelegten Gesamtbetrag der Anteile zu 50 Prozent in die Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) und zu 50 Prozent in die Spalte 13 (Ordentliche Besteuerung) eintragen;

Nicht als Hauptwohnung dienendes vermietetes Gebäude

- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 3, 4, 8 und 14 angegeben ist, für welche das Kästchen von Spalte 11 in Bezug auf die definitive Ertragsteuer nicht angekreuzt ist:
 - 1) für jede Zeile den Ertragsanteil und den Anteil an der Miete nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurde;
 - 2) den Gesamtertrag der Ertragsanteile mit dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieten vergleichen:
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Anteile an der Miete ist (Besteuerung aufgrund des Ertrags), entspricht das Gebäudeeinkommen den Ertragsanteilen in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 8 und 14 nach Abzug von 30 Prozent und addiert zu den Ertragsanteilen in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 3 und 4;
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile niedriger ist als der Gesamtbetrag der Anteile an der Miete (Besteuerung aufgrund der Miete), entspricht das Gebäudeeinkommen den Anteilen an der Miete in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 8 und 14 nach Abzug von 30 Prozent und addiert zu den Anteilen an der Miete in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 3 und 4;
 - wenn in allen Zeilen der Verwendungskode 4 angegeben ist, entsprechen die Einkünfte des Gebäudes immer dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieteinkünften.
 - 3) das wie oben festgelegte Gebäudeeinkommen ist in Spalte 13 (ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;
- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 3, 4 und 14 angegeben ist, für welche das Kästchen von Spalte 11 in Bezug auf die definitive Ertragsteuer angekreuzt ist:
 - 1) für jede Zeile den Ertragsanteil und den Anteil an der Miete nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurde;
 - 2) den Gesamtertrag der Ertragsanteile mit dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieten vergleichen:
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Anteile an der Miete ist (Besteuerung aufgrund des Ertrags), entspricht das Gebäudeeinkommen dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile;
 - wenn der Gesamtbetrag der Anteile an den Einkünften niedriger ist als die Anteile an den Mieteinkünften (Besteuerung aufgrund der Mieteinkünfte), entsprechen die Einkünfte des Gebäudes den Anteilen an den Mieteinkünften;
 - 3) die wie oben festgelegten Einkünfte sind in Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für die definitive Ertragsteuer 21%) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde.
- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen die Verwendung 8 angegeben ist, für die das Kästchen von Sp. 11 in Bezug auf die definitive Ertragsteuer angekreuzt ist:
 - 1) für jede Zeile den Ertragsanteil und den Anteil an der Miete nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurde;
 - 2) den Gesamtertrag der Ertragsanteile mit dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieten vergleichen:
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Anteile an der Miete ist (Besteuerung aufgrund des Ertrags), entspricht das Gebäudeeinkommen dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile;
 - wenn der Gesamtbetrag der Anteile an den Einkünften niedriger ist als die Anteile an den Mieteinkünften (Besteuerung aufgrund der Mieteinkünfte), entsprechen die Einkünfte des Gebäudes den Anteilen an den Mieteinkünften;
 - 3) die wie oben festgelegten Einkünfte sind in Spalte 15 (Steuerpflichtiger Betrag für die definitive Ertragsteuer 10%) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde.

Zeile RB10 (Gesamtbetrag): den Gesamtbetrag der Beträge der Spalten 13, 14, 15, 16, 17 und 18 angeben. Die Summe der Spalten 13 und 18 ist zusammen mit eventuellen anderen Erträgen in die Zeile RN1, Spalte 5, zu übertragen.

Diese Summe kann in die gebäudespezifische Zeile der „Zusammenfassung der Erträge und der Einbehalte“ übertragen werden, die Sie in der Anleitung für die Abfassung der Übersicht RN finden.

Der Gesamtbetrag der Spalte 18 muss in die Zeile RN2 übertragen werden und dient dem Abzug, der für die IRPEF-pflichtige Hauptwohnung vorgesehen ist.

Die Gesamtbeträge der Spalten 16 und 17 müssen in die Zeile RN50 jeweils in Spalte 1 bzw. 2 übertragen werden.

Es wird daran erinnert, dass Sie, wenn Sie mehr als eine Übersicht RB abgefasst haben, den Gesamtbetrag der Mieterträge in die Zeile RB10 der ersten Übersicht, die Sie verwendet haben, schreiben müssen (Vordr. Nr. 1).

Zeile RB11 (Definitive Ertragsteuer): Die Zeile ist der Angabe der Ersatzsteuer mit Steuersatz zu 21 Prozent oder 10 Prozent vorbehalten, die auf das steuerpflichtige Einkommen zu zahlen ist, das aus Mietverträgen hervorgeht, für die die Anwendung des Systems der definitiven Ertragsteuer gewählt wurde.

Spalte 1 (Definitive Ertragsteuer zu 21%): den Betrag der mit ordentlichem Steuersatz fälligen Ersatzsteuer in Höhe von 21 Prozent des in der Spalte 14 der Zeile RB10 angegebenen Betrags angeben.

Spalte 2 (Definitive Ertragsteuer zu 10%): den Betrag der mit ordentlichem Steuersatz fälligen Ersatzsteuer in Höhe von 10 Prozent des in der Spalte 15 der Zeile RB10 angegebenen Betrags angeben.

Spalte 3 (Gesamtbetrag für definitive Ertragsteuer): die Summe der in den Spalten 1 und 2 dieser Zeile dargelegten Beträge angeben.

Spalte 4 (Überschuss aus der vorhergehenden Erklärung): das eventuelle Guthaben der definitiven Ertragsteuer übertragen, die sich aus der Einkommenserklärung für 2013 ergibt und in der Spalte 4 der Zeile RX4 des Vordr. UNICO 2014 angegeben ist. Wenn Sie im Jahr 2014 Steuerbeistand in Anspruch genommen haben und der Steuersubstitut das aus dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben gar nicht oder nur teilweise rückerstattet hat, muss in dieser Zeile das nicht erstattete Guthaben angegeben werden, das aus Punkt 64 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgeht. Wenn im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2014 eingereicht und beantragt wurde, das aus der Erklärung hervorgehende Guthaben für die Zahlung der IMU mit dem Vordruck F24 zu verwenden, aber dieses Guthaben nicht ganz oder nur zum Teil verwendet wurde, ist in dieser Spalte auch der eventuelle Betrag des Guthabens der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen aus Zeile 194 der Abrechnungsübersicht Vordruck 730-3 2014 (214 für den Ehepartner) zu übertragen.

Spalte 5 (Verrechneter Überschuss Vordruck F24): den Überschussbetrag der definitiven Ertragsteuer angeben, der eventuell unter Verwendung des Vordrucks F24 verrechnet wurde.

Spalte 6 (Geleistete Akontozahlungen) den Betrag der für das Jahr 2014 geleisteten Akontozahlungen in Bezug auf die definitive Ertragsteuer angeben. In diese Spalte folgendes angeben:

- den Betrag, der auf dem Einzahlungsvordruck F24 mit den Steuerkodes 1840 und 1841 angegeben ist, sowie das Jahr 2014;
- den Betrag, der unter den Punkten 34 und 35 (Punkte 54 und 55 beim Ehepartner) der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegeben ist (mit dem Vordruck 730/2014 einbehaltene Vorauszahlung).

Wenn 2014 ein Vordruck 730 ohne Steuersubstitut eingereicht wurde, sind die in diese Spalte zu übertragenden Vorauszahlungen in den Zeilen

100 und 101 (120 und 121 für den Ehepartner) der Abrechnungsübersicht Vordruck. 730-3/2014 angegeben.

In diese Spalte ist auch der in Spalte 7 angegebene Betrag einzubeziehen.

Spalte 7 (Ausgesetzte Vorauszahlungen): Hier ist der Betrag der geschuldeten Vorauszahlungen anzugeben, die aber zum Datum der Vorlage der Erklärung noch nicht entrichtet wurden, weil eine Aussetzung der Fristen aufgrund von erlassenen Sondermaßnahmen infolge außergewöhnlicher Ereignisse in Anspruch genommen wurde.

Spalte 8 (Vom Substitut einbehaltene definitive Ertragsteuer): den vom Steuersubstitut einbehaltenen, in der Spalte 7 der Zeile 99 des Vordrucks 730-3/2015 angegebenen Betrag angeben. Sollte der Vordruck 730/2015 in gemeinsamer Form vorgelegt worden sein und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehegatten vorgelegt werden, muss in dieser Spalte das angegeben werden, was in der Spalte 7 der Zeile 119 des Vordrucks 730-3/2015 angegeben wurde.

Spalte 9 (Vom Substitut zurückerstattete definitive Ertragsteuer) den vom Steuersubstitut zurückerstatteten, in der Spalte 5 der Zeile 99 des Vordrucks 730-3/2015 angegebenen Betrag übertragen. Sollte der Vordruck 730/2015 in gemeinsamer Form vorgelegt worden sein und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehegatten vorgelegt werden, muss in dieser Spalte das angegeben werden, was in der Spalte 5 der Zeile 119 des Vordrucks 730-3/2015 angegeben wurde.

Spalte 10 (Mit dem Vordr. F24 verrechnetes Guthaben): diese Spalte muss nur abgefasst werden, wenn Sie in der Übersicht I des Vordr. 730/2015 die Verwendung des aus der Zahlung der Erklärung 730 für die Zahlung der IMU und anderer Steuern entstandenen Guthabens beantragt haben und wenn im Vordr. 730-3/2015 (Zahlungsaufstellung) die Spalte 4 der Zeile 99 (bzw. Sp. 4 der Zeile 119 für den Ehegatten) abgefasst ist. In diesem Fall den Betrag des mit dem Vordr. F24 für die Zahlung der IMU und anderer Steuern bis zum Vorlagdatum dieser Erklärung verrechneten Guthabens angeben.

Zur Festsetzung der Schuld oder des Guthabens der Ersatzsteuer die folgende Rechnung vornehmen:

$$\text{Sp. 3} - \text{Sp. 4} + \text{Sp. 5} - \text{Sp. 6} - \text{Sp. 8} + \text{Sp. 9} + \text{Sp. 10}$$

Wenn dieses Rechenergebnis positiv (Schuld) ist, den so erhaltenen Betrag in die **Spalte 11 (Steuerschuld)** übertragen. Dieser Betrag muss mit denselben Modalitäten und binnen derselben Fristen, die für die Einkommensteuer vorgesehen sind, gezahlt werden (siehe Abschnitt 6 Teil I, Zahlungsweisen und -fristen).

Wenn dieses Rechenergebnis negativ (Guthaben) ist, den erhaltenen Betrag in die **Spalte 12 (Steuerguthaben)** übertragen. Besagter Guthabenbetrag ist auch in die Spalte 1 der Zeile RX14 zu übertragen.

Zeile RB12 Akontozahlung definitive Ertragsteuer auf Vermietungen für das Jahr 2015

Ab diesem Jahr ist im Vordruck Unico der ggf. fällige Betrag der Akontozahlung in Bezug auf die definitive Ertragsteuer für das Jahr 2015 anzugeben.

Um festzulegen, ob die Akontozahlung in Bezug auf die definitive Ertragsteuer für das Jahr 2015 zu entrichten ist oder nicht, ist der Betrag in Zeile RB11, Spalte 3, „Gesamtbetrag der definitiven Ertragsteuer“, zu kontrollieren. Wenn dieser Betrag:

- nicht höher ist als Euro 51,65, ist keine Akontozahlung vorzunehmen;
- über Euro 51,65 liegt, ist die Akontozahlung in Höhe von **95 Prozent** dieses Betrags vorzunehmen.

Da alle in der Erklärung eingetragenen Beträge in Euro ohne Dezimalstellen wiedergegeben sind, ist die Akontozahlung vorzunehmen, wenn der Betrag in Zeile RB11, Spalte 3, 52 Euro beträgt oder darüber liegt.

Die auf diese Weise festgelegte Akontozahlung kann wie folgt vorgenommen werden:

- als **einmalige Zahlung** bis zum **30. November 2015**, wenn der fällige Betrag unter Euro 257,52 liegt;
- in **zwei Raten**, wenn sich der Betrag auf Euro 257,52 oder mehr beläuft, davon:
 - die erste Rate in Höhe von **40 Prozent** bis zum **16. Juni 2015** bzw. bis zum 16. Juli 2015 mit einem Aufschlag von 0,40% als Zinszahlung;
 - die zweite Rate in Höhe von **60 Prozent** bis zum **30. November 2015**.

Es wird daran erinnert, dass die Fristen, die auf einen Samstag oder einen Sonn-/Feiertag fallen, bis zum ersten darauffolgenden Werktag verlängert sind.

Sieht der Steuerzahler für die folgende Erklärung eine niedrigere Steuer vor, kann er die Akontozahlungen aufgrund dieser niedrigeren Steuer festlegen. In diesem Fall müssen die in der Zeile RB12 anzugebenden Beträge jedoch denen entsprechen, die aufgrund der obigen Anleitung ermittelt wurden, und nicht den niedrigeren Beträgen, die eingezahlt wurden oder werden sollen. Die erste Rate der Akontozahlung in Bezug auf die definitive Ertragsteuer für das Jahr 2015 kann unter den Bedingungen laut Abschnitt „Ratenzahlung“ in Raten eingeteilt werden.

In **Spalte 1 (Erste Akontozahlung)** den Betrag der ersten Rate der fälligen Akontozahlung angeben, die nach den oben beschriebenen Modalitäten berechnet wurde;

In **Spalte 2 (Zweite oder einzige Akontozahlung)** den Betrag der zweiten oder einzigen Rate der fälligen Akontozahlung angeben, die nach den oben beschriebenen Modalitäten berechnet wurde.

TEIL II - Daten in Bezug auf die Mietverträge

Dieser Abschnitt muss in den folgenden Fällen abgefasst werden:

- **Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer** (das Kästchen der Spalte 11 "Definitive Ertragsteuer" ist angekreuzt).
- **Verminderung des Ertrags um 30 Prozent** bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn:
 - das Gebäude in einer Gemeinde mit hoher Besiedlungsdichte liegt und zu einem "vereinbarten" Mietpreis aufgrund entsprechender Vereinbarungen vermietet ist, die auf lokaler Ebene zwischen den Vermieter- und Mieterorganisationen getroffen wurden (Kode 8 oder Kode 12 in der Spalte 2 der Zeilen von RB1 bis RB9);
 - die Immobilie liegt in der Region Abruzzo und wurde an Subjekte vermietet, die ihren Wohnsitz in den vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffenen Gemeinden haben, deren Wohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden (Kode 14 in der Spalte 2 der Zeilen von RB1 bis RB9);

Zeilen von RB21 bis RB29

Spalte 1: Die Nummer der Zeile des Abschnitts I übertragen, in der die Angaben der vermieteten Immobilie angegeben wurden. Bei vorübergehender Vermietung mehrerer Portionen derselben Immobilie, der ein einziger Katasterertrag zugewiesen ist, sind mehrere Zeilen des Teils II der Übersicht RB abzufassen, wobei in dieser Spalte dieselbe Zeile des Teils I wiederzugeben ist.

Spalte 2: Wenn Sie mehrere Vordrucke abgefasst haben, die Nummer des Vordrucks angeben, auf dem die Angaben der vermieteten Immobilie angegeben sind;

Spalten 3 bis 6 (Registrierdaten des Mietvertrags) die Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- dem in der Dienststelle registrierten Mietvertrag;
- aus der Empfangsbescheinigung, die von den telematischen Diensten im Fall der Registrierung mit der Software SIRIA, bei Vermietungen oder Verträgen über das Internet oder mithilfe des neuen Vordrucks RLI ausgestellt wird.

Spalte 3 (Registrierdatum): den Tag der Registrierung des Vertrags angeben;

Spalte 4 (Serie): den Code der Registriermodalität angeben:

'3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

'3P' telematische Registrierung über Siria;

'3T' Registrierungen auf telematischem Weg mithilfe anderer Applikationen (Vermietungen oder Verträge über das Internet und Vordruck RLI);

'3A' und '3B' in den vergangenen Jahren bei den Dienststellen verwendete Codes.

Spalte 5 (Registriernummer und -unternummer): die Registriernummer und eventuelle Unternummer des Vertrags angeben.

Spalte 6 (Kode der Dienststelle): den Code der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen sind auf der Website www.agenziaentrate.gov.it in der Tabelle "Codes der Dienststellen, die für die Zahlung der nachfolgenden Jahresbeträge zu verwenden sind" im Abschnitt zu finden, der sich auf die Registrierung der Mietverträge bezieht.

Spalte 7: Das Kästchen ist im Fall eines **nicht registrierten Mietvertrags mit einer Dauer nicht über dreißig Tagen** im Jahr anzukreuzen, der nicht registriert wurde, da für diese Art Vertrag die Pflicht zur Registrierung nur im Fall der Nutzung besteht.

Wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, müssen die Spalten 3 bis 6 in Bezug auf die Eckdaten der Vertragsregistrierung nicht ausgefüllt werden.

Spalte 8: Wenn für die Immobilie die ICI- bzw. die IMU-Erklärung eingereicht wurde, ist das Jahr der Vorlage anzugeben.

Spalte 9 (Notstand): Im Fall von konventionellen Mietverträgen mit vereinbartem Mietzins mit der Option der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, die in Gemeinden abgeschlossen wurden, für die in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen (Kode 8 oder Kode 12 in Spalte 2 der Zeilen RB1 bis RB9) der Notstand ausgerufen wurde, ist dieses Kästchen anzukreuzen.

7. ÜBERSICHT RC – Einkünfte aus nicht Selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit

Die Anweisungen beziehen sich auf die enthaltenen Daten in der einheitlichen Bescheinigung 2015. Wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde, bevor die einheitliche Bescheinigung 2015 zur Verfügung stand, ist der Steuersubstitut auf Anfrage des Arbeitnehmers verpflichtet, neben dem Vordruck CUD 2014 bis zum 28. Februar 2015 auch die einheitliche Bescheinigung auszustellen. Für die Abfassung der Steuererklärung müssen die Daten daher in jedem Fall der einheitlichen Bescheinigung entnommen werden.



Sollten beim Steuerzahler im Lauf des Jahres mehrere Beschäftigungsverhältnisse in Bezug auf nicht selbstständige oder gleichgestellte Arbeit bestanden haben und er den letzten Arbeitgeber ersucht hat, die anderen bezogenen Einkünfte zu berücksichtigen, muss er in dieser Übersicht die Daten aus der einheitlichen Bescheinigung des letzten Arbeitgebers angeben.

Die Steuerpflichtigen, die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und gleichgestellten beziehen, können die Steuerabzüge nutzen, für deren Festsetzung neben dem Erwerbseinkommen auch das Gesamteinkommen berücksichtigt wird.

Falls die Absetzung zusteht, muss sie in der Zeile RN7 angegeben werden, deren Anleitungen die Berechnung zu deren Festlegung beschreiben.

Diese Übersicht besteht aus sechs Abschnitten:

- Teil I:** Ist den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit und diesen gleichgestellten Einkünften sowie den Einkünften aus Renten vorbehalten, für welche die Absetzung im Verhältnis zum Arbeitszeitraum im Laufe des Jahres zusteht;
- Teil II:** Ist den Einkünften vorbehalten, die jenen aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellt sind, und für welche die Absetzung nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum im Laufe des Jahres zusteht;
- Teil III:** Ist den IRPEF-Einbehalten, dem regionalen und kommunalen IRPEF- Zuschlag sowie der Akontozahlung auf den kommunalen IRPEF-Zuschlag für das Jahr 2014 vorbehalten, die vom Arbeitgeber einbehalten wurden;
- Teil IV:** Ist den IRPEF-Einbehalten und dem regionalen IRPEF-Zuschlag vorbehalten, die auf Entgelte für Arbeiten von sozialem Nutzen einbehalten wurden;
- Teil V:** IRPEF-Bonus;
- Teil VI:** Einkünfte ohne den Beitrag für Rentenbezüge und den vom Arbeitgeber einbehaltenen Solidaritätsbeitrag.

TEIL I - Einkünfte aus nicht Selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit

In diesem Teil müssen alle Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellten Arbeit und die Einkünfte aus Renten erklärt werden.

Für diese Einkommen wird die Absetzung, die in der Zeile RN7 Spalte 1 oder RN7 Spalte 2 anzugeben ist, im Verhältnis zur Jahresarbeitszeit berechnet. Hierfür ist es notwendig, in der Zeile RC6 die Anzahl der Arbeitstage einzutragen.

Insbesondere in den Zeile RC1 bis RC3 Folgendes angeben:

- Die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und aus Renten;
- die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit im Ausland, die in Grenzgebieten geleistet wurde. Im Anhang den Punkt 2 des Stichworts "im Ausland erzielte Gehälter, Einkünfte und Renten" einsehen;
- die Abfindungen und die Beträge, die der Besteuerung zu unterwerfen sind und die den Arbeitnehmern vom Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF / INPS) oder von anderen Körperschaften aus verschiedenen Gründen ausbezahlt worden sind. Zum Beispiel: Lohnausgleichskasse, Mobilität, ordentliche Arbeitslosigkeit (im Bauwesen, in der Landwirtschaft, usw.), Krankheit, Mutterschaft und Stillzeit, TBC und Nach-Tuberkulosezeit, Blutspende, Heiratsurlaub;
- die Abfindungen und die Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern für Aufträge in Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden. Ausgeschlossen sind jene Abfindungen und Entgelte, die infolge einer im Vertrag vorgesehenen Klausel dem Arbeitgeber oder auf Grund des Gesetzes, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen von Rentenfonds gezahlten Ergänzungszuweisungen, die bis zum 31. Dezember 2006 angefallen sind und die Ablösung der persönlichen Position, die bei der Zusatzrentenform vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 angereift ist (Art.14 des GvD Nr.252 aus dem Jahr 2005) angewandt wird, welche nicht auf die Versetzung in den Ruhestand oder auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Arbeitsmobilität des Eingetragenen oder aus anderen Gründen, die nicht auf den Willen der Parteien abhängen, zurückgeführt werden können (Freiwilliger Rückkauf);
- die Entgelte der Personen, die auf Grund besonderer Gesetzesvorschriften in sozial wichtigen Bereichen arbeiten;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausgezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte, für die auf Grund des Gesetzes, keine Steuereinbehalte vorgenommen wurden;
- die Entgelte für Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die laufenden Gehälter, die um 20 Prozent erhöht werden;
- die als Studienstipendium oder als Unterstützung, als Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Summen (darunter fallen auch jene Summen, die an Personen entrichtet wurden, die bei Projekten für die Eingliederung in die Berufswelt mitarbeiten), falls diese Summen nicht im Zusammenhang mit einem abhängigen Arbeitsverhältnis entrichtet wurden und vorausgesetzt, dass dafür keine entsprechende Befreiung vorgesehen ist. Siehe im Anhang "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";
- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und dauerhafter Mitarbeit, die nicht der gesonderten Besteuerung unterliegen (falls das Anrecht auf diese Entgelte aus einem Akt hervorgeht, der der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen wurde

oder falls dieselben auf Grund eines Streitverfahrens oder einer Transaktion in Bezug auf die Auflösung einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der gesonderten Besteuerung unterworfen werden);

- die Entlohnungen für Priester der katholischen Kirche; die Zulagen, die vom Verband der Gem. der 7. Tags-Adventisten für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare gezahlt werden; die Zulagen, die von den Versammlungen Gottes in Italien für den Lebensunterhalt der eigenen Geistlichen gezahlt werden; die Zulagen, die vom Verband der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens für den Lebensunterhalt der Geistlichen gezahlt werden; die Zulagen, die für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften gezahlt wurden; die Zulagen, die die von der orthodoxen Erzdiözese Italiens und vom Exarchat für Südeuropa für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden; die Zulagen, die von der apostolischen Kirche in Italien für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden; die Zulagen, die von der Italienischen Buddhistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden; die Zulagen, die von der Italienischen Hinduistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
- die Entgelte, welche an ambulante Fachärzte und an andere Ärzte der A.S.L. entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Dienst leistende Ärzte, auf Dauer Beistand leistende Ärzte und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
- Summen und Wertgegenstände im Allgemeinen, die man unter jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und dauerhafter Mitarbeit oder bei der Ausführung nicht untergeordneter freier Tätigkeiten ohne festgesetztes regelmäßiges Entgelt bezogen hat. Unter diese fallen auch jene, die für Folgendes bezogen wurden:
 - für einen Auftrag als Verwalter, Bürgermeister oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
 - für die Mitarbeit bei Verlegern von Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme der Vergütungen, die als Urheberrechte bezahlt wurden;
 - für die Teilnahme an Kollegien und Kommissionen.

Keine Einkünfte bilden Entgelte für Arbeitsverhältnisse in geregelter und dauerhafter Mitarbeit, die für folgende Aufgaben und Mitarbeiten bezogen wurden, welche:

- a) vom Steuerzahler ausgeübt werden und auf Grund eines spezifischen Voranschlages der Berufsordnung in dessen berufliche Tätigkeit (zum Beispiel: Entgelte an Rechnungsführer bzw. Diplom-Betriebswirte und Steuerberater für das Amt eines Verwalters, Bürgermeisters oder Wirtschaftsprüfers von Gesellschaften bzw. Körperschaften, welche in Übersicht RE erklärt werden müssen) oder freiberuflichen Tätigkeit (Entgelte die von einem Ingenieur für die Verwaltung einer Baugenossenschaft bezogen werden) eingeordnet werden;
- b) in den institutionellen Aufgabenbereich nicht selbständiger Tätigkeit des Steuerzahlers einzuschließen sind;
- c) im Bereich der Leistungen in der Führung und Verwaltung, die nicht als Freiberufler und zugunsten von Amateursportgesellschaften- und Vereinen geleistet werden.



Entgelte infolge eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und dauerhafter Mitarbeit, die vom Künstler oder Freiberufler an den Ehepartner, an die minderjährigen oder an bleibend berufs unfähige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder sowie an die Verwandten mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad entrichtet wurden, müssen nicht erklärt werden, da sie auch nicht zur Bildung des Vermögens beitragen.

Kästchen "Sonderfälle".

In diesem Kästchen ist einer der folgenden Codes anzugeben:

- "1" wenn in der Erklärung die Vergünstigung für **unselbständige Arbeitnehmer** in Anspruch genommen wird, die aus dem Ausland nach Italien zurückkehren. Bei Vorliegen der vom Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 vorgesehenen Voraussetzungen tragen die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 20 Prozent für die Arbeitnehmerinnen und in Höhe von 30 Prozent für die Arbeitnehmer zur Bildung des Gesamteinkommens bei;
- "2" wenn in der Erklärung die Vergünstigung für die **Dozenten und Forscher** in Anspruch genommen wird, die gelegentlich im Ausland ihren Wohnsitz haben und eine nachgewiesene Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Ausland bei öffentlichen oder privaten Forschungszentren oder Universitäten für wenigstens zwei fortlaufende Jahre ausgeübt haben, und die ab dem Inkrafttreten des GD Nr. 185 vom 29. November 2008 oder in einem der fünf nachfolgenden Kalenderjahre nach Italien kommen, um ihre Tätigkeit auszuüben, und somit steuerrechtlich ihren Steuerwohnsitz im Staatsgebiet haben. Die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit tragen in Höhe von 10 Prozent zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

In den üblichen Fällen wird die Vergünstigung direkt vom Arbeitgeber zuerkannt. Dieses Kästchen ist daher ausschließlich in dem besonderen Fall auszufüllen, in dem der Arbeitgeber die Vergünstigung nicht zuerkennen konnte, und in dem der Steuerpflichtige die Vergünstigung bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen direkt in dieser Einkommensteuererklärung in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall ist das Einkommen aus unselbständiger Arbeit in den Zeilen von RC1 bis RC3 im bereits reduzierten Maß anzugeben (in Höhe von 10%, 20% oder 30%).

In den Anmerkungen zur einheitlichen Bescheinigung 2015, Code BM für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Code BC für Dozenten und Wissenschaftler, ist der reduzierte Betrag angegeben, der nicht zum Einkommen beigetragen hat, wenn die Vergünstigung vom Substitut zuerkannt wurde, bzw. es ist der nicht steuerpflichtige Anteil angegeben, wenn der Substitut den Steuerabzug nicht angewandt hat.

- "3" wenn die absetzbaren Höchstbeträge überschritten werden in Bezug auf die Beiträge für die Zusatzvorsorge, die in mehreren, nicht verrechneten Vordrucken der einheitsmäßigen Bescheinigung ausgewiesen sind. In diesem Fall ist in die Zeilen RC1 bis RC3 das Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit zu übertragen, und zwar um den in Abzug gebrachten Teil der Beiträge erhöht, der die vorgesehenen Höchstgrenzen übersteigt.

ZEILEN RC1 BIS RC3 - EINKOMMEN AUS UNSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT UND GLEICHGESTELLTE EINKOMMEN

Spalte 1 (Einkommensart): einen der folgenden Codes angeben, der das Einkommen identifiziert (die Abfassung dieser Spalte ist Pflicht):

- "1" **Renteneinkommen;**
- "2" **Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oder gleichgestellter sowie die ergänzenden Rentenzuweisungen** (z.B.: Jene aus Rentenfonds gemäß GvD Nr. 252 aus dem Jahr 2005);
- "3" **für begünstigte gemeinnützige Arbeiten bezogene Vergütungen.**
- "4" **Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit**, die kontinuierlich und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in Grenzgebieten und in anderen angrenzenden Ländern von Personen geleistet wurde, die ihren Wohnsitz im Staatsgebiet haben.

Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten

Bei von denjenigen, die das von der geltenden Gesetzgebung für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben, für gemeinnützige Arbeiten bezogenen Vergütungen wird ein **begünstigtes Steuersystem** bei den von der spezifischen Richtlinie vorgesehenen Bedingungen angewandt. Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem in Anspruch genommen wurde, werden in die einheitliche Bescheinigung 2015 sowohl die von der Besteuerung ausgeschlossenen Bezüge („Steuerfreibetrag“, Punkt 241) als auch die der Besteuerung unterliegenden Bezüge („Steuerersatz“, Punkt 242) sowie die vom Arbeitgeber vorgenommenen Steuereinbehalte für die IRPEF (Punkt 243) und die regionale Zusatzsteuer (Punkt 244) übertragen.

In diesem Fall ist anzugeben:

- In Spalte 3 der Zeilen RC1 bis RC3 die Summe des „Steuerfreibetrags“ und die Summe des „Steuersatzes“;
- in der Zeile RC11 den Betrag der Einbehalte IRPEF;
- in der Zeile RC12 den Betrag der Einbehalte der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer.

Wenn die Bezüge nicht dem vergünstigten Steuersystem unterliegen, werden die Daten über die bezogenen Vergütungen für gemeinnützige Arbeit nicht in die einheitliche Bescheinigung 2015 übertragen. Daher unterliegen diese Bezüge dem ordentlichen Steuersystem.

In diesem Fall sind die Bezüge für gemeinnützige Arbeit unter Punkt 1 der einheitlichen Bescheinigung 2015 und die Steuereinbehalte für die IRPEF und die regionale Zusatzsteuer jeweils unter den Punkten 8 und 9 der einheitlichen Bescheinigung 2015 anzugeben.

In die Spalte 3 einer der Zeilen von RC1 bis RC3 übertragen und dabei in dem entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Kode 2 angegeben werden, während die Einbehalte der IRPEF und die einbehaltene regionale Zusatzsteuer in die Zeile RC10 Spalten 1 bzw. 2 übertragen werden muss.

Falls Ihr Gesamteinkommen höher ist als Euro 9.296,22 ohne den Abzug für die Hauptwohnung und deren Zubehör, sind die Vergütungen der IRPEF sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer der IRPEF zu unterziehen. Haben Sie nur Vergütungen laut Kode 3 bezogen, für welche die Einbehalte im vorgesehenen Ausmaß als Steuer und als regionaler Zuschlag angewandt wurden, sind Sie von der Einreichung der Erklärung befreit.



Siehe im Anhang unter „Arbeiten von sozialem Nutzen“.

Spalte 2 (Nicht festgelegt / festgelegt): diese Spalte ausfüllen, wenn Sie ein Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit oder Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten oder in Grenzgebieten erzeugte Einkommen angeben und somit in der Spalte 1 den Kode 2, 3 oder 4 eingetragen haben.

In diesem Fall ist einer der folgenden Kodes anzugeben:

“1” wenn Sie einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit haben;

“2” wenn Sie einen Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit haben.

Spalte 3 (Einkommen): Hier ist der unter Punkt 1 (nicht selbstständige und dieser gleichgestellte Arbeit) oder unter Punkt 3 (Rente) der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegebene Betrag der bezogenen Einkünfte zu übertragen. Im Fall von vergünstigten gemeinnützigen Arbeiten (Kode 3 in Sp. 1) wird zur Abfassung auf den vorhergehenden Abschnitt „Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten“ verwiesen.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 4 (In Grenzgebieten erzeugte Einkommen) angegeben wurde, muss der gesamte Betrag der bezogenen Einkommen eingetragen werden, einschließlich des befreiten Anteils. Bei Vorliegen der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist der unter Punkt 175 der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesene Betrag zu übertragen. Diese Einkommen sind für den Teil IRPEF-steuerpflichtig, der über 6.700 Euro liegt. Der befreite Anteil ist in Spalte 1 der Zeile RC5 anzugeben. Wenn Sie hingegen im Besitz einer einheitlichen Bescheinigung 2015 sind, in der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und Renteneinkünfte ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen Sie zwei getrennte Zeilen ausfüllen, wobei die unter den Punkten 1 und 3 der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegebenen Beträge zu übertragen sind. In diesem Fall sind in Spalte 1 der Zeile RC6 die Anzahl der Arbeitstage laut Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2015 und in Spalte 2 die Anzahl der Rententage laut Punkt 7 der einheitlichen Bescheinigung 2015 zu übertragen.

Zeile RC4 (Für die Leistungssteigerung gezahlte Beträge)

Diese Zeile ist für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag vorbehalten, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 Bezüge für die Produktivitätssteigerung bezogen haben.

Der Arbeitgeber hat diese Bezüge der IRPEF-Ersatzsteuer und den regionalen und kommunalen Ersatzsteuern in Höhe von 10% bis maximal 3.000 Euro unterzogen (in diesem Fall sind die Punkte 201 und 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ausgefüllt), oder der Arbeitgeber hat für diese Bezüge die ordentliche Besteuerung angewandt (in diesem Fall sind die Punkte 201 und 204 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ausgefüllt).

Für diese Erwerbspersonen ist die Anwendung einer begünstigten Besteuerung der Beträge vorgesehen, die auf Unternehmensebene bezüglich der Steigerungen der Produktivität, Innovation und organisatorische Leistungsfähigkeit und anderer Elemente für Wettbewerbsfähigkeit und Ertragsfähigkeit in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Verlauf des Unternehmens gezahlt werden (siehe Art. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008, mit Änderungen vom G. Nr. 2 vom 28. Januar 2009 umgeschrieben).

Für weitere Vertiefungen kann das Rundschreiben Nr. 49/E vom 11.07.2008 eingesehen werden.

Bezüglich der in der Vergütung für Nacharbeit enthaltenen Flugentschädigung hat die Agentur der Einnahmen geklärt, dass der Steuerpflichtige folgende Möglichkeiten hat:

- den gesamten Betrag der Flugentschädigung der Ersatzsteuer unterziehen;
- die ordentliche Besteuerung für die gesamte Prämie wählen und dabei die Flugentschädigung im Umfang von 50 Prozent ihres Betrags bei der Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens zu berücksichtigen, jedoch nur, wenn sie der ordentlichen Besteuerung unterzogen wurde. Letztere Summen sind unter Punkt 205 der einheitlichen Bescheinigung 2015 anzugeben.



Ab diesem Jahr ist die Angabe der für die Produktivitätssteigerung bezogenen Summen in Zeile RC4 obligatorisch, da diese Information die korrekte Ermittlung des IRPEF-Bonus gemäß Zeile RC14 ermöglicht. Daher muss diese Zeile immer ausgefüllt werden, wenn eine einheitliche Bescheinigung 2015 vorliegt, in der einer der Punkte von 201 bis 205 ausgefüllt ist.

Wenn man mit dieser Erklärung einen zuvor eingereichten Vordruck 730/2015 berichtigen oder ergänzen will, muss in allen beschriebenen Fällen in Spalte 3 der Zeile RC4 neben dem Betrag aus Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 auch die Ersatzsteuer enthalten sein, die im Zuge des Steuerbeistands vom Steuersubstitut einbehalten wurde und aus dem Vordruck 730-3/2015 hervorgeht.

A) Für die Steigerung der Produktivität gezahlte Beträge, die für einen Gesamtbetrag von über 3.000 Euro der Ersatzsteuer unterzogen wurden.

Der Steuerpflichtige ist gehalten, den Betrag der der Ersatzsteuer unterzogenen Leistungsprämien, der die 3.000 Euro überschreitet, in das Gesamteinkommen einfließen zu lassen und sie der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen. Diese Situation kann zum Beispiel bei einer Mehrzahl von Beschäftigungsverhältnissen mit mehreren einheitlichen Bescheinigungen ohne Ausgleich eintreten, wenn die angegebene Summe der Beträge in den Punkten 201 und 205 der diversen einheitlichen Bescheinigungen 2015, in denen auch Punkt 202 ausgefüllt ist, 3.000 Euro übersteigt.

In diesem Fall ist die Zeile folgendermaßen abzufassen:

- In **Spalte 1** ist der Gesamtbetrag der Produktionsprämien zu übertragen, die aus Punkt 201 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgehen und bereits vom Steuersubstitut der ordentlichen Besteuerung unterzogen wurden (Punkt 205 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist angekreuzt). Wenn mehrere einheitliche Bescheinigungen vorliegen, ist die Summe der Produktionsprämien aus Punkt 201 der diversen einheitlichen Bescheinigungen 2015 zu übertragen;

- in **Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der Produktionsprämien zu übertragen, die aus Punkt 201 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgehen und bereits vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen wurden (Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist ausgefüllt);
- in **Spalte 3** ist der Gesamtbetrag der Ersatzsteuer zu übertragen, der aus Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgeht;
- in **Spalte 4** ist der Betrag in Bezug auf die Summen gemäß Art. 51, Absatz 6 des Steuergesetzes TUIR (z. B. Flugzulagen) zu übertragen, der aus Punkt 205 der einheitlichen Bescheinigung 2015 bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung hervorgeht (Punkt 204 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist angekreuzt);
- in **Spalte 5** ist der Betrag in Bezug auf die Summen gemäß Art. 51, Absatz 6 des Steuergesetzes TUIR (z. B. Flugzulagen) zu übertragen, der aus Punkt 205 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgeht, die bereits vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen wurden (Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist ausgefüllt).
- das Kästchen der **Spalte 7 (Option oder Berichtigung der Ersatzsteuer)** für die Neufestlegung der Ersatzsteuer ankreuzen und die Höhe der Leistungsprämien in den Rahmen von 3.000 Euro zurückführen;
- in der **Spalte 8** das Ergebnis der folgenden Rechnung angeben: RC4 Spalte 2 – 3.000
Besagter Betrag muss in der Berechnung der Zeile RC5 berücksichtigt werden;
- in der **Spalte 9** darf kein Betrag angegeben werden;
- Berechnung: RC4 Spalte 3 – 300:
 - wenn das Ergebnis der vorherigen Berechnung größer als Null ist, diesen Betrag in die **Spalte 11** übertragen. Besagter Betrag muss zusammen mit anderen Einbehalten in die Zeile RC10, Spalte 1 eingehen;
 - wenn das Ergebnis der vorherigen Berechnung hingegen kleiner als Null ist, diesen Betrag ohne Minuszeichen in die **Spalte 10** übertragen. Dieser Betrag muss unter Verwendung des entsprechenden Steuerkodes zu denselben Modalitäten und denselben für die Saldierungen der Einkommenssteuer vorgesehenen Fristen gezahlt werden.

B) Anwendung der Ersatzsteuer durch den Substitut bei fehlenden Voraussetzungen.

Im Zuge der Steuererklärung ist der Steuerpflichtige angehalten, mit dem Gesamteinkommen die Einkommen zusammen fallen zulassen, die unter die ordentliche Besteuerung fallen und die aus irgendeinem Grund eventuell der Ersatzsteuer unterzogen wurden, wenn auch bei fehlenden, gesetzlich verlangten Voraussetzungen (zum Beispiel 2013 bezogenes Einkommen aus unselbstständiger Arbeit über 40.000 Euro auch unter Berücksichtigung der Beträge, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden).

In diesem Fall für die Abfassung der Zeile:

- In **Spalte 1** ist der Gesamtbetrag der Produktionsprämien zu übertragen, die aus Punkt 201 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgehen und bereits vom Steuersubstitut der ordentlichen Besteuerung unterzogen wurden (Punkt 204 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist angekreuzt). Wenn mehrere einheitliche Bescheinigungen vorliegen, ist die Summe der Produktionsprämien aus Punkt 201 der diversen einheitlichen Bescheinigungen 2015 zu übertragen;
- in **Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der Produktionsprämien zu übertragen, die aus Punkt 201 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgehen und bereits vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen wurden (Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist ausgefüllt). Wenn mehrere einheitliche Bescheinigungen vorliegen, ist die Summe der Produktionsprämien aus Punkt 201 der diversen einheitlichen Bescheinigungen 2015 zu übertragen;
- in **Spalte 3** ist der Gesamtbetrag der Ersatzsteuer zu übertragen, der aus Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgeht. Wenn mehrere einheitliche Bescheinigungen vorliegen, ist die Summe der Produktionsprämien aus Punkt 202 der diversen einheitlichen Bescheinigungen 2015 zu übertragen;
- in **Spalte 4** ist der Betrag in Bezug auf die Summen gemäß Art. 51, Absatz 6 des Steuergesetzes TUIR (z. B. Flugzulagen) zu übertragen, der aus Punkt 205 der einheitlichen Bescheinigung 2015 bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung hervorgeht (Punkt 204 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist angekreuzt);
- in **Spalte 5** ist der Betrag in Bezug auf die Summen gemäß Art. 51, Absatz 6 des Steuergesetzes TUIR (z. B. Flugzulagen) zu übertragen, der aus Punkt 205 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgeht, die bereits vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen wurden (Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist ausgefüllt).
- das Kästchen der **Spalte 6 (Option oder Berichtigung der ordentlichen Besteuerung)** ankreuzen, um die vom Substituten der Ersatzsteuer unterzogenen Leistungsprämien der ordentlichen Besteuerung zurückzuführen;
- in der **Spalte 8** den Betrag der schon in Spalte 2 angegebenen Leistungsprämien angeben. Besagter Betrag muss in der Berechnung der Zeile RC5 berücksichtigt werden;
- die **Spalten 9 und 10** müssen nicht abgefasst werden;
- in der **Spalte 11** den Gesamtbetrag der in Spalte 3 dieser Zeile angegebenen Ersatzsteuer übertragen. Besagter Betrag muss zusammen mit den anderen Abzügen in der Zeile RC10, Spalte 1 enthalten sein.

C) Wahl einer anderen als der vom Steuersubstitut angewandten Besteuerung - Anwendung der Ersatzsteuer in der Erklärung.

Falls die Ersatzsteuer nicht vom Substitut einbehalten wurde (Punkte 201 und 204 der einheitlichen Bescheinigung 2015 sind ausgefüllt), kann diese vom Steuerzahler bei der Einreichung der Steuererklärung angewendet werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

In diesem Fall für die Abfassung der Zeile:

1. Bei nur einer einheitlichen Bescheinigung:

- In **Spalte 1** ist der Betrag der Produktionsprämien zu übertragen, die aus Punkt 201 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgehen und bereits vom Steuersubstitut der ordentlichen Besteuerung unterzogen wurden (Punkt 204 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist angekreuzt);
- in **Spalte 4** ist der Betrag in Bezug auf die Summen gemäß Art. 51, Absatz 6 des Steuergesetzes TUIR (z. B. Flugzulagen) zu übertragen, der aus Punkt 205 der einheitlichen Bescheinigungen 2015 bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung hervorgeht (Punkt 204 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist angekreuzt);
- das Kästchen der **Spalte 7 (Option oder Berichtigung der Ersatzsteuer)** ankreuzen, um die vom Substitut der ordentlichen Besteuerung unterzogenen Leistungsprämien der Ersatzsteuer zu unterziehen;
- in die **Spalte 9** die Summe der in der Spalte 1 und in der Spalte 4 angegebenen Beträge übertragen. Der Betrag der Spalte 1 muss bei der Berechnung der Zeile RC5 berücksichtigt werden;
- in der **Spalte 10** den Gesamtbetrag der Ersatzsteuer auf der Sollseite in Höhe von 10 Prozent des in **Spalte 9** angegebenen Betrags übertragen. Dieser Betrag muss unter Verwendung des entsprechenden Steuerkodes zu denselben Modalitäten und denselben für die Saldierung der Einkommenssteuer vorgesehenen Fristen gezahlt werden.

2. Bei mehreren einheitlichen Bescheinigungen:

- In **Spalte 1** ist der Gesamtbetrag der Produktionsprämien zu übertragen, die aus Punkt 201 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervor-

gehen und bereits vom Steuersubstitut der ordentlichen Besteuerung unterzogen wurden (Punkt 204 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist angekreuzt);

- in **Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der Produktionsprämien zu übertragen, die aus Punkt 201 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgehen und bereits vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen wurden (Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist ausgefüllt);
- in **Spalte 3** ist der Gesamtbetrag der Ersatzsteuer zu übertragen, der aus Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgeht;
- in **Spalte 4** ist der Betrag in Bezug auf die Summen gemäß Art. 51, Absatz 6 des Steuergesetzes TUIR (z. B. Flugzulagen) zu übertragen, der aus Punkt 205 der einheitlichen Bescheinigungen 2015 bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung hervorgeht (Punkt 204 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist angekreuzt).
- in **Spalte 5** ist der Betrag in Bezug auf die Summen gemäß Art. 51, Absatz 6 des Steuergesetzes TUIR (z. B. Flugzulagen) zu übertragen, der aus Punkt 205 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgeht, der bereits vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen wurde (Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist ausgefüllt).
- das Kästchen der **Spalte 7 (Option oder Berichtigung der Ersatzsteuer)** ankreuzen, um die vom Substitut der ordentlichen Besteuerung unterzogenen Leistungsprämien der Ersatzsteuer zu unterziehen;
- die **Spalte 8** wird nicht abgefasst;
- berechnen: **Beleihungswert** = 3.000 – RC4 Spalte 2 – RC4 Spalte 5
- in der **Spalte 9** den niedrigeren Betrag zwischen der Aufnahme und der Summe der Beträge von Spalte 1 und Spalte 4 angeben;
- festsetzen: **Besteuerungsgrundlage** = RC4 Sp. 2 + RC4 Sp. 5 + RC4 Sp. 9; auf 3.000 zurückführen, wenn das Ergebnis höher ist;
- berechnen: **Fällige Steuer** = Besteuerungsgrundlage x 10%;
- die folgende Rechnung durchführen:

Fällige Steuer – RC4 Sp. 3

- wenn das Ergebnis der vorherigen Rechnung positiv ist, diesen Betrag in die **Spalte 10** übertragen. Dieser Betrag muss unter Verwendung des entsprechenden Steuerkodes mit denselben Modalitäten und denselben für die Saldierung der Einkommenssteuer vorgesehenen Fristen gezahlt werden;
- wenn das Ergebnis hingegen negativ ist, das Ergebnis ohne Minuszeichen in die **Spalte 11** übertragen. Besagter Betrag muss zusammen mit anderen Einbehalten in die Zeile RC10, Spalte 1 eingehen.

D) Wahl einer anderen als der vom Steuersubstitut angewandten Besteuerung - Anwendung der ordentlichen Besteuerung in der Erklärung.

Wenn der Steuerzahler es für vorteilhafter hält, hat er die Möglichkeit, in der Erklärung für die Summen, die der Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen hat (Punkte 201 und 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015) die ordentliche Besteuerung anzuwenden.

In diesem Fall ist die Zeile folgendermaßen abzufassen:

- In **Spalte 1** ist der Betrag der Produktionsprämien zu übertragen, die aus Punkt 201 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgehen und bereits vom Steuersubstitut der ordentlichen Besteuerung unterzogen wurden (Punkt 204 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist angekreuzt);
- in **Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der Produktionsprämien zu übertragen, die aus Punkt 201 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgehen und bereits vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen wurden (Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist ausgefüllt). Wenn mehrere einheitliche Bescheinigungen vorliegen, ist die Summe der Produktionsprämien aus Punkt 201 der einheitlichen Bescheinigungen 2015 zu übertragen;
- in **Spalte 3** ist der Betrag der Ersatzsteuer zu übertragen, der aus dem abgefassten Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigungen 2015 hervorgeht. Wenn mehrere einheitliche Bescheinigungen vorliegen, ist in diese Spalte die Summe der unter den Punkten 202 der diversen einheitlichen Bescheinigungen 2015 angegebenen Beträge zu übertragen;
- in **Spalte 4** ist der Betrag in Bezug auf die Summen gemäß Art. 51, Absatz 6 des Steuergesetzes TUIR (z. B. Flugzulagen) zu übertragen, der aus Punkt 205 der einheitlichen Bescheinigung 2015 bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung hervorgeht (Punkt 204 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist angekreuzt);
- In **Spalte 5** ist der Betrag in Bezug auf die Summen gemäß Art. 51, Absatz 6 des Steuergesetzes TUIR (z. B. Flugzulagen) zu übertragen, der aus Punkt 205 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgeht und bereits vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen wurde (Punkt 202 der einheitlichen Bescheinigung 2015 ist ausgefüllt).
- das Kästchen der **Spalte 6 (Option oder Berichtigung der ordentlichen Besteuerung)** ankreuzen, um die vom Substitut der Ersatzsteuer unterzogenen Leistungsprämien der ordentlichen Besteuerung zu zuführen;
- in der **Spalte 8** den Betrag der schon in Spalte 2 angegebenen Leistungsprämien übertragen. Besagter Betrag muss in der Berechnung der Zeile RC5 berücksichtigt werden;
- die **Spalten 9 und 10** müssen nicht abgefasst werden;
- in der **Spalte 11** den Gesamtbetrag der in Spalte 3 dieser Zeile angegebenen Ersatzsteuer übertragen. Besagter Betrag muss zusammen mit den anderen Abzügen in der Zeile RC10, Spalte 1 enthalten sein.

Zeile RC5 Gesamtbetrag

Spalte 1 (Befreiter Anteil Grenzarbeitnehmer) Die in Grenzgebieten erzielten Einkommen sind für den Teil IRPEF-steuerpflichtig, der über 6.700 Euro liegt.

In dieser Spalte den befreiten Anteil des Einkommens angeben. Wenn das im Grenzgebiet erzeugte Einkommen (Kode 4 in Spalte 1 der Zeilen von RC1 bis RC3) höher oder gleich ist als 6.700 Euro, sind 6.700 Euro anzugeben; liegt dieses Einkommen unter 6.700 Euro, ist in dieser Spalte das gesamte Einkommen anzugeben, da es vollständig befreit ist. Bei mehreren, im Grenzgebiet erzeugten Einkommen ist wie folgt vorzugehen, um den Betrag des befreiten Einkommensanteils festzulegen:

- den "Gesamtbetrag der Einkommen aus Grenzgebieten" berechnen, welcher der Summe der in Spalte 3 der Zeilen von RC1 bis RC3 angegebenen Beträge entspricht, für die in Spalte 1 der Kode 4 eingetragen wurde;
- ist der "Gesamtbetrag der Einkommen aus Grenzgebieten" höher oder gleich 6.700 Euro, muss in Spalte 1 der Zeile RC5 6.700 angegeben werden;
- ist der "Gesamtbetrag der Einkommen aus Grenzgebieten" niedriger als 6.700 Euro, muss in Spalte 1 der Zeile RC5 der "Gesamtbetrag der Einkommen aus Grenzgebieten" angegeben werden.

In die **Spalte 3** das folgende Rechenergebnis übertragen:

RC1 + RC2 + RC3 + RC4 Spalte 8 – (den niedrigeren Betrag zwischen RC4 Spalte 1 und RC4 Spalte 9) – RC5 Spalte 1

In **Spalte 2** die Summe der Einkünfte aus den Zeilen von RC1 bis RC3 anführen, für welche in Spalte 1 dieser Zeilen der Kode 3 angeführt wurde. In diesem Fall sind für die Berechnung des Betrages, der in Spalte 5 der Zeile RN1 zu übertragen ist, die Anleitungen im Anhang unter "begünstigte Arbeiten im sozialen Bereich" durchzulesen.

Wenn Sie keinen Betrag in der Spalte 2 angegeben haben, muss der in der Spalte 3 angegebene Betrag zusammen mit eventuellen anderen Einkommen in die Spalte 5 der Zeile RN1 übertragen werden.

Für diese Berechnung kann die "Zusammenfassende Übersicht der Einkünfte und Einbehalte" in den Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RN verwendet werden.

Zeile RC6 Arbeitszeitraum

In dieser Zeile den Arbeitszeitraum in Bezug auf die in den Zeilen RC1 bis RC3 angegebenen Einkommen angeben. Insbesondere:

- In **Spalte 1** ist die Anzahl der Tage nicht selbständiger oder dieser gleichgestellten Arbeit anzugeben (365 für das ganze Jahr). Es sind in jedem Fall die Festtage, die wöchentlichen Ruhetage und die anderen Arbeitstage einzuschließen. Abzuziehen sind die Tage, für welche keine, auch nicht eine aufgeschobene Entlohnung zusteht (zum Beispiel: bei Abwesenheit durch Wartestand ohne Entlohnung). Im Falle einer Teilzeitarbeit stehen die Steuerabsetzbeträge auf den vollen Betrag zu, auch wenn die Arbeitsleistung nur im verminderten Ausmaß geleistet wird.



Siehe im Anhang unter "Arbeitszeitraum - Sonderfälle".

Wenn Sie nur eine Zeile ausgefüllt haben, weil Sie nur ein Beschäftigungsverhältnis hatten, ist die unter Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegebene Ziffer zu übertragen.



Wurden mehrere Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit oder dieser gleichgestellten Arbeit angeführt, ist in dieser Spalte die gesamte Anzahl der Tage der verschiedenen Zeiträume anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass gleichzeitige Zeiträume nur einmal berechnet werden können.

Arbeiten von sozialem Nutzen

Wurden in den Zeilen von RC1 bis RC3 außer den Einkünften für abhängige Arbeit auch Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen angeführt, entsprechen die Tage, die in diese Spalte übertragen werden müssen folgenden Beträgen:

- Der Summe der Tage, die unter Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2015 in Bezug auf die Einkünfte aus nicht selbstständiger und gemeinnütziger Arbeit angegeben sind, wenn für diese Bezüge nicht das vergünstigte Steuersystem in Anspruch genommen wurde;
- nur der Anzahl der Arbeitstage als Arbeitnehmer, die aus Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2015 übertragen wurden, wenn Sie für die Einkünfte aus gemeinnütziger Arbeit das vergünstigte Steuersystem in Anspruch nehmen (Kode „3“ in Spalte 1 der Zeilen RC1 bis RC3).

Wenn Sie im Besitz einer verrechneten einheitlichen Bescheinigung 2015 sind, in der neben den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit auch die Einkünfte aus gemeinnütziger Arbeit bescheinigt werden, und Sie das vergünstigte Steuersystem in Anspruch nehmen, ist in dieser Spalte die Anzahl der Tage in Bezug auf die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit anzugeben, d. h., ausgenommen der Tage in Bezug auf die Einkünfte aus gemeinnütziger Arbeit;

- In Spalte 2 ist die Anzahl der Tage des Zeitraumes der Rente anzugeben, für den ein Steuerabzug zusteht (365 für das ganze Jahr).

Wenn Sie nur ein Renteneinkommen angegeben haben, können Sie die angegebene Anzahl der Tage in Punkt 7 der einheitlichen Bescheinigung 2015 berücksichtigen. Haben Sie Einkünfte aus mehreren Renten angeführt, ist in Spalte 2 die Anzahl aller Tage anzugeben, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Tage innerhalb gleichzeitiger Zeiträume nur einmal angegeben werden können



Wenn sowohl Einkommen aus unselbstständiger Arbeit als auch Renteneinkommen vorhanden sind, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 übertragenen Tage nicht höher als 365 sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass die gleichzeitig fallenden nur ein Mal angegeben werden.

TEIL II - Sonstige Einkünfte, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind

In diesem Teil müssen Sie die Einkünfte angeben, die der nicht selbstständigen Arbeit gleichgestellt sind, für die der Abzug nicht im Verhältnis zum Beschäftigungszeitraum zusteht. Wenn die einheitliche Bescheinigung 2015 vorliegt, wird der Betrag der Einkünfte in Punkt 4 übertragen. Für diese Steuerabzüge wird auf die entsprechenden Anweisungen in Bezug auf Zeile RN7 der Spalten 3 und 4 verwiesen. Insbesondere ist in den Zeilen RC7 bis RC8 anzugeben:

- a) die vom Ehepartner bezogenen periodischen Abfindungen, mit Ausnahme jener, die in Folge einer gesetzlichen Trennung, einer Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe für den Unterhalt der Kinder bezogen wurden. Wird in der gerichtlichen Maßnahme der Betrag für die periodische Abfindung an den Ehepartner nicht von jenem der Kinder unterschieden, wird die Hälfte des Betrages dem Ehepartner zugeordnet;
- b) die regelmäßigen Abfindungen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus der Arbeit stammen (ausgenommen die Dauerrenten), die testamentarischen Abfindungen, die Unterhaltsabfindungen usw. eingeschlossen;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, dessen Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegewahlkommissionen usw.);
- d) die an die Steuerrichter, Friedensrichter, und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leibrenten sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Leibrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Renditen auf Grund der eingezahlten Beträge. Renditen infolge der Verträge, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, stellen ein Einkommen von 60 Prozent des bezogenen Bruttogesamtbeitrages dar. Renditen infolge der Verträge nach diesem Datum, werden gänzlich zum Einkommen berechnet;
- g) die Vergütungen, die für die, vom beim nationalen Gesundheitsdienst angestellten Personal in dessen Räumen ausgeübte freiberufliche Tätigkeit gemäß Art. 50, Absatz 1, Buch. e) des Einheitstextes der Einkommensteuer (TUIR) gezahlt werden.

Die Renditen und die periodischen Abfindungen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

ABFASSUNG DER ZEILEN RC7 UND RC8

Spalte 1: Kreuzen Sie das Kästchen für vom Ehegatten oder Ex-Ehegatten auf der Grundlage der Vorgabe vom Gericht (oben mit dem Buchstaben a) bestimmt) erhaltene regelmäßige Zuweisungen an. Für die zustehende Absetzung gelten die Anleitungen in Bezug auf Zeile RN7 Spalten 3 und 4;

Spalte 2: Es sind die Einkünfte anzugeben, die der nicht selbstständigen Arbeit gleichgestellt sind und aus den Punkten 4 oder 5 der einheitlichen

Bescheinigung 2015 hervorgehen.

Zeile RC9: Die Summe der Beträge der Spalte 2 der Zeilen RC7 und RC8 angeben.

Dieser Betrag muss gemeinsam mit eventuellen sonstigen Einkommen in die Spalte 5 der Zeile RN1 übertragen werden. Für diese Rechnung können Sie das „Zusammenfassende Schema der Einkommen und Einbehalte“ verwenden, das in der Anleitung bezüglich der Abfassung der Übersicht RN vorhanden ist.

TEIL III - Einbehalte auf Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte, Zusatzsteuer IRPEF und regionale und kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF

In diesem Abschnitt müssen Sie den Betrag der Einbehalte IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF sowie die Anzahlung der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF erklären, die vom Arbeitgeber einbehalten wurden.

Zeile RC10

In **Spalte 1** ist der Gesamtbetrag der **IRPEF-Einbehalte** in Bezug auf die in Teil I und II angeführten Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellter Arbeit anzugeben. Der Gesamtbetrag geht aus Punkt 11 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervor. In dieser Zeile muss auch der eventuell in Zeile RC4, Spalte 11 angegebene Betrag enthalten sein.

Falls Sie Einkünfte für Arbeiten von sozialem Nutzen mit begünstigter Besteuerung bezogen haben, wird auf die Informationen in Bezug auf den Kode 3, Kästchen 1, der Zeilen von RC1 bis RC3 hingewiesen.

Der Betrag dieser Zeile zusammen mit eventuellen sonstigen Einbehalten, muss in die Zeile RN33, Spalte 4 übertragen werden. Für diese Berechnung können Sie das „Zusammenfassende Schema für Einkommen und Einbehalte“ verwenden, das in der Anleitung für die Abfassung der Übersicht RN vorhanden ist.

In **Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der **regionalen IRPEF-Zusatzsteuer** anzugeben, der in Bezug auf die in Teil I und II angeführten Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellter Arbeit einbehalten wurde. Der Gesamtbetrag geht aus Punkt 12 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervor. Der Betrag in dieser Zeile muss auch in die Zeile RV3, Spalte 3 übertragen werden.

Sollten Sie Vergütungen für gemeinnützige Arbeit mit begünstigter Besteuerung bezogen haben, wird auf die Informationen in Bezug auf Kode 3, Kästchen 1 der Zeilen RC1 bis RC3 verwiesen.

In **Spalte 3** ist die **Vorauszahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer für das Jahr 2014** anzugeben, die in Bezug auf die in Teil I und II angeführten Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellter Arbeit einbehalten wurde. Der Gesamtbetrag geht aus Punkt 16 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervor. Der Betrag in dieser Zeile muss in die Zeile RV11, Spalte 1 übertragen werden.

In **Spalte 4** ist der **Saldo der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer für das Jahr 2014** anzugeben, der in Bezug auf die in Teil I und II angeführten Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellter Arbeit einbehalten wurde. Der Gesamtbetrag geht aus Punkt 17 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervor. Der Betrag in dieser Zeile muss in die Zeile RV11, Spalte 1 übertragen werden.

In **Spalte 5** ist die **Vorauszahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer für das Jahr 2015** anzugeben, die in Bezug auf die in Teil I und II angeführten Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellter Arbeit einbehalten wurde. Der Gesamtbetrag geht aus Punkt 19 der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervor. Dieser Betrag ist in die Zeile RV17, Spalte 6 zu übertragen.

TEIL IV - Einbehalte für Arbeiten von sozialem Nutzen

In diesem Teil sind die IRPEF - Einbehalte und der regionale Zuschlag auf Entgelte anzugeben, die für Arbeiten von sozialem Nutzen bezogen wurden, falls sie das Alter erreicht haben, das für die Altersrente vorgesehene ist.

Zeile RC11: Die **IRPEF – Einbehalte** auf Einkünfte übertragen, die im Teil 1 der Übersicht RC angeführt sind, für welche in Spalte 1, der Kode 3 angegeben wurde (Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen mit begünstigter Besteuerung). Zur Abfassung dieser Zeile wird auf die Informationen in Bezug auf den Kode 3, Kästchen 1, der Zeilen von RC1 bis RC3 hingewiesen.

Zeile RC12: Den **regionalen IRPEF-Zuschlag** in Bezug auf das im Teil 1 der Übersicht RC angeführte Einkommen für welches in Spalte 1, der Kode 3 angegeben wurde (Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen). Zur Abfassung dieser Zeile wird auf die Informationen in Bezug auf den Kode 3, Kästchen 1, der Zeilen von RC1 bis RC3 hingewiesen.

Wenn Sie im Besitz einer verrechneten einheitlichen Bescheinigung 2015 sind, in der neben den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit auch die Einkünfte aus gemeinnütziger Arbeit mit begünstigter Besteuerung bescheinigt werden, schlagen Sie im Anhang unter „Begünstigte gemeinnützliche Arbeiten“ nach.

TEIL V - IRPEF-Bonus

Zeile RC14 - IRPEF-Bonus

Spalte 1: (Bonuscode): Der unter **Punkt 119 der einheitlichen Bescheinigung 2015** angegebene Kode ist zu übertragen.

In die einheitlichen Bescheinigung wird Folgendes übertragen:

- **Kode 1**, wenn der Arbeitgeber den Bonus zuerkannt und ihn ganz oder teilweise ausgezahlt hat. In diesem Fall wird in Spalte 2 der Zeile RC14 der Betrag des Bonus angegeben, den der Steuersubstitut ausgezahlt hat (Punkt 120 der einheitlichen Bescheinigung);
- **Kode 2**, wenn der Arbeitgeber den Bonus nicht zuerkannt hat bzw. er den Bonus zwar zuerkannt hat, aber ihn nicht einmal teilweise ausgezahlt hat. In diesem Fall wird Spalte 2 der Zeile RC14 nicht abgefasst.

Wenn der Arbeitnehmer (zum Beispiel Haushaltshilfe, Babysitter oder Betreuer für Senioren) nicht im Besitz der einheitlichen Bescheinigung ist, weil der Arbeitgeber nicht als Steuersubstitut fungiert, ist in Spalte 1 Kode 2 anzugeben.

Spalte 2 (ausgezahlter Bonus): In diese Spalte ist der unter Punkt 120 der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegebene Betrag des Bonus zu übertragen, den der Steuersubstitut ausgezahlt hat. In den Vordruck UNICO darf in keinem Fall der Betrag des zuerkannten, aber nicht ausgezahlten Bonus übertragen werden, der unter Punkt 121 der einheitlichen Bescheinigung angegeben ist.

Bei mehreren Bescheinigungen

1) Bei **mehreren, nicht verrechneten einheitlichen Vordrucken:**

- In **Spalte 1** ist Kode 1 einzutragen, wenn in mindestens einem der Vordrucke der einheitlichen Bescheinigung unter Punkt 119 der Kode 1 angegeben ist. In Spalte 1 ist hingegen Kode 2 einzutragen, wenn in allen Vordrucken der einheitlichen Bescheinigung unter Punkt 119 der Kode 2 angegeben ist;
- in **Spalte 2** ist die Summe der Beträge zu übertragen, die unter Punkt 120 der nicht verrechneten Vordrucke der einheitlichen Bescheinigung angegeben sind.

2) Bei **einer einheitlichen Bescheinigung, mit der alle vorherigen Vordrucke der einheitlichen Bescheinigung verrechnet werden**, sind in die Spalten 1 und 2 ausschließlich die angegebenen Daten unter den Punkten 119 und 120 der Bescheinigung zu übertragen, die vom Substitut ausgestellt wurde, der den Ausgleich vorgenommen hat.

- 3) Bei **einer einheitlichen Bescheinigungen, mit der nur bestimmte Vordrucke der einheitlichen Bescheinigung verrechnet werden**, sind zwecks Abfassung der Spalten 1 und 2 die oben aufgeführten Anweisungen für die nicht verrechneten Vordrucke der einheitlichen Bescheinigung zu befolgen, wobei zu beachten ist, dass die Bescheinigung, die vom Substitut ausgestellt wurde, der den Ausgleich vorgenommen hat, die Vordrucke der einheitlichen Bescheinigung ersetzt.

TEIL VI - Sonstige Daten

Zeile RC15

Spalte 1 (Einkommen abzgl. des Rentenbeitrags): In diese Spalte ist der unter Punkt 173 der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegebene Betrag anzugeben, der sich auf die Summe der Rentenbezüge bezieht, die durch Träger von gesetzlichen Vor- und Fürsorgefonds gezahlt werden und die insgesamt 14 Mal höher ist als die Mindestrente des Versicherungsträgers INPS, abzüglich des bereits einbehaltenen „Rentenbeitrags“ (Art. 1, Absätze 486 und 487, Gesetz Nr. 147 vom 27. Dezember 2013).

Spalte 2 (einbehaltener Solidaritätsbeitrag): In diese Spalte ist der unter Punkt 171 der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegebene Betrag in Bezug auf den vom Steuersubstitut einbehaltenen Solidaritätsbeitrag zu übertragen. Steuerzahler mit einem Gesamtbruttoeinkommen über 300.000 Euro im Jahr müssen einen Solidaritätsbeitrag in Höhe von 3% entrichten, der auf den Teil des Einkommens berechnet wird, der den genannten Betrag übersteigt (Art. 2, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011 und Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 21. November 2011). Der Solidaritätsbeitrag kann vom Gesamteinkommen abgesetzt werden. Der Solidaritätsbeitrag wird nicht für Rentenbezüge geschuldet, die bereits dem „Rentenbeitrag“ unterliegen sind (Zeile RC15, Spalte 1). Der zu entrichtende Solidaritätsbeitrag wird in der Übersicht CS ermittelt.

8. ÜBERSICHT CR – Steuerguthaben

Die Übersicht CR ist von jenen Steuerzahlern zu verwenden, die einige Steuerguthaben berechnen und/oder aufzeigen möchten.

TEIL I - Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen

Gemeinsame Anleitung zu den Abschnitten I-A und I-B: Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen.

Das Ausfüllen dieser Teile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in einem ausländischen Staat Einkommen erzielt haben, in dem definitiv Steuern gezahlt wurden, für die das Recht zuerkannt wird, ein Steuerguthaben zu beantragen.

Der Teil I-A ist der Darlegung der Informationen bezüglich der im Ausland erzielten, von den Unternehmenseinkommen abweichenden Einkommen vorbehalten, um das vom Art. 165, Absatz 1 des Einheitstextes der Einkommensteuer (TUIR) vorgesehene Guthaben für die im Ausland gezahlten Steuer zu bestimmen.



Sollten Unternehmenseinkommen oder Unternehmenseinkommen zusammen mit anderen als Unternehmenseinkommen im Ausland hervorgebracht werden, sind die Abschnitte I-A und I-B, Übersicht CR, nicht zu verwenden und es muss ausschließlich die im dritten Heft vorhandene Übersicht CE abgefasst werden.

Bei den Steuern, die in diesem Teil anzugeben sind, handelt es sich um jene, die ab dem Jahr 2014 bis zum Abgabedatum dieser Erklärung als endgültige Zahlung entrichtet wurden (es sei denn, diese Steuern wurden bereits in der vorhergehenden Erklärung angegeben).

Als endgültig entrichtete Steuern werden jene betrachtet, wofür keine Zahlung mehr aussteht. Demnach sind zum Beispiel die als Akontozahlung entrichteten sowie die auf provisorischem Wege entrichteten Steuern und jene, für welche eine gänzliche oder teilweise Rückerstattungsmöglichkeit besteht, nicht anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Übersicht die im Ausland als endgültige Zahlung entrichteten Steuern anzugeben sind und bei Vorliegen von Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, die in Italien abgeschlossen wurden, der darin festgesetzte Prozentsatz nicht überschritten werden darf. Für weitere Erläuterungen empfehlen wir im ANHANG zu HEFT 2 unter „Im Ausland erzielte Gewinne“ nachzusehen.

Es kann der Fall sein, dass im Jahr 2014 eine Steuer in endgültiger Zahlung getätigt wurde, die sich nur auf einen Teil des ausländischen Einkommens, das in dieser Einkommenserklärung in den entsprechenden Übersichten angeführt wird, bezieht oder es kann sein, dass überhaupt keine Steuer entrichtet wurde. Da die im Ausland im Jahr 2014 erzielten Einkünfte auf jeden Fall als Gesamtbetrag erklärt werden müssen, kann die im Ausland teilweise entrichtete Steuer bzw. die nicht entrichtete Steuer, erst in der Erklärung des Jahres abgezogen werden, in dem die endgültige Zahlung der Steuern durchgeführt wurde. In dieser Erklärung muss die entsprechende Übersicht CR abgefasst werden.

Andererseits müssen ausländische Steuern auf Einkünfte vorhergehender Jahre, die bereits erklärt wurden und für welche ab Jahr 2013 endgültige Zahlungen vorgenommen wurden, in der vorliegenden Übersicht angeführt werden.

Schließlich ist hervorzuheben, dass für einige Länder, mit denen bilaterale Vereinbarungen gegen die Doppelbesteuerung abgeschlossen wurden, eine besondere Klausel vorgesehen ist: wenn der ausländische Staat ein bestimmtes Einkommen, das in seinem Staatsgebiet erzielt wurde gänzlich oder teilweise von der Steuer befreit, hat der in Italien ansässige Steuerzahler trotzdem das Recht ein Steuerguthaben auf die ausländische Steuer geltend zu machen, so als hätte er die Steuer in Wirklichkeit bezahlt (Scheinsteuern).

Der Steuerzahler ist verpflichtet die Unterlagen aufzubewahren, aus denen der Gesamtbetrag des Einkommens und die als endgültige Zahlung aufscheinende Steuer hervorgehen, um diese bei Nachfrage von Seiten der Finanzämter vorlegen oder dieser übermitteln zu können.

Damit das Steuerguthaben gemäß Absatz 1 des Art. 165 des TUIR in Anspruch genommen werden kann, muss Teil I-A sowie Teil I-B abgefasst werden.

- der Teil I-A ist für die Angabe der Daten vorbehalten, die für die Ermittlung des theoretisch zustehenden Steuerguthabens erforderlich sind;
- der Teil I-B ist für die Ermittlung des effektiv zustehenden Steuerguthabens, vorbehalten.

Es wird daran erinnert, dass das zustehende Guthaben für im Ausland bezahlte Steuern bis zum Bruttobetrag des italienischen Steueranteils im Verhältnis zwischen dem im Ausland erzielten Einkommen und dem Gesamteinkommen zusteht und zwar innerhalb der italienischen Nettosteuer des Jahres, indem das Einkommen erzielt wurde. Für die Ermittlung dieser Grenze muss auch das Guthaben berücksichtigt werden, das in den vorhergehenden Erklärungen verwendet wurde und das sich auf das Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde.

Für die Ermittlung des zustehenden Steuerguthabens ist folgendes nötig:

- der überschüssige Betrag der ausländischen Steuer (in einem einzigen Staat endgültig geworden und bezieht sich auf ein einziges Produktionsjahr des Einkommens), muss der Quote der italienischen Bruttosteuer angepasst werden (italienische Bruttosteuer, dem Verhältnis zwischen dem ausländischen Einkommen und dem Gesamteinkommen angeglichen). Die Anleitungen im Teil I-A beziehen sich auf diese erste Begrenzung, innerhalb welcher das Steuerguthaben in Anspruch genommen werden kann;
- der überschüssige Betrag ist dem auf diese Art innerhalb der Grenze der Nettosteuer ermittelten Betrages (abzüglich des bereits in den vorhergehenden Erklärungen in Anspruch genommenen Guthabens) des Produktionsjahres des ausländischen Einkommens anzupassen. Die Anleitungen im Teil I-B beziehen sich auf diese zweite Begrenzung, innerhalb welcher das Steuerguthaben in Anspruch genommen werden kann.

TEIL I-A - Daten des Steuerguthabens für im Ausland erzielte Einkünfte

Sind die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt worden, muss für jeden einzelnen Staat eine einzelne Zeile abgefasst werden. Umgekehrt muss bei Einkünften, die im selben Staat und im selben Jahr erzielt wurden aber verschiedenen Einkommenskategorien angehören, eine einzige Zeile abgefasst werden, die entsprechenden Beträge addiert und in den Spalten 3 und 4 eingetragen werden.

Insbesondere ist in den Zeilen von CR1 bis CR4 folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1 (Kode des Auslandsstaates)**, der Kode des Auslandsstaates, in dem das Einkommen erzielt wurde. Dieser Kode kann der Aufstellung der Länder und Gebiete im Ausland entnommen werden, die am Ende des Anhangs zu finden ist. Für die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Einkünfte kann diese Angabe dem Punkt 115 dieser Bescheinigung entnommen werden;
- in **Spalte 2 (Jahr)**, das Steuerjahr, in dem das Einkommen im Ausland erwirtschaftet wurde. Wenn das Einkommen im Jahr 2014 erwirtschaftet wurde, ist demzufolge „2014“ anzugeben. Für die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Einkünfte kann diese Angabe dem Punkt 116 dieser Bescheinigung entnommen werden;
- in **Spalte 3 (Einkommen im Ausland)**, das im Ausland erzielte Einkommen, das zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Falls das Einkommen im Jahr 2014 erzielt wurde, ist das Einkommen, das bereits in den Übersichten RC, RE, RH (nur für Einkünfte aus Beteiligungen an einfachen Gesellschaften und Vereinigungen von Künstlern und Freiberuflern) sowie RL und RM (nur falls Sie sich für die ordentliche Besteuerung entschieden haben) der vorliegenden Erklärung angeführt wurde und für welches das besagte Guthaben zusteht (nur wenn sich der Steuerzahler für die ordentliche Besteuerung entschieden hat), zu übertragen. Für die in der einheitlichen Bescheinigung 2015 ausgewiesenen Einkünfte in Übersicht RC kann der anzugebende Betrag dem Punkt 117 entnommen werden;
- in **Spalte 4 (Steuer im Ausland)**, die im Ausland bezahlten Steuern, die innerhalb der Frist für die Einreichung der Erklärung endgültig geworden sind und in Bezug auf welche das Steuerguthaben nicht bereits in den vorhergehenden Erklärungen geltend gemacht wurde. Falls zum Beispiel für die im Ausland im Jahr 2012 im Staat A erzielten Einkünfte eine Gesamtsteuer von Euro 3.000 anfällt, wovon der Betrag von Euro 2.000 innerhalb 30.09.2013 endgültig geworden ist und deshalb in der vorhergehenden Erklärung bereits angeführt wurde und der Betrag von Euro 1.000 innerhalb 30.09.2014 endgültig wird, ist in Spalte 4 nur der Betrag von Euro 1.000 für die Steuer anzuführen, die bis zum 30.09.2014 endgültig wird. Der Betrag, der in Hinsicht auf das im Sinne des Absatzes 1 des Art. 165 des TUIR zustehende Guthaben von der ausländischen Steuer verwendet werden kann, darf den Gesamtbetrag der italienischen Steuer nicht überschreiten. Die italienische Steuer wird so ermittelt, dass auf das ausländische Einkommen der Differenzprozentsatz (auf das eigene steuerpflichtige Einkommen) angewandt wird, der in dem Zeitraum, in dem das Einkommen erzielt wurde, in Kraft war. Zum Beispiel darf der Betrag, der in dieser Spalte 4 anzugeben ist, für die im Jahr 2013 im Ausland erzielten Einkünfte mit einer Bemessungsgrundlage von Euro 27.000,00 27% des Betrages der Sp. 3 (ausländisches Einkommen) nicht überschreiten. Für die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Einkünfte kann diese Angabe dem Punkt 118 dieser Bescheinigung entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die ausländische Steuer im entsprechenden Ausmaß gekürzt werden muss, wenn das im Ausland erzielte Einkommen teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat;
- in **Spalte 5 (Gesamteinkommen)**, das Gesamteinkommen des Steuerjahres, das in Spalte 2 angeführt ist (eventuell um den Betrag der Guthaben auf die Gemeinschaftsfonds und der Guthaben auf Dividenden erhöht, falls sie noch in dem Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde, geltend waren). Wenn das angegebene Jahr 2014 ist, den in der Spalte 5 der Zeile RN1 dieses Vordrucks angegebenen Betrag nach Hinzurechnung des eventuell in der Spalte 2 der Zeile RN1 (Steuerguthaben für gemeinsame Rücklagen) angegebenen Betrags und nach Abzug des eventuell in der Spalte 3 (ausgleichbare Restverluste) angegebenen Betrags übertragen;
- in **Spalte 6 (Bruttosteuer)**, die italienische Bruttosteuer bezüglich des in Spalte 2 angegebenen Steuerjahres. Wenn es sich dabei um das Jahr 2014 oder 2013 oder 2012 handelt, kann diese Angabe der Zeile RN5 dieses Vordrucks oder des Vordrucks UNICO 2014 bzw. des Vordrucks UNICO 2013 entnommen werden. Wenn in den Vorjahren der Vordruck 730 vorgelegt wurde, ist diese Angabe aus der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2014 oder des Vordrucks 730-3/2013 erschießbar;
- in **Spalte 7 (Nettosteuer)**, die italienische Nettosteuer in Bezug auf das in Spalte 2 angeführte Steuerjahr. Falls es sich um das Jahr 2014 handelt, geht diese Angabe aus Zeile RN26 Spalte 2 dieses Vordrucks hervor. Wenn in den Vorjahren der Vordruck Unico eingereicht wurde, kann diese Angabe der Zeile RN26 Spalte 2 des Vordrucks UNICO 2013 oder des Vordrucks UNICO 2012 entnommen werden. Wenn in den Vorjahren der Vordruck 730 vorgelegt wurde, ist diese Angabe aus der Zeile 51 des Vordrucks 730-3/2014 oder des Vordrucks 730-3/2013 erschießbar.
- in **Spalte 8 (Guthaben, das in den Erklärungen der Vorjahre verwendet wurde)**, das eventuell bereits in den vorhergehenden Erklärungen verwendete Guthaben in Bezug auf die im Ausland erzielten Einkünfte des in Sp.2 angeführten Jahres unabhängig vom Bezugsstaat. Demnach ist diese Spalte nur dann abzufassen, wenn in den vorhergehenden Einkommenserklärungen die Zeile des Steuerguthabens (Zeile G4 des Vordr. 730/2014 oder des Vordr. 730/2013 bzw. die Übersicht CR, Teil I des Vordr. UNICO Natürliche Personen) für im Ausland erzielte Einkünfte abgefasst wurde.

Steuerzahler, die das Steuerguthaben für im Laufe des Jahres im Ausland erzielte Einkünfte in Anspruch genommen haben, das in Spalte 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2013 angeführt ist.

Diese Zeile ist von den Steuerzahlern abzufassen, die das letzte Jahr den Vordruck UNICO Natürliche Personen 2014 eingereicht haben und das in Spalte 2 dieser Zeile angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes aus Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO Natürliche Personen 2014. In diesem Fall entspricht der Betrag des bereits beanspruchten Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, demjenigen der Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO-NP 2014 in Bezug auf dasselbe Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde.

Steuerzahler, die im Vorjahr den Vordruck 730/2014 eingereicht haben, müssen diese Spalte dann abfassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes, das aus Spalte 2 der Zeile G4 der vorhergehenden Erklärung hervorgeht. In diesem Fall entspricht der Betrag des bereits in Anspruch genommenen Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, demjenigen, der aus der Spalte 2 "Gesamtbetrag des beanspruchten Guthabens", aus Zeile 145 (bzw. 146 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2014 in Bezug auf dasselbe Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht;

- in **Spalte 9 (Guthaben bezüglich des Auslandsstaates aus Spalte 1)**, das bereits in den vorhergehenden Erklärungen für die im Jahr laut Spalte 2 und im Staat laut Spalte 1 erzielten Einkünfte beanspruchte Guthaben.

Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits im Betrag der Spalte 8 eingeschlossen. Ist die Spalte 8 nicht abgefasst, ist Spalte 9 nicht abzufassen. Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt in einem ausländischen Staat entrichtete Steuer, in unterschiedlichen Steuerjahren endgültig geworden ist und das Steuerguthaben in den verschiedenen Erklärungen der verschiedenen Steuerjahre geltend gemacht wurde.

Im unten angeführten Beispiel wird folgendes angenommen:

Auslandsta- at	Produktionsjahr	Einkünfte im Ausland	Im Ausland bezahlte Steuer	Davon im Laufe des Jahres 2013 endgültig geschul- dete Steuer	Davon im Laufe des Jahres 2014 endgültig ge- schuldete Steuer	In der vorhergehenden Erklärung verwendetes Guthaben, das sich auf die im Jahr 2013 endgültig geschuldete Steuer bezieht
A	2013	1.000	350	200	150	200
B	2013	2.000	600	600		600

Mit Bezug auf den Staat A ist in Spalte 8 der Betrag von Euro 800 (200 + 600) anzugeben und in Spalte 9 der Betrag von Euro 200, der dem in der vorhergehenden Erklärung verwendeten Guthaben entspricht und sich auf den Teil der Steuer bezieht, der endgültig geschuldet war. Falls für das in Spalte 2 dieser Zeile angeführte Produktionsjahr in der Erklärung Vordr. UNICO/2014 eine einzige Zeile im Teil I-A der Übersicht CR in Bezug auf denselben Staat im Ausland aus Spalte 1 angeführt wurde, entspricht der Betrag, der in Spalte 9 anzugeben ist, demjenigen einer der beiden Zeilen CR5 oder CR6, Spalte 4 des Vordr. UNICO/2014, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde. Falls hingegen für das in Spalte 2 dieser Zeile angeführte Produktionsjahr in der Erklärung Vordr. UNICO/2014 mehrere Zeilen CR (von CR1 bis CR4) in Bezug auf mehrere Staaten im Ausland abgefasst wurden, siehe im Anhang unter "Steuer Guthaben für im Ausland erzielte Einkünfte". Ist in der Erklärung Vordr. 730/2014 eine Zeile G4 abgefasst worden, in welcher derselbe Staat im Ausland und dasselbe Einkommensjahr wie in dieser Zeile angeführt wurden, kann der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, der Zeile 145 (bzw. 146 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2014, der sich auf dasselbe Einkommensjahr bezieht, aus den Spalten 4 oder 6 „In Anspruch genommenes Guthaben“ mit Bezug auf denselben Auslandstaat entnommen werden;

- In **Spalte 10 (Anteil der Bruttosteuer)**, den Anteil der italienischen Bruttosteuer angeben, der aus dem Ergebnis der folgenden Rechnung hervorgeht:

$$(\text{Spalte 3} / \text{Spalte 5}) \times \text{Spalte 6}$$

Falls das Verhältnis zwischen den Einkünften im Ausland und dem Gesamteinkommen einen höheren Wert als 1 ergibt, dieses Verhältnis auf 1 zurückzuführen ist;

- In **Spalte 11 (Auslandsteuer innerhalb der Grenze des Anteiles der Bruttosteuer)**, den Betrag der ausländischen Bruttosteuer angeben, der eventuell auf den Grenzsatz der Bruttosteuer zurückgeführt wurde und von welchem das in den vorhergehenden Erklärungen verwendete Guthaben abgezogen wurde. Es handelt sich um die Erklärung, welche denselben Staat und dasselbe Produktionsjahr betrifft. Zu diesem Zweck ist der niedrigere Betrag zwischen jenem aus Sp. 4 (ausländischer Betrag) und dem Ergebnis der nachfolgenden Berechnung anzugeben: Spalte 10 – Spalte 9

TEIL I-B - Ermittlung des Steuerguthabens für im Ausland erzielte Einkünfte

In Bezug auf den in Spalte 11 der Zeilen von CR1 bis CR4 im Teil I-A angeführten Betrag, für den das Steuerguthaben für die im Ausland erzielten Einkünfte beantragt wird, ist folgendes zu beachten: für jedes Jahr der im Ausland erzielten Einkünfte sind die entsprechenden Beträge, wenn überschüssig, auf den Nettobetrag der entsprechenden Steuern zu begrenzen, wobei jene Guthaben zu berücksichtigen sind, die in den vorhergehenden Erklärungen bereits in Anspruch genommen wurden (Sp.7 der Zeilen im Teil I-A).

Wurden im Teil I-A mehrere Zeilen abgefasst, dann müssen die Beträge aus Spalte 11 jeder einzelnen Zeile für jedes Jahr der im Ausland erzielten Einkünfte (Sp.2 der Zeilen von CR1 bis CR4) zusammengezählt werden. Daher muss für jedes einzelne im Teil I-A angeführte Jahr, in dem Einkünfte erzielt wurden, eine einzelne Zeile im Teil I-B abgefasst werden (wenn im Teil I-A 3 Zeilen angefasst wurden, von denen die ersten 2 das Jahr 2012 und die dritte Zeile das Jahr 2013 betreffen, müssen im Teil I-B, zwei getrennte Zeilen abgefasst werden und zwar eine für das Jahr 2012 und eine für das Jahr 2013).

Im Besonderen ist in den **Zeilen CR5 und CR6** anzugeben:

- In **Spalte 1 (Jahr)** das Steuerjahr, in dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde (oder in dem die Einkünfte im Ausland erzielt wurden und im Teil I-A mehrere Zeilen für dasselbe Jahr abgefasst wurden);
- In **Spalte 2 (Gesamtbetrag Sp. 11 Teil I-A desselben Jahres)** der Gesamtbetrag der Beträge aus Spalte 11 der Zeilen von CR1 bis CR4 des Jahres, das in Spalte 1 dieser Zeile angeführt ist;
- In **Spalte 3 (Restbetrag aus der Nettosteuer)** der Betrag der Nettosteuer (Sp.7) nach Abzug des Guthabens, das bereits in den vorhergehenden Erklärungen (Sp.8) aus den Zeilen des Teiles I-A in Anspruch genommen wurde und sich auf das Jahr bezieht, das in Spalte 1 dieser Zeile angeführt ist;
- In **Spalte 4 (Guthaben, das in vorliegender Erklärung zu verwenden ist)** der Betrag, für welchen in dieser Erklärung das Guthaben beansprucht werden kann. Für diesen Zweck ist der niedrigere der Beträge aus Spalte 2 und Spalte 3 dieser Zeile, einzutragen.

Der Gesamtbetrag der Beträge aus den Spalten 4 der Zeilen CR5 und CR6 dieses Teiles I-B muss in Spalte 2 der Zeile RN29 übertragen werden.

Zum Beispiel wenn im Teil I-A vier Zeilen mit den folgenden Werten abgefasst wurden (die Angaben bezüglich des Auslandseinkommens von Sp. 3, des Gesamteinkommens von Sp. 5 und der Bruttosteuer von Sp. 6 wurden nicht angegeben, da sie zum Zwecke dieses Beispiels unbedeutend sind):

Staat (Sp. 1)	Jahr (Sp. 2)	Einkom- men im Ausland (Sp. 3)	Steuer im Ausland (Sp. 4)	Gesamtein- kommen (Sp. 5)	Bruttoste- uer (Sp. 6)	Nettoste- uer (Sp. 7)	Guthaben vor- hergehender Erklärungen (Sp. 8)	Davon des Auslandstaa- tes aus Sp.1 (Sp. 9)	Anteil der Bruttosteuer (Sp. 10)	Auslandssteuer innerhalb der Grenze der Bruttosteuer (Sp. 11)
a	2012		10			50	10		10	10
b	2012		20			50	10		15	15
c	2013		20			60	15		20	20
d	2014		30			20			25	25

In Teil I-B sind folgende Werte zu übertragen:

Jahr (Sp. 1)	Gesamtbetrag Sp. 11 desselben Jahres (Sp. 2)	Fassungsvermögen in der Nettosteuer (Sp. 3) (Sp. 7 – Sp. 8, Teil I-A)	In vorliegender Erklärung beanspru- chtes Guthaben (Sp. 4) (niedriger Be- trag zwischen Sp.2 und Sp.3)
2012	25	40	25
2013	20	45	20
2014	25	20	20

In Spalte 2 der Zeile RN29 muss der Betrag von 65 Euro (25 + 20 + 20), was der Summe der Spalten 4 des Teiles I-B entspricht, übertragen werden.

TEIL II - Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und für nicht bezogene Mietzinsen

Zeile CR7 Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung

Diese Zeile muss ausgefüllt werden, wenn Sie ein Steuerguthaben infolge des Rückkaufs der ersten Wohnung erzielt haben.

In **Spalte 1 (Restbetrag aus der Erklärung des Vorjahres)** ist das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung anzugeben, das in der Steuer aus der vorhergehenden Erklärung kein Fassungsvermögen gefunden hat und bereits in Zeile RN43, Spalte 2 des Vordr. UNICO 2014 Natürliche Personen bzw. in Zeile 131 der Verrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2014 angegeben wurde;

In **Spalte 2 (Guthaben Jahr 2014)** ist der Gesamtbetrag des im Jahr 2013 angereiften Steuerguthabens anzugeben, das Personen zusteht, die sich in einer der folgenden Situationen befinden:

- Personen, die im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2014 und dem Einreichungsdatum der Erklärung eine Liegenschaft mit Inanspruchnahme der für die Erstwohnung vorgesehenen Begünstigungen gekauft haben;
- Personen, die innerhalb eines Jahres ab Verkauf einer Liegenschaft eine andere erworben haben und die Begünstigungen für die Erstwohnung in Anspruch genommen haben;
- Personen, die das Anrecht auf die Begünstigung für die Erstwohnung nicht verloren haben.



Zur Auffindung der Bedingungen für die Nutzung der Vorteile auf die Erstwohnung wird auf die in den "Steuerleitfäden" enthaltenen Informationen verwiesen, die auf der Website der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zu finden sind

Das Steuerguthaben entspricht dem Gesamtbetrag der Register- bzw. der Mehrwertsteuer, die beim ersten begünstigten Ankauf entrichtet wurde, jedenfalls darf der Betrag des Steuerguthabens die Register- oder die Mehrwertsteuer, die für den zweiten Ankauf geschuldet wird, nicht überschreiten;

In **Spalte 3 (Im Vordruck F24 verrechnetes Guthaben)** ist das Steuerguthaben anzugeben, das im Vordruck F24 bis zur Einreichungsfrist dieser Erklärung ausgeglichen wurde.

Diese Zeile ist von den Personen, welche das Steuerguthaben bereits für Folgendes in Anspruch genommen haben, nicht abzufassen:

- in Verminderung der Registersteuer, die beim begünstigten Kaufvertrag im entsprechenden Ausmaß geschuldet wird;
- in Verminderung der Register-Hypothek und Katastersteuern bzw. der Erbsteuern oder Schenkungssteuern, die in Bezug auf die Urkunden und Anmeldungen nach der Inanspruchnahme des Guthabens geschuldet werden.

Zeile CR8 Steuerguthaben für nicht bezogene Mietzinsen

Das zustehende Steuerguthaben für die auf abgelaufene und nicht bezogene Mieten für Immobilien zu Wohnzwecken gezahlten Steuern angeben.

Siehe im Anhang unter "Steuerguthaben für nicht bezogene Mietzinsen".

TEIL III - Steuerguthaben für die Förderung der Arbeitsplätze

Den Restbetrag bezüglich des vom Artikel 1, Absätze 539 bis 547 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 gebildeten Steuerguthabens zugunsten der Arbeitgeber, die im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 die Anzahl der Arbeitnehmer (zum Beispiel Hausgehilfinnen und Pflegekräfte) mit unbefristetem Arbeitsvertrag in den benachteiligten Gebieten der Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilicata, Sardinien, Abruzzen und Molise gesteigert haben, angeben.

Der Beitrag kann mittels Vordr. F24 in Ausgleich gebracht oder von der IRPEF abgezogen werden.

In der Zeile **CR9** angeben:

- in **Spalte 1 (Restbetrag aus der Erklärung des Vorjahres)** das restliche Steuerguthaben für die Neueinstellungen, das aus Zeile RN43, Spalte 3 des Vordr. UNICO 2014 bzw. aus Zeile 132 der Verrechnungsaufstellung 730-3 des Vordr. 730/2014 hervorgeht;
- in **Spalte 2 (Im Vordruck F24 verrechnetes Guthaben)** das mittels Vordr. F24 bis zur Einreichungsfrist dieser Erklärung für den Ausgleich in Anspruch genommene Steuerguthaben. Falls fälschlicherweise ein höherer Betrag als jener des zustehenden Guthabens in Anspruch genommen wurde und daraufhin eine Berichtigung mittels Einzahlung des Mehrbetrages vorgenommen wurde, wird darauf hingewiesen, dass in dieser Spalte der Gesamtbetrag des beanspruchten Steuerguthabens nach Abzug des neu eingezahlten Steuerguthabens ohne Berücksichtigung der Zinsen und Strafen anzuführen ist.

TEIL IV - Steuerguthaben für vom Erdbeben in Abruzzen betroffenen Immobilien

Dieser Teil ist den vom Erdbeben des 06. April 2009 in Abruzzen betroffenen Steuerzahlern vorbehalten, denen aufgrund der entsprechenden Beantragung bei der Gemeinde des Ortes, in dem die Immobilie liegt, ein Steuerguthaben für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten an den beschädigten oder zerstörten Immobilien bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Wohnung vergleichbaren Hauptwohnung zuerkannt wurde. Wenn sich das anerkannte Guthaben auf die Hauptwohnung bezieht, ist die Zeile CR10 abzufassen.

Sollte sich hingegen das zuerkannte Guthaben auf eine andere Immobilie als die Hauptwohnung beziehen, die Zeile CR11 ausfüllen.

Zeile CR10 Hauptwohnung

Das für die Hauptwohnung zuerkannte Steuerguthaben kann in 20 gleichbleibenden Anteilen bezüglich des Jahres, in dem die Kosten getragen wurden, und der nachfolgenden Jahre verwendet werden. Es wird präzisiert, dass sollte das Guthaben sowohl für den Wiederaufbau der Hauptwohnung als auch der gemeinschaftlichen Teile der Immobilie zuerkannt worden sein, müssen unter Verwendung einer Zusatzübersicht zwei verschiedene Zeilen ausgefüllt werden, wobei daran zu erinnern ist, das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren.

Spalte 1 (Steuernummer) die Steuernummer der Person angeben, die auch auf Rechnung des Erklärenden das Gesuch für die Zuschussgewährung gemäß den Vorgaben des Art. 2 der genannten Verordnungen Nr. 3779 und Nr. 3790 vorgelegt hat. Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn der Antrag vom Erklärenden vorgelegt wurde. Für die Eingriffe an gemeinschaftlichen Teilen von Wohngebäuden muss die Steuernummer des Mitbewohnerhauses angegeben werden. Für die Eingriffe an Immobilieneinheiten, die Baugenossenschaften mit ungeteiltem Besitz gehören, muss die Steuernummer der Genossenschaft angegeben werden.

Spalte 2 (Nr. Rate) die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahre 2014 verwendet.

In der **Spalte 3 (Gesamtguthaben)** ist der Betrag der in Bezug auf die Sanierungs- oder Wiederaufbaueingriffe der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Hauptwohnung äquivalenten Wohnung zuerkannten Steuerguthabens anzugeben.

In der **Spalte 4 (Jahresrate)** den Anteil des im Jahre 2014 nutzbaren Steuerguthabens angeben. Dieser in die Zeile RN28 zu übertragende Betrag wird durch Division durch zwanzig des in Spalte 3 angegebenen Betrags erhalten.

Spalte 5 (Restbetrag vorherige Erklärung) das für die Hauptwohnung anerkannte Steuerguthaben angeben, das keine Aufnahme in der aus der vorherigen Erklärung resultierende Steuer gefunden hat und in der Zeile RN43, Sp. 6 des Vordrucks Unico 2014 oder in der Zeile 133 der Erfüllungsaufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2014 angegeben ist; wenn das Steuerguthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, ist das aus der vorherigen Erklärung hervorgehende Restguthaben ausschließlich im ersten abgefassten Vordruck anzugeben. Das Steuerguthaben ist in Minderung der IRPEF zu nutzen und in 20 gleich bleibende Jahresanteile aufzuteilen.

Zeile CR11 Sonstige Immobilien

Für die Eingriffe bezüglich anderer Immobilien als der Hauptwohnung steht ein nach Wahl des Steuerpflichtigen in 5 oder 10 gleichbleibende Anteile zu unterteilendes Steuerguthaben zu, das in jedem der Jahre nicht die Nettosteuer übersteigen darf.

Sollte das Guthaben mit Bezugnahme auf mehrere Immobilien zuerkannt werden, muss unter Verwendung von Zusatzübersichten eine Zeile für jede Immobilie ausgefüllt werden, wobei daran gedacht werden muss, das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren. Es wird daran erinnert, dass das Guthaben in einem Gesamthöchstbetrag von 80.000 Euro zusteht.

Das Kästchen der **Spalte 1 (Unternehmen/Beruf)** muss angekreuzt werden, wenn die Immobilie, für die das Guthaben zuerkannt wurde, zur Ausübung des Unternehmens oder Berufs bestimmt ist.

In der **Spalte 2** ist die **Steuernummer** des Subjekts anzugeben, das auch auf Rechnung des Erklärenden den entsprechenden Antrag auf Zugriff auf den Zuschuss vorgelegt hat. Es wird auf die mit den Anleitungen zur Spalte 1 der Zeile CR10 erteilten Anleitungen verwiesen.

Spalte 3 (Nr. Rate) die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahre 2014 verwendet.

In der **Spalte 4 (Ratenzahlung)** ist die Anzahl der Anteile (5 oder 10) anzugeben, in die das Steuerguthaben aufgeteilt werden soll.

In der **Spalte 5 (Gesamtguthaben)** ist der Betrag des in Bezug auf die Sanierungs- oder Wiederaufbaueingriffe der von der Hauptwohnung abweichenden, beschädigten oder zerstörten Immobilie zuerkannten Steuerguthabens anzugeben.

In der **Spalte 6 (Jahresanteil)** ist der Anteil des für das Jahr 2014 nutzbaren Steuerguthabens anzugeben. Dieser in die Zeile RN27 im Rahmen der Nettosteuer zu übertragende Betrag wird durch Division des in der Spalte 5 angegebenen Betrags durch die Anzahl der in der Spalte 4 angegebenen Anteile erhalten.

TEIL V – Steuerguthaben für Wiederergänzung der Vorschüsse aus Rentenfonds

Die Steuerpflichtigen, die ergänzenden Rentenformen beigetreten sind, können für bestimmte Bedürfnisse (zum Beispiel Gesundheitskosten infolge von schwerwiegenden Situationen und Kauf der Erstwohnung) einen Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Position beantragen. Auf die vorgeschossenen Beträge wird eine Pauschalsteuer angewandt.

Die Vorschüsse können nach Belieben des Mitglieds jederzeit auch mit Jahresbeiträgen über dem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro wieder ergänzt werden. Diese Beitragszahlung hat den Zweck, die individuelle bei dem Vorschuss bestehende Position wiederherzustellen.

Die Wiederergänzung kann in einer einmaligen Zahlung oder mittels regelmäßigen Beitragszahlungen erfolgen.

Auf die den vorgenannten Höchstbetrag überschreitenden Beträge, die den wieder ergänzten Vorschüssen entsprechen, wird ein Steuerguthaben in Höhe der zum Zeitpunkt der Nutzung des Vorschusses proportional zum wieder ergänzten Betrag zuzuschreibend anerkannt.

Das Mitglied muss dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung abgeben, mit der es verfügt, ob und für welchen Betrag die Beitragszahlung als wieder ergänzt anzusehen ist. Diese Mitteilung muss binnen der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem die Wiederergänzung geleistet wird, abgegeben werden. Das Steuerguthaben steht nur mit Bezug auf die als Wiederergänzung im oben beschriebenen Sinne eingestufteten Beträge zu. Für Vertiefungen siehe das GvD Nr. 252/2005 und das Rundschreiben Nr. 70/2007 der Agentur der Einnahmen. Dieser Abschnitt ist zur Darlegung der Daten bezüglich des zustehenden Steuerguthabens abzufassen.

Es wird präzisiert, dass **nur der Betrag der Beitragszahlungen, der den Höchstbetrag von 5.164,57 Euro überschreitet, die Wiederergänzung bilden kann.**

Zeile CR12

Spalte 1 (Jahr Vorschuss) das Jahr angeben, in dem der Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Beitragsposition bezogen wurde.

Spalte 2 (Totale/teilweise Wiederergänzung) einen der folgenden Codes bezüglich des Umfangs der Wiederergänzung angeben:

- Code 1 wenn der Vorschuss vollständig wieder ergänzt wurde;
- Code 2 wenn der Vorschuss nur zum Teil wieder ergänzt wurde

Spalte 3 (Wieder ergänzter Betrag) Den Betrag angeben, der 2014 zur Wiederergänzung des bezogenen Vorschusses gezahlt wurde.

Spalte 4 (Restbetrag vorherige Erklärung): das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, die aus der vorherigen Erklärung resultiert, und das in der Zeile 134 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2014 bzw. in der Zeile RN43, Sp. 4 der Übersicht RN des Vordr. UNICO NP 2014 angegeben ist.

Spalte 5 (Guthaben Jahr 2014) den Betrag des zustehenden Steuerguthabens mit Bezug auf den wieder ergänzten Betrag angeben

Spalte 6 (davon in F24 ausgeglichen) das in Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagdatum der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben

TEIL VI – Steuerguthaben für Vermittlungen zur Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten

Für die Parteien, die die Vermittlung (von einem unparteiischen Dritten zur Schlichtung einer Zivil- oder Handelsstreitigkeit ausgeübte Tätigkeit) in Anspruch genommen haben, wird ein an der den zur Ausübung des Vermittlungsverfahrens ermächtigten Subjekten gezahlten Vergütung bemessenes Steuerguthaben zuerkannt (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 28 vom 5. März 2010). Bei Erfolg der Vermittlung wird besagtes Steuerguthaben bis zu einem Höchstbetrag von fünfhundert Euro zuerkannt. Bei Fehlschlag der Vermittlung wird das Steuerguthaben halbiert. Der Betrag des zustehenden Steuerguthabens ergibt sich aus der Mitteilung, die dem Betroffenen jeweils bis zum 30. Mai eines jeden Jahres vom Justizministerium zugeschickt wird.

Das Steuerguthaben muss zur Vermeidung des Ausschlusses in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und ist ab dem Empfangsdatum der vorgenannten Mitteilung verwendbar. Wenn die Mitteilung nach der Vorlage der Einkommensteuererklärung eingegangen ist, kann das Steuerguthaben in der Erklärung bezüglich des Jahres, in dem die Mitteilung empfangen wurde, angegeben werden.

Das Steuerguthaben kann in Ausgleich mittels des Vordrucks F24 (Art. 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997) bzw. von Steuerpflichtigen, die nicht Inhaber von Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit sind, zur Minderung der Einkommensteuern verwendet werden.

Das Steuerguthaben berechtigt nicht zur Rückerstattung und trägt nicht zur Bildung des Einkommens zu Zwecken der Einkommensteuern bei.



Die Steuerpflichtigen, die Inhaber von Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit sind, können dieses Steuerguthaben nur in Ausgleich mittels Vordrucks F24 verwenden und müssen somit nicht diesen Abschnitt abfassen. Das Steuerguthaben muss in dem entsprechenden Abschnitt der Übersicht RU der Erklärung bezüglich des Jahres, in dem die Mitteilung empfangen wurde, dargelegt werden.

Zeile CR13

Spalte 1 (Guthaben Jahr 2014): In diese Spalte ist der Betrag des Steuerguthabens zu übertragen, der aus der bis zum 30. Mai 2015 erhaltenen Mitteilung des Justizministeriums hervorgeht.

Spalte 2 (davon mit dem Vordruck F24 verrechnet): Hier ist das Steuerguthaben anzugeben, das bis zum Datum der Übermittlung der Erklärung mit dem Vordruck F24 als Ausgleich verwendet wurde.

TEIL VII – Steuerguthaben für freiwillige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur (Art-Bonus)

In Zeile CR14 ist der Betrag der freiwilligen Geldzuwendungen anzugeben:

- Für die Unterstützung von Maßnahmen zur Instandhaltung, den Schutz und die Restaurierung von öffentlichen Kulturgütern;
- für die Unterstützung der Institute und öffentlichen Kulturstätten (Museen, Bibliotheken, Archive, archäologische Flächen und Anlagen, Monumente);
- für die Realisierung von neuen Strukturen, die Restaurierung und Verstärkung der bestehenden Strukturen der lyrisch-symphonischen Stiftungen oder der öffentlichen Körperschaften/Institutionen, die ausschließlich Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten durchführen.

Für die genannten freiwilligen Zuwendungen wird ein Steuerguthaben von 65% zuerkannt.

Das Steuerguthaben wird bis zu einer Höchstgrenze von 15% des steuerpflichtigen Einkommens zuerkannt und wird in drei jährliche, gleich hohe Raten aufgeteilt. Der Teil der nicht verwendeten Jahresrate kann in den Folgejahren genutzt und in die Steuererklärungen übertragen werden.

Die freiwilligen Zuwendungen dürfen ausschließlich mit einem der folgenden Zahlungssysteme überwiesen worden sein:

- Bank;
- Postamt;
- Zahlungssysteme wie Debitkarten, Kreditkarten und Prepaid-Karten, Bank- und Barschecks.

Im Fall von Zuwendungen während der Ausübung der Unternehmenstätigkeit muss hingegen die Übersicht RU im dritten Heft gemäß den entsprechenden Anweisungen abgefasst werden.

Für nähere Informationen wird auf das Rundschreiben Nr. 24/E vom 31. Juli 2014 verwiesen.

TEIL VIII – Sonstige Steuerguthaben

Zeile CR15

Steuerguthaben durch die Anwendung des Euroeinbehaltes

Das Steuerguthaben ist vorgesehen, um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, die aus der Anwendung des Euroeinbehaltes gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/48/EG in Sachen Besteuerung der Einkommen aus Ersparnissen in Form von Zinszahlungen sowie aus der Anwendung der Abkommen hervorgehen könnte, die gleichwertige Maßnahmen wie die vorgenannten Richtlinie festsetzen und von der Europäischen Gemeinschaft mit einigen Drittstaaten geschlossen wurde.

Dieser Quellsteuereinbehalt (Euroeinbehalt) wird im Allgemeinen bei Zahlungen vorgenommen, die in Österreich, in Belgien und in Luxemburg zu Gunsten der in Italien ansässigen Subjekte durchgeführt werden und deren Gegenstand die von Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 84 vom 18. April 2005 (vergleiche Rundschreiben Nr. 55/E vom 30. Dezember 2005) vorgesehenen Zinsen sind, sowie von den vorgenannten mit der Schweiz, dem Fürstentum Monaco, San Marino, Liechtenstein und Andorra geschlossenen Abkommen. Falls das im Ausland erzielte, dem obengenannten Euroeinbehalt unterworfen Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens in dieser Erklärung beiträgt, wird das Steuerguthaben im Sinne des Artikels 165 des TUIR aufgrund der Anleitungen, die zur Abfassung der Übersicht CR bzw. der Übersicht CE angeführt sind, ermittelt. Sollte der Gesamtbetrag des auf diese Art und Weise ermittelten Guthabens niedriger als der Betrag des im Ausland vorgenommenen Einbehaltes sein, kann der Steuerzahler ein entsprechendes Gesuch einreichen, indem er die Differenz im Sinne des Artikels 17 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997 mit dem Vordr. F24 in Ausgleich bringt oder eine Rückerstattung beantragt;

in **Spalte 1 (Restbetrag aus der Erklärung des Vorjahres)** ist das restliche Steuerguthaben aus der vorhergehenden Erklärung anzugeben, das in Spalte 5 der entsprechenden Zeile CR14 der Übersicht CR des Vordr. UNICO 2014 angeführt ist;

in **Spalte 2 (Guthaben)** ist das im Jahr 2014 angereifte Guthaben anzugeben, das um den Betrag zu kürzen ist, der bereits im Sinne des Artikels 165 des TUIR als Guthaben in Anspruch genommen wurde, wie im Teil I der Übersicht CR (bzw. in der Übersicht CE im Fall, dass im Ausland auch Einkünfte aus Unternehmen erzielt wurden) festgestellt ist. In dem Fall, dass Art. 165 des TUIR keine Anwendung findet (zum Beispiel wenn das im Ausland erzielte Einkommen nicht zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat), dann ist in dieser Spalte der gesamte Betrag des angewandten Euroeinbehaltes anzugeben;

in **Spalte 3 (Im Vordruck F24 verrechnetes Guthaben)** ist der im Sinne des Artikels 17 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997 mit Vordr. F24 ausgeglichene Betrag des Guthabens anzugeben;

in **Spalte 4 (Restliches Guthaben)** ist der Betrag des restlichen Guthabens anzugeben, der wie folgt zu berechnen ist: CR15 Sp. 2 + CR15 Sp. 3 – CR15 Sp. 4

Dieser Betrag kann für den Ausgleich der geschuldeten Beträge mit der Zahlungsvollmacht Vordr. F24 verwendet werden bzw. durch einen entsprechenden Antrag kann dessen Rückerstattung beantragt werden.

9. ÜBERSICHT RP – AUFWENDUNGEN UND AUSGABEN

Diese Übersicht ist für die Angabe spezifischer Belastungen bestimmt, die je nach den Fällen in der Erklärung auf zwei verschiedene Weisen geltend gemacht werden können:

- einige (abzugsfähige Belastungen) ermöglichen den Abzug eines Prozentsatzes für getragene Ausgaben von der Steuer;
- andere (absetzbare Belastungen) ermöglichen die Minderung des steuerpflichtigen Einkommens, auf das die Bruttosteuer berechnet wird.

Es wird daran erinnert, dass einige Belastungen und Ausgaben, auch wenn sie für Familienangehörige getragen werden, abgezogen bzw. abgesetzt werden können.

ABSETZBARE AUFWENDUNGEN

Ausgaben, für die eine Absetzung von 19 Prozent zusteht (in Teil I der Übersicht RP anzugeben)

a) **Vom Steuerpflichtigen im eigenen oder im Interesse der steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragenen Ausgaben** (siehe Teil II, Kapitel 4 "Zu Lasten lebende Familienangehörige"):

- Ausgaben für die Gesundheit (Zeile RP1 Sp. 2)
- Ausgaben für Mittel, die für die Begleitung, das Gehen, die Fortbewegung, das Heben und die technischen, Informatik- Hilfsmittel für Behinderte erforderlich sind (Zeile RP3);
- Ausgaben für den Erwerb und die Reparatur von Fahrzeugen für Behinderte (Zeile RP4);
- Ausgaben für die Anschaffung von Führhunden (Zeile RP5);
- Ausgaben für die Gymnasial- und akademische Ausbildung (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 13);
- Ausgaben für sportliche Tätigkeiten von Jugendlichen (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 16);
- von Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes getragene Mietzinsen (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 18).

Der Abzug steht auch in den folgenden Sonderfällen zu:

- **Ausgaben für die Gesundheit, die für Familienangehörige, die nicht zu Lasten leben**, getragen wurden und die an Krankheiten leiden, die Anspruch auf die Befreiung von den öffentlichen Sanitätskosten geben und zwar für jenen Teil, der in der Steuer die von diesen Personen geschuldet wird, nicht mehr eingeschlossen werden kann (Zeile RP2);

- Für die Ausgaben, die für die Pfleger im Interesse des Steuerpflichtigen oder anderer pflegebedürftiger Familienangehöriger getragen werden (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 15).
- Für die für den Rückkauf des Hochschulstudiums der steuerlich unterhaltspflichtigen Person gezahlten Beiträge, die noch keine Arbeit aufgenommen hat und nicht in irgendeiner obligatorischen Fürsorgeform eingetragen ist (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 32).
- Für die von den Eltern für den Besuch der Kinderkrippen ihrer Kinder getragenen Ausgaben (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 33);
- Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen (Zeilen RP8 bis RP14, Kode 36);
- Versicherungsprämien zur Versicherung der Unselbstständigkeit bei der Durchführung der Handlungen des alltäglichen Lebens (Zeilen RP8 bis RP14, Kode 37);

b) Vom Steuerpflichtigen im eigenen Interesse getragene Kosten (im Teil I der Übersicht RP anzugeben):

- Gesundheitskosten, die vom Steuerpflichtigen mit Krankheiten getragen werden und zur Befreiung von der Beteiligung an den Kosten des öffentlichen Gesundheitsdienste berechtigen (Zeile RP1 Sp. 1);
- Zinsen aus Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung (Zeile RP7);
- Zinsen aus Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 8);
- Zinsen aus Darlehensverträgen des Jahres 1997 für die Renovierung der Wohnung (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 9);
- Zinsen aus Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 10);
- Zinsen aus Landwirtschaftsanleihen bzw. – darlehen (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 11);
- Bestattungsausgaben (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 14);
- Ausgaben für die Vermittlung von Immobilien (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 17);
- Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 21)
- Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 22)
- Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 23)
- Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“ (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 24)
- Ausgaben in Bezug auf Güter, die der vinkulierten Steuerregelung unterliegen (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 25)
- Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 26)
- Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 27)
- Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 28)
- Ausgaben für den Tierarzt (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 29)
- Ausgaben für die Dolmetschdienstleistungen, die von den als taub anerkannten Personen getragen wurden (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 30)
- freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 31)
- freiwilligen Zuwendungen an den Abschreibungsfonds der Staatsanleihen (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 35);
- sonstige absetzbare Kosten (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 99)

Ausgaben, für die eine Absetzung von 26 Prozent zusteht (in Teil I der Übersicht RP anzugeben)

- freiwillige Zuwendungen zugunsten der nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS) (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 41);
- freiwillige Zuwendungen zugunsten der politischen Parteien (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 42);

Ausgaben, für die eine Absetzung von 36, 41, 50 und 65 Prozent zusteht (in Teil III A und III B der Übersicht RP anzugeben), und Ausgaben, für die eine Absetzung von 50 Prozent in Bezug auf den Kauf von Möbeln zur Einrichtung renovierter Immobilien (in Teil III C der Übersicht RP anzugeben):

Teil III A: Zeilen von RP41 bis RP47, in dem Folgendes anzugeben ist:

- Ausgaben für die Wiedergewinnung des Bauvermögens und des Waldbestandes;
- Ausgaben für den Erwerb oder die Zuweisung von Immobilien, die Teil von sanierten Gebäuden sind;
- Ausgaben für Erdbebenschutzmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten.

Teil III B: Zeilen von RP51 bis RP53, in dem die Katastererkennungsdaten der Immobilien und die sonstigen Daten zur Nutzung des Abzugs anzugeben sind.

Teil III C: Zeile RP57, in der die Ausgaben für Kauf von Möbeln zur Einrichtung renovierter Immobilien anzugeben sind.

Kosten, die zum Abzug von 55 oder 65 Prozent berechtigen (im Teil IV der Übersicht RP (Zeilen von RP61 bis RP64) anzugeben):

- Ausgaben für die Arbeiten für die energetische Aufwertung bestehender Gebäude (Kode 1);
- Ausgaben für Eingriffe an der Ummantelung bestehender Gebäude (Kode 2);
- Ausgaben für die Installation von Sonnenkollektoren (Kode 3);
- Ausgaben für die Auswechslung von Heizungsanlagen (Kode 4).

Absetzungen für Mieter mit Mietvertrag (in Teil V der Übersicht RP anzugeben):

- Absetzung für die Mieten von Hauptwohnungen (Zeile RP71 Kode 1);
- Absetzung für die Mieter von als Hauptwohnung verwendeten Wohnungen, die mit Konventionsvertrag vermietet werden (Zeile RP71 Kode 2);
- Absetzung für junge Leute zwischen 20 und 30 Jahren, die einen Mietvertrag für die Hauptwohnung abschließen (Zeile RP71 Kode 3);
- Absetzung für den Mietzins, welcher Arbeitnehmern zusteht, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen verlegen (Zeile RP72).
- Abzüge für die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken an junge Menschen (Zeile RP73);

Sonstige Abzüge (im Teil VI der Übersicht RP Zeilen von RP80 bis RP83 anzugeben):

- Investitionen in Startup-Unternehmen (Zeile RP80);
- Abzug für die Unterhaltskosten von Blindenhunden (Zeile RP81);
- sonstige Abzüge (Zeile RP83).

ABZUGSFÄHIGE AUFWENDUNGEN

Diese Belastungen sind im Teil II der Übersicht RP (Zeilen von RP21 bis RP32) anzugeben:

a) Vom Steuerpflichtigen in seinem oder im Interesse der steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragene Ausgaben (siehe Teil II, Kapitel 4 "Zu Lasten lebende Familienangehörige"):

- Vor- und Fürsorgebeiträge (Zeile RP21, Spalten 1 und 2);
- Beiträge für Zusatzfonds des nationalen Gesundheitsdienstes (Zeile RP26, Kode 1);
- Beiträge für ergänzende und individuelle Rentenformen (Zeilen RP27 bis RP31);

Abzugsfähig sind auch die **Arzt- und spezifischen Pflegekosten für Behinderte**, die auch im Interesse der **Familienangehörigen getragen wurden, auch wenn sie steuerrechtlich nicht unterhaltsberechtig sind** (Zeile RP25);

b) Vom Steuerpflichtigen im eigenen Interesse getragene Kosten:

- Dem Ehegatten gezahlte regelmäßige Zuweisungen (Zeile RP22);
- für Haushaltshilfen und Familienangehörige gezahlte Fürsorgebeiträge (Zeile RP23)
- freie Spenden zugunsten von religiösen Institutionen (Zeile RP24);
- freie Spenden zugunsten von Nichtregierungsorganisationen (Zeile RP26 Kode 2);
- freie Spenden zugunsten von gemeinnützigen Organisationen, von sozial fördernden Organisationen und zugunsten einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen (Zeile RP26 Kode 3);
- freie Spenden zugunsten von Universitäten, Forschungseinrichtungen und Verwaltungen der Naturschutzgebiete (Zeile RP26 Kode 4);
- an den Leistungserbringer zurückgezahlte Beträge (RP26 Kode 5);
- Renditen, Leibrenten, Unterhaltszuweisungen und sonstige Belastungen (Zeile RP26 Kode 6);
- Aufwendungen für den Kauf oder den Bau von Wohnungen, die zur Miete überlassen werden (Zeile RP32);
- Investitionen in Startup-Unternehmen (Zeile RP33).

Für Kinder getragene Ausgaben

Wurden die Ausgaben für Kinder getragen, steht der Absetzbetrag jenem Elternteil zu, auf dessen Name die Rechnung ausgestellt ist. Ist die Rechnung hingegen auf den Namen des Kindes ausgestellt, sind die Ausgaben zwischen beiden Elternteilen aufzuteilen und zwar im Ausmaß, in dem die Ausgaben von ihnen getragen wurden. Wenn Sie die Ausgaben in einem anderen Ausmaß als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie auf der entsprechenden Rechnung den Prozentsatz der Aufteilung angeben. Ist einer der beiden Elternteile steuerlich zu Lasten des anderen lebend, kann letzterer für die Berechnung des Absetzbetrages den vollen Betrag der Ausgabe berücksichtigen.

Von den Erben getragene Ausgaben

Die Erben haben Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag bzw. auf den Abzug für Ausgaben für die Gesundheit, die sie für den Verstorbenen nach seinem Tod getragen haben.

Von einfachen Gesellschaften und von am Transparenzsystem beteiligten Gesellschaften getragene Belastungen

Es wird daran erinnert, dass sowohl die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften als auch die Gesellschafter der an der Transparenz beteiligten Gesellschaften das Recht haben, den entsprechenden Steuerabzug zu nutzen oder einige der von der Gesellschaft getragenen Belastungen in dem vom Art. 5 des Einheitstextes der Einkommenssteuer festgelegten Umfang vom eigenen Gesamteinkommen abzusetzen. Besagte Belastungen müssen in die entsprechenden Zeilen der Übersicht RP übertragen werden.



Siehe im Anhang unter "Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen"

Wie die Übersicht RP abzufassen ist

Die Übersicht RP besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil I**, Kosten, für die der Steuerabzug von 19 Prozent und 24 Prozent zusteht;
- **Teil II**, Kosten und Belastungen, für die der Abzug vom Gesamteinkommen zusteht;
- **Teil III (A und B)**, Ausgaben, für die eine Absetzung von 36, 41, 50 oder 65 Prozent zusteht (Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz) und **(Teil III C)** Absetzung in Höhe von 50 Prozent für den Kauf von Möbeln zur Ausstattung renovierter Immobilien;
- **Teil IV**, Kosten, für die der Abzug von 55 oder 65 Prozent zusteht (Eingriffe zur energetischen Umgestaltung an bestehenden Gebäuden);
- **Teil V**, Angaben, um die Abzüge für den Mietzins und die Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken, die an junge Landwirte verpachtet werden, in Anspruch zu nehmen;
- **Teil VI**, Angaben zur Nutzung sonstiger Abzüge (Ausgaben für Investitionen in Start-up-Unternehmen, Unterhaltskosten für Blindenhunde, Aufwendungen für von den Regionen oder autonomen Provinzen anerkannte Stipendien, für Schenkungen an das Krankenhaus "Ospedale Galliera di Genova").

TEIL I - Kosten, für die der Steuerabzug von 19 und 26% Prozent

Jeder Steuerabsetzung in Höhe von 19 und 26 Prozent wurde ein Kode zugewiesen, so wie ersichtlich aus den Tabellen „Ausgaben, für die die Absetzung von 19 Prozent zusteht“, „Ausgaben, für die die Absetzung von 24 Prozent zusteht“, die Sie in den Anleitungen für die Zeilen von RP8 bis RP14 finden. Bei den zugewiesenen Kodes handelt es sich um dieselben, die aus der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgehen

Allgemeine Anleitung zu den Zeilen RP1 bis RP4

Einige der im Jahr 2013 getragenen und dem Steuerpflichtigen schon rückerstatteten Gesundheitskosten sind nicht anzugeben, zum Beispiel:

- die vom Schädiger oder von Anderen für seine Rechnung ersetzten Ausgaben bei Schäden an der Person, die von Dritten zugefügt wurden;
- die Ausgaben für die Gesundheit, die auf Grund von Beiträgen rückerstattet wurden, welche vom Substituten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, Verträgen, Abkommen und Betriebsvorschriften an Körperschaften und Kassen mit ausschließlich fürsorglichen Zwecken entrichtet wurden, die bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens **3.615,20 Euro** nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit beigetragen haben. In Punkt 163 der einheitlichen Bescheinigung, die dem Arbeitnehmer übergeben wurde, ist ausgewiesen, dass die genannten Beiträge vorhanden sind. Wenn unter Punkt 164 der einheitlichen Bescheinigung der Anteil der Krankenversicherungsbeiträge angegeben ist, die zum Einkommen beigetragen haben, da sie über der genannten Höchstgrenze liegen, können die eventuell rückerstatteten Gesundheitsausgaben hingegen anteilmäßig zu jenem Teil der Krankenversicherungsbeiträge angegeben werden.

Anzugeben sind die Ausgaben, die zu Lasten des Steuerpflichtigen geblieben sind:

- die Ausgaben für die Gesundheit, die auf Grund der eingezahlten Beiträge bzw. Versicherungsprämien des Steuerzahlers rückerstattet wurden (für welche die Absetzung von 19 Prozent nicht zusteht);
- die Ausgaben für die Gesundheit, die auf Grund von Versicherungen mit Hinsicht auf die Gesundheit rückerstattet wurden, die vom Steuersubstituten abgeschlossen wurden bzw. von diesem mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Angestellten bzw. Rentners entrichtet wurden. Für diese Prämien wird kein Steuerabzug zuerkannt. Für solche Versicherungen ist in Punkt 166 der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen, dass die vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer eingezahlten Prämien existieren.

Zeilen von RP1 bis RP5 Gesundheitsausgaben und Ausgaben für Behinderte

Falls der Gesamtbetrag der im Jahr getragenen und in den Zeilen RP1, RP2 und RP3 angegebenen Ausgaben vor Abzug des Freibetrages von 129,11 Euro die Grenze von 15.493,71 Euro überschreitet, können die Absetzungen laut Zeile RP1 Spalten 1 und 2, Zeile RP2 und Zeile RP3 in vier Jahresanteile gleichen Betrags aufgeteilt werden.

In Zeile RP15 (Spalte 1) muss angegeben werden, ob von der Ratenaufteilung Gebrauch gemacht wird oder nicht. Für diesen Zweck wird auf die Anleitungen zur Zeile RP15 (Spalte 1) verwiesen.



Weitere Informationen über die Gesundheitsausgaben, die aufzubewahrenden Unterlagen und Klärungen zu den im Ausland getragenen Ausgaben sind im Anhang unter "Gesundheitsausgaben" wiedergegeben.

Zeile RP1 Ausgaben für die Gesundheit

Für die Ausgaben für die Gesundheit (Spalten 1 und 2) steht der Abzug von 19 Prozent nur für den über **129,11 Euro** liegenden Teil zu (zum Beispiel, wenn sich die Kosten auf 413,17 Euro belaufen, beträgt der Betrag, für den der Abzug zusteht, 284,06 Euro).



Die Gesundheitsausgaben sind vollständig anzugeben (wie im Vordruck 730 vorgesehen) und müssen daher in den Zeilen von RP1 bis RP4 nicht um den Freibetrag von 129,11 Euro gekürzt werden

Spalte 2 (Gesundheitsausgaben): den vollen Betrag der in eigenem Interesse und im Interesse der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragenen Gesundheitsausgaben angeben, ohne den Freibetrag von Euro 129,11 abzuziehen.

Mit Bezug auf die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass der Abzug zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnung oder Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, in dem die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Packung des Medikaments angebrachte Code (Erkennungscode der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert sein müssen.

Es wird daran erinnert, dass in dem anzugebenden Betrag in Zeile RP1, Spalte 2 auch die Gesundheitsausgaben enthalten sind, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 1 oder unter dem Punkt „Betrag der Gesundheitsausgaben unterhalb der Selbstbeteiligung“ angeführt sind.

In dieser Spalte sind auch die Ausgaben einzutragen, die verschieden sind von den Ausgaben für Krankheiten, die von der Beteiligung an den öffentlichen Gesundheitsausgaben befreit sind, und die von einem Familienangehörigen für den nicht unterhaltsberechtigten Steuerpflichtigen getragen wurden (diese sind dagegen in Spalte 1 anzugeben).

Spalte 1 (Von einem Familienangehörigen getragene Ausgaben für befreite Krankheiten): Das Abfassen dieser Spalte ist dem **Steuerpflichtigen vorbehalten, der bestimmte Krankheiten aufweist, für die der nationale Gesundheitsdienst die Ticketbefreiung anerkannt hat**, wobei folgende Ausgaben anzugeben sind:

- von einem Familienangehörigen getragene Ausgaben, dem gegenüber der Steuerpflichtige nicht unterhaltsberechtig ist;
- bei Einrichtungen getragene Ausgaben, die die Bezahlung vorsehen (z.B.: Ausgaben für Leistungen in Privatkliniken).

Die Absetzung in Bezug auf die in dieser Spalte angegebenen Ausgaben kann für den Teil, der die Steuer übersteigt, die vom Steuerpflichtigen mit einer befreiten Krankheit zu zahlen ist, vom Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, der die Ausgabe in seiner Erklärung und durch Abfassen der Zeile RP2 getragen hat.

Eine vollständige Liste der Krankheiten, die Anspruch auf Befreiung haben, ist im Ministerialdekret Nr. 329 vom 28. Mai 1999 enthalten.

Daher sind anzugeben:

- in **Spalte 1** der Zeile RP1 der vollständige Betrag der Ausgaben für befreite Krankheiten, ohne den Freibetrag von Euro 129,11 abzuziehen;
- in **Spalte 2** der Zeile RP1 die anderen Gesundheitsausgaben, die sich nicht auf diese Krankheiten beziehen.

Zeile RP2 Ausgaben für die Gesundheit, die für nicht zu Lasten lebende Familienangehörigen mit befreiten Pathologien getragen wurden

Den Betrag anführen, der für den Familienangehörigen getragen wurde, der steuerlich nicht zu Lasten lebend und von einer Krankheit betroffen ist, die von den öffentlichen Sanitätsabgaben befreit ist und deren Absetzung nicht in der Bruttosteuer eingeschlossen werden konnte, die vom Familienmitglied geschuldet wird.

Den Betrag dieser Ausgaben erhält man durch folgende Rechenformel: Der Teil des absetzbaren Betrages, der in der Steuer des Familienmitgliedes nicht ausgeglichen werden konnte, ist durch 0,19 zu teilen. Dieser Betrag geht aus den Anmerkungen des Vordr. 730 oder aus Zeile RN43, Spalte 1 des Vordr. UNICO dieses Familienmitgliedes hervor.

Der Höchstbetrag der Gesundheitsausgaben, für die die Absetzung von 19 Prozent zusteht, beläuft sich in diesen Fällen auf insgesamt **Euro 6.197,48**; der Betrag dieser Ausgaben muss vollständig angegeben werden, ohne den Abzug des Freibetrags von Euro 129,11 vorzunehmen.

Zeile RP3 Gesundheitskosten für Behinderte

Den Betrag der Ausgaben für die Mittel angeben, die für die Begleitung, das Gehen, die Fortbewegung, das Anheben von Behinderten erforderlich sind, sowie die Ausgaben für die technischen und elektronischen Hilfsmittel, die der Unabhängigkeit und Integration der Behinderten dienen. Für diese Ausgaben steht der Absetzbetrag von 19 Prozent auf den vollen Betrag zu.

In dieser Zeile werden auch die Ausgaben eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 3 angeführt sind.



Siehe im Anhang unter "Gesundheitskosten für Behinderte"

Zeile RP4 Ausgaben für den Erwerb und die Reparatur von Fahrzeugen für Behinderte

Die Ausgaben angeben für den Erwerb:

- von Motor- und Kraftfahrzeugen, auch wenn diese serienweise hergestellt und den dauernden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten angepasst wurden;
- von Kraftfahrzeugen, auch wenn sie nicht angepasst wurden, für den Transport von Blinden, Gehörlosen, psychisch oder geistig Behinderten, die aufgrund der Schwere der Behinderung Anspruch auf Begleitungsgeld haben, Invaliden mit schwerer Einschränkung der Gehfähigkeit und mehrfach amputierten Personen.

Die Absetzung steht nur einmal in vier Jahren zu, außer in den Fällen, in denen das Kraftfahrzeug aus dem öffentlichen Fahrzeugregister gestrichen wurde. Die Absetzung steht innerhalb der Ausgabenobergrenze von 18.075,99 Euro für ein einziges Fahrzeug (Motor- oder Kraftfahrzeug) zu, vorausgesetzt, dass es ausschließlich oder hauptsächlich zum Nutzen des Behinderten verwendet wird. Wurde das Fahrzeug gestohlen und nicht wieder aufgefunden, wird von den Euro 18.075,99 die eventuelle Erstattung der Versicherung abgezogen.

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung des Fahrzeugs vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Kauf wird die Differenz zwischen der Steuer, die ohne die Vergünstigung festgesetzt worden wäre, und der vergünstigten Steuer fällig, es sei denn, dass die Veräußerung infolge einer Änderung der Behinderung erfolgte, die für den Behinderten den Kauf eines neuen Fahrzeugs erforderlich machte, an dem neue und andere Anpassungen vorzunehmen sind.

Der Absetzbetrag kann in vier gleiche Jahresraten aufgeteilt werden: In diesem Fall ist in das Kästchen der Zeile RP4 die Nummer 1 einzutragen,

dadurch wird mitgeteilt, dass man die erste Rate in Anspruch nehmen möchte, wobei in dieser Zeile auch der Betrag der zustehenden Rate anzugeben ist. Wenn die Ausgaben hingegen in den Jahren 2011, 2012 oder 2013 getragen wurden und Sie in der Erklärung für die bezogenen Einkünfte der entsprechenden Jahre das Kästchen für die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich hohe Jahresraten angekreuzt haben, müssen Sie in das Kästchen der Zeile RP4 die Ziffern 4, 3 oder 2 eintragen, wodurch Sie mitteilen, dass Sie die vierte, die dritte oder die zweite Rate in Anspruch nehmen möchten. In Zeile RP4 ist der Betrag der zustehenden Rate anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Absetzbetrag auch für Reparaturen, die nicht unter die ordentliche Instandhaltung fallen, zusteht, davon ausgenommen sind also die Betriebsausgaben (wie zum Beispiel die Versicherungsprämien, der Treibstoff und die Schmiermittel).

Für die Ausgaben der außerordentlichen Instandhaltung ist keine Möglichkeit vorgesehen, den Absetzbetrag in vier Raten aufzuteilen. Deshalb kann die Ratenaufteilung nicht in jener Zeile beantragt werden, in welcher die genannten Ausgaben anzuführen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Ausgaben innerhalb von vier Jahren zu tragen sind, wobei sie zusammen mit den Anschaffungskosten für das Fahrzeug zum erlaubten Höchstbetrag von 18.075,99 Euro beitragen.

In dem Betrag in dieser Zeile sind auch die Ausgaben bis zum oben genannten Höchstbetrag einzuschließen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 4 angeführt sind.

Zeile RP5 Ausgaben für den Erwerb eines Führhundes

Die Ausgaben für den Kauf des Führhundes für blinde Personen angeben. Der Absetzbetrag steht einmal alle vier Jahre zu, außer in Fällen eines Verlustes des Tieres

Die Absetzung steht in Bezug auf den Kauf eines einzigen Hundes für den vollen Betrag zu.

Die Absetzung kann in vier Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden; in diesem Fall ist im Kästchen der Zeile, die entsprechende Anzahl der Raten, die in Anspruch genommen werden möchten und der Betrag der zustehenden Rate anzuführen.

Es wird daran erinnert, dass der Blinde für den Unterhalt des Führhundes auch Anrecht auf einen Pauschalabsetzbetrag von 516,46 Euro hat (siehe dazu die Anleitungen in Zeile RP81). Der in Zeile RP5 anzugebende Betrag muss auch die Ausgaben einschließen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 5 angeführt sind.

Zeile RP6 zuvor in Raten eingeteilte Gesundheitskosten

Diese Zeile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den vorhergehenden Einkommenserklärungen im Jahr 2011 und/oder 2012 und/oder 2013 die Ratenzahlung der im Gesundheitsbereich getragenen Ausgaben gewählt haben, da der Betrag dieser Ausgaben höher als 15.493,71 Euro war. In der **Spalte 2** den Betrag der zustehenden Rate angeben. Für die im Jahr 2011 und 2012 getragenen Ausgaben kann dieser Betrag aus Zeile RP6, Spalte 2 und für die im Jahr 2013 getragenen Ausgaben aus Zeile RP15, Spalte 2 des Vordr. UNICO 2014 entnommen werden. Der zustehende Ratenbetrag kann auch berechnet werden, indem man den Betrag aus Zeile E6 des Vordr. 730/2014, durch die im Jahr 2011 bzw. im Jahr 2012 getragenen Ausgaben und Zeile 136 des Vordr. 730-3 für die im Jahr 2013 getragenen Ausgaben, durch vier teilt (Anzahl der vorgesehenen Raten).

In der **Spalte 1** dieser Zeile die Anzahl der Raten angeben, die genutzt werden sollen (z.B. ist für die im Jahr 2012 getragenen Ausgaben die Zahl 2 anzugeben).

Steuerzahler, die sich für die im Jahr 2011, 2012 oder 2013 getragenen Ausgaben für die Ratenauszahlung entschieden haben, sind verpflichtet die Zeile RP6 auf zwei verschiedenen Vordrucken abzufassen.

Der in Zeile RP6 anzugebende Betrag muss auch die Ausgaben einschließen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 6 angeführt sind.

Passivzinsen - Zeile RP7 und Kodes 8, 9, 10 und 11 in den Zeilen von RP8 bis RP14

In diesen Zeilen sind die Beträge der **Passivzinsen**, die **Nebenbelastungen** und die im Jahre 2014 gezahlten **neu bewerteten Anteile** je nach Darlehen, ungeachtet der Fälligkeit der Rate anzugeben.



Siehe im Anhang „Wiederaufnahme eines Darlehens“

Bei Hypothekendarlehen, welche durch die vom Staat bzw. von den öffentlichen Körperschaften gewährten Beiträge finanziert werden und nicht als Kapitalkonto entrichtet wurden, können die Passivzinsen, beschränkt auf den Betrag, der effektiv zu Lasten des Steuerzahlers geblieben ist, abgesetzt werden. Für den Fall, dass der Beitrag in einer Steuerperiode gezahlt wird, die auf die folgt, in der der Steuerpflichtige in den Genuss des Abzugs für den Gesamtbetrag der Passivzinsen gekommen ist, muss die Höhe des bezogenen Beitrags einer getrennten Besteuerung als „rückerstattete Belastung“ unterzogen werden.

Kein Recht auf Absetzung besteht für die Zinsen auf:

- Darlehen, welche im Jahr 1991 oder 1992 für Gründe aufgenommen wurden, die verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung sind (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der Hauptwohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie die Hypothekendarlehen, die ab Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

Für Zinsen, die infolge einer Aufnahme eines Bankkredites, einer Gehaltsabtretung und im allgemeinen auf Grund von Finanzierungen eingezahlt wurden, die verschieden von jenen auf Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt, besteht kein Anrecht auf den Absetzbetrag.

Falls das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie überschreitet, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgesetzt werden, der den Kauf deckt. Diesem Betrag können die Notariatsausgaben und die zusätzlichen Ausgaben für den Kauf dazu gerechnet werden. Für die Berechnung der absetzbaren Zinsen kann folgende Berechnung angewandt werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Kauf der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Darlehensbetrag}}$$

Bei einem Darlehen, das auf mehrere Subjekte lautet, kann jedes von ihnen ausschließlich für den eigenen Zinsenanteil die Absetzung beanspruchen. Die Nebenbelastungen, auf die der Abzug berechnet werden kann, sind die für den Abschluss eines Darlehensvertrags unbedingt erforderlichen Ausgaben. Zu den zusätzlichen Aufwendungen zählen auch:

- das Notarhonorar für den Abschluss des Hypothekendarlehensvertrags sowie die vom Notar auf Rechnung des Klienten getragene sonstige Ausgaben (zum Beispiel die Eintragung und Löschung der Hypothek);
- die Ausgaben für das Gutachten;
- die Ausgaben für die Voruntersuchung;
- die vom Kreditinstitut für ihre Vermittlertätigkeit verlangte Kommission;
- die Provision für in Raten eingeteilten Ausschuss bei Bargelddarlehen;

- die Strafe für vorzeitige Tilgung des Darlehens;
- die Neubewertungsanteile je nach Indexklauseln;
- die Wechselkursverluste für in Auslandswährung abgeschlossene Darlehen;
- die Steuer für die Eintragung bzw. die Löschung der Hypothek;
- die Ersatzsteuer auf Leihkapital.

Es können nicht abgezogen werden:

- Die Versicherungskosten für die Immobilie, auch nicht wenn die Versicherung vom Kreditinstitut verlangt wird, welches das Darlehen als weitere Garantie gewährt, für den Fall, dass besondere Ereignisse die Immobilie beschädigen und eine Minderung ihres Werts auf einen niedrigeren Betrag als den hypothekarisch belasteten bestimmen sollten;
- die Ausgaben für die Immobilienvermittlung (Immobilienbüros);
- das Notarhonorar für den Kaufvertrag;
- die Eintragungsgebühren, die MwSt, die Hypotheken- und Katastergebühren.

Zeile RP7 Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung

Die Passivzinsen, die Nebenbelastungen und die Neubewertungsanteile je nach Indexklauseln angeben, die für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung gezahlt werden.

Begriff der Hauptwohnung

Als Hauptwohnung wird jene betrachtet, in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer, auf welchen der Darlehensvertrag lautet, auch im Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerter innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf Absetzung. Im Falle einer gerichtlichen Trennung zählt auch der getrennte Ehepartner bis zur Eintragung des Scheidungsurteils zu den Familienangehörigen. Bei einer Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Liegenschaft gewohnheitsmäßig wohnen.

Höchstbetrag auf den der Abzug angewendet werden kann

Der Abzug steht auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** zu. Im Falle mehrerer Mitinhaber eines Darlehensvertrages bzw. bei Vorliegen mehrerer Darlehensverträge, bezieht sich der Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der getragenen Zinsen, der zusätzlichen Aufwendungen und der Aufwertungsanteile (z.B.: dürfen beide Ehepartner, wo keiner zu Lasten des anderen lebt und das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehegatten/Mitbesitzer lautet, einen Maximalbetrag von Euro 2.000,00 angeben). Falls das Hypothekendarlehen auf beide Ehepartner lautet, aber einer zu Lasten des anderen lebt, kann der Ehepartner, der die gesamten Ausgaben trägt, die Absetzung der Passivzinsen für beide Anteile in Anspruch nehmen.

Zum Abzug zugelassene Personen

Der Steuerabzug steht den Käufern zu, die kontextuell die Vertragsschließenden des Hypothekendarlehens sind.

Die Absetzung steht auch dem "nackten Eigentümer" zu (und zwar dem Besitzer der belasteten Immobilie, zum Beispiel von einem Fruchtgenuss zu Gunsten einer anderen Person), immer unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Bedingungen vorliegen, während die Absetzung dem Nutznießer niemals zusteht, da dieser die Wohneinheit nicht gekauft hat.

Bei ungeteilten, von Genossenschaften oder Baufirmen geschlossen Hypothekendarlehen, steht der Anspruch auf den Abzug den Empfängern oder Käufern bezüglich der Passivzinsen, Nebenbelastungen und von diesen an die Vertragsschließenden von diesen zurückerstatteten Neubewertungsanteilen zu. Um zum Abzug berechtigt zu sein, auch wenn die Summen von den Empfängern der Genossenschaftswohnungen mit geteiltem Eigentum gezahlt wurden, gilt nicht der Moment der vom Notar verfassten formalen Zuweisungsakte oder die des Kaufs sondern der Moment des Beschlusses der Wohnungszuweisung mit daraus folgender Übernahme der Zahlungspflicht des Darlehens und Einweisung in den Besitz. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die von der der Genossenschaft, die Namensträger des Darlehens ist, ausgestellte Dokumentation bescheinigt werden.

Bei Tod des Darlehensschuldners wird das Recht auf Abzug auf den Erben oder Vermächtnisnehmer oder den Käufer übertragen, der das Darlehen übernommen hat.

Bei Übernahme ist unter dem Abschlussdatum des Darlehensvertrags der Tag zu verstehen, an der Übernahmevertrag des Darlehens abgeschlossen wird.

Der Abzug steht auch überlebenden Ehegatten zu, wenn er gemeinsam mit dem verstorbenen Ehegatten Mitinhaber des Darlehensvertrags für den Erwerb der Hauptwohnung ist, vorausgesetzt, dass er für die Regelung des Darlehensvertrags sorgt und dass die anderen Anforderungen bestehen. Der Abzug wird auch für die von Personen, die dem fest im Dienst stehenden Personal der Streit- und Polizeikräfte mit militärischer Regelung sowie dem der Polizeikräfte mit ziviler Regelung angehören, gezahlten Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen für den Erwerb einer Immobilie, welche die einzige Eigentumswohnung darstellt, zuerkannt, ungeachtet der Anforderung der Wohnung.

Allgemeine Bedingungen, um in den Genuss des Abzugs zu kommen

Diese Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres ab dem Ankauf als Hauptwohnung benutzt wird und der Kauf im selben Jahr bzw. im Jahr vor Aufnahme des Darlehens oder im Jahr nach Aufnahme desselben stattgefunden hat. Falls der Steuerzahler dauerhaft in einem Altersheim oder Pflegeheim wohnt, werden keine Änderungen in Bezug auf die Hauptwohnung in Betracht gezogen, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilie nicht als vermietet aufscheint.

Weiteres steht die Absetzung auch für Darlehensverträge zu, die mit Subjekten abgeschlossen werden, welche innerhalb eines EU-Staates ansässig sind.

Für Darlehen, die vor dem 1. Januar 2001 aufgenommen wurden, steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten ab dem Kauf als Hauptwohnung verwendet wird. Ausgenommen ist der Fall, wenn am 1. Januar 2001 die von der geltenden Vorschrift vorgesehene sechsmonatliche Frist noch nicht abgelaufen wäre. Die Absetzung steht ausschließlich auf Darlehen, die im Jahr 1993 abgeschlossen wurden zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit innerhalb des 8. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Kaufdatum der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird nicht berücksichtigt, wenn der ursprüngliche Darlehensvertrag für die Hauptwohnung erlischt und ein neuer Vertrag auch mit einer anderen Bank abgeschlossen wird, ist die Vermutung eines vom Schuldner gewollten Ersatzes, vorgesehen von Art. 8 der Gesetzesverordnung Nr. 7 vom 31.01.2007 nicht ausgeschlossen.



Siehe im Anhang "Wiederaufnahme eines Darlehens"

In diesem Fall, wie auch im Falle einer Wiederaufnahme des Darlehens steht der Anspruch auf die Absetzung für einen Betrag von nicht mehr als jenem Betrag zu, der sich mit Bezug auf das Restkapital des alten Darlehens ergeben würde. Dieses Kapital wird um die Ausgaben und Auf-

wendungen im Zusammenhang mit der Löschung des alten und der Aufnahme des neuen Darlehens erhöht.

Falls die gekaufte Liegenschaft umgebaut wird, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem dieselbe als Hauptwohnung verwendet wird, dies muss jedenfalls innerhalb der Frist von zwei Jahren erfolgen.

Falls eine vermietete Liegenschaft gekauft wurde, steht die Absetzung ab dem Einzahlungsdatum der ersten Rate zu und zwar unter der Bedingung, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet.

Das Anrecht auf Absetzung steht auch zu, falls die Immobilieneinheit aus Arbeitsgründen, die sich nach dem Kauf herausgestellt haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird. Das Recht auf Absetzung verwirkt ab dem Steuerzeitraum, der auf jenen folgt, ab dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (ausgenommen ist der Fall, in dem eine Verlegung des Arbeitsplatzes erfolgt oder der Steuerpflichtige dauerhaft in einem Altersheim oder Pflegeheim wohnt). Sobald der Steuerzahler diese Wohnung wieder als Hauptwohnung verwendet, kann die Absetzung neuerdings in Anspruch genommen werden und zwar in Bezug auf die Raten, die ab diesem Moment eingezahlt werden.

Die Absetzung steht nicht zu, falls ein getrennter Darlehensvertrag für den Ankauf einer dazugehörenden Einheit zur Hauptwohnung abgeschlossen wurde.

Darlehensverträge, welche vor 1993 abgeschlossen wurden

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einem Höchstbetrag von Euro 4 000,00 für jeden Inhaber des Darlehens zu, falls die Immobilieneinheit innerhalb des 8. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und falls der Steuerzahler während des übrigen Jahreszeitraumes und den darauf folgenden Jahren die Hauptwohnung aus nicht arbeitsbedingten Gründen gewechselt hat.

Falls die Liegenschaft im Laufe des Jahres (aus nicht arbeitsbedingten Gründen) nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird, steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einem Höchstbetrag von Euro 2.065,83, zu.



Siehe im Anhang "Wiederaufnahme eines Darlehens"

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden.

Ist der Betrag in Zeile RP7 höher oder gleich Euro 2.065,83, ist mit dem **Kode 8** in den Zeilen von RP8 bis RP14 kein Betrag anzugeben. Wenn dagegen der Betrag in Zeile RP7 unter Euro 2.065,83 liegt, darf die Summe der Beträge, die in Zeile RP7 (**Kode 8**) und in den Zeilen von RP8 bis RP14 angegeben sind, diesen Betrag, d.h. Euro 2.065,83 nicht überschreiten.

In Zeile RP7 werden auch die Passivzinsen für Hypothekendarlehen eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 7 angeführt sind.

Zeilen von RP8 bis RP14 Sonstige Ausgaben, für die die Absetzung zusteht

Die durch die Codes von **8 bis 37** und **99** gekennzeichneten Ausgaben angeben, für die eine Absetzung von 19 Prozent zusteht, sowie die durch die Codes **41** und **42** gekennzeichneten Codes, für die eine Absetzung von 26 Prozent zusteht.

AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 19 PROZENT ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
1	Spesen für die Gesundheit	RP1	22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen	von RP8 bis RP12
2	Gesundheitskosten für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen	RP2	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung	„
3	Ausgaben für die Gesundheit behinderter Personen	RP3			
4	Ausgaben für Fahrzeuge für behinderte Personen	RP4	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia	„
5	Spesen für den Kauf eines Blindenhundes	RP5			
6	Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	RP6	25	Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen	„
7	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	RP7	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten	„
8	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	von RP 8 bis RP12	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind	„
9	Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	„	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik	„
10	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	„	29	Spesen für den Tierarzt	„
11	Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	„	30	Für von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten	„
13	Spesen für die Weiterbildung	„	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades	„
14	Spesen für Bestattung	„	32	Spesen, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden	„
15	Spesen für die Angestellten, die persönlichen Beistand leisten	„	33	Ausgaben für Kinderkrippen	„
16	Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen (Turnhallen, Schwimmbäder und sonstige Strukturen für den Sport)	„	35	Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfond der Staatsanleihen	„
17	Spesen für die Immobilienvermittlung	„	36	Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen	„
18	Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes	„	37	Versicherungsprämien zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit	„
20	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden	„	99	Sonstige absetzbare Aufwendungen	„
21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine	„			

AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 26 PROZENT ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
41	Freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen (ONLUS)	von RP8 bis RP12	42	Freiwillige Zuwendungen zugunsten politischer Parteien	von RP8 bis RP12

In **Spalte 1** den Kode und in **Spalte 2** den entsprechenden Betrag eintragen. Insbesondere die Kodes für die folgenden Ausgaben angeben.

Kode „8“ (Zinsen für Hypothekendarlehen zum Kauf sonstiger Immobilien, die vor 1993 aufgenommen wurden). Mit diesem Kode sind für einen Betrag von nicht mehr als **Euro 2.065,83** für jeden Darlehensinhaber die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Wertsicherungsbeträge aufgrund von Indexklauseln anzugeben, die Sie für hypothekarisch abgesicherte Darlehen zum Kauf von anderen als Hauptwohnungen gezahlt haben, die vor 1993 aufgenommen wurden.

Für Darlehensverträge die in den Jahren 1991 und 1992 abgeschlossen wurden, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und verschieden von der Hauptwohnung sind (für welche hingegen die Anleitungen der Zeile RP7 gültig sind) und für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B.: Wenn die Immobilie vermietet wird).

Im Fall der Übernahme des Darlehens durch den Erben oder Käufer bzw. im Fall des von der Genossenschaft oder der Baufirma abgeschlossen Darlehens, siehe Anleitung für Zeile RP7, Absatz „Zum Abzug zugelassene Personen“. Der Abzug kann auch bei der Umwandlung des Darlehensvertrags genossen werden.



Siehe im Anhang „Wiederaufnahme eines Darlehens“

In dieser Zeile werden auch die Passivzinsen für Darlehen eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 8 angeführt sind.

Kode „9“ (Zinsen für die im Jahr 1997 für Umbauarbeiten aufgenommenen Darlehen) Mit diesem Kode sind die Beträge der Passivzinsen, der zusätzlichen Aufwendungen und der Wertsicherungsbeträge aufgrund von Indexklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische abgesicherte) anzugeben, die 1997 zur Durchführung von Instandhaltungs-, Renovierungs- und Umbauarbeiten der Gebäude aufgenommen wurden, so wie vorgesehen von Art. 1, Absatz 4, des Gesetzdekretes Nr. 669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 30 vom 28. Februar 1997. Die Absetzung steht auf einem Betrag von höchstens **2.582,28 Euro** zu, bei mehreren Mitinhabern eines Darlehensvertrages oder mehreren Darlehensverträgen bezieht sich der besagte Grenzbetrag auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten. Falls der Darlehensvertrag von einem Condominium abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Mitbesitzer auf Grund der Tausendstel des Besitzes zu.

In dieser Zeile werden auch die Passivzinsen für Hypothekendarlehen eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 9 angeführt sind.

Kode „10“ (Zinsen aus Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung). Mit diesem Kode sind die Schuldzinsen, die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche ab 1998 für den Bau und Instandhaltungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

Die Absetzung steht auf einen Höchstbetrag von **2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem bleibenden Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz einer einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewöhnlichen Wohnortes.

In dieser Zeile werden auch die Passivzinsen für Hypothekendarlehen eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 10 angeführt sind.



Siehe im Anhang „Hypothekendarlehen für den Bau und für Instandhaltungsarbeiten der Hauptwohnung“

Kode „11“ (Zinsen aus Landwirtschaftsanleihen bzw. -darlehen). Mit diesem Kode sind die Schuldzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Anleihen aus landwirtschaftlichen Darlehen jeglicher Art anzugeben. Der Betrag der Aufwendungen kann unabhängig vom Datum des Darlehensabschlusses, nicht höher als die Einkünfte der erklärten Grundstücke, die in Übersicht RH erklärten Einkünfte aus Grundbesitz eingeschlossen, für welche das Kästchen in Spalte 6 (Einkünfte aus Grundbesitz) angekreuzt wurde, sein. Der Betrag muss auch die Ausgaben enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 11 angeführt sind.

Kode „13“ (Ausgaben für die Ausbildung). Mit diesem Kode ist der Betrag der Ausgaben für den Besuch von Lehrgängen der Schulbildung ersten und zweiten Grades und der universitären Ausbildung, von Fortbildungskursen und/oder von Hochschulfachausbildungen anzugeben, die an italienischen bzw. ausländischen öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten abgehalten wurden.

Die Ausgaben für private oder ausländische Institute bzw. Universitäten dürfen nicht höher sein als die Gebühren der staatlichen Institute in Italien.

Der anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 13 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

Kode „14“ (Bestattungsausgaben). Mit diesem Kode sind die Beträge der für den Tod von im Art. 433 des Zivilgesetzbuches angegebenen Familienangehörigen und von anvertrauten Personen oder Pflegekindern getragenen Bestattungskosten angeben. Der Abzug steht auch zu, wenn der Familienangehörige nicht unterhaltsberechtig ist. Diese Grenze bleibt auch unverändert, wenn mehrere Subjekte die Kosten tragen. Bei mehreren Bestattungen sind mehrere Zeile von RP8 bis RP14 auszufüllen, wobei in jeder Zeile der Kode 14 und die in jedem Todesfall getragenen Kosten einzutragen sind.

Für jeden Todesfall kann ein Höchstbetrag von **Euro 1.549,37** angeführt werden.

Der Betrag muss auch die Ausgaben enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 14 angeführt sind.

Kode „15“ (Ausgaben der Angestellten für den persönlichen Beistand). Mit diesem Kode sind die Ausgaben die für den persönlichen Beistand getragen wurden, sind bis zu einem Höchstbetrag von **2.100,00 Euro** anzuführen, da das Subjekt bei den alltäglichen Verrichtungen auf fremde Hilfe angewiesen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn das Gesamteinkommen 40.000,00 Euro nicht überschreitet. In die Einkommengrenze muss auch der der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Mietertrag und die Ermäßigung ACE eingehen. Die Absetzung steht auch für Ausgaben zu, die für Familienangehörige getragen wurden, die im Kapitel 4 „Familienangehörige zu Lasten lebend“ angeführt

sind. Es ist jedoch nicht immer nötig, dass der Familienangehörige, für den die Ausgaben getragen werden, steuerlich zu Lasten des Steuerzählers lebend ist. Als abhängig von fremder Hilfe betrachtet werden Personen, die bei den täglichen Verrichtungen auf fremde Hilfe angewiesen sind und zwar jene, welche nicht alleine: Nahrung zu sich nehmen können, den physiologischen Funktionen und der persönlichen Hygiene nachkommen können, gehen und sich anziehen können. Auch eine Person, die ständig beobachtet werden muss, kann als abhängig von fremder Hilfe betrachtet werden.

Die Abhängigkeit von fremder Hilfe muss durch ein ärztliches Gutachten belegt werden.

Die Absetzung steht für Ausgaben nicht zu, die für den Beistand von Subjekten getragen wurden, wie zum Beispiel für Kinder deren Unselbstständigkeit nicht von einer Krankheit abhängt.

Die Höchstgrenze von 2.100,00 Euro muss abgesehen von der Anzahl der Subjekte, auf welche sich der Beistand bezieht, mit Bezug auf den einzelnen Steuerzahler in Betracht gezogen werden. Zum Beispiel, wenn ein Steuerzahler Ausgaben für sich selbst und für einen Familienangehörigen getragen hat, kann der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, in keinem Fall über 2.100,00 Euro liegen.

Haben mehrere Familienangehörige die Ausgaben für den Beistand desselben Familienangehörigen getragen, muss die Höchstgrenze von 2.100,00 Euro unter den Personen, welche diese Ausgaben getragen haben, aufgeteilt werden.

Die Ausgaben müssen aus einem Beleg hervorgehen, der aus einer Bestätigung besteht, die von der Person, die den Beistand leistet unterschrieben ist.

In der Bestätigung müssen die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer der Person, welche die Zahlung vornimmt und der Person, die den Beistand leistet angeführt sein. Wird die Ausgabe zu Gunsten eines Familienangehörigen getragen, müssen in der Bestätigung auch die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer des Familienangehörigen angeführt sein.

Der Betrag muss auch die Ausgaben enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 15 angeführt sind.

Kode „16“ (Ausgaben für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen). Mit diesem Kode sind die Kosten angeben, die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren bei Sportvereinen, Fitnesscentern, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen für den Amateursport getragen wurden. Der Abzug steht auch zu, wenn die Ausgaben für unterhaltsberechtigte Familienangehörige getragen wurden (z.B. Kinder). Der zu berücksichtigende Betrag darf für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Abzug kann zwischen den Anspruchsberechtigten (z.B. den Eltern) aufgeteilt werden. In diesem Fall ist auf dem Ausgabenbeleg der Anteil anzugeben, der jeweils abgezogen wurde. Die Gesamtausgabe darf jedoch für jedes Kind die 210,00 Euro nicht überschreiten.

Wenn die Ausgaben mehr als ein Kind oder einen Jugendlichen betreffen, sind mehrere Zeilen von RP8 bis RP14 auszufüllen, wobei in jeder Zeile der Kode 16 und die für jedes Kind oder jeden Jugendlichen getragenen Kosten einzutragen sind.

Die Ausgaben müssen aus einem Bank- oder Postbeleg bzw. aus einer Rechnung, Zahlungsbestätigung oder Einzahlungsquittung hervorgehen, in welcher auch Folgendes aufscheint:

- Die Firma, die Benennung oder der Firmenname, der Rechtssitz bzw. für eine natürliche Person, der Name, Familienname und Wohnsitz und die Steuernummer jenes Subjektes, das die Leistung erbracht hat;
- der Einzahlungsgrund;
- die Art der sportlichen Tätigkeit;
- der für die erbrachte Leistung bezahlte Betrag;
- die meldeamtlichen Angaben der Person, welche die sportliche Tätigkeit ausübt und die Steuernummer der Person, welche die Zahlung vornimmt.

Der Betrag muss auch die Ausgaben enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 16 angeführt sind.

Kode „17“ (Ausgaben für die Vermittlung von Immobilien) die Vergütungen mit welcher Bezeichnung auch immer angeben, die an Immobilienvermittler für den Erwerb der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, bezahlt wurden. Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten. In dieser Zeile werden auch die Ausgaben eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 17 angeführt sind.



Wird die Immobilieneinheit von mehreren Personen gekauft, muss der Betrag von 1.000,00 Euro gemäß den Besitzanteilen unter diesen aufgeteilt werden.

Kode „18“ (Von Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes getragene Mietzinsen) die Kosten angeben, die von den Universitätsstudenten für Mieten aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages (Gesetz Nr. 431 vom 09. Dezember 1998) getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. Der Abzug für die Mieten steht auch bezüglich der Gastfreundschaftsverträge sowie der Zuweisungshandlungen in Nutzung oder Miete, die mit Körperschaften für das Recht auf Studium, Universität, rechtlich anerkannte Kollegien, Körperschaften ohne Erwerbszweck und Genossenschaften abgeschlossen wurden zu. Um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Universität mindestens in 100 Kilometer Entfernung von der Gemeinde befinden, in der der Student seinen Wohnsitz hat, oder auf jeden Fall in einer anderen Provinz oder auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit denen der Austausch von Informationen möglich ist.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf **2.633,00 Euro** nicht überschreiten. Die Absetzung steht auch dann zu, wenn diese Ausgaben für steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige getragen wurden.

In dieser Zeile werden auch die Ausgaben eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 18 angeführt sind.

Kode „20“ (Freiwillige Zuwendungen zugunsten der von Katastrophen und außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerung). Die freiwilligen Zuwendungen in Höhe von nicht mehr als 2.065,83 Euro pro Jahr zugunsten der von Katastrophen oder außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen, die auch Katastrophen betreffen können, die sich in anderen Staaten ereignet haben. Die Zuwendungen müssen ausschließlich erfolgen über:

- gemeinnützige Organisationen (Onlus);
- internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
- anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Kode „41“ in den Zeilen von RP8 bis RP14 eingetragen ist. Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen.

Der Betrag muss auch die Zuwendungen enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 20 angeführt sind.

Kode „21“ (Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld für einen Höchstbetrag von **1.500,00**

Euro zugunsten der Amateursportvereine.

In diesem Code werden auch Ausgaben eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 21 angeführt sind.

Kode „22“ (Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen) die Beiträge an Vereinigungen bis zum Betrag von **1.291,14 Euro**, die von Seiten der Mitglieder an wechselseitige Versicherungen entrichtet wurden, die ausschließlich in den von Art. 1 des G. Nr. 3818 vom 15. April 1886 vorgesehenen Bereichen tätig sind und den Familienmitgliedern im Falle von Krankheit, von Arbeitsunfähigkeit oder auf Grund des Alters bzw. in Todesfällen, eine Hilfeleistung bieten. Man hat nur für jene Beiträge das Anrecht auf Absetzung, die für sich selbst und nicht für die Familie eingezahlt worden sind.

In diesem Code werden auch Ausgaben eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 22 angeführt sind.

Kode „23“ (Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld zu Gunsten der Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke bis zum Betrag von **2.065,83 Euro**.

In diesem Code werden auch Ausgaben eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 23 angeführt sind.

Kode „24“ (Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld zu Gunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“. Der anzugebende Betrag darf 30 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch den der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Mietertrag und die Ermäßigung ACE umfasst) nicht überschreiten.

In diesem Code werden auch Ausgaben eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 24 angeführt sind.

Kode „25“ (Ausgaben in Bezug auf Güter, die der vinkulierten Steuerregelung unterliegen) Ausgaben, welche von Steuerzahlern getragen wurden, die im Sinne des GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und im Sinne des DPR Nr. 1049 vom 30. September 1963 und folgende Abänderungen und Ergänzungen, einer Zwangsregelung unterliegen und die verpflichtet sind, im Ausmaß des tatsächlich zu Lasten gebliebenen Betrages Instandhaltungsarbeiten, Schutzmaßnahmen und Restaurierungsarbeiten an Gebäuden vorzunehmen. Wenn sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, muss die Notwendigkeit der Ausgaben aus einer entsprechenden Erklärung, die von der zuständigen Obergewalt innerhalb der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung auszustellen ist, bzw. aus einer entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung (Art. 47 D.P.R. Nr. 445/2000) hervorgehen, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten vorzulegen ist und sich auf die tatsächlich getragenen Ausgaben beziehen muss, für die ein Anspruch auf Abzug besteht. In diesem Code werden auch Summen eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 25 angeführt sind.



Diese Absetzung kann mit der Absetzung von 50 Prozent für die Renovierungskosten zusammengelegt werden, wobei letztere jedoch um 50 Prozent vermindert wird. Daher können die Ausgaben, für die die Absetzung beantragt wurde, auch in dieser Zeile in Höhe von 50 Prozent angegeben werden.

Für die Steuerpflichtigen, die die Arbeiten in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, muss der Höchstbetrag von 48.000 oder 96.000 Euro auch die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigen. Die über die vorgesehenen Höchstbeträge hinausgehenden Ausgaben, für die keine Absetzung mehr in Höhe von 36 oder 50 Prozent zusteht, können in dieser Zeile mit ihrem vollen Betrag angegeben werden.

Kode „26“ (Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld zu Gunsten des Staates, der Regionen, der gebietsmäßigen Körperschaften, der Körperschaften oder der öffentlichen Einrichtungen, der Organisationskomitees, die mit eigenem Dekret des Ministers für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten eingerichtet wurden sowie der rechtlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Gewinnzwecke. Dabei handelt es sich bei all diesen Einrichtungen um Einrichtungen, die Studientätigkeiten ausüben oder fördern, wissenschaftliche Forschungen vornehmen und Dokumentenmaterial von gewichtigem kulturellem Interesse einholen oder um Einrichtungen, die kulturelle Tätigkeiten auf Grund eines eigenen Abkommens für den Ankauf, die Instandhaltung, den Schutz oder der Restaurierung jener Güter, wie im GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004, und im DPR Nr. 1409 vom 30. September 1963 angeführt, organisieren oder durchführen. Dabei sind auch jene Zuwendungen inbegriffen, die in Italien und im Ausland für Ausstellungen und Messen von bedeutendem wissenschaftlich-kulturellem Interesse der vorgenannten Güter, sowie für dafür erforderliche Studien- und Forschungszwecke entrichtet wurden. Dasselbe gilt für die Zuwendungen für alle anderen Veranstaltungen von besonderem wissenschaftlich-kulturellem Interesse und für didaktisch fördernde Zwecke, einschließlich jener für Studien, Forschungen und die Einholung und die Katalogisierung von Unterlagen sowie für Veröffentlichungen in Bezug auf die Kulturgüter. Die kulturellen Initiativen müssen vom Kultusminister genehmigt werden. Unter diese Vergünstigung fällt auch der spezifische Kostenaufwand oder in Ermangelung dessen der Normalwert der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung kostenlos abgetretenen Güter. Die notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme des Abzugs werden durch eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung ersetzt, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten vorzulegen ist und sich auf die tatsächlich getragenen Ausgaben bezieht, für Anspruch auf Abzug besteht.

In diesem Code werden auch Ausgaben eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 26 angeführt sind.

Kode „27“ (Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld für einen Betrag der nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch den der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Mietertrag und die Ermäßigung ACE umfasst) ist und zu Gunsten der Körperschaften oder der gesetzlich anerkannten öffentlichen Einrichtungen, Stiftungen und Vereinigungen ohne Gewinnzwecke entrichtet wurden, die ausschließlich Veranstaltungszwecke verfolgen. Es handelt sich dabei um Zuwendungen für die Einrichtung neuer Strukturen, für die Restaurierung und die Verstärkung bereits bestehender Strukturen sowie für die Förderung in den verschiedenen Veranstaltungsbereichen. In diesem Code werden auch Ausgaben eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 27 angeführt sind.

Kode „28“ (Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld für einen Betrag der nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch den der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Mietertrag und die Ermäßigung ACE umfasst) ist und zu Gunsten der Körperschaften von prioritärem nationalem Interesse, die im Musiksektor tätig sind und für welche im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 eine Umschreibung in private Stiftungen vorgesehen ist, entrichtet wurden. Der Grenzsatz jener Beträge, die für die folgenden Zwecke entrichtet wurden wird um 30 Prozent erhöht:

- Summen, die von Seiten privater Subjekte in das Vermögen der Stiftung im Augenblick ihrer Beteiligung einfließen;
- Beiträge für die Verwaltung des Vermögens, die in dem Jahr entrichtet wurden, in dem das Genehmigungsdekret in Bezug auf die Umschreibung in Stiftung veröffentlicht wurde;
- Beiträge für die Verwaltung der Stiftung, die für die drei darauf folgenden Steuerzeiträume nach der Veröffentlichung des oben genannten Dekretes entrichtet wurden. Um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss sich der Steuerzahler mit einer schriftlichen Urkunde für die vorher genannten Steuerzeiträume, nach Veröffentlichung des genannten Genehmigungsdekretes zwecks Umschreibung in Stiftung verpflichten, eine gleich bleibende Summe zu entrichten. Falls diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, werden die abgezogenen Beträge wieder eingeholt.

In diesem Code werden auch Ausgaben eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 28 angeführt sind.

Kode „29“ (Ausgaben für den Tierarzt) die beim Tierarzt getragenen Ausgaben für die Pflege der gemeldeten Haustiere oder der Tiere für Sportzwecke. Die Absetzung von 19 Prozent steht auf den Betrag zu, der Euro 129,11 überschreitet und zwar bis zu einem Höchstbetrag von **387,34 Euro**. Daher muss der Betrag einschließlich der Selbstbeteiligung angegebene werden und darf 387 Euro nicht übersteigen. In diesem Code werden auch Summen ein-

geschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 29 angeführt sind.

Kode „30“ (Ausgaben für die Dolmetschdienstleistungen, die von den als taub anerkannten Personen getragen wurden) Die Ausgaben für die Dolmetschdienstleistungen von Subjekten, die im Sinne des G. Nr. 381 vom 26. Mai 1970 als taub anerkannt wurden. Als Taube werden diejenigen angesehen, die gehörbehindert sind und unter angeborener oder im Laufe der Entwicklungsjahre erworbener Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt die Taubheit ist nicht ausschließlich psychischer Natur oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstsursachen abhängig (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006). In diesem Kode werden auch Summen eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 30 angeführt sind;

Kode „31“ (Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades) Die freiwilligen Zahlungen zugunsten von staatlichen und gleichgestellten Schulinstitutionen ohne Erwerbszweck jeder Ordnung und jeden Grades, die dem nationalen Bildungssystem (Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000) angehören sowie zugunsten von Einrichtungen der höheren künstlerischen, musikalischen und musischen Bildung und der Universitäten, die für die technologische Innovation, den Bau von Schulen und die Erweiterung des Bildungsangebots bestimmt sind. Diese Zuwendungen müssen durch Post- oder Banküberweisungen bzw. durch Debetkarten, Kreditkarten, im Voraus bezahlte Karten, durch Bank- und Zirkularschecks erfolgen.

In diesem Kode werden auch Summen eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 31 angeführt sind.

Kode „32“ (Ausgaben, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienangehörige getragen wurden) die im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Person gezahlten Beiträge, welche einen Rückkauf des Hochschulstudiums ausüben möchten, obwohl sie noch keine Arbeitstätigkeit begonnen haben und nicht in irgendeiner obligatorischen Fürsorgeform eingetragen sind.

Es ist die Möglichkeit vorgesehen, den Rückkauf des Hochschulstudiums auch seitens von Personen auszuüben, die noch keine Arbeitstätigkeit begonnen haben und nicht in irgendeiner obligatorischen Fürsorgeform eingetragen sind. In diesem Fall können die gezahlten Beiträge in Höhe von 19% von der von den Steuerpflichtigen, bei denen der Betroffene steuerlich zu Lasten lebend ist, zu zahlende Steuer abgesetzt werden.

Es wird daran erinnert, dass in den anderen Fällen die für den Rückkauf des Hochschulstudiums gezahlten Beiträge absetzbare Belastungen darstellen und in der Zeile RP21 angegeben werden müssen.

In diesem Kode werden auch Summen eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 32 angeführt sind.

Kode „33“ (Ausgaben für Kinderkrippen) Die von den Eltern zur Zahlung der Tagessätze bezüglich des Besuchs von öffentlichen oder privaten Kinderkrippen getragenen Kosten bei einem Höchstbetrag von insgesamt 632,00 Euro pro Jahr und Kind.

In diesem Kode werden auch Ausgaben für den Besuch von Kinderkrippen eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 33 angeführt sind.

Kode „35“ (Freiwillige Geldzuwendungen an den Abschreibungsfonds der Staatsanleihen). Die Absetzung ist zugelassen, wenn die freiwilligen Geldzuwendungen aus Schenkungen oder aus testamentarischen Verfügungen stammen und für die Zwecke des Fonds bestimmt wurden. Der Abschreibungsfonds der Staatsanleihen wurde bei der Banca d'Italia eingerichtet und verfolgt das Ziel, die Konsistenz der umlaufenden Staatsanleihen zu vermindern. Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen, müssen diese Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden. Durch ein entsprechendes Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen können weitere Modalitäten vorgesehen werden, um diese freiwilligen Zuwendungen durchzuführen. Der Betrag muss auch die Zuwendungen enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 35 angeführt sind.

Kode „36“ (Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen) Der Steuerabzug betrifft:

- Verträge, die bis zum 31. Dezember 2000 abgeschlossen oder verlängert wurden, die Prämien der Lebens- und Unfallversicherungen, auch wenn sie im Ausland oder an ausländische Versicherer gezahlt wurden. Der Abzug wird unter der Bedingung zuerkannt, dass der Vertrag eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren hat und dass während der Mindestlaufzeit die Bewilligung von Anleihen nicht zulässig ist;
- Verträge, die ab dem 1. Januar 2001 abgeschlossen oder verlängert wurden, die Prämien zur Versicherung des Risikos im Todesfall oder der permanenten Invalidität nicht unter 5 Prozent (aus welchem Grund auch immer).

Der Betrag darf insgesamt 530,00 Euro nicht übersteigen und muss auch die Versicherungsprämien enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 36 angeführt sind.

Es wird daran erinnert, dass die Beiträge zur freiwilligen Vorsorge vollständig abgesetzt werden können und diese daher in Zeile RP21 anzugeben sind.

Kode „37“ (Versicherungsprämien zur Versicherung der Unselbstständigkeit bei der Durchführung der Handlungen des alltäglichen Lebens). Der Steuerabzug betrifft Versicherungsprämien zur Versicherung der Unselbstständigkeit bei der Durchführung der Handlungen des alltäglichen Lebens. Der Steuerabzug wird unter der Bedingung zuerkannt, dass das Versicherungsunternehmen nicht vom Vertrag zurücktreten kann. Mit dem Dekret des Finanzministeriums wurden nach Anhörung der Aufsichtsbehörde für Privatversicherungen (ISVAP) die Merkmale festgelegt, die Verträge zur Versicherung der Unselbstständigkeit erfüllen müssen. Der Betrag darf insgesamt 1.291,14 Euro, abzüglich der Prämien zur Versicherung des Risikos im Todesfall oder der permanenten Invalidität nicht unter 5 Prozent (Kode 36), nicht übersteigen und muss auch die Versicherungsprämien enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 37 angeführt sind. Es wird daran erinnert, dass die Beiträge zur freiwilligen Vorsorge vollständig abgesetzt werden können und diese daher in Zeile RP21 anzugeben sind.

Kode „99“ (Sonstige absetzbare Ausgaben). Sonstige Ausgaben, für die ein Steuerabzug in Höhe von 19% zusteht.

In diesem Kode werden auch Summen in Bezug auf „Sonstige absetzbare Ausgaben“ eingeschlossen, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 99 angeführt sind.

Die **Kodes**, die in den Zeilen von RP8 bis RP14 anzugeben sind und die Ausgaben identifizieren, für die die **Absetzung von 26 Prozent** zusteht, sind Folgende:

Kode „41“ für die **freiwilligen Zuwendungen in Höhe von nicht mehr als 2.065 Euro zugunsten der nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS)** sowie der humanitären, religiösen und laizistischen Initiativen unter der Leitung von Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und

Körperschaften, die durch ein Dekret des Ministerratspräsidenten ermittelt werden, in den Ländern, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen.

Für Zuweisungen an die ONLUS (Kode 41) und an die Vereine für soziale Förderungsmaßnahmen (Kode 23), die im Jahr 2013 ausbezahlt wurden, wurde in Alternative für den Absetzbetrag ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen (Siehe folgende Anleitungen im Teil II bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen). Der Steuerpflichtige muss daher entscheiden, ob er den Steuerabzug oder die Absetzung vom Einkommen nutzt, da er nicht beide Vergünstigungen kumulieren kann.

Der Betrag muss auch die Zuwendungen enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 41 angeführt sind;

Kode „42“ für **freiwillige Geldzuwendungen zugunsten politischer Parteien**, die in den ersten Abschnitt des nationalen Registers gemäß

Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 149 vom 28. Dezember 2013 eingetragen sind, mit Beträgen von 30 Euro bis 30.000 Euro.

Die Vergünstigung wird auch für Zuwendungen zugunsten von Parteien oder Fördervereinigungen angewandt, die vor der Registereintragung und der Zulassung für die Begünstigungen vorgenommen wurden, vorausgesetzt, dass diese Parteien am Ende des Geschäftsjahres in das Register eingetragen sind und für die Begünstigungen zugelassen wurden.

Die Zuwendungen müssen durch eine Bank, ein Postamt oder durch andere Zahlungssysteme (wie Debitkarten, Kreditkarten und Prepaid-Karten, Bank- und Barschecks) oder mit anderen Zahlungsmodalitäten überwiesen werden, die geeignet sind, die Rückverfolgbarkeit der Transaktion und die genaue Identifikation des Subjekts und die Einkommensermittlung des Steuerzahlers zu gewährleisten.

Der Betrag muss auch die Zuwendungen enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit Kode 42 angeführt sind.

Zeile RP15 Gesamtbetrag der Kosten, auf den der Abzug zu berechnen ist

Diese Zeile muss immer ausgefüllt werden, wenn Ausgaben vorliegen, für die eine Absetzung von 19 und/oder 26 Prozent zusteht.

Spalte 2:

- werden die Gesundheitsausgaben nicht in Raten aufgeteilt, ist folgende Berechnung vorzunehmen:

Ausgaben ohne Freibetrag = RP1 Sp. 2 + RP2 - 129, Null einsetzen bei negativem Ergebnis

in **Spalte 2** das Ergebnis der folgenden Berechnung übertragen: Ausgaben ohne Freibetrag + RP3

- wenn die Summe der Gesundheitsausgaben laut Zeile RP1 Sp. 1, Zeile RP1 Sp. 2, Zeile RP2 und Zeile RP3 den Betrag **Euro 15.493,71** übersteigt, kann die Rateneinteilung vorgenommen werden. Falls die Rateneinteilung vorgenommen werden soll, ist wie folgt vorzugehen:
 - das **Kästchen 1** ankreuzen;

folgendes berechnen: Ausgaben ohne Freibetrag Rateneinteilung = RP1 Sp. 1 + RP1 Sp. 2 + RP2 - 129, Null einsetzen bei negativem Ergebnis

- in **Spalte 2** den Betrag der Rate eintragen, die in Anspruch genommen werden soll und die sich aus folgender Berechnung ergibt:

Ausgaben ohne Freibetrag Rateneinteilung + RP3

4

Spalte 3 In Bezug auf die sonstigen Aufwendungen, für eine Steuerabsetzung von **19 Prozent** zusteht, sind die Beträge der Zeilen von RP4 bis RP7 sowie die Beträge der Zeilen von RP8 bis RP14 (mit den Codes von 8 bis 37 sowie dem Kode 99) addieren und die Summe in Spalte 3 eintragen. Der Betrag des Codes "29" muss um die Selbstbeteiligung in Höhe von 129 Euro gekürzt werden.

Spalte 4 Die Summe der Beträge laut Spalte 2 und 3 in diese Zeile übertragen.

Spalte 5 In Bezug auf die Aufwendungen, für die eine Steuerabsetzung von **26 Prozent** zusteht, sind die Beträge der Zeilen von RP8 bis RP14 (Kodes 41 und 42) zu addieren und der Gesamtbetrag in Spalte 5 einzutragen.

Zur Festlegung der zustehenden Absetzung ist in Zeile RN13 Spalte der Anteil in Höhe von 19 Prozent des Betrags laut Zeile RP15 Spalte 4 und laut Zeile RN13 Spalte 2 sowie der Anteil in Höhe von 26 Prozent des Betrags laut Zeile RP15 Spalte 5 einzutragen.

TEIL II - Kosten und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht

In diesem Teil sind alle Aufwendungen anzugeben, die vom Gesamteinkommen abziehbar sind und eventuell auch jene Summen, die nicht zur Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit und dergleichen beitragen hätten sollen, sondern der Besteuerung unterworfen wurden. Die abzugsfähigen Aufwendungen, welche vom Steuersubstituten bei der Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit anerkannt wurden, müssen nicht angeführt werden. Diese Ausgaben sind unter den Punkten 161 und 142 der einheitlichen Bescheinigung enthalten. In Bezug auf die absetzbaren Ausgaben, die unter Punkt 143 der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen sind, wird auf die Anweisungen für die Zeilen RP27 bis RP31 verwiesen.

Zeile RP21 Vor- und Fürsorgebeiträge

Die in dieser Zeile angegebenen Aufwendungen sind auch dann abzugsfähig, wenn sie für die steuerrechtlich unterhaltspflichtigen Familienangehörigen getragen wurden.

Anzugeben sind die aufgrund von Gesetzesbestimmungen eingezahlten Vor- und Fürsorgebeiträge sowie die freiwillig an den eigenen, obligatorischen Rentenfonds entrichteten Beiträge.

Hierzu gehören auch:

- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge an das NISF / INPS – Verwaltung vormals Scau – für die eigene Für- und Vorsorgeversicherung (der Teil der Beiträge von Seiten der Arbeitnehmer ist nicht abzugsfähig);
- die für die INAIL - Pflichtversicherung entrichteten Beiträge, die jenen Familienmitgliedern vorbehalten ist, die eine Unfallversicherung für den Haushalt (sog. Hausfrauenversicherung) abgeschlossen haben;
- die freiwillig an den eigenen obligatorischen Rentenfond entrichteten Vor- und Fürsorgebeiträge, einschließlich der Beiträge, die für die Zusammenlegung der Versicherungsjahre entrichtet worden sind. Unter diesen Posten fallen auch Beiträge, die an den sog. „Hausfrauenfond“ eingezahlt wurden. Abzugsfähig sind außerdem die für den Rückkauf der Studienjahre entrichteten Beiträge (dies sowohl in Bezug auf die pensionierbaren Jahre als auch in Bezug auf die Abfertigung) sowie die freiwilligen Beiträge für die Weiterversicherung, usw.

Falls Beiträge in Rechnung Dritter entrichtet worden sind und unter der Voraussetzung, dass das Gesetz das Recht auf Rückgriff vorsieht, steht der Abzug jener Person zu, für welche die Beiträge eingezahlt worden sind. Zum Beispiel ist der Inhaber des Betriebes, falls es sich um einen handwerklichen oder gewerblichen Familienbetrieb handelt verpflichtet, die Für- und Vorsorgebeiträge auch für die Familienangehörigen, die im Betrieb arbeiten, zu entrichten. Da der Inhaber aber auf Grund des Gesetzes, das Rückgriffsrecht für die Mitarbeiter selbst hat, kann er diese Beiträge niemals in Abzug bringen, auch dann nicht, wenn er das Rückgriffsrecht praktisch nie in Anspruch genommen hat, ausgenommen der Fall, dass der Mitarbeiter nicht auch steuerlich zu seinen Lasten lebend ist. Die Mitarbeiter hingegen können die Beiträge nur dann in Abzug bringen, wenn der Inhaber des Betriebes effektiv das Rückgriffsrecht in Anspruch genommen hat.

Zeile RP22 Periodische Zuwendung an den Ehepartner

Angeben:

- in **Spalte 1** die Steuernummer des Ehepartners, der die periodischen Zuweisungen bezieht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtangabe der Steuernummer des Ehepartners der Abzug nicht anerkannt wird;
- in **Spalte 2** der Betrag der periodischen Zuweisungen, festgelegt mit Maßnahme der Gerichtsbehörde, an den Ehepartner, auch wenn dieser infolge der gesetzlichen und tatsächlichen Trennung bzw. Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe, im Ausland ansässig ist.

Nicht abgesetzt werden können Unterhaltszahlungen für Kinder, auch nicht ein Teil dieser, daher können diese Beträge nicht in dieser Zeile angeführt werden. Es ist wichtig zu wissen, dass: Sollte die Gerichtsbehörde keinen Unterschied zwischen dem Teil der periodischen Zuweisung

an den Ehepartner und jenem für den Unterhalt der Kinder machen, die Hälfte des Betrages der Zuweisung als dem Ehepartner zustehend betrachtet wird. Nicht abgezogen werden können Beträge, die dem getrennten Ehepartner durch eine einzige Zahlung entrichtet wurden.

Zeile RP23 für Haushilfen und Familienangehörige gezahlte Fürsorgebeiträge

Die Fürsorgebeiträge sind anzuführen, die für Haushaltsangestellte, für das Personal für den persönlichen Beistand und für den Beistand der Familie (zum Beispiel Haushaltshilfe, Babysitter und Altenbetreuer) für den Teil zu Lasten des Arbeitgebers, bis zu einem Höchstbetrag von **1.549,37 Euro** einbezahlt wurden.

Zeile RP24 Freiwillige Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen

Die freien Geldspenden zugunsten der folgenden religiösen Institutionen sind anzugeben:

- Zentralinstitut zum Unterhalt des Klerus der italienischen katholischen Kirche;
- Italienische Vereinigung der Christlichen Adventistischen Kirchen des 7. Tages zum Unterhalt der Geistlichen und der Missionare und der spezifischen Glaubens- und Evangelisierungsanforderungen;
- Moralische Körperschaft der Gottesversammlungen in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für Anforderungen der Glaubensgemeinschaft, der Seelenpflege und der Kirchenverwaltung;
- Italienische Waldenserkirche, Vereinigung der Methodisten- und Waldenser-Kirchen für Kult-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihnen eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und der Körperschaften, die zur Waldenser-Organisation gehören;
- Christliche, evangelische Vereinigung der Baptisten in Italien für Kult-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihnen eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und der Körperschaften, die an der Vereinigung teil haben;
- Protestantische Kirche in Italien und mit ihr verbundenen Gemeinschaften zum Unterhalt der Geistlichen und für spezifische Kult- und Evangelisierungsanforderungen;
- Vereinigung der italienischen jüdischen Gemeinschaften. Für die jüdischen Gemeinschaften können auch die gezahlten Jahresbeiträge abgesetzt werden;
- Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa, von ihnen kontrollierte Körperschaften und lokale Gemeinden, für kirchliche Belange, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Vermögensmasse der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage für religiöse und kirchliche Tätigkeiten, für Tätigkeiten zum Predigen des Evangeliums, Vollziehung religiöser Rituale und Zeremonien, Veranstaltung der Gottesdienste, Missions- und Evangelisierungstätigkeiten, religiöse Erziehung, Pflege der Seelenbedürfnisse, Kostenerstattung der Geistlichen und Missionare;
- Apostolische Kirche in Italien und von ihr kontrollierte Körperschaften und Einrichtungen, für kirchliche Zwecke, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Italienische Buddhistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen und die Religionsausübung;
- Italienische Hinduistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen, die religiösen Belange und die Religionsausübung.

Jede dieser Zahlungen, die bis zu einem Betrag von **1.032,91 Euro** absetzbar ist, kann durch Aufbewahrung der Zahlungsbelege auf ein Postkonto, der schuldbefreienden Quittungen, der Belege der Banküberweisungen und für die mit Kreditkarte geleisteten Zahlungen des Kontoauszugs der Gesellschaft, die die Karte verwaltet, belegt werden.

Zeile RP25 Arztkosten und Kosten für spezifische Pflege für die Behinderten

Den Betrag der von den Behinderten getragenen allgemeinen Arztkosten und der spezifischen Pflegekosten angeben. Um genau festzustellen, welche Personen als Behinderte gelten, kann es nützlich sein, im Anhang unter „Ausgaben für die Gesundheit für Behinderte“ nachzulesen. Die von den Behinderten getragenen Kosten für die spezifische Pflege gelten für folgende Leistungen:

- der Kranken- und Rehabilitationsbetreuung;
- des Personals, welches im Besitz der beruflichen Befähigung für die Krankenbetreuung oder für den technischen Beistand ist und das sich ausschließlich der direkten Betreuung der Person widmet;
- des Personals für die Koordinierung der Betreuungstätigkeiten;
- des Personals mit der beruflichen Befähigung als Erzieher;
- des Personals, welches im Besitz der Befähigung für Animationstätigkeiten und/oder für die Beschäftigungstherapie ist.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Die behinderten Personen können den Abzug auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie Begleitungsgeld erhalten.



Siehe im Anhang „Sanitärkosten aufzubewahrende Unterlagen“



Bei Einweisung eines Behinderten in ein Pflegeheim ist es nicht möglich, das gesamte Tagegeld abzuziehen, sondern nur den Teil, der die Arzt- und spezifischen Krankenpflegekosten betrifft. Für diesen Zweck ist es erforderlich, dass die Ausgaben getrennt in den Unterlagen aufscheinen, die vom Pflegeheim ausgestellt werden.

Zu berücksichtigen ist weiteres, dass die nachstehend angeführten Ausgaben nicht in dieser Zeile anzuführen sind, da für diese ein Absetzbetrag zusteht, der im Teil I in den Zeilen von RP1 bis RP4 anzugeben ist:

- Chirurgische Ausgaben;
- Ausgaben für Fachleistungen;
- Ausgaben für Zahnprothesen und sonstige Prothesen;
- Ausgaben in Bezug auf Geh-, Fortbewegungs- und Heilmittel für Behinderte;
- Ausgaben für Fahrzeuge für behinderte Personen;
- Ausgaben für technische und elektronische Hilfsmittel zur Erleichterung der Selbständigkeit und Integration der behinderten Personen.

Mit Bezug auf die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass der Abzug zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnung oder Kassenzettel (s.g. „sprechender Kassenzettel“) belegt wird, in dem die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Packung des Medikaments angebrachte Code (Erkennungscode der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert sein müssen.

Zeile RP26 Sonstige abzugsfähige Aufwendungen

Alle absetzbaren Belastungen und Kosten angeben, die von denen in den voran gegangenen Zeilen angegebenen abweichen und durch die en-

tsprechenden Codes gekennzeichnet sind.

In **Spalte 1** ist der Code anzuführen und in **Spalte 2** der entsprechende Betrag.

Wenn Sie verschiedene absetzbare durch verschiedene Codes gekennzeichnete Belastungstypologien angeben müssen, muss für jeden Code eine Zusatzübersicht abgefasst werden, wobei daran gedacht werden muss, dass das Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck nummeriert werden muss.

Insbesondere sind mit dem folgenden Code anzugeben:

“1” die Beiträge, die an Zusatzfonds des nationalen Gesundheitsdienstes entrichtet wurden und einen Gesamtbetrag von **3.615,20 Euro** nicht überschreiten. Zur Prüfung dieses Höchstbetrages trägt auch der unter Punkt 163 der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegebene Betrag bei, der bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurde und daher nicht in dieser Zeile angegeben wird.

Zahlungsweise der von den Codes 2, 3 und 4 identifizierten Zahlungen

Diese Spenden müssen bei den Postämtern oder Banken bzw. mit Vorauszahlungsscheinen, mit Kreditkarten, mit Bank- und Zirkularschecks durchgeführt werden. Für die freiwilligen Zuwendungen, die mit Kreditkarten bezahlt wurden genügt es, den Kontoauszug der Verwaltungsgesellschaft der Kreditkarten aufzubewahren und diese auf Verlangen der Finanzverwaltung vorzuweisen.

“2” die Beiträge, Schenkungen und Spenden an Nichtregierungs-Organisationen (ONG), die als geeignet anerkannt sind und im Bereich der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind.

Es können höchstens 2 Prozent des Gesamteinkommens in Abzug gebracht werden (das in diesem Fall auch den der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Mietertrag und die Ermäßigung ACE umfasst). Die Nichtregierungsorganisationen (ONG) in der Kategorie der Organisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS) rechtlich enthalten sind, können weit reichendere für die Organisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS) vorgesehenen Begünstigungen genutzt werden, indem der Code 3 angegeben wird, auf dessen Anleitung verwiesen wird. Um in Erfahrung zu bringen welche ONG als geeignet betrachtet wird, kann die entsprechende Liste auf der Internetseite www.esteri.it abgerufen werden.

“3” die freiwilligen Geldzuweisungen bzw. die Zuweisungen in Naturalien zu Gunsten nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen, der Vereinigungen für die soziale Förderung und einiger anerkannten Stiftungen und Vereinigungen.

Besagte Schenkungen können im Umfang von 10 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch den der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Mietertrag umfasst) und jedenfalls in maximaler Höhe von 70.000 Euro abgesetzt werden, wenn sie zugunsten von Folgendem gezahlt werden:

- Der nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen (gemäß Art. 10, Absätze 1, 8 und 9 der GVo Nr. 460 vom 4. Dezember 1997);
- der Vereinigungen für die soziale Förderung, die im nationalen Register eingetragen sind, das von Artikel 7, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000 vorgesehen ist;
- der Stiftungen und anerkannten Vereinigungen, die den Schutz, die Förderung und die Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse (gemäß GVo Nr. 42 vom 22. Januar 2004) zum Gegenstand haben.
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben, so wie ermittelt im Dekret des Ministerpräsidenten vom 15. April 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 179 vom 3. August 2011) und im Dekret des Ministerpräsidenten vom 18. April 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 181 vom 3. August 2013).



In der Zeile **RP26** sind die Beträge anzugeben, für die die **Steuerabsetzung von 24 Prozent in Anspruch genommen werden soll, die für die freiwilligen Zuwendungen zugunsten der gemeinnützigen Organisationen (ONLUS) (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 41) vorgesehen ist, sowie die Beträge, für die der Steuerabzug von 19 Prozent in Anspruch genommen werden soll, die für die Vereinigungen für die soziale Förderung (Zeilen von RP8 bis RP13, Kode 23) vorgesehen ist; daher muss der Steuerpflichtige hinsichtlich der genannten freiwilligen Zuwendungen wählen, ob er die Steuerabsetzung oder den Abzug vom Einkommen in Anspruch nehmen will, da beide Vergünstigungen nicht kumulierbar sind.**

“4” die freiwilligen Geldzuweisungen zu Gunsten universitärer Einrichtungen für die allgemeine Forschung und der überwachten Einrichtungen wie auch der regionalen und nationalen Einrichtungen für Naturparks

Die genannten Zuweisungen können abgezogen werden und zwar zu Gunsten von:

- Universitäten, universitären Stiftungen (gemäß Artikel 59, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000);
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- Anstalten für die allgemeine Forschung bzw. für Forschungsanstalten, die vom Ministerium für die Ausbildung überwacht werden, für Universitäten und für die Forschung, mit eingeschlossen Fachhochschulen für Gesundheitsberufe und Anstalten für Arbeitsschutz und -sicherheit;
- Naturparks;
- Regionalen und nationalen Naturparks.

“5” die Beträge, die in vorherigen Steuerperioden der Besteuerung und auch der getrennten unterzogen wurden, und die im Jahr 2013 der Körperschaft, die sie ausgezahlt hat, erstattet wurden. Dabei kann es sich neben den Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit auch um Vergütungen aus freiberuflicher selbständiger Arbeit (einschließlich der Einkommen aus selbständiger Arbeit: Urheberrechte usw.) und sonstige Einkommen (gelegentliche selbständige Arbeit oder sonstiges) handeln. Der im Steuerzeitraum der Erstattung ganz oder teilweise nicht abgezogene Betrag kann in den folgenden Steuerzeiträumen vom Gesamteinkommen abgezogen werden; in diesem Fall ist die Zeile **RN43, Spalte 9** nach den entsprechenden Anleitungen auszufüllen. Alternativ dazu kann die Rückerstattung der Steuer beantragt werden, die dem nicht abgezogenen Betrag entspricht. Die entsprechenden Modalitäten werden durch ein Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen definiert. Kode 5 wird verwendet, um auch die unter Punkt 162 der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträge zu übertragen. Mit diesem Kode wird auch der Betrag angegeben, der im vorangegangenen Steuerzeitraum nicht abgezogen wurde, der in Zeile **RN43, Spalte 9** des einheitlichen Vordruck für natürliche Personen 2014 oder in Zeile 149 der Abrechnungsübersicht Vordruck 730-3/2014 (Spalte 1 für den Erklärer, Spalte 2 für den Ehepartner) übertragen ist.

“6” die anderen abzugsfähigen Aufwendungen, die sich von denen unterscheiden, die mit den vorstehenden Codes gekennzeichnet wurden Sie fallen unter die mit diesem Kode anzugebenden abziehbaren Belastungen, wenn sie bei der Festsetzung der einzelnen Einkommen, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, nicht abgezogen werden:

- Die vom Erklärenden kraft Testament oder Aufлагeschenkung gezahlten regelmäßigen Zuwendungen (Renditen, Lebensrenten, usw.) und die im Umfang, in dem sie aus Maßnahmen der Gerichtsbehörde resultieren, an im Art. 433 des Bürgerlichen Gesetzbuches angegebene Familienangehörige gezahlten Unterhaltszuwendungen;
- die Mieten, Erbzinsen, Steuern und andere auf den Einkommen der Immobilien lastenden Belastungen, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der rechtsverbindlichen Beiträge an die Genossenschaften oder je nach Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung, mit Ausnahme der vereinheitlichten Agrarbeiträge. Abzugsfähig sind auch die Pflichtbeiträge in Bezug auf unvermietete Immobilien, deren Einkünfte nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, da die IRPEF durch die IMU ersetzt wird, sofern der Pflichtbeitrag nicht bereits bei der Festlegung des Katasterertrags berücksichtigt wurde. Der Abzug der an die Konsortien zu zahlenden Pflichtbeiträge ist dagegen nicht zulässig in Bezug auf vermietete Immobilien zu Wohnzwecken, für die die definitive Ertragsteuer gewählt wurde (vgl. Beschluss Nr. 44/E vom 4. Juli 2013);
- die Entschädigungen für Betriebsausfall, die dem Leiter bei Auflösung der Vermietung von Stadtimmobilien, die für andere als Wohnun-

gszwecke vorgesehen sind, auf Grund von Gesetzesbestimmungen gezahlt werden;

- 50 Prozent der für die Jahre vor 1974 fälligen und amtlich eingetragenen Einkommenssteuern (die Ergänzungssteuer ausgenommen), deren Beitreibung im Jahre 2014 (Art. 20, Absatz 2 des Präsidialerlasses Nr. 42 von 1988) begonnen wurde;
- die Summen, die nicht zur Bildung der Einkommen aus nicht selbstständiger und gleichgestellter Arbeit hätten beitragen dürfen und die hingegen der Besteuerung unterworfen wurden;
- die freien Spenden für Abgaben, die jene Personen stützen, die den Beistand auf Staatskosten genießen;
- die den Beschäftigten gezahlten Summen, die dazu ernannt sind, die Aufgaben bei den Wahlbüros unter Befolgung des Gesetzes zu erfüllen;
- 50 Prozent der von Adoptiveltern für die Durchführung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Ausgaben. Im Anhang den Posten "Adoption von ausländischen Minderjährigen" einsehen.

Beiträge für zusätzliche und persönliche Rentenformen

In den **Zeilen RP27 bis RP31** die an die Zusatzrentenformen sowohl bezüglich von Umwandlungsfonds als auch bezüglich von individuellen Fonds gezahlten Beiträge.



Der Steuerpflichtige ist nicht zur Abfassung der Zeilen RP27 bis RP31 gehalten, wenn er über keine Beiträge für die Ergänzungsfürsorge verfügt, die er in der Erklärung geltend machen kann. Dazu kann es kommen, wenn - ohne weitere Zahlungen von nicht abgesetzten Beiträgen oder Prämien in Bezug auf andere Formen der Zusatzvorsorge - unter Punkt 143 der einheitlichen Bescheinigung 2015 kein Betrag angegeben ist.

Infolge des vom Gesetzes vertretenden Dekrets Nr. 252 vom 05.12.2005 eingeführten Änderungen sind die an zusätzliche Rentenformen, einschließlich der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eingerichteten und den dem Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum beigetretenen Staaten, gezahlten Beiträge vom Gesamteinkommen für einen Höchstbetrag von 5.164,57 Euro absetzbar.

Die genannte Grenze der Abzugsfähigkeit wird für Subjekte, die in Rentenformen eingetragen sind, für welche die finanzielle Unausgeglichenheit festgestellt und der Plan für die Wiederherstellung der Ausgeglichenheit vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge genehmigt wurde, nicht angewandt. Diese Subjekte können die Beiträge, die im Laufe des Steuerjahres bezahlt wurden, ohne Begrenzung abziehen.



Für den Fall, dass der Steuerpflichtige in mehreren Typologien der Rentenfonds eingetragen ist und somit mehrere Zeilen von RP27 bis RP31 abgefasst wurden, für die Auffindung der Absetzbarkeitsgrenze und des in der Spalte 2 anzugebenden Werts siehe nachstehend im Absatz „Eintragung in mehrere Rentenfondstypologien“ angegebene Anleitung.

Bei einer verrechneten einheitlichen Bescheinigung 2015 ist dieser Umstand durch die Angabe von Kode 1 in Punkt 141 der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen.

Für die an geschlossene Rentenfonds sowie an individuelle Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beiträge muss der Betrag der Zahlungen, für die die Absetzung verlangt wird, angegeben werden.

Zeile RP27 Beiträge mit ordentlicher Absetzbarkeit

Die Beiträge und Prämien angeben, für die der Absetzungshöchstbetrag der ordentliche Betrag von **5.164,57 Euro** ist (in den oben genannten Höchstbetrag müssen die Zahlungen des Steuerpflichtigen und des Arbeitgebers eingehen). Insbesondere geben Sie die an die ergänzenden Rentenformen bezüglich sowohl der geschlossenen Rentenfonds als auch der individuellen Rentenformen gezahlten Beträge an. Für Beiträge, die über den Steuersubstitut in kollektivvertragliche Fonds eingezahlt wurden, müssen Sie die unter den Punkten 142 und 143 der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Daten verwenden, wenn unter Punkt 141 der einheitlichen Bescheinigung Kode „1“ angeführt ist. Die Angestellten der öffentlichen Verwaltungen fassen diese Zeile nur für die Angabe der Beiträge an Rentenfonds ab, für welche die Qualifikation der öffentlichen Angestellten nicht von Bedeutung ist (für die Angabe der Beiträge an Rentenfonds, die für sie vorgesehen sind, ist die Zeile RP31 unter Befolgung der Anleitungen abzufassen).

Spalte 1: In dieser Spalte ist der Betrag der Beiträge anzugeben, den der Steuersubstitut vom steuerpflichtigen Betrag gemäß Punkt 142 der einheitlichen Bescheinigung abgesetzt hat.

Sollten Beiträge für zu Lasten lebende Familienangehörige gezahlt worden sein (Punkt 151 der abgefassten einheitlichen Bescheinigung) ist in dieser Spalte die Summe in Punkt 142 der einheitlichen Bescheinigung, gekürzt um den ausgewiesenen Betrag unter Punkt 152 der einheitlichen Bescheinigung, anzugeben, der sich auf die Zusatzvorsorge für zu Lasten lebende Familienangehörige bezieht und vom Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit abgezogen wurde.

Spalte 2: Wenn eine einzige der Zeilen von RP27 bis RP31 abgefasst wurde, den niedrigeren Betrag zwischen den Ergebnissen der folgenden Berechnungen angeben:

1) den Gesamtbetrag der Zusatzfürsorgeaufwendungen berechnen, für die die Absetzung in der Erklärung beantragt wird:

Punkt 143 der einheitlichen Bescheinigung 2015 + eingezahlte Summen in individuelle Rentenfonds

2) Berechnung des Differenzbetrages für die Überprüfung der ordentlichen Abzugsgrenze:

5.164,57 – Betrag aus Spalte 1

Zeile RP28 die vom Arbeitnehmer in Erstbeschäftigung gezahlten Beiträge

Die Arbeitnehmer in Erstbeschäftigung nach dem 01. Januar 2007 bzw. die Personen, die an dem Tag nicht Inhaber von einer offenen Beitragssposition bei irgendeiner Körperschaft für Pflichtvorsorge sind, können die innerhalb der Grenze von 5.164,57 Euro gezahlten Beiträge absetzen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen höhere Beträge abziehen und in den folgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von 5.164,57 Euro, erhöht um den Betrag gleich dem positiven Differenzbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen, in jedem Fall erhöht um einen Betrag bis 2.582,29 Euro, in Anspruch nehmen. Ab dem Jahr 2012 haben die seit 2007 bei obligatorischen Pensionskassen versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit, erstmals diesen Zuschuss in Anspruch zu nehmen.

Wenn unter Punkt 141 der einheitlichen Bescheinigung Kode 3 angegeben ist, sind die in dieser Zeile anzugebenden Daten jene, die in die Punkte 142, 143 und 147 der einheitlichen Bescheinigung übertragen wurde.

Im Einzelnen:

- **Spalte 1:** In diese Spalte ist der Betrag in Bezug auf die Beiträge zu übertragen, den der Arbeitgeber vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen hat, der aus der Summe der angegebenen Beträge unter den Punkten 142 und 147 der einheitlichen Bescheinigung hervorgeht.
- **Spalte 2:** Wenn nur eine der Zeilen von RP27 bis RP31 ausgefüllt wurde, ist der kleinste Betrag unter den Beiträgen gemäß Punkt 143 der einheitlichen Bescheinigung anzugeben, den der Substitut nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen hat. Zudem ist das Ergebnis der folgenden Berechnung anzugeben:

5.164,57 – Betrag aus Spalte 1 Zeile RP28

Wenn der Steuerpflichtige die oben beschriebenen Bedingungen erfüllt, um die höhere Abzugsgrenze in Anspruch nehmen zu können, ist die Grenze von Euro 5.164,57 bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2.582 um den folgenden Betrag zu erhöhen:

Euro 25.822,85 – in den ersten 5 Jahren eingezahlte Beiträge

Zeile RP29 An Fonds in finanzieller Unausgeglichenheit gezahlte Beiträge

Hier sind die Beträge anzuführen, die an Fonds mit finanziellem Missverhältnis eingezahlt wurden, für welche keine Abzugsgrenze vorgesehen ist. Die in diese Zeile zu übertragenden Daten sind jene, die unter den Punkten 142 und 143 der einheitlichen Bescheinigung angegeben sind, wenn unter Punkt 141 der einheitlichen Bescheinigung Kode „2“ angeführt ist.

- **Spalte 1:** Hier ist der Betrag in Bezug auf die Beiträge gemäß Punkt 142 der einheitlichen Bescheinigung zu übertragen, den der Steuersubstitut vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen hat.
- **Spalte 2:** Hier ist der Betrag der Beiträge anzugeben, die in Fonds in finanzieller Unausgeglichenheit eingezahlt wurden, für den in dieser Erklärung der Abzug beantragt wird. In dieser Spalte ist der Betrag in Bezug auf die Beiträge gemäß Punkt 143 der einheitlichen Bescheinigung anzugeben, den der Steuersubstitut nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen hat.

Zeile RP30 Für unterhaltsberechtignte Familienangehörige gezahlte Beiträge

Hier ist jener Teil der Beträge für steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige anzuführen, die eingezahlt wurden und von diesen nicht in Abzug gebracht werden konnten. Die Absetzbarkeitsgrenze beträgt **5.164,57 Euro**. Es wird daran erinnert, dass jene Personen als zu Lasten lebend betrachtet werden können, welche ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 2.840,51 Euro erzielt haben. Falls die Beiträge für zu Lasten lebende Familienangehörige durch den Arbeitgeber eingezahlt wurden und demnach Punkt 151 der einheitlichen Bescheinigung ausgefüllt ist, ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** ist der Betrag der Beiträge anzugeben, den der Steuersubstitut vom steuerpflichtigen Betrag abgesetzt hat. Dieser Betrag kann Punkt 152 der einheitlichen Bescheinigung entnommen werden.
- In **Spalte 2:** Wenn nur eine der Zeilen von RP27 bis RP31 ausgefüllt wurde, ist der kleinste Betrag unter den Beiträgen anzugeben, den der Substitut nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen hat, der Punkt 153 der einheitlichen Bescheinigung entnommen werden kann. Zudem ist das Ergebnis der folgenden Berechnung anzugeben:

5.164,57 – Betrag aus Spalte 1

Zeile RP31 An rechtsgeschäftliche Rentenfonds von Beamten gezahlte Beiträge

Die Zeile ist den Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen vorbehalten, die in rechtsgeschäftlichen Rentenformen eingetragen sind, von sie denen Empfänger sind (zum Beispiel der Fonds Scuola Espero für die in der Schule Beschäftigten). Für diese Personen sind die bis 31. Dezember 2006 geltenden Bestimmungen weiterhin anwendbar und deshalb kann der abzugsfähige Betrag nicht höher als 12 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch den der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Mietertrag und die Ermäßigung ACE umfasst) sein und kann nicht mehr als 5.164,57 Euro nach Abzug des vom Steuersubstitut ausgeschlossenen Betrages betragen. Mit Hinsicht auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, kann der Abzug nicht höher sein als der zweifache Betrag der TFR, die für den Rentenfond bestimmt ist, wobei immer die vorhergehende Höchstgrenze zu beachten ist. Wenn die Beamten hingegen in Rentenformen eingetragen sind, für die nicht die Befähigung des Beamten erfasst wird (Zum Beispiel Mitgliedschaft in einem offenen Fond), müssen sie die Zeile RP27 abfassen.

Die zur Abfassung dieser Zeile zu verwendenden Daten sind jene, die unter den Punkten 142 und 143 der einheitlichen Bescheinigung angegeben sind, wenn unter Punkt 141 der einheitlichen Bescheinigung Kode „4“ angeführt ist.

Folgendes ist anzugeben:

- In **Spalte 1:** Der Betrag in Bezug auf die Beiträge gemäß Punkt 142 der einheitlichen Bescheinigung, den der Steuersubstitut vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen hat;
- in **Spalte 2:** Der Betrag, der unter Punkt 144 der einheitlichen Bescheinigung angegeben ist.
- in **Spalte 3:** Wenn nur eine der Zeilen von RP27 bis RP31 ausgefüllt wurde, ist der Betrag unter den Beiträgen, die der Steuersubstitut nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen hat, für die der Abzug in dieser Erklärung in Anspruch genommen werden kann. Um den in dieser Spalte anzugebenden Betrag zu ermitteln, sind die Anweisungen im Anhang unter „Zusatzvorsorge – Aufstellung zur Abfassung der Zeile RP31“ zu befolgen.

Einschreibung in mehrere Arten von Rentenfonds: Abfassung von zwei oder mehreren der Zeilen von RP27 bis RP31

Abzugsfähigkeit Zeile RP29

Wenn Sie die Zeile RP29 abgefasst haben, ist der in Spalte 2 dieser Zeile angegebene Betrag der eingezahlten Beiträge vollständig abzugsfähig; dieser Betrag ist jedoch von Bedeutung, um den zustehenden Abzug dann festzulegen, wenn Sie auch andere Zeilen in Bezug auf die Aufwendungen für die Zusatzvorsorge abgefasst haben.

Abzugsfähigkeit Zeile RP28

Berechnen: Verrechnungsfähigkeit RP28 = 5.164,57 + höhere Abzugsgrenze (vgl. Anleitungen zu RP28) - RP27 Sp. 1 - RP 28 Sp. 1 - RP29 Sp. 1 - RP29 Sp. 2 - RP30 Sp. 1 - RP31 Sp. 1

Auf Null zurückführen, wenn das Ergebnis negativ ist.

Wenn der in Spalte 2 der Zeile RP28 angegebene Betrag niedriger oder gleich der Verrechnungsfähigkeit RP28 ist, muss der Betrag als vollständig abzugsfähig berücksichtigt werden.

Wenn der in Spalte 2 der Zeile RP28 angegebene Betrag hingegen höher ist als die Verrechnungsfähigkeit RP28, ist der Betrag in die Grenzen der Verrechnungsfähigkeit RP28 zurückzuführen.

Verrechnungsfähigkeit Zeilen RP27, RP30 und RP31

Abzugsgrenze = Verrechnungsfähigkeit Zeile RP28 - 2.582 - RP28 Sp. 2;

Auf Null zurückführen, wenn das Ergebnis negativ ist.

Beantragter Abzug = RP27 Sp. 2 + RP30 Sp. 2 + RP31 Sp. 3

Wenn der Betrag des beantragten Abzugs niedriger oder gleich der Abzugsgrenze ist, ist die Summe der Beträge laut Spalte 2 der Zeilen RP27, RP30 und RP31 Sp. 3 vollständig abzugsfähig;

Wenn hingegen der Betrag des beantragten Abzugs höher ist als die Abzugsgrenze, ist der Betrag des beantragten Abzugs in diese Grenze zurückzuführen. Hierzu muss der Betrag der einzelnen Abzüge soweit reduziert werden, bis ihre Summe nicht mehr über der genannten Abzugsgrenze liegt.

Zeile RP32 - Aufwendungen für den Kauf oder den Bau von Wohnungen, die zur Miete überlassen werden

Ab diesem Jahr wird im Fall des Erwerbs oder des Baus von Wohnimmobilien zu Mietzwecken ein Abzug vom Gesamteinkommen zuerkannt. Diese Steuervergünstigung betrifft:

- Den Kauf von neu gebauten Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken, die bis zum 12. November 2014 unverkauft geblieben sind und von Bauunternehmen und Wohnungsbaugenossenschaften überlassen wurden;
- den Kauf von Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken, die Maßnahmen zum Umbau, zur Restaurierung oder Sanierung zwecks Erhalt unterzogen und von Bauunternehmen und Wohnungsbaugenossenschaften überlassen wurden;
- den Bau von Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken auf bebaubaren Flächen, die der Steuerzahler vor Beginn der Bauarbeiten bereits besaß oder für die bereits Baurechte zuerkannt wurden.

Um die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss die Immobilie innerhalb von sechs Monaten ab dem Kauf oder ab Beendigung der Bauarbeiten für mindestens acht Jahre vermietet werden.

Der Steuerabzug beträgt 20% des aus der Verkaufsurkunde hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie sowie der Passivzinsen aus Darlehensverträgen für den Kauf derselben Immobilieneinheiten, bzw. im Fall des Baus der getragenen Kosten für erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmerverträgen, die von den Unternehmen, die die Arbeiten ausführen, bescheinigt werden.

Der maximale Höchstbetrag der Ausgaben beläuft sich auch im Fall des Kaufs oder Baus mehrerer Immobilien auf 300.000 Euro.

Der absetzbare Betrag wird in acht jährliche, gleich hohe Raten aufgeteilt, und zwar ab dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wurde. Der absetzbare Betrag kann nicht gemeinsam mit anderen Steuervergünstigungen, die für dieselben Ausgaben in anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind, in Anspruch genommen werden.

Für weitere Informationen über die notwendigen Voraussetzungen in Bezug auf die Anerkennung des Steuerabzugs siehe Anhang unter „Kauf oder Bau von neuen oder umgebauten Wohnungen zu Mietzwecken“. Weitere Modalitäten zur Umsetzung dieser Begünstigung werden mit einem Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Transport und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen festgelegt.

Wenn der Steuerabzug für den Kauf oder den Bau mehrerer Immobilien zusteht, muss eine Zeile für jede Immobilie ausgefüllt werden, wobei weitere Vordrucke zu nutzen sind.

Spalte 1 (Datum des Mietvertrags): Es ist das Datum des Mietvertrags für die gekaufte oder gebaute Immobilie anzugeben.

Spalte 2 (Ausgaben für den Kauf/Bau): Innerhalb des Höchstbetrags von 300.000 Euro sind die getragenen Kosten für den Kauf oder den Bau der vermieteten Immobilie anzugeben.

Spalte 3 (Passivzinsen auf Darlehen): In dieser Spalte ist der Betrag für im Jahr gezahlten Passivzinsen aus Darlehensverträgen für den Kauf der Immobilie anzugeben, die Gegenstand der Vergünstigung ist.

Spalte 4 (Absetzbarer Gesamtbetrag): Das Ergebnis folgender Berechnung übertragen: $(20\% \text{ des Betrags aus Spalte 2}) / 8 + (20\% \text{ es Betrags aus Spalte 3})$. Wenn mehrere Vordrucke abgefasst wurden, um die getragenen Ausgaben für mehrere Immobilien auszuweisen, muss die vorliegende Spalte 4 nur einmal auf dem ersten der verwendeten Vordrucke ausgefüllt werden, wobei die oben beschriebene Berechnung auf alle Spalten 2 und 3 der diversen abgefassten Vordrucke bezogen wird.

Zeile RP33 Abzugsfähiger Anteil der Investition in Startup-Unternehmen

Die Rechtssubjekte, die für die Transparenzregelung laut Art. 116 des TUIR optiert haben, können im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Gewinnen an die Gesellschafter den Teil der Einlage in Startup-Unternehmen übertragen, der das Gesamteinkommen übersteigt. Der Gesellschafter kann den ihm von der Gesellschaft übertragenen Betrag von seinem Einkommen abziehen, der in **Spalte 2** einzutragen ist, wobei die Steuernummer der beteiligten Gesellschaft in **Spalte 1** angegeben werden muss. **Spalte 3 wird nur einmal auf dem ersten der verwendeten Vordrucke ausgefüllt**, um den nicht genutzten Absetzbetrag für das Jahr 2013 anzugeben, der aus dem Vordruck UNICO 2014 in Zeile RN43, Spalte 8 hervorgeht, und zwar abzüglich der eventuellen Überschüsse, die in Zeile RL32, Spalte 3 des einheitlichen Vordrucks 2015 übertragen wurden.

Die Modalitäten zur Umsetzung dieser Steuervergünstigung wurden mit dem Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 30. Januar 2014 in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung festgelegt.

Sollte es infolge eines Umstandes im Sinne von Art. 6 des genannten Dekrets vom 30. Januar 2014 zum Verlust der gewährten Vergünstigung gekommen sein, ist der Steuerzahler verpflichtet, auch die Zeile RL32 in Übersicht RL in Heft 2 auszufüllen.

Zeile RP39 Gesamtbetrag der abzugsfähigen Aufwendungen

Summe der angegebenen absetzbaren Beträge:

- In den Zeilen von RP21 bis RP26;
- in den Spalten 2 der Zeilen von RP27 bis RP30;
- in Spalte 3 der Zeile RP31;
- in Spalte 4 der Zeile RP32;
- in den Spalten 2 und 3 der Zeile RP33.

Diese Summe muss in die Zeile RN3 übertragen werden.

TEIL III A - Ausgaben zur Wiedergewinnung der Bausubstanz (Steuerabzug von 36%, 41%, 50% oder 65%)

In diesem Teil sind die Ausgaben einzutragen, die im Jahr 2014 oder in den Vorjahren getragen wurden und sich auf Folgendes beziehen:

- Restaurierungsarbeiten von Immobilien;
- beim Kauf oder bei der Zuweisung von Immobilien, die zu sanierten Gebäuden gehören, wenn der Kauf oder die Zuweisung binnen bestimmter Daten erfolgte.

In diesem Abschnitt sind auch anzugeben:

- die für Erdbebenschutzmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten;
- die getragenen Kosten für die Eingriffe zur Pflege und Erhaltung der Wälder.

Für die Sanierung von Immobilien getragene Kosten

Die Absetzung steht für Ausgaben in Bezug auf folgende Maßnahmen zu Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz:

- Eingriffe zur außerordentlichen Instandhaltung einzelner Wohnbaueinheiten unabhängig von der Katasterkategorie, was auch für landwirtschaftliche Baueinheiten und ihr Zubehör gilt;
- Eingriffe zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;

- Eingriffe zur erhaltenden Restaurierung und Sanierung von Gebäuden;
- notwendige Eingriffe zum Wiederaufbau oder zur Wiedergewinnung der aufgrund von Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, unter der Bedingung, dass der Notstand ausgerufen wurde;
- Eingriffe zur Verkabelung der Gebäude, zur Eindämmung der Lärmbelastung, für statische Sicherungsarbeiten und für Erdbebenschutzmaßnahmen an den Gebäuden, zur Ausführung von Innenarbeiten;
- Eingriffe zur Ausführung von Autogaragen oder zugehörigen Autoabstellplätzen, auch als Gemeinschaftseigentum;
- weitere Eingriffe wie z.B. zur Asbestsanierung oder zur Vorbeugung ungesetzlicher Handlungen von Seiten Dritter oder zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse oder für Maßnahmen zur Vermeidung von Haushaltsunfällen.

Die Absetzung steht auch in Bezug auf die Ausgaben zu, die für Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden, einschließlich der Installation von Anlagen, die auf dem Einsatz erneuerbarer Energiequellen basieren, zu denen auch die Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie gehören.

Die Absetzung kann in Anspruch genommen werden vom Eigentümer oder Besitzer der Immobilie, an der die Sanierungseingriffe aufgrund eines geeigneten Rechtstitels vorgenommen wurden (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchsleihe).

Auch ein Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. Inhaber der Immobilie in einem Haushalt wohnt, hat Anspruch auf die Absetzung, wenn es die Ausgaben getragen hat und die Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen ausgestellt sind. Der Abzug ist auch dann zulässig, wenn die Rechnungen und Überweisungen nicht auf den Namen des im Haushalt lebenden Familienangehörigen ausgestellt sind, vorausgesetzt, der prozentuale Anteil der von ihm getragenen Kosten ist in der Rechnung angegeben (für eingehende Erläuterungen siehe Rundschreiben Nr. 11/E vom 21. Mai 2014).

Bedingungen für die Inanspruchnahme des Abzugs

Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung, aus denen sich Folgendes ergibt:

- Verwendungszweck der Überweisung (für die ab dem 1. Januar 2012 getragenen Kosten ist der Art. 16-bis des TUIR anzugeben);
- Steuernummer des Steuerzahlers, der die Zahlung durchführt;
- Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer des Empfängers der Zahlung.

Angabe der folgenden Informationen in der Einkommensteuererklärung (Zeilen RP51 bis RP53):

- Katasterdaten der Immobilie;
- die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel bildet (z.B. Mietvertrag), wenn die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt wurden
- die zur Kontrolle des Abzugs erforderlichen weiteren Angaben;
- Der Steuerpflichtige muss außerdem die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 2. November 2011 ermittelten Dokumente aufbewahren und auf Verlangen der Dienststelle vorlegen (z.B. die Rechnungen oder die Steuerquittungen in Bezug auf die getragenen Ausgaben).

Auch die Käufer von dazugehörenden, **bereits gebauten Garagen oder Autoabstellplätzen** können die Begünstigung in Anspruch nehmen. Allerdings steht die Absetzung ausschließlich für die Bauausgaben zu, die vom Verkäufer bestätigt sein müssen. Auch in diesem Fall müssen in der Einkommensteuererklärung die Katasterdaten der Immobilie angegeben werden.



Hinsichtlich der Arbeiten, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, und anderer Informationen über die Voraussetzungen und die Unterlagen, die zur Anerkennung der Absetzung notwendig sind, vgl. im Anhang „Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz“.

Der vorgesehene **Steuerabzug** beläuft sich auf:

- **50 Prozent** für die Ausgaben, die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2014 getragen wurden;
- **41 Prozent** für Ausgaben, die im Jahr 2006 getragen wurden und sich auf Rechnungen beziehen, die vom 1. Januar bis zum 30. September 2006 ausgestellt wurden;
- **36 Prozent** für die in folgenden Zeiträumen getragenen Ausgaben: a) im Jahr 2005 getragenen Ausgaben; b) für die 2006 getragenen Ausgaben, deren Rechnungen ab dem 1. Oktober 2006 oder vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden; c) von 2007 bis 2011 sowie vom 1. Januar bis zum 25. Juni 2012;

Die Absetzung wird in **10 gleichhohe Raten** aufgeteilt. Die Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen hierfür vorlagen und die in den vergangenen Jahren die Absetzung in 5 oder 3 Raten unterteilt haben, können mit entsprechend dieser Ratenaufteilung fortfahren.



Siehe im Anhang unter „Ausgaben für Renovierungsarbeiten“ und unter „Ausgaben für die Fortführung der Arbeiten – Beispiele“

Die **Ausgaben**, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten

- **48.000 Euro** für Ausgaben, die in der Zeit von 2005 bis zum 25. Juni 2012 getragen wurden;
- **96.000 Euro** für Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 31. Dezember 2014 getragen wurden.

Der Höchstbetrag muss sich auf die einzelne Immobilieneinheit beziehen, an der die Arbeiten durchgeführt wurden.

Wenn also mehrere Personen Anspruch auf den Abzug haben (Miteigentümer usw.) wird der Höchstbetrag unter ihnen aufgeteilt.

Für die bis zum 30. September 2006 getragenen Ausgaben bezog sich der Höchstbetrag auf die natürliche Person und auf die einzelne Immobilieneinheit.

Für das Jahr 2012 steht der Abzug von 50 Prozent für die Ausgaben zu, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2012 bis zum Höchstbetrag von 96.000 Euro getragen wurden, nach Abzug der bis zum 25. Juni 2012 bis zum Höchstbetrag von 48.000 Euro getragenen Kosten.

Wurden die Arbeiten bereits in den Vorjahren begonnen, sind für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Ausgaben, die in den Vorjahren getragenen Ausgaben zu berücksichtigen.

Im Fall von Arbeiten, die vor dem 26. Juni 2012 begonnen und in den Folgejahren fortgeführt wurden, steht der Abzug von 50% für die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2014 getragenen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 Euro zu, abzüglich der bis zum 25. Juni 2012 bis zu einem Höchstbetrag von 48.000 Euro getragenen Kosten.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzungen die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

Sollte der Inhaber des Abzugsrechtes ableben, wird das Abzugsrecht ausschließlich auf den **Erben** übertragen, welcher materieller und direkter Besitzer des Gutes ist.

Wurden die **Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen**, verfällt durch die Aufhebung des Miet- bzw. Leihvertrages nicht der Anspruch auf den Absetzbetrag des Mieters bzw. Entleihers.

Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung

Für die Ausgaben, die vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2014 für Erdbebensicherungsmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten getragen wurden (Artikel 16-bis, Absatz 1, Buchstabe i, TUIR), deren Genehmigungsverfahren nach dem 4. August 2013 eingeleitet wurden, und die sich auf Gebäude in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung (Erdbebenzonen 1 und 2) beziehen laut Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 72 zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003, die als Hauptwohnung dienen (in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben) oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden, steht Steuerabzug in Höhe von **65 Prozent** zu, wobei der Gesamtbetrag der Ausgaben **96.000 Euro** je Immobilieneinheit nicht überschreiten darf. Um diesen höheren Prozentsatz für die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kode „4“ in der Spalte 2 der Zeilen von RP41 bis RP47 angegeben werden.

Ausgaben, die für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien getragen wurden, die Teil von restaurierten Gebäuden sind

Ab dem Jahr 2002 steht die Absetzung auch für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines Gebäudes sind, das von Bauunternehmen bzw. von Baugenossenschaften restauriert bzw. saniert wurde.

Dem Käufer oder Empfänger der Immobilie hat Anspruch auf einen Abzug, der auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises der Immobilie zu berechnen ist, der aus der Kauf- oder Zuweisungsurkunde resultiert.

Die Absetzung wird den Käufern unter Bezugnahme auf den Eigentumsanteil an der Immobilie zuerkannt und steht unter der Bedingung zu, dass der Verkauf oder die Zuweisung der Immobilie innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgt.

Für die Ausgaben, die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2014 getragen wurden, steht er dem Käufer oder dem Zuweisungsempfänger in Höhe von 50 Prozent zu. Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf den Höchstbetrag von 96.000 Euro nicht überschreiten.

Hinsicht der Ausgaben, die in den vergangenen Jahren getragen wurden

- von 36 Prozent, wenn die notarielle Beurkundung im Jahr 2005 sowie zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. Juni 2007 erfolgte oder seit 1. Januar 2008;

- von 41 Prozent, wenn die notarielle Beurkundung zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 30. September 2006 erfolgte.

Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

48.000 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung zwischen 2005 und 2006 erfolgt ist und Immobilieneinheiten in Gebäuden betrifft, an denen die Renovierungsarbeiten nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen wurden, sowie in den Fällen, in denen der Kauf oder die Zuweisung ab dem 1. Januar 2008 erfolgt ist und die Renovierungsarbeiten ab dem 1. Januar 2008 ausgeführt wurden.

Der Höchstbetrag, auf den der Prozentsatz anzuwenden ist, nur auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen. Falls also mehrere Personen Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Die Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Abzug in Anspruch genommen wurde, tragen zum Erreichen des Höchstbetrags bei. Im Jahr der notariellen Beurkundung besteht somit der Betrag, der für den Abzug heranzuziehen ist, aus dem Höchstbetrag, von dem die Akontozahlungen abzuziehen sind, die bereits bei der Anerkennung der Vergünstigung berücksichtigt wurden.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Jahresraten aufgeteilt.

Ausgaben für Eingriffe zum Schutz bzw. für die Pflege der Wälder

Für Eingriffe zum Schutz bzw. für die Pflege der Wälder und zum Schutz des Bodens gegen die Gefährdung des geologischen Gleichgewichts, steht für Ausgaben, die in den Jahren von 2005 bis 2006 getragen wurden, die Absetzung zu. Die Ausgaben, für welche der Absetzbetrag von 36 Prozent zusteht, dürfen die Grenze von Euro 100.000,00 für Ausgaben nicht überschreiten getragen wurden.

Die Absetzung kann in 10 Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden. Die Wahl der Ratenaufteilung des Absetzbetrages kann für jedes Jahr, während dem sie getragen wurden, nicht abgeändert werden.

ABFASSUNG DER ZEILEN RP41 BIS RP47

Für jedes Jahr und für jede einzelne Immobilieneinheit, die Gegenstand der Rückgewinnungsarbeiten des Baubestands sind, muss eine einzelne Zeile abgefasst werden. Gleichmaßen muss eine getrennte Zeile für die an den gemeinsamen Teilen der Wohngebäude ausgeführten Rückgewinnungsarbeiten des Baubestands abgefasst werden

Die **Zeilen RP41 bis RP47** sind für die von 2005 bis 2014 getragenen Kosten abzufassen:

- **Spalte 1 (Jahr):** das Jahr angeben, in dem die Kosten getragen wurden;
- **Spalte 2 (2006/2012; 2013/2014-Erdbebenschutz)** Diese Spalte ist nur in folgenden Fällen auszufüllen:
 - Im Jahr 2006 oder 2012 getragene Ausgaben;
 - für die Umsetzung von Erdbebenschutzmaßnahmen in den Jahren 2013 und 2014 getragenen Ausgaben.

Einen der folgenden Codes angeben:

“1” Ausgaben in Bezug auf Rechnungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September ausgestellt wurden (Abzug von 41%);

“2” Ausgaben in Bezug auf Rechnungen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2006 oder vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden, sowie Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar und dem 25. Juni 2012 getragen wurden (Abzug von 36%);

“3” Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2012 getragen wurden (Abzug von 50%);

“4” vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2014 getragene Ausgaben für Erdbebensicherungsmaßnahmen an Gebäuden in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, die als Hauptwohnung dienen oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden.

Diese Spalte sind nicht abzufassen, wenn diese Kosten für Arbeiten zur Pflege und für den Schutz der Wälder getragen wurden. Deshalb wird in Spalte 4 der Kode 3 eingetragen;

- **Spalte 3 (Steuernummer):** die Spalte ist nur in den folgenden Fällen auszufüllen.

Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft

Bei Eingriffen an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft müssen die einzelnen Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angeben und das Kästchen der Spalte 2 „Eigentumsgemeinschaft“ in einer der Zeilen von RP51 bis RP52 ankreuzen, ohne die Katasterdaten der Immobilie wiederzugeben. Diese Daten werden vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC seiner eigenen Steuererklärung angegeben.

Für Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, müssen die Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft oder

der Genossenschaft angeben, ohne den Abschnitt III-B auszufüllen.

Eingriffe von Subjekten gemäß Artikel 5 des TUIR

Bei Eingriffen, die ab dem 14. Mai 2011 von einem der Subjekte gemäß Artikel 5 des TUIR (z.B. Personengesellschaft) durchgeführt werden, müssen die Subjekte, denen die Einkommen gemäß desselben Artikels angerechnet werden, in dieser Spalte die Steuernummer der Gesellschaft oder Körperschaft angeben und die Katasterdaten der Immobilie im Abschnitt III-B der Übersicht E eintragen.

Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara

Bei Eingriffen, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, ist in dieser Spalte die Steuernummer des Subjekts anzugeben, das eventuell auch für Rechnung des Erklärenden die Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara geschickt hat (z.B. der Miteigentümer oder Mitinhaber der dinglichen Rechte an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die anderen Körperschaften gemäß Art. 5 des TUIR). Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn die Mitteilung vom Erklärenden durchgeführt worden ist.

Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien

Bei Kauf oder Zuweisung von Immobilieneinheiten, die zu renovierten Gebäuden gehören, muss die Steuernummer des Bau- oder Renovierungsunternehmens oder der Genossenschaft angegeben werden, die die Arbeiten ausgeführt hat.

- **Spalte 4 (Besondere Eingriffe):** die Spalte ist nur bei folgenden besonderen Eingriffen auszufüllen, wobei einer der folgenden Codes anzugeben ist:

“1” sollten die Ausgaben für eine Einzelmaßnahme in mehreren Jahren getragen worden sein. Zur Berechnung der absetzbaren Ausgabenhöchstgrenze sind die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben zu berücksichtigen;

“3” bei Arbeiten für den Schutz und die **Pflege der Wälder** (von 2005 bis 2006 getragene Kosten);

“4” für Ausgaben, die für den **Kauf oder die Zuweisung von Immobilien** getragen wurden, die zu **renovierten** Gebäuden gehören. Die Absetzung steht für einen Betrag zu, der 25 Prozent des Verkaufs- oder Zuweisungspreises der Immobilie entspricht.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Kode anführen.

- Die **Spalten 5, 6 und 7 (Besondere Situationen)** müssen ausgefüllt werden:

– von den Steuerpflichtigen, die die **Immobilie** im Jahr 2014 **geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten haben** (Kode 4 in Spalte 5);

– von **Personen im Alter von mindestens 75 Jahren**, die hinsichtlich der in den Jahren vor 2012 getragenen Ausgaben in den Jahren 2010 und 2011 **die Anzahl der Raten neu festgelegt haben** (vgl. die am Ende dieses Abschnitts wiedergegebenen Beispiele).

- in **Spalte 5, (Kode):** folgendes angeben:

“1” wenn der Steuerzahler von einem Subjekt, welches das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, das die Ratenaufteilung bzw. die Neueinteilung der Ausgaben in 5 Raten gewählt hat;

“4” wenn der Steuerpflichtige im Jahr 2013 die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten hat, die die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben in 10 Raten aufgeteilt hatte. In diesem Fall sind die Spalten 6 und 7 nicht auszufüllen.

- In **Spalte 6 (Jahr)** das Jahr angeben, in dem die Neufestsetzung der Ratenanzahl vorgenommen wurde.
- in **Spalte 7 (Neuberechnung der Raten)** ist die Anzahl der Raten anzugeben, in die der Steuerabzug in dem Jahr aufgeteilt wurde, in dem die Kosten getragen wurden, die ab diesem Jahr nur den Wert „10“ einnehmen kann. Diese Spalte ist nur von Bedeutung, wenn die Spalte 6 abgefasst wurde;
- in **Spalte 8 (Anzahl der Raten)** ist im Kästchen, das der Anzahl der gewählten Raten entspricht (5 oder 10), die Zahl der Raten anzugeben, die der Steuerzahler im Jahr 2014 in Anspruch nimmt. Für die Ausgaben des Jahres 2014 ist obligatorisch die Nummer ‘5’ in das Kästchen einzutragen, das der Aufteilung der Ausgaben in 10 Raten entspricht. Zum Beispiel, für eine Ausgabe des Jahres 2010, die von einem Steuerzahler getragen wurde, der in dem Jahr das 75. Lebensjahr vollendet hat und die Aufteilung in fünf Raten gewählt hatte, muss im Kästchen, das der Aufteilung in 5 Raten entspricht, die Zahl ‘4’ eingetragen werden in dieser Spalte bezüglich der Rateneinteilung in 5 Raten angegeben werden;
- in **Spalte 9 (Betrag der Raten)** den Betrag jeder Rate der getragenen Ausgaben eintragen. Dieser Betrag wird berechnet, indem der Betrag der getragenen Ausgaben (innerhalb der oben angeführten Grenzen) durch die Anzahl der gewählten Raten geteilt wird, die in Spalte 8 angeführt sind. Im Falle eines Kaufes oder einer Zuweisung von umgebauten Immobilien, muss die Rate mit Hinsicht auf 25 Prozent des Kaufpreises berechnet werden.

Falls sich der Betrag der 2014 getragenen Ausgaben auf die Fortführung eines in den vorhergehenden Jahren begonnenen Eingriff (Kode 1 in Spalte 4) an einer einzelnen Immobilieneinheit bezieht, darf der Betrag, der zur Berechnung der zustehenden zu berücksichtigen ist, nicht die Differenz zwischen 96.000 Euro und den Ausgaben überschreiten, die der Steuerpflichtige in den vorhergehenden Jahren in Bezug auf denselben Eingriff getragen hat.

Spalte 10 (Laufende Nr. Immobilie)

Für die im Jahr 2014 getragenen Ausgaben müssen diese Spalte und der folgende Abschnitt III-B in Bezug auf die Kenndaten der Immobilie ausgefüllt werden, die Gegenstand der Arbeiten war. In dieser Spalte 10 ist dieselbe fortlaufende Nummer einzutragen, um die Immobilie zu identifizieren, die Gegenstand der Renovierungsarbeiten war. Dieselbe Nummer auch in der Spalte 1 des folgenden Abschnitts III-B wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe an derselben Immobilie vorgenommen und somit mehrere Zeilen des Teils III-A abgefasst wurden, muss in der Spalte 10 von allen Zeilen, die für dieselbe Immobilie abgefasst wurden, dieselbe fortlaufende Kennnummer angegeben werden, und im Teil III-B ist eine einzige Zeile abzufassen.

Die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden müssen mit einer eigenen fortlaufenden Nummer gekennzeichnet werden.

Abfassungsbeispiele

Beispiel 1	Immobilie A: 2012 durchgeführter Eingriff	Bis zum 25. Juni getragene Kosten:	6.000 Euro
	Immobilie A: 2012 durchgeführter Eingriff	Nach dem 25. Juni getragene Kosten	7.000 Euro
	Immobilie B: 2014 durchgeführter Eingriff	Getragene Kosten:	4.000 Euro

2006/2012 - 2013/2014-Erdbeben- sicherung			Sonderfälle		Nr. Raten			Betrag der Raten		Laufende Nr. Immobilie
Jahr	Steuernummer	(Siehe Anleitungen)	Kode	Jahr	Neubere- chnung der Raten	3	5	10		
1 2012	2 2	3	4	5	6	7	8	2	9 600	10
2012	3							2	700	
2014								1	400	1
Lauf. Nr. Im- mobilie	Eigentumsge- meinschaft	Kennzahl der Ge- meinde	G/SG	Stadtabsch./Kata- stergem.	Seite	Bauparzelle			Baueinheit	
1 1	2	3 F 205	4	5 A	6 60	7 678	8	9	8 1	

Beispiel 2 Im Jahr 2013 für den Umbau getragene Spesen: 30.000 Euro;
Im Jahr 2014 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000 Euro.
Der in Spalte 9 für das Jahr 2013 anzugebende Betrag ist 1000 Euro (ein Zehntel von 10.000).

Beispiel 3 Im Jahr 2012 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000 Euro;
Im Jahr 2013 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000 Euro;
Im Jahr 2014 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 60.000 Euro.
Da die Höchstgrenze von 96.000 Euro überschritten wurde, ist in diesem Fall **in Spalte 9 der Betrag von 5.600 Euro (ein Zehntel von 56.000) für das Jahr 2014 anzugeben**, der sich aus folgender Berechnung ergibt:
96.000 (Höchstgrenze) – 40.000 (in den Jahren 2012 und 2013 ausgegebener Gesamtbetrag).

Zeile RP48 Raten insgesamt

Spalte 1 (Absetzung von 41 Prozent): die Summe der Beträge in den Zeilen von RP41 bis RP47 angeben, in denen die Spalte 2 den Code „1“ aufweist. Anhand dieser Summe wird die Absetzung von 41 Prozent festgelegt, die in Zeile RN14 Spalte 1 anzugeben ist;

Spalte 2 (Absetzung von 36 Prozent): die Summe der Beträge in den Zeilen von RP41 bis RP47 angeben, in denen die Spalte 2 nicht abgefasst ist und in der Spalte 1 ein anderes Jahr als 2014 angegeben ist bzw. die Spalte 2 den Code „2“ aufweist oder in Spalte 4 der Code „3“ angegeben ist. Anhand dieser Summe wird die Absetzung von 36 Prozent festgelegt, die in Zeile RN14 Spalte 2 anzugeben ist;

Spalte 3 (Absetzung von 50 Prozent): die Summe der Beträge in den Zeilen von RP41 bis RP47 angeben, in denen die Spalte 2 nicht abgefasst ist und in der Spalte 1 das Jahr 2014 angegeben ist oder die Spalte 2 den Code „3“ aufweist. Anhand dieser Summe wird die Absetzung von 50 Prozent festgelegt, die in Zeile RN14 Spalte 3 anzugeben ist;

Spalte 4 (Absetzung von 65 Prozent): die Summe der Beträge in den Zeilen von RP41 bis RP47 angeben, in denen die Spalte 2 den Code „4“ aufweist. Anhand dieser Summe wird die Absetzung von 65 Prozent festgelegt, die in Zeile RN14 Spalte 4 anzugeben ist.

TEIL III B - Katasterdaten der Immobilien und sonstige Angaben zur Inanspruchnahme des Abzugs von 36%, 50% oder 65%

Für die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die ab 2011 begonnen wurden, sind in der Steuererklärung die Katasterdaten der Immobilien und die sonstigen Daten anzugeben, die für die Inanspruchnahme der Absetzung notwendig sind.

Dieser Abschnitt ist für die im Jahr 2014 getragenen Ausgaben auszufüllen. Für die 2011, 2012 und 2013 getragenen Ausgaben müssen die Katasterdaten der Immobilien nicht erneut angegeben werden, wenn sie bereits in den Steuererklärungen für diese Jahre eingetragen wurden.

Wenn die verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, ist eine zusätzliche Übersicht abzufassen und daran zu denken, das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren. Außer diesem Abschnitt muss auch die Spalte 10 des vorstehenden Abschnitts III-A ausgefüllt werden.

Zeilen RP51 und RP52 – Katastererkennungsdaten der Immobilie

Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie): die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Abschnitts III A der Übersicht RP angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Abschnitt nur eine Zeile abgefasst werden.

Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft): Die Kästchen muß angekreuzt werden, wenn es sich um Eingriffe an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft handelt. Die einzelnen Miteigentümer erklären durch Ankreuzen dieses Kästchens, dass sich die im Teil III-A der Übersicht RP angegebenen Kosten auf Eingriffe an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft beziehen. Daher müssen die nachfolgenden Spalten der Zeilen RP51 und RP52 bezüglich der Katasterdaten der Immobilie nicht abgefasst werden, da diese Daten vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC der eigenen Steuererklärung angegeben werden. In Spalte 3 des Teils III-A muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden.

Spalte 3 (Kennzahl der Gemeinde): den Katastercode der Gemeinde, in der die Immobilieneinheit liegt, angeben. Der Gemeindecode kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie im Katasterdokument angegeben.

Spalte 4 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster): 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist

Spalte 5 (Stadtabschnitt/Katastergemeinde): die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

Spalte 6 (Seite): die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

Spalte 7 (Bauparzelle): die im Katasterdokument angegebene Parzellennummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Ziffernreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

Spalte 8 (Baueinheit): gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.

Zeile RP53 – Sonstige Angaben (Registrierdaten des Vertrags und Daten des Katastrierungsantrags)

Wenn die Arbeiten vom Mieter (oder Entleiher) durchgeführt werden, müssen neben den Katastererkennungsdaten der Immobilie (Zeilen RP51 und RP52) auch die Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags (Spalten 3 bis 6 des Zeile RP53) angegeben werden.

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst ist, müssen die Daten des Katastrierungsantrags (Spalten 7 bis 9 der Zeile RP53) angegeben werden.

Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie): die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Teils III A der Übersicht RP angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt

und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Teil nur eine Zeile abgefasst werden.

Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft): die Anleitung bezüglich der Spalte 2 der Zeile RP51 und RP52 befolgen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, müssen die folgenden Spalten der Zeile RP53 nicht abgefasst werden.

Mieter – Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags

Die Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- dem in der Dienststelle registriertem Miet- oder Leihvertrag;
- der vom telematischen Dienst bei der Registrierung über Siria, Iris, 'Vermietungen Web' oder 'Verträge online', ausgestellten Bescheinigung und Vordruck RLI.

Spalte 3 (Datum): das Datum der Registrierung des Vertrags angeben.

Spalte 4 (Serie): den Kode der Registrierweise angeben:

'3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

'3P' telematische Registrierung über Siria und Iris;

'3T' telematische Registrierung über andere Anwendungen (Vermietungen Web, Verträge online und Vordruck RLI);

'3A' und '3B' Serienkodes, die bei den Dienststellen in der Vergangenheit verwendet wurden.

Spalte 5 (Nummer und Unternummer): die Nummer und die eventuelle Unternummer der Registrierung des Vertrags angeben.

Spalte 6 (Kode Dienststelle Agentur Einnahmen): den Erkennungskode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen können der entsprechenden, im Abschnitt bezüglich der Mietverträge vorhandenen Tabelle auf der Website www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden.

Katastrierungsantrag

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfasst wurde, müssen die Daten des Katastrierungsantrags wiedergegeben werden.

Spalte 7 (Datum): das Vorlagendatum des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 8 (Nummer): die Nummer des Kastrierungsantrags angeben.

Spalte 9 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen): das Kürzel der Provinz angeben, in der die Dienststelle der Agentur der Einnahmen liegt, bei der der Antrag vorgelegt wurde.

TEIL IIIC - Ausgaben für die Einrichtung renovierter Immobilien (Steuerabzug von 50 Prozent)

Den Steuerpflichtigen, die die Absetzung von 50 Prozent für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch nehmen (Teil III-A), steht eine Absetzung von 50 Prozent für die Ausgaben zu, die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2014 für die Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten getragen wurden, die mindestens der Klasse A+ angehören sowie der Klasse A bei Elektroherden sowie für die Geräte, für die die Energieetikettierung vorgesehen ist, und die der Einrichtung der renovierten Immobilie dienen. Die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Haushaltsgeräten werden verrechnet, um den Steuerabzug unabhängig von der Summe der getragenen Kosten für die Umbauarbeiten in Anspruch nehmen zu können.

Die Absetzung steht nur dann zu, wenn ab dem 26. Juni 2012 Ausgaben für die folgenden Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz getragen wurden:

- ordentliche Instandhaltung von gemeinschaftlichen Teilen des Wohngebäudes;
- außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung, erhaltende Sanierung Renovierung an den gemeinschaftlichen Teilen des Wohnhauses und an einzelnen Wohnimmobilieneinheiten;
- Wiederaufbau oder Wiederherstellung der durch Naturkatastrophen beschädigten Immobilie;
- Renovierung ganzer Gebäude oder von Immobilien durch Bauunternehmen oder Baugenossenschaften, die innerhalb von sechs Monate nach Beendigung der Arbeiten die Veräußerung oder Zuweisung der Immobilie vornehmen.

Zu den zusätzlichen Maßnahmen, die auf die außerordentliche Instandhaltung zurückzuführen sind, gehören Maßnahmen zur Energieeinsparung mit der Anwendung erneuerbarer Energiequellen und/oder dem Austausch der grundlegenden Elemente der technologischen Anlagen.

Bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft ist die Absetzung nur für den Kauf von geförderten Gütern zulässig, die der Ausstattung der gemeinschaftlichen Teile dienen (z.B. Portiersloge, Hausmeisterwohnung).

Das Datum des Arbeitsbeginns für die Renovierung muss vor dem Datum liegen, in den die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten getragen wurden, es ist jedoch nicht notwendig, dass die Renovierungskosten vor den Kosten zur Einrichtung der Wohnung getragen werden.

Die Absetzung steht für die Ausgaben zum Kauf von neuen Möbeln oder großen Elektrohaushaltsgeräten zu.

Zu den großen Elektrohaushaltsgeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kochgeräte, elektrische Öfen, elektrische Heizplatten, Mikrowellenherde. Es besteht die Möglichkeit, auch die Transport- und Montagekosten für die gekauften Güter zur Absetzung zu bringen.

Für die Maßnahmen, die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2014 durchgeführt wurden, steht der Steuerabzug bis maximal **10.000 Euro** zu, der in **10** jährliche, gleich hohe **Raten** aufgeteilt wird.. Die Ausgabenhöchstgrenze von 10.000 Euro bezieht sich auf die einzelne Immobilieneinheit und ihr Zubehör bzw. auf den gemeinschaftlichen Teil renovierten Gebäudes, unabhängig von der Anzahl der Steuerpflichtigen, die sich an der Ausgabe beteiligen.

Die Bezahlung der Ausgaben muss per Bank- oder Postüberweisung mit denselben Modalitäten, die bereits für die Absetzung von 50 Prozent bei Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz vorgesehen sind, oder mit Kreditkarte oder Debitkarte erfolgen.

In letzterem Fall gilt als Zahlungsdatum der Tag, an dem die Kreditkarte oder Debitkarte vom Karteninhaber benutzt wurde, und der aus der telematischen Quittung der erfolgten Transaktion hervorgeht. Nicht erlaubt ist hingeben, die Zahlung mit Bankschecks, Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln vorzunehmen.

Die Unterlagen zum Nachweis der tatsächlichen Zahlung (Belege der Überweisungen, Belege der erfolgten Transaktion bei Zahlungen mit Kreditkarte oder Debitkarte, Belege der Abbuchung vom Konto) und die Rechnungen für den Kauf der Güter unter Angabe der Art, Qualität und Menge der gekauften Güter und Dienstleistungen müssen aufbewahrt werden.

Die Absetzung ist auch für den Kauf von Möbeln und großen Haushaltsgeräten zulässig, die mit einer Ratenfinanzierung erworben wurden.

Für weitere Informationen wird auf die Rundschreiben 29/E vom 18. September 2013 und 11/E vom 21. Mai 2014 verwiesen.

Zeile RP57

Spalten 1, 2, 4, 5 (Nr. Rate und Ausgaben für die Einrichtung der Immobilie) – Für jede Immobilieneinheit, die Gegenstand des Umbaus

war, sind die Anzahl der Raten (Spalten 1 und 4) und die getragenen Ausgaben (Spalten 2 und 5) bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro anzugeben. Bei zwei renovierten Immobilien ist eine zusätzliche Übersicht auszufüllen, wobei daran zu denken ist, das Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren.

Spalten 3 und 6 (Ratenbetrag) - Den Betrag jeder Rate angeben, indem der Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe laut Spalte 2 und 5 durch zehn geteilt wird.

Spalte 7 (Gesamtbetrag Raten) - Die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten 3 und 6 aller Vordrucke angegeben sind. Anhand dieses Betrages wird die Absetzung von 50 Prozent festgelegt, die in Zeile RN15 einzutragen ist. Sollten mehrere Vordrucke abgefasst worden sein, wird diese Spalte nur auf dem ersten der verwendeten Vordrucke ausgefüllt, wobei die Summe der Beträge in allen Spalten 3 und 6 der abgefassten Vordrucke anzugeben ist.

TEIL IV - Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung (Absetzung von 55 oder 65 Prozent)

In diesem Abschnitt sind die von 2008 bis 2014 getragenen Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden unabhängig von der Katasterkategorie und auch an landwirtschaftlichen Gebäuden anzugeben.

Die **Absetzung** beträgt:

- **55 Prozent**, für die von 2008 bis 2012 und vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben;
- **65 Prozent** für die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2014 getragenen Ausgaben.

Für die von 2011 bis 2014 getragenen Kosten wird der Abzug vom Steuerbeistandleistenden in zehn gleich hohe Jahresraten (innerhalb der für jede Art des durchgeführten Eingriffs vorgesehenen Obergrenze) unterteilt. Für die Ausgaben, die 2010 getragen wurden, wird der Abzug in fünf Jahresraten aufgeteilt. Für die im Jahre 2008 getragenen Kosten sind die Jahresraten weiterhin die gewählten (drei bis zehn), ausgenommen der Fall der Neubestimmung der Anzahl der Raten (fünf).

Die vorgesehenen **Arten von Eingriffen** sind:

- die Energieumstellung in bereits bestehenden Gebäuden;
- Isolierung der Außenwände von bereits bestehenden Gebäuden;
- Einbau von Sonnenkollektoren;
- Austausch der Klimaanlage.

Durch die Bescheinigung der Katastereintragung bzw. durch den Einzahlungsbeleg der ICI oder IMU, falls geschuldet, wird die Existenz des Gebäudes bestätigt. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Eingriffe während der Bauphase der Immobilie.

Die Absetzung können jene **Subjekte** in Anspruch nehmen, die auf Grund einer geeigneten Berechtigung (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete bzw. Gebrauchsleihe) die Immobilie, in welcher die Arbeiten zur Energieeinsparung durchgeführt wurden, besitzen bzw. innehaben. Die Absetzung können auch Mitbesitzer von Mehrfamilienhäusern in Anspruch nehmen, wenn die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen des Mehrfamilienhauses durchgeführt wurden. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, im gemeinsamen Haushalt lebt, unter der Voraussetzung, dass die Rechnungen und die Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind, Anspruch auf die Absetzung.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzung die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird. Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr. In diesen Fällen können der Käufer bzw. die Erben die Anzahl der Anteile neu festlegen, in die der Restabzug aufgeteilt werden soll, vorausgesetzt, dass die Kosten im Jahre 2008 getragen wurden. Wurden die Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen und wird die Miete bzw. die Gebrauchsleihe beendet, verfällt der Anspruch auf die Absetzung des Mieters bzw. des Entleihers nicht.

Die Absetzung von 55 oder 65 Prozent kann **nicht zusammen** mit anderen steuerlichen Begünstigungen, die für dieselben Eingriffe, wie zum Beispiel die Absetzung von 50 Prozent für die Wiedergewinnung des Bauvermögens, in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus ist ab dem 1. Januar 2009 der Absetzbetrag für die Eingriffe mit dem Ziel der Energieeinsparung nicht mit anderen EG-, regionalen oder lokalen Zuschüssen, die für dieselben Eingriffe zuerkannt werden, gemäß der Vorgabe des G.v.D Nr. 115 vom 30. Mai 2008 kumulierbar (siehe Resolution Nr. 3/E vom 26. Januar 2010).

Unter den **absetzbaren Ausgaben** sind berufliche Leistungen (Arbeiten, die für die Eingriffe und für die Bestätigung unerlässlich sind, damit die Absetzung in Anspruch genommen werden kann) und Arbeiten für die Energieeinsparung eingeschlossen.

Die **Bezahlung** der Kosten von Seiten der Steuerpflichtigen, die nicht Inhaber eines Unternehmenseinkommen sind, muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Zahlungsgrund, die Steuernummer des abzugsberechtigten Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. bzw. Steuernummer des Subjekts, zu dessen Gunsten die Überweisung vorgenommen wird, hervorgehen.

Der zustehende **Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben, aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten in Gemeinschaftsteilen der Mitbesitzerhäuser muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, wenn sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf Teile desselben beziehen.

Notwendige Dokumente zur Inanspruchnahme der Absetzung

Um die Absetzung in Höhe von 55 oder 65 Prozent in Anspruch zu nehmen, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- die **Rechnung** des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt;
- das **beeidete Gutachten** eines zugelassenen Technikers, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen bescheinigt. Im Fall von mehreren Eingriffen an ein und demselben Gebäude, kann das beeidete Gutachten die erforderlichen Daten und Informationen auch zusammenfassend wiedergeben. Darüber hinaus kann das beeidete Gutachten durch ein Herstellerzertifikat ersetzt werden, wenn Fenster inklusive Fensterflügel oder Brennwertkessel mit einer Leistung von nicht höher als 100 kW. Die Bestätigung kann außerdem:
 - ersetzt werden durch die Bestätigung des Bauleiters hinsichtlich der Konformität mit dem Projekt der ausgeführten Arbeiten (Ministerialdekret vom 6. August 2009);
 - zum Ausdruck gebracht werden im Bericht, der die Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Einsparung des Energieverbrauchs der Gebäude und der entsprechenden Wärmeanlagen bescheinigt, und der vom Eigentümer der Immobilie oder einem hierzu Berechtigten bei den zuständigen Behörden zusammen mit der Anzeige des Arbeitsbeginns zu hinterlegen ist. Außerdem reicht für die in Eigenbau hergestellten Sonnenkollektoren die Bescheinigung über die Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungskurs.
- der **Energieausweis (oder energetischer Nachweis)**, der die Daten hinsichtlich der Energieeffizienz des Gebäudes enthält und nach der Ausführung der Eingriffe aufgrund der Verfahren ausgestellt wird, die von den Gemeinden oder Regionen festgelegt werden. Liegen solche

Verfahren nicht vor, kann nach der Ausführung der Arbeiten anstelle des „Energieausweises“ der „energetische Nachweis“ ausgestellt, dessen Schema in der Anlage zum interministeriellen Dekret vom 19. Februar 2007, so wie abgeändert durch das interministerielle Dekret vom 7. April 2008 und vom interministeriellen Dekret vom 6. August 2009 wiedergegeben ist.

Für die Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2008 für den Ersatz der Fenster in einzelnen Immobilieneinheiten und für die Installation von Solarpanelen getragen wurden, muss kein Energieausweis (oder kein energetischer Nachweis) mehr vorgelegt werden.

Der Energieausweis ist nicht mehr erforderlich für die am dem 15. August 2009 durchgeführten Eingriffe, die den Ersatz der Heizungsanlagen.

- das **Informationsblatt** in Bezug auf die durchgeführten Eingriffe, das entsprechend dem Schema laut Anlage E zur Durchführungsverordnung oder laut Anlage F abzufassen ist, wenn der Eingriff den Ersatz der Fenster und Fensterrahmen in einzelnen Immobilieneinheiten oder die Installation von Solarpanelen betrifft. Das den Eingriff beschreibende Informationsblatt laut Anlage F kann auch vom Endbenutzer ausgefüllt werden. Das Informationsblatt muss enthalten: die Kenndaten des Subjekts, das die Ausgaben getragen hat, des Gebäudes, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, die Art des ausgeführten Eingriffs und die sich darauf ergebende Energieeinsparung sowie die entsprechenden Kosten unter Angabe der Berufskosten, und der Betrag, der für die Berechnung der Absetzung benutzt wird.

Die Bestätigung, der Energieausweis/energetische Nachweis und das Informationsblatt müssen von Technikern ausgestellt werden, die für die Planung von Gebäuden und Anlagen im Rahmen der ihnen von der geltenden Gesetzgebung zugewiesenen Zuständigkeiten zugelassen und in den entsprechenden Berufsverbänden und -kammern eingetragen sind: Ingenieure, Architekten, Geometer, Industriesachverständige, Forstwirte und Agrartechniker. Alle oben genannten Unterlagen können auch von einem einzigen zugelassenen Techniker abgefasst werden.

Unterlagen, die zu übermitteln sind

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. in der Bestätigung zur Energiequalifizierung enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege an die ENEA übermittelt werden. Auf Grund der über die Webseite www.acs.enea.it erfolgten Übermittlung wird eine Empfangsbestätigung erlassen.

Das Datum der Beendigung der Arbeiten, ab dem die Frist für die Übermittlung der Unterlagen an die Enea läuft, entspricht dem Tag der sogenannten „Abnahme“ (und nicht mit dem Datum der Zahlungen). Wenn angesichts der Art des Eingriffs keine Abnahme erforderlich ist, kann der Steuerpflichtige das Datum der Beendigung der Arbeiten durch andere Unterlagen nachweisen, die von dem ausgestellt werden, der die Arbeiten ausgeführt hat, oder vom Techniker, der das Informationsblatt abfasst. Als ungültig wird zu diesem Zweck eine Erklärung des Steuerpflichtigen angesehen, die als Eigenerklärung abgegeben wird.

Falls die Komplexität der durchgeführten Arbeiten es nicht ermöglicht, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA – *“Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Roma)”* – übermittelt werden, wobei die Aufschrift *“detrazione fiscale – riqualificazione energetica”* (Steuerabsetzung – Energieumstellung) anzuführen ist. Für die Inanspruchnahme der Absetzung muss dem *“Centro Operativo di Pescara”* keine vorherige Mitteilung zum Beginn der Arbeiten übermittelt werden.

Keine entsprechende telematische Mitteilung muss binnen 31. März des darauf folgenden Jahres an die Agentur der Einnahmen geschickt werden, wenn die Arbeiten für die energetische Neuqualifizierung im darauf folgenden Jahr fortgesetzt werden.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beeidete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Ausgaben und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorweisen. In dem Fall, dass die Arbeiten Gemeinschaftsteile von Gebäuden betreffen, muss auch eine Kopie des Beschlusses der Vollversammlung und der Tausendstelaufteilung der Ausgaben aufbewahrt werden. Sind die Ausgaben vom Inhaber getragen worden, muss die vom Besitzer erworbene Genehmigungserklärung aufbewahrt werden.

Für weitere Informationen über die Steuerbegünstigungen hinsichtlich Energieeinsparung, wird auf das interministerielle Dekret vom 19. Februar 2007, so wie umgewandelt durch das interministerielle Dekret vom 07. April 2008, und auf das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 29/E vom 18. September 2013 verwiesen.

ABFASSUNG DER ZEILEN RP61 BIS RP64

In der **Spalte 1 (Eingriffsart)** den Code angeben:

- “1” **Arbeiten für die Energieumstellung von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs, der notwendig ist, um den Bedarf im Zusammenhang mit einer Standardbenutzung des Gebäudes abzudecken, die das Erreichen eines energetischen Leistungsindex für die Winterklimatisierung ermöglichen, der nicht über den Werten laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 - Anlage A - liege. Zu diesen Arbeiten zählen: Der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennwärkessel, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekoppelungsanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind.
- “2” **Isolierung der Außenwände der bestehenden Gebäude.** Dazu zählen die Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen bezüglich der opaken vertikalen Strukturen (Wände), opaken horizontalen Strukturen (Dächer und Fußböden), Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, gewöhnlichem Material, neuen Fenstern einschließlich der Rahmen, Wärmeverbesserung bestehender Fensterteile, Abriss und Wiederaufbau des Bauelements, vorausgesetzt, dass die verlangten Anforderungen an die Wärmeübertragung U (ausgedrückt in W/m²K) erfüllt werden, die in der Tabelle gemäß Anhang B des Dekrets des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgelegt sind, so wie nachfolgend geändert durch das Dekret vom 6. Januar 2010;
- “3” **Einbau von Sonnenkollektoren.** Unter die Ausgaben für Sonnenkollektoren fällt auch der selbst durchgeführte Einbau von Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehöerteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden.
- “4” **Austausch der Heizanlagen.** Unter die Arbeiten für den Austausch von Heizanlagen sind folgende Arbeiten zu verstehen: Der vollständige oder teilweise Austausch von Heizanlagen, von Anlagen, die mit Brennwärkesseln ausgestattet sind sowie die Überprüfung des Verteilungssystems. Ab 1. Januar 2008 fällt auch der teilweise oder vollständige Austausch der Heizanlagen mit Wärmepumpen von hoher Leistungskraft bzw. der geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie, unter diese Arbeiten. Ab dem 1. Januar 2012 gehören hierzu auch die Eingriffe zum Ersatz der traditionellen Heißwasserbereiter durch Heißwasserbereiter mit Wärmepumpe zur Erzeugung von warmem Brauchwasser.

In **Spalte 2 (Jahr)** ist das Jahr anzuführen, in dem die Ausgaben getragen wurden.

Spalte 3 (Zeitraum 2013): diese Spalte nur dann ausfüllen, wenn die Kosten im Jahr 2013 getragen wurden.

Einen der folgenden Codes angeben:

- “1” vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 55%);

“2” vom 6. Juni bis 31. Dezember 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 65%);

Die **Spalte 4 (Sonderfälle)** ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die sich in einer der nachstehend beschriebenen Situationen befinden. Den folgenden Code angeben:

“1” bei Ausgaben für Arbeiten, die zwischen 2008 und 2013 begonnen wurden und 2014 noch nicht abgeschlossen sind;

“2” für den Fall, dass die in den Jahren vor 2014 getragenen Kosten eine im Jahre 2014 geerbte, erworbene oder in Schenkung erhaltene Immobilie betreffen;

“3” für den Fall, dass beide in den Codes 1 und 2 beschriebene Fälle eingetreten sind (über mehrere Jahre fortgesetzte Arbeiten und geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhaltene Immobilie).

Die **Spalte 5 (Zeitraum 2008 - Neufestlegung der Raten)** die Steuerpflichtigen, die von 2009 bis 2014 eine Immobilie gekauft, als Schenkung erhalten oder geerbt haben, die im Jahr 2008 Gegenstand von Arbeiten war, und die die Anzahl der Raten, die der kostentragende Steuerpflichtige zuvor gewählt hat, neu festgelegt haben oder neu festlegen wollen, geben in dieser Spalte die Anzahl der Raten an, in die die Absetzung ursprünglich aufgeteilt war, und in der Spalte 6 die Anzahl der Raten (10), in die die Absetzung neu aufgeteilt werden kann.

In der **Spalte 6 (Rateneinteilung)** die Anzahl der Raten angeben, in die der Abzug aufzuteilen ist:

- wenn die Ausgaben von 2011 bis 2014 getragen wurden, „10“ angeben;
- wenn die Ausgabe im Jahr 2010 getragen wurde „5“ angeben;
- wenn die Ausgabe im Jahre 2008 getragen wurde die Anzahl der Raten, zwischen 7 und 10, angeben, in die der Absetzbetrag aufgeteilt wurde. Die ursprünglich getroffene Wahl der Ratenanzahl ist unwiderruflich. Sollte die Spalte 5 (Neufestlegung der Raten) ausgefüllt worden sein, in dieser Spalte „10“ oder „5“ kann die Summe angegeben werden (Anzahl der Raten, die neu festgelegt werden können).

In **Spalte 7 (Anz. der Raten)** ist die Anzahl der Raten anzuführen, die der Steuerzahler im Jahr 2014 beanspruchen möchte. Beispielsweise 3 für die 2012 getragenen Ausgaben, 2 für die Ausgaben von 2013 und 1 für die Ausgaben von 2014.

In **Spalte 8 (Gesamtbetrag)** ist der Gesamtbetrag der getragenen Ausgaben anzugeben, der bis zur unten angeführten Grenze mit Bezug auf die Art der durchgeführten Arbeiten getragen wurde:

- für die Eingriffe zur Energieumstellung von bestehenden Gebäuden (**Kode „1“**):
 - **181.818,18 Euro** für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);
 - **153.846,15 Euro** für die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2014 getragenen Ausgaben (65%).
 Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 100.000 Euro;
- für Arbeiten an der Gebäudehülle von bereits bestehenden Gebäuden (**Kode „2“**) und die Installation von Solarpanelen (**Kode „3“**):
 - **109.090,90 Euro** für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);
 - **92.307,69 Euro** für die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2014 getragenen Ausgaben (65%).
 Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 60.000 Euro;
- für den Austausch von Heizanlagen (**Kode „4“**):
 - **54.545,45 Euro** für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);
 - **46.153,84 Euro** für die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2014 getragenen Ausgaben (65%).
 Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 30.000 Euro.

In der **Spalte 9 (Ratenbetrag)** den Betrag jeder Rate der getragenen Ausgaben angeben. Dieser Betrag wird durch Dividieren des Betrags der getragenen Kosten (Spalte 8) durch die Anzahl der in der Spalte 6 gewählten Raten erzielt.

Wenn das Kästchen „Neufestsetzung der Raten“ (Spalte 5) abgefasst wurde, muss die Rate hingegen wie folgt festgesetzt werden:

Rechnung: 1) „Verwendete Raten“ = $(6 - \text{Anz. Rate aus Sp. 7}) \times \frac{\text{Sp. 8}}{\text{Sp. 5}}$ 2) „Betrag der Rate“ = $\frac{\text{Sp. 8} - \text{„Verwendete Raten“}}{10}$

Zeile RP65 (Gesamtbetrag Raten - Absetzung 55%) die Summe der Beträge eintragen, die in den Zeilen von RP61 bis RP64 angegeben sind, oder in Spalte 4 der Code „3“ angegeben ist. Anhand dieser Summe wird die Absetzung von 55 Prozent festgelegt, die in Zeile RN16 Spalte 1 einzutragen ist.

Zeile RP66 (Gesamtbetrag Raten - Absetzung 65%) die Summe der Beträge eintragen, die in den Zeilen von RP61 bis RP64 angegeben sind, in denen in Spalte 2 das Jahr 2013 mit Code „2“ in Spalte 3 bzw. das Jahr 2014 angegeben ist. Anhand dieser Summe wird die Absetzung von 65 Prozent festgelegt, die in Zeile RN16 Spalte 2 einzutragen ist.

TEIL V - Absetzungen für Mieter mit Mietvertrag

Die Daten angeben, um die den Mietern für Mietpreise bezüglich der als Hauptwohnung vorgesehenen Immobilien zustehenden Abzüge zu nutzen. Besagte Abzüge werden binnen bestimmten Gesamteinkommengrenzen anerkannt. Dem Gesamteinkommen ist auch der Ertrag der vermieteten Gebäude, der der definitiven Ertragsteuer unterzogen wird, hinzuzufügen. Das Bezugseinkommen für die Berechnung der Abzüge ist das in der Spalte 1 der Zeile RN1 angegebene Einkommen. Wenn die Zeile RS37 bezüglich der Ermäßigung ACE abgefasst wurde, ist dem Bezugseinkommen der in der Spalte 11 der Zeile RS37 angegebene Betrag hinzuzufügen.



Die Abzüge gemäß der Zeile RP71 (Kodes 1, 2, 3 und 4) und der Zeile RP72 sind Alternativen und somit ist der Steuerpflichtige befugt, die für ihn günstigere zu wählen, wobei er den Code angibt bzw. die entsprechende Zeile ausfüllt. In den Fällen, in denen sich der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres in verschiedenen Situationen befindet, kann er jedoch in den Genuss mehrere Abzüge kommen. Wenn verschiedene Typologien von mit unterschiedlichen Codes gekennzeichneten Abzügen angegeben werden müssen, muss eine zusätzliche Übersicht für jeden Code abgefasst werden, wobei daran zu denken ist, dass das Kästchen „Vordr. N.“ oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend nummeriert werden muss. In diesem Fall darf die Summe der in den Spalte 2 der Zeile RP71 und in der Spalte 1 der Zeile RP72 angegebenen Tagen nicht größer als 365 sein.

Zeile RP71 Mieter von als Hauptwohnung vorgesehenen Unterkünften

Spalte 1 (Typologie): Den Code bezüglich des zu genießenden Abzugs angeben.

“1” **Absetzung für die Mieten von Hauptwohnungen.** Dieser Code muss von den Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens 30.987,41 Euro angegeben werden, die im Sinne des Gesetzes Nr. 431 aus dem Jahr 1998 Mietverträge für als Hauptwohnung vorgesehene Immobilien abgeschlossen oder erneuert haben. Der Abzug muss auf der Grundlage des Jahreszeitraums, in dem die Immobilie als Hauptwohnung bestimmt ist und der Anzahl der Mitnamensträger des Mietvertrags berechnet werden.

“2” **Absetzung für Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung verwendet und mit konventionellem Mietvertrag vermietet wurden.** Dieser Code muss von den Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens 30.987,41 Euro angegeben werden, die Namensträger der Mietverträge von als Hauptwohnung vorgesehenen Immobilieneinheiten sind, vorausgesetzt, dass diese gemäß den Bestim-

mungen des Art. 2, Absatz 3, und des Art. 4, Absätze 2 und 3 des Gesetzes Nr. 431 aus dem Jahr 1998 abgeschlossen oder erneuert wurden (sogenannte "konventionelle Verträge"). Der Abzug steht in keinem Fall für die zwischen öffentlichen Körperschaften und privaten Vertragspartnern bestehenden Mietverträge zu. Der Abzug muss auf der Grundlage des Zeitraums im Jahr, in dem die Immobilie als Hauptwohnung bestimmt ist, und der Anzahl der Mitnamensträger des Mietvertrags berechnet werden.

„3“ Absetzung für den Mietzins für die Hauptwohnung von Jugendlichen. Dieser Kode muss von jungen Leuten zwischen 20 und 30 Jahren mit einem Gesamteinkommen von höchstens 15 493,71 Euro angegeben werden, die einen Mietvertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 für die als ihre Hauptwohnung verwendete Immobilieneinheit abschließen. Die Anforderung des Alters wird erfüllt, wenn es auch für einen Teil der Steuerperiode, in der der Abzug genossen werden soll, zutrifft. Die gemietete Immobilie muss von der Hauptwohnung der Eltern oder denjenigen abweichen, denen sie von den zuständigen Behörden laut Gesetz anvertraut wurden. Der Abzug steht für die ersten drei Jahre ab Vertragsschluss zu und wenn dieser im Jahr 2013 geschlossen wurde, kann der Abzug auch für die Jahre 2014 und 2015 genutzt werden.

„4“ Steuerabzug für Mieter von Sozialunterkünften, die als Hauptwohnung genutzt werden. Dieser Kode wird von Steuerzahlern verwendet, die einen Mietvertrag für eine als Hauptwohnung genutzte Sozialunterkunft abgeschlossen haben, wie im Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen vom 22. April 2008 in Umsetzung von Art. 5 des Gesetzes Nr. 9 vom 8. Februar 2007 festgelegt.

Spalte 2 (Anz. Tage): Die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde.

Spalte 3 (Prozentsatz): 100 angeben, wenn der Vertrag von einer einzigen Person abgeschlossen wurde bzw. einen anderen zustehend Prozentsatz, wenn der Vertrag auf mehrere Personen lautet.

Der Betrag des in der Zeile RN12 Spalte 1 anzugebenden zustehenden Abzugs, wird auf der Grundlage des Gesamteinkommens bestimmt, das mit der Anzahl der in der Spalte 2 angegebenen Mieltage und dem in der Spalte 3 der Zeile RP71 angegebenen Prozentsatz in Beziehung gesetzt wird.

Zeile RP72 Unselbstständige Erwerbspersonen, die aus Arbeitsgründen den Wohnsitz verlegen

Diese Zeile wird von den Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens 30.987,41 Euro abgefasst, die Arbeitnehmer sind, in den drei Jahren vor dem Antrag auf Abzug ihren Wohnsitz in die Gemeinde des Arbeitsplatzes bzw. in eine der Nachbargemeinden verlegt haben oder verlegen und Inhaber irgendeines Mietvertrags für eine als Hauptwohnung verwendete Immobilieneinheit in der neuen Wohnsitzgemeinde sind, die mindestens 100 km von der vorherigen entfernt ist und jedenfalls außerhalb der eigenen Region liegt.

Der Abzug kann in den ersten drei Jahren ab der Wohnsitzverlegung genossen werden. Wenn die Wohnsitzverlegung zum Beispiel 2013 erfolgte, kann er für die Steuerjahre 2013, 2014 und 2015 in den Genuss des Abzugs kommen.

Die Absetzung steht ausschließlich den Arbeitnehmern zu, auch wenn die Änderung des Wohnsitzes infolge eines gerade abgeschlossenen Arbeitsvertrages vorgenommen wird. Jene Subjekte, welche Einkünfte beziehen, die jenen aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellt sind, haben keinen Anspruch auf diese Absetzung.

Falls der Steuerzahler während des Zeitraumes in dem er die Absetzung beansprucht, nicht mehr in einem abhängigen Arbeitsverhältnis arbeiten sollte, verliert er das Recht auf Absetzung ab dem Steuerzeitraum, der jenem nach dem Verlust dieser Voraussetzungen folgt.

Spalte 1 (Anz. Tage): Die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde.

Spalte 2 (Prozentsatz): 100 angeben, wenn der Vertrag von einer einzigen Person abgeschlossen wurde bzw. einen anderen zustehend Prozentsatz, wenn der Vertrag auf mehrere Personen lautet. Es wird präzisiert, dass in diesem Fall der Prozentsatz mit Bezugnahme auf die alleinigen benannten Mitinhaber des Vertrags mit der Bezeichnung des unselbstständigen Beschäftigten festgesetzt werden muss.

Der Betrag des in der Zeile RN12 Spalte 1 anzugebenden zustehenden Abzugs, wird auf der Grundlage des Gesamteinkommens bestimmt, das mit der Anzahl der in der Spalte 1 angegebenen Mieltage und dem in der Spalte 2 der Zeile RP72 angegebenen Prozentsatz in Beziehung gesetzt wird.

Zeile RP73 - Steuerabzug für die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken an junge Menschen: In dieser Zeile sind die Ausgaben anzugeben, die von direkten Erzeugern oder berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern unter 35 Jahren (die in der landwirtschaftlichen Fürsorgekasse eingetragen sind) für die Zahlung der Pacht für landwirtschaftliche Grundstücke (die nicht Eigentum der Eltern sind) getragen wurden. Der Steuerabzug in Höhe von 19% der für die Zahlung der Pacht getragenen Kosten steht höchstens bis 80 Euro für jeden gepachteten Hektar bis zu einem Maximalbetrag von **1.200 Euro** jährlich zu (Höchstbetrag für die jährliche Pacht, der in Zeile RP73 anzugeben ist: 6.318,00 Euro). Der Pachtvertrag muss in schriftlicher Form aufgesetzt sein.

Die Höhe des Steuerabzugs wird in Zeile RN12 ermittelt. Wenn dieser die Bruttosteuer übersteigt (gekürzt um die Abzüge für zu Lasten lebende Familienangehörige und der weiteren Abzüge für besondere Einkommensarten), wird ein Guthaben in Höhe des Steuerabzugs gewährt, der betraglich nicht von der Steuer abgezogen werden konnte.

TEIL VI – Daten, um sonstige Abzüge zu nutzen

Zeile RP80 - Absetzungen für Investitionen in Startup-Unternehmen

Das Gesetzesdekret Nr. 179 vom 18. Oktober 2012, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 221 vom 17. Dezember 2012, hat einige steuerliche Anreize für die Investition in innovative Startup-Unternehmen eingeführt. Die Modalitäten zur Umsetzung dieser Steuervergünstigung wurden mit dem Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 30. Januar 2014 in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung festgelegt.

Den Steuerpflichtigen, die Geldbeträge in das Gesellschaftskapital einer oder mehrerer *innovativer Startup-Unternehmen* direkt oder über spezifische Anlageorganismen investieren, wird eine Steuerabsetzung von 19 bzw. 25 Prozent zuerkannt, je nach dem, ob es sich um Investitionen in *innovative Startup-Unternehmen* oder um Investitionen in *Startup-Unternehmen mit sozialer Ausrichtung oder im Energiebereich handelt*. Letztere sind ausschließlich in gemeinnützigen Bereichen tätig, die in Art. 2, Absatz 1, des G.v.D. Nr. 155 vom 24 März 2006 angegeben sind. Der maximale Investitionsbetrag, der abgesetzt werden kann, darf in jedem Steuerzeitraum nicht höher als 500.000 Euro sein und muss für wenigstens zwei Jahre aufrechterhalten werden.

Die eventuelle, vollständige oder teilweise Abtretung der Investition vor Ablauf dieser Frist, führt zum Verfall der Vergünstigung und verpflichtet den Steuerzahler, den abgesetzten Betrag erstatten und die entsprechenden gesetzlichen Zinsen zu zahlen.

Der Betrag, der im Bezugssteuerzeitraum nicht oder nur teilweise absetzbar ist, kann in den nachfolgenden Steuerzeiträumen von der IRPEF abgesetzt werden, aber nicht über das dritte Jahr hinaus.

In der Zeile sind folgende Daten anzugeben:

■ Spalten 1 und 2:

– bei direkter Investition die Steuernummer des Startup-Unternehmens angeben, in das die Einlage vorgenommen wurde. In diesem Fall den **Kode 1** im Kästchen der **Spalte 2** angeben;

– Im Fall indirekter Investitionen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ist in **Spalte 1** die Steuernummer dieser Organisation und in **Spalte 2 Kode 2** anzugeben. Wenn die indirekte Investition mithilfe einer Kapitalgesellschaft erfolgte, die hauptsächlich in

innovative Start-up-Unternehmen investiert, ist in **Spalte 1** die Steuernummer dieser Gesellschaft und in **Spalte 2 Kode 3** anzugeben.

– Steuerzahler, die an offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligt sind, geben in **Spalte 1** die Steuernummer der Gesellschaft an, die ihnen den abzugsfähigen Teil für Investitionen in Start-up-Unternehmen zuerkannt hat, und in **Spalte 2 Kode 4**. Steuerzahler, die an Personengesellschaften über Gesellschaften beteiligt sind, die die Steuertransparenz im Sinne von Art. 116 gewählt haben, geben in **Spalte 1** die Steuernummer der Gesellschaft an, die ihnen den abzugsfähigen Teil für Investitionen in Start-up-Unternehmen zuerkannt hat, und in **Spalte 2 Kode 5**.

Wenn diese beiden Codes vorhanden sind, **werden die Spalten 3 und 4 nicht ausgefüllt**, nur in Spalte 5 wird die Höhe des im Zuge der Transparenz erhaltenen absetzbaren Betrags angegeben.

- **Spalte 3:** In dieser Spalte ist die Höhe der Investition in das *Start-up*-Unternehmen anzugeben;
- **Spalte 4:** Hier ist der Kode anzugeben, der die Investitionsart ausweist, um den Anteil des absetzbaren Betrags zu bestimmen:
 '1' für die Investitionen in *innovative Start-up-Unternehmen*, für die eine Absetzung in Höhe von 19 Prozent vorgesehen ist;
 '2' für die Investitionen in *Start-up-Unternehmen mit sozialer Ausrichtung oder im Energiebereich*, für die eine Absetzung in Höhe von 25 Prozent vorgesehen ist;
- **Spalte 5:** In dieser Spalte ist der absetzbare Betrag anzugeben, der sich ergibt, indem man auf den Betrag in Spalte 3 den Prozentanteil (19% oder 25%) anwendet, der dem angegebenen Kode in Spalte 4 entspricht. Wenn in Spalte 2 Kode 4 oder Kode 5 (von der "transparenten" Gesellschaft zugewiesener Steuerabzug) angegeben wurde, ist in Spalte 5 direkt die Höhe des im Zuge der Transparenz erhaltenen absetzbaren Betrags anzugeben.
- **Spalte 6:** In diese Spalte ist die Gesamtsumme des zustehenden Steuerabzugs anzugeben. Wenn nur eine Zeile ausgefüllt wurde, entspricht dieser Betrag jenem, der in Spalte 5 angegeben ist. Sollten mehrere Investitionen vorgenommen worden sein, muss eine Zeile für jede Investition abgefasst werden, wobei mehrere Vordrucke zu verwenden sind. In diesem Fall ist die Summe der angegebenen Beträge in Spalte 5 aller abgefassten Vordrucke nur in Spalte 6 des ersten der verwendeten Vordrucke zu übertragen, und im dafür vorgesehenen Teil oben rechts ist die Anzahl der Vordrucke anzugeben.

Der Betrag in dieser Zeile muss in die Zeile RN21, Spalte 1 übertragen werden.

Sollte es infolge eines Umstandes im Sinne von Art. 6 des genannten Dekrets vom 30. Januar 2014 zum Verlust der gewährten Vergünstigung gekommen sein, ist der Steuerzahler verpflichtet, die Zeile RN40 auszufüllen.

Zeile RP81 Abzug der Unterhaltskosten der Führhunde

Das Kästchen ankreuzen, damit der zustehende Pauschalabzug von 516,46 Euro in Anspruch genommen werden kann. Die Absetzung steht ausschließlich blinden Personen (und nicht auch den Personen, zu deren steuerlichen Lasten sie leben) und abgesehen vom Belegmaterial der effektiv getragenen Ausgaben, zu. Der Abzug muss in der Zeile RN17 angegeben werden.

Zeile RP83 Sonstige Absetzungen

In der Spalte 1 den Kode und in der Spalte 2 den entsprechenden Betrag angeben.

Kode „1“ Abzug für die von den Regionen oder den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zugewiesene Stipendien.

Die Personen, die sich beim Antrag gemäß der Vorgabe des Dekrets des Ministerpräsidenten (DPCM) Nr. 106 vom 14. Februar 2001, im Amtsblatt Nr. 84 vom 10. April 2001 veröffentlicht, des Steuerabzugs bedienen möchten, können diesen Vorteil genießen. Den Betrag des in der Spalte 2, in der Zeile RN17 angegebenen Abzugs übertragen;

Kode „2“ Abzug für die Schenkungen an die Krankenhauseinrichtung „Ospedali Galliera di Genova“

Der Abzug steht für die an die Krankenhauseinrichtung „Ospedali Galliera di Genova“ geleisteten Schenkungen für die Arbeit des Nationalen Registers der Rückenmarkspender zu.

Es wird präzisiert, dass der Abzug für die an die Krankenhauseinrichtung „Ospedali Galliera di Genova“ geleisteten Schenkungen im Rahmen von 30 Prozent der Bruttosteuer zusteht. In der Spalte 2 muss also der gesamte Betrag der geleisteten Schenkung angegeben werden, während in der Zeile RN17 der Betrag der Schenkung in den Grenzen von 30 Prozent der fälligen Bruttosteuer angegeben werden muss.

10. ÜBERSICHT RN - Berechnung der IRPEF

In dieser Übersicht sind alle von den Steuerzahlern erklärten Daten zusammengefasst, die für die Berechnung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF) von Nutzen sind, die für das Steuerjahr 2014 geschuldet ist.

Für die in Italien wohnenden Steuerpflichtigen wird die Steuer auf das aus allen besessenen Einkommen gebildete, überall erzeugte Gesamteinkommen nach Abzug der im Artikel 10 des Einheitstextes der Einkommenssteuer (TUIR) angegebenen absetzbaren Belastungen angewandt (für die gebietsfremden Personen den „Leitfaden zur Ausfüllung für gebietsfremde Personen“ einsehen, der am Ende des Hefts 2 für diesen Vordruck zu finden ist).

Für die Ermittlung der geschuldeten Steuer sind auch die Absetzungen und die vorgesehenen Steuerguthaben zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der eventuell geschuldeten Steuer bzw. des Guthabens sind die bereits bezahlten Akontozahlungen und die Vorsteuereinbehalte zu berücksichtigen.

Unternehmensverluste

Wenn die Übersichten 'RF' oder 'RG' und/oder 'RH' und/oder 'RE' und/oder 'RD' ausgefüllt wurden, wird daran erinnert, dass:

- ab diesem Jahr die aus dem Geschäftsjahr des Unternehmens mit vereinfachter Buchführung und aus dem Geschäftsjahr der Künstler und Freiberufler sowie aus der Beteiligung an Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit vereinfachter Buchführung und in Künstler- und Freiberuflervereinigungen hervorgehenden Verluste vom Betrag der anderen in die Zeile RN1 Sp. 5 zu übertragenden Einkommen abgezogen werden müssen;
- die aus dem Geschäftsjahr des Unternehmens mit ordentlicher Buchführung hervorgehenden Verluste und jene aus der Beteiligung an Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ordentlicher Buchführung hervorgehenden können von den entsprechenden in der Steuerperiode erzielten Einkommen und für die Differenz in den folgenden, aber nicht über die fünfte hinaus, für den gesamten Betrag, der in ihnen Beileihung findet, abgezogen werden;
- die Verluste, die aus dem Geschäftsjahr von Unternehmen mit ordentlicher Buchführung hervorgehen, und jene, die aus der Beteiligung an Offenen Handelsgesellschaften und an Kommanditgesellschaften mit ordentlicher Buchführung hervorgehen, die in den ersten drei Steuerperioden ab dem Gründungsdatum entstanden sind, können von den entsprechenden in der Steuerperiode erzielten Einkommen und für die Differenz in den nachfolgenden für den gesamten Betrag, der in ihnen Beileihung findet, ohne irgendeine zeitliche Beschränkung abgezogen werden, vorausgesetzt, dass sie sich auf eine neue Produktionstätigkeit beziehen.

Um die Gesamtbeträge der Einkommen und der in diese Übersicht einzugebenden Einbehalte zu berechnen, können Sie das folgende zusammenfassende Schema verwenden, indem Sie die erforderlichen Angaben übertragen und sie den ausgefüllten Übersichten entnehmen. In der Aufstellung sind auch die Angaben für die Festsetzung des Mindesteinkommens aus Beteiligungen an nicht operativen Gesellschaften (Zeile RN1 Sp. 4) und des eventuellen Rests der mit dem Guthaben für gemeinsame Fonds (Zeile RN1 Sp. 3) ausgleichbaren Verluste vorhanden.



Die Rechtssubjekte, die hinsichtlich der Einkommensteuern die Vergünstigung für die Städtischen Freizonen in Anspruch nehmen, müssen die Übersicht RN ausfüllen und dabei auch die Anleitungen in der Aufstellung der Übersicht RS berücksichtigen.

Zeile RN1 Gesamteinkommen

Spalte 1 (Bezugseinkommen für Steuerermäßigungen): den aus der folgenden Rechnung resultierenden Betrag angeben:

RN1, Sp. 5 + RB10, Sp. 14 + RB10, Sp. 15

Es wird daran erinnert, dass der der definitiven Ertragsteuer unterzogene Bodenertrag dem Gesamteinkommen des Verpächters zur Festsetzung der Bedingung für steuerlich unterhaltsberechtigter Familienangehörige, zur Berechnung der Abzüge für Familienbelastungen, der sonstigen vom Artikel 13 des TUIR vorgesehenen Steuerabzüge, der Abzüge für Pachten und generell zur Festsetzung des Zustehens oder des Umfangs von steuerlichen und nicht steuerlichen Vorteilen, die mit dem Besitz von Einkommensanforderungen verbunden sind, hinzugefügt werden muss (Art. 3, Absatz 7, des GvD Nr. 23 vom 14. März 2011).

Spalte 2 (Steuer Guthaben für gemeinsame Rücklagen): diese Spalte ist den Beziehern von Einkünften aus Unternehmen vorbehalten, welche das Steuer Guthaben für die Investition in Gemeinschaftsfonds in Anspruch nehmen möchten, da sie die entsprechenden Zeilen in den Übersichten RF, RG, RH und RL abgefasst haben. Im Besonderen ist in diese Spalte der Gesamtbetrag der Steuer Guthaben aus den Zeilen RF102 Sp. 2, RG37 Sp. 2, RH20 Sp. 1 und RL4 Sp. 3, zu übertragen.

Spalte 3 (Mit Guthaben für gemeinsame Fonds ausgleichbare Verluste): diese Spalte ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die bei Bestehen eines Mindesteinkommens (Spalte 4 ausgefüllt), das aus den Übersichten RE, RG und RH hervorgeht, einen Verlustbetrag festgelegt haben, der nicht zur Minderung des Gesamteinkommens verwendet wird. Wenn Sie das zusammenfassende Schema benutzen, resultiert dieser Betrag aus dem Punkt 25 und muss in dieser Spalte im Rahmen des Betrags der Steuer Guthaben für gemeinsame Rücklagen übertragen werden, die in der Sp. 2 dieser Zeile angegeben werden. Diese Spalte muss also nicht ausgefüllt werden, wenn nicht die Spalte 2 dieser Zeile ausgefüllt wurde.

Spalte 4 (Mindesteinkommen aus Beteiligungen an nicht tätigen Gesellschaften): diese Spalte ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, denen aus der Beteiligung an "nicht tätigen" Gesellschaften hervorgehende Unternehmenseinkommen zugewiesen wurden. In diesem Fall muss bei der Festsetzung des Gesamteinkommens das Mindesteinkommen bezüglich der oben genannten Gesellschaften berücksichtigt werden. Das Gesamteinkommen darf nie unter dem Mindesteinkommen liegen, auch bei Bestehen von Verlusten, die aus der Unternehmenstätigkeit mit vereinfachter Buchführung und der Ausübung der Künste und freien Berufe sowie aus der Beteiligung an Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit vereinfachter Buchführung und in Künstler- und Freiberuflervereinigungen hervorgehen (siehe Rundschreiben Nr.25/E von 2007). In dieser Spalte also die Summe der in den Zeilen RF58 Sp. 3, RG26 Sp. 3 und RH7 Sp.1 resultierenden Mindesteinkommen angeben. Wenn Sie das zusammenfassende Schema verwenden, übertragen Sie den unter Punkt 22 desselben Schemas angegebenen Betrag.

IRPEF – ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER EINKÜNFTE UND EINBEHALTE							
	ART DES EINKOMMENS	EINKÜNFTE (Sp. 1)		VERLUSTE (Sp. 2)		EINBEHALTE (Sp. 3)	
		Zeile	Betrag	Zeile	Betrag	Zeile	Betrag
1	Grundbesitz - Übersicht RA	RA23 Sp. 11	,00				
2	Landwirtschaft - Übersicht RA	RA23 Sp. 12	,00				
3	Gebäudebesitz - Übersicht RB	RB10 Sp.13+Sp.18	,00				
4	Nicht selbständige Arbeit - Übersicht RC	RC5 Sp. 3	,00				
5		RC9	,00				
6						RC10 Sp.1 + RC11	,00
7	Selbständige Arbeit - Übersicht RE	RE 25 bei Gewinn	,00	RE 25 bei Verlust	,00	RE26	,00
8	Firma mit ordentlichen Buchführung - Übersicht RF	RF101	,00			RF102 Sp. 6	,00
9	Firma mit vereinfachter Buchführung - Übersicht RG	RG36 bei Gewinn	,00	RG36 bei Verlust	,00	RG37 Sp. 6	,00
				RG28 col. 1	,00		
10	Zusammengeschlossene Unternehmen - Übersicht RS					RS33 + RS40 – LM13 Sp. 1	,00
11	Beteiligung - Übersicht RH	RH14 col. 2 RH17 RH18 Sp. 1 bei Gewinnen	,00	RH14 col.2 RH17 bei Verlusten	,00	RH19	,00
				RH14 col. 1	,00		
12	Mehrwerte finanzieller Natur - Übersicht RT	RT66 + RT85	,00			RT104	,00
13	Sonstige Einkünfte - Übersicht RL	RL3 Sp. 2	,00			RL3 Sp. 3	,00
14		RL4 Sp. 2	,00			RL4 Sp. 5	,00
15		RL19	,00			RL20	,00
16		RL22 Sp. 2	,00			RL23 Sp. 2	,00
17		RL30 Sp. 2 + RL32 Sp.1	,00			RL31	,00
18	Viehzucht - Übersicht RD	RD18	,00			RD19	,00
19	Getrennte Besteuerung (mit Option für ordentliche Besteuerung) und Pfändung bei Dritten - Übersicht RM	RM15 Sp. 1	,00			RM15 Sp. 2 + RM23 Sp. 3	,00
20	GESAMTEINKOMMEN		,00	GESAMT- VERLUSTE	,00	GESAMTEINBE- HALTE In die Zeile RN32, Sp. 4 übertragen	,00
21	DIFFERENZ (Punkt 20 Sp. 1 – Punkt 20 Sp. 2)		,00				
22	MINDESTEINKOMMEN (RF58 Sp. 3 + RG26 Sp. 3 + RH7 Sp. 1) In die Zeile RN1, Sp. 4 übertragen.		,00				
23	GESAMTEINKOMMEN Wenn der Punkt 22 nicht ausgefüllt wurde, den Punkt 21 - RS37 Sp. 13 übertragen. Wenn der Punkt 22 abgefasst ist, den höheren Wert zwischen den Punkten 21 und 22 nach Abzug der Zeile RS37 Sp. 13 übertragen. In die Zeile RN1, Sp. 5 übertragen.		,00				
DEN STEUERPFLICHTIGEN VORBEHALTEN, DIE SOWOHL PUNKT 22 (MINDESTEINKOMMEN) ALS AUCH DIE ZEILE RN1 SP. 2 (STEUERGUTHABEN FÜR GEMEINSAME RÜCKLAGEN) AUSGEFÜLLT HABEN							
24	DEN MINDESTBETRAG ÜBERSCHREITENDES EINKOMMEN (Punkt 20 Sp. 1 – Punkt 22)						,00
25	AUSGLEICHBARE RESTVERLUSTE – Wenn der Punkt 24 größer oder gleich dem Punkt 20 Sp. 2 ist, ist der Rest der ausgleichbaren Verluste gleich Null und somit braucht die Spalte 3 der Zeile RN1 nicht ausgefüllt werden – Wenn der Punkt 24 kleiner als der Punkt 20 Spalte 2 ist, Folgendes berechnen: Punkt 20 Sp. 2 – Punkt 24 In die Zeile RN1 Sp. 3 im Rahmen des in der Zeile RN1 Sp. 2 anzugebenden Betrags übertragen						,00

Spalte 5 (Gesamteinkommen) das sich aus der Summe der einzelnen in den verschiedenen Übersichten angegebenen Einkommen ergebende Gesamteinkommen angeben. Wenn der Gesamtbetrag der Verluste, die aus selbstständiger Arbeit oder aus Unternehmen mit vereinfachter Buchführung hervorgehen, den Gesamtbetrag der Einkommen übersteigt, geben Sie die Differenz mit vorangestelltem Minuszeichen an. Wenn die Spalte 4 dieser Zeile ausgefüllt ist, den höheren Betrag zwischen dem wie oben festgelegtem Gesamteinkommen und Mindesteinkommen angeben. Von diesem Betrag ist die Angabe in der Zeile RS37, Spalte 13 abzuziehen. Wenn Sie das zusammenfassende Schema verwenden, geben Sie den unter Punkt 23 desselben Schemas angegebenen Betrag an. Wenn Sie in der Spalte 1 von einer oder mehreren Zeilen RC1 bis RC3 der Übersicht RC den Code '3' angegeben (weil Sie Vergütungen für gemeinnützliche Arbeiten bezogen und das von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben) und die Spalte 1 der Zeile RC6 abgefasst haben, sehen Sie die im Anhang unter dem Posten "Begünstigte gemeinnützliche Arbeiten" enthaltene Anleitung ein.

Zeile RN2 Abzug für die Hauptwohnung

In diese Zeile den Betrag laut Zeile RB10, Spalte 18, übertragen.

Für die Hauptwohnung ist ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen, und zwar bis zum Erreichen des Katasterertrags der Immobilieneinheit und ihres Zubehörs.

Der Abzug findet ausschließlich Anwendung auf die Hauptwohnungen und das entsprechende Zubehör, die nicht der IMU unterliegen, deren Einkünfte somit zur Bildung des IRPEF-pflichtigen Gesamteinkommens beitragen.

Der Steuerabzug für die Hauptwohnung wird nicht ansässigen Steuerpflichtigen für die Immobilien, die sie in Italien besitzen, nicht gewährt. Unbeschadet davon bleiben die Bestimmungen mit Bezug auf die sogenannten „Nicht ansässigen Subjekte - Schumacker-Situation“ (Art. 7, Gesetz Nr. 161 vom 30. Oktober 2014).

Zeile RN3 Absetzbare Belastungen

Den aus der folgenden Rechnung resultierenden Betrag angeben: RP39 + CS2, Sp. 4 + CS2, Sp. 5

Zeile RN4 Steuerpflichtiges Einkommen

Das aus der folgenden Berechnung resultierende steuerpflichtige Einkommen angeben: RN1 Sp. 5 + RN1 Sp. 2 – RN1 Sp. 3 – RN2 – RN3 Bei Verlust in diese Zeile und in die Zeilen RN5 (Bruttosteuer) und RN26 (Nettosteuer) eine „0“ (Null) schreiben.

Zeile RN5 Bruttosteuer

Die dem steuerpflichtigen Einkommen der Zeile RN4 entsprechende Bruttosteuer angeben. Zur Festsetzung der Steuer verwenden Sie die folgende Tabelle:

BERECHNUNG DER IRPEF

EINKOMMEN (nach Einkommensstufe)		STEUERSATZ (nach Einkommensstufe)	AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN GESCHULDETE STEUER DAS BEREITS IN DEN EINKOMMENSSTAFFELN ENTHALTEN IST	
bis 15.000,00 Euro		23	23% auf den vollen Betrag	
über 15.000,00 Euro	und bis 28.000,00 Euro	27	3.450,00 + 27% Überschussbetrag	15.000,00
über 28.000,00 Euro	und bis 55.000,00 Euro	38	6.960,00 + 38% Überschussbetrag	28.000,00
über 55.000,00 Euro	und bis 75.000,00 Euro	41	17.220,00 + 41% Überschussbetrag	55.000,00
über 75.000,00 Euro		43	25.420,00 + 43% Überschussbetrag	75.000,00

Vorhandene Ermäßigung ACE

Nur zu Berechnungszwecken der Bruttosteuer müssen Sie, wenn Sie die „Abzug für investiertes Eigenkapital“ genannte Zeile RS37 der Übersicht RS bezüglich der Ermäßigung ACE abgefasst haben, die Bruttosteuer gemäß der folgenden Anleitung festsetzen:

- summieren Sie zum Betrag der Zeile RN4 den in der Zeile RS37 Spalte 11 angegebenen Betrag;
- berechnen Sie gemäß Tabelle „Berechnung der IRPEF“ die dieser Summe entsprechende Steuer;
- berechnen Sie gemäß Tabelle „Berechnung der IRPEF“ die dem in der Zeile RS37, Spalte 11 angegebenen Betrag entsprechende Steuer und ziehen Sie sie vom oben festgesetzten Betrag ab;
- geben Sie den so berechneten Betrag in der Zeile RN5 an.

Entgelte für Tätigkeiten im Amateursport

Wurde die Zeile RL22, Spalte 1 abgefasst, da Entgelte für Tätigkeiten im Amateursport bezogen wurden, muss die Bruttosteuer gemäß den folgenden Anleitungen ermittelt werden:

- den Betrag aus Zeile RN4 mit jenem aus Zeile RL22, Spalte 1, addieren;
- die Steuer dieses Betrages gemäß Tabelle „Berechnung der IRPEF“, berechnen;
- aufgrund der Tabelle „Berechnung der IRPEF“ ist die Steuer zu berechnen, die dem Betrag aus Zeile RL22, Spalte 1 entspricht, indem diese von der Steuer, die oben berechnet wurde, abgezogen wird;
- der berechnete Betrag ist in dieser Zeile RN5 einzutragen.

Wenn Sie gleichzeitig mehrere unter den oben angegebenen Ermäßigungen (ACE und Amateursport) nutzen, sehen Sie im Anhang den Posten „Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Ermäßigungen: ACE und Amateursport“ ein.

Steuerzahler mit Einkünften aus Rente von nicht mehr als 7.500 Euro

Die Steuer ist nicht zu zahlen, wenn das Gesamteinkommen (RN1 Spalte 5) nur aus Renteneinkünften in Höhe von nicht mehr als 7.500,00 Euro und ggf. aus den Erträgen der Hauptwohnung und ihres Zubehörs sowie aus Grundstückserträgen (RA23 Sp. 11 + RA23 Sp. 12) in Höhe von nicht mehr als Euro 185,92 besteht, und wenn Spalte 2 der Zeile RN1 (Guthaben aus Gemeinschaftsfonds) nicht abgefasst wurde. In diesem Fall ist die Bruttosteuer gleich Null und diese Zeile ist nicht abzufassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einkünfte aus Rente das ganze Jahr über bezogen werden mussten und die Anzahl der Bezugstage der Rente, angeführt in Zeile RC6, Spalte 2, gleich 365 sein müssen. Ist diese Rente hingegen nicht das ganze Jahr über bezogen worden und beträgt die Anzahl der Tage in Zeile RC6, Sp. 2 nicht 365, muss, damit festgestellt werden kann, ob die Bruttosteuer gleich Null ist, und für die Berechnung des Renteneinkommens des Jahres die unten angeführte Berechnung vorgenommen werden:

Gesamtbetrag des Einkommens aus Rente = Summe der Beträge aus Spalte 3 der Zeilen von RC1 bis RC3, für welche im entsprechende Kästchen der Spalte 1 der Kode „1“ angeführt ist;

$$\text{Jahreseinkommen aus Rente} = \frac{365}{\text{Tage der Rente (RC6 Sp. 2)}} \times \text{Gesamtbetrag der Rente}$$

Keine Steuer ist geschuldet, wenn der Betrag der Jahresrente (wie oben ermittelt) nicht über 7.500,00 Euro liegt.

Steuerzahler mit Einkünften aus Grund- und Gebäudebesitz von nicht mehr als 500 Euro

Tragen zur Bildung des Gesamteinkommens nur Einkünfte aus Grundbesitz (RA23 Sp. 11 + RA23 Sp. 12) und Gebäudebesitz (RB10 Sp. 13 + RB10 Sp. 14 + RB10 Sp. 15 + RB10 Sp. 18) mit einem Gesamtbetrag von nicht mehr als 500,00 Euro bei und ist Spalte 2 der Zeile RN1 (Guthaben aus Gemeinschaftsfonds) nicht abgefasst worden, ist keine Steuer geschuldet und die Zeile RN5 muss nicht abgefasst werden.

Zeile RN6 Absetzungen für unterhaltsberechtignte Familienangehörige

Für jeden unterhaltsberechtignten Familienangehörigen stehen Abzüge von unterschiedlichen Beträgen je nach dem in der Steuerperiode besessenen Gesamteinkommen zu. Zum Gesamteinkommen ist auch der der definitiven Ertragsteuer unterzogene Ertrag der vermieteten Gebäude hinzuzufügen. Das Bezugseinkommen für die Berechnung der Abzüge ist in der Spalte 1 der Zeile RN1 angegeben. Wenn die Zeile RS37 bezüglich der Ermäßigung ACE abgefasst wurde, ist der in der Spalte 11 der Zeile RS37 angegebene Betrag dem Bezugseinkommen hinzuzufügen.

Zeile RN6, Spalte 1 - Absetzung für den Ehepartner zu Lasten

Für den unterhaltsberechtigten Ehegatten ist eine Absetzung bis zu 800 Euro mit zunehmenden Einkommen abnehmend vorgesehen, der bei einem Einkommen über 80.000 Euro gleich Null ist. Dieser Abzug wird über drei verschiedene Berechnungsmodalitäten festgelegt, die drei unterschiedlichen Einkommensstufen entsprechen. Der Abzug ist mit der Anzahl der Monate ins Verhältnis zu setzen, in denen der Ehegatte unterhaltsberechtig war.

Der Betrag des zustehenden Abzugs ist den folgenden Anweisungen gemäß zu bestimmen:

Berechnung: Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1 – RN2 + Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)

A) Abzugsrelevantes Einkommen von nicht mehr als 15.000 Euro

Berechnung: $\text{Quotient} = \frac{\text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{15.000}$

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Quotienten die ersten vier Dezimalzahlen zu verwenden sind.

Ist der Quotient gleich Null, steht keine Absetzung zu. Ist der Quotient verschieden von Null, ist folgende Berechnung vorzunehmen:

Zustehender Absetzbetrag = $[800 - (110 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Monate zu Lasten}}{12}$

In Zeile RN6, Spalte 1, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

B) Abzugsrelevantes Einkommen von mehr als 15.000 Euro und niedriger als oder gleich 40.000 Euro

Die Absetzung steht im **festgesetzten Ausmaß von 690 Euro** zu, die der Anzahl der Monate zu Lasten anzugleichen und um die eventuellen Steigerungen zu erhöhen ist, die für einige Einkommensstufen, wie in untenstehender Tabelle angeführt, vorgesehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Erhöhung zur Gänze zusteht, da er nicht der Anzahl der Monate zu Lasten angepasst werden muss. Ermitteln Sie die eventuelle Erhöhung in Bezug auf die verschiedenen Einkommensklassen des "Abzugsrelevanten Einkommens":

ABZUGSRELEVANTES EINKOMMEN ÜBER EURO	ABZUGSRELEVANTES EINKOMMEN BIS EURO	ZUSTEHENDE ERHÖHUNG
15.000	29.000	Null
29.000	29.200	10
29.200	34.700	20
34.700	35.000	30
35.000	35.100	20
35.100	35.200	10
35.200	40.000	Null

Der zustehende Absetzbetrag beträgt:

Zustehender Absetzbetrag = $690 \times \frac{\text{Monate zu Lasten}}{12} + \text{Erhöhung (wie oben ermittelt)}$

Sie müssen den wie oben angeführt ermittelten Betrag in dieser Zeile RN6 eintragen.

C) Abzugsrelevantes Einkommen von mehr als 40.000 Euro und niedriger als oder gleich 80.000 Euro

Berechnung: $\text{Quotient} = \frac{80.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Quotienten die ersten vier Dezimalzahlen zu verwenden sind.

Zustehender Absetzbetrag = $690 \times \text{Quotient} \times \frac{\text{Monate zu Lasten}}{12}$

In Zeile RN6, Spalte 1, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

D) Abzugsrelevantes Einkommen von über 80.000 Euro.

Der Abzug für den unterhaltsberechtigten Ehegatten ist gleich Null.

Zeile RN6 Spalte 2 - Absetzung für Kinder zu Lasten - Für jedes unterhaltsberechtigten Kind ist eine theoretische Absetzung vorgesehen, und zwar in Höhe von:

- 950 Euro für jedes Kind von über drei oder gleich drei Jahren;
- 1.220 Euro für jedes Kind unter drei Jahren (Spalte 6 "unter drei Jahren" in der abgefassten Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten).

Die theoretische Absetzung wird um folgenden Betrag erhöht:

- 400 Euro für jedes behinderte Kind (wenn Kästchen D der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten angekreuzt ist);
- 200 Euro für jedes weitere Kind nach dem Ersten, für Steuerzahler mit mehr als drei Kindern zu Lasten.

Die theoretische Absetzung muss der **Anzahl der Monate zu Lasten** (Kästchen "Monate zu Lasten" in der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten) und dem **zustehenden Prozentanteil** (Kästchen "Prozentanteil" in der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten) angepasst werden und kann ausschließlich 100, 50 oder gleich Null betragen. Es wird auch daran erinnert, dass die Absetzung ab diesem Jahr unter den Ehepartnern zu 50% aufgeteilt werden muss. Die Ehepartner können sich jedoch einigen und den vollen Absetzbetrag dem Ehepartner mit dem höheren Gesamteinkommen zuschreiben.

Zum Beispiel, wenn Sie für das ganze Jahr nur ein Kind im Ausmaß von 50% zu Lasten haben und ist dieses Kind noch nicht drei Jahre alt, ist der theoretische Absetzbetrag gleich:

$$(1.220 \times 8/12 + 950 \times 4/12) \times 50/100 = (813,33 + 316,66) \times 50/100 = 565$$

Je nach den Fällen, die sich ergeben könnten, wird anschließend ein Beispiel für die möglichen Situationen wiedergegeben:

Steuerzahler mit weniger bzw. gleich drei Kindern	Betrag der theoretischen Absetzung (der Anzahl der Monate und dem Prozentanteil ins Verhältnis zu setzen)
Kind unter 3 Jahre	1.220
Kind über oder gleich 3 Jahre	950
Behindertes Kind unter 3 Jahre	1.620 (1.220 + 400)
Behindertes Kind über oder gleich 3 Jahre	1.350 (950 + 400)

Steuerzahler mit mehr als drei Kindern	Betrag der theoretischen Absetzung (der Anzahl der Monate und dem Prozentanteil ins Verhältnis zu setzen)
Kind unter 3 Jahre	1.420 (1.220 + 200)
Kind über oder gleich 3 Jahre	1.150 (950 + 200)
Behindertes Kind unter 3 Jahre	1.820 (1.220 + 400 + 200)
Behindertes Kind über oder gleich 3 Jahre	1.550 (950 + 400 + 200)

Diese Abzüge sind rein theoretisch, da der tatsächlich zustehende Absetzbetrag vom abzugsrelevanten Einkommen des Steuerzahlers und von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder abhängig ist.

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

1) Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1 – Zeile RN2 + Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)

2) Erhöhung = (Anzahl der Kinder zu Lasten – 1) x 15.000

3) Quotient = $\frac{(95.000 + \text{Erhöhung}) - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{(95.000 + \text{Erhöhung})}$

A) Wenn der Quotient kleiner als Null oder gleich eins ist, steht die Absetzung für unterhaltsberechtigte Kinder nicht zu.

B) Wenn der Quotient größer als Null aber kleiner als eins ist, folgende Berechnung durchführen:

Zustehender Absetzbetrag = Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung x Quotient

Der Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung entspricht der Summe der theoretischen mit Bezug auf jedes Kind berechneten Absetzungen.

Für den Quotienten müssen die ersten vier Dezimalstellen berücksichtigt werden.

In Zeile RN6, Spalte 2, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

In Bezug auf das vorherige Beispiel und in der Annahme, dass der Steuerpflichtige ein Gesamteinkommen von 25.000 Euro und Grundeinkommen in Höhe von 4.000 Euro besitzt, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen, wird der zustehende Abzug wie folgt bestimmt:

Abzugsrelevantes Einkommen = 25.000 + 4.000 = 29.000
 Erhöhung = $(1 - 1) \times 15.000 = 0$
 Quotient = $(95.000 - 29.000) / 95.000 = 66.000 / 95.000 = 0,6947$
 Zustehender Absetzbetrag = $565 \times 0,6947 = 392,5$

Zustehende Absetzung bei Fehlen des Ehepartners

Haben Sie in der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten für das erste Kind im Feld des Prozentsatzes ein "C" angeführt, da der Ehepartner fehlt oder weil er die natürlichen Kinder nicht anerkennt bzw. der Steuerzahler nicht verheiratet oder falls verheiratet, getrennt ist, kann für das erste Kind die Absetzung, die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehen ist und falls vorteilhafter, in Anspruch genommen werden.

Zeile RN6 Spalte 3 - Zusätzliche Absetzung für Kinder zu Lasten - Für die Steuerpflichtigen mit mehr als drei Kindern, für welche die Abzüge für unterhaltsberechtigte Kinder angewendet werden, steht ein zusätzlicher Abzug von 1.200 Euro zu.

Wenn daher in der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen mehr als drei Kinder angegeben wurden und wenn die Absetzung für unterhaltsberechtigte Kinder laut Zeile RN6, Spalte 2, in Anspruch genommen werden konnte, ist in dieser Zeile der Betrag der weiteren Absetzung von Euro 1.200,00 im Verhältnis zum Prozentsatz laut Zeile 7 der genannten Aufstellung einzutragen. Es wird daran erinnert, dass sich die Absetzung für Kinder zu Lasten mit zunehmendem Einkommen solange verringert, bis sie aufgehoben ist. Haben Sie vier unterhaltsberechtigte Kinder und beträgt Ihr abzugsrelevantes Einkommen 140.000,00 Euro oder mehr, ist der zustehende Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder gleich Null und der zusätzliche Abzug kann nicht in Anspruch genommen werden.

Wenn der zusätzliche Abzug höher als die Bruttosteuer ist, wird nach Minderung von allen Abzügen ein Guthaben in Höhe des Abzugsanteils anerkannt, der nicht in die zuvor genannte Steuer eingegangen ist. Dieses Guthaben muss in der Sp. 1 der Zeile RN29 angegeben werden, auf deren Anleitung für die entsprechende Festsetzung verwiesen wird.

Zeile RN6 Spalte 4 - Absetzung für andere Familienangehörige zu Lasten - Für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (angekreuztes Kästchen "A" in der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) ist ein theoretischer Abzug in Höhe von 750 Euro vorgesehen, der mit den **Anzahl der Monate zu Lasten** (ausgefülltes Kästchen "Monate zu Lasten" in der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) und dem **zustehenden Prozentsatz** (ausgefülltes Kästchen "Prozentsatz" in der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) in Beziehung gesetzt wird; diese Abzüge sind rein theoretisch, da der tatsächlich zustehende Absetzbetrag vom abzugsrelevanten Einkommen des Steuerzählers abhängig ist. Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

1) Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1 – Zeile RN2 + Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)

2) Quotient = $\frac{80.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{80.000}$

A) Wenn der Quotient kleiner als Null oder gleich eins ist, steht der Abzug für andere Familienangehörige nicht zu.

B) Wenn der Quotient größer als Null aber kleiner als eins ist, folgende Berechnung durchführen:

Zustehende Absetzung = Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung x Quotient

Der Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung entspricht der Summe der theoretischen, mit Bezug auf jeden anderen Familienangehörigen berechneten Absetzungen.

Für den Quotienten müssen die ersten vier Dezimalstellen berücksichtigt werden

In Zeile RN6, Spalte 4, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

Zeile RN7 Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, für Einkünfte aus Rente und aus sonstigen Einkünften

In diesen Zeilen die für die Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Rente, selbständiger Arbeit, Unternehmen in vereinfachter Buchführung und für einige andere Einkommen vorgesehenen Abzüge angeben. Zur Festlegung der zustehenden Absetzung werden die Art des Einkommens, der Betrag des Gesamteinkommens ohne den Abzug für die Hauptwohnung und ihr Zubehör und bei einigen Einkommen die Arbeits- und Rententage berücksichtigt. Zum Gesamteinkommen ist auch der der definitiven Ertragsteuer unterzogene Ertrag der vermieteten Gebäude hinzuzufügen. Das Bezugseinkommen für die Berechnung der Abzüge ist in der Spalte 1 der Zeile RN1 angegeben. Wenn die Zeile RS37 bezüglich der Ermäßigung ACE abgefasst wurde, ist der in der Spalte 11 der Zeile RS37 angegebene Betrag dem Bezugseinkommen hinzuzufügen. Der effektiv zustehende Abzug verringert sich mit zunehmenden Einkommen bis er gänzlich entfällt, wenn das Gesamteinkommen die 55.000 Euro überschreitet.

Wenn im gleichen Jahr verschiedene Einkommensarten bezogen wurden, sind die entsprechenden Abzüge nicht unter einander kumulierbar. Die Nichtkumulierbarkeit des Abzugs für unselbstständige Arbeit und die für Rente wird auf die Steuerperiode bezogen, in der der Steuerpflichtige sowohl Einkommen aus unselbstständiger Arbeit als auch aus Rente bezogen hat. Wenn sich die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und aus Rente hingegen auf verschiedene Zeiträume des Jahres beziehen, stehen die beiden entsprechenden Abzüge zu, jeder von ihnen wird mit dem berücksichtigten Arbeits- oder Rentenzeitraum in Beziehung gesetzt. Ab dem Steuerjahr 2014 wurde mit dem Gesetz Nr. 147 vom 27. Dezember 2013, Art. 1, Absatz 127, der Steuerabzug für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit neu formuliert.

Zeile RN7 Spalte 1 - Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit - Diese Spalte ausfüllen, wenn Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder Einkommen, die diesen gleichgestellt wurden, bezogen und in den Zeilen RC1 bis RC3 angegeben wurden, für die in der Spalte 1 der Kode 2 (unselbstständige Arbeit) oder der Kode 3 (gemeinnützige Arbeit) oder der Kode 4 (Grenzarbeitnehmer) angegeben wurden und die Spalte 1 der Zeile RC6 (Tage der unselbstständigen Arbeit) ausgefüllt wurde. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- wenn in Spalte 1 der Zeilen von RC1 bis RC3 nur der Kode 3 angegeben wurde, steht die Absetzung nur dann zu, wenn die Einkommen aus gemeinnütziger Arbeit zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen. Vgl. im Anhang „Vergünstigte gemeinnützige Arbeiten“;
- wenn in Spalte 1 der Zeilen von RC1 bis RC3 nur der Kode 4 angegeben wurde, steht die Absetzung nur dann zu, wenn der Gesamtbetrag der in Grenzgebieten bezogenen Einkommen über dem befreiten Anteil von Euro 6.700 liegt.

Der Betrag des zustehenden Abzugs ist den folgenden Anweisungen gemäß zu bestimmen.

Berechnung: Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1 – Zeile RN2 + Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)

Der Abzug wird anhand unterschiedlicher Berechnungsmodalitäten festgelegt, die unterschiedlichen Einkommensklassen entsprechen.

A) Abzugsrelevantes Einkommen von bis zu 8.000 Euro

Wenn das abzugsrelevante Einkommen nicht mehr als 8.000 Euro beträgt, steht der Abzug in Höhe von 1.880 Euro zu, die mit der Anzahl der nichtselbständigen Arbeitstage ins Verhältnis zu setzen sind. Der Betrag der tatsächlich zustehenden Absetzung darf für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro bzw. für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 liegen. Die Absetzung ist wie folgt zu berechnen:

$$\text{Absetzung} = 1.840 \times \frac{\text{Nr. Tage nicht selbständiger Arbeit (Zeile RC6 Sp. 1)}}{365}$$

Liegt die auf diese Art ermittelte Absetzung unter 690 Euro und stammt das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit (Kode 1 in Sp. 2 der Zeilen von RC1 bis RC3), beträgt die zustehende Absetzung **690 Euro**.

Liegt die auf diese Art ermittelte Absetzung unter 1.380 Euro und stammt das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit (Kode 2 in Sp. 2 der Zeilen von RC1 bis RC3), beträgt die zustehende Absetzung **1.380 Euro**.

Haben Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit einem Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit wie auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit einem Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit bezogen, können Sie den günstigeren Abzug von 1.380 Euro in Anspruch nehmen.

In Zeile RN7, Spalte 1, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

B) Abzugsrelevantes Einkommen von 8.000 bis 28.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

1) Quotient = $\frac{28.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{20.000}$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

2) Zustehender Absetzbetrag = $[978 + (902 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Nr. Tage nicht selbständiger Arbeit (Zeile RC6 Sp. 1)}}{365}$

In Zeile RN7, Spalte 1, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

C) Abzugsrelevantes Einkommen von über 28.000 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{27.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = \left[978 \times \text{Quotient} \times \frac{\text{Nr. Tage nicht selbständiger Arbeit (Zeile RC6 Sp. 1)}}{365} \right]$$

In Zeile RN7, Spalte 1, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

D) Abzugsrelevantes Einkommen von über 55.000 Euro

Der Abzug für unselbstständige Arbeit und gleichgestellte ist gleich Null.

Zeile RN7 Spalte 2 - Absetzung für Einkünfte aus Rente - Diese Spalte ausfüllen, wenn Renteneinkommen bezogen wurden, die in den Zeilen von RC1 bis RC3 eingetragen sind, und für die in der Spalte 1 der Kode 1 (Rente) angegeben ist, und wenn Spalte 2 der Zeile RC6 (Rententage) ausgefüllt ist. Mit Hinsicht auf das Alter des Steuerzahlers sind verschiedene Absetzungen für die Einkünfte aus Rente vorgesehen.

■ **Steuerzahler, der zum 31. Dezember 2014 das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**

Zur Festsetzung des zustehenden Abzugs die eigene Einkommensklasse ausfindig machen und dazu wie folgt vorgehen.

$$\text{Abzugsrelevantes Einkommen} = \text{Zeile RN1 Sp. 1} - \text{Zeile RN2} + \text{Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)}$$

A) Abzugsrelevantes Einkommen bis 7.500 Euro

Für das abzugsrelevante Einkommen mit einem Betrag von nicht mehr als 7.500 Euro steht die Absetzung im Ausmaß von 1.725 Euro zu, die mit der Anzahl der Rententage in Verhältnis zu setzen ist. Der Betrag der tatsächlich zustehenden Absetzung darf in keinem Fall unter 690 Euro liegen.

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$\text{Absetzung} = 1.725 \times \frac{\text{Anzahl der Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In Zeile RN7, Spalte 2, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen. Wenn der Betrag unter 690 liegt, **Euro 690** angeben.

B) Abzugsrelevantes Einkommen von über 7.500 bis 15.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{7.500}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = [1.255 + (470 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Anzahl der Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In Zeile RN7, Spalte 2, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

C) Abzugsrelevantes Einkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = 1.255 \times \text{Quotient} \times \frac{\text{Anzahl der Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In Zeile RN7, Spalte 2, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

D) Abzugsrelevantes Einkommen über Euro 55.000:

Der Abzug für Renteneinkommen ist gleich Null.

■ **Steuerpflichtiger, der am 31. Dezember 2013, 75 Jahre alt ist**

Zur Festsetzung des zustehenden Abzugs die eigene Einkommensklasse ausfindig machen und dazu wie folgt vorgehen:

$$\text{Abzugsrelevantes Einkommen} = \text{Zeile RN1 Sp. 1} - \text{Zeile RN2} + \text{Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)}$$

A) Abzugsrelevantes Einkommen bis 7.750 Euro

Wenn das Abzugsrelevante Einkommen nicht über Euro 7.750 liegt, steht der Abzug im Umfang von Euro 1.783 zu und ist mit der Anzahl der Rententage in Beziehung zu setzen. Der Betrag der tatsächlich zustehenden Absetzung darf in keinem Fall unter 713 Euro liegen.

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$\text{Absetzung} = 1.783 \times \frac{\text{Anzahl der Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In Zeile RN7, Spalte 2, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen. Wenn der Betrag unter 713 liegt, **Euro 713** angeben.

B) Abzugsrelevantes Einkommen von über 7.750 bis 15.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{7.250}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = [1.297 + (486 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Anzahl der Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In Zeile RN7, Spalte 2, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

C) Abzugsrelevantes Einkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = 1.297 \times \text{Quotient} \times \frac{\text{Anzahl der Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In Zeile RN7, Spalte 2, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

D) Abzugsrelevantes Einkommen über Euro 55.000:

Der Abzug für Renteneinkommen ist gleich Null.

Zeile RN7 Spalten 3 und 4 - Absetzung für Einkünfte, die denen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind und sonstige Einkünfte -

Diese Zeile ist abzufassen, wenn Sie ein oder mehrere der folgenden Einkünfte bezogen haben:

- Den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellte Einkünfte, die im Teil II der Übersicht RC angeführt sind;
- Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten, aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Tätigkeiten selbständiger Arbeit und aus der Übernahme von Verpflichtungen des Handelns, Unterlassens und Duldens (Zeilen RL14, RL15 und RL16);
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß Übersicht RE, mit Ausnahme jener, welche der Ersatzsteuer unterworfen wurden und Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften, für welche in Übersicht RH das Kästchen in Spalte 7 in den Zeilen von RH1 bis RH4 angekreuzt wurde;
- sonstige Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die im Teil III der Übersicht RL angeführt sind;
- Einkünfte aus Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung gemäß Übersicht RG, mit Ausnahme jener, die der Ersatzsteuer unterworfen wurden und Einkünfte aus Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung die aus der Beteiligung an Personengesellschaften stammen und für welche in Übersicht RH, das Kästchen in Spalte 7, in den Zeilen von RH1 bis RH4 angekreuzt wurde;
- Einkünfte aus Unternehmen, die gemäß Übersicht RD pauschal ermittelt wurden.

Wenn Sie Summen für regelmäßige Zuweisungen des Ehegatten bezogen haben, siehe die im nachfolgenden Paragraph gegebene Anleitung für die Festsetzung des Abzugs.

Zur Festsetzung des zustehenden Abzugs die eigene Einkommensklasse ausfindig machen und dazu wie folgt vorgehen:

$$\text{Abzugsrelevantes Einkommen} = \text{Zeile RN1 Sp. 1} - \text{Zeile RN2} + \text{Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)}$$

A) Abzugsrelevantes Einkommen bis 4.800 Euro

Die Absetzung steht im festen Ausmaß von 1.104 Euro zu. Daher ist dieser Betrag in Zeile RN7, Spalte 4 einzutragen.

B) Abzugsrelevantes Einkommen von über 4.800 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{50.200}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = 1.104 \times \text{Quotient}$$

In Zeile RN7, Spalte 4, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

C) Abzugsrelevantes Einkommen über Euro 55.000: Der Abzug für Renteneinkommen ist gleich Null.

■ Absetzung der vom Ehepartner periodisch bezahlten Abfindung

Ist in den Zeilen von RC7 bis RC8 ein Betrag angeführt, für den in Spalte 1 das entsprechende Kästchen angekreuzt ist (periodische vom Ehepartner entrichtete Abfindung), steht gemäß den unten angeführten Bedingungen ein Steuerabsetzbetrag zu. Die Absetzung muss mit keinem Zeitraum des Jahres ins Verhältnis gesetzt werden.

Zur Festsetzung des zustehenden Abzugs die eigene Einkommensklasse ausfindig machen und dazu wie folgt vorgehen:

$$\text{Abzugsrelevantes Einkommen} = \text{Zeile RN1 Sp. 1} - \text{Zeile RN2} + \text{Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)}$$

A) Abzugsrelevantes Einkommen bis 7.500 Euro

Wenn das abzugsrelevante Einkommen 7.500 Euro nicht übersteigt, steht der Abzug in Höhe von 1.725 Euro zu. Deshalb ist dieser Betrag in Spalte 4 der Zeile RN7 zu übertragen und das entsprechende Kästchen in Spalte 3 anzukreuzen.

B) Abzugsrelevantes Einkommen von über 7.500 bis 15.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{7.500}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = 1.255 + (470 \times \text{Quotient})$$

In Spalte 4 der Zeile RN7 den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen und das entsprechende Kästchen in Spalte 3 ankreuzen.

C) Abzugsrelevantes Einkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = 1.255 \times \text{Quotient}$$

In Spalte 4 der Zeile RN7 den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen und das entsprechende Kästchen in Spalte 3 ankreuzen.

D) Abzugsrelevantes Einkommen über Euro 55.000

Der Abzug für Renteneinkommen ist gleich Null.

Zeile RN8 Gesamtabzüge für familiäre Belastungen und Arbeit

In dieser Zeile die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten von 1 bis 4 der Zeile RN6 und in den Spalten 1, 2 und 4 der Zeile RN7 angegeben sind.

Zeile RN12 - Abzug für Mietzins und die Pacht von Grundstücken - Teil V der Übersicht RP

Spalte 1 (Gesamtabzug) Sie müssen die Spalte 1 dieser Zeile nur ausfüllen, wenn Sie den Abschn. V der Übersicht RP ausgefüllt haben.

Es sind fünf verschiedene Absetzungen für die Miete vorgesehen, die nicht zusammengezählt werden dürfen, wenn sie sich auf ein und denselben Zeitraum des Jahres beziehen.

Besagte Anzüge werden innerhalb bestimmter Gesamteinkommensgrenzen anerkannt. Zum Gesamteinkommen ist auch der der definitiven Ertragsteuer unterzogene Ertrag der vermieteten Gebäude hinzuzufügen. Das Bezugseinkommen für die Berechnung der Abzüge ist in der Spalte 1 der Zeile RN1 angegeben. Wenn die Zeile RS37 bezüglich der Ermäßigung ACE abgefasst wurde, ist der in der Spalte 11 der Zeile RS37 angegebene Betrag dem Bezugseinkommen hinzuzufügen.

Seit diesem Jahr ist zudem ein Steuerabzug für die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken an junge Menschen unter 35 Jahren vorgesehen (Zeile RP73);

wenn die Gesamtsumme der zustehenden Abzüge die Bruttosteuer übersteigt (gekürzt um die Abzüge für zu Lasten lebende Familienangehörige und der Abzüge für Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellten Einkünfte, aus Rente und/oder sonstigen Einkommen), wird eine Summe in Höhe des Steuerabzugs gewährt, der betraglich nicht von der Steuer abgezogen werden konnte.

Für die Festsetzung des restlichen Abzugs wird auf die Anleitung bezüglich der Spalte 2 dieser Zeile verwiesen.



Wenn im Abschnitt V der Übersicht RP mehrere Zeilen RP71 und/oder RP72 ausgefüllt wurden (zum Beispiel wurden verschiedene Typologien von Abzügen angegeben oder es hat sich mit Bezug auf ein und denselben Abzug im Laufe des Jahres der entsprechende zustehende Prozentsatz geändert), entspricht der zustehende Abzug der Summe der für jede einzelne Zeile berechneten Abzugsanteile.

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$\text{Abzugsrelevantes Einkommen} = \text{Zeile RN1 Sp. 1} + \text{Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)}$$

Absetzbetrag für Mieter von Wohnungen, die im Sinne des Gesetzes Nr. 431/1998 als Hauptwohnung verwendet werden (Zeile RP71 Kode 1)

Wenn in Spalte 1 der Zeile **RP71** der Kode „1“ angegeben wurde, ist der entsprechende Abzug anhand der Tage, in denen die Immobilie im Laufe des Jahres als Hauptwohnung diente, sowie anhand des zustehenden Prozentsatzes und des abzugsrelevanten Einkommens zu berechnen.

Der Abzug beträgt:

- **Euro 300** wenn das abzugsrelevante Einkommen nicht über 15.493,71 Euro liegt;
- **Euro 150** wenn das abzugsrelevante Einkommen über 15.493,71 Euro, jedoch nicht über 30.987,41 Euro liegt.

Liegt das abzugsrelevante Einkommen über 30.987,41 Euro, steht kein Abzug zu.

Die so festgelegte Absetzung muss in die **Zeile RN12, Spalte 1**, übertragen werden.

Absetzung der Miete für Wohnungen mit konventionellem Mietvertrag, die als Hauptwohnung verwendet werden (Zeile RP71 Kode 2)

Wenn in Spalte 1 der Zeile **RP71** der Kode „2“ angegeben wurde, ist der entsprechende Abzug anhand der Tage, in denen die Immobilie im Laufe des Jahres als Hauptwohnung diente, sowie anhand des zustehenden Prozentsatzes und des abzugsrelevanten Einkommens zu berechnen.

Der Abzug beträgt:

- **Euro 495,80** wenn das abzugsrelevante Einkommen nicht über 15.493,71 Euro liegt;
- **Euro 247,90** wenn das abzugsrelevante Einkommen über 15.493,71 Euro, jedoch nicht über 30.987,41 Euro liegt.

Liegt das abzugsrelevante Einkommen über 30.987,41 Euro, steht kein Abzug zu.

Zum Beispiel, wenn Ihr abzugsrelevantes Einkommen des Jahres 2013 20.000,00 Euro betragen hat, der Mietvertrag auch auf den Namen des Ehepartners abgeschlossen wurde und die Immobilie für 180 Tage des Jahres als Hauptwohnung verwendet wurde, wird der Abzug wie folgt berechnet:

$$\frac{247,90 \times 50}{100} \times \frac{180}{365} = \text{Euro } 61,13 \text{ abgerundet auf } 61,00 \text{ Euro}$$

Die so festgelegte Absetzung muss in die **Zeile RN12, Spalte 1**, übertragen werden.

Absetzung der Miete für junge Leute zwischen 20 und 30 Jahre, die einen Mietvertrag für die Hauptwohnung abgeschlossen haben, mit Gesamteinkommen bis zu 15.493,71 Euro (Zeile RP71 Kode 3)

Wenn in der Zeile **RP71** der Kode „3“ angegeben wurde, wurde der entsprechende Absetzbetrag von **991,60 Euro** aufgrund der Tage des Jahres, an denen die Immobilieneinheit als Hauptwohnung beansprucht wurde und im Verhältnis zum Besitzanteil des Absetzbetrages, berechnet werden.

Die so festgelegte Absetzung muss in die **Zeile RN12, Spalte 1**, übertragen werden.

Steuerabzug für Mieter von Sozialunterkünften, die als Hauptwohnung genutzt werden (Zeile RP71, Kode 4)

Wenn in Spalte 1 der **Zeile RP71** Kode „4“ angegeben wurde, ist der entsprechende Abzug zu berechnen anhand der Tage des Jahres, in dem die Immobilie als Hauptwohnung genutzt wurde, sowie anhand des zustehenden absetzbaren Prozentanteils und des Einkommens für Abzüge. Der Steuerabzug beläuft sich:

- Auf **900,00 Euro**, wenn das Einkommen für Abzüge 15.493,71 Euro nicht übersteigt;
- auf **450,00 Euro**, wenn das Einkommen für Abzüge 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt.

Wenn das Einkommen für Abzüge den genannten Betrag von 30.987,41 Euro übersteigt, steht keinerlei Steuerabzug zu.

Der so ermittelte Abzug muss in die **Zeile RN12, Spalte 1** übertragen werden.

Absetzung der Miete für Wohnungen von Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln (Zeile RP72)

Wenn in der **Zeile RP72** angegeben wurde, den entsprechenden Abzug auf der Grundlage der Tage des Jahres, an denen die Immobilie als Hauptwohnung verwendet wurde, sowie anhand des zustehenden Prozentsatzes und des abzugsrelevanten Einkommens zu berechnen.

Der Abzug beträgt:

- **Euro 991,60** wenn das abzugsrelevante Einkommen nicht über 15.493,71 Euro liegt;
- **Euro 495,80** wenn das abzugsrelevante Einkommen über 15.493,71 Euro, jedoch nicht über 30.987,41 Euro liegt.

Liegt das abzugsrelevante Einkommen über 30.987,41 Euro, steht kein Abzug zu.

Die so festgelegte Absetzung muss in die **Zeile RN12, Spalte 1**, übertragen werden.

Abzüge für die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken an junge Menschen (Zeile RP73)

Wenn die **Zeile RP73** abgefasst wurde, ist der entsprechende Abzug zu berechnen, der 19% des angegebenen Betrags in Zeile RP73 entspricht. Der abgesetzte Betrag darf 1.200,00 Euro nicht übersteigen.

Der so ermittelte Abzug muss in die **Zeile RN12, Spalte 1** übertragen werden.

Spalte 2 (Restguthaben) und Spalte 3 (Genossener Abzug)

Wenn der in der Spalte 1 angegebene zustehende Abzug höher als die Bruttosteuer nach Abzug der Abzüge für familiäre Belastungen und der Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte, aus Renten und/oder sonstigen Einkommen ist, wird ein Betrag in Höhe des Abzugsanteils, der nicht in der vorgenannten Steuer aufgenommen worden ist, zuerkannt. Für die Bestimmung des Abzugsbetrags, der nicht in die (in der Spalte 2 anzugebende) Bruttosteuer aufgenommen wird, und des Teils, der hingegen aufgenommen wird (in der Spalte 3 anzugeben), wie nachstehend beschrieben vorgehen.

Berechnen:

$$\text{Verrechnungsfähigkeit} = \text{RN5} - \text{RN8} - \text{RN20 st. 1} - \text{RN21 st. 1}$$

Wenn die **Zeile RP80** ausgefüllt wurde, muss zur Überprüfung, ob nach der vorstehenden Formel die Absetzung in der Steuer Aufnahme findet, zuvor die Spalte 1 der **Zeile RN20** und/oder **RN21** ausgefüllt werden, auf deren Anleitung verwiesen wird.

Wenn „Verrechnungsfähigkeit“ kleiner oder gleich Null ist, wird der Abzug für Mieten nicht in die Bruttosteuer aufgenommen, und es muss somit in der Spalte 2 der Beitrag der Spalte 1 angegeben werden, und die Spalte 3 muss nicht ausgefüllt werden.

Wenn „Verrechnungsfähigkeit“ größer als Null ist, muss der Betrag der Spalte 1 mit dem zuvor bestimmten Wert der „Verrechnungsfähigkeit“ verglichen werden:

- wenn „Verrechnungsfähigkeit“ größer oder gleich **RN12 Sp. 1** ist, wird der Wert der Verrechnungsfähigkeit vollständig in die Bruttosteuer aufgenommen, und somit muss die Spalte 2 nicht ausgefüllt werden, und in die Spalte 3 muss der Betrag der Spalte 1 übertragen werden;
- wenn hingegen „Verrechnungsfähigkeit“ kleiner als **RN12 Sp. 1**:
 - muss in die Spalte 2 der Betrag des Abzugs, der nicht in die Verrechnungsfähigkeit aufgenommen wird, übertragen werden entsprechend: **RN12 Sp. 1 – Verrechnungsfähigkeit**
 - in der Spalte 3 der Betrag des Abzugs, der entsprechend **RN12 Sp. 1 – RN12 Sp. 2** aufgenommen wird

RN13 Absetzung für Ausgaben, die in Teil I der Übersicht RP angegeben wurden (absetzbare Aufwendungen)

In **Spalte 1** 19 Prozent des Betrags laut **Zeile RP15, Spalte 4**, eintragen.

In **Spalte 2** 26 Prozent des Betrags laut **Zeile RP15, Spalte 5**, eintragen.

RN14 Absetzung für Ausgaben, die in Teil III A der Übersicht RP angegeben wurden (Renovierungen)

In **Spalte 1** 41 Prozent des Betrags laut **Zeile RP48, Spalte 1**, eintragen.

In **Spalte 2** 36 Prozent des Betrags laut **Zeile RP48, Spalte 2**, eintragen.

In **Spalte 3** 50 Prozent des Betrags laut **Zeile RP48, Spalte 3**, eintragen.

In **Spalte 4** 65 Prozent des Betrags laut **Zeile RP48, Spalte 4**, eintragen.

RN15 Absetzung für Ausgaben, die in Teil III C der Übersicht RP angegeben wurden (Einrichtung renovierter Immobilien)

50 Prozent des Betrags laut **Zeile RP57, Spalte 7** angeben.

RN16 Absetzung für Ausgaben, die in Teil IV der Übersicht RP angegeben wurden (Energieeinsparung)

In **Spalte 1** 55 Prozent des Betrags laut **Zeile RP65** eintragen.

In **Spalte 2** 65 Prozent des Betrags laut **Zeile RP66** eintragen.

Zeile RN17 Absetzung für Aufwendungen aus Teil VI der Übersicht RP (Sonstige Absetzungen)

Wenn das Kästchen der **Zeile RP81** angekreuzt wurde, in dieser **Zeile Euro 516,46** angeben.

Den in der Spalte 2 der **Zeile RP83** angegebenen Beitrag übertragen.

Es wird daran erinnert, dass für die Schenkungen an die Krankenhauskörperschaft „Ospedali Galliera di Genova“ (Kode 2, Spalte 1) der Betrag, welcher in dieser Zeile angeführt werden muss, nicht über 30 Prozent der geschuldeten Bruttosteuer liegen darf.

Zeile RN20 - Restbetrag der Steuerabzüge für Start-up-Unternehmen im vorangegangenen Zeitraum

In **Spalte 1** ist der Abzug für Investitionen in Start-up-Unternehmen anzugeben, der betraglich nicht von der Bruttosteuer in Bezug auf das Jahr 2013 abgezogen werden konnte. Der anzugebende Betrag entspricht jenem, der in **Zeile RN43, Spalte 7** der einheitlichen Bescheinigung 2014 ausgewiesen ist, und zwar abzüglich des Betrags in **Zeile RN40, Spalte 3** in diesem Vordruck.

Wenn der in Spalte 1 angegebene zustehende Abzug höher ist als die Bruttosteuer, nachdem er innerhalb der Höchstgrenzen die verwendbaren Abzüge (z. B. Arztkosten, Abzüge für familiäre Aufwendungen, Abzüge für Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit und diesen gleichgestellte

Einkommen, für Renten und/oder sonstige Einkommen) gekürzt wurde, kann der überschüssige Betrag als Abzug von der geschuldeten Steuer auf die darauffolgenden Steuerzeiträume, aber nicht über den dritten Steuerzeitraum hinaus, bis zu dessen Gesamtbetrag übertragen werden. Für die Bestimmung der Höhe des Betrags, der nicht von der Bruttosteuer abgezogen werden konnte (der in Spalte 2 anzugeben ist) und des Teils, der hingegen abgezogen werden kann (der in Spalte 3 anzugeben ist) ist folgendermaßen vorzugehen:
Es ist zu berechnen:

$$\text{Fassungsvermögen} = \text{RN5} - (\text{RN8} - \text{RN6 Spalte 3}) - \text{RN12 Spalte 3} - \text{RN13 Spalte 1} - \text{RN13 Spalte 2} - \text{RN14 Spalte 1} - \text{RN14 Spalte 2} - \text{RN14 Spalte 3} - \text{RN14 Spalte 4} - \text{RN15} - \text{RN16 Spalte 1} - \text{RN16 Spalte 2} - \text{RN17}$$

Wenn das „Fassungsvermögen“ geringer oder gleich null ist, kann der Steuerabzug für Start-up-Unternehmen nicht von der Bruttosteuer abgezogen werden. Deshalb muss in **Spalte 2** der Betrag aus Spalte 1 angegeben werden und Spalte 3 darf nicht ausgefüllt werden.

Wenn das „Fassungsvermögen“ über null liegt, muss der Betrag aus Spalte 1 mit dem Wert des zuvor berechneten „Fassungsvermögens“ verglichen werden:

- Wenn das „Fassungsvermögen“ größer als oder gleich hoch ist wie RN20, Spalte 1 ist, steht der Abzug vollständig der Bruttosteuer gegenüber, und somit muss Spalte 2 nicht ausgefüllt werden und in **Spalte 3** ist der Betrag der Spalte 1 zu übertragen.

- wenn das „Fassungsvermögen“ hingegen kleiner als RN20, Spalte 1 ist:

- Muss in **Spalte 2** der Betrag des Abzugs, der nicht im aufgenommen wird, übertragen werden, der RN20, Spalte 1 - Fassungsvermögen entspricht. Dieser Betrag ist in Spalte 7 der Zeile RN47 zu übertragen.

- in Spalte 3 ist der Betrag des Abzugs zu übertragen, der nicht im aufgenommen wird, der: RN20 Spalte 1) – RN20 Spalte 2.

Zeile RN21 Absetzung für Investitionen in Startup-Unternehmen, die in Teil VI der Übersicht RP angegeben sind

In **Spalte 1** ist der Betrag anzugeben, der aus Spalte 6 der Zeile RP80 hervorgeht;

Wenn die in Spalte angegebene zustehende Absetzung einen höheren Betrag aufweist als die Bruttosteuer nach Abzug der innerhalb der Steuergrenzen verwendbaren Absetzungen (z.B. Arztkosten, Absetzungen für unterhaltsberechtigte Familienangehörige, Absetzungen für Einkommen aus unselbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit, für Renten- und/oder sonstige Einkommen), kann der Überschuss von der Steuer abgesetzt werden, die in den nachfolgenden Besteuerungszeiträumen fällig ist, jedoch nicht über das dritte Jahr hinaus und bis zum Erreichen ihres Betrags.

Zur Festlegung des Betrags der Absetzung, der höher ist als der Betrag der Bruttosteuer (anzugeben in Spalte 2), und des Betrags, der darunter liegt (anzugeben in Spalte 3), ist wie folgt vorzugehen:

Folgendes berechnen:

$$\text{Verrechnungsfähigkeit} = \text{RN5} - (\text{RN8} - \text{RN6 Sp. 3}) - \text{RN12 Sp. 3} - \text{RN13 Sp. 1} - \text{RN13 Sp. 2} - \text{RN14 Sp. 1} - \text{RN14 Sp. 2} - \text{RN14 Sp. 3} - \text{RN14 Sp. 4} - \text{RN15} - \text{RN16 Sp. 1} - \text{RN16 Sp. 2} - \text{RN17} - \text{RN20 Sp. 3}$$

Wenn „Aufnahme“ kleiner oder gleich Null ist, findet die Absetzung für Startup-Unternehmen keine Aufnahme in der Bruttosteuer, weshalb in Spalte 2 der Betrag laut Spalte 1 einzutragen und die Spalte 3 nicht auszufüllen ist.

Wenn „Aufnahme“ größer als Null ist, muss der Betrag laut Spalte 1 mit dem zuvor festgelegten „Aufnahme“-Wert verglichen werden.

- wenn „Aufnahme“ größer oder gleich ist in Bezug auf RN21 Spalte 1, findet die Absetzung vollständige Aufnahme in der Bruttosteuer und die Spalte 2 ist daher nicht auszufüllen, während in der Spalte 3 der Betrag der Spalte 1 einzutragen ist;

- wenn dagegen „Aufnahme“ kleiner ist in Bezug auf RN21 Spalte 1:

- ist in der Spalte 2 der Absetzungsbetrag anzugeben, der keine Aufnahme findet, d.h. RN 21 Sp. 1 – Aufnahme; diesen Betrag in die Spalte 8 der Zeile RN47 übertragen;

- ist in Spalte 3 der Betrag der Absetzung einzutragen, die Aufnahme findet in Höhe von: RN21 Sp. 1 - RN21 Sp. 2.

Zeile RN22 Gesamtbetrag der Steuerabsetzungen

Das Ergebnis der folgenden Rechnung angeben:

$$\text{RN8} + \text{RN12 Sp. 3} + \text{RN13 Sp. 1} + \text{RN13 Sp. 2} + \text{RN14 Sp. 1} + \text{RN14 Sp. 2} + \text{RN14 Sp. 3} + \text{RN14 Sp. 4} + \text{RN15} + \text{RN16 Sp. 1} + \text{RN16 Sp. 2} + \text{RN17} + \text{RN20 Sp. 3} + \text{RN21 Sp. 3}$$

Zeile RN23 Absetzung der Ausgaben für bestimmte Krankheiten

Diese Zeile ist nicht auszufüllen, wenn die Rateneinteilung der Gesundheitsausgaben der Zeilen RP1, RP2 und RP3 (Kästchen 1 der Zeile RP 15 angekreuzt) gewählt wurde.

Wenn die Spalte 2 der Zeile RP1 und der Zeile RP2 nicht ausgefüllt wurde, 19 Prozent des Betrags laut Spalte 1 der Zeile RP1 nach Abzug des Freibetrags von Euro 129,11 angeben.

Wenn hingegen die Spalte 2 der Zeile RP1 und/oder die Zeile RP2 ausgefüllt wurde, ist folgende Rechnung aufzustellen:

AusgabenRP1undRP2 = Zeile RP 1 Sp. 2 + RP2;

- Wenn AusgabenRP1undRP2 größer oder gleich Euro 129 ist, sind in der Zeile RN23 19 Prozent des Betrags laut Spalte 1 der Zeile RP1 anzugeben;

- Wenn hingegen AusgabenRP1undRP2 unter Euro 129 liegt, ist Restfreibetrag = 129 - AusgabenRP1undRP2 zu berechnen;

- in Zeile RN23 19 Prozent des Betrags laut Spalte 1 der Zeile RP1 nach Abzug des wie oben festgelegten restlichen Freibetrags angeben.

Zur Festlegung des Anteils dieser Absetzung, der keine Aufnahme in der Bruttosteuer gefunden hat und auf den Familienangehörigen übertragen werden kann, der die Ausgaben getragen hat, wird auf die Anleitungen in Bezug auf Zeile RN47 verwiesen. Wenn auch die Zeile RN6, Spalte 3, ausgefüllt wurde, müssen die Anleitungen zu Zeile RN31 befolgt werden.

Zeile RN24 Steuerguthaben, die Restbeträge schaffen

Die Zeile RN24 ist der Darlegung der Steuerguthaben, die in die nächste Einkommensteuererklärung übertragen werden können bzw. deren Guthabenanteil, der keine Aufnahme in der Bruttosteuer gefunden hat, in Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet werden kann, vorbehalten.

Spalte 1 (Steuerguthaben für den Wiederkauf der Erstwohnung). Diese Spalte ist abzufassen, falls man beabsichtigt, das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung, von der IRPEF abzusetzen oder später als Ausgleich zu verwenden (in Spalte 2, Zeile CR7 angeführt). Zudem ist das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung, das in der Steuer der vorhergehenden Erklärung kein Fassungsvermögen gefunden hat (angeführt in Spalte 1 der Zeile CR7) anzugeben.

In diesem Fall, ist in dieser Spalte auch der Gesamtbetrag der Steuerguthaben aus den Spalten 1 und 2 der Zeile CR7 nach Abzug des eventuell als Ausgleich im Vordruck F24 verwendeten und in der Spalte 3 dargelegten Betrags. Wenn die Übersicht LM ausgefüllt wurde, muss der in dieser Spalte

anzugebende Betrag um den in der Spalte 1 der Zeile LM12 anzugebenden Betrag gemindert werden. Zur Bestimmung des eventuellen Guthabenteils, der nicht in der Bruttosteuer Aufnahme findet, wird auf die zur Zeile RN47 erteilten Anweisungen verwiesen.

Spalte 2 (Steuerguthaben für Beschäftigungssteigerung). Diese Spalte abfassen, wenn Sie das Steuerguthaben für Beschäftigungssteigerung, das keine Aufnahme in die aus der vorherigen Erklärung resultierenden Steuer gefunden hat, zur Minderung der Einkommensteuer (IR-PEF) verwenden möchten (in der Spalte 1 der Zeile CR9 angegeben).

In diesem Fall den in der Spalte 1 der Zeile CR9 angegebenen Betrag nach Abzug der eventuell im Ausgleich im Vordr. F24 verwendeten und in der Spalte 2 dargelegten Steuer in diese Spalte übertragen. Zur Bestimmung des eventuellen Guthabenteils, der nicht in der Bruttosteuer Aufnahme findet, wird auf die zur Zeile RN47 erteilten Anweisungen verwiesen.

Spalte 3 (Steuerguthaben für Wiederherstellung der Vorauszahlungen des Rentenfonds). Diese Spalte abfassen, wenn Sie das in der Spalte 5 der Zeile CR12 angegebene Steuerguthaben zur Wiederherstellung der Vorauszahlungen auf die Rentenfonds sowie das Steuerguthaben, das keine Aufnahme in die aus der vorherigen Erklärung resultierende Steuer gefunden hat (in der Spalte 4 der Zeile CR12 angegeben) nach Abzug des eventuell im Ausgleich im Vordr. F24 und in der Spalte 6 dargelegten Betrags in Minderung der Einkommensteuer verwenden möchten. Sollten mehrere Zeilen CR12 abgefasst worden sein, in diese Spalte die Summe der in der Spalte 5 aller abgefassten Vordrucke angegebenen Beträge plus dem in Spalte 4 des ersten Vordrucks angegebenen Betrag und nach Abzug des in der Spalte 6 des ersten Vordrucks angegebenen Betrags übertragen. Wenn die Übersicht LM abgefasst wurde, ist der in dieser Spalte anzugebende Betrag um den in der Spalte 6 der Zeile LM12 angegebenen Betrag zu mindern. Zur Festsetzung des eventuellen Guthabenteils, der keine Aufnahme in der Bruttosteuer findet, wird auf die Anleitung für die Zeile RN47 verwiesen.

Spalte 4 (Steuerguthaben aus Vermittlungen für die Begleichung von Zivil- und Handelsstreitsachen). Diese Spalte abfassen, wenn Sie das in der Sp. 1 der Zeile CR13 angegebene Steuerguthaben bezüglich der Vermittlung für die Begleichung von Zivil- und Handelsstreitsachen nach Abzug der eventuell im Ausgleich im Vordr. F24 und in der Spalte 2 dargelegten Steuer in Minderung der Einkommensteuer verwenden möchten. Zur Festsetzung des eventuellen Guthabenteils, der keine Aufnahme in der Bruttosteuer findet, wird auf die zur Zeile RN47 erteilte Anleitung verwiesen.

Zeile RN25 Gesamtbetrag der sonstigen Absetzungen und Steuerguthaben

Die Summe der Beträge der Zeilen RN23 und RN24 (Sp. 1, 2, 3 und 4) angeben.

Zeile RN26 Nettosteuer

Spalte 1 Wenn die Übersicht TR ausgefüllt wurde, in diese Spalte den Betrag der in Spalte 3 der Zeile TR4 angegebenen ausgesetzten Steuerbetrag innerhalb der Grenze des Steuerbetrags laut Spalte 2 der Zeile RN26 eintragen.

Spalte 2 Zum Ausfüllen dieser Spalte ist folgende Berechnung vorzunehmen: $RN5 - RN22 - RN25$. Falls das Ergebnis höher als Null ist, muss der auf diese Art berechnete Betrag eingetragen werden. Ist das Ergebnis hingegen negativ, ist eine Null einzutragen.

RN27 Steuerguthaben für sonstige Immobilien – Erdbeben Abruzzien

Den in der Spalte 6 der Zeile CR11 angegebenen Betrag übertragen bzw. wenn mehrere Zeilen CR11 wegen des Vorhandenseins mehrerer Immobilien abgefasst wurden, in dieser Zeile die Summe der in der Spalte 6 aller abgefassten Vordrucke übertragen. Sollte die Übersicht LM abgefasst worden sein, ist der in dieser Zeile anzugebende Betrag um den in der Spalte 4 der Zeile LM12 angegebenen Betrag zu mindern. Der in die Zeile RN27 anzugebende Betrag muss in den Rahmen der Nettosteuer gemäß Zeile RN26 Spalte 2 zurückgebracht werden.

Zeile RN28 Steuerguthaben für die Hauptwohnung – Erdbeben Abruzzien

Die Höhe des "zustehenden Guthabens" in Höhe des in der Spalte 4 der Zeile CR10 angegebenen Betrags zuzüglich des Steuerguthabens, das keine Aufnahme in der aus der vorherigen Erklärung resultierenden Steuer gefunden hat, festsetzen (in der Spalte 5 der Zeile CR10 angegeben). Wenn mehr als eine Zeile CR10 abgefasst wurde, setzt sich das "zustehende Steuerguthaben" aus der Summe der in der Spalte 4 angegebenen Beträge aller abgefassten Vordrucke zuzüglich der Angabe in Spalte 5 zusammen. Diese Situation tritt zum Beispiel bei anerkanntem Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als aus der Gemeinschaftsteile der Immobilie ein.

Wenn die Übersicht LM abgefasst wurde, ist das "zustehende Guthaben" um den in der Spalte 4 der Zeile LM12 angegebenen Betrag zu mindern.

- Wenn die Zeile RN27 nicht abgefasst ist, in die Zeile RN28 den Betrag des "zustehenden Guthabens", wie oben im Rahmen der Nettosteuer gemäß Zeile RN26, Spalte 2, festgesetzt, übertragen.
- Wenn hingegen die Zeile RN27 abgefasst ist, wie folgt festsetzen: Verrechnungsfähigkeit = $(RN26 \text{ Sp. 2} - RN27)$

In der Zeile RN28 den Betrag des "zustehenden Guthabens", wie oben im Rahmen des Betrags "Aufnahme" festgesetzt, angeben.

Zur Bestimmung des Restbetrags des Guthabens, der in der nächsten Erklärung verwendet werden kann, die Anweisungen zur Zeile RN47 einsehen.

Zeile RN29 Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte

Diese Zeile ist den Steuerzahlern vorbehalten, die im Ausland Steuern für die dort erzielten Einkünfte gezahlt haben und nun die zustehenden Steuerguthaben in Anspruch nehmen möchten.

Insbesondere muss Teil I-A und den Teil I-B der Übersicht CR abgefasst sein, wenn man im Ausland Einkünfte erzielt hat, die keine Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit sind. Andernfalls muss die Übersicht CE abgefasst sein, wenn man im Ausland auch Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit erzielt hat.

In **Spalte 1** ist das zustehende Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte anzugeben, die im Ausland ganz oder teilweise von der Steuer befreit sind und für die das Recht auf das Guthaben (figurative Steuern) zuerkannt wird.

in **Spalte 2** ist das insgesamt zustehende Steuerguthaben anzugeben. Falls Sie die Übersicht CR abgefasst haben, ist die Summe der Beträge in den Spalten 4 der Zeilen CR5 bis CR6 der aller ausgefüllten Vordrucke anzuführen. Wenn Sie hingegen die Übersicht CE abgefasst haben, ist der in Zeile CE26 angeführte Betrag anzugeben.

Zudem ist in dieser Spalte der in Zeile **RF102, Spalte 3** und/oder der in Zeile **RG37, Spalte 3** und/oder der in Zeile **RH21** und/oder in der Zeile **RL4, Spalte 4** angeführte Betrag anzugeben.

Wenn die Übersicht LM ausgefüllt wurde, muss von dem in dieser Zeile anzugebenden Betrag der in der Spalte 2 der Zeile LM12 anzugebende Betrag abgezogen werden.

Zeile RN30 Steuerguthaben für Kulturspenden

Für die freiwilligen Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur wird ein Steuerguthaben von 65% zuerkannt.

Das Steuerguthaben wird bis zu einer Höchstgrenze von 15% des steuerpflichtigen Einkommens zuerkannt und wird in drei jährliche, gleich hohe Raten aufgeteilt.

Der Teil der nicht verwendeten Jahresrate kann in den Folgejahren genutzt und in die Steuererklärungen übertragen werden.

Zur Bestimmung des genannten Guthabens ist wie folgt vorzugehen:

Guthaben berechnen = Zeile CR14 x 0,65

Höchstgrenze berechnen = Zeile RN4 x 0,15

Zustehendes Guthaben berechnen = geringerer Wert zwischen Guthaben und Höchstgrenze, wie oben berechnet;

Rate des zustehenden Guthabens = Zustehendes Guthaben geteilt durch 3. Dieser Betrag ist in Spalte 1 der Zeile RN30 zu übertragen

Fassungsvermögen berechnen = RN26, Spalte 2 - RN27 - RN28 - RN29, Spalte 2

a) Wenn der Betrag des Fassungsvermögens höher als die wie oben berechnete "Rate des zustehenden Guthabens" oder gleich hoch ist, ist in Spalte 3 der Zeile RN30 der Betrag der „Rate des zustehenden Guthabens“ zu übertragen, und Spalte 2 der Zeile RN30 wird nicht ausgefüllt.

b) Wenn der Betrag des Fassungsvermögens hingegen geringer ist als die wie oben berechnete „Rate des zustehenden Guthabens“, ist in Spalte 3 der Zeile RN30 der Betrag des „Fassungsvermögens“ und in Spalte 2 der Zeile RN30 das Ergebnis der folgenden Berechnung zu übertragen:

$$\text{Rate des zustehenden Guthabens} - \text{Fassungsvermögen}$$

Der Betrag in Spalte 2 der Zeile RN30 wird in Spalte 10 der Zeile RN47 übertragen.

Zeile RN31 Restguthaben für nicht aufgenommene Abzüge

Die **Spalte 1** darf nur in den folgenden Fällen ausgefüllt werden:

- a) **wenn die Zeile RN6 Sp. 3 ausgefüllt wurde**, muss in dieser Spalte die Höhe des weiteren Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder angegeben werden, der nicht in die Bruttosteuer aufgenommen wurde und der ein in dieser Erklärung zu verwendendes Guthaben darstellt;
- b) **wenn sowohl die Zeile RN6 Sp. 3 als auch die Zeile RN23 ausgefüllt wurden**, muss in dieser Spalte der Betrag gemäß Buchstabe a) und in der Spalte 1 der Zeile RN47 der Betrag des zusätzlichen Abzugs für die Gesundheitsausgaben hinsichtlich bestimmter Pathologien, die nicht in die Bruttosteuer aufgenommen wurden, angegeben werden.

Zur Bestimmung der in dieser Spalte und eventuell in der Spalte 1 der Zeile RN47 anzugebenden Beträge die nachstehend angegebene Anleitung befolgen:

$$\text{Verrechnungsfähigkeit} = (\text{RN22} + \text{RN23}) - \text{RN5}$$

Wenn "Verrechnungsfähigkeit" kleiner oder gleich Null ist, wird der zusätzliche Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder in die Bruttosteuer aufgenommen und somit muss die Spalte 1 nicht ausgefüllt werden.

Wenn "Verrechnungsfähigkeit" größer als Null ist, muss der Betrag der **Zeile RN6 Sp. 3** mit dem zuvor bestimmten Wert der "Verrechnungsfähigkeit" verglichen werden:

- wenn "Verrechnungsfähigkeit" größer als **Zeile RN6 Sp. 3** ist, wird der gesamte Betrag des zusätzlichen Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder nicht in die Bruttosteuer aufgenommen, somit den Betrag der **Zeile RN6 Sp. 3** in Spalte 1 angeben.
Wenn auch die Zeile RN23 ausgefüllt wurde, muss die Differenz zwischen dem Betrag der "Verrechnungsfähigkeit" und dem Betrag der **Zeile RN6 Sp. 3** im Rahmen des Betrags der Zeile RN23 in der Spalte 1 der Zeile RN47 angegeben werden;
- wenn "Verrechnungsfähigkeit" gleich **Zeile RN6 Sp. 3** ist, wird der gesamte Betrag des zusätzlichen Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder nicht in die Bruttosteuer aufgenommen, somit den Betrag der **Zeile RN6 Sp. 3** in Spalte 1 angeben.
Wenn auch die Zeile RN23 ausgefüllt wurde, wird der entsprechende Abzug ganz in die Bruttosteuer aufgenommen und somit braucht die Spalte 1 der Zeile RN47 nicht ausgefüllt werden;
- wenn "Verrechnungsfähigkeit" kleiner als **Zeile RN6 Sp. 3** ist, wird der zusätzliche Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder nur teilweise in die Bruttosteuer aufgenommen, somit in Spalte 1 den Betrag der "Verrechnungsfähigkeit" wie oben festgesetzt angeben;
Wenn auch die Zeile RN23 ausgefüllt wurde, wird der entsprechende Abzug ganz in die Bruttosteuer aufgenommen und somit muss die Spalte 1 der Zeile RN47 nicht ausgefüllt werden.

Wenn nur die Zeile RN23 ausgefüllt wurde, für die Festsetzung des Restbetrags des Abzugs die in der Zeile RN 47 gegebene Anleitung befolgen.

In der **Spalte 2** muss der aus dem Ergebnis der folgenden Rechnung resultierende Betrag angegeben werden: RN12 Sp. 2 + RN31 Sp. 1

Zeile RN32 Steuerguthaben

In **Spalte 1**, den Gesamtbetrag der Steuerguthaben aus Investitionen in Gemeinschaftsfonds übertragen, die in folgenden Zeilen angeführt sind: **RH20, Spalte 1; RG37, Spalte 2; RF102, Spalte 2; RL4, Spalte 3**. Wenn die Übersicht LM ausgefüllt wurde, muss der in dieser Zeile anzugebende Betrag um den in der Spalte 3 der Zeile LM12 anzugebenden Betrag gemindert werden.

In **Spalte 2** folgende sonstige Steuerguthaben anführen:

- das Guthaben, welches für die entrichteten Steuern auf nicht bezogene Mietzinsen von Wohnungen zusteht und in Zeile CR8 angeführt ist;
- das Guthaben aus Spalte 2 der Zeile RH20;
- das Guthaben aus Spalte 7 der Zeile RL4;
- das Guthaben aus Spalte 4 der Zeile RF102;
- das Guthaben aus Spalte 4 der Zeile RG37;
- den Gesamtbetrag der Guthaben aus den Spalten 8 und 9 aller abgefassten Zeilen RS21 und RS22 (Artikel 167 und 168 des TUIR).

Wenn die Übersicht LM ausgefüllt wurde, muss der in dieser Zeile anzugebende Betrag um den in der Spalte 7 der Zeile LM12 anzugebenden Betrag gemindert werden.

Zeile RN33 Gesamtbetrag der Einbehalte

In der **Spalte 4** den Gesamtbetrag der erlittenen und schon in den verschiedenen Übersichten angeführten Einbehalte angeben.

Wenn nur Lohn Einkommen oder diesen assimilierte Einkommen (mit Ausnahme jener aus gemeinnützlicher Arbeit, auf die das begünstigte System angewandt wird) vorhanden sind, in dieser Spalte den Betrag der Zeile RC10, Spalte 1 angeben.

Bei anderen Einkommens typologien ist die Summe der Einbehalte bezüglich der erklärten Einkommen anzugeben, die der in der Eingangsanleitung dieser Übersicht vorhandenen "Zusammenfassung der Einkommen und der Einbehalte" entnommen werden kann.

Wenn Sie Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten bezogen haben und das von den geltenden Gesetzesbestimmungen für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben (ausgefüllte Spalte 2 der Zeile RC5), sehen Sie im Anhang das Stichwort "Gemeinnützige Arbeiten" ein.

In dieser Spalte müssen auch die schon in den Spalten 1, 2 und 3 enthaltenen Einbehalte enthalten sein.

In **Spalte 1** ist der Betrag der Einbehalte anzuführen, die infolge von außerordentlichen Ereignissen und auf Grund von spezifischen Maßnahmen

ausgesetzt wurden und bereits im Betrag in Spalte 4 eingeschlossen sind.



Siehe im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

In der **Spalte 2** die von den Viehzüchtern auf die von UNIRE als Viehzuchtprämie gezahlten erlittenen Einbehalte als Anzahlung (Zuschüsse, die aus der Zertifizierung dieser Körperschaft resultieren) und jene von den Inhabern von Agrareinkommen für die vom Nationalen Unfallversicherungsinstitut (INAIL) gezahlten Fürsorgegelder angeben.

Diese Zuschüsse und Fürsorgegelder müssen jedoch nicht erklärt werden, wenn sie von Viehzüchtern bezogen werden, deren Einkommen über Katastertarife festgesetzt werden oder von Agrarerzeugern, die das Agrareinkommen erklären müssen.

Die **Spalte 3** muss abgefasst werden, wenn die Verwendung des Betrags der von Gesellschaften und Vereinigungen gemäß Art. 5 des TUIR zugewiesenen Einbehalte, welche die IRPEF-Schuld überschreiten, beabsichtigt wird. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag der nicht verwendeten Einbehalte angeben. Das sich auf sie beziehende Guthaben kann von der Gesellschaft oder Vereinigung gemäß Art. 5 des TUIR zum Ausgleich der eigenen Steuer- und Vorsorgeschulden gemäß den Erläuterungen des Rundschreibens der Agentur der Einnahmen Nr. 56/E vom 23. Dezember 2009 verwendet werden. Es wird präzisiert, dass diese Spalte nicht abgefasst werden kann, wenn sich aus dieser Übersicht eine Debetsteuer ergibt (abgefasste Zeile RN41). Der in dieser Spalte angeführte Betrag darf nicht den Betrag der von den Gesellschaften und Vereinigungen gemäß Art. 5 des TUIR zugewiesenen Einbehalte übersteigen, der aus der Summe der im Teil I der Übersicht RH (Spalte 9 der Zeilen RH1 bis RH4), in der Spalte 5 der Zeile RF102 und in der Spalte 5 der Zeile RG37 angeführten Einbehalte resultiert.

Zeile RN34 Differenzbetrag

Den Betrag angeben, der aus der folgenden Berechnung resultiert:

$RN26 \text{ Sp. } 2 - RN26 \text{ Sp. } 1 - RN27 - RN28 - RN29 \text{ Sp. } 2 - RN30 \text{ Sp. } 3 - RN31 \text{ Sp. } 2 - RN32 \text{ Sp. } 1 - RN32 \text{ Sp. } 2 + RN33 \text{ Sp. } 3 - RN33 \text{ Sp. } 4$

Wenn das Ergebnis negativ ist, den Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen angeben.

Wenn in der Übersicht RS die Aufstellung in Bezug auf die Städtische Freizone (ZFU - Zona franca urbana) ausgefüllt wurde, ist in diese Zeile der Betrag laut Zeile RS333 der Übersicht RS einzutragen.

Zeile RN35 Steuerguthaben für Unternehmen und selbständige Arbeiter

Diese Zeile für einen Betrag bis zum Höchstbetrag des in der Zeile RN34 angeführten Betrags nur abfassen, wenn die in der Übersicht RU des HEFTS 3 angegebenen Steuerguthaben für die Unternehmen und für die selbstständigen Arbeitnehmer genutzt werden.

Es wird daran erinnert, dass die in der Übersicht RU anzuführenden Steuerguthaben im gewissen Rahmen, auf den in den in der Anleitung zur Übersicht RU des Hefts 3 enthaltenen Angaben verwiesen wird, verwendet werden können.

Wenn in der Übersicht RS die Aufstellung in Bezug auf die Städtische Freizone (ZFU - Zona franca urbana) ausgefüllt wurde, ist in diese Zeile der Betrag laut Zeile RS334 der Übersicht RS einzutragen.

Zeile RN36 Steuerüberschuss aus der Erklärung des Vorjahres

In die **Spalte 2** den Betrag laut Spalte 4 der Zeile RX1 des Vordrucks UNICO 2014 bezüglich des Steuerüberschusses übertragen, für den in der vorangegangenen Erklärung die Rückzahlung nicht beantragt wurde. Wenn Sie im Jahr 2014 Steuerbeistand in Anspruch genommen haben und der Steuersubstitut das aus dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben gar nicht oder nur teilweise rückerstattet hat, muss in dieser Zeile das nicht erstattete Guthaben angegeben werden, das aus Punkt 61 (65 für den Ehepartner) der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorgeht. In dieser Spalte muss auch der eventuell in der Spalte 1 angegebene Betrag enthalten sein.



Siehe im Anhang unter "Steuerguthaben aus dem Vordr. 730, die vom Steuersubstitut nicht rückerstattet wurden".

Darüber hinaus in dieser Spalte den aus den Erklärungen der vorangegangenen Jahre resultierenden und nicht als Rückzahlung beantragten Überschuss der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) angeben, wenn im darauf folgenden Jahr keine Erklärung vorgelegt wurde, da die Bedingungen für eine Befreiung zuträfen.

Haben Sie von der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Überprüfung Ihrer Erklärung UNICO 2014 eine Mitteilung erhalten, aus welcher hervorgeht, dass das Guthaben nicht jenem entspricht, das sie erklärt haben (Zeile RX1, Spalte 4):

- ist das in der Mitteilung angeführte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss in dieser Spalte der vorliegenden Übersicht der darin angegebenen Betrag angeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass man sich zwecks Bestätigung des höheren Guthabens an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden muss;
- ist das in der Mitteilung angeführte Guthaben (z.B.: 800) niedriger als der erklärte Betrag (z.B.: 1.000), muss in dieser Spalte der niedrigere Betrag (z.B.: 800) angegeben werden. Wurde infolge der Mitteilung, der Differenzbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Betrag (z.B.: 200) mit dem Vordr. F24 eingezahlt, muss das ganze erklärte Steuerguthaben (z.B.: 1.000) angeführt werden.

Die Steuerpflichtigen, die aus der Beteiligung an Gesellschaften, die im Transparenzsystem arbeiten, Unternehmenseinkommen bezogen haben, müssen in diese Spalte auch den eventuell in der Zeile RH23 angegebenen Betrag übertragen (Steuerüberschuss, der dem Teilhaber der Gesellschaft zugewiesen wurde).

Ferner müssen in diese Spalte auch die aus den transparenten Gesellschaften bzw. aus transparenten oder gemischten Trusts hervorgehenden Steuerüberschüsse übertragen werden, die in der Spalte 7 der Zeile RF102 bzw. in Spalte 7 der Zeile RG37 bzw. in Spalte 6 der Zeile RL4 angeführt sind.

In Spalte 2 der Zeile RN36 ist auch der Betrag der Überschüsse einzutragen, die in Spalte 4 der Zeilen RX5 (Ersatzsteuer für Produktivitätssteigerung), und RX6 (Solidaritätsbeitrag) des Vordrucks Unico 2014 angegeben sind.

In dieser Spalte ist auch der Betrag laut Spalte 1 der Zeile RN36 anzugeben.

Wenn im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2014 eingereicht und beantragt wurde, das aus der Erklärung hervorgehende Guthaben für die Zahlung der Steuern mit dem Vordruck F24 (ausgefüllte Übersicht I des Vordrucks 730-3/2014), aber dieses Guthaben gar nicht oder nur teilweise verwendet wurde, ist in **Spalte 1** der eventuelle Betrag des angegebenen IRPEF-Guthabens in Spalte 4 der Zeile 191 der Abrechnungsübersicht Vordruck 730-3/2014 (Spalte 4 der Zeile 211 für den Ehepartner) und in Zeile RN37 der eventuelle Betrag des IRPEF-Guthabens zu übertragen, das mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde. Wenn im Vorjahr der Vordruck 730/2014 für Arbeitnehmer ohne Steuersubstitut eingereicht wurde, ist in die **Spalte 1** dieser **Zeile RN36** auch der angegebene Betrag in Spalte 5 der Zeile 191 der Abrechnungsübersicht Vordruck 730-3/2014 (Spalte 5 der Zeile 211 für den Ehepartner) zu übertragen, wenn das Guthaben nicht vollständig oder nur teilweise mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

Der in Spalte 1 angegebene Betrag muss mit den anderen Beträgen addiert werden, die in Spalte 2 dieser Zeile anzugeben sind.

Zeile RN37 Mit Vordr. F24 verrechneter Steuerüberschuss aus der Erklärung des Vorjahres

Hier ist der Überschussbetrag der Steuern (IRPEF, Produktivitätsprämien und Solidaritätsbeitrag) anzugeben, die aus der vorherigen Erklärung hervorgehen und bereits in Zeile RN36 übertragen wurden, die Sie mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde. In dieser Zeile muss auch das even-

tuelle höhere, durch die Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannte und gleichfalls im Ausgleich verwendete Guthaben enthalten sein.

Zeile RN38 Akontozahlungen

In der **Spalte 6** die **Summe der gezahlten Anzahlungen** (unter Berücksichtigung eventueller Ergänzungszahlungen) angeben, die der Spalte "Gezahlte Debetbeträge" des Abschnitts "Staatskasse" des Vordrucks F24 (Steuerkodex "4033" und "4034", Bezugsjahr "2014") zu entnehmen sind.

Auch die schon in den Spalten 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Zeile angegebenen Beträge müssen enthalten sein.

Die Steuerpflichtigen, die aus der Beteiligung an Gesellschaften, die im Transparenzsystem arbeiten, hervorgehende Unternehmenseinkommen bezogen haben, müssen in diese Spalte auch den eventuell in der Zeile RH24 angegebenen Betrag (von den Kapitalgesellschaften gezahlte und dem Gesellschafter zugewiesene Anzahlungen) übertragen.

Darüber hinaus müssen in diese Spalte auch die in der Spalte 8 der Zeile RF102 angegebenen sowie die in der Spalte 8 der Zeile RG37 und in der Spalte 8 der Zeile RL4 angegebenen Steueranzahlungen von transparenten Gesellschaften bzw. von transparenten oder gemischten Trusts übertragen werden.

Falls Sie die Akontozahlungen mit Inanspruchnahme einer Fristenaufschubung bzw. einer Ratenzahlung vorgenommen haben, sind weder die Erhöhungen des Betrages noch die nicht eingezahlten Zinsen zu berücksichtigen.

Wenn Sie im Vorjahr einen Steuerbeistand in Anspruch genommen haben und die Vorauszahlungen über den Arbeitgeber gezahlt haben, müssen Sie in dieser Spalte die vom Arbeitgeber einbehaltenen Beträge angeben, die der Summe der Punkte 31 und 32 (51 und 52 für den Ehepartner) der einheitlichen Bescheinigung 2015 entsprechen. Auch in diesem Fall dürfen bei der Angabe des Betrags die geschuldeten Zinsen für die Ratenaufteilung der ersten Rate der Vorauszahlung nicht berücksichtigt werden.

Wenn im Jahr 2014 der Vordruck 730/2014 für Arbeitnehmer ohne Steuersubstitut eingereicht wurde, können die in diese Spalte zu übertragenden Beträge den Zeilen 94 und 95 (114 und 115 für den Ehepartner) der Abrechnungsübersicht Vordruck 730-3/2014 entnommen werden.

Falls aufgrund des Rentenregisters keine Quellsteuereinbehalte auf die entrichteten Summen in Berücksichtigung der Zusammenlegung der Renten durchgeführt wurde, wird darauf hingewiesen, dass keine Geldstrafen für die Inhaber mehrerer Pensionen auferlegt werden, die für das Jahr 2014 keine bzw. eine unzureichende IRPEF-Akontozahlung durchgeführt haben.

Wenn in der Übersicht RS die Aufstellung in Bezug auf die Städtische Freizone (ZFU) ausgefüllt wurde, wird auf die Angaben in Bezug auf Spalte 9 der Zeilen von RS280 bis RS283 verwiesen.

In der **Spalte 1** ist der Betrag der geschuldeten Vorauszahlungen anzugeben, die aber zum Datum der Vorlage der Erklärung noch nicht entrichtet wurden, weil eine Aussetzung der Fristen aufgrund von erlassenen Sondermaßnahmen infolge außergewöhnlicher Ereignisse in Anspruch genommen wurde.

In der **Spalte 2** muss der Betrag bezüglich der Zahlung eventueller Ersatzsteuern angegeben werden, der von der im Sinne des Artikels 22 des TUIR fälligen Steuer abgezogen werden kann.

Die **Spalte 3**, die den Personen vorbehalten ist, die an gemäß Art. 116 des Einheitstextes der Einkommensteuer (TUIR) aus dem System ausgetretenen Gesellschaften beteiligt sind, die an die bereits transparente Gesellschaft Anzahlungsanteile abgetreten haben, die Summe der in der Spalte 4 der Zeilen RS23 und RS24 der verschiedenen ausgefüllten Vordrucke angeben, wenn in der Spalte 2 der besagten Zeilen der Kode 1 angegeben wurde.

In **Spalte 4** (davon außerhalb des vergünstigten Systems) die Akontozahlungen der Ersatzsteuer eintragen, die von Steuerpflichtigen gezahlt wurden, die im Besteuerungszeitraum 2014 aus dem vergünstigten System ausgetreten sind und somit nicht die Übersicht LM (Steuerkodex „1793“ und „1794“, Bezugsjahr 2014) ausgefüllt haben.

In **Spalte 5** den Betrag angeben, der dem weitergeleiteten Guthaben nach Abzug der gezahlten Strafgebühren und Zinsen entspricht, falls im Verlauf des Steuerzeitraums, auf den sich die Erklärung bezieht, Beträge gezahlt wurden, die durch entsprechende Beitreibungsurkunden aufgrund der unrechtmäßigen Verrechnung bestehender, aber nicht verfügbarer IRPEF-Guthaben eingefordert wurden (z.B. Verwendung von Guthaben, die über der Jahreshöchstgrenze liegen, so wie vorgesehen von Art. 34 des Gesetzes Nr. 388 von 2000). Durch diese Ausweisung wird die Gültigkeit des weitergeleiteten Guthabens erneuert und den Guthaben gleichgestellt, das im Steuerzeitraum angelaufen ist, auf den sich diese Erklärung bezieht.

Zeile RN39 Rückzahlung Bonus

Spalte 1 (Bonus Bedürftige): Die Steuerpflichtigen, die den vom Artikel 44 des Gesetzesdekrets Nr. 159 vom 1. Oktober 2007, so wie mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 222 vom 29. November 2007 umgesetzt, und in einer Pauschalrückzahlung für Personen mit niedrigem Einkommen, vorgesehenen Steuerbonus bezogen haben, müssen den nicht zustehenden Betrag in dieser Zeile angeben.

Die Rückzahlung der nicht zustehenden Summen muss von denjenigen geleistet werden, die aus Versehen den nicht oder in geringerem Umfang zustehenden Bonus beantragt haben sowie denjenigen, die den Bonus vom Steuersubstitut (das ihn automatisch oder auf Antrag gezahlt hat) erhalten haben und die dem Steuersubstitut aus irgendeinem Grund nicht mitgeteilt haben, dass sie darauf keinen oder zum Teil keinen Anspruch haben (zum Beispiel weil der Steuersubstitut Konkurs gemacht oder aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Spalte 2 (Außergewöhnlicher Bonus für Familien): Die Steuerpflichtigen, die den außergewöhnlichen, vom Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008 vorgesehenen Bonus für Familien, Rentner und Pflegebedürftige bezogen haben, müssen in dieser Zeile den nicht zustehenden Betrag angeben.

Die Personen, die den ganz oder teilweise nicht zustehenden Vorteil bezogen haben, sind nämlich gehalten, die Rückzahlung binnen der Vorlagefrist der ersten auf die Auszahlung folgenden Steuererklärung vorzunehmen.

Die von der Vorlage der Steuererklärung befreiten Steuerpflichtigen (siehe Abschnitt I, Kapitel 3) leisten die Rückzahlung des bezogenen Steuervorteils durch Zahlung mit dem Vordruck F24 binnen der für die Zahlung des Saldos der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) (Bonus Bedürftige) oder für die Vorlage der auf die Auszahlung folgende Erklärung (Bonus Familien) vorgesehenen Frist.

Zeile RN40 Verlust der Vergünstigung für Start-up-Unternehmen. Rückerstattung der Abzüge

Der Verlust der gewährten Vergünstigung für Investitionen in innovative Start-up-Unternehmen führt zur Pflicht des Steuerzahlers, die abgesetzte Summe, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen, zurückzuerstatten. In diesem Fall ist diese Zeile unter Angabe der folgenden Daten abzufassen:

- **Spalte 1**, die gesetzlichen Zinsen auf die Steuer, die aufgrund der Verwendung des Abzugs nicht gezahlt wurde, die zum Datum fällig geworden sind, an dem die Steuer hätte entrichtet werden müssen;
- **Spalte 2**, der tatsächlich in den vorangegangenen Steuerzeiträumen genutzte und nicht länger zustehende Abzug, einschließlich der Zinsen in Spalte 1. Der Betrag in dieser Spalte 2 erhöht die geschuldete Steuer;
- **Spalte 3**, der noch nicht genutzte Überschuss des Abzugs, der nicht mehr zusteht. Dieser Betrag wird von der Restsumme des abgesetzten Betrags abgezogen, der aus dem Vorjahr resultiert und aus der Zeile RN43, Spalte 7 des Vordrucks UNICO 2014 hervorgeht. Das Ergebnis dieser Berechnung ist dann in Zeile RN20, Spalte 1 in diesem Vordruck anzugeben.

Zeile RN41 Vom Steuersubstitut aufgrund von Abzügen für Bedürftige zurückgezahlte Beträge

In dieser Zeile die eventuell vom Steuersubstitut im Zuge des Ausgleichs bezüglich des weiteren Abzugsanteils für unterhaltsberechtigte Kinder und der Abzüge für die Mietpreise, die keine Aufnahme in die Bruttosteuer gefunden haben, erstatteten Beträge angeben.

In **Spalte 1** wird der unter Punkt 104 der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegebene Betrag in Bezug auf das vom Steuersubstitut zuerkannte Guthaben übertragen, das dem Teil des zusätzlichen Abzugs für unterhaltsberechtigten Kinder entspricht, der nicht in die Bruttosteuer aufgenommen werden konnte.

In **Spalte 2** wird der unter Punkt 110 der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegebene Betrag für die Absetzung von Mieteinnahmen übertragen, die vom Steuersubstitut zuerkannt wurde, aber nicht in die Bruttosteuer aufgenommen werden konnte.

Zeile RN42 Aus dem Vordruck 730/2015 resultierende einzubehaltende bzw. zurückzuzahlende IRPEF

Diese Zeile ist abzufassen, falls Sie mit der vorliegenden Erklärung einen vorher eingereichten Vordruck 730/2015 berichtigen oder ergänzen möchten.

In **Spalte 1** ist der Betrag aus Spalte 7 der Zeile 91 des Vordruckes 730-3/2015 (Abrechnungsübersicht) zu übertragen. Wird der Vordruck 730/2015 in gemeinsamer Form und die Zusatzklärung vom erklärenden Ehegatten eingereicht, muss in dieser Spalte der Betrag aus Spalte 7 der Zeile 111 des Vordruckes 730-3/2015 eingetragen werden.

Die **Spalte 2** muss nur dann ausgefüllt werden, wenn in der Übersicht I des Vordr. 730/2015 beantragt wurde, das Guthaben aus der Abrechnung der Erklärung 730 für die Zahlung der IMU und/oder anderer Steuern verwenden zu können, und falls im Vordr. 730-3/2015 (Abrechnungsaufstellung), der vom Steuerbeistand ausgestellt wurde, die Spalte 4 der Zeile 91 (oder die Spalte 4 der Zeile 111 des erklärenden Ehegatten) abgefasst wurde. In diesem Fall den Betrag des Guthabens angeben, das mit dem Vordr. F24 für die Zahlung der IMU und/oder anderer Steuern bis zum Vorlagdatum dieser Erklärung verrechnet wurde.

In **Spalte 3** ist der Betrag aus Spalte 5 der Zeile 91 des Vordruckes 730-3/2015 (Abrechnungsaufstellung) einzutragen. Falls der Vordruck 730/2015 in gemeinsamer Form und die Zusatzklärung vom erklärenden Ehegatten eingereicht wurde, muss in dieser Spalte der Betrag aus Spalte 5 der Zeile 111 des Vordruckes 730-3/2015 angeführt werden.

Zeile RN43 IRPEF-Bonus

Seit diesem Jahr wird den Beziehern von Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit und Beziehern von bestimmten, diesen gleichgestellten Einkünften ein Guthaben zuerkannt, der sogenannte „IRPEF-Bonus“, wenn die Steuer für diese Einkünfte höher ist als die Abzüge für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit.

Im Jahr 2014 läuft sich das Guthaben auf 640 Euro für Gesamteinkünfte unter 24.000 Euro. Wenn der genannte Höchstbetrag überschritten wird, verringert sich das Guthaben bei steigendem Einkommen, bis es bei Erreichen von 26.000 Euro der Gesamteinkünfte bei null liegt.

Das Guthaben wird ab Mai 2014 vom Arbeitgeber in der Lohnbescheinigung anerkannt (maximal 80 Euro monatlich). Das Guthaben steht im Verhältnis zum Beschäftigungszeitraum, wobei die Anzahl der Arbeitstage im Jahr berücksichtigt wird.

Im Zuge der Erklärung muss die Höhe des zustehenden Guthabens unter Berücksichtigung aller erklärten Einkünfte neu berechnet werden.

Wenn der Arbeitgeber den IRPEF-Bonus Guthaben gar nicht oder nur teilweise ausgezahlt hat, kann im Zuge der Erklärung der zustehende Guthabenbetrag genutzt werden. Wenn aus der durchgeführten Berechnung hervorgeht, dass der Bonus gar nicht oder nur teilweise zustehen sollte, wird der vom Arbeitgeber zuerkannte Betrag mangels der vorgesehenen Voraussetzungen (z. B. weil das Gesamteinkommen 26.000 Euro übersteigt) mit dieser Erklärung zurückerstattet.

Wenn das Beschäftigungsverhältnis vor Mai 2014 beendet wurde, oder der Arbeitgeber nicht als Steuersubstitut fungiert, kann der Bonus in der nächsten Erklärung genutzt werden.

Für weitere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 8/E vom 28. April 2014 und Nr. 9/E vom 14. Mai 2014 verwiesen.

Um zu ermitteln, ob der Bonus zusteht oder nicht, müssen alle drei der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Gesamteinkommen, zuzüglich der Einkünfte aus der Ersatzsteuer für Mieteinnahmen (RN1, Spalte 1) und um den Abzug für die Hauptwohnung (Zeile RN2) gekürzt, darf nicht über 26.000 Euro liegen.
- In Spalte 3 der Zeilen von RC1 bis RC3 der Übersicht RC in Bezug auf Einkünfte, die zum Gesamteinkommen beitragen, und bei denen in der entsprechenden Spalte 1 der Kode 2 und die Codes 3 oder 4 angegeben sind, muss mindestens ein Einkommen enthalten sein (wenn Kode 3 und/oder 4 angegeben ist, wird auf die nachfolgenden Anweisungen verwiesen);
- die Bruttosteuer auf die Summe der Einkünfte gemäß dem vorangegangenen Punkt muss höher als der zustehende Abzug für diese Einkünfte sein.

Wenn alle drei der o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, steht der Bonus in folgender Höhe zu:

- 640 Euro, wenn das Gesamteinkommen, zuzüglich der Einkünfte aus der Ersatzsteuer für Mieteinnahmen (RN1, Spalte 1) nicht mehr als 24.000 Euro beträgt;
- wenn das Gesamteinkommen, zuzüglich der Einkünfte aus der Ersatzsteuer für Mieteinnahmen (RN1, Spalte 1) höher als 24.000 Euro ist, aber 26.000 Euro nicht übersteigt, steht der Bonus in Höhe von 640,00 Euro für den Teil zu, der dem Verhältnis zwischen dem Betrag von 26.000 Euro, gekürzt um die Einkünfte aus der Ersatzsteuer für Mieteinnahmen (RN1, Spalte 1), und dem Betrag von 2.000 Euro entspricht.

Um die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus und für seine Berechnung zu prüfen, sind die nachfolgenden Anweisungen zu befolgen:

Berechnung des Höchsteinkommens, für das der Bonus zusteht:

Höchsteinkommen Bonus = RN1 Sp. 1 – RN2

Für die Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und diesen gleichgestellten Einkünften, für die der IRPEF-Bonus zusteht, ist zu berechnen:

Arbeitnehmereinkünfte insgesamt = Summe der angegebenen Beträge in Spalte 3 der Zeilen RC1 bis RC3 aller abgefassten Vordrucke, bei denen im Kästchen der Spalte 1 (Einkommensart) Kode „2“ angegeben ist.

Eink. aus gemein. Arb. insgesamt = Zeile RC5 Sp. 2.

Dieser Betrag ist für den Bonus nur relevant, wenn er zum Gesamteinkommen beigetragen hat.

Wenn das in der „Zusammenfassung der Einkünfte und Einbehalte“ angegebene Gesamteinkommen, gekürzt um den Betrag in Zeile RC5, Spalte 2 und den Betrag in Zeile RN2, unter 9.296 Euro liegt oder gleich hoch ist, tragen die Einkünfte für gemeinnützige Arbeit nicht zum Einkommen bei, daher ist der Betrag „*Eink. aus gemein. Arb. insgesamt*“ gleich null.

Einkünfte Grenzarbeiter = Summe der angegebenen Beträge in Spalte 3 der Zeilen RC1 bis RC3 aller abgefassten Vordrucke, bei denen im Kästchen der Spalte 1 (Einkommensart) Wert „4“ angegeben ist. Vom so berechneten Betrag müssen nun 6.700 Euro abgezogen werden. Auf Null aufrunden, wenn das Ergebnis negativ ist.

Für die Ermittlung der Gesamtsumme der Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellter Arbeit, für die der IRPEF-Bonus zusteht,

ist daher zu berechnen:

Einkommen Bonus = Arbeitnehmerinkünfte insgesamt + Einkünfte aus gemeinnütziger Arbeit + Einkünfte Grenzarbeiter.

Die Steuerbemessungsgrundlage ermitteln, anhand der die Bruttosteuer wie folgt berechnet wird:

Steuerpfl.Einkommen Bruttosteuer Bonus = Einkünfte Bonus + Zeile RC4 Sp. 2 (Summe der Ersatzsteuer für Produktivitätssteigerung)

Um die Bruttosteuer zu ermitteln (nachfolgend **Bruttosteuer Bonus**) sind die Klassen der IRPEF-Steuersätze gemäß der unter aufgeführten Tabelle auf den wie oben berechneten Betrag "**Steuerpfl.Einkommen Bruttosteuer Bonus**" anzuwenden.

BERECHNUNG DER IRPEF

EINKOMMEN (nach Einkommensstufe)		STEUERSATZ (nach Einkommensstufe)	AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN GESCHULDETE STEUER DAS BEREITS IN DEN EINKOMMENSSTAFFELN ENTHALTEN IST	
bis 15.000,00 Euro		23	23% auf den vollen Betrag	
über 15.000,00 Euro	und bis 28.000,00 Euro	27	3.450,00 + 27% Überschussbetrag	15.000,00
über 28.000,00 Euro	und bis 55.000,00 Euro	38	6.960,00 + 38% Überschussbetrag	28.000,00
über 55.000,00 Euro	und bis 75.000,00 Euro	41	17.220,00 + 41% Überschussbetrag	55.000,00
über 75.000,00 Euro		43	25.420,00 + 43% Überschussbetrag	75.000,00

Um zu prüfen, dass die Bruttosteuer auf die Summe der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und der gleichgestellten Einkünfte (wie oben berechnet und benannt als **Steuerpfl.Einkommen Bruttosteuer Bonus**) über dem Betrag des zustehenden Abzugs für diese Einkünfte liegt, muss die Höhe der zustehenden Absetzungen für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte berechnet werden.

Für die Ermittlung des genannten Abzugs, als **Steuerpfl.Einkommen Bruttosteuer Bonus** benannt, wird auf die Anweisungen in Zeile RN7, Spalte 1 verwiesen, wobei als zu verwendende **Einkünfte für Abzüge** bei der Bestimmung der Betrag "**Steuerpfl.Einkommen Bruttosteuer Bonus**" zu übernehmen ist.

Nun muss das Fassungsvermögen der Bruttosteuer berechnet werden. Es ist zu berechnen:

Fassungsvermögen Steuer Bonus = Bruttosteuer Bonus – Abzug Einkünfte Bonus

Der Bonus wird gewährt, wenn alle drei der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- **Höchsteinkommen Bonus** geringer als oder gleich 26.000 Euro
- **Einkommen Bonus** höher als null
- **Fassungsvermögen Steuer Bonus** höher als null

Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Höhe des IRPEF-Bonus zu berechnen, wie nachfolgend beschrieben:

Der Bonus in Höhe von 640,00 Euro (mit den Arbeitstagen ins Verhältnis zu setzen) wird gewährt, wenn das Einkommen nicht höher als 24.000 Euro ist. Für Einkommen zwischen 24.000 und 26.000 Euro steht der Bonus anteilmäßig zu, bis er bei steigendem Einkommen bei null liegt. Deshalb muss zunächst der auf die Höhe des Einkommens bemessene Bonusbetrag berechnet werden (nachfolgend **theoretischer Bonus**), und anschließend ist dieser Betrag mit den Arbeitstagen ins Verhältnis zu setzen (nachfolgend **Zustehender Bonus**).

Wenn das "**Höchsteinkommen Bonus**" geringer als oder gleich 24.000 Euro ist, beträgt der **Theoretische Bonus** = 640

Wenn das "**Höchsteinkommen Bonus**" höher als 24.000 Euro oder geringer als oder gleich 26.000 Euro ist:

Theoretischer Bonus = $\frac{(26.000 - \text{Höchsteinkommen Bonus}) \times 640}{2.000}$

Zustehender Bonus = $\frac{\text{Theoretischer Bonus} \times \text{RC6 Spalte 1}}{365}$

Den Betrag des so berechneten "**Zustehenden Bonus**" in **Spalte 1 der Zeile RN43** übertragen.

Der Betrag des "**Zustehenden Bonus**" muss mit der Höhe des eventuell vom Arbeitgeber ausgezahlten Bonus verglichen und in Spalte 2 der Zeile RC14 übertragen werden, um den Teil des eventuell nicht vom Steuersubstitut gezahlten Bonus in Anspruch nehmen zu können oder den bereits ausgezahlten, aber nicht zustehenden Teil zurückzuerstatten. Daher ist zu berechnen:

BONUS = Zustehender Bonus – RC14 Sp. 2

Wenn der Betrag des **BONUS** über null liegt (im Wege der Erklärung wurde eine Bonushöhe ermittelt, die über dem vom Arbeitgeber ausgezahlten Bonus liegt), ist dieser wie oben berechnete **BONUSBETRAG** in **Spalte 2 der Zeile RN43** zu übertragen, und **Sp. 3 der Zeile RN43** wird nicht abgefasst.

Wenn der Betrag des **BONUS** gleich null ist (der vom Arbeitgeber ausgezahlte Bonusbetrag ist gleich hoch wie der in der Erklärung), werden die **Spalten 2 und 3 der Zeile RN43** nicht abgefasst.

Wenn der Betrag des **BONUS** unter null liegt (im Wege der Erklärung wurde eine Bonushöhe ermittelt, die unterhalb des vom Arbeitgeber ausgezahlten Bonus liegt), muss **Spalte 2 der Zeile RN43** nicht abgefasst werden, und in **Sp. 3 der Zeile RN43** wird der rückzuerstattende Bonusbetrag übertragen, der folgender Berechnung entspricht: RC14 Sp. 2 – **Zustehender Bonus**.

Nicht zustehender Bonus

Wenn nicht alle der genannten Voraussetzungen gegeben sind, steht der IRPEF-Bonus nicht zu.

Sollte der IRPEF-Bonus vom Steuersubstitut ausgezahlt worden sein (Zeile RC14, Sp. 2 über null), muss dieser Betrag im Zuge der Erklärung rückerstattet werden.

Diesbezüglich müssen die **Spalten 1 und 2 der Zeile RN43** nicht abgefasst werden und in **Sp. 3 der Zeile RN43** ist der angegebene Betrag in Zeile RC14, Spalte 2.

ERMITTLUNG DER STEUER**Zeile RN45 und RN46 Geschuldete Steuer bzw. Steuerguthaben**

Zur Bestimmung der Steuer auf der Soll- oder Habenseite die folgende Rechnung durchführen:

$$\text{RN34} - \text{RN35} - \text{RN36 Sp. 2} + \text{RN37} + \text{RN38 Sp. 3} - \text{RN38 Sp. 6} + \text{RN39 Sp. 1} + \text{RN39 Sp. 2} + \text{RN40 Sp. 2} + \text{RN41 Sp. 1} + \text{RN41 Sp. 2} - \text{RN42 Sp. 1} + \text{RN42 Sp. 2} + \text{RN43 Sp. 3} - \text{RN43 Sp. 2} + \text{RN43 Sp. 3} + \text{RN43 Sp. 2}$$

Geschuldete Steuer

Falls das Ergebnis dieser Berechnung positiv ist (Schulden), ist der auf diese Weise berechnete Betrag in die **Spalte 2** der Zeile RN45 zu übertragen.

Spalte 1 wenn die Übersicht TR ausgefüllt wurde, in diese Spalte den Betrag der in Raten aufgeteilten Steuer laut Spalte 3 der Zeile TR5 innerhalb der Grenze des geschuldeten Steuerbetrags laut Spalte 2 der Zeile RN45 eintragen.

Steuerguthaben

Wenn das Ergebnis dieser Berechnung negativ ist (Guthaben), den erhaltenen Betrag ohne Minuszeichen in der Zeile RN46 angeben. Dieser Betrag muss in die Spalte 1 der Zeile RX1 übertragen werden.

Die Steuer ist nicht fällig bzw. wird weder zurückgezahlt noch kann sie im Ausgleich verwendet werden, wenn sie unter 12,00 Euro liegt.

Zeile RN47 Restbetrag der Abzüge, Absetzungen und Steuerguthaben aus den Zeilen RP26, Kode 5, RN20 Sp. 2, RN21 Sp. 2, RN23, RN24, RN28 und RN30.

1. Restbetrag des Absetzbetrags gemäß Zeile RN23 und der Guthaben gemäß der Zeilen RN24

Zur Bestimmung der Restbeträge und der Steuerguthaben gemäß der Zeilen RN23 und RN24 (Sp. 1, 2, 3 und 4) die Differenz zwischen dem in der Zeile RN5 angegebenen Betrag der Bruttosteuer und der Summe der in der Zeile RN22 angegebenen Abzüge berechnen.

Wenn diese Differenz größer oder gleich dem Betrag der in der Zeile RN25 angegebenen Abzüge ist, muss diese Zeile nicht ausgefüllt werden. Ist dieser Differenzbetrag hingegen niedriger als der Betrag in Zeile RN25, ist für jede Absetzung oder für jedes Guthaben aus den Zeilen RN23 und RN24 in der entsprechenden Spalte der Zeile RN47 der Gesamtbetrag anzuführen, welcher in der Bruttosteuer kein Fassungsvermögen gefunden hat. Wenn sowohl die Zeile RN6 Spalte 3 (zusätzlicher Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder) als auch die Zeile RN23 (Abzug der Gesundheitsausgaben für bestimmte Pathologien) ausgefüllt sein sollten, wird für die Bestimmung des in der Spalte 1 der Zeile RN47 anzugebenden Betrags auf die in Bezug auf die Zeile RN31 gegebene Anleitung verwiesen.

Sollten die Ausgaben für die Gesundheit nicht in vier Raten aufgeteilt worden sein, entspricht der in Spalte 1 der Zeile RN47 angeführte Restbetrag dem Teil der Absetzung, die auf das Familienmitglied für die Ausgaben im Gesundheitsbereich für besondere Krankheiten, für welche eine Befreiung der Beteiligung an den öffentlichen Sanitätsausgabe vorgesehen ist, übertragen werden kann, da dieser Betrag in der Bruttosteuer kein Fassungsvermögen gefunden hat. In diesem Fall, kann das Familienmitglied, das die Ausgaben getragen hat, in der eigenen Einkommenserklärung in Zeile RP2 den von ihnen in Spalte 1 der Zeile RN47 angeführten Betrag, geteilt durch 0,19, angeben.

Der in den Spalten 2 bis 9 dieser Zeile angeführte Restbetrag kann in der nächsten Erklärung bzw. mittels Einzahlungsvordruck F24 als Ausgleich der geschuldeten Beträge verwendet werden.

Beispiel

Bruttosteuer	=	4.000
Gesamtbetrag der Absetzungen (RN22)	=	1.000
Differenzbetrag zwischen Bruttosteuer und Zeile RN22 (4.000 – 1.000)	=	3.000
Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung (Zeile RN24 Sp. 1)	=	3.100
für die Förderung der Arbeitsstellen (Zeile RN24 Sp. 2)	=	500
Gesamtbetrag sonstiger Absetzungen (Zeile RN25)	=	3.600

Da der Differenzbetrag zwischen der Bruttosteuer und der Zeile RN22 (Euro 3.000) niedriger als der Betrag aus Zeile RN25 (Euro 3.600) ist, kann der Steuerzahler den Betrag von Euro 600 angeben, der dem Restbetrag entspricht, der in der Bruttosteuer bzw. in Spalte 2 der Zeile RN47 kein Fassungsvermögen im gesamten Ausmaß gefunden hat oder kann er den Betrag zwischen den Spalten 2 und 3 der Zeile RN47 in dem Ausmaß, das er als günstiger erachtet, aufteilen.

Zwecks Vereinfachung werden einige Möglichkeiten für die Abfassung der Spalten 2 und 3 der Zeile RN47 angegeben:

Fall 1: Zeile 47 Sp. 2 = 600	Zeile 47 Sp. 3 = 0
Fall 2: Zeile 47 Sp. 2 = 100	Zeile 47 Sp. 3 = 500
Fall 3: Zeile 47 Sp. 2 = 300	Zeile 47 Sp. 3 = 300

Es wird darauf hingewiesen, dass das Restguthaben von 600 Euro im oben angeführten Beispiel nicht zur Gänze in Spalte 3 der Zeile RN47 angeführt werden kann, da die Steuer höher als das Steuerguthaben für die Förderung der Arbeitsplätze gemäß Zeile RN24, Sp. 2 ist.

2. Restbetrag des Guthabens gemäß Zeile RN28

Berechnung des Restbetrags: Zeile CR10 Sp. 4 + CR10 Sp. 5 – RN26 Sp. 2 – RN27

Wenn das Ergebnis dieser Berechnung positiv ist, diesen Betrag in die Spalte 6 der Zeile RN47 übertragen. Wenn das Ergebnis hingegen negativ oder gleich null ist, braucht die Spalte 6 nicht ausgefüllt werden.

Wenn mehr als eine Zeile CR10 abgefasst wurde, muss für die Festsetzung des Restbetrags die Summe der in der Spalte 4 aller abgefassten Vordrucke angegebenen Beträge zuzüglich des Betrags in Spalte 5 berücksichtigt werden.

Der Restbetrag des Guthabens kann in der nächsten Steuererklärung verwendet werden.

Wenn das Ergebnis dieser Rechnung positiv ist, diesen Betrag in die Spalte 6 der Zeile RN47 übertragen.

Wenn das Ergebnis hingegen negativ oder gleich Null ist, muss die Spalte 6 nicht abgefasst werden.

3. Restguthaben gemäß Zeile RN20, Spalte 2

In Spalte 7 der Zeile RN 47 den Betrag aus Spalte 2 der Zeile RN20 übertragen.

4. Restguthaben gemäß Zeile RN21, Spalte 2

In Spalte 8 der Zeile RN 47 den Betrag aus Spalte 2 der Zeile RN21 übertragen.

5. Restsumme des Abzugs gemäß Zeile RP26, Sp. 5

Wenn die Zeile RN4 größer als Null ist, kann der Abzug vollständig vorgenommen werden, weshalb die Spalte 9 der Zeile RN47 nicht auszufüllen ist.

Weist die Zeile RN4 eine Null auf, ist Folgendes zu berechnen:

Steuerpflichtiges Einkommen = RN1, Sp. 5 + RN1, Sp. 2 – RN2 – RN3 + RP32 Sp. 2; bei negativem Ergebnis auf Null zurückführen.

In Spalte 8 der Zeile RN47 ist das Ergebnis der folgenden Berechnung anzugeben: RP32 Sp. 2 – Steuerpflichtiges Einkommen

6. Restguthaben gemäß Zeile RN30, Spalte 2

In Spalte 10 der Zeile RN 47 den Betrag aus Spalte 2 der Zeile RN30 übertragen.

Zeile RN48 Restbetrag Absetzungen für Start-up-Unternehmen

Wenn der Wert in Zeile RN4 über null liegt, konnte der Abzug vollständig im Einkommen erfasst werden. Daher wird Zeile RN48 nicht ausgefüllt.

Wenn der Wert in Zeile RN4 hingegen gleich null ist, ist wie folgt zu berechnen:

Absetzung-Startup-2014 = Summe in RP33, Sp. 2 aller abgefassten Vordrucke Steuerpfl.

Einkommen Brutto-Startup = RN1 Sp. 5 + RN1 Sp. 2 – RN2 – RN3 + Absetzung-Startup-2014 + RP33 Sp. 3. Auf Null aufrunden, wenn das Ergebnis negativ ist.

Berechnen: **A** = Steuerpfl. Einkommen Brutto-Startup - RP33 Sp. 3.

Wenn A geringer als oder gleich null ist:

In **Spalte 1 der Zeile RN48** ist das Ergebnis der folgenden Berechnung zu übertragen: RP33 Sp. 3 - Steuerpflichtiges Bruttoeinkommen-Startup

In **Spalte 2 der Zeile RN48** den Betrag der Absetzung-Startup-2014 übertragen.

Wenn A über null liegt:

Die **Spalte 1 der Zeile RN48** wird nicht abgefasst.

Berechnen: **B** = A - Absetzung-Startup-2014

Wenn B geringer als oder gleich null ist:

In **Spalte 2 der Zeile RN48** ist das Ergebnis der folgenden Berechnung zu übertragen: Absetzung-Startup-2014 - A.

Wenn B höher als null ist:

Die **Spalte 2 der Zeile RN48** wird nicht abgefasst.

Zeile RN50 Sonstige Angaben

In dieser Zeile sind die Erträge der IMU-pflichtigen Hauptwohnung, die Erträge aus unvermieteten Gebäuden sowie die Grundeinkünfte der unverpachteten Grundstücke und Einkünfte in Bezug auf die im Ausland gelegenen Gebäude anzugeben. Diese Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, das die IMU die IRPEF und die entsprechenden regionalen und kommunalen Zusatzsteuern ersetzt. Die in dieser Zeile angegebenen Beträge können im Rahmen der Vor- und Fürsorgeleistungen von Belang sein.

Spalte 1: die Einkünfte der Hauptwohnung laut Spalte 16 der Zeile RB10 eintragen;

Spalte 2: die Summe der folgenden Beträge angeben: RA23, Sp. 13 + RB10, Sp. 17 + RH18, Sp. 2 + RL12 Sp. 1

Spalte 3: den Betrag laut Spalte 1 der Zeile RL12 übertragen.

IRPEF-Vorauszahlung für das Jahr 2015

In den Vordruck UNICO wird der Betrag der IRPEF-Vorauszahlung für das Jahr 2015 übertragen, insofern geschuldet.

Es muss vor allem überprüft werden, ob einer der Sonderfälle zutrifft, die in den Anweisungen für Zeile RN61 angegeben sind, wobei gegebenenfalls die entsprechenden Anweisungen zu befolgen sind.

Zeile RN61 Sonderfälle

- Die **nicht ansässigen Subjekte** müssen die IRPEF-Vorauszahlung für das Jahr 2015 berechnen, ohne den Abzug für unterhaltspflichtige Familienangehörige gemäß Art. 12 des Steuergesetzes TUIR zu berücksichtigen. Unbeschadet davon bleiben die Bestimmungen mit Bezug auf die sogenannten „Nicht ansässige Subjekte - Schumacker-Situation“ (Art. 7, Gesetz Nr. 161 vom 30. Oktober 2014)
- Bei Einkünften aus Tätigkeiten der **gelegentlichen Vermietung von Wasserfahrzeugen** und Sportbooten, die der Ersatzsteuer in Höhe von 20% unterliegen (Übersicht RM). Die IRPEF-Vorauszahlung für das Jahr 2015 muss unter Berücksichtigung der anderen Einkünfte berechnet werden (Art. 59-ter, Absatz 5, G.D. Nr. 1/2012).
- Bei **Einkünften aus Grundstücken** muss die IRPEF-Vorauszahlung für das Jahr 2015 ermittelt werden, indem man die Einkünfte aus Grundbesitz und die Einkünfte aus der Landwirtschaft im Wege der Neubewertung von 15% mit 30% neu berechnet. Für direkte Erzeuger oder berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer (angekreuztes Kästchen 10 in der Zeile der Grundstücke in Übersicht RA) beträgt die Neubewertung 10% im Wege der Neubewertung von 5%.
- Bei **Einkünften aus Gebäuden** muss die IRPEF-Vorauszahlung für das Jahr 2015 berechnet werden, ohne die Steuererleichterungen in Bezug auf die Vergünstigung infolge der Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens der Zwangsäumung zu berücksichtigen, deren Nutzung die Angabe von Kode 6 in Spalte 7 der Zeilen in Bezug auf Grundstücke vorgesehen ist.
- Bei Einkünften aus Unternehmen muss die Vorauszahlung unter Berücksichtigung von Art. 34, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 183 vom 12. November 2011 (Pauschalabzug zugunsten von Tankstellenbetreibern) berechnet werden.

Für eine korrekte Berechnung der Vorauszahlung, die in Zeile RN62 zu übertragen ist, sind in den beschriebenen Fällen zunächst das Gesamt-

teinkommen und der entsprechende Betrag in Zeile RN34 (Zeile Differenz) neu zu berechnen. Hierzu sind für jeden Fall die in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Berichtigungen nach den o. g. Anweisungen vorzunehmen.

Spalte 1 (Sonderfälle): Dieses Kästchen ankreuzen, wenn einer der o. g. Sonderfälle zutrifft;

Spalte 2 (Neu berechnetes Gesamteinkommen): Den Betrag des Gesamteinkommens angeben, das nach den oben beschriebenen Modalitäten neu berechnet wurde;

Spalte 3 (Neu berechnete Nettosteuer): Den Betrag der Nettosteuer angeben, die nach den oben beschriebenen Modalitäten neu berechnet wurde;

Spalte 4 (Neu berechneter Differenzbetrag): Den neuen Differenzbetrag angeben, der nach den oben beschriebenen Modalitäten neu berechnet wurde.

Zeile RN62

Wenn in Zeile RN61 das Kästchen in Spalte

1 „Sonderfälle“ angekreuzt wurde, entspricht die „Differenz“ dem angegebenen Betrag in Spalte 3, Zeile RN61.

Wenn in Zeile RN61 das Kästchen in Spalte 1 „Sonderfälle“ hingegen nicht angekreuzt wurde, entspricht die „Differenz“ dem angegebenen Betrag in Zeile RN34.

Um festzulegen, ob die IRPEF-Vorauszahlung für das Jahr 2015 geschuldet wird oder nicht, muss Bezug auf den oben ermittelten Betrag der „Differenz“ genommen werden.

Wenn die „Differenz“

■ 51,65 Euro nicht übersteigt, ist keine Vorauszahlung zu leisten.

■ wenn Sie hingegen 51,65 Euro übersteigen sollte, wird eine Vorauszahlung in Höhe von 100% der „Differenz“ geschuldet.

In der Annahme, dass alle angegebenen Beträge in der Erklärung in Euro-Einheiten angegeben werden, wird die Vorauszahlung geschuldet, wenn der „Differenzbetrag“ 52 Euro beträgt oder darüber liegt.

Die so berechnete Vorauszahlung ist wie folgt einzuzahlen:

■ In einer **einzigsten Zahlung** bis spätestens **30. November 2015**, falls der geschuldete Betrag geringer als 257,52 Euro ist;

■ in **zwei Raten**, wenn der geschuldete Betrag gleich bzw. höher als 257,52 Euro ist, wobei die Raten wie folgt zu zahlen sind:

- Die erste Rate in Höhe von **40 Prozent** bis spätestens **16. Juni 2015** bzw. bis 16. Juli 2015 mit einem Aufschlag von 0,40% für Verzugszinsen;

- die zweite Rate für die restlichen **60 Prozent** bis spätestens **30. November 2015**.

Sieht der Steuerzahler für die folgende Steuererklärung eine niedrigere Steuer vor (zum Beispiel infolge der während 2015 getragenen Aufwendungen oder infolge geringerer Einkünfte in diesem Jahr), kann er die Vorauszahlungen basierend auf dieser geringeren Steuer festlegen.

In diesem Fall müssen die in Zeile RN62 anzugebenden Beträge auf jeden Fall jene sein, die mithilfe der o. g. Anweisungen ermittelt wurden, und nicht die geringeren Beträge, die eingezahlt wurden oder die man einzahlen will.

Die erste Rate der IRPEF-Vorauszahlung kann zu den im nachfolgenden Abschnitt „Ratenaufteilung“ angegebenen Bedingungen als Ratenzahlung geleistet werden.

In **Spalte 1** (Erste Rate) ist der Betrag der ersten Rate der geschuldeten Vorauszahlung anzugeben, die nach den o. g. Modalitäten berechnet wurde.

In **Spalte 2** (Zweite oder einzige Rate) ist der Betrag der zweiten oder einzigen Rate der geschuldeten Vorauszahlung anzugeben, die nach den o. g. Modalitäten berechnet wurde.

10. ÜBERSICHT RV – Regionaler und kommunaler IRPEF-Zuschlag

Wer zur Zahlung verpflichtet ist

Die kommunalen und regionalen IRPEF-Zuschläge sind von ansässigen und gebietsfremden Steuerpflichtigen zu zahlen, für die mit Bezug auf das Jahr 2014 die Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen fällig ist, nachdem die zustehenden Steuerabzüge und im Ausland erzielten Steuerguthaben abgezogen wurden, vorausgesetzt, dass für die Letztgenannten im Ausland definitiv die Steuern gezahlt wurden.

Wer nicht zur Zahlung verpflichtet ist

Sie sind hingegen nicht zur Zahlung der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF verpflichtet, wenn:

■ nur Einkünfte besitzen, die von der IRPEF befreit sind;

■ nur Einkünfte besitzen, die dem Zuschlag der IRPEF unterliegen;

■ sie nur Einkommen besitzen, die der getrennten Besteuerung unterliegen, es sei denn, Sie haben bei Vorliegen der Voraussetzungen die ordentliche Besteuerung gewählt, so dass diese Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen;

■ sie haben eine Bruttosteuer (Zeile RN5), die nach Abzug der in den Zeilen RN22 und RN23 angegebenen Absetzbeträge, der Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen laut Zeile RN29 Sp. 2 sowie der Steuerguthaben für Gemeinschaftsfonds laut Zeile RN32 Sp. 1 nicht mehr als 10,33 Euro beträgt.

Steuerwohnsitz

Mit Ausnahme der Fälle in denen die Agentur der Einnahmen den Steuerwohnsitz festlegt, haben die im Staatsgebiet ansässigen natürlichen Personen den Steuersitz in der Gemeinde wo sie eingetragen sind. Nicht ansässige Personen, haben das Steuerdomizil in jener Gemeinde, in welcher sie das Einkommen erzielt haben. Falls das Einkommen in mehreren Gemeinden erzielt wurde, wird der Steuerwohnsitz in jener Gemeinde festgelegt, in welcher sie das höchste Einkommen erzielt haben. Für italienische Staatsbürger, welche infolge ihres Dienstverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung im Ausland ansässig sind, wird die Gemeinde des letzten Wohnsitzes in Italien, als Steuerdomizil betrachtet. Mit Hinsicht auf verstorbene Steuerzahler, muss auf den letzten Steuerwohnsitz Bezug genommen werden.

Die regionale Zusatzabgabe wird auf die Steuerpflichtigen in Bezug auf den Steuerwohnsitz zum **1. Januar 2014** angewendet. Darüber hinaus wird die kommunale Zusatzabgabe zur Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen des Saldos für 2013 mit Bezug auf den Steuerwohnsitz zum **1. Januar 2014** und in Anzahlung für 2014 mit Bezug auf den Steuerwohnsitz zum **1. Januar 2015** fällig, vorausgesetzt, dass die Gemeinde die Quote der kommunalen Zusatzabgabe beschlossen hat. Für weitere Erläuterungen sehen Sie TEIL II, Kapitel 3, unter dem Stichwort „Steuerwohnsitz“ ein.

Ermittlung und Steuersätze

Der regionale und kommunale Zuschlag wird durch die Anwendung eines Steuersatzes auf das für IRPEF-Zwecke ermittelte Gesamteinkommen nach Abzug der absetzbaren Aufwendungen ermittelt. In Abweichung zu den allgemeinen Bestimmungen, in denen auf dem gesamten Staatsgebiet ein Prozentsatz von 1,23 festgesetzt ist, haben einige Regionen mit eigener Maßnahme eine Erhöhung des Prozentsatzes des geltenden regionalen IRPEF-Zuschlags vorgesehen. Zudem wurden andere subjektive Bedingungen für die Anwendung der verschiedenen festge-

setzten Prozentsätze und der begünstigenden Prozentsätze für einige Subjekte vorgesehen.

Der kommunale IRPEF-Zuschlag ist nur von jenen Steuerzahlern geschuldet, die den Steuerwohnsitz in einer Gemeinde haben, wo diese beschlossen wurde. Auf der Internetseite www.agenziaentrata.gov.it gibt es einen entsprechenden Link zur von der Hauptabteilung für Finanzen vorbereiteten Tabelle der Gemeinden, die eine kommunale Zusatzsteuer beschlossen haben. Die regionalen und kommunalen Zuschläge können weder von einer Steuer, einer Abgabe noch von einem Beitrag abgezogen werden.

Zahlungen

Die regionalen und kommunalen Zusatzabgaben müssen mit den Modalitäten und in den für die Zahlung des Saldos der IRPEF vorgesehenen Fristen gezahlt werden.

Es wird daran erinnert, dass die Akontozahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer für das Steuerjahr 2015 in Höhe von 30% vorzunehmen ist, wobei auf das steuerpflichtige Einkommen des Steuerjahres 2014 der Steuersatz anzuwenden ist, der von der Gemeinde beschlossen wurde, in welcher der Steuerzahler am 1. Januar 2014 seinen Wohnsitz hat.

TEIL I - Regionaler IRPEF-Zuschlag

Zeile RV1 Steuerpflichtiges Einkommen

Das Ergebnis der folgenden Berechnung angeben: RN1 Sp. 5 – RN3

Zeile RV2 Geschuldeter, regionaler IRPEF Zuschlag

Das Kästchen „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“ der Spalte 1 ist nur von denen anzukreuzen, die ihren Steuerwohnsitz in der Region Venetien haben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie in den folgenden Anleitungen näher erläutert.

Die **Region Basilikata** hat für Steuerzahler mit einem steuerpflichtigen Einkommen zwischen 55.000 und 75.000 Euro mit zwei oder mehreren unterhaltspflichtigen Kindern einen vergünstigten Steuersatz von 1,23% vorgesehen.

Wenn die Kinder zu Lasten mehrerer Subjekte leben, wird dieser vergünstigte Steuersatz nur angewandt, wenn die Summe ihres steuerpflichtigen Einkommens innerhalb der o. g. Einkommensklasse liegt. Nur in letzterem Fall (Kinder zu Lasten mehrerer Subjekte) muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ angekreuzt werden, um die Vergünstigung in Anspruch nehmen zu können.

Die **Region Latium** hat für Steuerzahler mit einem steuerpflichtigen Einkommen zwecks regionaler IRPEF-Zusatzsteuer nicht über 50.000 Euro mit 3 unterhaltspflichtigen Kindern einen vergünstigten Steuersatz von 1,73% vorgesehen.

Die genannte Einkommensgrenze wird um 5.000 Euro für jedes unterhaltspflichtige Kind nach dem dritten Kind erhöht. Wenn die Kinder zu Lasten mehrerer Subjekte leben, wird dieser vergünstigte Steuersatz nur angewandt, wenn die Summe ihres steuerpflichtigen Einkommens unterhalb der o. g. Einkommensklasse liegt. Nur in letzterem Fall (Kinder zu Lasten mehrerer Subjekte) muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ angekreuzt werden, um die Vergünstigung in Anspruch nehmen zu können.

Die **Region Venetien** hat einen vergünstigten Steuersatz von 0,9% zugunsten folgender Personen vorgesehen:

- behinderte Personen im Sinne von Art. 3, Gesetz Nr. 104 v. 5.2.92, mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als Euro 45.000 im Jahr 2014;
- Steuerpflichtige mit einem Familienangehörigen, der eine Behinderung im Sinne des genannten Gesetzes 104/92 aufweist und unterhaltsberechtig ist, deren steuerpflichtiges Einkommen 2014 nicht mehr als Euro 45.000 beträgt. Falls die behinderte Person mehreren Personen gegenüber unterhaltsberechtig ist, wird der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung angewandt, dass die Summe der Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nicht mehr als Euro 45.000,00 beträgt.

Falls einer der oben angegebenen Situationen zutrifft, muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ angekreuzt werden, um den vergünstigten Steuersatz von 0,9 %, der von der Region Venetien beschlossen wurde, in Anspruch nehmen zu können.

In **Spalte 2** ist der Betrag des regionalen IRPEF-Zuschlags anzuführen, der mit Bezug auf den Steuerwohnsitz zum 1. Januar 2014 geschuldet ist. Der IRPEF-Zuschlag ist auf den Betrag aus **Zeile RV1** (steuerpflichtiges Einkommen) mit den Modalitäten und mit dem Steuersatz zu berechnen, die von den einzelnen Regionen beschlossen wurden und in der **Tabelle**, die Sie am Ende dieses Hefts im Anschluss an den Anhang finden, angeführt sind.

Die nachstehend angegebenen Regionen/Provinzen haben Sonderregeln für die Festsetzung der regionalen Zusatzsteuer vorgesehen.

Die **Autonome Provinz Bozen** hat festgelegt, dass allen Steuerzahlern ein Abzug in Höhe von 20.000 Euro zusteht. Daher wird der Steuersatz von 1,23% auf das Ergebnis der nachfolgenden Berechnung angewandt: Zeile RV1 - 20.000 (auf Null aufrunden, wenn das Ergebnis negativ ist). Steuerzahlern mit einem steuerpflichtigen Einkommen zur Berechnung der regionalen Zusatzsteuer (Zeile RV1), erhöht um das Einkommen, das der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterliegt (Zeile RB10, Spalte 14 + RB10, Spalte 15), das nicht über 70.000,00 Euro liegt, steht zudem ein Absetzbetrag in Höhe von 252 Euro für jedes zu Lasten lebende Kind zu, und zwar im Verhältnis zum Prozentsatz und zu den Monaten, in denen das Kind unterhaltspflichtig war. Wenn die geschuldete Steuer geringer als der Absetzbetrag ist, entsteht dadurch kein Steuerguthaben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der Einkommensgrenze der Abzug von 20.000 Euro nicht berücksichtigt wird.

Die **Region Ligurien** hat für Einkommen von bis zu 28.000 Euro einen Steuersatz von 1,23 Prozent vorgesehen; für Einkommen von mehr als 28.000 Euro ist der Steuersatz von 1,73 Prozent auf das Gesamteinkommen anzuwenden und nicht nur auf den Teil, der 28.000 Euro überschreitet. Zum Beispiel für ein Einkommen in Höhe von 36.000,00 Euro beträgt die fällige Steuer: $(36.000 \times 1,73\%) = 623,00$ Euro.

Für Einkünfte zwischen 28.000,01 Euro und 28.142,46 Euro ist die Steuer, die mit dem Steuersatz 1,73 Prozent berechnet wurde, auf den Betrag reduziert, der dem Produkt zwischen dem Koeffizienten „0,9827“, dem Differenzbetrag zwischen 28.142,46 Euro und dem steuerpflichtigen Einkommen entspricht, das der Berechnung der regionalen Zusatzsteuer zugrunde liegt.

Dabei ist folgende Berechnung vorzunehmen:

$$\frac{RV1 \times 1,73}{100} - 0,9827 \times (28.142,46 - RV1)$$

Steuerzahlern, die ihren Wohnsitz in der **Region Piemont** haben, steht ein Absetzbetrag in Höhe von 200,00 Euro für jedes zu Lasten lebende Kind mit einer Behinderung zu, und zwar im Verhältnis zum Prozentsatz und zu den Monaten, in denen das Kind unterhaltspflichtig war.

Der tatsächlich zustehende Absetzbetrag ist jener, der aus der Multiplikation der von der Region Piemont beschlossenen Erhöhung der Abzüge zugunsten von Familien mit dem Quotienten hervorgeht, der aus dem erhaltenen Verhältnis im Sinne von Art. 12, Absatz 1 des Steuergesetzes TUIR resultiert, unter Berücksichtigung der ersten vier Dezimalstellen. Daher ist wie folgt vorzugehen:

Den **theoretischen Absetzbetrag** berechnen, der 200,00 Euro beträgt, und diesen mit den Tagen, in denen das Kind zu Lasten lebte (Kästchen „Monate zu Lasten“ in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienangehörigen), und dem zustehenden Prozentsatz (Kästchen „Prozentsatz“ in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienangehörigen) für jedes Kind ins Verhältnis setzen, für das in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienangehörigen das Kästchen „D“ angekreuzt ist. Wenn in Spalte 7 „Prozentsatz“ der Wert C zugrunde gelegt wurde, wird von einem

Prozentsatz des zustehenden Absetzbetrags von 100 ausgegangen.

Der Betrag des **"theoretischen Absetzbetrags"** wird mit dem Quotienten multipliziert, der für die Berechnung (zwecks IRPEF) des zustehenden Abzugs für zu Lasten lebende Kinder verwendet wurde (siehe Anweisungen für Zeile RN6, Spalte 2).

Wenn der Quotient kleiner als null ist oder eins beträgt, wird dieser auf null gerundet.

Wenn der Quotient höher als null, aber kleiner als eins ist, müssen die ersten vier Dezimalstellen verwendet werden.

Der so berechnete zustehende Absetzbetrag ist von der regionalen Zusatzsteuer abzuziehen, die unter Anwendung der von der Region vorgesehenen Steuersätze auf das in Zeile RV1 angegebene steuerpflichtige Einkommen für die regionaler Zusatzsteuer ermittelt wurde, wie in der Tabelle "Regionale Zusatzsteuer" beschrieben. **Wenn die geschuldete Steuer geringer als der Absetzbetrag ist, entsteht dadurch kein Steuerguthaben.**

Steuerzahlern mit mehr als 3 zu Lasten lebenden Kindern, die ihren Wohnsitz in der **Region Apulien** haben, steht ein Absetzbetrag in Höhe von 20,00 Euro für jedes zu Lasten lebende Kind zu, und zwar im Verhältnis zum Prozentsatz und zu den Monaten, in denen das Kind unterhaltspflichtig war. Der Absetzbetrag wird um 375,00 Euro für jedes Kind mit Behinderung erhöht.

Der tatsächlich zustehende Absetzbetrag ist jener, der aus der Multiplikation der von der Region Apulien beschlossenen Erhöhung der Abzüge zugunsten von Familien mit dem Quotienten hervorgeht, der aus dem erhaltenen Verhältnis im Sinne von Art. 12, Absatz 1 des Steuergesetzes TUIR unter Berücksichtigung der ersten vier Dezimalstellen resultiert. Daher ist wie nachfolgend beschrieben vorzugehen.

Den **theoretischen Absetzbetrag** berechnen, der sich beläuft auf:

- 20,00 Euro für jedes Kind, für das in der Übersicht für die zu Lasten lebenden Familienangehörigen Kästchen F1 oder F2 angekreuzt wurde, und diesen mit den Tagen, in denen das Kind zu Lasten lebte (Kästchen "Monate zu Lasten" in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienangehörigen), und dem zustehenden Prozentsatz (Kästchen "Prozentsatz" in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienangehörigen) ins Verhältnis setzen.
- 375,00 Euro für jedes Kind, für das in der Übersicht für die zu Lasten lebenden Familienangehörigen Kästchen D angekreuzt wurde, und diesen mit den Tagen, in denen das Kind zu Lasten lebte (Kästchen "Monate zu Lasten" in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienangehörigen), und dem zustehenden Prozentsatz (Kästchen "Prozentsatz" in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienangehörigen) ins Verhältnis setzen.

Wenn in Spalte 7 "Prozentsatz" der Wert C zugrunde gelegt wurde, wird in beiden Fällen von einem Prozentsatz des zustehenden Absetzbetrags von 100 ausgegangen.

Der Betrag des **"theoretischen Absetzbetrags"** wird mit dem Quotienten multipliziert, der für die Berechnung (zwecks IRPEF) des zustehenden Abzugs für zu Lasten lebende Kinder verwendet wurde (siehe Anweisungen für Zeile RN6, Spalte 2).

Wenn der Quotient kleiner als null ist oder eins beträgt, wird dieser auf null gerundet.

Wenn der Quotient höher als null, aber kleiner als eins ist, müssen die ersten vier Dezimalstellen verwendet werden.

Der so berechnete zustehende Absetzbetrag ist von der regionalen Zusatzsteuer abzuziehen, die unter Anwendung der von der Region vorgesehenen Steuersätze auf den angegebenen Betrag in Zeile RV1 ermittelt wurde, wie in der Tabelle "Regionale Zusatzsteuer" beschrieben.

Wenn die geschuldete Steuer geringer als der Absetzbetrag ist, entsteht dadurch kein Steuerguthaben.

Zeile RV3 Einbehaltener bzw. entrichteter regionaler IRPEF-Zuschlag

In **Spalte 1** den Gesamtbetrag des regionalen, einbehaltenen Zuschlags angeben, der verschieden von dem, der in den Übersichten RC und RL angeführt ist (zum Beispiel der Zuschlag auf die Vor- und Fürsorgebeiträge, die von der INAIL an Inhaber von landwirtschaftlichen Einkünften entrichtet wurden).

In **Spalte 2** ist die Höhe der ausgesetzten regionalen Zusatzsteuer anzugeben, die aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht entrichtet wurde, die bereits im Betrag in Spalte 3 enthalten ist.

Der Betrag entspricht jenem, der unter Punkt 21 der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegeben ist (siehe Anhang „Außergewöhnliche Ereignisse“).

In der **Spalte 3** den Betrag der Zeile RC10, Spalte 2, bezüglich des Betrags der vom Steuersubstitut einbehaltenen oder einzubehaltenden regionalen Zusatzsteuer angeben, wenn Sie 2014 ein Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder aus dieser gleichgestellten Arbeit bezogen haben.

Dieser Betrag muss zu dem in der Zeile RC12 angegebenen Betrag addiert werden, wenn Sie Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten bezogen haben (Kode „3“ in Spalte 1 der Zeilen von RC1 bis RC3) und Ihr Gesamteinkommen 9.296,22 Euro ohne den Abzug für die Hauptwohnung und deren Zubehör überschreitet. Falls Sie auch Vergütungen für eine sportliche Amateurtätigkeit bezogen haben, ist dieser Betrag mit dem Betrag, der in Zeile RL24, Spalte 2 angeführt ist, zusammenzuzählen.

Der Betrag dieser Spalte enthält auch die schon in Spalte 1 angegebenen Einbehalte.

Zeile RV4 Überschuss des regionalen IRPEF- Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres

In der **Spalte 1** den Code der Region bezüglich des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2013 angeben, den Sie in der "Tabelle für die regionalen Zusatzsteuern zur IRPEF 2014" am Ende dieses Heftes nach dem Anhang finden.

Wenn im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2014 eingereicht und beantragt wurde, das aus der Erklärung hervorgehende Guthaben für die Zahlung der IMU und/oder anderer Steuern mit dem Vordruck F24 zu verwenden, aber dieses Guthaben gar nicht oder nur teilweise verwendet wurde, ist in **Spalte 2** der eventuelle Betrag des angegebenen Guthabens für die regionale Zusatzsteuer in Zeile 192, Spalte 4 der Abrechnungsübersicht Vordruck 730-3/2014 für den Erklärer (Zeile 212, Spalte 4 für den Ehepartner) und in **Zeile RV5** das eventuelle Guthaben für die regionale Zusatzsteuer zu übertragen, das mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

Wenn im Vorjahr der Vordruck 730/2014 für Arbeitnehmer ohne Steuersubstitut eingereicht wurde, ist in die **Spalte 2** dieser **Zeile RV4** auch der angegebene Betrag in Spalte 5 der Zeile 192 der Abrechnungsübersicht Vordruck 730-3/2014 (Spalte 5 der Zeile 212 für den Ehepartner) zu übertragen, wenn das Guthaben nicht vollständig oder nur teilweise mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

Der in Spalte 2 angeführte Betrag muss mit den anderen Beträgen zusammengezählt und in Spalte 3 dieser Zeile eingetragen werden.

In die **Spalte 3** den Betrag der Spalte 4 der Zeile RX2 des Vordrucks UNICO 2014 bezüglich des Steuerüberschusses übertragen, für den in der vorherigen Erklärung nicht die Rückerstattung beantragt wurde. Wenn Sie einen Steuerbeistand in Anspruch genommen haben und der Steuersubstitut das aus dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben gar nicht oder nur teilweise rückerstattet hat, muss in dieser Spalte das nicht erstattete Guthaben angegeben werden, das aus Punkt 62 der einheitlichen Bescheinigung 2015 des Erklärers (Punkt 66 für den Ehepartner) hervorgeht. In dieser Spalte muss auch der eventuell in der Spalte 2 angegebene Betrag enthalten sein.

Zeile RV5 Mit Vordr. F24 verrechneter Überschuss des regionalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres

Den aus der vorherigen Erklärung resultierenden und schon in der Zeile RV4 angegebenen Teil angeben, der zum Ausgleich im Vordruck F24 verwendet wurde.

Zeile RV6 Geschuldeter bzw. zu erstattender regionaler IRPEF-Zuschlag aus dem Vordr. 730/2015

Diese Zeile ist abzufassen, falls Sie mit dieser Erklärung die Angaben des bereits eingereichten Vordruckes 730/2015 berichtigen oder ergänzen möchten.

In **Spalte 1** ist der Betrag aus Spalte 7 der Zeile 92 des Vordruckes 730-3/2015 zu übertragen. Ist der Vordruck 730/2014 in gemeinsamer Form eingereicht und die Ersatzerklärung vom Ehegatten eingereicht worden, muss in dieser Spalte der Betrag aus Spalte 7 der Zeile 112 des Vordruckes 730-3/2015 eingetragen werden.

In **Spalte 2** ist nur dann abzufassen, wenn in Übersicht I des Vordruckes 730/2015 die Verwendung des Guthabens aus der Abrechnung der Erklärung 730 für die Zahlung der IMU und/oder anderer Steuern beantragt und im Vordr. 730-3/2015, der vom Subjekt ausgestellt wurde, das den Steuerbeistand geleistet hat, die Spalte 4 der Zeile 92 (bzw. die Spalte 4 der Zeile 112 für den Ehegatten) abgefasst wurde. In diesem Fall ist der Betrag des Guthabens zu übertragen, das innerhalb der Einreichungsfrist dieser Erklärung für die Zahlung der IMU und/oder anderer Steuern im Vordruck F24 für den Ausgleich beansprucht wurde.

In **Spalte 3** ist der Betrag aus Spalte 5 der Zeile 92 des Vordruckes 730-3/2015 einzutragen. Ist der Vordruck 730/2015 in gemeinsamer Form eingereicht und die Ersatzerklärung vom Ehegatten eingereicht worden, muss in dieser Spalte der Betrag aus Spalte 5 der Zeile 112 des Vordruckes 730-3/2015 eingetragen werden.

Zeilen RV7 und RV8 Regionale Zusatzabgabe zur Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen auf der Soll- oder Habenseite

Zur Bestimmung der Debet- oder Guthabensteuer die folgende Rechnung durchführen:

$$RV2 \text{ Sp. 2} - RV3 \text{ Sp. 3} - RV4 \text{ Sp. 3} + RV5 - RV6 \text{ Sp. 1} + RV6 \text{ Sp. 2} + RV6 \text{ Sp. 3}$$

- falls das Ergebnis aus dieser Berechnung positiv ist, ist der entsprechende Betrag in Zeile RV7 zu übertragen;
 - falls das Ergebnis aus dieser Berechnung negativ ist, ist der entsprechende Betrag ohne Vorzeichen (-) in Zeile RV8 zu übertragen.
- Das eventuelle Guthaben in die Zeile RX2 Spalte 1 übertragen.

TEIL II-A - Kommunalen IRPEF-Zuschlag**Zeile RV9 Satz des von der Gemeinde beschlossenen kommunalen Zuschlags**

Das Kästchen von **Spalte 1** (Steuersätze nach Einkommensklassen) ist anzukreuzen, wenn die Gemeinde die Anwendung verschiedener Steuersätze je nach Einkommensklasse beschlossen hat, die den für die IRPEF vorgesehenen Kriterien entsprechen. In diesem Fall ist Spalte 2 in Bezug auf den Steuersatz nicht abzufassen.

In **Spalte 2** ist der Steuersatz anzugeben, der für das Jahr 2014 von der Gemeinde beschlossen wurde, in der Sie Ihren Steuerwohnsitz am 1. Januar 2014 haben. Auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it gibt es einen entsprechenden Link zur von der Hauptabteilung für Finanzen vorbereiteten Tabelle der Gemeinden, die eine kommunale Zusatzsteuer beschlossen haben.

Zeile RV10 Fälliger kommunaler IRPEF- Zuschlag

In der **Spalte 2** den Betrag der fälligen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der unter Anwendung des in Spalte 2 der Zeile RV9 angegebenen Steuersatzes für den Betrag in Zeile RV1 ermittelt wird, bzw. unter Anwendung der Steuersätze nach Einkommensklassen (Spalte 1 der angekreuzten Zeile RV9).

Wenn der Betrag der Zeile RV1 kleiner als oder gleich dem als Befreiungsschwelle in der auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it vorhandenen Tabelle angegebenen Betrag ist, ist die kommunale Zusatzsteuer für 2014 (Saldo) nicht fällig und die Spalte 2 dieser Zeile ist nicht abzufassen; wenn hingegen der Betrag der Zeile RV1 über dem als Befreiungsschwelle angegebenen Betrag liegt, ist die kommunale Zusatzsteuer fällig und der in der Zeile RV9 (bzw. die nach Einkommensklassen vorgesehenen Steuersätze) angegebene Steuersatz ist auf den Gesamtbetrag der Zeile RV1 anzuwenden.

Wenn die Gemeinde bestimmte Vergünstigungen mit Bezug auf besondere Einkommenssituationen beschlossen hat, muss geprüft werden, ob Sie im Besitz der Anforderungen zur Nutzung der Vergünstigungen sind.

Wenn sich hingegen die Ermäßigungen auf subjektive Bedingungen beziehen, die sich nicht aus den Daten der Erklärung ableiten lassen (zum Beispiel der ISEE-Betrag bzw. eine besondere Zusammensetzung des Haushalts), müssen Sie zur Bescheinigung dieser Voraussetzungen das Kästchen von **Spalte 1** abfassen und Folgendes angeben:

- Kode "1", wenn die kommunale Zusatzsteuer nicht fällig ist, weil das Einkommen unter der Befreiungsgrenze liegt oder diese erreicht, die für die besondere subjektiven Bedingung des Steuerpflichtigen vorgesehen ist
- Kode "2" bei totaler Befreiung bei der nicht mit dem Einkommen verbundenen, besonderen subjektiven Bedingung des Steuerpflichtigen;
- Kode "3" bei Vorliegen anderer Vergünstigungen.

Wenn diese Spalte abgefasst wurde, ist Spalte 2 dieser Zeile nicht abzufassen.

Zeile RV11 Einbehaltener bzw. entrichteter kommunaler IRPEF-Zuschlag

In **Spalte 1** ist der Gesamtbetrag des kommunalen Zuschlags anzuführen, der vom Steuersubstitut einbehalten wurde bzw. einzubehalten ist. Zur Bestimmung des Betrags die folgende Rechnung durchführen: $RC10 \text{ Sp. 3} + RC10 \text{ Sp. 4} + RL24 \text{ Sp. 4}$

In **Spalte 2** ist der Betrag der kommunalen Zusatzsteuer anzugeben, der im Wege des Steuerbeistand als Vorauszahlung für das Steuerjahr 2014 einbehalten wurde, wenn Sie im Vorjahr den Vordruck 730/2014 eingereicht haben.

Dieser Betrag ist jener, der in Punkt 19 der einheitlichen Bescheinigung 2015 übertragen wurde.

Wenn im Jahr 2014 ein Vordruck 730 ohne Steuersubstitut eingereicht wurde, ist die in diese Spalte zu übertragende Vorauszahlung in Zeile 97 (117 für den Ehepartner) der Abrechnungsübersicht Vordruck 730-3/2014 angegeben.

In der **Spalte 3** den Betrag der als Akontozahlung für das Steuerjahr 2014 mit dem Vordruck F24 gezahlten kommunalen Zusatzsteuer angeben, wenn im vergangenen Jahr der Vordruck Unico 2014 vorgelegt wurde.

In **Spalte 4** ist der einbehaltene Betrag des kommunalen Zuschlags einzutragen, der verschieden von dem ist, der in der vorhergehenden Spalte dieser Zeile angeführt ist (zum Beispiel der Zuschlag auf Fürsorgeleistungen, die vom Nationalen Arbeiterunfall-Versicherungsinstitut (INAIL) den Inhabern von Einkünften aus der Landwirtschaft bezahlt wurde).

In **Spalte 5** ist die Höhe der ausgesetzten kommunalen Zusatzsteuer anzugeben, die aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse zum Datum der Einreichung der Erklärung noch nicht entrichtet wurde, die bereits in den Beträgen in Spalte 1 bis Spalte 4 dieser Zeile enthalten ist. Mit Bezug auf die kommunale Zusatzsteuer, die vom Steuersubstitut einzubehalten ist und in Spalte 1 dieser Zeile angegeben wurde, ist der ausgesetzte Betrag jener, der unter den Punkten 23 und 24 der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegeben ist (siehe Anhang „Außergewöhnliche Ereignisse“).

In **Spalte 6** ist die Summe der Beträge aus den Spalten 1, 2, 3, und 4 dieser Zeile einzutragen.

Zeile RV12 Überschuss des kommunalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres

In der **Spalte 1** den Katastercode der Gemeinde in Bezug auf den Steuerwohnsitz am 1. Januar 2014 angeben, der der Tabelle der Hauptabteilung für Finanzen entnehmbar ist, auf die auf der Website www.agenziaentrata.gov.it verwiesen wird.

Ist im Vorjahr der Vordruck 730/2014 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der Steuervordruck F24 ersucht worden, wobei dieses Guthaben jedoch nicht zur Gänze bzw. zum Teil nicht beansprucht wurde, ist in **Spalte 2** dieser Zeile auch der eventuelle Betrag des Guthabens aus dem kommunalen Zuschlag anzuführen, der in Zeile 193 Sp. 4 der Abrechnungsaufstellung Vordr. 730-3/2014 (für den Erklärenden, Zeile 213 Spalte 4 für den Ehepartner) angeführt ist. In **Zeile RV13** ist das eventuelle Guthaben der Gemeindezusatzsteuer einzutragen, das für die Abrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde. Steuersubstitut eingereicht wurde, ist in die **Spalte 2** dieser **Zeile RV12** auch der angegebene Betrag in Spalte 2 einzutragen. Der Betrag aus Spalte 2 ist mit den anderen Beträgen zusammenzuzählen und in Spalte 3 dieser Zeile einzutragen.

In die **Spalte 3** den Betrag der Spalte 4 der Zeile RX3 des Vordrucks UNICO 2014 bezüglich des Steuerüberschusses übertragen, für den in der vorherigen Erklärung nicht die Rückerstattung beantragt wurde. Wenn Sie einen Steuerbeistand in Anspruch genommen haben und der Steuersubstitut das aus dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben gar nicht oder nur teilweise rückerstattet hat, muss in dieser Zeile das nicht erstattete Guthaben angegeben werden, das aus Punkt 63 der einheitlichen Bescheinigung 2015 für den Erklärenden (Punkt 67 für den Ehepartner) hervorgeht.

In dieser Spalte muss auch der eventuell in Spalte 2 angegebene Betrag enthalten sein.

Zeile RV13 Mit Vordr. F24 verrechneter Überschuss des kommunalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres

Den aus der vorherigen Erklärung resultierenden und schon in der Zeile RV12 angegebenen Teil eintragen, der zum Ausgleich im Vordruck F24 verwendet wurde.

Zeile RV14 Geschuldeter bzw. zu erstattender kommunaler IRPEF- Zuschlag aus dem Vordr. 730/2015

Diese Zeile ist abzufassen, falls Sie mit der vorliegenden Erklärung die Angaben des bereits eingereichten Vordruckes 730/2015 berichtigen oder ergänzen möchten. In **Spalte 1** ist der Betrag aus Spalte 7 der Zeile 93 des Vordruckes 730-3/2015 (Abrechnungsaufstellung) zu übertragen. Ist der Vordruck 730/2015 in gemeinsamer Form eingereicht und die Ersatzerklärung vom Ehegatten eingereicht worden, muss in dieser Spalte der Betrag aus Spalte 7 der Zeile 113 des Vordruckes 730-3/2015 eingetragen werden.

Die **Spalte 2** muss nur dann ausgefüllt werden, wenn in der Übersicht I des Vordr. 730/2015 beantragt wurde, das Guthaben aus der Abrechnung der Erklärung 730 für die Zahlung der IMU und/oder anderer Steuern verwenden zu können, und falls im Vordr. 730-3/2015, der vom Steuerbeistand ausgestellt wurde, die Spalte 4 der Zeile 93 (oder die Spalte 4 der Zeile 113 des erklärenden Ehegatten) abgefasst wurde.

In diesem Fall den Betrag des mit dem Vordr. F24 für die Zahlung der IMU und/oder anderer Steuern bis zum Vorlagedatum dieser Erklärung verrechneten Guthabens angeben.

In **Spalte 3** ist der Betrag aus Spalte 5 der Zeile 93 des Vordruckes 730-3/2015 einzutragen. Ist der Vordruck 730/2015 in gemeinsamer Form eingereicht und die Ersatzerklärung vom Ehegatten eingereicht worden, muss in dieser Spalte der Betrag aus Spalte 5 der Zeile 113 des Vordruckes 730-3/2015 eingetragen werden.

Zeilen RV15 und RV16 Regionaler IRPEF- Zuschlag auf der Soll- oder Habenseite

Zur Bestimmung der Debet- oder Guthabensteuer die folgende Rechnung durchführen:

$$RV10 \text{ Sp. 2} - RV11 \text{ Sp. 6} - RV12 \text{ Sp. 3} + RV13 - RV14 \text{ Sp. 1} + RV14 \text{ Sp. 2} + RV14 \text{ Sp. 3}$$

- falls das Ergebnis aus dieser Berechnung positiv ist, ist der entsprechende Betrag in Zeile RV15 zu übertragen;
 - falls das Ergebnis aus dieser Berechnung negativ ist, ist der entsprechende Betrag ohne Vorzeichen (-) in Zeile RV16 zu übertragen.
- Das eventuelle Guthaben in die Zeile RX3 Spalte 1 übertragen.

TEIL II-B - Akontozahlung des kommunalen Irpef-Zuschlags für das Jahr 2015

Zeile RV17: Zur Bestimmung der Anzahlung für die kommunale IRPEF-Zuschlag für 2015 die folgenden Rechnungen durchführen:

- auf das steuerpflichtige Einkommen bezüglich der Steuerperiode 2014 (Zeile RV17 Sp. 2) den von der Gemeinde, in der der Steuerpflichtige ab dem 1. Januar 2015 seinen Wohnsitz hat, beschlossenen Satz anwenden;
 - 30% des so bestimmten Betrags errechnen (Anzahlung für 2015);
 - vom erhaltenen Ergebnis die vom Arbeitgeber einbehaltene Anzahlung der kommunalen Zusatzabgabe 2015 abziehen (Zeile RC10 Sp. 5).
- Für dieses Jahr ist der anzuwendende Steuersatz für die Vorauszahlung weiterhin jener, der für das vorangegangene Steuerjahr beschlossen wurde (G.v.D. Nr. 175 vom 21. November 2014, Art. 8, Absatz 2).

Daher ist zwecks Vorauszahlung der kommunalen Zusatzsteuer für 2015 der Steuersatz zu verwenden, der von der Gemeinde für das Jahr 2014 beschlossen wurde.

Glaubt der Steuerzahler, dass in der nächsten Erklärung eine niedrigere Steuer zu erklären sein wird (zum Beispiel infolge von abzugsfähigen Aufwendungen, die er im Steuerjahr 2014 getragen hat, bzw. durch niedrigere im selben Jahr bezogene Einkünfte), kann er für das Jahr 2015 eine Akontozahlung minderen Betrages leisten als jener, der mit Bezug auf das steuerpflichtige Einkommen aus dieser Erklärung ermittelt wurde. In diesem Fall muss der Betrag, der sich infolge der unten angeführten Anleitungen ergibt, in Spalte 7 dieser Zeile eingetragen werden und nicht der niedrigere eingezahlte bzw. zu zahlende Betrag. Die Anzahlung der kommunalen Zusatzabgabe kann zu den im Teil I, Kapitel 6 unter dem Stichwort "Rateneinteilung" angegebenen Bedingungen in Raten gezahlt werden.

Vor der Festsetzung der für die kommunale Zusatzsteuer 2015 fälligen Anzahlung müssen Sie die eventuelle von der Gemeinde beschlossene und der Tabelle der Hauptabteilung für Finanzen, auf die auf der Internetseite www.agenziaentrata.gov.it verwiesen wird, entnehmbare Befreiungsschwelle berücksichtigen. Wenn der Betrag von Spalte 2 dieser Zeile kleiner als oder gleich dem in der genannten Tabelle als Befreiungsschwelle angegebenen Betrag ist, ist keine Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer 2015 fällig und die Spalte 2 dieser Zeile ist nicht abzufassen; wenn hingegen der Betrag von Spalte 2 über der Befreiungsschwelle liegt, ist die Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer 2015 fällig und der in der Spalte 3 dieser Zeile angegebene Steuersatz ist auf den gesamten Betrag in Spalte 2 anzuwenden.

Wenn die Gemeinde bestimmte Vergünstigungen mit Bezug auf besondere Einkommenssituationen beschlossen hat, muss geprüft werden, ob Wenn sich hingegen die Ermäßigungen auf subjektive, nicht aus den in der Erklärung vorhandenen Daten ableitbaren Bedingungen (zum Beispiel der Betrag ISEE bzw. eine besondere Zusammensetzung des Haushalts) beziehen, müssen Sie zur Bescheinigung des Besitzes dieser Anforderungen das Kästchen von **Spalte 1 (Ermäßigungen)** abfassen und Folgendes angeben:

- Kode "1", wenn die kommunale Zusatzsteuer nicht fällig ist, weil das Einkommen unter der Befreiungsgrenze liegt oder diese erreicht, die für die besondere subjektiven Bedingung des Steuerpflichtigen vorgesehen ist
- Kode "2" bei totaler Befreiung bei der nicht mit dem Einkommen verbundenen, besonderen subjektiven Bedingung des Steuerpflichtigen;
- Kode "3" bei Vorliegen anderer Vergünstigungen.

Wenn diese Spalte abgefasst wurde, ist Spalte 4 dieser Zeile nicht abzufassen.

Spalte 2 (Bemessungsgrundlage): es ist die Bemessungsgrundlage des Steuerjahres 2014 anzuführen, die derjenigen in Zeile RV1 entspricht.

Wenn Sie Einkommen aus selbstständiger Arbeit und/oder Unternehmenstätigkeit bezogen haben, für die die Steuerbestimmungen Anwendung finden, die auch für die Bestimmung der für 2015 fälligen Anzahlung Bedeutung annehmen, in dieser Zeile den steuerpflichtigen, bezüglich der Steuerperiode 2014 neu bestimmten Betrag unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen angeben ;

Das Kästchen von **Spalte 3 (Steuersätze nach Einkommensklassen)** ist anzukreuzen, wenn die Gemeinde die Anwendung verschiedener Steuersätze je nach Einkommensklasse beschlossen hat, die den für die IRPEF vorgesehenen Kriterien entsprechen. In diesem Fall ist Spalte 4 in Bezug auf den Steuersatz nicht abzufassen

Spalte 4 (Steuersatz): es ist der Steuersatz anzuführen, der für die Berechnung der Akontozahlung anzuwenden ist. Es wird daran erinnert, dass der Steuersatz anzuführen ist, der für das Jahr 2015 beschlossen wurde. Der Steuersatz ist derjenige in Bezug auf die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 1. Januar 2015 den Steuerwohnsitz hat; dieser Steuersatz ist in der Tabelle der Hauptabteilung für Finanzen angegeben, auf die auf der Website www.agenziaentrate.gov.it verwiesen wird.

Spalte 5 (Geschuldete Akontozahlung): ist das Ergebnis der folgenden Berechnung einzutragen:

$$\frac{RV17 \text{ Sp. 2} \times RV17 \text{ Sp. 4} \times 0,3}{100}$$

Wenn die Gemeinde Steuersätze nach Einkommensklassen (Spalte 3 angekreuzt) nach der vorhergehenden Formel vorgesehen hat, sind anstelle des Einzelsteuersatzes die beschlossenen unterschiedlichen Steuersätze anzuwenden. Wenn die Gemeinde eine Befreiungsschwelle beschlossen hat und Sie die vorgesehene Bedingung für ihre Inanspruchnahme erfüllen, müssen Sie diese Spalte nicht ausfüllen. Es wird hierzu auf die zuvor wiedergegebenen Anleitungen verwiesen.

Spalte 6 (Vom Arbeitgeber einbehaltener kommunaler Zuschlag 2015) es ist der Betrag aus Zeile RC10 Sp. 5 zu übertragen;

Spalte 7 (Einbehaltener bzw. bezahlter Betrag) ist nur im Falle einer Ersatz- bzw. Berichtigungserklärung abzufassen, dabei ist anzugeben:

- der mit dem Vordruck F24 als Anzahlung auf die kommunale Zusatzabgabe entrichtete Betrag, bei Ergänzung eines vorherigen Vordrucks UNICO NP 2015;
- der in der Sp. 7 Zeile 97 angegebene Betrag (bzw. Sp.7 der Zeile 117 für den erklärenden Ehegatten) des Vordrucks 730-3/2015 (Liquidationssaufstellung), der von demjenigen ausgestellt wurde, der den Steuerbeistand geleistet hat, bei Ergänzung eines vorherigen Vordrucks 730/2015;

Spalte 8 (Geschuldete Akontozahlung) ist das Ergebnis folgender Berechnung anzuführen: $RV17 \text{ Sp. 5} - RV17 \text{ Sp. 6} - RV17 \text{ Sp. 7}$.

Ist das Ergebnis negativ, ist Spalte 8 nicht abzufassen.

12. ÜBERSICHT CS - Solidaritätsbeitrag

Mit Art. 1, Absatz 590 des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013 wurde vorgesehen, dass die Bestimmungen gemäß Art. 2, Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit dem der Solidaritätsbeitrag eingeführt wurde (Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 21. November 2011) vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin Anwendung finden.

Daher ist bei einem Gesamteinkommen über 300.000,00 Euro ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 3% auf den Teil des Einkommens zu entrichten, der diesen Betrag übersteigt. Der Solidaritätsbeitrag wird nicht auf Einkünfte angewandt, die Rentenbeiträgen unterliegen.

Einkünfte, die Rentenbeiträgen unterliegen, auch wenn dafür kein Solidaritätsbeitrag zu entrichten ist, werden jedoch zwecks Prüfung des Grenzbetrags von 300.000,00 Euro erfasst, über dessen Höhe hinaus der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird.

Der Solidaritätsbeitrag kann vom Gesamteinkommen abgesetzt werden, das im gleichen Steuerzeitraum erzeugt wurde, auf den sich der Solidaritätsbeitrag bezieht. Der Solidaritätsbeitrag wird im Zuge der Steuererklärung ermittelt und gemeinsam mit dem IRPEF-Saldo gezahlt.

Für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und diesen gleichgestellten wird der Solidaritätsbeitrag vom Steuersubstitut ermittelt, wenn dieser am Ende des Jahres die Verrechnungen/den Ausgleich vornimmt. Demnach wird in dieser Übersicht der geschuldete Solidaritätsbeitrag ermittelt, wobei der eventuell vom Steuersubstitut einbehaltene Betrag abzuziehen ist (Zeile RC15, Spalte 2), unter Berücksichtigung, dass der Solidaritätsbeitrag nicht auf Einkünfte angewandt wird, die „Rentenbeiträgen“ unterliegen. (Zeile RC15, Spalte. 1).



Die Übersicht CS muss nicht abgefasst werden, wenn beide der folgenden Situationen zutreffen:

- Das Gesamteinkommen (Zeile RN1, Spalte 5) liegt unter 300.000 Euro; Zeile RC15 (einbehaltener Solidaritätsbeitrag) wurde nicht abgefasst, da aus der einheitlichen;
- Bescheinigung 2015 (Punkt 171) keinerlei Einbehalt für den Solidaritätsbeitrag hervorhebt.

Zeile CS1 Besteuerungsgrundlage für den Solidaritätsbeitrag

In **Spalte 1 (Gesamteinkommen)** ist der Betrag des Gesamteinkommens aus Zeile RN1 Spalte 5 zu übertragen.

In **Spalte 2 (vom Steuersubstitut einbehaltener Betrag)** ist die Höhe des Solidaritätsbeitrags zu übertragen, der bereits vom Steuersubstitut einbehalten wurde und in Spalte 2 der Zeile RC15 angegeben ist.

In **Spalte 3 (Bruttogesamteinkommen)** ist die Summe der Beträge zu übertragen, die in Spalte 1 und 2 dieser Zeile angegeben sind.

In **Spalte 4 (Gesamteinkommen abzüglich der Rentenbeiträge)** ist der in Spalte 1 der Zeile RC15 angegebene Betrag zu übertragen.

Spalte 5 (Steuerbemessungsgrundlage Beitrag) wenn der in Spalte 4 angegebene Betrag geringer als oder gleich 300.000 Euro ist, wird in Spalte 5 (Steuerbemessungsgrundlage Solidaritätsbeitrag) das Ergebnis folgender Berechnung übertragen: Spalte 3 (Bruttogesamteinkommen) - 300.000. Wenn der in Spalte 4 angegebene Betrag 300.000 Euro übersteigt, wird in Spalte 5 (Steuerbemessungsgrundlage Beitrag) das Ergebnis folgender Berechnung übertragen: Spalte 3 (Bruttogesamteinkommen) - Spalte 4.

Zeile CS2 Bestimmung des Solidaritätsbeitrags

In **Spalte 1 (geschuldeter Beitrag)** sind 3% des Beitrags zu übertragen, der in Spalte 5 der Zeile CS1 (Steuerbemessungsgrundlage Beitrag) angegeben ist.

In **Spalte 2 (vom Steuersubstitut einbehaltener Betrag)** ist die Höhe des Solidaritätsbeitrags zu übertragen, der bereits vom Steuersubstitut einbehalten wurde und in Spalte 2 der Zeile RC15 angegeben ist.

In **Spalte 3 (ausgesetzter Beitrag)** ist die Höhe des Solidaritätsbeitrags anzugeben, der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht entrichtet wurde (Punkt 172 der einheitlichen Bescheinigung 2015) und bereits im Betrag in Spalte 2 enthalten ist.

In **Spalte 4 (Mit dem Vordruck 730/2015 einbehaltener Beitrag)** ist die Höhe des Solidaritätsbeitrags anzugeben, der vom Steuersubstitut einbehalten wurde und aus Zeile 102 (Zeile 122 für den Ehepartner) der Abrechnungsübersicht Vordruck 730-3/2015 resultiert. Diese Spalte wird

nur ausgefüllt, wenn man mit dieser Erklärung einen vorher eingereichten Vordruck 730/2015 berichtigen oder ergänzen möchte.
Um den geschuldeten Solidaritätsbeitrag oder das Guthaben dafür zu ermitteln, ist folgende Berechnung vorzunehmen:

Zeile CS2 Spalte 1 – Zeile CS2 Spalte 2 – Zeile CS2 Spalte 4

Wenn das Ergebnis der Berechnung positiv ist (Schuld) ist der so erhaltene Betrag in **Spalte 5 (geschuldeter Betrag)** zu übertragen.
Dieser Betrag muss mit den gleichen Modalitäten und innerhalb derselben Fristen gezahlt werden, die für die IRPEF vorgesehen sind (siehe Abschnitt Zahlungsmodalitäten und Fristen).
Derselbe Betrag kann vom Gesamteinkommen abgesetzt werden und ist daher in Zeile RN3 (Absetzbare Ausgaben) zu übertragen.
Wenn das Ergebnis der Berechnung negativ ist (Guthaben) ist der so erhaltene Betrag in **Spalte 6 (Guthaben)** zu übertragen.
Dieses Guthaben wird auch in Spalte 1 der Zeile RX6 übertragen.

13. ÜBERSICHT RX - Verrechnungen und Rückerstattungen

Die Übersicht RX ist für die Angabe der Anwendungsmodalitäten der Steuerguthaben und/oder der vorgenommenen überschüssigen Saldozahlungen sowie für die Angabe der jährlichen MwSt.-Einzahlung zu verwenden.

Diese Übersicht besteht auf folgenden Teilen:

- Guthaben und Einzahlungsüberschüsse aus der vorliegenden Erklärung;
- Überschüsse aus der vorhergehenden Erklärung, die in den Übersichten dieses Erklärungsvordrucks keine Berücksichtigung finden;
- Festlegung der zu zahlenden MwSt. oder des Steuerguthabens.

Für Steuerguthaben und/oder für überschüssige Saldozahlungen kann die Rückerstattung beantragt werden, oder diese Beträge können im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241/1997 für den Ausgleich oder als Verminderung der geschuldeten Steuer der Steuerzeiträume nach jenem, auf dem sich diese Erklärung bezieht, in Anspruch genommen werden. Es ist erlaubt, den Gesamtbetrag des Guthabens aufzuteilen, indem man für einen Teil eine Rückerstattung verlangt und einen anderen Teil als Ausgleich der Steuer verwendet.



Die Guthaben bezüglich der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer in Höhe von 12 Euro oder darunter sind weder zurückzahlbar noch im Ausgleich verwendbar. Die Guthaben bezüglich der MwSt, der Ersatzsteuern und der anderen in der Übersicht RX angegebenen Steuern in Höhe von 10 Euro oder darunter sind nicht zurückzahlbar.

Falls die Rückerstattung des Guthabens aus dieser Erklärung (Spalte 3 von Teil I) oder des Guthabens aus der vorhergehenden Erklärung (Spalte 4 von Teil II) beantragt werden soll, hat der Steuerzahler zur Verkürzung der Wartezeit auf die Rückerstattung die Möglichkeit, der Agentur der Einnahmen seine Bankkoordinaten über die telematischen Kanäle der Agentur der Einnahmen direkt zu übermitteln oder den Antrag für die Gutschrift bei einer der lokalen Dienststellen vorzulegen.



Die Höchstgrenze der Steuerguthaben beträgt, die die auf dem Steuerkonto erstattet und/oder verrechnet werden können Euro 700.000 für jedes Kalenderjahr im Sinne von Art. 17 des G.v.D. Nr. 241 von 1997.

TEIL I - Guthaben und Überschussbeträge aus der vorliegenden Erklärung (Zeilen von RX1 bis RX19)

In diesem Teil müssen die aus dieser Erklärung hervorgehenden Steuerguthaben und die überschüssigen Saldozahlungen sowie die entsprechende Verwendung angegeben werden.

Mit Bezug auf die Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen, auf die regionale und kommunale Zusatzabgabe (Zeilen RX1 bis RX3) wird daran erinnert, dass der Betrag, für den die Rückzahlung und/oder der Ausgleich beantragt wird, nicht unter 13,00 Euro liegen darf (Art. 1 Absatz 137 Gesetz Nr. 266 vom 23.12.2005 und nachfolgende Änderungen). Somit dürfen, wenn die Summe der in den Spalten 1 und 2 einer jeden Zeile von RX1 bis RX3 angegebenen Beträge unter 13,00 Euro liegt, die Spalten 3 und 4 derselben Zeilen nicht ausgefüllt werden. Gleichfalls wird daran erinnert, dass der in jeder der Spalten 3 und 4 anzugebende Betrag nicht unter 13 Euro liegen darf.

In Bezug auf sonstige Steuern, darf der Betrag, dessen Erstattung (Spalte 3) beantragt wird, nicht unter 11,00 Euro liegen.

In **Spalte 1, „Guthabenbetrag aus dieser Erklärung“**, sind folgende Beträge anzugeben:

- **Zeile RX1 (IRPEF):** der Betrag laut Zeile RN46 nach Abzug dessen, was für die Zahlung der Ersatzsteuer auf die höheren Werte verwendet wurde, die sich aus Einlagen beim CAF ergeben (Zeile RQ4);
- **Zeile RX2 (Regionale IRPEF-Zusatzsteuer):** der Betrag der Zeile RV8;
- **Zeile RX3 (Kommunale IRPEF-Zusatzsteuer)** der Betrag der Zeile RV16;
- **Zeile RX4 (Definitive Ertragsteuer):** der Betrag der Zeile RB11, Spalte 12;
- **in Zeile RX6 (Solidaritätsbeitrag):** der Betrag der Zeile CS2, Spalte 6;
- **in Zeile RX15 (Ersatzsteuer auf Einkommen aus Beteiligungen an Auslandsunternehmen):** der Betrag der Zeile RM18, Spalte 6;
- **in Zeile RX16 (Steuer für Pfändung bei Dritten):** der Betrag der Zeile RM24, Spalte 8;
- **in Zeile RX18 (Ersatzsteuern für finanzielle Wertzuwächse):** der Betrag der Zeile RT103, Spalte 3;
- **in Zeile RX19 (Vermögenssteuer auf ausländische Immobilien):** der Betrag der Zeile RW7, Spalte 6;
- **in Zeile RX20 (Steuer auf die im Ausland gehaltenen finanziellen Vermögenswerte):** der Betrag der Zeile RW6, Spalte 6;
- **in Zeile RX31 (Ersatzsteuer für Steuerpflichtige mit vergünstigtem Steuersystem):** der Betrag der Zeile LM19;
- **in Zeile RX36 (Ethikabgabe):** der Betrag der Zeile RQ49, Spalte 8.

In **Spalte 2, „Überschuss der Saldozahlung“**, ist der Teil des eingezahlten Betrags anzugeben, der ggf. über den Betrag hinausgeht, der als Saldozahlung aufgrund der vorliegenden Erklärung zu entrichten war. Außerdem ist in dieser Spalte der eventuelle Guthabenbetrag in Bezug auf den Steuerzeitraum anzugeben, auf den sich diese Erklärung bezieht, das in einem höheren Umfang verrechnet wurde, als sich aus den entsprechenden Übersichten dieser Erklärung ergibt, oder in einem Umfang, der über dem Jahreshöchstbetrag von 700.000 Euro liegt, so wie vorgesehen von Art. 9, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2013, und das spontan weitergeleitet wurde entsprechend dem Verfahren laut Rundschreiben Nr. 48/E vom 7. Juni 2002 (Antwort zu Frage 6.1) und Beschluss 452/E vom 27. November 2008. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag des weitergeleiteten Guthabens nach Abzug des Strafgebühres und der Zinsen angegeben werden muss, die ggf. als Rücktritt vom Versuch gezahlt wurden.

Für jede Zeile muss die Summe der Beträge der Spalte 1 und der Spalte 2 unter den Spalten 3 und/oder 4 aufgeteilt werden, vorbehaltlich der Hervorhebungen mit der auf die Zeilen RX1 bis RX3 bezogenen Anleitung.

In **Spalte 3 „Guthaben, dessen Rückerstattung beantragt wird“** ist das Guthaben, dessen Rückerstattung beantragt wird, anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass jener Teil des Guthabens, der bis zum Einreichungsdatum dieser Erklärung bereits für den Ausgleich verwendet wurde, klarerweise nicht rückerstattet werden kann.

In **Spalte 4 "Guthaben, das für den Ausgleich und/oder die Absetzung zu verwenden ist"** ist das Guthaben anzugeben, das im Sinne des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 im Vordr. F24 für den Ausgleich in Verminderung der für den Zeitraum nach jenem, der sich auf diese Erklärung bezieht, beansprucht wurde. Zum Beispiel ist beim IRPEF-Guthaben sowohl der Teil des Guthabens, das der Steuerzahler im Sinne des GvD Nr. 241/1997 mit Vordruck F24 ausgleichen möchte, als auch jener Teil des Guthabens anzugeben, den er als Verminderung der für das Jahr 2014 geschuldeten IRPEF-Akонтзahlungen ausgleichen möchte. Im Vordr. F24 ist der Ausgleich nicht anzugeben.

In dieser Spalte müssen die Beträge des Guthabens einschließlich der bereits beanspruchten Beträge angeführt werden.



Wenn der Steuerpflichtige das Guthaben nicht im Ausgleich im F24 verwendet hat und das Guthaben nicht in der nachfolgenden Erklärung geltend macht oder wenn diese nicht vorgelegt wird, weil die Bedingungen für die Befreiung zutreffen, kann er die Rückzahlung beantragen, indem er einen entsprechenden Antrag bei den Behörden der Agentur der Einnahmen einreicht, die auf der Grundlage des Steuerwohnsitzes zuständig sind. Wenn der Steuerpflichtige im darauf folgenden Jahr keine Erklärung vorlegt, da die Bedingungen für die Befreiung zutreffen, kann er auf jeden Fall das betreffende Guthaben in der ersten, auf die vorgelegte folgenden Erklärung angeben.

TEIL II - Guthaben und Überschüsse aus der Erklärung des Vorjahres

Dieser Teil ist ausschließlich der Anwendung der Überschüsse und der Guthaben aus den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen, die nicht in der ursprünglichen Übersicht erfasst werden können, vorbehalten, damit sie in der vorliegenden Erklärung Verwendung finden.

Die Abfassung dieses Teiles kann in den folgenden Fällen vorgenommen werden:

1. der Steuerzahler ist nicht mehr verpflichtet, eine oder mehrere Erklärungen bzw. einzelne Übersichten des Vordruckes UNICO einzureichen, weshalb der Übertrag des Überschusses und dessen Anwendung nicht eingetragen werden kann. Dies trifft zum Beispiel für Steuerzahler zu, die ihre unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit innerhalb 31. Dezember 2013 beendet haben, eine MwSt.-Erklärung mit einem Saldoguthaben aufweisen und sich dafür entschieden haben, den Überschuss aus dem Vordruck UNICO 2014 als Ausgleich für andere geschuldete Abgaben zu verwenden. Es wird präzisiert, dass die aus der vorherigen Erklärung hervorgehende Überschüsse bezüglich der Einkommensteuer und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer nicht in diesem Abschnitt anzugeben sind, sondern in die Übersichten RN und RV zu übertragen sind, auch wenn der Steuerpflichtige kein der ordentlichen Besteuerung unterziehbares Einkommen besitzt (z.B. der Steuerpflichtige, der keine anderen Einkommen bezieht als die in der Übersicht LM angegebenen).
2. die vorhergehende Erklärung unterliegt aufgrund der überschüssigen Einzahlungen einer Richtigstellung zu Gunsten des Steuerzahlers, aber in dieser Übersicht ist der Übertrag des Guthabens nicht vorgesehen, was hauptsächlich in Bezug auf die Ersatzsteuer zutreffen kann. Dabei handelt es sich vor allem um Ersatzsteuern aus der Übersicht RQ, in der die Überschüsse in der Regel nicht vorgesehen sind;
3. bei Vorliegen von Einzahlungsüberschüssen, die der Steuerzahler nach Einreichung des Vordruckes UNICO 2014 feststellt und/oder dem Steuerzahler von der Agentur der Einnahmen infolge der Verrechnung der Erklärung mitgeteilt worden sind, unter der Voraussetzung, dass diese Beträge nicht in die eigens vorgesehene Übersicht, auf welche sich die Steuerüberschüsse beziehen, oder im Teil I der Übersicht RX angegeben werden können.

In **Spalte 1, „Steuerkode“**, ist beschränkt auf die Zeilen **von RX54 bis RX57** der Steuerkode des Betrags oder des Guthabenüberschusses anzugeben, der aus dem vorhergehenden Jahr für die Steuern übertragen werden soll, die sich von denen unterscheiden, die ausdrücklich in den Zeilen von RX51 bis RX53 vorgesehen sind.

In **Spalte 2 "Vorhergehender Überschuss bzw. Guthaben"** ist der Gesamtbetrag des Steuerguthabens gemäß Spalte 4 der entsprechenden Zeile der Übersicht RX – Teil 1 des Vordruckes UNICO 2014 anzugeben. Weiters können in dieser Spalte die nach Einreichung der Erklärung UNICO 2014 erhobenen Einzahlungsüberschüsse bzw. jene, die von der Agentur der Einnahmen infolge der Verrechnungserklärung anerkannt wurden, angegeben werden, unter der Voraussetzung, dass diese Beträge nicht in der eigens vorgesehenen Übersicht, auf welche sich die Steuerüberschüsse beziehen, oder im Teil I der Übersicht RX angegeben werden können.

In **Spalte 3 "Im Vordruck F24 verrechneter Betrag"** ist der Gesamtbetrag des Guthabens oder des Überschusses aus der vorherigen Spalte 2 anzugeben, der im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241/1997 innerhalb der Einreichungsfrist der vorliegenden Erklärung mit dem Vordr. F24 gänzlich als Ausgleich verwendet wurde. Die Differenz, welche zwischen dem in Spalte 2 angeführten Betrag und dem in Spalte 3 angeführten Betrag hervorgeht, muss in Spalte 4 und/oder Spalte 5 übertragen werden.

In **Spalte 4 "Betrag, dessen Rückerstattung beantragt wird"** ist der Gesamtbetrag des Guthabens anzugeben, für welchen man beabsichtigt, eine Rückerstattung zu beantragen. Was die Rückerstattung des MwSt.-Guthabens betrifft, muss man einen eigens dafür vorgesehenen Antrag an das zuständige Amt der Agentur der Einnahmen stellen. Was die Rückerstattungen der Guthaben der Vor- und Fürsorgebeiträge betrifft, muss ein eigenes Ansuchen beim Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF / INPS) eingereicht werden. Es wird daran erinnert, dass der Betrag, für den die Rückzahlung beantragt wird, nicht unter 11,00 Euro liegen darf.

In **Spalte 5 "Restbetrag, der zu verrechnen ist"** ist der Gesamtbetrag des Guthabens anzuführen, das im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241/1997 innerhalb der Einreichungsfrist der folgenden Erklärung mit Vordr. F24 für den Ausgleich zu verwenden ist. Zu diesem Zweck muss im Vordruck F24, auch wenn es sich um ein Guthaben vorhergehender Zeiträume handelt, der entsprechende Abgabencode und das Bezugsjahr 2014 angegeben werden. Durch die Angabe dieser Daten in dieser Übersicht wird die Gültigkeit des Guthabens wieder hergestellt und jenen Guthaben gleichgestellt, die im selben Zeitraum entstanden sind.

TEIL III - Festlegung der fälligen MwSt. oder des Steuerguthabens

Der vorliegende Teil enthält die Angaben zur fälligen MwSt. oder zum MwSt.-Guthaben und muss von den Subjekten abgefasst werden, die keine getrennte MwSt.-Jahreserklärung einreichen.

Hinsichtlich der Modalitäten zur Abfassung wird auf die Anleitungen im Vordruck MwSt. 2015, Übersicht VX, verwiesen.

■ Kauf oder Bau neuer oder umgebafter Wohnungen zu Mietzwecken

Für den Kauf neu erbauter Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2017, die ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 164 vom 11. November 2014 unverkauft sind und Maßnahmen zum Umbau, zur Restaurierung oder Sanierung zwecks Erhalt im Sinne von Art. 3, Absatz 1, Buchstaben d) und c) des Einheitstextes gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001 unterzogen wurden, wird dem Käufer, der eine natürliche Person ist und keine kommerzielle Tätigkeit ausübt, ein Abzug vom Gesamteinkommen in Höhe von 20% des aus der Kaufurkunde resultierenden Kaufpreises der Immobilie bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 300.000 Euro sowie der Passivzinsen im Zusammenhang mit Darlehensverträgen für den Kauf dieser Immobilieneinheiten zuerkannt.

Der Absetzbetrag wird auch gewährt für die vom Steuerzahler getragenen Kosten für erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmerverträgen für den Bau einer oder mehrerer Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken auf bebaubaren Flächen, die der Steuerzahler vor Beginn der Bauarbeiten bereits besaß oder für die bereits Baurechte zuerkannt wurden.

Für die Absetzung müssen die zuvor genannten Baukosten vom Unternehmen bescheinigt werden, das die Arbeiten durchführt.

Der Abzug steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Kauf oder ab Beendigung der Bauarbeiten für mindestens acht Jahre vermietet wird, vorausgesetzt, dass der Mietzeitraum kontinuierlich. Das Recht auf Absetzung wird jedoch nicht aberkannt, wenn der Mietvertrag aus Gründen, die nicht dem Vermieter zuzuschreiben sind, vor Ablauf des genannten Zeitraums aufgelöst und innerhalb von einem Jahr ab dem Datum der Auflösung des vorhergehenden Mietvertrags ein neuer Vertrag abgeschlossen wird;
- dieselbe Immobilieneinheit muss Wohnzwecken dienen und darf nicht unter den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 klassifiziert oder als solche klassifizierbar sein;
- die Immobilieneinheit darf nicht in einer homogenen E-Zone liegen, wie im Dekret des Ministeriums für öffentliche Aufträge Nr. 1444 vom 2. April 1968 definiert;
- die Immobilieneinheit muss der Energieklasse A oder B gemäß Anlage 4 der nationalen Bestimmungen bezüglich der energetischen Einstufung von Gebäuden angehören, gemäß dem Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 26. Juni 2009, das im Amtsblatt Nr. 158 vom 10. Juli 2009 veröffentlicht wurde, bzw. gemäß den diesbezüglich geltenden regionalen Bestimmungen;
- der Mietzins darf nicht höher sein als jener, der in Art. 18 des Einheitstextes des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001 angegeben ist, bzw. nicht höher als der geringste Mietzins, der in Art. 2, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 definiert wurde, und nicht höher als jener, der im Sinne von Art. 3, Absatz 114 des Gesetzes Nr. 350 vom 24. Dezember 2003 festgelegt wurde;
- es dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen ersten Grades zwischen dem Vermieter und dem Mieter bestehen.

Natürliche Personen, die keine kommerzielle Tätigkeit ausüben, können die erworbenen Immobilieneinheiten mit den steuerlichen Vergünstigungen laut diesem Artikel auch unmittelbar beim Kauf oder auch vor Ablauf des Mindestzeitraums der Vermietung von acht Jahren öffentlichen oder privaten Rechtspersonen zur Nutzung überlassen, die seit mindestens zehn Jahren im Bereich der Sozialwohnungen tätig sind, wie im Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen vom 22. April 2008 definiert, das im Amtsblatt Nr. 146 vom 24. Juni 2008 veröffentlicht wurde. Voraussetzung dafür ist, dass die Mietbindung zu denselben Bedingungen aufrechterhalten wird, wie in Absatz 4, Buchstabe e) des Gesetzesdekrets Nr. 133 vom 12. September 2014 definiert, und dass die auf jährlicher Basis berechnete Nutzungsgebühr den Betrag der Mietzinsen nicht übersteigt, die mit den vorgesehenen Modalitäten im genannten Absatz 4, Buchstabe e) berechnet werden.

Der absetzbare Betrag wird in acht jährliche, gleich hohe Raten aufgeteilt, und zwar ab dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wurde. Der absetzbare Betrag kann nicht gemeinsam mit anderen Steuervergünstigungen, die für dieselben Ausgaben in anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind, in Anspruch genommen werden.

Die Modalitäten zur Umsetzung wurden mit dem Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Transport und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen festgelegt.

■ Adoption von ausländischen Minderjährigen

Es können 50 Prozent der von Adoptivvätern für die Erfüllung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Ausgaben, die im Gesamtbetrag von der ermächtigten Körperschaft, welche den Auftrag erhalten hat, das von den im Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 enthaltenen Bestimmungen geregelte Adoptionsverfahren vorzunehmen, bescheinigt werden, abgesetzt werden. Das Verzeichnis der ermächtigten Körperschaften wurde vom Ausschuss für internationale Adoptionen der Präsidentschaft des Ministerrats mit Beschluss vom 18. Oktober 2000, in der Sonderbeilage Nr. 179 zum Amtsblatt Nr. 255 vom 31. Oktober 2000 und nachfolgenden Änderungen veröffentlicht, verab-

schiedet. Das Verzeichnis der ermächtigten Körperschaften kann auf jeden Fall auf der Internetseite www.commissioneadozioni.it eingesehen werden. Es wird präzisiert, dass unter die absetzbaren Ausgaben auch jene Ausgaben bezüglich der Unterstützung, welche die Annehmenden erhalten haben, der Legalisierung oder Übersetzung der Unterlagen, des Visumsantrags, der Reisen, des Auslandsaufenthalts, des eventuellen Vereinigungsbeitrags im Falle des von Körperschaften vorgenommenen Verfahrens und der belegten Ausgaben für die Adoption des Minderjährigen fallen. Die in Auslandswährung getragenen Ausgaben müssen nach den Anweisungen in Kapitel „Vorinformationen“ umgerechnet werden.

■ Begünstigungen für Jungunternehmer im Bereich der Landwirtschaft

Art. 14, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 441 vom 15. Dezember 1998, geändert durch Art. 66 des GD Nr. 1 vom 24. Januar 2012, sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft (welche im Umfang vom 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht auf die Steuerzeiträume angewendet wird, in denen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen von mindestens fünf Jahren Dauer an Personen verpachtet wurden, die:

- noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben;
- selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufliche landwirtschaftliche Unternehmer sind, auch in Form einer Gesellschaft. Im letzteren Fall muss die Mehrheit der Anteile oder des Gesellschaftskapitals von jüngeren Personen gehalten werden, die im Besitz der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer sind. Die Qualifikationen als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer können innerhalb von zwei Jahren ab dem Abschluss des Pachtvertrags erworben werden.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz zwecks Einkommensteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes die erworbene Eigenschaft des Kleinbauern bzw. des landwirtschaftlichen Unternehmens des Pächters, bei sonstiger Fälligkeit der Begünstigung selbst, bescheinigen.

■ Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Ertrags werden als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaues und der Forstwirtschaft;
- die Tierzucht mit dem Futter, das mindestens für ein Viertel vom Grundstück stammt und die Tätigkeit aus dem Anbau von Pflanzen mittels unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Strukturen besteht, falls die Fläche, die für diese Produktion vorgesehen ist, nicht das Doppelte des für den Anbau vorgesehenen Grundstück ausmacht;
- die Tätigkeiten laut drittem Absatz des Art. 2135 des Bürgergesetzbuches, die obwohl sie nicht auf dem Grundstück durchgeführt werden die Bearbeitung, Aufbewahrung, Umgestaltung, Vermarktung und Aufwertung von Produkten zum Gegenstand haben, die vorwiegend aus der Bebauung des Grundstückes bzw. dem Wald bzw. der Viehzucht stammen. Es handelt sich dabei um Güter die alle zwei Jahre mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen nach Vorschlag des Ministers des Landwirtschafts- und Forstwesens ermittelt werden. Außerdem wird der Verkauf von Elektro- und Wärmeenergie aus erneuerbaren Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und fotoelektrischen Quellen, wie auch die Herstellung von Treibstoff aus Pflanzen und von chemischen Produkten, die aus landwirtschaftlichen Produkten stammen, welche vorwiegend auf dem Grund und Boden gewachsen sind, auch als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil bezüglich dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmenseinkommen betrachtet, das aufgrund der im Teil I, Absatz II des Abschnittes II des TUIR angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilze usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchst b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Produktionsfläche, auf jene Bezug genommen werden muss, auf welcher die Produktion selbst stattfindet (Stellagen bzw. Paletten) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befinden. Wird der Grund nicht zum Anbau in Anspruch genommen, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftlichen Produktion, die nicht auf mehr als zwei Stellagen bzw. Paletten stattfinden.

■ Gemeinden mit einer hohen Wohndichte

Im Rahmen des Durchführungsbereiches der Begünstigungen, welche von Artikel 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998 vorgesehen sind, werden ausschließlich jene Immobilien in Betracht gezogen, die aufgrund eines eigenen Abkommens mit einem konventionierten Mietzins vermietet worden sind und von jenen Einrichtungen der Besitzer und der Mieter abgeschlossen worden sind, welche auf Nationaler Ebene am meisten vertreten sind; die Immobilien müssen sich weiters in den, in Art. 1 des GD Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt mit Änderungen in Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 und weitere Änderungen, angeführten Gemeinden befinden. Es handelt um Immobilien, welche sich in den folgenden Ortschaften befinden:

- in den Gemeinden Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, oder in den angrenzenden Gemeinden;
- in anderen Provinzhauptstädten;
- in Gemeinden, wie im Beschluss der CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 18. Februar 2004, welche in den vorhergehenden Punkten nicht einbezogen sind;
- in den Gemeinden der Region Kampanien und Basilikata, welche in den ersten achtziger Jahren von Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. Nr. 431/98, Absatz 4 sieht vor, dass die CIPE jedes zweite Jahr die Liste der Gemeinden mit hoher Wohndichte auf den neuesten Stand bringt. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass in Folge der periodischen Richtigstellungen der CIPE, die Gemeinde in welcher die Immobilie liegt, nicht mehr unter die Gemeinden mit hoher Wohndichte eingestuft werden kann und der Vermieter nicht mehr die Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen kann, die bereits ab Beginn des Steuerzeitraumes, im Laufe dessen der Beschluss der CIPE in Kraft tritt, vorgesehen sind.

■ **Steuer Guthaben für nicht bezogene Mietzinsen**

Art. 26 des TUIR sieht vor, dass für Steuern auf den Mietzins, die bezahlt, aber nicht bezogen wurden und sich durch die Ermittlung im Streitverfahren über die Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters ergeben, ein Steuer Guthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird.

Für die Ermittlung des zustehenden Steuer Guthabens, das in **Zeile CR8** anzugeben ist, müssen die zuviel bezahlten Steuern der nicht bezogenen Mieten berechnet werden, indem die Steuererklärung für jedes einzelne Jahr, das bei der Ermittlung des Streitverfahrens über die Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters festgestellt wird und für welches die Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen gezahlt wurden, neu verrechnet wird.

Bei der Neuverrechnung ist folgendes zu beachten:

- der Katasterertrag der Immobilien;
 - etwaige von den Ämtern durchgeführte Richtigstellungen und Feststellungen.
- Zwecks Berechnung des zustehenden Steuer Guthabens, ist die Höhe des entrichteten Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

Wird der ganze Betrag bzw. ein Teil der Miete bezogen, für den das Steuer Guthaben, wie oben festgesetzt, in Anspruch genommen wurde, entsteht die Verpflichtung, mit den Einkünften die der gesonderten Besteuerung unterliegen (falls nicht ausdrücklich die ordentliche Besteuerung gewählt wurde) das neu ermittelte steuerpflichtige Mehreinkommen zu erklären.

Dieses Steuer Guthaben kann in der ersten Einkommenserklärung nach Abschluss des Rechtsprechungsverfahrens über die Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters aber in keinem Fall nach dem ordentlichen Termin der zehnjährigen Verjährung, eingetragen werden.

Möchte der Steuerzahler das Steuer Guthaben nicht im Rahmen der Steuererklärung in Anspruch nehmen, hat er die Möglichkeit bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb den oben angeführten Verjährungsterminen, einen entsprechenden Rückerstattungsantrag zu stellen.

Mit Hinsicht auf die Frist der Besteuerungszeiträume, auf welche bei der Wiederermittlung der Steuer und dem daraus folgenden Steuer Guthaben Bezug genommen werden kann, ist der ordentliche Verjährungstermin von zehn Jahren gültig. In der Zwischenzeit kann die genannte Berechnung mit Bezug auf die Erklärungen der Vorjahre, aber nicht nach jenen für das Jahr 2005, durchgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass für jedes dieser Jahre der Zahlungsverzug des Mieters im Zusammenhang mit dem Rechtsprechungsverfahren über die Kündigung, das innerhalb 2014 abgeschlossen wurde, festgestellt worden ist.

■ **Steuer Guthaben für im Ausland erzielte Einkünfte**

Abfassung der Spalte 9 – Sonderfälle

Die nachfolgenden Anleitungen beziehen sich auf den Fall, in dem die insgesamt eingezahlte Steuer auf das in einem bestimmten Jahr in einem Staat im Ausland erzielte Einkommen, für einen Teil im Jahr 2013 und für den anderen Teil im Jahr 2014 endgültig wurde und in der Erklärung Vordruck UNICO 2014 das Steuer Guthaben in Anspruch genommen wurde, das sich auf die im Jahr 2014 endgültig gewordene Steuer bezieht. Um in der vorliegenden Erklärung das Steuer Guthaben in Bezug auf die Steuer, die im Jahr 2014 endgültig geworden ist in Anspruch nehmen zu können, ist in Bezug auf den obgenannten Staat im Ausland der Anteil des bereits in der Erklärung UNICO 2014 in Anspruch genommene Steuer Guthaben zu ermitteln. Dieser Betrag muss in der Spalte 9 der Zeile des Teils 1-A der Übersicht CR angegeben werden.

Die Angabe, welche in diesem Fall hier angeführt werden muss, ist aus Spalte 11 im Teil 1-A der Übersicht CR des Vordruckes UNICO 2014, die sich auf den selben Staat und auf das selbe Jahr bezieht, in welcher das Einkommen bezogen wurde zu entnehmen. Zu beachten ist in diesem Fall die Höchstgrenze der Nettosteuer des Jahres, in dem das Einkommen bezogen wurde.

■ **Steuer Guthaben aus dem Vordr. 730, die vom Steuersubstitut nicht rückerstattet wurden**

Falls der Steuerzahler im Jahr 2014 den Steuerbeistand beansprucht hat und die zustehenden IRPEF - Guthaben weder gänzlich noch teilweise rückerstattet wurden (da das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder unzureichende Einbehalte getätigt wurden oder aus sonstigen Gründen), können diese Guthaben von der geschuldeten IRPEF - Steuer, die aus der vorliegenden Erklärung hervorgeht abgezogen werden.

Gleichfalls kann, im Falle einer nicht durchgeführten Rückerstattung von Seiten des Steuersubstituten aufgrund des Ablebens des Steuerzahlers, das IRPEF-

Guthaben in der Erklärung, die von den Erben für den Verstorbenen eingereicht wird, in Abzug gebracht werden.

Der in Zeile **RN36, Spalte 2** anzugebende Betrag, der für das IRPEF-Guthaben zusteht, ist unter Punkt 61 der einheitlichen Bescheinigung (für den Erklärer) und unter Punkt 65 der einheitlichen Bescheinigung (für den Ehepartner) ausgewiesen.

■ **Außerordentliche Ereignisse**

Für Subjekte, deren Fristen für die steuerlichen Verpflichtungen ausgesetzt wurden, werden mit folgenden Codes gekennzeichnet:

1 - Opfer von Erpressungen und Wucherern

Subjekte, welche eine Unternehmer- oder Handelstätigkeit, eine handwerkliche Tätigkeit oder eine wirtschaftliche Tätigkeit bzw. einen Kunst- oder Freiberuf ausüben und auf eine Erpressung nicht eingegangen sind oder überhaupt nicht reagiert haben und demzufolge einen Schaden an beweglichen oder unbeweglichen Gütern im Staatsgebiet erlitten haben. Für die Opfer dieser Erpressungen sieht Artikel 20, Absatz 2, des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 einen Fristaufschub der Fälligkeiten der Steuerverpflichtungen, die innerhalb eines Jahres ab dem Datum des schädigenden Ereignisses einzuhalten wären, von drei Jahren vor, was sich auch auf das Einreichungsdatum der Jahreserklärung auswirkt.

2 - Subjekte, die von den Überschwemmungen am 17. und 19. Januar 2014 in einigen Gemeinden der Region Emilia-Romagna und bereits von den Erdbeben am 20. und 29. Mai 2012 betroffen waren.

Für Subjekte, die am 17. Januar 2014 ihren Wohnsitz bzw. ihren Tätigkeitssitz in den Gebieten der Gemeinden Bastiglia, Bomporto, San Prospero, Camposanto, Finale Emilia, Medolla und San Felice sul Panaro hatten und von den Überschwemmungen am 17. und 19. Januar 2014 sowie bereits von den Erdbeben am 20. und 29. Mai 2012 betroffen waren, wurden mit Artikel 3, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 4 vom 28. Januar 2014, mit Änderungen durch Gesetz Nr. 50 vom 28. März 2014 umgewandelt, die Fristen für die Zahlungen und die Erfüllung der Steuerverpflichtungen für den Zeitraum vom 17. Januar 2014 bis zum 31. Oktober 2014 ausgesetzt.

Für die Ortsteile der Stadt Modena: San Matteo, Albereto, La Rocca und Navicello unterliegt die Anwendung der Aussetzung der Fristen für die Zahlungen und die Erfüllung der Steuerverpflichtungen dem Antrag des Steuerzahlers, der die auch nur vorübergehende Nichtnutzbarkeit des Wohnhauses, des Büros des Freiberuflers, des Betriebes oder der landwirtschaftlichen Flächen bescheinigt, die von den Behörden der Gemeinde überprüft wurde;

3 - Vom humanitären Notstand in Verbindung mit dem Zustrom von Immigranten aus Nordafrika betroffene Rechtssubjekte

Für die Rechtssubjekte, die am 12. Februar 2011 in der Gemeinde Lampedusa und Linosa ihren Wohnsitz oder ihre Betriebsstätte hatten, die vom humanitären Notstand in Verbindung mit dem Zustrom von Immigranten aus Nordafrika betroffen sind, für die die OPCM Nr. 3947 vom 16. Juni 2011 die Aussetzung der Fristen vom 16. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2012 für die Steuerzahlungen und Steuerverpflichtungen vorgesehen hat, die in diesem Zeitraum fällig werden; die Aussetzung wurde bis zum 1. Dezember 2012 verlängert gemäß Artikel 23, Absatz 12 octies, des Gesetzesdekrets Nr. 95 vom 6. Juli 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 135 vom 7. August 2012, und wurde erneut bis zum 31. Dezember 2013 verlängert gemäß Art. 1, Absatz 612, des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013. Anschließend wurde die Aussetzung der Fristen durch Artikel 10, Absatz 8 des Gesetzesdekrets Nr. 192 vom 31. Dezember 2014 erneut bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

4 - Subjekte, die von den Unwettern vom 30. Januar bis zum 18. Februar 2014 in einigen Gemeinden der Region Venetien betroffen waren

Für Subjekte, die am 30. Januar 2014 ihren Wohnsitz bzw. ihren Tätigkeitssitz in den Gebieten der Gemeinden der Region Venetien hatten und von den Unwettern vom 30. Januar bis zum 18. Februar 2014 betroffen waren, die im Anhang 1-bis des Gesetzesdekrets Nr. 4 vom 28. Januar 2014, mit Änderungen durch Gesetz Nr. 50 vom 28. März 2014 umgewandelt, enthalten sind, wurden durch Artikel 3, Absatz 2 des genannten Dekrets die Fristen für die Zahlungen und die Erfüllung der Steuerverpflichtungen in den Gemeinden laut dem genannten Anhang für den Zeitraum vom 17. Januar 2014 bis zum 31. Oktober 2014 ausgesetzt.

Die Anwendung der Aussetzung der Fristen für die Zahlungen und die Erfüllung der Steuerverpflichtungen unterliegt dem Antrag des Steuerzahlers, der die auch nur vorübergehende Nichtnutzbarkeit des Wohnhauses, des Büros des Freiberuflers, des Betriebes oder der landwirtschaftlichen Flächen bescheinigt, die von den Behörden der Gemeinde überprüft wurde;

5 - Subjekte, die von den Unwettern vom 10. bis zum 14. Oktober 2014 in den Regionen Ligurien, Piemont, Emilia Romagna, Toskana, Venetien und Friaul-Julisch Venetien betroffen waren

Für die Subjekte, die am 10. Oktober 2014 ihren Wohnsitz bzw. ihren Tätigkeitssitz in den Gebieten der Gemeinden hatten, die von den Unwettern vom 10. bis zum 14. Oktober 2014 in den Regionen Ligurien, Piemont, Emilia Romagna, Toskana, Venetien und Friaul-Julisch Venetien betroffen waren, ist im Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 20. Oktober 2014 die Aussetzung der Fristen für die Zahlungen und die Erfüllung der fälligen Steuerverpflichtungen für den Zeitraum vom

10. Oktober 2014 bis 20. Dezember 2014 vorgesehen.
Das Verzeichnis der betroffenen Gemeinden ist in Anhang A) des genannten Dekrets enthalten, das anschließend durch das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 2014 ergänzt wurde;

6 - Subjekte, die von den Unwettern vom 19. und 20. September 2014 in der Region Toskana betroffen waren

Für Subjekte, die am 19. und 20. September 2014 ihren Wohnsitz bzw. ihren Tätigkeitssitz in den Gemeinden der Region Toskana hatten und von den Unwettern vom 19. und 20. September 2014 betroffen waren, die im Anhang A) des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 5. Dezember 2014 enthalten sind, wurden mit Artikel 1, Absatz 1 des genannten Dekrets die Fristen für die Zahlungen und die Erfüllung der Steuerverpflichtungen in den Gebieten der Gemeinden laut dem genannten Anhang für den Zeitraum vom 19. September 2014 bis zum 20. Dezember 2014 ausgesetzt;

7 - Subjekte, die von den Unwettern vom 1. bis zum 6. September 2014 in einigen Gemeinden der Provinz Foggia betroffen waren

Für Subjekte, die vom 1. bis zum 6. September 2014 ihren Wohnsitz bzw. ihren Tätigkeitssitz in den Gemeinden der Provinz Foggia hatten und von den Unwettern vom 1. bis zum 6. September 2014 betroffen waren, die im Anhang A) des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 5. Dezember 2014 enthalten sind, wurden mit Artikel 1, Absatz 1 des genannten Dekrets die Fristen für die Zahlungen und die Erfüllung der Steuerverpflichtungen in den Gebieten der Gemeinden laut dem genannten Anhang für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 20. Dezember 2014 ausgesetzt;

8 - Von anderen außergewöhnlichen Ereignissen betroffene Subjekte

Für den Fall, dass das Subjekt nicht unter den aufgeführten Codes vorgesehene Erleichterungen genutzt hat, muss es die Ziffer 8 in dem entsprechenden Kästchen angeben.

■ "Zu Lasten lebende Familienangehörige" – Sonderfälle bei der Abfassung des Kästchens F1

1. Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste Kind am 31. Juli 2014 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des Ehepartners lebt

Im betreffenden Fall ist das zweite, jüngere Kind steuerlich gesehen für die ersten sieben Monate des Jahres als „zweites Kind“ anzusehen, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres als „erstes Kind“ ausgewiesen wird. Deshalb sind bei der Abfassung der Übersicht „Familienangehörige zu Lasten“ zwei Zeilen F1 zu verwenden und demzufolge zwei getrennte Übersichten des genannten Vordruckes abzufassen. Eine Übersicht dient der Angabe der ersten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des verheirateten Kindes und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind. Die zweite Übersicht dient der Angabe der zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich zu Lasten lebt und die Anzahl der Monate (5), in welchen dieses Kind als „erstes Kind“ angesehen wird, anzugeben sind.

2. Steuerzahler mit nur einem Kind, das steuerlich in den ersten 4 Monaten des Jahres zu 50% und in den folgenden 8 Monaten des Jahres 100% zu Lasten lebt

Falls es während 2014 zu einer Änderung des zustehenden absetzbaren Prozentsatzes kam, sind bei der Abfassung der Übersicht „Familienangehörige zu Lasten“ die im vorhergehenden Fall beschriebenen Modalitäten zu befolgen, das heißt, es sind zwei getrennte Übersichten für die verschiedenen Zeiträume abzufassen.

In diesen Übersichten sind jeweils die Steuernummer des zu Lasten lebenden Kindes und in Zeile F1 der ersten Übersicht die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende zustehende Prozentsatz (50%) und in Zeile F1 der zweiten Übersicht die Anzahl der Monate (8) sowie der entsprechende zustehende Prozentsatz (100%) anzugeben.

3. Steuerzahler mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Juli des Jahres 2014 verstorben ist.

Im betreffenden Fall können für das erste zu Lasten lebende Kind im Lauf des Jahres zwei Absetzungen zustehen, und zwar jene in Bezug auf das erste Kind für den Zeitraum, währenddessen der Ehepartner noch gelebt hat, und jener für den Zeitraum nach dem Ableben des Ehepartners.

Da der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, ist bei der Abfassung der Übersicht „Familienangehörige zu Lasten“ zu beachten, dass in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der genannten Übersichten die Steuernummer des zu Lasten lebenden Ehepartners und die Anzahl der Monate, in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7), in der Spalte „Monate zu Lasten“ anzugeben sind.

Für das erste Kind sind zwei Zeilen auszufüllen: In der ersten Zeile ist das erste Kind zu berücksichtigen, indem das Kästchen F1 angekreuzt und die Ziffer „7“ in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder eingetragen wird. In der zweiten Zeile ist im Kästchen „Prozentsatz“ der Buchstabe „C“ und in der Spalte für die Angabe des Zeitraums, in dem die Absetzung zusteht, die Anzahl der Monate, die dem zweiten Zeitraum des Jahres entsprechen (in diesem Fall 5) anzugeben.

Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen, in der die Ziffer „12“ anzugeben ist, die den Monaten entspricht, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat, da bei diesem Kind im Lauf des Jahres 2014 keine steuerlichen Verän-

derung eingetreten sind.

■ Nicht benutzbare Immobilien

Bei Immobilieneinheiten, die wegen festgestellter physischer Degradierung (eingestürzte, einsturzgefährdete oder baufällige Immobilien) und wegen funktioneller, struktureller und technologischer Veralterung (die durch Instandhaltungsarbeiten nicht behoben werden kann) unzugänglich sind, kann eine neue Katastererfassung durchgeführt werden, die das Fehlen der Bedingungen bestätigt, welche die ordentliche Zweckbestimmung der Immobilieneinheit begründen. Demzufolge ergibt sich auch eine Änderung der Katastereintragung dieser Immobilieneinheit.

Dieses Verfahren besteht darin, bis zum 31. Januar bei den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde einzureichen, die sowohl für das Jahr, in dem die Meldung vorgelegt wird, als für darauffolgenden Jahre gültig ist; dies natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Immobilieneinheit tatsächlich nicht benutzt wird. Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen in der Spalte 7 der Übersicht RB den Kode 3 in Bezug auf die Sonderfälle angeben und außerdem in Spalte 1 den neuen Katasterertrag angeben, der von den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen zugewiesen wurde, andernfalls ist der vermutete Katasterertrag anzugeben.

Falls der Steuerzahler das Änderungsverfahren nicht in die Wege geleitet hat, so ist der Ertrag dieser Immobilieneinheiten gemäß den ordentlichen Kriterien zu besteuern.

Die Einreichungspflicht dieser Meldung ist nicht gegeben, wenn die Immobilie durch unheilvolle Ereignisse zerstört oder nicht mehr benützt werden kann und die ganze bzw. teilweise Unbenutzbarkeit in einer Bescheinigung der Gemeinde bestätigt wird. Hat sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2014 ereignet, müssen zwei Zeilen für dieselbe Immobilie abgefasst werden: eine für den Zeitraum vor dem Datum des Ereignisses und eine andere für die Periode nach dem Ereignis (bis zur endgültigen Wiederherstellung und Benutzbarkeit der Immobilie), wobei in Spalte 7 der Kode 1 angeführt und das Kästchen der Spalte 8 angekreuzt werden muss, damit bestätigt wird, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

■ Landwirtschaftliches Einzelunternehmen, Familienunternehmen bzw. von Ehepartnern in Gemeinschaftsform geführtes Unternehmen

Der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, welcher landwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die im Artikel 2135 des ZGB angeführt sind, auch infolge der Umänderung der stillen Familiengemeinschaften gemäß Art. 230-bis, letzter Absatz des ZGB und der faktischen Gesellschaften, muss den Vordruck UNICO einreichen, indem er in der Übersicht RA den gesamten landwirtschaftlichen Ertrag des Grundstücks, in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird und den eventuell zustehenden Anteil am Grundstücksertrag anführen muss. Die anderen Miteigentümer geben in ihrer Erklärung den alleinigen Anteil der Grundeinkünfte an.

Bei Gründung eines Familienunternehmens gemäß den Modalitäten, die von Art. 5, Absatz 4 des TUIR vorgesehen sind, muss der Inhaber dieses Unternehmens den zustehenden Anteil des Einkommens aus der Landwirtschaft, aufgrund der Angaben aus dem Gründungsakt des Familienunternehmens und den eventuellen zustehenden Anteil am Grundstücksertrag anmelden.

Im Falle von Umwandlungen hat die Erklärung für den gesamten Steuerzeitraum Wirkung und demzufolge muss in der Übersicht RA eine einzige Zeile ausgefüllt werden. Der Inhaber des Unternehmens muss weiters, unter Verwendung der Übersicht RS des Heftes 3, in derselben Erklärung den beteiligten Familienangehörigen den Anteil an der Gewinnbeteiligung, aufgrund der Angaben aus dem Gründungsakt des Familienunternehmens, zuschreiben. Er muss zudem am Ende der Übersicht bescheinigen, dass die Anteile dem Verhältnis zur Qualität und Quantität der tatsächlich im Unternehmen und im Steuerzeitraum auf dauerhafter und vorwiegender Art geleisteten Arbeit, entsprechen.

Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens, die den Vordruck UNICO einreichen, müssen in Übersicht RH den zustehenden Anteil am landwirtschaftlichen Ertrag, der die 49 Prozent nicht überschreiten darf und den eventuellen zustehenden Anteil am Grundstücksertrag, in Übersicht RA angeben.

Der Inhaber des landwirtschaftlichen Unternehmens, das nicht in Gesellschaftsform geführt wird, muss in Übersicht RA, 50 Prozent des landwirtschaftlichen Ertrages sowie den eventuellen zustehenden Anteil am Grundstücksertrag angeben. Der Ehepartner muss 50 Prozent des landwirtschaftlichen Ertrags in Übersicht RH und den eventuellen zustehenden Anteil am Grundstücksertrag, in Übersicht RA anführen.

■ Zweckdienliche Arbeiten im sozialen Bereich, die begünstigt sind

Artikel 52, Buchst. d-bis) des TUIR, sieht für Entgelte von nützlichen Sozialarbeiten, besondere Regelungen vor und zwar für jene Personen, welche das Alter für die Altersrente gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erreicht haben und nach Abzug des Absetzbetrages für die Hauptwohnung und der entsprechenden Zuhöhere, ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 9.296,22 Euro beziehen.

Diese Einkünfte unterliegen im Sinne des Art. 24, Absatz 1-bis des DPR Nr. 600/73 dem Steuereinbehalt und zwar für den Steuersatz, der für die erste Einkommensstaffel vorgesehen ist und den Betrag von 3.098,74 Euro übersteigt. Für die korrekte Ermittlung des Betrages des Gesamteinkommens, der in Spalte 4 der Zeile RN1 zu übertragen ist, muss die Übersicht wie folgt abgefasst werden:

1 Gesamteinkommen, das in der zusammenfassenden Übersicht der Einkünfte und der Einbehalte berechnet wurde	,00
2 Betrag aus Spalte 1 der Zeile RC5	,00
3 Differenzbetrag Zeile 1 – Zeile 2	,00
4 Absetzung für die Hauptwohnung samt Zubehör	,00
5 Differenzbetrag Zeile 3 – Zeile 4	,00

In der Zeile 1 das Gesamteinkommen eintragen, dass in der „Zusammenfassenden Übersicht der Einkommen und Einbehalte“ angegeben wurde; den Betrag der Spalte 2 der Zeile RC5 in die Zeile 2 übertragen. Diesen Betrag vom Betrag laut Zeile 1 abziehen und die Differenz in Zeile 3 angeben. In Zeile 4 den Betrag des Abzugs für die Hauptwohnung und ihr Zubehör eintragen; diesen Betrag vom Betrag laut Zeile 3 abziehen. Das Ergebnis der Differenz in Zeile 5 eintragen.

- A) Ist das Ergebnis (Zeile 5) höher als 9.296,22 Euro und kann daher das vergünstigte Steuersystem nicht in Anspruch genommen werden, entspricht das in Spalte 5 der Zeile RN1 zu übertragende Gesamteinkommen demjenigen, das in der „Zusammenfassenden Übersicht der Einkommen und Einbehalte“ berechnet (und in Zeile 1 übertragen) wurde. Der Betrag der in Zeile RN33 Spalte 4 anzugebenden Einbehalte entspricht dem Gesamtbetrag der Einbehalte, der unter Verwendung der zusammenfassenden Übersicht der Einkommen und Einbehalte berechnet wurde. Der Betrag der von den Vergütungen einbehaltenen und in Zeile RC12 angegebenen regionalen Zusatzsteuer muss zu den Zusatzsteuern addiert werden, die ggf. von anderen Einkünften einbehalten wurden, und in Zeile RV3 Spalte 3 einzutragen werden.
- B) Ist das Ergebnis (Zeile 5) gleich bzw. niedriger als 9.296,22 Euro und wird das begünstigte Steuersystem in Anspruch genommen, entspricht das in Spalte 5 der Zeile RN1 anzugebende Gesamteinkommen demjenigen, das in Zeile 3 angegeben ist. Der Betrag der in Zeile RN33 Spalte 4 einzutragenden Einbehalte entspricht der Differenz zwischen den Gesamteinbehalten, die in der „Zusammenfassenden Übersicht der Einkommen und Einbehalte“ berechnet wurden, und dem in Zeile RC11 angegebenen Einbehalt. Der in Zeile RC12 angegebene Betrag der regionalen Zusatzsteuer ist nicht in der Zeile RV3 Spalte 3 einzutragen.

■ Vordruck 730 und Ausfüllung einiger Übersichten des Vordrucks UNICO natürliche Personen

Steuerzahler, die den Vordruck 730/2015 eingereicht haben, müssen mit dem Titelblatt des Vordr. UNICO/2015 auch folgendes einreichen:

- die **Übersicht RM des Vordr. UNICO/2015 Natürliche Personen:**
 - wenn Sie im Jahr 2014 Einkünfte aus Kapitalvermögen im Ausland bezogen haben, für welche im Sinne der italienischen Gesetzgebung kein Steuereinbehalt vorgenommen wurde bzw. Zinsen und sonstige Einnahmen aus Schuldscheinen und ähnlichen, öffentlichen und privaten Wertpapieren, für welche keine Ersatzsteuer, vorgesehen vom GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 und folgende Abänderungen, auferlegt wurde;
 - wenn sie im Jahr 2014 von Subjekten, die keine Steuersubstituten sind, Abfertigungen für die Auflösung von Dienstverhältnissen bezogen haben;
 - wenn sie im Jahr 2014 Einnahmen aus Garantiedepots, für welche im Sinne des Art. 7, Absätze von 1 bis 4 der GV Nr.323/1996, umgewandelt von Gesetz Nr.425/1996, eine Ersatzsteuer von 20% geschuldet ist;
 - wenn sie im Jahr 2014 Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen bezogen haben, die der Ersatzsteuer von 20% unterzogen wurden.
- Die Übersicht RM muss außerdem zur Angabe der Daten bezüglich der 2014 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Grundstücke vorgelegt werden (Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen).
- die **Übersicht RT des Vordr. UNICO/2015 Natürliche Personen:** wenn sie im Jahr 2014 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen und aus Einkünften nicht finanzieller Natur bezogen haben und nicht das Verwaltungs- bzw. Führungssystem gewählt wurde. Zusätzlich zum Vordruck 730 kann die Übersicht RT von Steuerzahlern eingereicht werden, die im Jahr 2014 nur Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Verbindungen erzielt haben, aus denen sonstige Einkünfte nicht finanzieller Natur erzielt werden können und vorhaben, diese auf die folgenden Jahre zu übertragen. Die Übersicht RT muss außerdem zur Angabe der 2012 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Beteiligungen vorgelegt werden (Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen);
- die **Übersicht RW**, falls sie im Jahr 2014 Investitionen im Ausland gemacht

bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben. Schließlich muss zur Berechnung der Steuer auf den Wert der im Ausland gelegenen Immobilien und der Steuer auf die im Ausland gehaltenen Tätigkeiten die Übersicht RW von den Steuerpflichtigen vorgelegt werden, die Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts an im Ausland gelegenen Immobilien sind oder die Finanztätigkeiten im Ausland innehaben (Art. 19, Absätze 13-22 des Art. 19 des Gesetzesdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die genannten Fälle das Kästchen „Ergänzungserklärung“ auf dem Titelblatt des Vordr. UNICO 2015, nicht anzukreuzen ist.

■ Hypothekendarlehen für den Bau und für Instandhaltungsarbeiten der Hauptwohnung

Art.15 des Einheitstextes der Einkommensteuern, genehmigt mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 sieht vor, dass von der Bruttosteuer, 19 Prozent des Gesamtbetrages, bis zum Höchstbetrag von 2.582,28 Euro abgesetzt werden können. Dabei muss es sich um Ausgaben für Passivzinsen und entsprechende Nebenabgaben, sowie um Aufwertungsquoten handeln, die von Indexklauseln abhängig sind, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. an Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder an Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab 1. Januar 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet wird, bezahlt wurden. Als Hauptwohnung versteht man jene Wohnung, in welcher der Steuerzahler gewohnheitsmäßig wohnt. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die Selbstbestätigung von Bedeutung, die aufgrund des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 durchgeführt wurde, mit welcher der Steuerzahler auch bestätigen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt als an jenem, der in den Registern des Meldeamtes aufscheint.

Als Bauten von Immobilieneinheiten versteht man alle Arbeiten, die in Übereinstimmung mit der Genehmigungsmaßnahme der Gemeinde, mit welcher ein Neubau, einschließlich die Umstrukturierungsarbeiten von Gebäuden, gemäß Art. 31, Buchst. d) des Gesetzes Nr. 457 vom 5. August 1978, genehmigt werden.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, sind folgende Bedingungen zu beachten:

- die neu gebaute Immobilieneinheit muss vom Steuerzahler oder von seinen Familienangehörigen gewohnheitsmäßig bewohnt werden;
- das Darlehen muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach dem Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Mit Bezug auf diese Voraussetzung muss ab 1. Dezember 2007, für die Inanspruchnahme der Absetzung, der Darlehensvertrag in den sechs Monaten vor bzw. in den achtzehn Monate nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden;
- die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
- der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden.

Zur Beachtung: die Bedingung zur Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes in die Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, wird für das Personal der Streitmacht und der Polizeieinheiten mit militärischer Regelung sowie für die Polizeieinheiten mit ziviler Regelung im bleibenden Dienst, nicht verlangt.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf die Zinsen und die entsprechenden Nebenabgaben wie auch an den Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art.1813 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ab 1. Januar 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitbesitzers mit Darlehensvertrag bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, bezieht sich die Grenze von 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die Aufwertungsquoten.

Die Absetzung kann mit jener zusammengelegt werden, die für die Passivzinsen von Hypothekendarlehen vorgesehen ist, welche für den Kauf der Hauptwohnung gemäß Art.15, Absatz 1, Buchst. b) des Tuir abgeschlossen wurde aber nur für die Dauer der Bauarbeiten der Immobilieneinheit und für die sechs Monate nach dem Abschluss der Bauarbeiten selbst.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum, der jenem folgt, in welchem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Die Abänderungen aus Arbeitsgründen werden nicht berücksichtigt. Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt das Anrecht auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Datum der Beendigung der Bauarbeiten zur Berichtigung der Einkommenserklärung für die Agentur der Einnahmen, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, nicht innerhalb der in der Verwaltungsmaßnahme, aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Bauwesen mit welcher der Bau des Gebäudes (vorbehaltlich eines Aufschubes) genehmigt wird vorgesehenen Frist, abgeschlossen werden; in einem solchen Fall läuft ab diesem Datum die Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Falls sich Verspätungen ergeben, die ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung der

von den Bestimmungen für das Bauwesen vorgesehenen Befähigungen zu zuschreiben sind oder sollten die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach dem Abschlussdatum des Darlehensvertrages nicht begonnen haben bzw. falls die im vorhergehenden Steuerzeitraum vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden, verfällt das Anrecht auf Absetzung nicht. Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, sind die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen, welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit aufzubewahren, die auf Verlangen der Finanzämter vorzulegen oder zu übermitteln sind.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (Amtsblatt Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

Zur Beachtung: die Absetzung steht nur in Bezug auf die Zinsen zu, welche auf den Betrag des effektiv für die Ausgaben des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die besagten Ausgaben, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls die Absetzung in den Vorjahren beansprucht wurde, ist es notwendig, dass letztere in Übersicht RM bezüglich der Einkünfte mit gesonderter Besteuerung erklärt werden.

■ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Gesellschafter im Verhältnis zum Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Bediensteten für ihre Tätigkeit in Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten von Entwicklungsländern für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens entrichtet wurden;
- Entschädigungen wegen Verlust des Betriebswertes, welche dem Mieter von Gesetzeswegen infolge der Auflassung der Miete städtischer Gebäudeinheiten entrichtet wurden, die zu anderen Zwecken als für Wohnzwecke verwendet werden;
- Zehnjährige Invim, die von den Gesellschaften in gleich bleibenden Raten während des Steuerzeitraumes und in den darauf folgenden vier Perioden bezahlt.

Den einzelnen Gesellschaftern steht auch im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote eine Steuerabsetzung zu:

- Im Ausmaß von 19 Prozent für folgende Aufwendungen:
 - Passivzinsen auf landwirtschaftliche Darlehen und Kreditaufnahmen;
 - Passivzinsen bis insgesamt Euro 2.065,83 für Hypothekendarlehen, welche vor dem 1. Januar 1993 für den Kauf von Immobilien aufgenommen wurden;
 - Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis Euro 2.582,28 bezüglich Darlehen, welche im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
 - Ausgaben, welche für die Instandhaltung, Bewahrung und Sanierung des Vermögens und der Dokumentensammlung von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung bestritten wurden;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates und öffentlicher Körperschaften oder Stiftungen, die keine Gewinnabsicht haben und das Studium, die Forschung und die Dokumentensammlung von bedeutendem kulturellem oder künstlerischem Wert zum Ziele haben;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, Stiftungen, gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit von nicht mehr als 2 Prozent des erklärten Einkommens innerhalb des Show- und Theaterbereiches ausüben;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten der Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im Musikbereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art.1 des GvD Nr.367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
 - freiwillige Zuwendungen in Höhe von bis zu 2.065 Euro zugunsten der Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch wenn sich diese in anderen Staaten ereignet haben;
 - freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.291,14;
 - spezifische Kosten oder den Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen, abgetretenen Güter;
 - freiwillige Zuwendungen in Geld für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist, zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia";
 - freiwillige Geldzuweisungen für einen Betrag bis zu Euro 2.065,83 zugunsten von Vereinigungen für die Förderung von sozialen Tätigkeiten, welche in die vom Gesetz vorgesehenen Register eingetragen sind;
- in Höhe von 26 Prozent für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 2.065 Euro zugunsten von nicht erwerbsmäßigen Organisationen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung (ONLUS);

- in Höhe von 41, 36 oder 50 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz;
- In Höhe von 50 Prozent für Ausgaben, die für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten der Energieklasse von mindestens A+ getragen wurden, die der Ausstattung der renovierten Immobilie dienen;
- in Höhe von 65 Prozent für Ausgaben, die für Eingriffe zur Erdbebensicherung getragen wurden;
- im Ausmaß von 36 Prozent der Ausgaben für die Pflege und für den Schutz der Wälder, die ab 31.12.2006 getragen wurden;
- in Höhe von 55 oder 65 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Energieeinsparung.

■ Arbeitsperiode - Sonderfälle

Bei befristeten Verträgen von nicht selbständiger Tätigkeit, welche von der Ausübung von "Tagesleistungen" gekennzeichnet sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werkzeuge zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden. Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die von der NISF (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile RC6, Spalte 1 jene Tage anzugeben, die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen. In diesem Fall kann die Anzahl der Tage 365 nicht überschreiten.

Für Studienstipendien ist in Zeile RC6, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch wenn bezüglich vorhergehender Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines besonderen Kurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu. Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft ergibt sich die Angabe, die in Zeile RC6, Spalte 1 einzutragen ist, aus der Anzahl der Tage, an denen der Steuerzahler arbeitslos war und

welche in den entsprechenden Unterlagen aufscheinen. Es wird daran erinnert, dass für die Tage der Jahre, für welche der Anspruch auf den Abzug besteht, jene nicht zu zählen sind, für welche die Abzüge bzw. die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

■ Gleichzeitiges Bestehen von mehreren Ermäßigungen: ACE und Amateursport

Derjenige, der die Ermäßigung ACE und gleichzeitig die Ermäßigung für Amateursport (Teil II-B des Übersichts RL) nutzt, muss die Bruttosteuer wie folgt bestimmen:

- zum Betrag der Zeile RN4 den in der Zeile RL22 Spalte 1 und den in der Zeile RS37, Sp. 11 angegebenen Betrag hinzu addieren;
- gemäß Tabelle "Berechnung der IRPEF" die Steuer für diese Summe berechnen;
- gemäß Tabelle "Berechnung der IRPEF" die Steuer für die Summe des Betrags der Zeile RL22, Sp. 1 und des in der Zeile RS37, Sp. 11 angegebenen Betrags berechnen und sie von der oben festgesetzten Steuer abziehen;
- den so berechneten Betrag in der Zeile RN5 angeben.

■ Zusätzliche Vorsorgefonds – Aufstellung zur Abfassung der Zeile RP31

Für die Ermittlung der entrichteten Beiträge, die in der Erklärung in Abzug gebracht werden können und in Spalte 3 der Zeile RP31 zu übertragen sind, kann die folgende Aufstellung und die angeführten Anleitungen verwendet werden.

AUFSTELLUNG ZUR ABFASSUNG DER ZEILE RP31

KÄSTCHEN	BETRAG
1 Vom Substitut ausgeschlossen (RP31 Sp. 1)	
2 Quote der Abfertigung (TFR) (RP31 Sp. 2)	
3 Nicht vom Substitut ausgeschlossen	
4 Gesamteinkommen	
5 Gesamtbetrag der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	
6 Höchstgrenze des Einkommens auf Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	
7 Höchstgrenze des Einkommens auf Einkünfte, die verschieden von jenen aus selbständiger Arbeit sind	
8 Höchstgrenze des gesamten Einkommens	
9 Höchstgrenze	
10 Höchstgrenze des Prozentanteils	
11 In dieser Erklärung abzugsfähige Höchstgrenze	

- In **Kästchen 1** sind die Angaben aus Spalte 1 der Zeile RP31 einzutragen.
- In **Kästchen 2** sind die Angaben aus Spalte 2 der Zeile RP31 einzutragen.
- Im **Kästchen 3** ist die Höhe der nicht vom Steuersubstitut abgezogenen Beiträge gemäß Punkt 143 der einheitlichen Bescheinigung 2015 anzugeben, wenn das Kästchen 141 „Zusatzvorsorge“ im selben Teil ausgefüllt ist. Wenn im Kästchen „141“ Kode „1“ angegeben wurde und auch Punkt 151 der einheitlichen Bescheinigung ausgefüllt ist, entspricht der in Kästchen 3 zu übertragende Betrag der Differenz zwischen den angegebenen Beträgen in den nachfolgenden Punkten der einheitlichen Bescheinigung: Punkt 143 und Punkt 153 (Beitrag, der nicht vom Einkommen abgezogen wurde und sich auf die Zusatzvorsorge für die zu Lasten lebenden Familienangehörigen bezieht). Bei mehreren Vordrucken der einheitlichen Bescheinigung, in der auch die Punkte 141 bis 143 ausgefüllt sind, ist in Kästchen 3 die Summe der wie oben ermittelten Beträge zu übertragen.
- Im **Kästchen 4** ist der Betrag des Gesamteinkommens einzutragen, der in Zeile RN1, Sp. 5 der Übersicht RN einzutragen ist.
- Im **Kästchen 5** ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus abhängiger Arbeit einzutragen, (Kodes 2 und 4 in Spalte 1 der Zeilen von RC1 zu RC3). Wenn auch die Zeile RC4 (Leistungsprämien) ausgefüllt wurde, das Ergebnis der folgenden Rechnung übertragen:

$RC1 + RC2 + RC3 + RC4 \text{ Sp. 8} - (\text{das niedrigere Betrag zwischen } RC4 \text{ Sp. 1 und } RC4 \text{ Sp. 9}) - RC5 \text{ Sp. 1}$

Sind Einkünfte aus sozial nützlichen Arbeiten (falls im Kästchen der Spalte 1, der Kode „3“ angeführt ist) angeführt worden, müssen diese Einkünfte nur dann mit den anderen Einkünften aus abhängiger Arbeit zusammengezählt werden, wenn sie zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen haben wie in den Anleitungen im Anhang, Punkt „Begünstigte Arbeiten von sozialer Bedeutung“ (Fall A der Anleitungen im Anhang), angeführt.

- Im **Kästchen 6** ist folgendes zu berechnen:
 - der niedrigeren Betrag zwischen dem Gesamtbetrag aus abhängiger Arbeit, angeführt in Spalte 5 dieser Aufstellung und dem zweifachen Betrag der TFR, der im Kästchen 2 in dieser Aufstellung angeführt ist;
 - von dem auf diese Art ermittelten Betrag, der Betrag aus Kästchen 1 der vorliegenden Aufstellung (vom Substitut ausgeschlossener Betrag) abziehen. Ist das Ergebnis negativ, Null anführen.
 Der auf diese Art ermittelte Betrag ist in Kästchen 6 dieser Aufstellung anzuführen.
- Im **Kästchen 7** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Kästchen 4 (Gesamteinkommen) und dem Betrag aus Kästchen 5 (Gesamtbetrag der Einkünfte aus abhängiger Arbeit) dieser Aufstellung einzutragen.
- In **Kästchen 8** ist die Summe der Beträge aus den Kästchen 6 und 7 dieser Aufstellung einzutragen.
- In **Kästchen 9** ist der Differenzbetrag zwischen 5.164,57 Euro und dem Betrag anzuführen, der im Kästchen 1 dieser Aufstellung eingetragen ist.
- In **Kästchen 10** ist das Ergebnis folgender Berechnung einzutragen:

$(RN1, \text{Sp. 1} \times 12/100) - \text{Kästchen 1}$

- Im **Kästchen 11** ist der Betrag der Versicherungsbeiträge zu berechnen, für welche in dieser Erklärung der Abzug in Anspruch genommen werden kann. Der Betrag der abzugsfähigen Beiträge ist gleich dem niedrigsten folgender vier Beträge:
 - Kästchen 3 (Nicht vom Substitut abgezogen)
 - Kästchen 8 (Einkommensgrenze insgesamt)
 - Kästchen 9 (absolute Höchstgrenze)
 - Kästchen 10 (Grenze Prozentanteil)
 Der auf diese Art berechnete Betrag aus Kästchen 11 muss in Spalte 3 der Zeile RP31 übertragen werden.

■ Freiwillige Berichtigung

A) Fehler in der Erklärung

Art. 13 G.v.D. Nr. 472 vom 18. Dezember 1997, wie zuletzt durch Artikel 1,

Absatz 637 des Gesetzes Nr. 190/2014 („Stabilitätsgesetz für 2015“) geändert, ermöglicht die Regulierung der im Wege der Abfassung und Einreichung der Erklärung begangenen Verstöße durch Berichtigung sowie die Zahlung der geschuldeten Summen.

Der Steuerzahler kann auch dann die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung nutzen, wenn die Einsichtnahme, Inspektion, Prüfung oder andere Verwaltungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Davon unbeschadet bleiben die Fälle, in denen ein Zahlungs- oder Feststellungsbescheid zugestellt wurde, einschließlich der Mitteilungen über geschuldete Summen im Sinne der Artikel 36-bis und 36-ter des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600 vom 29. September 1973 in seiner geltenden Fassung und im Sinne von Art. 54-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 in seiner geltenden Fassung.

Die freiwillige Berichtigung ermöglicht es, die begangenen Verstöße zu bereinigen und eine Minderung der entsprechenden Sanktionen in Anspruch zu nehmen.

Bei Berichtigungen belaufen sich die anwendbaren Sanktion auf:

- 1/10 des Mindestbußgeldes, wenn die Zahlung der Steuer oder einer Vorauszahlung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Datum seiner Fälligkeit erfolgt;
- 1/9 des Mindestbußgeldes, wenn die Regulierung der Fehler und der Unterlassungen, auch wenn diese Einfluss auf die Ermittlung oder die Zahlung der Steuer haben, innerhalb des neunzigsten Tages nach der Frist zur Übermittlung der Erklärung erfolgt, bzw. innerhalb von neunzig Tagen ab der unterlassenen oder fehlerhaften Angabe, wenn keine regelmäßige Erklärung vorgesehen ist;
- 1/8 des Mindestbußgeldes, wenn die Regulierung der Fehler und der Unterlassungen, auch wenn diese Einfluss auf die Ermittlung oder die Zahlung der Steuer haben, innerhalb der Frist zur Übermittlung der Erklärung in Bezug auf das Jahr erfolgt, in dem der Verstoß begangen wurde, bzw. innerhalb eines Jahres ab der unterlassenen oder fehlerhaften Angabe, wenn keine regelmäßige Erklärung vorgesehen ist;
- 1/7 des Mindestbußgeldes, wenn die Regulierung der Fehler und der Unterlassungen, auch wenn diese Einfluss auf die Ermittlung oder die Zahlung der Steuer haben, innerhalb der Frist zur Übermittlung der Erklärung in Bezug auf das Folgejahr nach dem Jahr erfolgt, in dem der Verstoß begangen wurde, bzw. innerhalb von zwei Jahren ab der unterlassenen oder fehlerhaften Angabe, wenn keine regelmäßige Erklärung vorgesehen ist;
- 1/6 des Mindestbußgeldes, wenn die Regulierung der Fehler und der Unterlassungen, auch wenn diese Einfluss auf die Ermittlung oder die Zahlung der Steuer haben, nach der Frist zur Übermittlung der Erklärung in Bezug auf das Folgejahr nach dem Jahr erfolgt, in dem der Verstoß begangen wurde, bzw. nach zwei Jahren ab der unterlassenen oder fehlerhaften Angabe, wenn keine regelmäßige Erklärung vorgesehen ist;
- 1/10 des vorgesehenen Mindestbußgeldes für die unterlassene Einreichung der Erklärung, wenn diese mit einer Verspätung nicht über neunzig Tagen eingereicht wird, unabhängig davon, ob Steuern geschuldet werden oder nicht.

Für Steuerzahler, die Unterlassungen oder verspätete Zahlungen von Steuern und Einbehalten innerhalb von vierzehn Tagen nach der Fälligkeit regulieren, beträgt das Bußgeld 0,2% für jeden Tag der Verspätung mit Zahlung der jeweiligen gesetzlichen Zinsen, die Tag für Tag fällig werden (Zinssatz in Höhe von 2,5 ab dem 1. Januar 2012, 1% ab dem 1. Januar 2014 und 0,5% ab dem 1. Januar 2015).

B) Fehler bei der Abfassung des Einzahlungsvordruckes F24

Sollte der Vordruck F24 irrtümlicherweise abgefasst werden, sodass es nicht möglich ist, das Subjekt, welches die Einzahlungen bzw. die richtige Zuweisung der geschuldeten Summe vornimmt, zu identifizieren, kann der Steuerzahler direkt an die Agentur der Einnahmen einen Antrag für die Verbesse- rung der auf Vordruck F24 irrtümlicherweise angeführten Daten einreichen (siehe Rundschreiben Nr. 5/E vom 21. Januar 2002).

Durch dieses Verfahren ist es möglich die Daten der Teile „Fiskus“ und „Regionen – Lokale Körperschaften“ bezüglich:

- Steuernummer;
- Bezugssteuerzeitraum;
- Abgabencode;
- Aufteilung auf mehrere Aufgaben des mit einem einzigen Abgabencode eingezahlten Betrages verbessern.

Anschließend werden die häufigsten Abgabekodes angeführt, die für die Einzahlung der Strafen für die freiwillige Berichtigung zu verwenden sind:

- 1989: Reuezin-Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen;
- 1994: Reuezin-Steuer regionalen IRPEF-Zuschlag;
- 1998: Reuezin-Steuer kommunalen IRPEF-Zuschlag;
- 8901: IRPEF-Geldstrafen;
- 8902: Geldstrafe für den regionalen IRPEF-Zuschlag;
- 8926: Geldstrafe für den kommunalen IRPEF-Zuschlag;
- 8911: Geldstrafe für sonstige Steuervergehen bei den Einkommensteuern.

■ Einkünfte der Ehepartner

In der Erklärung sind Einkünfte einzuschließen, die den Ehepartnern durch die Gütergemeinschaft (Artikel 177 und folgende des BGB.) oder durch sonstige Vermögenssysteme (Art. 167 des BGB.) für die Quote, welche je- dem von ihnen zusteht, zufließen.

Die Einkünfte durch die Gütergemeinschaft stehen jedem von ihnen im Aus- maß von 50 Prozent zu, falls nicht eine andere Aufteilung im Sinne des Art.

210 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen wurde.

Bei gemeinsamen Betrieben, die in Gesellschaftsform geführt werden ist das Einkommen im Vordruck UNICO Personengesellschaften 2015 (zum Beispiel: falls beide Mitinhaber der Lizenz bzw. beide Unternehmer sind) und zwar von jedem Ehepartner für den eigenen Anteil in Übersicht RH, zu erklären. In den anderen Fällen muss der Ehepartner als Unternehmer, die Übersichten RA, RD, RF oder RG je nach der ausgeübten Tätigkeit abfassen, während der andere Ehepartner den ihm zustehenden Anteil in Übersicht RH erklären muss.

■ Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 4.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierskadett und/oder als Reserveoffizier bzw. als Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes zum Sergeanten befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- Tarifrrenten, die den Hilfskräften der Karabinieri (Wehrpflichtige bei der Einheit der Karabinieri) und jenen, die den Wehrdienst bei der Staatspolizei, im Korps der Finanz- und Zollpolizei, im Korps der Feuerwehr ableisten und anderen freiwilligen Soldaten bezahlt werden, unter der Voraussetzung, dass sich diese die Beeinträchtigung, die zur Anlass der Rente war, während und in Zusammenhang mit dem Wehrdienst oder im Zeitraum, der dem Pflichtwehrdienst entspricht, zugezogen haben.

Steuerbefreit sind auch:

- die Sozialerhöhung der Renten, welche vom Art.1 des Gesetzes Nr. 544 vom 29. Dezember 1988 vorgesehen ist;
- die Mobilitätzulagen laut Art. 7, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil der Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448/1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- die Renten, welche an italienische Bürger und an ihre Familienangehörigen entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, welche von den Streitkräften nach militärischen Übungen unbeaufsichtigt hinterlassen worden sind, Invaliden wurden oder verstorben sind;
- die Renten, welche an italienische Bürger, an Ausländer und an Staatslose entrichtet wurden, welche bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewaltakten oder von Akten der organisierten Kriminalität arbeitsunfähig wurden sowie übertragbare Sonderrente, die an Hinterbliebene der Pflicht-, des Terrorismus- oder der organisierten Kriminalitätsofopfer entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an Forschungstätigkeiten, welche von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungseinrichtungen laut Art.8 des DPMR Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und darauffolgende Abänderungen und Ergänzungen, sowie von der Enea und ASL, entrichtet wurden.

Folgende **Studienstipendien** sind befreit:

- die Studienstipendien, die von den Regionen mit ordentlichem Statut aufgrund des Gesetzes Nr. 68 vom 29. März 2012 an Universitätsstudenten entrichtet wurden, sowie die von den Regionen mit Sonderstatut und den autonomen Provinzen Trient und Bozen ausbezahlten Studienstipendien;
- die von den Universitäten und von den Instituten für die Hochschulausbildung im Sinne des Gesetzes Nr.398 vom 30. November 1989 ausbezahlte Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Fachschulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Forschungstätigkeiten nach abgeschlossenem Studium und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 1. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“ Programmes gestifteten Studienstipendien, welcher mit Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführt wurde, sowie die zusätzlichen Beträge, welche von der Universität entrichtet wurden, vorausgesetzt, dass der jährliche Gesamtbetrag nicht höher als Euro 7.746,85 ist;
- die Studienstipendien an Opfer von Terrorismus und der organisierten Kriminalität, sowie an Waisen und an die Kinder dieser Opfer (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998);
- die an Studenten gemäß GvD Nr. 257 vom 8. August 1991 für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien.

Erträge, die das INAIL zuweist, mit Ausnahme der Tagesvergütung für Dauerinvalidität, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Gleichfalls bilden Einkünfte derselben Natur, die nicht ansässige Körperschaften zuweisen, kein Einkommen.

Falls Steuerzahler einen Ertrag von einer ausländischen Vor- und Fürsorgekörperschaft als Schadenersatz infolge eines Arbeitsunfalls oder aufgrund einer Berufskrankheit, die er/sie sich im Laufe des Berufslebens zugezogen hat, bezieht, ist er/sie verpflichtet der Agentur der Einnahmen – Generaldirektion für die Ermittlung – eine Selbstbescheinigung zuzuschicken, aus welcher die als Schadenersatz bezogene Summehervorgeht. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss deshalb, falls in Vorjahren bereits eingereicht, nicht mehr nachgereicht werden.

■ Wiederaufnahme eines Darlehens

Bei Wiederaufnahme von Darlehensverträgen für den Kauf der eigenen Wohnung, ändern sich in gegenseitigem Einvernehmen einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages wie zum Beispiel der Zinssatz. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Kreditgeber und Kreditnehmer) und der als Sicherheit gewährte Immobilienwert, unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen besteht begrenzt auf den restlichen Kapitalanteil zu (einschließlich der eventuell ausständigen und nicht bezahlten Raten, der Semesterzinsen, die auf den Tageskurs an dem die Umschreibung erfolgt aufgewertet werden müssen, sowie die Aufwendungen bezüglich der vorzeitigen Aufhebung des Darlehens in Fremdwährung). Die Vertragspartner gelten als unverändert, auch wenn die Wiederverhandlung nicht mit dem ursprünglichen Vertragspartner, sondern durch die Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit anstelle des ursprünglichen Vertragspartners in den Darlehensvertrag eingetreten ist, abgewickelt wird.

■ Verwaltungsstrafen

Diesbezüglich wird auf die Tabelle „Verwaltungsstrafen“ verwiesen.

■ Strafmaßnahmen

Für schwerwiegendere Verstöße sind ferner Strafmaßnahmen vorgesehen, die im G.v.D. Nr. 74 vom 10. März 2000 festgelegt sind (siehe Tabelle „Strafmaßnahmen“).

■ Wahl für den Ausgleich

Der Steuerzahler kann die Beträge der Guthaben, deren Rückerstattung nicht beantragt wurde, sei es für die Minderung derselben geschuldeten Steuer als auch für den Ausgleich, im Sinne des GvD Nr. 241/1997 verwenden, indem er den Vordruck F24 benützt.

Zum Beispiel hat der Steuerzahler, wenn er ein Irpef-Guthaben und eine Irpef-Schuld für Akontozahlungen des folgenden Steuerzeitraumes aufweist, folgende Möglichkeiten:

- er kann das Irpef-Guthaben als Verminderung der geschuldeten Akontozahlung des folgenden Steuerzeitraumes verwenden ohne dabei den Vordruck F24 einzureichen. Ist das Irpef-Guthaben höher als die geschuldete Irpef-Akontozahlung, kann der Überschussbetrag zum Teil oder auch zur Gänze für den Ausgleich mit anderen geschuldeten Beträgen (MWST., NISF / INPS) verwendet werden. In diesem Fall muss der Überschussbetrag in der Spalte „Verrechnete Guthaben“ angeführt werden. Ist hingegen der Betrag des Irpef Guthabens niedriger als die geschuldete Irpef Akontozahlung, muss der Differenzbetrag zwischen dem geschuldeten Betrag und jenem des Guthabens eingezahlt werden, wobei im Vordruck F24 dieser Betrag in der Spalte „Entrichtete geschuldete Beträge“ einzutragen ist;
- er kann das Irpef-Guthaben als Verminderung der Akontozahlung für den darauf folgenden Steuerzeitraum verwenden, indem er den Vordruck F24 verwendet. In diesem Fall ist in der Spalte „eingezahlte geschuldete Beträge“ die Irpef-Schuld und in der Spalte „ausgeglichene Guthaben“ das Irpef-Guthaben anzugeben, wie aus der Erklärung, die als Ausgleich verwendet wird, hervorgeht.

■ Beistandsdienste für den Steuerzahler

Während des Zeitraumes, in dem die Steuererklärungen eingereicht werden müssen, stellt die Agentur der Einnahmen den Steuerzahlern über verschiedene Kontakte einen Sonderdienst für Informationen und Steuerbeistand zur Verfügung.

Dieser Dienst wird von folgenden Einrichtungen bereitgestellt:

- **Von Ämtern**, die allgemeine Informationen in Bezug auf die Abfassung des Vordrucks UNICO für natürliche Personen erteilen. Für diese Dienstleistungen können Sie auch einen Termin vereinbaren, und zwar telefonisch unter der Nummer 848.800.444 oder über die Website der Agentur (www.agenziaentrate.gov.it). Der Termin kann rund um die Uhr vereinbart werden. Zudem kann der Steuerzahler den Tag und die Uhrzeit, das Amt, in das er sich begeben möchte, und die gewünschte Serviceleistung auswählen. Der Dienst ermöglicht es den Steuerzahlern, die sich ins Amt begeben müssen, unnötige Wartezeiten an den Schaltern zu vermeiden;
- von **regionalen Direktionen**, die einen besonderen Beistand für die Berufskammern, die Berufsverbände und das Steuerbeistandszentrum (CAF) für die Fragen im Zusammenhang mit der Abfassung der Vordrucke der Erklärung leisten;
- von **Mehrkanal-Beistandszentren**, die unter der Nummer 848.800.444 antworten. Für Anrufe aus dem Mobilnetz ist die Nummer 06-96668907 (die Kosten des Telefongesprächs trägt der Anrufer, dessen Höhe vom Tarifplan des eigenen Anbieters abhängt). Für Anrufe aus dem Ausland ist die Nummer 0039.06.96668933 (die Kosten des Telefongesprächs trägt der Anrufer). Durch die Zusendung einer SMS an die Nummer 320.43.08.444 ist es ferner möglich, einfache Steuerinformationen zu erhalten.

Call Center mit Mitarbeiter

Das Call Center ist von montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr besetzt. Kosten des Telefongesprächs Ortstarif nach Zeit. Die Mitarbeiter stellen Informationen bereit und leisten Assistenz für die Abfassung der Erklärungen und Rückerstattungen, geben Erläuterung über Steuerbestimmungen und unterstützen die Steuerzahler, die für die Übermittlung der eigenen Steuererklärung den telematischen Dienst über das Internet nutzen. Zudem leistet das Call Center Unterstützung in Bezug auf Mitteilungen oder Zahlungsbescheide, die nach automatisierten Kontrollen ausgestellt wurden, oder nimmt in einfacheren Fällen direkt die Annullierung der falschen Mitteilungen vor.

Automatischer Service (rund um die Uhr aktiv)

Der Dienst ermöglicht Folgendes:

- Sie können Ihre persönliche Geheimnummer (PIN) anfordern, die für die Nutzung der telematischen Dienste der Agentur unerlässlich ist. Die PIN-Nummer kann auch über Internet angefordert werden;
- Sie können einen Termin vereinbaren;
- Sie können die Ust-IdNr. der Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft prüfen. Die Prüfung wird vorgenommen, wenn Sie die internationale Vorwahl des Wohnsitzstaates und die Ust-IdNr. des Wirtschaftsteilnehmers eingeben oder aussprechen;
- mithilfe des Suchdienstes „Trova l'Ufficio“ finden Sie das nächstgelegene zuständige Amt.

■ Internetseite der Agentur der Einnahmen

Die Internetseite www.agenziaentrate.gov.it stellt dem Steuerzahler Unterlagen, Formblätter, Software, Informationen zu den Abgaben- und Tätigkeitsscores, Fälligkeiten usw. zur Verfügung. Über die Internetseite ist es möglich Zugang zu den telematischen Diensten zu nehmen, um:

- die Steuererklärungen online einzureichen (siehe auch Abschnitt „Direkte telematische Übermittlung und Zugangsgenehmigung für den telematischen Dienst“);
- den Vordruck F24 online auszufüllen;
- auf das „Steuerpostfach“ (Steuerdaten des Steuerzahlers) Zugriff zu nehmen.

Des Weiteren ist es über die Internetseite möglich, Zugang zu folgenden Diensten zu nehmen:

- Suchdienst „Trova l'Ufficio“, um das nächstgelegene zuständige Amt zu finden;
- Webmail (Anfrage nach steuerlichen Informationen über E-Mail);
- „Automatische und formelle Kontrolle - Berechnung der Raten“ für die Ratenaufteilung der geschuldeten Summen infolge einer automatisierten Kontrolle oder der formellen Kontrolle der Erklärungen;
- Kontrolle der Ust-IdNr. der Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft;
- Berechnung der KFZ-Steuer und Kontrolle der vorgenommenen Zahlungen.

■ Ausgaben für Renovierungsarbeiten

Die für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz zuerkannte Steuerabsetzung steht für die Ausgaben zur Durchführung von Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen von Wohnhäusern und an den einzelnen Immobilieneneinheiten für Wohnzwecke aller Kategorien und auch für landwirtschaftliche Gebäude zu, die getragen wurden und tatsächlich zu Lasten des Steuerzahlers gingen. Der Abzug steht allen im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Subjekten zu, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, anderes dingliches Recht, Konzession, Mietung oder Leihgabe) die Immobilie besitzen oder halten, an der die Bausanierungsarbeiten durchgeführt wurden.

Die Absetzung steht auch dem Familienmitglied zu, das mit dem Besitzer oder dem Eigentümer der Immobilie in welcher Wiedergewinnungsarbeiten vorgenommen werden, zusammenlebt. Voraussetzung ist, dass dieses Familienmitglied die Ausgaben trägt und die Rechnungen, sowie die Gutschriften auf seinen Namen lauten.

In dem Fall, dass die Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden durchgeführt wurden, die aufgrund des GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004, welches ab 1. Mai 2004 das GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ex G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und folgende Abänderungen und Ergänzungen) aufgehoben hat, von historischer und künstlerischer Bedeutung sind, kann man für die getragenen Ausgaben auch die Steuerabsetzung von 19 Prozent, auf 50 Prozent herabgesetzt, in Anspruch nehmen.

Für die folgenden Kategorien von Bausanierungsarbeiten kann die genannte Absetzung angewandt werden:

- für die ordentliche Instandhaltung (nur auf gemeinsamen Teilen der Wohnanlagen);
- für die außerordentliche Instandhaltung;
- für die Sanierungsarbeiten zur Erhaltung des Gebäudes;
- für Umbauarbeiten;
- für die Beseitigung von architektonischen Barrieren (für diese Auslagen kann man nicht gleichzeitig die Absetzung für Auslagen im Sanitätsbereich beanspruchen, die für einige Fälle vorgesehen ist - siehe unter „Auslagen im Sanitätsbereich“);
- für die Verkabelung an Gebäuden;
- für die Einschränkung der Lärmbelastung;
- für das Einsparen von Energie;
- für die statische Sicherheit und Erdbbensicherung der Gebäude;
- für die Ausführung von Arbeiten in den Gebäuden, welche aufgrund der geltenden Vorschriften ausgeführt werden müssen;
- für Arbeiten innerhalb der Gebäude;
- für die Sicherung der Gebäude vor illegalen Handlungen Dritter;
- für vorbeugende Maßnahmen gegen Haushaltsunfälle;
- für den Bau von angrenzenden Parkplätzen;
- für Ausgaben (von 2004 bis 2006), die für die Instandhaltung und den Schutz der Wälder getragen wurden;
- für die Bonifizierungsarbeiten von Asbest.

Unter die Ausgaben, welche Anrecht auf Absetzung geben, fallen jene welche für folgendes getragen worden sind:

- für die Projekte zur Arbeitsdurchführung;
- für die Anschaffung von Material;
- für die Durchführung der Arbeiten;

- für die Ausführung sonstiger fachlicher Arbeiten, welche für diesen Eingriff notwendig sind;
- für den Bericht über die Übereinstimmung der durchzuführenden Arbeiten mit den geltenden Vorschriften;
- für Schätzungen und Lokalausgenseine;
- für die Mehrwertsteuer, die Stempelsteuer und die für die Konzessionen, Ermächtigungen und Meldungen über den Beginn der Arbeiten;
- für die Aufwendungen hinsichtlich der städtischen Raumgestaltung;
- für die obligatorische Dokumentation als Beweis der statischen Sicherheit des Bauvermögens;
- für sonstige Kosten, die direkt mit der Durchführung der Wiedergewinnungsarbeiten in Zusammenhang stehen und für Verpflichtungen, welche vom Reglement Nr. 41 vom 18. Februar 1998 vorgesehen sind.

Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:

- der Steuerpflichtige für die Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, in der Einkommensteuererklärung Folgendes angibt: die Katasterdaten der Immobilie, die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel darstellt (z.B. Mietvertrag), ob die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt werden, sowie die anderen Angaben zur Kontrolle des Abzugs;
- der Steuerpflichtige, der für die Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten übermittelt hat, und zwar in Bezug auf jede einzelne Immobilieneinheit, die im Kataster eingetragen ist oder deren Katastereintragung beantragt wurde, für die der Abzug in Anspruch genommen werden soll. Für die Eingriffe, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurden, ist diese Mitteilung nicht notwendig, wenn die Katasterdaten der Immobilie in der Einkommensteuererklärung für 2011 angegeben wurden;
- die Ausgaben mittels Banküberweisung gezahlt werden, aus welcher der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Begünstigten der Absetzung und die Mehrwertsteuernummer bzw. Steuernummer des Subjektes, zu Gunsten dessen die Banküberweisung, im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, welche die Bestimmungen des Art. 1 des G. 449/97 in Kraft setzt, gemacht wurde, hervorgehen.

Es muss nicht durch Banküberweisung bescheinigt werden:

- die Ausgaben der Aufwendungen für die Urbanisierung;
- die Steuereinbehalte auf die Vergütungen;
- die Stempelsteuer;
- die Gebühren, welche für die Konzessionen, die Genehmigungen und die Meldungen über den Arbeitsbeginn getragen wurden.

Wenn für die an die Gemeinden gezahlten Belastungen die Zahlung jedenfalls mit Überweisung erfolgt, ist es empfehlenswert, im Grund der Überweisung die Gemeinde als empfangendes Subjekt und den Zahlungsgrund (zum Beispiel: Urbanisationsabgaben, Tosap usw.) anzugeben; außerdem empfiehlt es sich, nicht den eigens dafür von der Bank oder dem Postamt vorbereiteten Vordruck für die Überweisung bezüglich der Baueingriffe zu verwenden.

Der Steuerpflichtige muss auf Verlangen der Dienststelle die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 02. November 2011 ermittelten Unterlagen vorweisen: in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten erforderliche verwaltungsrechtliche Zulassungen (Konzession, Genehmigung oder Mitteilung des Beginns der Arbeiten); ist keine Zulassung vorgesehen, die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung, in der das Datum des Beginns der Arbeiten angegeben ist und der Umstand bescheinigt wird, dass die Eingriffe die Vergünstigung in Anspruch nehmen können; für die noch nicht erfassten Immobilien der Antrag auf Katastereintragung; ICI-Zahlungsbelege; Versammlungsbeschluss zur Genehmigung der Durchführung der Arbeiten, die sich auf Eingriffe an den Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden beziehen, und die Tausendsteltabelle zur Kostenaufteilung je nach den Eigentumsanteilen; führt der nicht zum Familienhaushalt gehörende Inhaber der Immobilie die Arbeiten durch, die Zustimmung des Besitzers zur Durchführung der Arbeiten; falls vorgesehen, Vorabmitteilung an die ASL mit dem Datum des Beginns der Arbeiten; Rechnungen und Steuerquittungen zum Nachweis der getragenen Ausgaben; Belege der Zahlungsüberweisungen.

Was die Eingriffe betrifft, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden und für die an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten zu übermitteln war, wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung des Mitteilungsförmulars vor dem Beginn der Arbeiten erfolgen muss, aber nicht notwendigerweise, bevor alle Zahlungen für die entsprechenden Renovierungsarbeiten vorgenommen wurden. Einige Zahlungen können nämlich noch vor der Übermittlung der Meldung gemacht worden sein, wie zum Beispiel bei Ausgaben, die zur Genehmigung der durchzuführenden Arbeiten getragen wurden.

Bei Restaurierungsarbeiten und/oder Einzahlungen, die auf zwei Jahren übergreifen, ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung einzureichen, auch wenn die Ausgaben zwecks Absetzung für das Jahr, in welchem diese getragen wurden, anzurechnen sind (Kassenkriterium). Falls mehrere Subjekte zur Absetzung berechtigt sind und bei Angabe auf der Banküberweisung der einzigen Steuernummer des Subjektes, welches die Mitteilung an das Dienstzentrum oder an das „Centro Operativo di Pescara“ gemacht hat, steht die Absetzung auch dann zu, wenn die Rechnung nicht auf dasselbe Subjekt lautet, das dann die tatsächliche Überweisung vorgenommen hat, vorausgesetzt, dass im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung dieselbe Steuernummer wie auf der Banküberweisung angeführt wird und unter Berücksichtigung der sonstigen Bedingungen.

Der Steuerzahler hat die Pflicht, die Rechnungen bzw. die Steuerbelege, wel-

che die Ausgaben in Bezug auf die durchgeführten Arbeiten beweisen, die Bestätigung der Banküberweisung, durch welche die Zahlung vorgenommen wurde, sowie alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und diese auf Verlangen der Agentur der Einnahmen vorzulegen.

Im Falle von Arbeiten an den Gemeinschaftsteilen ist für die Inanspruchnahme der Absetzung, anstelle dieser Unterlagen auch eine Bescheinigung des Verwalters des Mitbesitzgebäudes zugelassen, in welcher dieser erklärt, alle vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt zu haben und aus welcher der Betrag hervorgeht, den der Steuerzahler absetzen kann.

In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes, welches eventuell auch für den erklärenden Steuerzahler, die Mitteilung für die Inanspruchnahme der Absetzung eingereicht hat (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber des dinglichen Rechts der Liegenschaft), anzugeben. Bei Restaurierungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohnhäusern ist die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem Mitglied eingereicht wird.

■ Ausgaben für die Gesundheit

Der Abzug von 19 Prozent kann für die folgenden getragenen Kosten genossen werden:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztspesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen für Zeile RP25);
- für den Kauf von Medikamenten;
- für Kosten bezüglich des Erwerbs oder der Mietung von medizinischen Geräten (zum Beispiel Gerät für Aerosol oder für die Blutdruckmessung), vorausgesetzt, dass aus dem Kassenzettel oder aus der Rechnung das Subjekt, das die Kosten trägt, und die Beschreibung des medizinischen Geräts, das mit der CE-Markierung gekennzeichnet sein muss, hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 20/E vom 13.05.2011);
- für die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
- für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden:

- für den Krankenpflegedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.);
- für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
- für Leistungen des Personals, das die Grundvor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
- für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
- für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen.

Für die in den Zeilen RP1, RP2, RP3 und RP25 angegebenen Ausgaben sind die folgenden Steuerunterlagen aufzubewahren, die von den Empfängern der Beträge ausgestellt wurden:

- für die Gesundheitskosten bezüglich des Kaufs von Medikamenten die Kassenzettel, welche die Art und die Menge der erworbenen Medikamente, den alphanumerischen, auf der Packung eines jeden Medikaments angegebenen Code und die Steuernummer des Empfängers der Medikamente enthalten.
- für die Prothesen, die nicht zu den medizinischen Geräten zählen, neben den entsprechenden Rechnungen, Belegen oder Quittungen auch die Verschreibung des behandelnden Arztes, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der spezifischen Regelung von Hilfskräften der Gesundheitsberufe ausgeübt werden, die dafür zugelassen sind, mit den Patienten ein direktes Verhältnis zu unterhalten. Sollte in diesem Fall die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder die Quittung nicht unmittelbar von der nebenärztlich tätigen Person ausgestellt werden, muss diese Person auf dem Auslagenbeleg bestätigen, dass sie die Dienstleistung ausgeführt hat. Auch in diesem Falle kann der Steuerzahler anstelle der ärztlichen Verordnung, eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes vorlegen, deren Unterschrift nicht zu beglaubigen ist, falls dieser eine Kopie der Identitätskarte des Unterzeichners beigelegt wird (welche dann zusammen mit den besagten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren, vorzulegen bzw. auf Anforderung der Finanzämter diesen zu übermitteln ist). Aus der Erklärung muss sowohl die Notwendigkeit für den Steuerzah-

ler und für die zu Lasten lebenden Familienangehörigen hervorgehen, sowie der Grund, wofür die Prothese angekauft wurde, bescheinigt sein;

- für die technischen und computergesteuerten Mittel ist neben den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen auch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen und aufzubewahren, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen Mittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der gemäß Art. 3 des G. 104/1992 beschriebenen Person mit Behinderung fördern.

Arztausgaben im Ausland

Für im Ausland getragene Arztausgaben gelten dieselben Vorschriften wie für Ausgaben, die in Italien bestritten wurden; auch diese müssen vom Steuerzahler genauestens belegt und aufbewahrt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Transport- und Aufenthaltskosten im Ausland, auch wenn diese aus Gesundheitsgründen getragen wurden, nicht unter jene fallen, welche die Absetzung berechtigen, weil diese keine Sanitätsausgaben sind.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind, müssen sie ins Italienische werden. Insbesondere wenn die Unterlagen auf Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch abgefasst sind, kann die Übersetzung vom Steuerzahler selbst gemacht und unterzeichnet werden. Sollten sie hingegen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beeidigte Übersetzung beigelegt werden.

Steuerzahler mit Steuersitz im Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

Die ausländische, eventuell in Slowenisch verfasste Sanitätsdokumentation kann mit einer nicht vereidigten italienischen Übersetzung vervollständigt werden, wenn der Steuerpflichtige in der Region Friaul Venetien Julia wohnt und der slowenischen Minderheit angehört.

■ Gesundheitsausgaben für behinderte Personen

Unter die Ausgaben für die Gesundheit fallen:

- Ausgaben für die Begleitung, das Gehen, die Bewegung und das Anheben von Behinderten erforderliche Mittel, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 als solche anerkannt werden, für die der Abzug auf den gesamten Betrag (**Zeile RP3**) zusteht. Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
 - die Ausgaben für den Ankauf von Sesseln für Behinderte, die gehunfähig sind, sowie von Stützvorrichtungen bei Knochenbrüchen, Brüchen und Stützen zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
 - den Transport der Behinderten mit dem Krankenwagen (Kosten für die Begleitung). Es wird in diesem Fall darauf hingewiesen, dass fachärztliche bzw. allgemeine Leistungen, die anlässlich der Beförderung mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Ausgaben im Gesundheitsbereich darstellen, für welche die Absetzung nur für den Teil zusteht, der den Betrag von 129,11 Euro überschreitet;
 - den Ankauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
 - die Kosten für den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut oder angepasst werden musste;
 - den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohnungen;
 - die Installation und/oder Wartung der Hebebühnen für Behinderte.

Zur Beachtung: der Absetzbetrag für diese Ausgaben kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Ausgaben überschreitet, für die eventuell auch die Absetzung von 41 bzw. 36 bzw. 50 Prozent in Anspruch genommen wird und die die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (**Zeile von RP41 bis RP54**);

- Ausgaben für technische informatische Hilfsmittel für die Erleichterung der Unabhängigkeit von fremder Hilfe und die Integrationsmöglichkeiten der Behinderten, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 als solche anerkannt werden. Unter diese Ausgaben fallen z.B. die Ausgaben für den Kauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines tele-matischen Mittels (**Zeile RP3**);
- Ausgaben für Mittel, die für die Bewegung von Behinderten mit reduzierten oder verminderten Bewegungsfähigkeiten erforderlich sind, für die der Abzug des gesamten Betrags (**Zeile RP4**) zusteht. Es handelt sich dabei um die Kosten für den Ankauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen gemäß Art. 53, Abs.1, Buchst. b), c), f) und gemäß Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr.285 vom 30. April 1992, auch wenn es sich um Serienproduktionen handelt, die den bleibenden motorischen Einschränkungen der Behinderten angepasst wurden. Die bleibenden motorischen Einschränkungen müssen aus einem ärztlichen Attest hervorgehen, das von der Ärztekommision im Sinne des Art. 4 des G. Nr. 104/1992, ausgestellt wurde. Unter diese Subjekte fallen nicht nur Personen, welche die genannte Bescheinigung erlangt haben, sondern auch jene Subjekte, welche von sonstigen öffentlichen Ärztekommisionen, die damit beauftragt sind, eine Zivilinvalidität, Arbeitsinvalidität bzw. eine Invalidität als Kriegsversehrte usw. zu bescheinigen, als Invalide erklärt wurden. Zu den für die Fortbewegung erforderlichen Fahrzeugen zählen auch die nicht angepassten Fahrzeuge, die für die Fortbewegung von Blinden und Tauben bestimmt sind und vom Art. 1, des G. Nr. 68 vom 12. März 1999 ausgemacht werden.

Die Absetzung auf Kraftfahrzeugen, steht unabhängig von deren Anpassung auch folgenden Personen zu:

- 1) den Subjekten mit einem psychischen oder geistigen Handicap, welchen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit großen Bewegungseinschränkungen;

3) den Subjekten mit mehreren Amputationen.

Um die Absetzung beanspruchen zu können, muss eine schwerwiegende Behinderung bestehen, wie vom Art. 3, Abs. 3 des G. Nr. 104 von 1992 vorgesehen, das aus Krankheitsbildern entstanden ist, welche eine permanente Bewegungseinschränkung herbeiführt haben.

Der Grad der Behinderung muss aus einer Bescheinigung mit dazugehörigem Protokoll der Kommission für die Feststellung der Behinderung gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992, hervorgehen. Bei den unter Punkt 1) angeführten Subjekten muss ausserdem die Bescheinigung über die Gewährung der Begleitzulage vorhanden sein, die von der Kommission über die Feststellung der Zivilinvalidität ausgestellt wurde.

Für behinderte Personen, die nicht gleichzeitig unter „schweren Einschränkungen der Gehfähigkeit“ leiden, liegen die „dauernd eingeschränkten bzw. fehlenden Bewegungsfähigkeiten“ immer vor, wenn die Invalidität die Unmöglichkeit oder die Schwierigkeiten des Gehens aufgrund von Erkrankungen mit sich, die Benutzung der unteren Gliedmaßen ausschließen oder einschränken; in diesem Fall ist also die ausdrückliche Angabe der eingeschränkten oder verminderten Beweglichkeit auf der Invaliditätsbescheinigung nicht unbedingt erforderlich.

Es können auch andere Krankheitsbilder vorliegen, welche eine „permanent eingeschränkte bzw. verminderte Beweglichkeit“ herbeiführen. Die Einschätzung dieser „permanent eingeschränkten bzw. verminderten Beweglichkeit“ kann jedoch nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen vorgenommen werden. In diesen Fällen ist also eine zusätzliche Bescheinigung notwendig, aus welcher die permanente eingeschränkte oder verminderte Beweglichkeit hervorgeht, die von der Kommission gemäß Art. 4 des G. Nr. 104/1992 ausgestellt wurde, bzw. kann auch nur eine Kopie des Antrages an die ASL beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass man um die zusätzliche Bescheinigung der genannten Kommission beantragt hat, welche dann die permanente eingeschränkte oder verminderte Beweglichkeit im Sinne des Art. 8 des G. 449/1997 bescheinigen wird.

Unter die Kraftfahrzeuge, bei welchen die Lenkungsrichtung angepasst wurde, fallen auch jene, die mit automatischem Seriengeräte versehen sind, wenn dies aus der Bescheinigung der Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 hervorgeht.

Unter die wichtigsten Anpassungsarbeiten an Fahrzeugen, die unten angeführt sind, zählen sowohl die Einrichtungen an der Fahrvorrichtung als auch an der Struktur der Karosserie. Diese Einrichtungen müssen im Kraftfahrzeugschein nach der Fahrzeugüberprüfung von Seiten der von den örtlichen Ämtern für Bodentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen vermerkt werden:

- das Hebebock mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- die Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- der Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- der Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Schiebe- Drehsitzplatz, welcher zum Sitzen von behinderten Personen im Innenraum des Autos dient;
- die Verankerung des Rollstuhls und Stützgürtel;
- die Schiebetür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Natur der Behinderung Anpassungen benötigen, die verschieden sind als die oben genannten, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, wenn ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Die Schwerebeschädigten gemäß Art. 14 des Einheitstextes Nr. 915 von 1978 und die ihnen gleichgestellten Personen werden als Behinderte angesehen und unterliegen nicht den Gesundheitsfeststellungen des Ärzteausschusses, der im Sinne des Art. 4, des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingesetzt wurde. In diesem Fall genügen die Unterlagen, welche von den zuständigen Ministerien anlässlich der Genehmigung der Rentenbegünstigungen ausgestellt wurden.

Bei Verlangen der Ämter können die Informationen zum persönlichen Zustand, auch durch eine Eigenklärung abgegeben werden, die in der vom Gesetz vorgesehenen Art und Weise vorzunehmen ist (Ersatzerklärung der Notariatskunde, gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, die keiner beglaubigten Unterschrift bedarf, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt ist), aus welcher hervorgeht, dass die Invalidität permanent eine eingeschränkte oder verminderte Motorik herbeiführt hat. Außerdem ist auf die vorher durchgeführten ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen Bezug zu nehmen, die von Organen durchgeführt wurden, die befähigt sind, den Grad der Invalidität zu bescheinigen, da der einzelne nicht in der Lage ist, den Grad und die Art derselben Invalidität genau zu definieren.

Die Absetzung steht allen behinderten Personen mit eingeschränkter oder fehlender Bewegungsfähigkeit zu unabhängig davon, ob sie selbst oder die Personen, denen gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im Besitz eines Führerscheins welcher Art auch immer sind.

Die Absetzung steht für folgende Motorräder zu:

- Motorwagen: das sind Fahrzeuge mit drei Rädern, die für die Beförderung von Personen bestimmt sind und welche eine Tragfähigkeit von höchstens vier Sitzplätzen, einschließlich des Fahrers haben; sie müssen mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) des Art. 53) ausgestattet sein;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge mit drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren bestimmt sind, und eine Tragfähigkeit von höchstens vier Sitzplätzen, einschließlich des Fahrers (Buchst. c) Art. 53) haben;
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder mit drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen bestimmt sind, und welche mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung ausgestattet sind (Buchst. f), Art. 53).

Die Absetzung steht für folgende Kraftfahrzeuge zu:

- Personenkraftwagen: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen bestimmt sind und höchstens neun Sitzplätze, einschließlich des Fahrers haben (Buchst. a) Art. 54);
- Fahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung unter 3,5 bzw. 4,5 Tonnen (falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden), die für den Transport von Personen bzw. Waren bestimmt sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich des Fahrers ausgestattet sind (Buchst. c) Art. 54);
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen bestimmt sind, und welche mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung ausgestattet sind (Buchst. f) Art. 54);
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den permanenten Transport und der Unterkunft von höchstens sieben Personen einschließlich des Fahrers (Buchst. m) Art. 54) bestimmt sind.

■ Im Ausland erzielte Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerzahlern bezogen worden sind, angegeben werden:

- a) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- b) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- c) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben (a) und (b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerzahler gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf ein Steuerguthaben für die im Ausland als Saldo bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben (c) vorgesehenen Fall, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerzahler kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern beantragen. Die Rückerstattung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt. Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerzahlern bezogen wurden. Bezüglich der Handhabung der Gehälter und Renten, die nicht in der erwähnten Liste aufscheinen, bzw. von anderen Staaten bezogen werden, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausgezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jene mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Deutschland, Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von bleibenden Unternehmen bzw. von Unternehmen mit festem Sitz, die der Arbeitgeber im anderen Staat führt, bestritten.

2. Im Ausland in einem Dauerarbeitsverhältnis aufgrund eines Exklusivabkommens erzielte Einkünfte

Die im Ausland in einem Dauerarbeitsverhältnis und aufgrund eines Exklusivabkommens erzielten Einkünfte sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Abs. 3, Buchst. c) des Tuir, nicht mehr vom steuerpflichtigen Betrag ausgeschlossen. Im Sinne des Absatzes 8-bis, Art. 51 des Tuir, werden die Einkünfte der Angestellten, die sich im Laufe von zwölf Monaten im ausländischen Staat für mehr als 183 Tage aufhalten, aufgrund der jährlich vereinbarten Entlohnungen berechnet, welche mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik bestimmt werden. Für das Jahr 2014 wird Bezug genommen auf das Ministerialdekret vom 23. Dezember 2013, das im Amtsblatt Nr. 2 vom 3. Januar 2014 veröffentlicht wurde.

Es handelt sich um jene Subjekte, die obwohl sie sich für mehr als 183 Tage im Ausland aufgehalten haben als in Italien ansässige Personen betrachtet werden, da sie ihre familiären Beziehungen, ihr Vermögen und ihre sozialen Kontakte vorwiegend in Italien haben. Die Einkommen der im Staatsgebiet wohnhaften Personen, die aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden, die dauerhaft und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in Grenzgebieten und anderen angrenzenden Ländern geleistet wird, unterliegen für das Jahr 2014 der IRPEF für den Teil, der 6.700 Euro übersteigt.

Werden bei öffentlichen Verwaltungen begünstigte Sozialdienste beantragt, muss der gesamte im Ausland erzielte Betrag des Einkommens, die befreite Quote eingeschlossen beim Amt, das diesen Dienst anbietet mitgeteilt werden, damit die eigene finanzielle Lage überprüft werden kann.

3. Renten aus dem Ausland, die von in Italien ansässigen Personen bezogen werden

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge von ausgeübter Arbeit ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländi-

scher Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt werden. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat steuerpflichtig. Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Anstalten bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerzahler von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert.

Argentinien - Vereintes Königreich - Spanien - Vereinigte Staaten - Venezuela
Falls der Steuerzahler italienischer Staatsbürger ist, werden die öffentlichen Renten ausschließlich in Italien besteuert. Die privaten Renten unterliegen ausschließlich in Italien der Besteuerung.

Belgien - Deutschland

Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerzahler nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch die ausländische. Falls der Steuerzahler auch ausländischer Staatsbürger ist, werden seine Einkünfte ausschließlich in jenem Land besteuert. Die privaten Renten unterliegen ausschließlich in Italien der Besteuerung.

Frankreich

Öffentliche französische Renten werden normalerweise ausschließlich in Frankreich besteuert. Dennoch werden diese im Fall, dass der Steuerzahler nur die italienische und nicht auch die französische Staatsbürgerschaft besitzt, ausschließlich in Italien besteuert.

Private französische Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert, obwohl jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienisch-französischen Abkommens aufgrund der Bestimmungen über die "Soziale Sicherheit" ausbezahlt werden, in beiden Staaten steuerbar sind.

Australien

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.

Kanada

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 10.000 Kanada Dollars bzw. 6.197,48 Euro. Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada steuerbar und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu. Falls kanadische „Sozialsicherheitsrenten“ wie z.B. die OAS-Rente (Old Age Security) bezogen werden, sind diese ausschließlich in Kanada zu versteuern;

Schweiz

Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz steuerbar, falls der Steuerzahler die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat werden die öffentlichen Renten ausschließlich in Italien besteuert.

Die privaten Renten werden ausschließlich in Italien besteuert.

Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerzahler ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten und Anstalten mit akademischer Ausrichtung ausgezahlt werden (Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989). Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, angewandt. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in Italien sich aus Studiengründen beispielsweise in Frankreich, Deutschland, Großbritannien oder den Vereinigten Staaten aufhält und das Stipendium von einem Subjekt mit Wohnsitz in unserem Land bezahlt wird, ist mit den genannten Ländern vorgesehen, dass es nur in Italien zu versteuern ist; wird hingegen das Stipendium von einem Subjekt mit Wohnsitz im ausländischen Staat des Aufenthalts gezahlt, kann dieser Staat das Einkommen versteuern, muss es aber auch in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland gezahlte Steuer beantragen.

■ Verpachtete Grundstücke – Sonderfälle

Falls das Grundstück in mehreren Zeilen eingetragen und in wenigstens einer Zeile der Kode 2 oder der Kode 3 in Spalte 2 angegeben wurde, sind für die Berechnung des Grundeinkommens folgende Modalitäten anzuwenden. Es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen einer der Titel 2 und 3 angegeben wurde.

- 1) Für jede Zeile des Grundstücks den entsprechenden Anteil an den Grundeinkünften berechnen:
 - wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) kein Kode vorhanden ist, entsprechen die Grundeinkünfte dem Betrags laut Spalte 1, aufgewertet um 80% und erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, und zwar im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5);
 - wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 4 vorhanden ist, entsprechen die Grundeinkünfte dem Betrag laut Spalte 1, erhöht um 15%, wenn das

Kästchen in Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, und zwar im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5);

- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 2 oder 6 vorhanden ist, ist das Grundeinkommen gleich Null;

Die Beträge der Einkommensanteile aus Grundbesitz, die wir nachfolgend mit „Gesamtbetrag der Anteile aus Grundbesitz“ bezeichnen, müssen zusammengezählt werden.

- 2) Für jede Zeile des Grundstücks, für das in Spalte 2 der Kode 2 oder 3 angegeben wurde, den Anteil des Pachtpreises berechnen:

- a) falls in Spalte 2 der Kode 2 angeführt wurde, ist der Mietzins (Sp. 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Sp. 5) zu berechnen;
- b) wenn in Spalte 2 der Kode 3 angegeben wurde, werden als Pachtpreis die Grundeinkünfte angenommen, die nach den Modalitäten laut vorstehendem Absatz berechnet wurden.

Anschließend sind die Beträge der Anteile des Mietzinses zusammenzuzählen.

- 3) Wenn in keiner der Zeilen, die sich auf das Grundstück beziehen, in Spalte 7 „Sonderfälle“ Kode 2 oder 6 angegeben wurde, ist wie folgt vorzugehen:

- a) falls der Gesamtbetrag der Anteile bezüglich Mietzinsen weniger als 80% des „Gesamtbetrages aus Grundbesitz“ beträgt, ist der Gesamtbetrag der Anteile der Mietzinsen in Spalte 11 der ersten Zeile der Übersicht RA, in welcher das Grundstück angeführt ist, zu übertragen;
- b) falls der Gesamtbetrag der Anteile bezüglich Mietzinsen hingegen höher oder gleich 80% des „Gesamtbetrages aus Grundbesitz“ ist, ist der „Gesamtbetrag der Anteile aus Grundbesitz“ in Spalte 11 der ersten Zeile der Übersicht RA, in welcher das Grundstück angeführt ist, zu übertragen.

- 4) Wenn in wenigstens einer der Zeilen, die sich auf das Grundstück beziehen, in Spalte 7 „Sonderfälle“ Kode 2 oder 6 angegeben wurde, ist wie folgt vorzugehen:

- 1) falls der Gesamtbetrag der oben ermittelten Anteile bezüglich Mietzinsen höher als der Gesamtbetrag der oben berechneten Anteile aus Grundbesitz ist, ist in Spalte 11 der ersten Zeile der Übersicht RA, in welcher das Grundstück angeführt ist, der Gesamtbetrag der Anteile aus Grundbesitz anzugeben;
- 2) falls der Gesamtbetrag der oben ermittelten Anteile bezüglich Mietzinsen niedriger des Gesamtbetrages der oben berechneten Anteile aus Grundbesitz ist, ist folgendes vorzunehmen:
 - a) für jede einzelne Zeile muss der entsprechende Anteil an den Grundeinkünften ermittelt werden, wobei die Vergünstigung für den ausgebliebenen Anbau oder den Verlust von mindestens 30% der Ernte durch Unwetter nicht zu berücksichtigen ist. Daraufhin müssen die Grundeinkünfte laut Spalte 1, aufgewertet um 80% (oder nicht aufgewertet in den Sonderfällen 5 oder 6) und erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn das Kästchen angekreuzt ist, im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5) berechnet werden;
 - b) die auf diese Art und Weise berechneten Anteile, die nachfolgend „Gesamtbetrag der nicht begünstigten Anteile aus Grundbesitz“ genannt werden sind zusammenzuzählen;
 - c) der Betrag des unter Punkt b) berechneten „Gesamtbetrages der nicht begünstigten Anteile aus Grundbesitz“ ist mit dem Gesamtbetrag der Anteile bezüglich Mietzins zu vergleichen:
 - falls der „Gesamtbetrag der Anteile bezüglich Mietzinsen“, wie in Punkt b) berechnet, weniger als 80% des „Gesamtertrages der nicht begünstigten Anteile aus Grundbesitz“ ist, ist in Spalte 11, erste Zeile der Übersicht RA, in welcher das Grundstück angeführt ist, der „Gesamtbetrag der Anteile bezüglich Mietzinsen“ zu übertragen;
 - falls der „Gesamtbetrag der Anteile bezüglich Mietzinsen“ höher oder gleich 80% des „Gesamtertrages der nicht begünstigten Anteile aus Grundbesitz“, wie in Punkt b) berechnet ist, ist in Spalte 11 der ersten Zeile der Übersicht RA, in welcher das Grundstück angeführt ist, der „Gesamtbetrag der Anteile aus Grundbesitz“ zu übertragen.

■ Änderung der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung der Einkünfte aus aus Grundbesitz müssen die Steuerzahler, falls die wirklich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, das Einkommen aus Grundbesitz berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge außerhalb des Tarifs anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen.

Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien.

Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außertariflichen Abzüge angewandt, die für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden oder Steuerbezirken, die sich in der Nähe oder in derselben Provinz befinden, angewandt werden.

Falls der angebauten Kultur innerhalb der jeweiligen Provinz keine entsprechenden Qualifizierung der Qualitätsklasse zugewiesen wurde, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Steuerbezirks angewandt, welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Einkünfte aus Grund-

dbesitz, gemäß den oben genannten Modalitäten muss wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, an dem die Änderung der Kultur eine Ertragserhöhung bewirkt hat;
- ab dem Steuerzeitraum, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung bei den zuständigen Stellen der Agentur der Einnahmen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde, bzw. bei Einreichung nach Ablauf dieser Frist ab dem Steuerzeitraum, in dem diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuerpflichtigen die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen bis zum 31. Januar des Jahres melden müssen, das auf das Jahr der eingetretenen Änderung folgt, wobei die Parzellen anzugeben sind, auf die sich die Änderungen beziehen, und es ist eine grafische Darstellung beizulegen, wenn die Änderungen Teile von Parzellen betreffen. Bei Nichteinreichung der Meldung über die Umstände, welche die Erhöhungen des Ertrages aus Grund und Boden bewirkt haben, wird eine Verwaltungsstrafe von 258,00 bis 2.065,00 Euro auferlegt.

Wurde das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

Diese Änderungsmeldung des Anbaues wird – für manche Steuerzahler – von der Erklärung über die Verwendung des Grundes an die AGEA (Agentur für die Versorgung in der Landwirtschaft) ersetzt, mit welcher die landwirtschaftlichen EU-Beiträge ersucht werden. Diese Vorgangsweise können nur Steuerzahler in Anspruch nehmen, die diese Beiträge beziehen.

VERWALTUNGSSTRAFEN

Bei unterlassener Einreichung der Steuererklärung oder bei einer Einreichung mit einer Verspätung von über 90 Tagen bzw. bei einer ungültigen Erklärung im Sinne von Art. 1, Absatz 3, D.P.R. Nr. 322/1998, da diese nicht unterzeichnet bzw. von einem Subjekt ohne die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vollmacht unterzeichnet wurde, bzw. nicht innerhalb von dreißig Tagen ab Empfang der Aufforderung durch das Amt reguliert wurde.	Bei Steuerschulden Geldstrafe in Höhe von 120% bis 240% der Summe der geschuldeten Steuern mit einem Mindestbetrag von 258 Euro (Artikel 1, Absatz 1, G.v.D. Nr. 471/1997) Ohne Steuerschulden Geldstrafe in Höhe von 258 Euro bis 1.032 Euro (Artikel 1, Absatz 1, G.v.D. Nr. 471/1997). Die Geldstrafe kann bei Subjekten, die zur Buchhaltung verpflichtet sind, um das Doppelte erhöht werden, bzw. um ein 1/3, wenn die Verstöße Einkünfte betreffen, die im Ausland erzeugt wurden (mit Bezug auf die Steuer oder auf die höheren Steuern für diese Einkünfte) (Artikel 1, Absatz 3)
Einreichung der Steuererklärung mit einer Verspätung nicht über 90 Tagen	Geldstrafe von 258 Euro bis 1.032 Euro Die Geldstrafe kann bei Subjekten, die zur Buchhaltung verpflichtet sind, um das Doppelte erhöht werden. Davon unbeschadet bleibt die Auferlegung der Sanktionen für etwaige Verstöße in Bezug auf die Zahlung der Steuern.
Unzutreffende Steuererklärung: Erklärung, in der ein geringeres steuerpflichtiges Einkommen als festgestellt oder eine geringere Steuer als geschuldet oder eine höheres Guthaben als zustehend angegeben ist, bzw. unrechtmäßige Steuerabsetzungen oder unrechtmäßige Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen ausgewiesen sind (auch wenn diese im Wege der Quellsteuer zugewiesen wurden).	Geldstrafe von 100% bis 200% der höheren Steuer und/oder der Guthabendifferenz (Artikel 1, Absatz 2, G.v.D. Nr. 471/1997). Die Höhe der genannten Strafe wird erhöht: - um 10% im Fall der unterlassenen oder unzutreffenden Angabe von Daten in den Vordrucken für die Mitteilung der Daten zwecks Anwendung der Fachstudien sowie bei Angabe von Scheingründen für den Ausschluss oder die Nichtanwendbarkeit der Fachstudien; - um 50% bei nicht eingereichtem Vordruck für die Mitteilung der Daten zwecks Anwendung der Fachstudien, wenn der Steuerzahler dazu verpflichtet ist und er den Vordruck auch nicht nach spezifischer Aufforderung der Agentur der Einnahmen eingereicht hat. Die Erhöhungen um 10% und 50% werden nicht angewendet, wenn das nach korrekter Anwendung der Fachstudien festgestellte höhere Einkommen nicht mehr als 10% über dem erklärten Einkommen liegt (Artikel 1, Absätze 2-bis und 2-bis 1). - um 1/3, wenn die Verstöße Einkünfte betreffen, die im Ausland erzeugt wurden (mit Bezug auf die Steuer oder auf die höheren Steuern für diese Einkünfte) (Artikel 1, Absatz 3) - um 100%, wenn die Unterlassung Investitionen und Finanzgeschäfte in Staaten oder Territorien mit vorteilhaftem Steuersystem ("Steuerparadiese") betrifft, gemäß Ministerialdekret vom 4. Mai 1999 und Ministerialdekret vom 21. November 2001. (Artikel 12 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2009)
Steuererklärung, die nicht in Übereinstimmung mit dem Vordruck abgefasst ist, der mit der Verwaltungsmaßnahme genehmigt wurde. Unterlassene oder falsche Angabe der Daten zwecks Identifizierung des Steuerzahlers oder seines Vertreters für die Ermittlung der Steuer und jedes anderen nützlichen Elements für die vorgesehenen Kontrollen.	Geldstrafe in Höhe von 258 Euro bis 2.065 Euro (Artikel 8, Absatz 1 des G.v.D. Nr. 471/1997) Wenn die nicht angegebenen oder unvollständigen Daten die Ausgaben und negativen Posten im Sinne von Art. 110, Absatz 11 des Steuergesetzes TUIR (Art. 8, Absatz 3-bis) betreffen, und vorausgesetzt, dass der Steuerzahler den Nachweis gemäß des vorangegangenen Absatzes liefert, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 10% des Gesamtbetrags der nicht in der Steuererklärung angegebenen Ausgaben und negativen Posten auferlegt, wobei der sich Mindestbetrag auf 500 Euro und der Höchstbetrag auf 50.000 Euro beläuft.
Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Steuernummer Unterlassene oder falsche Angabe der eigenen Steuernummer, unterlassene oder falsche Mitteilung der eigenen Steuernummer an Dritte, unterlassene Angabe der Steuernummer, die von anderen Subjekten mitgeteilt wurde.	Geldstrafe von 103 Euro bis 2.065 Euro (Art. 13, D.P.R. Nr. 605 vom 29. September 1973).
Nichterfüllung der Zahlungspflicht Unterlassene, verspätete oder unzureichende Zahlung der Steuer als Vorauszahlung oder Saldo bzw. der höheren Steuern infolge der automatischen und formellen Kontrollen, die im Sinne der Artikel 36-bis und 36-ter des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 durchgeführt werden.	Geldstrafe in Höhe von 30% des nicht gezahlten Betrags (Artikel 13, G.v.D. Nr. 472/1997) Bei Zahlungen, die mit einer Verspätung nicht über fünfzehn Tagen geleistet werden, wird die Geldstrafe in Höhe von 30%, zzgl. dessen, was in Artikel 13, Absatz 1, G.v.D. Nr. 472 vom 18. Dezember 1997 vorgesehen ist, um einen Betrag verringert, der einem Fünftel eines jeden Tags der Verspätung entspricht. Die Reduzierung gilt auch im Zuge der Beanstandung durch das Amt. Die genannte Strafe von 30% wird reduziert: - um ein Drittel (10%), wenn die geschuldeten Summen innerhalb von 30 Tagen ab Empfang des mitgeteilten Ergebnisses der gemäß Art. 36-bis, D.P.R. Nr. 600/1973 (Artikel 2, G.v.D. Nr. 462 vom 18. Dezember 1997) durchgeführten automatischen Abrechnung gezahlt werden; - um zwei Drittel (20%), wenn die geschuldeten Summen innerhalb von 30 Tagen ab Empfang des mitgeteilten Ergebnisses der gemäß Art. 36-ter, D.P.R. Nr. 600/1973 (Artikel 3, G.v.D. Nr. 462 vom 18. Dezember 1997) durchgeführten formellen Kontrolle gezahlt werden. Für nähere Informationen diesbezüglich wird auf das Rundschreiben Nr. 27/E vom 2. August 2013 verwiesen.
Verrechnung der nicht existierenden Guthaben für die Zahlung der geschuldeten Summen.	Geldstrafe von 100% bis 200% der Guthabenhöhe. Geldstrafe von 200% des Betrags der Guthaben, die in einer Höhe von über 50.000 Euro (Artikel 27, Absatz 18, G.v.D. Nr. 185 vom 29. November 2008) für jedes Kalenderjahr verrechnet wurden. Sollte der Verstoß bei einer gemäß Art. 36-bis, D.P.R. Nr. 600/1973 durchgeführten automatischen Kontrolle festgestellt worden sein, wird die Geldstrafe in Höhe von 30% angewandt (Rundschreiben Nr. 18 vom 10. Mai 2011).

STRAFMASSNAHMEN	
Betrügerische Erklärung Angabe von fiktiven passiven Posten in der Erklärung durch Nutzung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Geschäfte (Scheingeschäfte).	Haftstrafe von 18 Monaten bis zu 6 Jahren (Artikel 2, Absatz 1)
Betrügerische Erklärung Angabe von aktiven Posten in der Erklärung in geringerer Höhe als die tatsächlichen oder fiktive passive Posten basierend auf falscher Ausweisung in den obligatorischen Rechnungsbüchern und der Nutzung betrügerischer Mittel, die geeignet sind, die Feststellung zu behindern, wenn gleichzeitig Folgendes zutrifft: a) Die hinterzogene Steuer beläuft sich auf über 30.000 Euro. b) Die Gesamthöhe der aktiven Posten, die beider Besteuerung unterschlagen wurden, liegt über 5% der Gesamthöhe der angegebenen aktiven Posten in der Erklärung, oder ist höher als 1.000.000 Euro	Haftstrafe von 18 Monaten bis zu 6 Jahren (Artikel 3)
Unzutreffende Erklärung Angabe von aktiven Posten in der Erklärung in geringerer Höhe als die tatsächlichen oder Angabe von fiktiven passiven Posten, wenngleichzeitig Folgendes zutrifft: a) Die hinterzogene Steuer beläuft sich auf über 50.000 Euro. b) Die Gesamthöhe der aktiven Posten, die beider Besteuerung (auch durch die Angabe von fiktiven passiven Posten) unterschlagen wurden, liegt über 10% der Gesamthöhe der angegebenen aktiven Posten in der Erklärung, oder ist höher als 2.000.000 Euro.	Haftstrafe von 1 bis zu 3 Jahren (Artikel 4)
Unterlassene Erklärung Wenn die hinterzogene Steuer sich auf über 30.000 Euro beläuft. In Bezug auf die strafrechtlichen Auswirkungen wird die Erklärung nicht als unterlassen angesehen, wenn sie innerhalb von 90 Tagen ab Fälligkeit eingereicht, nicht unterschrieben oder nicht auf einem Vordruck abgefasst wurde, der nicht dem vorgeschriebenen Formblatt entspricht	Haftstrafe von 1 bis zu 3 Jahren (Artikel 5)
Verrechnung im Sinne von Artikel 17, G.v.D.Nr. 241 vom 9. Juli 1997 der nicht zustehenden oder nicht existierenden Guthaben in einer Höhe über 50.000 Euro für jeden Steuerzeitraum.	Haftstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren (Artikel 10-quater)

AUFSTELLUNG DER STAATEN UND LÄNDER IM AUSLAND

ABU DHABI	238	COOKINSELN	237	KAMBOTSCHA	135	NAURU	109	SLOWENIEN	260
AEGYPTEN	023	CURAÇAO	296	KAMERUN	119	NEPAL	115	SOMALIEN	066
AETHIOPIEN	026	DÄNEMARK	021	KANADA	013	NEU KALEDONIEN	253	SPANIEN	067
AFGHANISTAN	002	DEUTSCHLAND	094	KANARISCHE INSELN	100	NEUSEELAND	049	SRI LANKA	085
AJMAN	239	DOMINICA	192	KAPVERDISCHE INSELN	188	NICARAGUA	047	ST. HELENA	254
ALAND INSELN	292	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	063	KAROLINENINSELN	256	NIEDERLANDE	050	ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN	196
ALBANIEN	087	DUBAI	240	KAZAKISTAN	269	NIGER	150	SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK	078
ALGERIA	003	ECUADOR	024	KENYA	116	NIGERIEN	117	SUDAN	070
AMERIKANISCHE INSELN IM PAZIFIK	252	ELFENBEINKÜSTE	146	KIRGHIZISTAN	270	NIUE	205	SÜDGEORGIEN UND DIE SÜDLICHE	
AMERIKANISCHE JUNGFERNINSELN	221	EL SALVADOR	064	KIRIBATI	194	NORDKOREA	074	SANDWICHINSELN	283
AMERIKANISCHE SAMOA INSELN	148	ERITREA	277	KOLUMBIEN	017	NÖRDLICHE MARIANEN (INSELN)	219	SÜDKOREA	084
ANDORRA	004	ESTLAND	257	KOMOREN INSELN	176	NORFOLK INSELN	285	SÜDSUDAN	297
ANGOLA	133	FALKLANDINSELN	190	KONGO	145	NORWEGEN	048	SURINAM	124
ANGUILLA	209	FÄRÖER INSELN	204	KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK)	018	OMAN	163	SVALBARD UND JAN MAYEN INSELN	286
ANTIGUA UND BARBUDA	197	FIJI INSELN	161	KOSOVO	291	ÖSTERREICH	008	SYRIEN	065
ÄQUATORIAL GUINEA	167	FINNLAND	028	KOSTARIKA	019	PAKISTAN	036	SWAZILAND	138
ARGENTINIEN	006	FRANKREICH	029	KROATIEN	261	PALÄSTINENSCHER AUTONOMIEGEBIET	279	TAGIKISTAN	272
ARMENIEN	266	FRANZÖSISCH POLINESIEN	225	KUBA	020	PALAU	216	TAIWAN	022
ARUBA	212	FRANZÖSISCH SÜDLICHE TERRITORIEN	183	KUWAIT	126	PANAMA	051	TANZANIE	057
ASCENSION	227	FÜRSTENTUM MONACO	091	LAOS	136	PAPUA NEU GUINEA	186	THAILAND	072
AUSTRALIEN	007	FUJAYRAH	241	LESOTHO	089	PARAGUAY	052	OSTTIMOR	287
AZERBAIDJAN	268	GABON	157	LETTLAND	258	PENON DE ALHUCEMAS	232	TOGO	155
AZOREN INSELN	234	GAMBIA	164	LIBANON	095	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA	233	TOKELAU	236
BAHAMAS	160	GEORGIEN	267	LIBERIEN	044	PERU	053	TONGA	162
BAHRAIN	169	GHANA	112	LIECHTENSTEIN	090	PHILIPPINEN	027	TRINIDAD UND TOBAGO	120
BANGLADESH	130	GIBRALTAR	102	LITAUEN	259	PITCAIRN	175	TRISTAN DA CUNHA	229
BARBADOS	118	GIBUTI	113	LUXEMBURG	092	POLEN	054	TSCHETSCHISCHE REPUBLIK	275
BELGIEN	009	GOUGH	228	LYBIEN	045	PORTORICO	220	TUNESIEN	075
BELIZE	198	GRIECHENLAND	032	MACAO	059	PORTUGAL	055	TÜRKEI	076
BENIN	158	GRENADA	156	MADAGASKAR	104	QATAR	168	TURKMENISTAN	273
BERMUDA	207	GRÖNLAND	200	MADEIRA	235	RAS EL KAIMAH	242	TURKS E CAICOS (INSELN)	210
BHUTAN	097	GUADALUPA	214	MALAWI	056	REUNION	247	TUVALU	193
BIELORUSSIA	264	GUAM INSEL	154	MALAYSIEN	106	ROMANIA	061	UKRAINIEN	263
BOLIVIEN	010	GUATEMALA	033	MALDIVEN	127	RUANDA	151	UGANDA	132
BONAIRE S. EUSTATIUS UND SABA	295	GUAYANA FRANCESE	123	MALI	149	RUSSLAND (FÖDERATION)	262	UMMAL QAIWAIN	244
BOSNIEN HERZEGOVINA	274	GUERNSEY	201	MALTA	105	SAINT BARTHELEMY	293	UNGARN	077
BOTSWANA	098	GUINEA	137	MAN INSEL	203	SAINT KITTS UND NEVIS	195	URUGUAY	080
BOUVET INSEL	280	GUINEA BISSAU	185	MAROKKO	107	SAINT LUCIA	199	UZBEKISTAN	271
BRASILIEN	011	GUYANA	159	MARSHALL (INSELN)	217	SAINT MARTIN (NÖRDLICH)	222	VANUATU	121
BRITISCH-ANTARKTISCHE TERRITORIUM	180	HAITI	034	MARTINIQUE	213	SAINT-PIERRE UND MIQUELON	248	VATIKAN STAAT – HEILIGE STADT	093
BRITISCHE JUNGFERNINSELN	249	HEARD UND DIE MCCONALD INSELN	284	MAURITANIEN	141	SALOMON INSELN	191	VENEZUELA	081
BRITISCHE TERRITORIUM IM INDIENISCHEN OZEAN	245	HONDURAS	035	MAURITIUS	128	SAMOA	131	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	069
BRUNEI DARUSSALAM	125	HONG KONG	103	MAYOTTE	226	SAN MARINO	037	VEREINIGTES KÖNIGREICH (GROSSBRITANNIEN)	031
BULGARIEN	012	INDIEN	114	MAZEDONIEN	278	SÃO TOME UND PRINCIPE	187	VIETNAM	062
BURKINA FASO	142	INDONESIEN	129	MELILLA	231	SAUDI ARABIEN	005	WAKE INSELN	178
BURUNDI	025	IRAN	039	MEXIKO	046	SCHWEDEN	068	WALLIS UND FUTUNA	218
CAMPIONE D'ITALIA	139	IRAQ	038	MICRONESIA (KONFEDERIERTE STAATEN)	215	SCHWEIZ	071	WEIHNACHTINSEL	282
CEUTA	246	IRLAND	040	MIDWAY INSELN	177	SENEGAL	152	WESTSAHARA	166
CHAFARINAS	230	ISLAND	041	MOLDAU	265	SERBIEN	289	YEMEN	042
CHAGOS INSELN	255	ISRAEL	182	MONGOLEI	110	SEYCHELLES	189	ZAMBIA	058
CIAD	144	JAMAICA	082	MONTENEGRO	290	SHARJAH	243	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	143
CHILE	015	JAPAN	088	MONTSERRAT	208	SIERRA LEONE	153	ZIMBABWE	073
CHINA	016	JERSEY C.I.	202	MONZAMBIQUE	134	SINGAPORE	147	ZYPERN	101
CLIPPERTON	223	JORDANIEN	122	MYANMAR	083	SINT MAARTEN (HOLLÄND. TEIL)	294		
COCOS (KEELING) INSELN	281	KAIMANINSELN	211	NAMIBIA	206	SLOWAKISCHE REPUBLIK	276		

AUFSTELLUNG DER REGIONALEN IRPEF-ZUSCHLAG 2014

REGION ODER AUTONOME PROVINZ	KOD. REG.	EINHEITLICHER STEUERSATZ	EINKOMMENSSTAFFELN	PROZENTSATZ	AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN, INNERHALB DER EINKOMMENSSTAFFELN, GESCHULDETE ÜBER EURO BIS EURO STEUER	SONDERFÄLLE
ABRUZZEN	01	1,73%	Für jedes Einkommen			
BASILIKATA	02		unter a 55.000 euro	1,23%	1,23% auf den gesamten Betrag	Für Steuerzahler mit einem steuerpflichtigen Einkommen zwischen 55.000 und 75.000 Euro mit zwei oder mehreren unterhaltspflichtigen Kindern ist ein vergünstigter Steuersatz von 1,23% vorgesehen. Wenn die Kinder zu Lasten mehrerer Subjekte leben, wird dieser vergünstigte Steuersatz nur angewandt, wenn die Summe ihres steuerpflichtigen Einkommens innerhalb der o. g. Einkommensklasse liegt.
			von 55.000 bis 75.000 euro	1,73%	1,73% auf den gesamten Betrag	
			über 75.000 euro	2,33%	2.33% auf den gesamten Betrag	
BOLZANO	03	1,23%	Für jede Art von Einkünften, unbeschadet dessen, was in der Spalte "Sonderfälle" beschrieben ist			Allen Steuerzahlern steht ein Absetzbetrag von 20.000 Euro zu. Steuerzahlern mit unterhaltspflichtigen Kindern und einem steuerpflichtigen Einkommen zwecks regionaler IRPEF-Zusatzsteuer bis 70.000 Euro steht ein Absetzbetrag in Höhe von 252 Euro für jedes zu Lasten lebende Kind zu, und zwar im Verhältnis zum Prozentsatz und zu den Monaten, in denen das Kind unterhaltspflichtig war. Um den Abzug für Kinder zu erhalten, müssen bei der Ermittlung der Einkommensgrenze (70.000 Euro) auch die Einkünfte berücksichtigt werden, die der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterliegen. Der genannte Absetzbetrag von 20.000 Euro ist hingegen nicht zu berücksichtigen. Wenn die geschuldete Steuer geringer als der Absetzbetrag ist, entsteht dadurch kein Steuerguthaben.
KALABRIEN	04	1,73%	Für jedes Einkommen			
KAMPANIEN	05	2,03%	Für jedes Einkommen			
EMILIA ROMAGNA	06		bis 15.000 euro	1,43%	1,43% auf den gesamten Betrag	
			von 15.001 bis 20.000 euro	1,53%	1,53% auf den gesamten Betrag	
			von 20.001 bis 25.000 euro	1,63%	1,63% auf den gesamten Betrag	
			über 25.000 euro	1,73%	1,73% auf den gesamten Betrag	
FRIUL-JULISCH VENETIEN	07		bis 15.000 euro	0,70%	0,70% auf den gesamten Betrag	
			über 15.000 euro	1,23%	1,23% auf den gesamten Betrag	
LATIUM	08		Für Einkünfte bis 28.000			Für Steuerzahler mit einem steuerpflichtigen Einkommen zwecks regionaler IRPEF-Zusatzsteuer bis 28.000 Euro ist ein vergünstigter Steuersatz von 1.73% vorgesehen. Derselbe Steuersatz von 1.73% ist für Steuerzahler mit 3 zu Lasten lebenden Kindern und einem steuerpflichtigen Einkommen zwecks regionaler IRPEF-Zusatzsteuer bis 50.000 Euro vorgesehen. Wenn die Kinder zu Lasten mehrerer Subjekte leben, wird dieser vergünstigte Steuersatz nur angewandt, wenn die Summe ihres steuerpflichtigen Einkommens 50.000 Euro nicht übersteigt. Die genannte Einkommensgrenze wird um 5.000 Euro für jedes unterhaltspflichtige Kind nach dem dritten Kind erhöht
			bis 28.000 euro	1,73%	1,73% auf den gesamten Betrag	
			Für Einkünfte über 28.000 euro			
			bis 15.000 euro	1,73%	1,73% auf den gesamten Betrag	
			über 15.000 euro	2,33%	259,5+2,33% auf dem Betrag über 15.000	
LIGURIEN	09		bis 28.000 euro	1,23%	1,23% auf den gesamten Betrag	Für Einkünfte zwischen 28.000,01 und 28.142,46 Euro wird die mit dem Steuersatz von 1,73% berechnete Steuer um einen Betrag gekürzt, der dem Produkt aus dem Koeffizienten 0,9827 und der Differenz zwischen 28.142,46 Euro und dem steuerpflichtigen Einkommen zwecks regionaler IRPEF-Zusatzsteuer entspricht. $RV1 \times 1,73 - 0,9827 \times (28.142,46 - RV1)$ 100
			über 28.000 euro	1,73%	1,73% auf den gesamten Betrag	
LOMBARDEI	10		bis 15.000 euro	1,23%	1,23% auf den gesamten Betrag	
			von 15.001 bis 28.000 euro	1,58%	184,5+1,58% auf dem Betrag über 15.000	
			über 28.000 euro	1,73%	389,9+1,73% auf dem Betrag über 28.000	

REGION ODER AUTONOME PROVINZ	COD. REG.	EINHEITLICHER STEUERSATZ	EINKOMMENSSTAFFELN	Prozentsatz	AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN, INNERHALB DER EINKOMMENSSTAFFELN, GESCHULDETE ÜBER EURO BIS EURO STEUER	SONDERFÄLLE
MARKEN	11		bis 15.000 euro	1,23%	1,23% auf den gesamten Betrag	
			von 15.001 bis 28.000 euro	1,53%	184,5+1,53% auf dem Betrag über 15.000	
			von 28.001 bis 55.000 euro	1,70%	383,4+1,70% auf dem Betrag über 28.000	
			von 55.001 bis 75.000 euro	1,72%	842,4+1,72% auf dem Betrag über 55.000	
			über 75.000 euro	1,73%	1.186,4+1,73% auf dem Betrag über 75.000	
MOLISE	12		bis 15.000 euro	2,03%	2,03 % auf den gesamten Betrag	
			von 15.001 bis 28.000 euro	2,23%	304,5+2,23% auf dem Betrag über 15.000	
			von 28.001 bis 55.000 euro	2,43%	594,4+2,43% auf dem Betrag über 28.000	
			von 55.001 bis 75.000 euro	2,53%	1.250,5+2,53% auf dem Betrag über 55.000	
			über 75.000 euro	2,63%	1.756,5+2,63% auf dem Betrag über 75.000	
PIEMONTE	13		bis 15.000 euro	1,62%	1,62% auf den gesamten Betrag	Den Steuerzahlern steht ein Absetzbetrag in Höhe von 200 Euro für jedes zu Lasten lebende Kind mit einer Behinderung zu, und zwar im Verhältnis zum Prozentsatz und zu den Monaten, in denen das Kind unterhaltspflichtig warcarico.
			von 15.001 bis 28.000 euro	2,13%	243+2,13% auf dem Betrag über 15.000	
			von 28.001 bis 55.000 euro	2,31%	519,9+2,31% auf dem Betrag über 28.000	
			von 55.001 bis 75.000 euro	2,32%	1.143,6+2,32% auf dem Betrag über 55.000	
			über 75.000 euro	2,33%	1.607,6+2,33% auf dem Betrag über 75.000	
APULIEN	14		bis 15.000 euro	1,33%	1,33% auf den gesamten Betrag	Steuerzahlern mit mehr als 3 zu Lasten lebenden Kindern steht ein Absetzbetrag in Höhe von 20 Euro für jedes Kind zu, und zwar im Verhältnis zum Prozentsatz und zu den Monaten, in denen das Kind unterhaltspflichtig war, und ab dem ersten Kind der anerkannten leiblichen, adoptierten oder Pflegekindern. Der o. g. Absetzbetrag wird um 375 Euro für jedes Kind mit Behinderung erhöht.
			von 15.001 bis 28.000 euro	1,43%	199,5+1,43 auf dem Betrag über 15.000	
			von 28.001 bis 55.000 euro	1,71%	385,4+1,71% auf dem Betrag über 28.000	
			von 55.001 bis 75.000 euro	1,72%	847,1+1,72% auf dem Betrag über 55.000	
			über 75.000 euro	1,73%	1.191,1+1,73% auf dem Betrag über 75.000	
SARDINIEN	15	1,23%	Für jedes Einkommen			
SIZILIEN	16	1,73%	Für jedes Einkommen			
TOSKANA	17		bis 15.000 euro	1,42%	1,42% auf den gesamten Betrag	
			von 15.001 bis 28.000 euro	1,43%	213+1,43% auf dem Betrag über 15.000	
			von 28.001 bis 55.000 euro	1,68%	398,9+1,68% auf dem Betrag über 28.000	
			von 55.001 bis 75.000 euro	1,72%	852,5+1,72% auf dem Betrag über 55.000	
			über 75.000 euro	1,73%	1.196,5+1,73% auf dem Betrag über 75.000	
TRIEST	18		bis 15.000 euro	0,50%	0,50% auf den gesamten Betrag	
			über 15.000 euro	1,23%	1,23% auf den gesamten Betrag	
UMBRIEN	19		bis 15.000 euro	1,23%	1,23% auf den gesamten Betrag	
			von 15.001 bis 28.000 euro	1,63%	184,5+1,63% auf dem Betrag über 15.000	
			von 28.001 bis 55.000 euro	1,68%	396,4+1,68% auf dem Betrag über 28.000	
			von 55.001 bis 75.000 euro	1,73%	850+1,73% auf dem Betrag über 55.000	
			über 75.000 euro	1,83%	1.196+1,83% auf dem Betrag über 75.000	
AOSTA	20	1,23%	Für jedes Einkommen			
VENETIEN	21	1,23%	Für jede Art von Einkünften, unbeschadet dessen, was in der Spalte "Sonderfälle" beschrieben ist			Es ist ein vergünstigter Steuersatz von 0,9% für behinderte Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis 45.000 Euro und für Steuerzahler mit einem zu Lasten lebenden behinderten Familienangehörigen und einem steuerpflichtigen Einkommen bis 45.000 Euro vorgesehen. Wenn die behinderte Person zu Lasten mehrerer Subjekte lebt, wird der vergünstigte Steuersatz von 0,9% nur angewandt, wenn die Summe des Einkommens der unterhaltspflichtigen Personen 45.000 Euro nicht übersteigt

Vorlage für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF

Ausschließlich im Falle der Befreiung von der Einreichung der Erklärung zu verwenden

STEUERZAHLER

STEUERNUMMER
(obligatorisch)

MELDEAM- TLICHE DATEN

NACHNAME (Frauen müssen den Mädchennamen angeben)

NAME

GESCHLECHT(M oder W)

GEBURTSDATUM

TAG MONAT JAHR

GEBURTSGEMEINDE (ODER GEBURTSORT IM AUSLAND)

PROVINZ (Kürzel)

**ES KANN SOWOHL DIE WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT, FÜNF
UND ZWEI PROMILLE DER IRPEF GETROFFEN WERDEN. DAHER KÖNNEN ALLE DREI
MÖGLICHKEITEN GEWÄHLT WERDEN**

WAHL DER ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT PROMILLE DER IRPEF (sollte diese Option gewählt werden, muss eines der untenstehenden Felder unterzeichnet werden)

STAAT

KATHOLISCHE KIRCHE

GEMEINSCHAFT CHRISTLICHER
KIRCHEN DER SIEBENTEN-
TAGS-ADVENTISTEN

VERSAMMLUNG
GOTTES IN ITALIEN

EVANGELISCHE WALDENSER
KIRCHE (GEMEINSCHAFT DER
METHODISTEN UND WALDENSER
KIRCHEN)

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHE IN ITALIEN

VEREINIGUNG DER JUDISCHEN
GEMEINDEN IN ITALIEN

ORTHODOXE ERZDIOZESE
ITALIENS UND EXARCHAT FÜR
SUDEUROPA

APOSTOLISCHE KIRCHE IN
ITALIEN

BUND DER CHRISTLICH-
EVANGELISCHEN BAPTISTEN
IN ITALIEN

BUND DER BUDDHISTEN IN
ITALIEN

BUND DER HINDUISTEN IN
ITALIEN

HINWEISE

Damit der Anteil von acht Promille der IRPEF zugunsten einer der begünstigten Einrichtungen zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler in dem Feld unterschreiben, das dieser Einrichtungen entspricht. Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten Einrichtungen getroffen werden. Mangels Unterschrift in einem der vorgesehenen Felder, gilt dies als unterlassene Wahl seitens des Steuerzahlers. In diesem Fall wird der nicht zugewiesene Anteil der Steuern im Verhältnis zu den getroffenen Zweckbestimmungen festgelegt. Der nicht zugewiesene und den Versammlungen Gottes in Italien und der Apostolischen Kirche in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung zugewiesen.

STEUERNUMMER

WAHL DER ZWECKBESTIMMUNG VON FÜNF PROMILLE DER IRPEF (sollte diese Option gewählt werden, muss eines der untenstehenden Felder unterzeichnet werden)

UNTERSTÜTZUNG DER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT UND DER
ANDEREN, NICHT GEWINNBRIINGENDEN ORGANISATIONEN
GEMEINNÜTZIGER ART, DER VEREINE FÜR SOZIALE FÖRDERUNG UND
DER STAATLICH ANERKANNTEN VEREINIGUNGEN UND STIFTUNGEN,
DIE IN DEN BEREICHEN GEMASS ART. 10, ABS. 1, BUCHSTABE A) DES
G.V.D. NR. 460/1997 TÄTIG SIND

UNTERSCHRIFT

Steuernummer des
(eventuellen) Begünstigten | | | | | | | | | |

FINANZIERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG UND DER UNIVERSITÄT

UNTERSCHRIFT

Steuernummer des
(eventuellen) Begünstigten | | | | | | | | | |

FINANZIERUNG DER FORSCHUNG IM GESUNDHEITSWESEN

UNTERSCHRIFT _____

[illegible]

**FINANZIERUNG DER AKTIVITÄTEN ZUM SCHUTZ, ZUR FÖRDERUNG
UND AUFWERTUNG DER KULTUR- UND LANDSCHAFTSGÜTER
ZUGUNSTEN VON PRIVATEN ORGANISATIONEN**

UNTERSCHRIFT _____

UNTERSTÜTZUNG DER SOZIALEN TÄTIGKEITEN, DIE VON DER WOHSITZGEMEINDE AUSGEÜBT WERDEN

UNTERSCHRIFT _____

**UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE VOM VERBAND CONI ZU SPORTLICHEN
ZWECKEN GESETZLICH ANERKANNTEN AMATEURSPORTVEREINE,
DIE EINE RELEVANTE TÄTIGKEIT VON SOZIALEM INTERESSE
AUSFÜHREN**

UNTERSCHRIFT _____

[illegible]

HINWEISE

Damit der Anteil von fünf Promille der IRPEF einem der angeführten Zwecke zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben. Der Steuerzahler kann außerdem die Steuernummer des Begünstigten anführen. Die Wahl kann ausschließlich für einen der angeführten Zwecke getroffen werden.

WAHL DER ZWECKBESTIMMUNG VON ZWEI PROMILLE DER IRPEF (sollte diese Option gewählt werden, muss eines der untenstehenden Felder unterzeichnet werden)

POLITISCHE PARTEI

KODE

UNTERSCHRIFT

HINWEISE

Damit der Anteil von zwei Promille der IRPEF einer der begünstigten Parteien zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben und die Kennnummer der gewählten Partei angeben. Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten Parteien getroffen werden.

Als Ergänzung zum Informationsschreiben in Bezug auf die Datenverarbeitung, das in der Anleitung enthalten ist, wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten des Steuerzahlers von der Agentur der Einnahmen ausschließlich für die Zuweisung der Wahl verwendet werden.

**IST DIE WAHL GETROFFEN WORDEN, MUSS AUCH IM ENTSPRECHENDEN FELD AM ENDE DIESER SEITE
UNTERSCHRIEBEN WERDEN.**

Der Unterzeichnete erklärt unter der eigenen Verantwortung, dass er nicht zur Einreichung der Erklärung verpflichtet ist noch beabsichtigt die Einkommenserklärung einzureichen.

Für die Übermittlung der Aufstellung siehe Kapitel 3 des II. Teiles der Anleitungen.

UNTERSCHRIFT

**FÜR DIE FREIWILLIGE ZUWENDUNG VON ZWEI PROMILLE DER IRPEF ALS BEGÜNSTIGTE
ZUGELASSENE POLITISCHE PARTEIEN**

POLITISCHE PARTEI	KODE
Centro Democratico	A10
Die Freiheitlichen	B11
Fratelli d'Italia – Alleanza Nazionale	C12
Lega Nord per l'Indipendenza della Padania	D13
Movimento Associativo Italiani all'Estero – MAIE	E14
Movimento Politico Forza Italia	F15
Movimento Stella Alpina	G16
Nuovo Centrodestra	H17
PATT - Partito Autonomista Trentino Tirolese	K18
Partito della Rifondazione Comunista – Sinistra Europea	L19
Partito Democratico	M20
Partito Liberale Italiano	N21
Partito Socialista Italiano	R22
Popolari per l'Italia	S23
Scelta Civica	T24
Sinistra Ecologia Libertà	U25
SVP - Südtiroler Volkspartei	W26
Union Valdôtaine	Y27
Unione per il Trentino	Z28